



Verhandlungen

der 5. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis zum 19. November 2022

Andacht6
 Andacht von Präses Dr. h. c. Annette Kurschus

Erste Plenarsitzung – Freitag, 18. November 2022

Konstituierung der Landessynode *(Beschluss Nr. 1/2022-2)*10
 Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen *(Beschluss Nr. 2/2022-2)*10
 Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden *(Beschluss Nr. 3/2022-2)*11
 Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen *(Beschluss Nr. 4/2022-2)*11
 Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse *(Beschluss Nr. 5/2022-2)*11
 Rederecht für geladene Gäste *(Beschluss Nr. 6/2022-2)*11

 Vorlage 5.2.5. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der EKvW für das Jahr 2023
 mit anschließender Aussprache12

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss „Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)“17

und

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss „Revision des FAG (Finanzausgleichsgesetz)“17

Vorlage 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2023)178
 Vorlage 5.2. Haushalt 2023
 Vorlage 5.2.1. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023372
 Vorlage 5.2.2. Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 – 2027181
 Vorlage 5.2.3. Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023252
 Vorlage 5.2.4. Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023257
 Vorlage 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023263
 Vorlage 5.4. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses
 und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses.....266
 Vorlage 5.5. Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)275
 Vorlage 5.6. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018291
(Beschluss Nr. 7/2022-2)17

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss18

Vorlage 3.1. Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)106
 Vorlage 3.2. Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)119
(Beschluss Nr. 8/2022-2)18

Vorlage 4.1.:	Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2021-2172 <i>(Beschluss Nr. 9/2022-2)</i>18
Vorlagen 6.1. und 6.1.1.:	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen297 <i>(Beschlüsse Nr. 10/2022-2 bis 15/2022-2)</i>19
Vorlage 0.2.:	Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO.....19 <i>(Beschluss Nr. 16/2022-2)</i>20

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss.....20

Vorlage 7.1.:	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss.....303
Vorlage 7.2.:	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung308 <i>(Beschluss Nr. 17/2022-2)</i>24

Zweite Plenarsitzung – Samstag, 19. November 2022

Grußwort:	Lorenz Bahr, Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.....25
Bericht:	EKD-Synode28

Dritte Plenarsitzung – Samstag, 19. November 2022

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.....34

Vorlage 7.1. und 7.1. (P):	Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss <i>(Beschluss Nr. 19/2022)</i>35
Vorlage 7.2. und 7.2. (P):	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung <i>(Beschluss Nr. 20/2022)</i>36 <i>(Beschlüsse Nr. 19/2022-2 bis 20/2022-2)</i>35

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.....36

Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	Klimaschutzgesetz der EKvW (KliSchG) <i>(Beschlüsse Nr. 21/2022-2 bis 30/2022-2)</i>40
Vorlagen 3.2. und 3.2. (P):	Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) <i>(Beschlüsse Nr. 31/2022-2 bis 32/2022-2)</i>48 <i>(Beschlüsse Nr. 21/2022-2 bis 32/2022-2)</i>40

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)“52

Vorlagen 5.5. und 5.5. (P) Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
(Beschlüsse Nr. 33/2022-2 bis 36/2022-2)55

**Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023
(einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)60**

Vorlagen 5.1. und 5.1. (P) Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2023)
(Beschlüsse Nr. 39/2022-2 bis 40/2022-2)70

Vorlagen 5.2. und 5.2. (P) Haushalt 2023

Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P) Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023
(Beschluss Nr. 41/2022-2)74

Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P) Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 – 2027
(Beschluss Nr. 38/2022-2)68

Vorlagen 5.2.3. und 5.2.3. (P) Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023
(Beschluss Nr. 42/2022-2)78

Vorlagen 5.2.4. und 5.2.4. (P) Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023
(Beschluss Nr. 43/2022-2)80

Vorlagen 5.3. und 5.3. (P) Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023
(Beschluss Nr. 44/2022-2)82

Vorlagen 5.4. und 5.4. (P) Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses
und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
(Beschluss Nr. 37/2022-2)65

Vorlagen 5.6. und 5.6. (P) Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018
(Beschluss Nr. 45/2022-2)83

(Beschlüsse Nr. 37/2022-2 bis 45/2022-2)65

Anlagen

Anlage 1:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (08.09.2022)	86
Anlage 2:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (17.10.2022)	88
Anlage 3:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (07.11.2022)	90
Anlage 4:	Zeitplan (Vorlage 0.1.)	91
Anlage 5:	Verhandlungsgegenstände.....	92
Anlage 6:	Synodale Mitgliederliste.....	94

Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	102
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-2	104
3.1.	Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)	106
3.2.	Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)	119
4.1.	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-2.....	172
5.1.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)	178
5.2.2.	Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 – 2027	181
5.2.3.	Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023	252
5.2.4.	Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023	257
5.3.	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023	263
5.4.	Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022 und Empfehlungen und Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022 sowie Empfehlung zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2021 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	266
5.5.	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	275
5.6.	Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018	291
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	297
6.1.1.	Nachträgliche Anträge an die Landessynode aus den Kirchenkreisen	300
7.1.	Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gem. Art. 146 (2) KO	303
7.2.	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	308
Sonderanlage 1	Statistischer Jahresbericht 2022 (Vorlage 4.2.)	310
Sonderanlage 2	Haushaltsplan der EKvW 2023 (Vorlage 5.2.1.)	372

Erste Plenarsitzung: Freitag, 18. November 2022

Schriftführende: Synodale Grebe / Frau Linnemann

Leitung

Präses Dr. h.c. Kurschus

Andacht

Präses Dr. h. c. Kurschus

Der kommende Sonntag wirft seine Schatten voraus, liebe Synodale. Er hat zwei Namen: Totensonntag und Ewigkeitssonntag. Am Ende des Kirchenjahres geht es um die letzten Dinge. Es geht um die Endlichkeit, und es geht um die Ewigkeit. Es kann nicht schaden, beides zu bedenken, bevor wir uns den Themen unserer Synodentagung zuwenden. Auch wenn manche beim Blick auf die Finanzen endzeitliche Gefühle hegen, so gehören sie doch zu den zeitlichen, also den vorletzten Dingen.

Das Evangelium des letzten Sonntags im Kirchenjahr ist das Gleichnis von den zehn Jungfrauen. Die sind mir vor Kurzem während der EKD-Synode begegnet, im Magdeburger Dom. Beeindruckende Figuren. Mehrmals während der Synode bin ich in den Dom gegangen, um sie zu betrachten.

Mit dem Himmelreich wird es sein wie mit den zehn Jungfrauen:

Sie nahmen ihre Fackeln und gingen hinaus, um dem Bräutigam zu begegnen. Fünf von ihnen waren töricht und fünf klug. Denn die törichten nahmen ihre Fackeln, aber kein Öl mit sich. Die klugen jedoch nahmen Öl in den Gefäßen mit ihren Fackeln mit. Als der Bräutigam auf sich warten ließ, wurden sie alle müde und schliefen ein. Mitten in der Nacht ertönte Geschrei: Da ist der Bräutigam. Geht hinaus, um ihm zu begegnen. Da wachten die Jungfrauen alle auf und machten ihre Fackeln zurecht. Die törichten sagten zu den klugen: Gebt uns von eurem Öl, denn unsere Fackeln verlöschen. Die klugen antworteten: Dann wird es bestimmt nicht für uns und euch reichen. Geht lieber zu den Händlern und kauft welches für euch. Während sie weggingen, um einzukaufen, kam der Bräutigam, und die fertig vorbereiteten gingen mit ihm zur Hochzeitsfeier, und die Tür wurde geschlossen. Später kamen die übrigen Jungfrauen und sagten: Herr, Herr, öffne uns. Er aber sagte: Das sage ich euch: Ich kenne euch nicht. Seid wach, denn ihr kennt weder Tag noch Stunde!

Im düsteren November halten mit Nebel und Nässe und ungemütlichen Temperaturen auch die düsteren Gedanken und trüben Gefühle Einzug. Das Kirchenjahr erinnert uns mit seinen Gedenktagen an Tod und Trauer, an Abschied und Verlust, an Reue und Umkehr, an Gerechtigkeit und Gericht. Heute und morgen soll es obendrein auch noch intensiv um kirchliche Finanzen gehen. Und es stimmt ja nicht, dass dies alles nur finstere Themen wären. Im Gegenteil. Sie sind taghell. Es sind die augenfälligen, die ganz und gar realen und harten Erfahrungen des Lebens, vor denen niemand weglaufen kann.

Eine der harten Geschichten der Bibel haben wir gerade gehört. Wer hat nicht spontane Sympathie mit den so genannten „törichten“ Jungfrauen, die am Ende richtig dumm dastehen: beschämt, geknickt, niedergeschlagen, blamiert. So wie die Geschichte erzählt ist, habe ich allen Grund zur Annahme, ich würde dazugehören.

Und wer hegt nicht unwillkürlich einen leisen Groll auf die klugen Jungfrauen? Als wahre Zicken kommen sie daher: selbstverliebt, eingebildet und unsolidarisch. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Nein, wir geben euch nichts ab – womöglich reicht es dann am Ende für uns alle nicht?!

Am Ende der Geschichte kommen fünf Glückliche rein und fünf Unglückliche stehen vor der Tür. Gespaltene Gesellschaft. Wohl kein anderer hat das gesamte Spektrum ihrer Gemütszustände so herzergreifend und sinnfällig modelliert wie jener namenlose Bildhauer vor nunmehr achthundert Jahren. In Tränen aufgelöste Untröstlichkeit, brennende Scham, tiefe Nachdenklichkeit auf der einen Seite. Ausgelassene Fröhlichkeit, hemmungsloser Triumph, selbstbewusste Zufriedenheit auf der anderen. Und – täusche ich mich? – ein Schuss künstlerischer Ironie in all dem.

Das Geschick der Frauen vor der verschlossenen Tür packt mich nicht nur bei meinen persönlichen Erfahrungen; es spiegelt auch die kirchliche und die weltpolitische Lage dieses Jahres:

Da gibt es nichts dran zu rütteln: Wir Kirchen schrumpfen, werden ärmer und kleiner; das ist nicht mehr aufzuhalten. Manche geraten drüber in hektische Torschlusspanik, andere sind komplett gelähmt.

Einiges – soviel Redlichkeit muss sein – haben wir tatsächlich verschlafen.

Manche – das ist bitter! – sehen in denen, die beschämt draußen stehen, die Kirche von heute verkörpert. Außen vor, jedenfalls nicht dort, wo die Musik spielt und die Party stattfindet.

Da gibt es nichts dran zu rütteln: Das Öl wird knapp! Das Gas reicht nicht. Die natürlichen Lebensgrundlagen schwinden. Wie die Jungfrauen kämpft die Menschheit damit, dass die Lichter ausgehen. Die Leuchten, mit denen viele unserer schönen Kirchen bei Nacht angestrahlt wurden, bleiben dunkel. Die törichte Menschheit trägt die Fackel eines unbegrenzten Wachstums vor sich her, hat aber nicht genug Öl dabei. Und einer der Händler, bei dem man es nachkaufen kann, hat dichtgemacht.

... und die Tür wurde geschlossen.

Fünf Wörter nur. Ihre Aussage ist so schlicht wie brutal. So hört sich Endgültigkeit an: Die Tür schlägt zu, das Schloss schnappt ein, nicht mit lautem Getöse, eher dumpf und umso nachdrücklicher: Zu. Aus. Zu spät. Verschlossen. In der Sprache der Naturwissenschaft heißt dieser Moment „Kippunkt“. Der Kippunkt ist der „Point of no return“, der Moment, von dem an nichts mehr zu ändern ist, auch wenn man noch so viel ändert: Man steht vor der Tür und klopft. Aber die Tür, die wir heute gern „Zeitfenster“ nennen, ist zu.

Auch in unserem persönlichen Leben gibt es die bittere Erfahrung des „Zu spät“: Du kannst nichts mehr sagen, nichts mehr tun, nichts mehr retten. Die Fackel ist verloschen. Übermorgen, am Totensonntag, kommen viele mit ihrem Schmerz darüber in unsere Gottesdienste, trauern um geliebte Menschen, deren Leben in dieser Zeit endgültig zu Ende ging. Es ist nichts mehr daran zu rütteln.

Es gibt Bitten um Entschuldigung, die finden ihr Ziel nicht mehr. Es gibt verpasstes Glück, das ist unwiederbringlich. Es gibt aufgeschobene Wünsche, die sich nicht mehr erfüllen lassen. Es gibt ein Versäumnis, das nicht wettgemacht werden kann. Es gibt das nicht gesagte Wort, das nun für immer fehlen wird. Manches lässt sich nicht nachholen, Trauerfeiern zum Beispiel. Corona hat uns das auf drastische Weise beigebracht.

Und jetzt der Krieg, der uns lehrt zu fragen: Was haben wir verschlafen, dass es so weit kommen konnte? Wo müssen wir wachsam sein, dass die Welt nicht in die Dunkelheit der Vernichtung stolpert? Vermutlich haben viele so wie ich ängstlich den Atem angehalten, als am Dienstag der Krieg über die polnische Grenze schwappte.

Das biblische Gleichnis von den Jungfrauen lehrt: Es gibt ein Hätte, Könnte, Sollte, Müsste, das vergeblich ist. Die Geschichte lässt uns nicht durchkommen mit Frohnatur-Illusionen, die sagen: „Et es wie et es. Et kütt wie et kütt. Et hätt noch emmer joot jejange.“ Die Geschichte ist bedrängend. Wie eine gute Therapeutin findet sie den Schmerzpunkt, nämlich die Einsicht: Es gibt ein „Zu spät“. Diese Einsicht ist kein Mangel an Glaube. Sie will nicht runterziehen. Im Gegenteil: Unser christlicher Glaube macht hellichtig und hellhörig und hellwach. Er öffnet die Augen für die Wirklichkeit. Darum: *Seid wach, denn ihr kennt weder Tag noch Stunde*. Nein, das ist keine drohende Angstmache. Das ist ein wirklich guter Rat.

Aber was, wenn es tatsächlich zu spät ist? Sollte die zugeschlagene Tür denn tatsächlich das Letzte sein? Gibt es denn wirklich kein Später, das nach dem „Zu spät“ kommt? „Klopft an, dann wird euch aufgetan“, hat Jesus doch gesagt. Und: „Ich bin die Tür.“

Wohl wahr, es gibt kein Leben, in dem es niemals zu spät war. Es gibt kein Leben, das nichts endgültig verpasst hat. Aus Torheit. Aus Trägheit. Aus Feigheit. Aus Angst. Aus Schuld. Aber diese Erfahrung ist das Vorletzte und nicht das Letzte. Denn da kommt noch was:

Da kommt noch was nach der Geschichte von den armen Jungfrauen, die die draußen bleiben. Da kommt die Geschichte von dem Knecht, der sein Talent vergräbt und von seinem Herrn in die Finsternis gestoßen wird. Auch danach kommt noch was. Da kommt noch was nach all diesen Geschichten, in denen es zugeht wie in einer Welt voller Konkurrenz und Angst und Ausgrenzung, wo Herren die Türen zuschlagen, die Gewinner unter sich bleiben und die Verlierer im Dunkeln landen. In einer Welt, wo reinkommt, wer das Öl und die Talente hat. Und wo rausfliegt, wer weder Öl noch Talente besitzt.

Da kommt noch was. Da kommt die Geschichte vom Ende der Zeit. Sie erzählt, wie es sein wird, wenn Christus kommt und die letzten Dinge regelt. Er wird nicht nach unserer Klugheit fragen, sondern nach unserer Barmherzigkeit: *Wer hat mir zu essen und zu trinken gegeben, als ich hungrig und durstig war? Wer hat mich aufgenommen, als ich fremd war? Wer hat mich gekleidet, als ich nackt war, und mich besucht, als ich krank und gefangen war? Vielleicht wird er auch fragen: Wer hat mir Öl gegeben, als meines ausging? Wer hat mich gewärmt, als mir kalt war?*

Er wird sagen: Was ihr meinen geringsten Brüdern und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan.

Wenn es zu spät ist, liebe Synodale, bleibt die Barmherzigkeit. Dafür ist es nie zu spät. Barmherzigkeit öffnet Türen, wo alles verschlossen scheint.

Sie ist eine Quelle, die aus Christus entspringt und aus der wir unendlich schöpfen können. Sie wird uns am Ende empfangen. Und sie hält hier und jetzt unser Licht am Leuchten.

Gebet:

*Ich steh vor dir mit leeren Händen, Herr;
Fremd wie dein Name sind mir deine Wege.
Seit Menschen leben, rufen sie nach Gott;
mein Los ist Tod, hast du nicht andern Segen?
Bist du der Gott, der Zukunft mir verheißt?
Ich möchte glauben, komm du mir entgegen. (Eg 382,1)*

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die 5. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 16:15 Uhr und begrüßt die Synodalen.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 8. September 2022 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Landessynode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Heinz Georg Ackermeier
Friedrich-Wilhelm Hagenböke
Friedrich Meyer zu Hörste

Der Apostel Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Die Landessynode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 14 Mitgliedern der Kirchenleitung (13 Anwesende),
- b) 27 Superintendentinnen und Superintendeten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 72 nicht-theologischen Mitgliedern (93 Anwesende, davon 66 nichttheologische Mitglieder),
- d) 3: je einem Vertretenden der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster, Bielefeld und Bochum,
- e) 18 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (17 Anwesende).

Die Landessynode hat insgesamt 162 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 159 anwesend) und 28 Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Dies ist technisch anhand der Anmeldung der Synodalen festzustellen. Die Landessynode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Die Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

[Beschluss Nr. 1/2022-2](#)

Die Landessynode beschließt entsprechend mit 110 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen.

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Landessynode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen. Dazu bittet sie die neuen Synodalen, für diesen Moment ihr Mikrofon zu öffnen.

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.‘“

Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die Vorsitzende weist auf die Möglichkeit der epd-Synodennachrichten hin. Diese sind jeweils aktuell in OpenSlides zu finden.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Appelt zum heutigen Geburtstag.

Einbringung der Vorlage 0.3.

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

[Beschluss-Nr. 2/2022-2](#)

Die Landessynode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. mit 113 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen.

Einbringung der Vorlage 0.4.

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-2

Beschluss-Nr. 3/2022-2

Die Landessynode beschließt die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-2 gemäß der Vorlage 0.4. mit 116 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen.

Beschluss-Nr. 4/2022-2

Die Landessynode beschließt mit 115 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5/2022-2

Die Landessynode beschließt mit 116 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Beschluss Nr. 6/2022-2

Die Landessynode beschließt mit 120 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Die Vorsitzende teilt mit, dass unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Synodalen Ulf Schlüter und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt werden.

Einbringung der Vorlage 5.2.5.

Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2023

Berichterstattung

Synodaler Dr. Kupke

„Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder im digitalen Raum,

im November eines jeden Jahres halte ich seit 2016 meine Haushaltsrede rund um den Buß- und Betttag. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Tatsächlich hat auch die westfälische Kirche Anlass zur Buße, gerade in Finanzfragen. Fehlentscheidungen der fernerer Vergangenheit waren hier bereits mein Schwerpunkt (Haushaltsreden 2016 und 2020). Ich erinnere an das Wort von ungedeckten Schecks in schwindelerregender Höhe. Und diese finanzpolitischen Fehler bestimmen unseren Rahmen jedes Jahr. Und jedes Jahr strengen wir uns – übrigens im breiten Konsens dieser Synode – an, den Haushalt wieder ins Lot zu bringen. Und wir kommen der Sache jedes Jahr näher, ja haben im letzten Jahrzehnt eine schier unglaubliche Erfolgsgeschichte der Konsolidierung aufzuweisen (Folie 13).

Das wird sich in dieser Form aller Wahrscheinlichkeit nach nicht fortsetzen lassen. Es ist düsterer November, es ist kalt und wir stehen im Regen. Das wird auch die nächsten Haushaltsjahre so bleiben.

I. Die (Schief-) Lage der Welt

Das Institut der Wirtschaftsprüfer, kurz IDW, versammelt die Weisheit dieser besonderen, edlen Berufsgruppe. Das IDW ist nicht für seinen Alarmismus bekannt. Der jüngste Bericht zur Lage enthält aber nicht weniger als zehn ‚erhebliche Risiken‘ für die nähere Zukunft. Sie kennen sie alle:

- der Krieg Russlands gegen die Ukraine,
- Handelsbeschränkungen und Sanktionen,
- Energieversorgungsengpässe, Verwerfungen auf den Energiemärkten und steigende Energiekosten
- Lieferkettenengpässe (beispielsweise durch Corona-bedingte Lockdowns in China oder sonstige Störungen der Transportwege),
- Hohe Inflationsraten, steigende Zinsen und Abwertungen des Euro,
- Klimarisiken,
- nachlaufende und weitere Belastungen durch die Corona-Pandemie,
- Arbeitskräftemangel,
- die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen China und der westlichen Welt,
- eine zu erwartende Rezession in Europa und Deutschland.

Das IDW nennt das, lassen Sie uns das auf der Zunge zergehen: eine dynamische Extremsituation.

Wir können im Jahr 2023 mit einer erheblichen Zahl an Privat- und Firmeninsolvenzen rechnen und dann als natürliche Folge mit Immobilien-Ausverkäufen wie nach einer Blase, nicht in München oder Münster, aber an vielen anderen Orten.

Warum spüren wir tagesaktuell noch so wenig davon? Nun, es fällt mir als Synodalem schwer das zu sagen, Wirtschaft ist zu einem guten Teil Glaubenssache. Wenn alle glauben, es wird schon gut gehen nach dieser Mammutinflation, der Energiekrise und dem Klimawandel und all dem anderen, dann geht es schon irgendwie so durch, und wir haben wieder mal wie im Corona-Jahr nur eine Delle (Folie 5 oben rechts in Blau), aber eine kräftigere.

So wäre es zum Beispiel, wenn heute Abend Putin zurückträte und morgen die Friedensverhandlungen begännen. Eine wahrlich traumhafte Vorstellung im Konjunktiv II.

Es gibt leider auch andere Szenarien. Denn, so viel ist sicher, wir alle werden mehr oder weniger Wohlstandsverluste erleiden. Wenn dann irgendwann oder irgendwie Ärger, Wut und Panik ausbricht, dann wird es ernst in vielen Ländern, auch dem unsrigen und noch ernster für die Demokratie. Die neue physische Radikalität von Klimaaktivisten, getrieben von Verzweiflung, gibt uns aktuell einen Vorgeschmack.

II. Die (Schief-) Lage der Kirche

Wenn es ein Institut der Kirchenprüfer:innen gäbe, könnte dieses ohne Zweifel auch zehn erhebliche Risiken für die Zukunft der Kirche nennen, hier nur drei Stichworte: Individualisierung der Gesellschaft, Mitgliederschwund und Missbrauchsskandale.

Immerhin beschäftigen sich nach dem Corona-Schock viele Menschen und Gremien in unserer Kirche mit der Frage der Zukunft. Was wir da auch immer erkennen und verändern: Die Folgen aus dem Substanz- und Mitgliederverlust unserer Kirche in einer wie gerade pessimistisch beschriebenen Wirtschaftslage wären hart. Hart auf allen drei Ebenen.

Auf der Ebene des bereits bisher unterfinanzierten landeskirchlichen Haushalts ist eine Reaktion in Planung, und wir werden mit nicht anders als rigide zu bezeichnenden Maßnahmen alsbald Eingriffe in Strukturen, Personal und Finanzen vornehmen, vornehmen müssen. Wir haben aus den guten Jahrzehnten keine gefüllte Scheune. Und ein Mittel werde ich in meinem Amte nicht zulassen, das Ausstellen neuer ungedeckter Schecks.

Damit steht uns eine harte finanzpolitische Zeit bevor, und der Ständige Finanzausschuss beschäftigt sich schon länger an mehreren Stellen mit dieser Entwicklung.

Auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden mag die Lage hier und da anders sein. Wer aber eine so angespannte Haushaltslage wie die landeskirchliche Ebene hat, der wird ebenso harte Maßnahmen ergreifen müssen. Und wir werden uns strukturelle Grundsatzfragen stellen, wie sie die Theologin Uta Pohl-Patalong prominent und offenbar mit Breitenwirkung formuliert hat: Wie verändern wir Grundstruktur und Arbeitsformen unserer Kirche, so dass wir mit deutlich weniger Mitteln den Auftrag der Kommunikation des Evangeliums wirksam wahrnehmen können? Diese Grundentscheidungen sind die Voraussetzung einer soliden Finanzpolitik.

III. Einzelfragen des Haushaltes 2023

Eine systematische Darstellung des Haushaltes 2023 finden Sie in der Vorlage 5.2.1. Ich weise besonders auf den Lagebericht unter der laufenden Nummer 4 hin. Hier beschränke ich mich auf herausgehobene Einzelfragen, insbesondere solche, die in den Ausschüssen erörtert werden.

1. Kirchensteuerentwicklung und Finanzanlagen

Die aktuelle Entwicklung der Kirchensteuer können Sie in den Anlagen zur Haushaltsrede in Folie 4 erkennen. Diese Anlagen werde ich hier wie immer nicht alle aufrufen, sie sind aber möglicherweise hilfreich für die eigene Nutzung in Kirchenkreis oder Kirchengemeinde.

Die Entwicklung der Kirchensteuer ist tagesaktuell noch positiv. Das verwundert nicht, weil sich das Jahr 2022 anfangs durchaus richtig gut entwickelt hatte und weil die Kirchensteuerentwicklung der realen Wirtschaftslage immer nachläuft. Dank unserer konservativen Schätzung ist es auch in der mittelfristigen Zukunfts-Perspektive möglich, trotz all dem bislang Gesagten von einer nominal stabilen Lage der Kirchensteuer auszugehen (Folie 6). Das hilft jedoch angesichts einer dramatischen Inflation wenig. Noch nie war in meinem Finanzgedächtnis der Unterschied zwischen nominaler und realer Lage so groß. Vergleichen Sie nur die Aufwände an der Tankstelle oder bei der Energieversorgung und die Entwicklung Ihrer Löhne oder Renten. Und haben Sie es schon gehört – seit der letzten Woche ist es amtlich: Die Inflation lag im Oktober auf dem höchsten Stand seit 70 Jahren!

Wie soll ein Haushalt bei einer Personal- und Sachkostensteigerung von 8 oder gar 10% ausgeglichen werden? Denn die Kirchensteuern werden mehr oder weniger leicht steigen, aber sie werden keineswegs irgendwie an 8% heranreichen. Wegen des Grabens der nominalen zur realen Kirchensteuer muss es zu den beschriebenen Sofort- und Strukturmaßnahmen kommen.

Und die Finanzanlagen helfen trotz endlich wieder steigender Zinsen wenig. Selbst unsere Versorgungskassen in Dortmund mit ihren Spitzenwerten von 5,6 und 6,5% (Folie 12), die langfristig all unseren Haushalten helfen werden, können da derzeit nicht gehalten werden.

Hier noch ein aktueller Hinweis zur Kirchensteuer 2022. In einem Schnellschuss beschloss der Bund im Mai dieses Jahres eine Energiepreispauschale von 300 €, ohne jedoch einen Weg der Auszahlung zu haben. So wurden in einem sich später zeigenden Bürokratiemonster die Arbeitgeber mit der Auszahlung belastet. Im Schnellverfahren dachte auch keiner an die – systematisch korrekt – darauf entfallende Kirchensteuer. Diese ist uns nun in der von der EKD ermittelten Höhe von 5.375.259 € zugeflossen. In evangelisch/katholischer Absprache werden wir diese Kirchensteuer in der diakonischen Arbeit gezielt für Menschen einsetzen, die besonders unter den Belastungen steigender Energie- und Lebenshaltungskosten zu leiden haben. Damit kommt das Geld zu denen, für die es gedacht war.

2. Finanzverteilung 2023 und Revision des FAG

In einer Arbeitsgruppe aus der Mitte des Ständigen Finanzausschusses haben wir im Zuge der Einführung der kaufmännischen Buchführung die Frage der Finanzverteilung in unserer Kirche intensiv besprochen. Im Ergebnis sind zwei Dinge festzuhalten:

Die Arbeitsgruppe schlägt keine wesentlichen Änderungen vor, aber doch klarere Abgrenzungen und Limits. Neu ist der Vorschlag eines etablierten Innovationsfonds. Denn in all dem jeweiligen Sparen der jeweiligen Ebene erschien die Frage nach dem weiteren Horizont und nach den Aufbrüchen wichtig. Innovation und Transformation ergeben sich nicht von allein, wir müssen sie wollen – und auch finanziell unterstützen.

Dankenswerterweise haben sich mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppe, die nicht Mitglieder der Landessynode sind, bereit erklärt, an dem Tagungsausschuss Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beratend teilzunehmen. Damit kann die Breite der Debatte aus der Arbeitsgruppe direkt eingebracht werden.

An einer Stelle werden wir diese neue Klarheit direkt zu buchstabieren haben. Es gab im Vorfeld der Landessynode und gibt sicher auch heute Stimmen, die sich erneut für Sondermittel in Sachen Flüchtlingsarbeit einsetzen. Dauernde Sondermittel sind aber keine Sondermittel mehr, sondern Nebenhaushalte. Deutlich hat sich deshalb der Ständige Finanzausschuss gegen eine Verlängerung von Sondermitteln und für die Etablierung von Mitteln in der regelmäßigen Systematik ausgesprochen. Dazu wird es im Tagungs-Haushaltsausschuss einen breit getragenen Kompromissvorschlag geben, der beiden Interessen gerecht werden soll. Einmal der akut notwendigen Flüchtlingsarbeit und dann der Verteilungssystematik unserer kirchlichen Haushalte.

3. IT.EKvW

Ein besonderer Bestandteil unseres Haushaltes betrifft den gemeinsamen IT-Dienstleister. Dessen Grundidee ist die Verbindung unserer drei Ebenen in den uns alle betreffenden Fragen einer hilfreichen und passenden IT-Ausstattung. So gut die Idee, so sehr liegt die Tücke im Detail. Angesichts der Kosten und der Praktikabilität gibt es erheblichen Anpassungsbedarf, und der wird in einem eigenen Unterausschuss des Tagungs-Haushaltsausschusses anhand der ausführlichen Vorlage (5.2.2.) und konkreten Vorschläge zu bearbeiten sein. Wir sind alle auf eine funktionierende und sichere IT angewiesen, was auf einer digitalen Synode schwer zu widerlegen ist.

4. Die besondere Lage des Haushaltes der landeskirchlichen Ebene

Der Haushalt der Ebene Landeskirche ist, wie bereits erwähnt, deutlich unterfinanziert. Das hat zwei Gründe: Einmal ist es eine natürliche Folge einer erstmals kaufmännischen Betrachtung unseres Handelns. Wir sehen jetzt, was unser Tun und Nicht-Lassen wirklich kostet. Und jede Entscheidung, jede Maßnahme zieht, wenn man ehrlich rechnet, einen Rattenschwanz an Aufwand nach sich. Der wird selten gesehen, wird jetzt aber im Haushalt sichtbar. Der mit Mühe erstmals im Jahr 2021 kamental ausgeglichene Haushalt musste bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, also Einpreisung der Eckkosten, defizitär werden. Dankenswerterweise hatten wir schon länger kaufmännische Buchführung im Sondervermögen Immobilien und in unserer Tagungsstätte Haus Villigst (Vorlage 5.2.1. Anlage 2a und 2b) und waren hier vorbereitet.

Nicht vorbereitet waren wir im Bereich der Schulen. Deren bislang vollkommen eigenständige Verwaltung unserer sieben Schulen. Diese hat für Gebäude und Lehrpersonal nur jährliche Kosten berechnet. Hier schlummerten enorme Altlasten und Zukunftslasten, die gerade mühsam durch ein vom Ständigen Finanzausschuss begleitetes Aufklärungsprogramm aufgedeckt wurden. Zunächst wird derzeit die Schulverwaltung instandgesetzt und dann werden strategische Entscheidungen folgen. Im Rechnungsprüfungsbericht nimmt dieser Bereich eine entsprechend prominente Stellung ein, womit sich auch der Tagungs-Haushaltsausschuss beschäftigen wird.

5. Clearing

Nach diesem Tal der Tränen komme ich noch zu einer erfreulichen Nachricht für uns alle im Bereich des sog. Clearing (Vorlage 5.6. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren).

Das sagt Ihnen entweder gar nichts oder es erinnert an haushalterisch stressige Zeiten mit Millionenbeträgen, die plötzlich abgerufen wurden, im zweistelligen Bereich (Folie 16).

In den letzten Jahren war es aber ruhig um das Thema, und nun wird es erst mal ganz still. Die jüngst eingegangene Clearing-Abrechnung 2018 liegt mit einer Zahlungsverpflichtung von rund 250.000 € voll und ganz im grünen Bereich. Die notwendige Rücklage für erneute Ausreißer ist vorhanden (Folie 17).

Hohe Synode,

das ist nun unser Programm für die nächsten zwei Tage, zunächst konkret und intensiv in den Tagungsausschüssen und dann morgen wieder zusammen im Plenum. Ich wünsche uns allen dazu gute Beratungen und entsprechende Beschlüsse dieser Finanzsynode. Und als Voraussetzung dafür bitte ich um Überweisung aller Vorlagen unter 5.1. bis 5.6. in die jeweiligen Tagungsausschüsse.

Dank zu sagen ist dem wie immer fleißigen Synodenbüro, dem tapferen Ständigen Finanzausschuss, der die Finanzfahne über das Jahr hochhält und natürlich in besonderer Weise im Landeskirchenamt konkret Herrn Bublies und allen Kolleginnen und Kollegen aus dem Haushaltsbereich.

Damit komme ich zum Schluss. Die Buß- und Bettage wurden erfunden in Zeiten von Not und Elend. Die Herrschenden riefen das Volk auf zu Buße und Gebet. Mir ist nicht ganz klar, ob die Kirchenleitung die Einführung einer digitalen Finanzsynode als Bußübung in Notzeiten vorgesehen hat.

Finanzfragen in der Kirche sind aber immer eine Bußübung, denn sie haben in sich ja keinen eigenen Zweck, sie dienen. Sie dienen allein dem Ziel einer lebendigen Kirche. Und was wir dazu brauchen, kann und muss ich Ihnen gar nicht sagen. Denn dazu lesen oder besser hören Sie einfach das nach, was unsere Präses vor zwölf Tagen in einer theologisch atemberaubenden ersten Rede als Ratsvorsitzende der EKD-Synode gesagt und in das Netz der Menschenfischer eingewoben hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für die Haushaltsrede.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Riesenberg, Ulf Schlüter, Montanus und Heine-Göttelmann.

Der Synodale Dr. Kupke antwortet auf die Fragen und Anregungen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlagen 5.1. bis 5.6.

- 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2023)
- 5.2. Haushalt 2023
 - 5.2.1. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023
 - 5.2.2. Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 – 2027
 - 5.2.3. Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023
 - 5.2.4. Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023
- 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023
- 5.4. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
- 5.5. Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
- 5.6. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018

Abstimmung zu den Vorlagen 5.1. bis 5.6.

Überweisung an die jeweiligen Tagungsausschüsse

[Beschluss Nr. 7/2022-2](#)

Die Vorlagen 5.1. bis 5.6. werden einstimmig mit 131 Ja-Stimmen an die vorgeschlagenen Tagungsausschüsse überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h.c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.2.

- 3.1. Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)
- 3.2. Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

[Beschluss Nr. 8/2022-2](#)

Die Vorlagen 3.1. und 3.2. werden ohne Aussprache einstimmig mit 131 Ja-Stimmen an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h.c. Kurschus

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlage 4.1.

- 4.1. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-2

[Beschluss Nr. 9/2022-2](#)

Die Vorlage 4.1. wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

Einbringung der Vorlagen 6.1. und 6.1.1.

- 6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen
- 6.1.1. Anträge (außerhalb der Fristen) der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus den Vorlagen 6.1. und 6.1.1. wie folgt:

Abstimmung zur Vorlage 6.1.

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Der Synodale Riesenberg meldet sich zum Antrag Nr. 1 „Ausbildung Prädikantinnen und Prädikanten“ zu Wort.

[Beschluss Nr. 10/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 1 der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten „Ausbildung Prädikantinnen und Prädikanten“ wird mit 123 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 11/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 2 der Kreissynode Herne „Begrenzung Sonderhaushalt I der Landeskirche“ wird mit 124 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 12/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 3 der Kreissynode Minden „IT-Strategie“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.1.

Anträge (außerhalb der Fristen) der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

[Beschluss Nr. 13/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 1 der Kreissynode Unna „Stelle des zweiten Posaunenwarts“ wird mit 115 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 14/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 2 der Kreissynode Unna „Prädikant:innen“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

[Beschluss Nr. 15/2022-2](#)

Der Antrag Nr. 3 der Kreissynode Iserlohn „Prädikant:innen“ wird mit 126 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Der Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu der Bildung der Tagungsausschüsse.

Abstimmung zur Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Beschluss Nr. 16/2022-2

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig mit 134 Ja-Stimmen gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h.c. Kurschus

Einbringung der Vorlagen 7.1. und 7.2.

7.1. Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 146 (2) KO

7.2. Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Die Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses, Synodaler Dr. Gryczan, um seine Einbringung.

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Auf unserer jetzigen Tagung der Landessynode stehen zwei Wahlen an:

Unter 7.1. die Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 146 (2) KO sowie unter 7.2. eine Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung.

Ich beginne mit den Erläuterungen zu 7.2.:

Das bisherige Ausschussmitglied Matthias Bolte-Richter vom Bündnis 90 / Die Grünen ist mit der Landtagswahl im Mai 2022 aus dem Landtag NRW ausgeschieden und auch aus Nordrhein-Westfalen verzogen. Das hat zur Folge, dass damit seine Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung endet. In Abstimmung mit dem Landesverband NRW Bündnis 90/Die Grünen schlägt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss nun Herrn Benjamin Rauer als Nachfolger von Herrn Bolte-Richter im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung vor. Herr Benjamin Rauer ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Kurz noch einige Worte zu seiner Person: Herr Benjamin Rauer ist 39 Jahre alt und seit der Landtagswahl im Mai 2022 Mitglied des Landtags. Er wohnt in Hüllhorst im Kirchenkreis Lübbecke. Von Beruf ist er Sozialarbeiter (Integrationsbeauftragter und Geschäftsführer des Integrationsrates in einer Stadtverwaltung in Lippe). Da Benjamin Rauer in einem Pfarrhaus aufgewachsen ist, sind ihm kirchliche Verhältnisse nicht ganz unbekannt. Er ist u. a. auch Mitglied im Ausschuss für Kirche und Gesellschaft des Evangelischen Kirchenkreises Lübbecke.

Nun zum TOP 7.1.: Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 146 (2) KO.

Nachdem Frau Dr. Silke Eilers ihr Amt als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung niedergelegt hat, muss nun eine Nachfolge für sie gewählt werden. Nach Kirchenordnung (Art. 121 und 146 (2) KO) und Geschäftsordnung der Landessynode (§ 6 (2) GOLS) obliegt es dem Ständigen Nominierungsausschuss, der Landessynode einen Vorschlag für die anstehende Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung zu unterbreiten.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat sich sehr intensiv mit der Suche nach geeigneten Personen beschäftigt. Wichtig war dabei auch die Frage, welche Kriterien bei der Auswahl eine Rolle spielen sollten. Der Ständige Nominierungsausschuss hat den Hinweis bekommen, dass es wünschenswert sei, dass das neue Kirchenleitungsmitglied über Erfahrungen im wirtschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Bereich verfügt. Der Ständige Nominierungsausschuss hat diese Anregung diskutiert und sich schließlich zu eigen gemacht. So wurden Personen aus diesem Bereich angesprochen und zahlreiche Gespräche geführt. Das Verfahren hat etliche Monate in Anspruch genommen und konnte erst nach der letzten Landessynode im Sommer dieses Jahres abgeschlossen werden.

Der Ständige Nominierungsausschuss freut sich, nun der Landessynode mit Herrn Peter Winkemann aus Plettenberg einen Kandidaten für das Amt eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung vorschlagen zu können, der über große wirtschaftliche bzw. betriebswirtschaftliche Kompetenz und Erfahrung verfügt und zudem kirchlich sehr verbunden und hoch engagiert ist. Detaillierte schriftliche Informationen zu seiner Person befinden sich in den Unterlagen zur jetzigen Tagung der Landessynode. Außerdem wird Herr Peter Winkemann sich Ihnen, hohe Synode, jetzt persönlich per Zoom vorstellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Gryczan für seinen Bericht.

Die Vorsitzenden bittet nun Herrn Peter Winkemann um seine Vorstellungsrede.

„Hohe Synode, sehr verehrte Frau Präses, liebe Schwestern und Brüder,

stellen Sie sich vor, ein schwedischer See liegt vor Ihnen. Es ist Sommer, der Wind ist herrlich und kräftig. Irgendwie hat es meinen Bruder und mich gelockt. Am Strand liegt unser Faltboot. Natürlich könnten wir paddeln. Aber kämen wir mit dem Wind nicht viel schneller und müheloser voran? Schnell wird aus einem Ruder der Mast, aus einem Bademantel das Segel. Mutig stechen wir in See. Zumindest ein kurzes Stück. Dann liegen wir im Wasser. Gekentert! Unsere Ausrüstung war noch nicht seetauglich. Und unser Wissen wohl auch nicht. Einige Wochen später meldete ich mich zu einem Segelkurs an und bin bis heute begeisterter Segler.

Ich war damals zwölf Jahre alt, und vieles, was Sie in dieser kleinen Sequenz miterlebt haben, prägt mich bis heute – auch für diese Bewerbung: Neugier und Kreativität, Lernbereitschaft und Teamarbeit, ein großes Stück Abenteuerlust und gleichzeitig Demut, Respekt vor den Elementen und dem Leben.

Ich bin behütet aufgewachsen, in einem pietistischen Umfeld. Die Liebe Gottes, sichtbar in Jesus Christus, ist mir früh begegnet. Und zur eigenen Erfahrung geworden. Dabei habe ich von vielen Prägungen profitiert, im CVJM, EC, aber auch in der methodistischen Jugend im Mittleren Westen der USA. Während des Studiums war ich Mitarbeiter in der Evangelischen Studierendengemeinde. Aus dem Sauerland stammend, habe ich einerseits starke Wurzeln, andererseits aber auch weite Flügel mitbekommen. Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens hat mich sprachfähiger für viele Welten werden lassen: die technische Welt, die betriebliche Welt, das Wirtschaften weltweit, aber auch für juristische Blickwinkel. Die Frage nach Gott, nach seinem Wesen, seiner Beziehung zu uns und unserer Beziehung zu ihm, hat mich immer begleitet. So ist die theologische Welt hinzugekommen. Im Studium durch einen Abstecher an das Ev.-luth. Missionsseminar der Hannoverschen Landeskirche in Hermannsburg. Oder durch die Liturgie in einem südfranzösischen Kloster, die mich durch ihre Schönheit, ihre innere Ruhe und ihre transzendente Kraft sehr berührt hat. Daraus erwuchs die Sehnsucht, diese Sprache doch wieder zu lernen. Und so habe ich später dann auch an einer Uni in Nordfrankreich studiert.

Ich habe weltweit gearbeitet. Vor allem in Nordamerika, Südamerika, Indien. An vielen Orten habe ich Kirche gesucht und gefunden und in der Vielfalt tiefe Verbundenheit im Glauben erlebt. Ich nehme diesen weiten Horizont als Schatz wahr und kann davon immer wieder im gemeindlichen Alltag profitieren.

Beruflich gestartet bei einem DAX-Konzern, dann als Unternehmensberater selbstständig, ging ich 1999 in den elterlichen Betrieb, also zurück ins Sauerland. 2004 habe ich das Unternehmen übernommen und seitdem kontinuierlich ausgebaut. Das klingt nach einer Erfolgsgeschichte. Ist aber ein hartes Stück Brot, und erfordert eine immense innere Spannkraft. Selbst als kleines industrielles Unternehmen steht man heute im weltweiten Wettbewerb. Die administrativen Auflagen sind hoch, die finanziellen Spielräume eng. Gerade für uns kleine Unternehmen besteht die Herausforderung darin, eine Vielzahl unterschiedlicher Prozesse zu initiieren, fortzuschreiben, zu verknüpfen und im Auge zu behalten, und zwar permanent, zeitgleich. Diese Erfahrung und Fähigkeit möchte ich gern mit in die Kirchenleitung einbringen.

Das findet sich auch in meinem Führungsstil wieder. Aus Respekt vor den Menschen, und, weil personelle Ressourcen für kleine Unternehmen strategisch bedeutsam und gleichzeitig oft limitiert sind, führe ich mein Unternehmen konsensual. Im Presbyterium übrigens auch. Ich versuche nach Kräften, Mitarbeitende mitzunehmen auf die Wege, die vor uns liegen.

Über die wirtschaftliche Situation unserer Region und unseres Landes habe ich viel Erfahrungswissen und ein gutes Gespür. Das gilt auch für das große Feld der ‚Digitalisierung‘. Womöglich kann ich unserer Kirche in diesen Bereichen sinnvoll dienen.

Mich prägt eine große Nähe und Affinität zur Kirchengemeinde, zu den Menschen vor Ort. Die verschiedenen Ebenen kirchlichen Handelns sind mir alle vertraut. Anstehende Entscheidungen kann ich sowohl aus der Perspektive der Leitungsverantwortung als auch der konkreten Auswirkung und Realisierung in Gemeinden und Kirchenkreisen betrachten. Insofern stehe ich für eine Klammer zwischen Basis und Kirchenleitung.

Die Arbeit der Prädikantinnen und Prädikanten ist mir durch meine langjährige Sprechertätigkeit wohlvertraut. Nicht nur sie, sondern alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein großer Schatz unserer Kirche. Zukunft von Kirche hängt auch davon ab, wie wir gemeinsam unterwegs sind, als Hauptamtliche und Ehrenamtliche. Ich möchte gern Brücken schlagen, Verständigung fördern und gemeinsam an einem Strang ziehen.

Rückenwind erhalte ich unter anderem von meiner Familie. Ich bin verheiratet. Mit meiner Frau durchlebe ich vieles gemeinsam, und wir stärken uns gegenseitig den Rücken. Uns ist eine wunderbare Tochter geschenkt.

Vielleicht fragen Sie sich zum Schluss meiner Vorstellung, was mein Unternehmen eigentlich produziert. Können Sie das hier sehen? Das ist aktuell eines meiner liebsten Stanzteile. Es sitzt vermutlich in einem Treckergetriebe. Andere unserer Teile sind leichter sichtbar (in Aufzügen oder Autos). Dr. Conring z. B. fährt mit unseren Teilen durch seinen Garten. Zumindest wenn er mit seiner Schubkarre unterwegs ist. Warum ist dieses Teil nun eines meiner liebsten? Weil es deutlich komplexer ist, als es aussieht. Und alle Eigenschaften müssen zusammenspielen, damit es seine Funktion erfüllen kann. Es besteht aus einem sehr speziellen Stahl und wird einer peniblen Härtung unterzogen. Die äußere Schicht muss extrem hart sein, um nicht zu verschleifen. Innen hingegen ist das Zahnrad weich, flexibel, um nicht zu brechen. Schließlich wird es sehr fein geschliffen. Abschließend erhält es noch eine schützende Phosphat-Oberfläche. Ein fantastisches Teil!

Ist das nicht ein wunderbares Bild für uns als Kirche? Die ganzen Eigenschaften, die zusammenspielen? Unterschiedlich, aber sinnvoll und notwendig im Blick auf das Ganze! Nur im Zusammenspiel können wir unseren Auftrag wahrnehmen und Kraft übertragen. Bei allen Blicken in das Getriebe der Kirche und der Sorge um ihr bestmögliches Funktionieren möchte ich einerseits die Perspektive der kleinen Teile nicht aus den Augen verlieren. Wir alle werden gebraucht!

Andererseits kann ein Getriebe nur Wirkung entfalten, wenn es angetrieben wird. Es ist der dreieinige Gott, der uns Schwung gibt, und es ist sein Reich, welches wir mit bauen dürfen. In dieser Perspektive schlägt mein Herz, und ich bringe mich gern ein.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Winkemann für seine Vorstellungsrede.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Bartsch.

Beschluss Nr. 17/2022-2

Die Vorlagen 7.1. und 7.2. werden einstimmig mit 139 Ja-Stimmen an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Fristsetzung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge

Die Vorsitzende schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der obengenannten Wahlvorschläge gemäß § 6 (5) GOLs beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Landessynode auf Samstag, 19. November 2022, 8:30 Uhr, festgesetzt werden.

Sie weist darauf hin, dass die Vorstellungsreden Samstagvormittag um 9:00 Uhr stattfinden müssen, und bittet, dies bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.

Beschluss Nr. 18/2022-2

Die Landessynode beschließt mit 137 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, die Fristsetzung.

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Abends und den Samstag und schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Zweite Plenarsitzung: Samstag, 19. November 2022

Schriftführende: Synodale Doebling / Frau Dehmel

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 9:00 Uhr eröffnet.

Andacht

Die Synodale Reifenberger hält die Andacht.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Reifenberger für die Andacht.

Begrüßung

Die Präses begrüßt den zugeschalteten Staatssekretär Lorenz Bahr und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort (Live-Zuschaltung)

Lorenz Bahr, Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

„Hohe Synode, Frau Präses, meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich an dieser Stelle ganz herzlich für Ihre Einladung, heute bei Ihnen auf Ihrer Synode sprechen zu dürfen, leider nur digital. Ich hätte Sie auf jeden Fall gerne persönlich kennengelernt. Ihre Tagung war oder ist – ich weiß es nicht genau – geprägt von Finanzthemen. Im Mittelpunkt Ihrer Beratungen bis gestern in den späten Abend stand der Haushaltsplan für das kommende Jahr. Dass das in diesen Zeiten nicht leicht ist, das kann ich mir auf jeden Fall gut vorstellen und ich verzichte jetzt an dieser Stelle darauf, Ihnen von den im Moment laufenden Haushaltsplanberatungen der Landesregierung zu erzählen. Insofern hoffe ich, dass Sie und ich hoffe auch wir dann in Düsseldorf gute Ergebnisse erzielen.

Aber Sie haben auch ein wichtiges Gesetzesvorhaben auf Ihrer Tagesordnung. Wenn ich es richtig gesehen habe, wollen Sie sich ein Klimaschutzgesetz geben. Das freut mich natürlich sehr und das unterstreicht, dass die Evangelische Kirche von Westfalen das Thema sehr ernst nimmt. Sie hatten bereits im Frühjahr Klimaschutz als

Hauptthema auf Ihrer Synode. Damals noch unter dem Titel Klima Konzeption 2040. Mit Ihrem Gesetz gehen Sie aber jetzt tatsächlich noch einen deutlichen Schritt weiter und setzen das Zieldatum 2035. Bis dahin wollen Sie zu einer 90-prozentigen Verringerung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemission kommen. Weiterhin führen Sie ein verbindliches Energieverbrauchsmonitoring und eine klimarelevante Gebäudeoptimierung ein.

Außerdem geben Sie sich einen Klimaschutzplan, der für die ganze Landeskirche auch Gültigkeit haben soll. Sie benennen darüber hinaus den Aspekt der Bildung. Klimagerechtigkeit soll durchgehend Teil Ihrer Bildungsangebote sein. Hinzu kommt ein Klimaschutzpauschale, mit der Sie auch eine Finanzierung in den Blick nehmen. Sie machen mit diesem Gesetz einen großen und auch einen wichtigen Schritt und unterstreichen Ihren Willen, beim Klimaschutz nicht nur zu fordern, sondern sich selbst auch in die Pflicht zu nehmen. Ich wünsche diesem Gesetz und Ihnen allen Erfolg, den es eben verdient.

Es ist mir heute aber auch ein besonderes Bedürfnis, zu Ihnen zu sprechen, weil ich ganz grundsätzlich die Arbeit der evangelischen Kirche schätze. Und weil ich weiß, was Sie und alle Mittätigen in der Kirche Tag für Tag leisten – das ist nicht immer sichtbar – aber der Landesregierung und besonders mir sehr bewusst. Seien Sie sich da versichert.

Rein äußerlich prägen Kirchen heute immer noch unser Land. Keine Silhouette einer Stadt ist ohne ihre Kirchtürme denkbar: Bielefeld, Dortmund, Münster oder Paderborn, aber natürlich auch hier im Rheinland – von wo aus ich spreche – also auch in Köln, Aachen oder Düsseldorf. Diese sichtbaren Zeichen legen Zeugnis davon ab, dass in unserem Land immer noch viele Menschen einer Kirche angehören. Auch wenn es weniger werden, ist das für sie weiterhin Auftrag und Verpflichtung. Sie bringen sich in die Gesellschaft ein und übernehmen immer wieder Verantwortung. Das tun Sie nicht allein, sondern oft auch mit dem Staat zusammen. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in vielen Bereichen von Kooperation geprägt und hat in der Verfassung unseres Landes und natürlich auch des Grundgesetzes seine Grundlage. So normiert die Landesverfassung, ich zitiere, ‚in Verantwortung vor Gott und den Menschen‘, und wie es in der Präambel heißt, Zitat ‚Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, als vornehmstes Ziel der Erziehung‘. Dieses Erziehungsziel verdeutlicht, was den gesellschaftlichen Zusammenhalt ausmacht: Ehrfurcht vor der religiösen Überzeugung, Achtung der Würde des Einzelnen und Verantwortung für das Gemeinwohl. Als Kirche tragen Sie nicht nur dazu bei, Menschen dafür zu gewinnen und davon zu überzeugen. Sie leisten auch Ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben, manchmal auch zum Überleben. Ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, ob in Kirchengemeinden oder durch Ihre Diakonie, ob in Bildungseinrichtungen oder in sozialen Einrichtungen. Ich will an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um den vielen tausenden Frauen und Männern, die sich alltäglich engagieren, einen ganz herzlichen Dank auszusprechen.

Mir persönlich liegen ganz besonders die sozialen Einrichtungen am Herzen. Ich weiß, dass das soziale Engagement der evangelischen Kirche von Anbeginn eine wichtige Rolle gespielt hat. Begründet auf dem biblischen Wort ‚was ihr dem Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan‘. Diesem Auftrag kommen Sie durch diakonische Einrichtungen nach, die zum Teil in einer jahrhundertealten Tradition stehen. Bis heute stellen sie sich den Nöten und Herausforderungen der Zeit. Neben zahlreichen Einrichtungen zur Hilfe und Integration von Menschen, denen das Nötigste fehlt, kümmern sich in ihren Einrichtungen viele Männer und Frauen um Menschen, die gerade in letzter Zeit auf der Flucht zu uns gekommen sind. In nahezu jeder Kirchengemeinde engagieren sich Menschen bei der Hilfe und der Integration von Flüchtlingen. Ich komme gleich darauf zurück.

Hinzu kommen ihre professionellen Angebote in der Jugendhilfe, in der Beratung und der Unterbringung. Sie werden nicht müde, das gilt natürlich auch für die katholische Kirche, für eine gastfreundschaftliche, eine menschliche und eine hilfsbereite Gesellschaft zu werben. Das tun sie an vielen Stellen. Daher will ich diese Gelegenheit auch nutzen und ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dem evangelischen Büro erwähnen. Mit beiden Büros, dem evangelischen und dem katholischen, stehen wir in einem engen Kontakt und der Austausch ist mir auch sehr wichtig.

Nun komme ich aber zu meinem eigentlichen Anliegen. Es geht um das zutiefst menschliche Anliegen einer sicheren Unterkunft für Menschen, die sich gezwungen sahen, ihre Heimat und auch ihre Vertrauten zu verlassen. Niemand flüchtet ohne Grund. Wie Sie wissen, sind in den vergangenen Monaten und Wochen überdurchschnittlich viele Geflüchtete nach Deutschland und auch zu uns nach Nordrhein-Westfalen gekommen. Ich würde Ihnen gerne ganz aktuelle Zahlen dafür nennen: Allein im Oktober haben 5.006 Asylsuchende in den Landesaufnahmeeinrichtungen vorgeschrieben. Parallel dazu sind im Monat Oktober 2.624 ukrainische Schutzsuchende nach Nordrhein-Westfalen in die Aufnahmeeinrichtungen gekommen. Diese Zahlen zeigen nicht nur, dass insgesamt sehr viele Menschen bei uns Schutz suchen, mehr als 2015 – 17, sondern, dass es mittlerweile nicht mehr nur die Geflüchteten aus der Ukraine sind, sondern eben auch zunehmend Asylsuchende etwa aus Syrien, Afghanistan oder auch aus dem Irak. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitet mit Hochdruck an der Bewältigung der Herausforderungen einer sicheren Unterbringung für geflüchtete Menschen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie als Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Institutionen sind bereits wichtige Partner und Experten in der Begleitung geflüchteter Menschen. Aufgrund der aktuell recht angespannten Situation, insbesondere in den Kommunen, möchte ich hier um Ihre verstärkte Unterstützung für die Schaffung weiterer Wohn- und Schlafräume für geflüchtete Menschen werben. Wenn Sie in Ihren Gemeinden geeignete Räumlichkeiten haben, in denen kurzfristig geflüchtete Menschen einen Schlafplatz erhalten können, wenden Sie sich bitte über Ihre Diakonie oder über Ihren Kirchenkreis gemeinsam, nicht einzeln, an die Stadt beziehungsweise Gemeinde vor Ort. Denn sowohl das Land als auch die Kommunen suchen händeringend nach weiteren Aufnahmekapazitäten. Wir wären Ihnen für Ihre zusätzliche Hilfe sehr dankbar. Auch wenn Sie weitere Ideen haben, wie Ihre wertvolle Flüchtlingsarbeit unterstützend helfen kann. In den nächsten Wochen und Monaten können wir leider nicht mit einer Entspannung der Situation rechnen, ganz im Gegenteil. Deshalb hilft jede kleine Unterstützung vor Ort.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen angenehme und ertragreiche Beratungen. Ich freue mich, wenn wir weiter in einem intensiven Austausch verbleiben. Herzlichen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Staatssekretär Bahr für die Würdigung der kirchlichen Arbeit in der Gesellschaft sowie die vertrauensvolle Kooperation mit dem Land. Sie sichert die weitere Unterstützung bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen aus der Ukraine und anderen Ländern zu und bittet, in gutem Kontakt miteinander zu bleiben.

Die Präses unterbricht die Sitzung um 9:35 Uhr für die Beratungen in den Tagungsausschüssen.

Sie gibt Hinweise zum weiteren Tagungsverlauf und weist auf die Feedback-Umfrage am Synodenende hin.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12:30 Uhr.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Beer um ihren Bericht von der EKD-Synode in Magdeburg.

Berichterstattung

Synodale Beer

„Liebe Geschwister,

ich bedanke mich ganz herzlich für das Interesse an diesem Bericht. Ich möchte auch die EKD-Mitsynodalen gerne ermutigen, natürlich auch auf Fragen und Kommentierungen einzugehen, gegebenenfalls zu ergänzen. Liebe Geschwister, ich werde jetzt nicht 27 Beschlüsse der EKD-Synode referieren, sondern ich möchte Sie mitnehmen in die großen Linien der Debatten und diese auch noch einmal etwas einordnen. In der Tat war es in der öffentlichen Wahrnehmung durchaus laut um die Synode. Aber es haben sich auch schon wieder Relativierungen ergeben. Später mehr.

Vor allem möchte ich Sie ermutigen, sich selbst ein Bild zu machen. Sie werden gleich eine Unterlage auch in OpenSlides finden, eine Linkliste u.a. mit YouTube-Links. Sie können sich dann ganz bestimmte Passagen der Synode in Magdeburg noch einmal im Original anhören, ob in der Einbringung oder in der thematischen Einbettung. Ich halte das wirklich für sehr wertvoll, um zu erfahren, in welchem – im wahrsten Sinne des Wortes – in welchem Geiste gesprochen worden ist, wie miteinander um die Ergebnisse der EKD-Synode gerungen wurde.

Hier nun der Bericht aus Magdeburg: Er beginnt nicht mit dem 06.11.2022, sondern mit dem 05.11.2022. Der Samstag ist der Anreisetag und in den Ausschüssen wird dort auch schon vorbereitend gearbeitet. Es gilt die Gedanken und Anträge für mögliche Themen einmal zu sortieren, was kann dann eingebracht werden an den gängigen Punkten zu den Berichten, die gegeben werden, z.B. zum Bericht der Ratsvorsitzenden, der vorher schriftlich vorlag und dann auch mündlich am ersten Tag der Synode gegeben wurde.

Die großen Themen der EKD-Synode waren natürlich der Haushalt, so wie wir das in den Beratungen jetzt hier in der Herbstsynode auch angesetzt haben. Ich will auf den EKD-Haushalt an dieser Stelle nicht näher eingehen. Die Linie zu konsolidieren, sehr sorgsam mit den Ausgaben umzugehen, ist beibehalten worden. Das ist alles auch auf der EKD-Seite nachzulesen. Es geht mir vielmehr um die drei großen Linien und die drei zentralen Diskussionspunkte, die auch die Schwerpunkte der Tagung gesetzt haben: das Thema Frieden, das Thema Klima und das Beteiligungsforum sexualisierte Gewalt.

Diese drei großen Linien haben in der öffentlichen Berichterstattung dann ihren Niederschlag gefunden: Worüber wir uns zunächst sehr freuen sollten, dass wir mit der EKD-Synode auch öffentlich wahrgenommen werden.

Das Thema Frieden hatte in der Tat einen zentralen Stellenwert und das begann schon mit dem Eröffnungsgottesdienst. Sie alle wissen, dass wir im Fokus haben, dass es unterschiedliche Positionierungen gibt. Der Friedensbeauftragte der EKD, Bischof Kramer hat das auch im Eröffnungsgottesdienst noch einmal akzentuiert. Er ist gegen Waffenlieferungen. Das wird auch in seinem Bericht als Friedensbeauftragter entsprechend deutlich. Aber Bischof Kramer, hat durchaus versucht, in die Debatte eine Balance aufzunehmen und hat damit auch darauf reagiert, dass unsere Präses, die ja die Ratsvorsitzende ist, im Reformationsgottesdienst deutlich gemacht hat: Es springt wesentlich zu kurz, in Schwarz-Weiß-Mustern zu denken. Wir haben auf der einen Seite die Bedrohung von Menschen, die existenzielle akute Bedrohung, und deren Recht sich zu wehren gegen einen Überfall, der gegen das Völkerrecht verstößt. Da an der Seitenlinie zu stehen und nicht zu helfen? Das macht klar: Es gibt keine Situation, in der wir uns nicht schuldig machen. Denn auf der anderen Seite töten Waffen, auch Waffen, die wir aus unserer Verantwortung heraus zur Unterstützung liefern.

Aus diesem Dilemma kommen wir nicht heraus.

Gleichzeitig, das ist im Bericht der Ratsvorsitzenden betont worden, müssen natürlich alle Gesprächskanäle genutzt und muss der Weg des Gesprächs gesucht werden. Waffen erreichen vielleicht einen Stillstand in kriegesischen Auseinandersetzungen. Aber wie der lange Weg zu einem wirklichen Frieden dann noch gehen muss, das kann nur durch Gespräche und das Miteinander und die Diplomatie ausgelotet und geschafft werden.

Diese Punkte haben die Debatte bestimmt. Es hat Kontroversen über den Bericht des Friedensbeauftragten gegeben. Ich habe hier ein Foto dokumentiert. Generalmajor Ruprecht von Buttler, der sonst eigentlich nicht in Uniform erscheint, ist zu dieser Synode aber bewusst in Uniform gekommen und hat sein Engagement aus seiner christlichen Fundierung heraus begründet. Seine Motivation und das, was ihn zurzeit beruflich so bewegt, hat er sehr deutlich geschildert. Auch im Bericht des Militärbischofs ist deutlich geworden, wie sehr bei den Soldaten und Soldatinnen, in ihren Gedanken ganz andere Szenarien plötzlich real werden, welche Fragestellungen aufkommen, wie groß der Stellenwert der Militärseelsorge geworden ist.

Mein Eindruck ist, dass es gut ist, demnächst den Bericht des Friedensbeauftragten und den Bericht des Militärbischofs zusammen zu hören und gemeinsam darüber zu reden. Die EKD hat sich vorgenommen, an dem Thema Friedensethik weiterzuarbeiten, weil wir da großen Gesprächsbedarf haben und die Krisen uns weiter begleiten werden.

Es ist in einem guten Miteinander dann auch festgehalten worden, dass es die Aufgabe ist, sich den Realitäten zu stellen und gerade aus der Fundierung des Evangeliums heraus die entsprechenden Perspektiven herauszuarbeiten. Wie kommen wir zu einem Frieden, stärken alle Friedensbemühungen? Die Friedensarbeit ist in den Beschlüssen der EKD umfassend gestärkt worden.

Das betrifft u.a. auch das zivile Engagement und die Freiwilligendienste. Es geht darum, Bildung für den Frieden in dieser Gesellschaft auf allen Ebenen zu unterstützen. Es ist drängend, das Thema Frieden wieder neu zu besprechen, dazu gehört auch der Diskurs um die Dilemmata, in denen wir gefangen sind.

Wie gehen wir um mit Waffenlieferungen? Das kann man halt nicht so lösen, wie es empfunden worden ist im Bericht des Friedensbeauftragten: Wir wollen gewaltfrei bleiben, Waffen kann sich die Ukraine woanders besorgen, aber nicht bei uns. Alle Debatten haben gezeigt: Das Thema Friedensethik hat einen großen Gesprächs- und Arbeitsbedarf.

Zweites Schwerpunktthema ist das Thema Klima gewesen. Sie haben darüber sicherlich auch in der öffentlichen Berichterstattung etwas wahrgenommen.

Schöpfungs-Theologie ist grundlegend für alle Diskussionen gewesen. Wir haben in der UEK; der Union evangelischer Kirchen in der EKD, die parallel getagt hat, einen sehr beeindruckenden Vortrag von Rev. Dr. Andar Parlindungan von der VEM aus Wuppertal gehört. Er arbeitete heraus: Es muss zu einer anderen Weise des Wirtschaftens, des Konsums in der Verantwortung des Umgangs mit den Ressourcen dieser Welt kommen. Während der EKD-Synode – und die COP 27 ist ja noch nicht abgeschlossen, haben die Tagungen in Sharm El-Sheikh begonnen. Wir haben sehr eindrucksvolle Schilderungen auch über die bedrohliche Situation für viele Menschen, die aus ihrer Heimat vertrieben werden aufgrund der Klimafolgen, erfahren. Sie kämpfen jetzt schon um ihre Existenz, sie müssen täglich erleben, wie es im wahrsten Sinne des Wortes darum geht, dass schon Land unter ist. Ich möchte nur an die Inselgruppe Palau erinnern und andere entsprechende Inselregionen, die schon jetzt mit den höheren Wasserständen zu kämpfen haben. Vor dieser Folie und in diesem Sinne ist dann die Klimaschutzrichtlinie sehr intensiv diskutiert worden, die durch den Rat vorgelegt wurde.

Die Synode hat kritisiert, dass aus ihrer Sicht ein Aufweichen der vereinbarten Linie bzgl. des Beschlusses der Synode von Bremen festzustellen sei. Die EKD-Synode hatte dort beschlossen, Klimaneutralität sollte im Jahr 2035 erreicht werden. Die Klimaschutzrichtlinie sagt jetzt, dass wir es – mit Blick auf die realen Ausgangslagen – im Jahr 2035 zu 90% geschafft haben wollen. Die Debatte machte deutlich: 90% bis 2035 zu erreichen – das darf nur die Mindestanforderung sein. Es soll nur noch wenige Nachjustierungen geben zwischen 2035 und dem Ziel 2045, damit die anspruchsvollen Ziele tatsächlich erreicht werden. Also: Es ist die **Mindestanforderung**, 90% Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen. Um das noch einmal zu unterstreichen, ist in den synodalen Beratungen festgelegt worden, jährlich eine transparente und konsequente Evaluation vorzulegen, um sich über das Erreichte Rechenschaft zu geben. Das bedeutet auch für unsere Anstrengungen in der Landeskirche, um Klimaschutz zu realisieren und die CO₂-Neutralität zu erreichen, dass auch wir gefordert sind, entsprechende Evaluationen vorzulegen und uns immer wieder Rechenschaft darüber abzulegen, inwieweit wir diese Ziele tatsächlich erreichen und wo wir nachsteuern müssen.

Eine Vertreterin der ‚Letzten Generation‘, Aimée van Baalen, war auch zum Klimathema eingeladen. Ich möchte Sie bitten, sich Ihren persönlichen Impuls noch einmal selbst anzuhören, um einen Eindruck zu gewinnen, in welcher Weise sie vorgetragen hat.

Denn gerade an diesem Beitrag auf der Synode hat sich eine öffentliche Debatte entzündet. Die Präses der EKD-Synode, Anna-Nicole Heinrich, hat in einer Pressekonferenz als Reaktion auf den Beitrag der Vertreterin der ‚Letzten Generation‘ erläutert: Die Begrifflichkeit soll ausdrücken, dass wir jetzt handeln müssen als letzte Generation, die noch tatsächlich wirkungsvolle Weichen stellen kann, um mit dem Klimaschutz voranzukommen.

Wir wissen ja, wenn wir ehrlich sind, dass wir mittlerweile sehr wahrscheinlich nicht mehr über das 1,5 Grad-Ziel reden. Wenn wir dem ins Auge sehen, was sich weltweit abspielt, dann reden wir über ein 2,5 Grad-Ziel. Und schon jetzt erleben wir, wie bedrohlich die Situation ist, was für viele Menschen existenzielle Auswirkungen hat bzw. noch viel schneller als gedacht, haben wird. Wir spüren ja selbst täglich schon Auswirkungen hier in unserem Umfeld. Das war der eindringliche Impuls aus der ‚Letzten Generation‘ und die Präses Heinrich hat in ihrer Pressekonferenz deutlich gemacht, dass sie diesen tiefgehenden Antrieb und die große Angst der ‚Letzten Generation‘ versteht. Dass wir aus diesem Verstehen heraus alle möglichen Anstrengungen zum Klimaschutz unternehmen müssen. Das heißt nicht, alle Aktionen jetzt gutzuheißen, die durch die Gruppe dieser Aktivist*innen stattfinden.

Ich möchte kommentieren, dass die Pressekonferenz durch die Springer-Presse, vor allen Dingen durch die ‚Welt‘, in ganz anderer Intention aufgegriffen und öffentlich kolportiert worden ist. Das hat dazu geführt, dass es eine parteipolitische Reaktion gegeben hat, die auch schon in der Presse Raum eingenommen hat. Ggf. will der Evangelische Arbeitskreis der CDU NRW eine Petition gegen die EKD-Präses, Anna-Nicole Heinrich, einlegen. Der evangelische Arbeitskreis der CDU NRW tagt übrigens parallel zu unserer Synode. Es steht tatsächlich aber noch gar nicht fest, ob es zu dieser Petition überhaupt kommen wird. Zudem wird in dem Entwurfstext davon gesprochen, dass man miteinander reden müsse, wie sich die Evangelische Kirche zu Maßnahmen, wie sie Klimaaktivist:innen ausführen, aufstellt. Von einer Rücktrittsforderung an die Präses ist keine Rede. Es wird konstatiert, dass wir Diskussionsbedarf haben. Den haben wir natürlich grundsätzlich. Nicht nur in dieser Frage, sondern auch dazu, wie es aussieht mit der Konsequenz unserer Anstrengungen, mit der Glaubwürdigkeit dessen, was wir tun und wie im gesellschaftlichen Kontext das Thema des existenzbedrohenden Klimawandels diskutiert wird. Das sind sicherlich alles berechnete Anliegen. Was politisch daraus zugespitzt worden ist, ist eine einseitige Darstellung. Deswegen meine Bitte und meine Ermutigung: Schauen Sie sich die Debatten auf YouTube noch einmal an. Sie finden vor allen Dingen auch die Einbettung der Thematik. Denn begonnen von der Andacht und über die inhaltlichen Impulse ist eine klare schöpfungstheologische Grundlegung erfolgt.

Gerade in diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Ratsvorsitzende Annette Kurschus, wie wir das von unserer Präses kennen, in ihrem ersten mündlichen Bericht sehr viele EKD-Synodale enorm beeindruckt hat. Es ist ihr gelungen, die gesellschaftlichen Themen, die gesellschaftlichen Krisen theologisch einzubetten und von da den Fokus der Debatte aufzumachen. Es ging in ihrem Leitwort um den Fischzug des Petrus oder die Geschichte um die ersten Jünger. Sie finden den Link zu dieser Einbringung auch gleich in der Übersicht. Der mündliche Bericht unterstreicht, in welcher Art und Weise insgesamt vom Evangelium aus diskutiert wurde. Es ist nicht daraus abzuleiten, die EKD-Synode auf eine politische Veranstaltung zu reduzieren, auf die sie gerne verkürzt wird. Das gilt vor allem für die Presseresonanz aus einer ganz bestimmten Ecke. Allerdings müssen wir uns auch darüber im Klaren sein, wenn wir öffentlich wirken wollen und wenn wir in der Gesellschaft von der Botschaft des Evangeliums und auch dem daraus entwickelten Handeln für uns selbst berichten, dass wir häufig genug Stein des Anstoßes sein werden.

Ein Beispiel in diesem Sinne ist sicherlich auch die Selbstverpflichtung – eine Selbstverpflichtung! – keine gesetzliche Vorgabe zum Tempolimit. Diese Selbstverpflichtung richtet sich an uns als Kirche. Die Ratsvorsitzende hat in der Debatte dazu sehr deutlich gemacht, dass es hier nicht um ein Moralisieren gehen darf. Den Antragssteller:innen ging es um die Frage von Glaubwürdigkeit in Bezug auf eigenes Handeln und darum, dann auch die Debatte mit den politisch Verantwortlichen zu führen, ob das Tempolimit nicht ein wünschenswerter Beitrag zum Klimaschutz sein sollte als schnelle Maßnahme. Darüber soll politisch diskutiert werden, aber als erstes hat sich dieser Beschluss an uns selbst gerichtet.

Auch diese Debatte kann nachverfolgt werden.

Jetzt ist die Zeit! – Das war die Überschrift über den nächsten großen Schwerpunkt, den wir diskutiert haben. Da ging es um das Beteiligungsforum sexualisierte Gewalt. Es ist deutlich geworden, dass wir an einer entscheidenden Stelle stehen. Das ist jetzt wirklich die letzte Chance, die Betroffenen in einer adäquaten Weise einzubeziehen und dem drohenden Scheitern des Beteiligungsprozesses etwas entgegenzusetzen. Vor einem Jahr war die Situation äußerst fragil. Der bis dato verfolgte Weg war gescheitert. Die Betroffenen waren untereinander vollkommen uneins darüber, ob man weiter den Weg mit den Tätern – ich nenne das jetzt noch mal sehr deutlich – gehen soll oder nur noch ‚von außen‘ her weiter den Prozess treibt. Diejenigen, die sich jetzt auf die Beteiligung eingelassen

haben, tun das einerseits in großem Vertrauen, aber auch andererseits mit der ganz dezidierten Anforderung, dass Beteiligung endlich ernst genommen wird. Mit dem Vorschlag des Rates, dem die EKD-Synode so gefolgt ist, wird auch der strukturellen Beteiligung endlich Substanz und ein Fundament gegeben. Ich will an dieser Stelle Daniela Fricke noch einmal ausdrücklich für ihre Arbeit danken, die sie einbringt. Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, dass wieder Vertrauen untereinander gewachsen ist und der notwendige Prozess weitergehen kann.

Die Betroffenen werden zukünftig in allen Beratungen, auch in den Ausschüssen – wo es um ihre Dinge geht – in Sachen sexualisierter Gewalt, in Sachen Entschädigung, in der Frage von Strukturen, in die Ausschussarbeit direkt eingebunden. Es soll keinen Vorgang mehr geben, der an ihnen vorbeigeht. Ich habe da die große Hoffnung, dass jetzt vorankommt, was dringend notwendig ist. Die Berichte werden auch die nächsten Tagungen weiter bestimmen. Sexualisierte Gewalt wird Thema der Synode und des Rates bleiben. Auch die Ratsvorsitzende hat das zu ihrer Sache und Priorität gemacht. Und das sind wir auch den Menschen, die Gewalt erfahren haben, schuldig. Dazu haben wir nun von der Struktur her eine gute Grundlage schaffen können.

Zum Vertiefen verweise ich noch einmal auf den Bericht der Ratsvorsitzenden, die die theologische Einbettung all der Dinge, die wir beredet haben, geleistet hat. In den Links finden Sie zudem den Bericht über die Friedensarbeit, den Sie auch nochmal persönlich nachvollziehen können zusammen mit der Debatte, die sich dann im Anschluss eröffnet hat.

Weiterhin ist die Einbringung zum Beteiligungsforum sexualisierte Gewalt aufgeführt.

Sie werden erleben, wie dezidiert und drängend die Betroffenen sagen: Jetzt ist es Zeit und es darf keine Zeit mehr versäumt werden, sonst scheitern wir auch in dem Prozess. Das wäre verheerend.

Der Bericht der Beauftragten für Schöpfungsverantwortung, Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt, empfehle ich Ihnen auch wärmstens, beginnend mit der Andacht und dann die Hinführung in das Thema. Sie finden den Impuls von Aimée van Baalen aufgeführt, dazu Kommentierungen, die vielleicht anders sind als die der ‚Welt‘, nämlich aus den ‚Zeit-zeichen‘. Ich hoffe, Sie haben damit eine interessante Lektüre nach der Synode.

In vielen Punkten ist die Synode in Magdeburg ein Debattenaufakt gewesen und nicht ein Debattenende. Wir werden uns den Herausforderungen dieser Zeit stellen müssen. Das betrifft das Thema Frieden, das betrifft das Thema Klima, das betrifft das Thema sexualisierte Gewalt.

Unsere Grundlagen aufzuzeigen und daraus kirchliches Handeln zu entwickeln, das ist weiterhin Thema der EKD-Synode und das begleitet uns natürlich in den Auswirkungen auch immer in unseren Aufgabenbereichen hier.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und stehe gerne für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Das gilt sicherlich auch für die Mitsynodalen der EKD-Gruppe.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Beer für den Bericht.

Aussprache

In der anschließenden Aussprache berichten die Synodalen Dr. Gemba und Bornefeld von einer Solidaritätsaktion von Synodalen, Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Kirchenkonferenz für zwei Christen aus dem Iran, für die es weltweit positive Rückmeldungen gegeben hat.

Auf die Nachfrage des Synodalen Frieling zum Thema „sexualisierte Gewalt“ informiert die Synodale Fricke über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des von der EKD neu eingerichteten Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt. Über Anerkennungsleistungen an Betroffene sei noch nicht abschließend entschieden worden, die einzelnen Landeskirchen müssten dem vorgeschlagenen Modell noch zustimmen.

Der Synodale Thorwesten weist auf den EKD-Beschluss Nr. 13 zum Thema Klimaschutz hin und unterstreicht den Appell der EKD-Synode, die Klimaschutzrichtlinie lediglich als Minimalziel anzusehen.

Die Vorsitzende weist abschließend auf ein Problem hin, das insbesondere bei der diesjährigen EKD-Synode deutlich geworden ist. In den Medien führt die unterschiedliche Bedeutung der Bezeichnung „Präses“ zu Verwechslungen. Anna-Nicole Heinrich in der Funktion als Präses der EKD-Synode und sie selbst als Präses der EKvW in der Rolle einer Landesbischöfin als EKD-Ratsvorsitzende.

Die Vorsitzende empfiehlt die YouTube-Links zur EKD-Synode und gibt organisatorische Hinweise über den weiteren Synodenverlauf.

Die Sitzung wird mit einem Gebet um 13:00 Uhr geschlossen.

Dritte Plenarsitzung: Samstag, 19. November 2022

Schriftführende: Synodaler Waskönig / Frau Dehmel

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Eröffnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.

Einbringung der Vorlagen

7.1. (P) Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

7.2. (P) Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit den Vorlagen 7.1. und 7.2. beschäftigt.

Es geht um die Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung sowie um die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat beide Vorlagen und die diesbezüglichen Wahlvorschläge intensiv beraten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Tagungs-Nominierungsausschuss sich im Ergebnis beide Vorschläge zu eigen gemacht hat und der Synode beide genannten Personen zur Wahl empfiehlt. Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

So lauten nun unsere beiden Beschlussvorschläge:

Vorlage 7.1. (P)

Die Landessynode beschließt gemäß Artikel 121 und 146 (2) der Kirchenordnung

Herrn Peter Winkemann, Selbständiger, 58840 Plettenberg

als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung zu wählen.

Vorlage 7.2. (P)

Die Landessynode beschließt,

Herrn Benjamin Rauer (MdL), Sozialarbeiter, Hüllhorst, (Nachfolge: Matthias Bolte-Richter, Bündnis 90/ Die Grünen)

gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung nachzuberufen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.2. (P)

Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

[Beschluss-Nr. 19/2022-2](#)

Die Vorlage 7.2. (P) „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ wird mit 121 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 7.1. (P) auf und stellt fest, dass keine weiteren Wahlvorschläge eingegangen sind.

Die Vorsitzende erläutert, dass gemäß § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Die Vorsitzende bittet um Abstimmung und verkündet das Ergebnis:

Abgegebene Stimmen insgesamt: 136

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 69

Ja-Stimmen: 108

Nein-Stimmen: 22

Stimmenthaltungen: 6

Beschluss-Nr. 20/2022-2

Damit ist Herr Peter Winkemann gewählt.

Die Vorsitzende fragt Herrn Winkemann, ob er die Wahl annimmt.

Herr Winkemann nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende gratuliert Herrn Winkemann.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Grote um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

Einbringung der Vorlagen

3.1. und 3.1. (P) Klimaschutzgesetz der EKvW (KliSchG)

3.2. und 3.2. (P) Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

Berichterstattung (Allgemein)

Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrte Präses, sehr geehrter Vizepräsident,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

gerne stellen wir Ihnen die Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses vor, wobei nur zwei Vorlagen auf unserer Beratungsliste standen, zu finden unter den Nummern 3.1. und 3.2. und aktuell den Texten 3.1. (P) und 3.2. (P). Mit dem Klimaschutzgesetz, Vorlage 3.1. bzw. 3.1. (P), steht allerdings ein gravierendes Thema auf unserer Tagesordnung. Entsprechend intensiv haben wir hier im Ausschuss beraten. Auch Staatssekretär Lorenz Bahr hat in seinem Grußwort heute Morgen zu Recht von einem ‚großen Schritt‘ mit ambitionierten Zielen gesprochen. Der Synodale Sebastian Eckert wird gleich von der Ausschussarbeit zum Klimaschutzgesetz und dem daraus resultierenden Gesetzestext in der nun vorgelegten Fassung 3.1. (P) berichten. Die große Herausforderung an dieser Stelle besteht wohl darin, dass wir hier als Kirche Neuland beschreiten, vieles noch nicht geklärt ist und auch mit einem Gesetz nur bedingt zu klären ist. Das zeigt sich im Übrigen auch in der den Synodenunterlagen beige-fügten ‚Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale‘.

Vom Material her noch umfangreicher ist die Vorlage 3.2.: ‚Kirchengesetz zur Zusammen-arbeit der Kirchlichen Versorgungskassen‘. Thematisch ist das hier zu beschließende Gesetz, Vorlage 3.2. (P), allerdings weit weniger bedeutsam. Geht es doch unter dem Leitgedanken der Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht, um die Zusammenarbeit von VKPB (Versorgungs-kasse für Pfarrer und Kirchenbeamte) und KZVK (Kirchliche Zusatzversorgungskasse).

Dazu gleich mehr – zunächst aber das Klimaschutzgesetz und der Synodale Eckert.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Einbringung der Vorlage 3.1 und 3.1. (P)

Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstattung

Synodaler Dr. Eckert

„Hohe Synode,

ich bringe die Vorlage 3.1. (P) ‚Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ ein und berichte von den Beratungen zur zugrundeliegenden Vorlage 3.1. im Tagungs-Gesetzesausschuss, wo die Arbeit am Westfälischen Klimaschutzgesetz den überwiegenden Teil des Tuns am gestrigen Freitag bildete.

Zweck des vorgelegten Kirchengesetzes ist es, in Aufnahme der Beschlüsse der Landessynoden 2019, Herbst 2021 und Sommer 2022, „Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen“ Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen‘.

Im Gesetz wird dazu als Klimaschutzziel verankert, die Netto-Treibhausgasemissionen so weit zu reduzieren, dass bis Ende 2035 ein Niveau von 10 Prozent der Emissionen des Basisjahres 1990 erreicht oder unterschritten wird. In den folgenden zehn Jahren wird schließlich eine weitergehende Reduktion bis zur Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet, die von Kompensationsmaßnahmen zu begleiten ist.

Das Gesetz bedient sich dabei verschiedener Instrumente.

- Zunächst sind kreis- und landeskirchliche Treibhausgasbilanzen zu erstellen und fortzuschreiben, um Klimaschutzziele überprüfbar zu machen. Dies geschieht durch die Erhebung von Primär- und Sekundärrohstoffverbräuchen der Gebäude und der Dienstfahrten (Energiedaten) sowie von Gebäudedaten und erfolgt in einem von der Landeskirche zur Verfügung zu stellenden Erfassungs- und Auswertungssystem.
- Die im Aufbau befindliche landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) erstellt im nächsten Jahr erstmalig einen Klimaschutzplan für die Evangelische Kirche von Westfalen, der die langfristige Strategie zur Erreichung der gesetzten Ziele festlegt. Dieser Plan umfasst neben den Handlungsfeldern „Gebäude und Mobilität“ auch Beschaffung und kirchliche Flächen, „bietet konkrete Leitbilder“, zeigt „strategische Entwicklungspfade“ auf und soll weitere notwendige Konkretionen enthalten.
- Auch auf der Mittelebene werden kreiskirchliche Fachstellen für Klimaschutz geschaffen, die Klimaschutzkonzepte für die Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden erstellen und deren Umsetzung begleiten sollen.
- Zur Finanzierung greift das Gesetz auf die im Mai verabredete Klimaschutzpauschale i. H. v. 4% der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche zurück, die zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden ist und über deren Verwendung in den Kirchenkreisen die Kreissynoden entscheiden.
- Klimagerechtigkeit wird als Teil des kirchlichen Bildungsangebotes verankert.

Einen Schwerpunkt der Beratungen zu diesem Gesetz im Tagungs-Gesetzesausschuss bildeten Fragen nach der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen und Landeskirche bei der Erstellung des Klimaschutzplanes. Diese resultierten in der vorgelegten Änderung an § 5, der nun zunächst den Westfälischen Klimaschutzplan beschreibt, seine Erstellung durch das Klimabüro in Abstimmung mit den Kirchenkreisen festlegt und sodann von der Kirchenleitung beschlossen werden kann. In diesem Sinne wurde auch der (jetzige) § 6 präzisiert und die Reihenfolge der §§ 6–8 umgestellt. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wurde darüber hinaus der Regelungsbereich der THG-Bilanzen in Bezug auf Gebäude etwas allgemeiner gefasst als in der ursprünglichen Vorlage.

Ebenso diskutiert wurde in dem Ausschuss der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Klimaschutzpauschale, der weitere Konkretionen erfordere. Hier zeigte sich jedoch, dass es noch keinen

detaillierten Leitfaden gibt, der dieses alles schon regelt. So bleiben die Kirchenkreise zunächst frei, ihre eigenen, klugen Entscheidungen zu treffen.

Grundsätzlicher gilt, dass wir mit diesem Gesetz erneut Neues beginnen, das wir in Teilen so noch nicht gemacht haben. Daher können wir noch nicht abschließend wissen, was funktioniert und was alles wir in das Gesetz schreiben sollten. Der vorliegende Entwurf enthält somit zwar eine grundlegende rechtliche Regelung für die Verankerung des Klimaschutzes (und ist kein Für-Geboten-Halten oder eine bloße Selbstverpflichtung), kann aber nur erste, wichtige Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Klimaschutzarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen gewährleisten.

Gleichzeitig nehmen wir mit dem Gesetz als Gegenstand des kirchlichen Auftrags die Verantwortung für den achtsamen Umgang mit der Schöpfung und für die Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen wahr. Schließlich sind auch die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der UN von 2015 ein wichtiger Orientierungsrahmen für unser kirchliches Handeln, und wir tragen mit diesem Gesetz unseren Teil zu den verbindlichen Bekenntnissen unserer Gesellschaft bei.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode daher bei einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen, das Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen in vorliegendem Wortlaut zu beschließen.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Nachfragen der Synodalen Jochen Müller und Thomas Müller werden von dem Einbringer und dem Synodalen Dr. Conring beantwortet.

Der Synodale Dr. Conring schlägt vor, in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Worte „unmittelbar kirchlich genutzten“ zu streichen. Der Synodale Dr. Eckert macht sich diesen Vorschlag zu eigen.

Der Vorsitzende gibt Verfahrenshinweise und ruft § 1 „Zweck, Anwendungsbereich“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

An der Aussprache zu dem Begriff „Netto-Treibhausneutralität“ beteiligen sich die Synodalen Thomas Müller, Dr. Conring, Wichert und Dr. Eckert.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)

Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)

[Beschluss-Nr. 21/2022-2](#)

§ 1 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 118 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.“

Der Vorsitzende ruft § 2 „Begriffsbestimmungen“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

[Beschluss-Nr. 22/2022-2](#)

§ 2 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 123 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) 1Die Treibhausgas (THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. 2Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). 3Mit Hilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.
- (3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.“

Der Vorsitzende ruft § 3 „Klimaschutzziele“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss-Nr. 23/2022-2

§ 3 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 121 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 3

Klimaschutzziele

- (1) 1Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. 2Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. 3Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.
- (2) 1Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. 2Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden, insbesondere
 - a) Anpassung an den Klimawandel,
 - b) Förderung der Biodiversität.“

Der Vorsitzende ruft § 4 „THG-Bilanz“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss-Nr. 24/2022-2

§ 4 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 120 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 4

THG-Bilanz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.
- (2) 1Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der Gebäude und der Dienstfahrten. 2Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.
- (3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekosten-abrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.

- (4) „Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. „Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.
- (5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.
- (6) Näheres regelt der KSP.EKvW.“

Der Vorsitzende ruft § 5 „Westfälischer Klimaschutzplan“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss-Nr. 25/2022-2

§ 5 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 122 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 5

Westfälischer Klimaschutzplan

- (1) „Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest. „Er umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet
 - a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040,
 - b) strategische Entwicklungspfade,
 - c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen,
 - d) Wirkungs- und Kostenanalysen.
- (2) „Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW in Abstimmung mit den Kirchenkreisen. „Das geschieht erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes und soll danach alle vier Jahre aktualisiert werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den KSP.EKvW und berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand.“

Der Vorsitzende ruft § 6 „Fachstellen“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss-Nr. 26/2022-2

§ 6 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 113 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 6

Fachstellen

- (1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW in Abstimmung mit den Kirchenkreisen gemäß § 5.
- (2) 1Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. 2Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.“

Der Vorsitzende ruft § 7 „Finanzierung“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

[Beschluss-Nr. 27/2022-2](#)

§ 7 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 113 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 7

Finanzierung

- (1) 1Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). 2Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.
- (2) 1Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. 2Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. 3Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.
- (3) Näheres regelt eine Verordnung.“

Der Vorsitzende ruft die §§ 8 „Bildung“ und 9 „Schlussbestimmungen und Inkrafttreten“ des Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

[Beschluss-Nr. 28/2022-2](#)

Die §§ 8 und 9 der Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ werden in erster Lesung mit 126 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 8

Bildung

Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.

§ 9

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) insgesamt (Erste Lesung)

Der Vorsitzende ruft in erster Lesung das „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ insgesamt zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

[Beschluss-Nr. 29/2022-2](#)

Die Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in erster Lesung mit 124 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen beschlossen:

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Zweite Lesung)

Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

[Beschluss-Nr. 30/2022-2](#)

Die Vorlage 3.1. (P) „Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)“ wird in zweiter Lesung mit 121 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) 1Die Treibhausgas (THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. 2Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). 3Mit Hilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.
- (3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) 1Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. 2Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. 3Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.
- (2) 1Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. 2Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden, insbesondere
 - a) Anpassung an den Klimawandel,
 - b) Förderung der Biodiversität.

§ 4

THG-Bilanz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.
- (2) 1Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der Gebäude und der Dienstfahrten. 2Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.
- (3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekosten-abrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.

- (4) Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.
- (5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.
- (6) Näheres regelt der KSP.EKvW.

§ 5

Westfälischer Klimaschutzplan

- (1) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest. Er umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet
 - a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040,
 - b) strategische Entwicklungspfade,
 - c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen,
 - d) Wirkungs- und Kostenanalysen.
- (2) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW in Abstimmung mit den Kirchenkreisen. Das geschieht erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes und soll danach alle vier Jahre aktualisiert werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den KSP.EKvW und berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand.

§ 6

Fachstellen

- (1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW in Abstimmung mit den Kirchenkreisen gemäß § 5.
- (2) Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.

§ 7

Finanzierung

- (1) Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.
- (2) Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.
- (3) Näheres regelt eine Verordnung.

§ 8

Bildung

Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.

§ 9

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten für ihre Mitarbeit.

Einbringung der Vorlage 3.2. und 3.2. (P)

Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)

Berichterstattung

Synodaler Dr. Grote

„Bevor ich auf die Umsatzsteuer komme, danke ich Ihnen für Ihr Vertrauen in die Arbeit des Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.1.

Wenn Sie die Vorlage 3.2. (P) einsehen, finden Sie ein Artikelgesetz zur Zusammenarbeit der beiden kirchlichen Versorgungskassen – VKPB, Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, und KZVK, Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen. Beide Versorgungskassen sind unter einem Dach in Dortmund, arbeiten schon lange eng miteinander verzahnt zusammen und nutzen wechselseitig auch Personal der jeweils anderen Versorgungskasse.

Um diese Zusammenarbeit auch ab dem 01.01.2023 rechtssicher und ohne unter die Umsatzsteuerpflicht zu fallen gewährleisten zu können, muss das vorgelegte Gesetz beschlossen werden – übrigens parallel auch von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Nach den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss haben wir die Vorlage nur noch dahingehend verändert, dass wir verstärkt auf geschlechtergerechte Sprache geachtet haben; inhaltlich haben wir keinen Änderungsbedarf gesehen.

Die drei Artikel des Gesetzes beschreiben:

- Artikel 1:
Die Bildung eines gemeinsamen Mitarbeitendenpools, um die wechselseitige Unterstützung sicherzustellen. Wir kennen ähnliche Regelungen unter dem Stichwort ‚Anschluss- und Benutzungszwang‘.
- Artikel 2:
die entsprechende Änderung bisheriger Regelungen, konkret einer Notverordnung aus dem Jahr 1971
- und Artikel 3:

das Inkrafttreten.

Einstimmig mit 3 Enthaltungen empfiehlt der Ausschuss Ihnen die Annahme dieses Gesetzes.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Einbringung des Gesetzes ohne Lesung der einzelnen Paragraphen

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Der Vorsitzende ruft in erster Lesung die Vorlage 3.2. (P) „Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“ insgesamt zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)

„Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“

Beschluss-Nr. 31/2022-2

Die Vorlage 3.2. (P) „Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“ wird in erster Lesung mit 129 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen beschlossen:

Der Vorsitzende ruft in zweiter Lesung das „Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“ zur Abstimmung insgesamt auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Zweite Lesung)

„Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“

Beschluss-Nr. 32/2022-2

Die Vorlage 3.2. (P) „Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZVK)“ wird in zweiter Lesung mit 127 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen in der folgenden Fassung beschlossen:

„Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

§ 1

1Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. 2Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

1VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeitendenpool von VKPB und KZVK ein. 2Über den Mitarbeitendenpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. 3VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeitendenpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

§ 3

1VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeitendenpool einsetzen. 2VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

1Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeitendenpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. 2Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeitendenpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. 3Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell geschätzt werden. 4Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. 5Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu

tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gemäß § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 2

§ 1

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. November 2019 (KABl. 2019 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

§ 2

Zweite Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954

§ 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019 (KABl. 2019 S. 223) wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Grote sowie dem Ausschuss für seine Arbeit.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Revision des FAG (Finanzausgleichsgesetz)“

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Reinmuth um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungsausschuss „Revision des FAG (Finanzausgleichsgesetz).“

Einbringung der Vorlagen 5.5. und 5.5. (P)

Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Berichterstattung

Synodaler Dr. Reinmuth

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses Kurschus, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste,

wir nähern uns jetzt dem Herz unserer gemeinsamen Arbeit.

Als geübte Synodale wissen wir, dass unsere westfälische Kirche in drei Ebenen arbeitet. Auf der Ebene der Kirchengemeinden, auf der Ebene der Kirchenkreise, auf der Ebene der Landeskirche. In unserem Selbstverständnis braucht es eine gute Abstimmung zwischen den drei Ebenen, eine gute Arbeitsteilung, die es möglich macht, dort, wo es sinnvoll ist, das, was von unserem Auftrag entspricht, zu tun. Dafür braucht es eine passable Ausstattung mit den nötigen Ressourcen und zwar auf jeder Ebene. Die Kirchensteuer ist die mit Abstand größte finanzielle Ressource. Das Finanzausgleichsgesetz sorgt für diese gleichmäßige, sinnvolle, gerechte Verteilung der Kirchensteuererträge auf die drei Handlungsebenen der Kirche.

Die Kirchensteuerpflicht besteht bei uns gegenüber der Ortsgemeinde. Aber die Gelder werden gemeinschaftlich eingenommen und gemeinschaftlich verteilt, so dass überall Arbeit im Sinne des Evangeliums möglich ist. Ich zitiere aus dem Finanzausgleichsgesetz: *„Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.“*

Allein das schon ist ein Bekenntnis zur Gemeinsamkeit unserer Arbeit und Ausdruck finanzieller Solidarität, also von einer sehr tiefgreifenden Solidarität. Wir mögen im Einzelnen unterschiedliche Standpunkte vertreten und unterschiedliche Wege gehen. Aber diese Gemeinsamkeit besteht auf jeden Fall und will gelebt werden.

Das geltende Finanzausgleichsgesetz stammt aus dem November 2003. Es ist damals ein großer Wurf gewesen. Das können Sie daran erkennen, dass eine Übergangsfrist von immerhin sieben Jahren vor allem für den Bereich der Pfarrbesoldung eingeräumt werden musste.

Ich will ganz kurz auf die Thematik eingehen.

Von der Gesamtertragssumme wird die Bezahlung des Finanzamtes für den Kirchensteuereinzug abgezogen. Außerdem der EKD-Finanzausgleich, in dem finanzstärkere Kirchen finanzschwächeren helfen. Die Basis der Verteilung ist die Verteilsumme, die dann bleibt.

9% der Verteilsumme bekommt die Landeskirche für ihre Aufgaben. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung für die Pfarrbesoldung. Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die damit besoldet werden, arbeiten in allen Bereichen, vor allem in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Die Landeskirche erhält außerdem für gesamtkirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Damit werden finanziert: eine Umlage für die Arbeit der EKD und der UEK. Damit wird außerdem finanziert der Bereich Weltmission und Ökumene, bei uns mit einem Anteil von 3,25% und – und darum geht es jetzt besonders – *„Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreis wahrgenommen werden“*, wie es im Finanzausgleichsgesetz heißt.

Der übrige Ertrag wird an die Kirchenkreise verteilt gemäß Gemeindegliederzahl. Die wiederum auf der Basis ihrer jeweils eigenen Finanzsatzungen die Kirchengemeinden ausstatten.

Wenn ich das so, in dieser Abfolge und Abstufung sage, ist die Problematik schnell klar:

Wir haben eine festgelegte Prozentzahl und zwei große Bereiche, die weitgehend nach Bedarf versorgt werden – und einen Bereich, der Kirchenkreise, wo der sehr große Rest hinfließt. Diese Restsumme ist nicht fixiert, weder anteilmäßig noch absolut noch in den Inhalten, die davon bestritten werden müssen.

Das ist lange gut gegangen. So mein Eindruck. Kritische Anmerkungen der jeweiligen Ebene den beiden anderen Ebenen gegenüber gehören bei uns fast schon zum guten Ton. In den letzten Jahren ist diese Verteilung der Kirchensteuererträge aber immer auch umstritten gewesen. Denn wir haben neue gemeinsame Aufgaben entdeckt und entwickelt und einige davon, viele davon im Vorwegabzug finanziert. D. h. wir haben sie als gesamtkirchliche Aufgaben qualifiziert und uns dafür entschieden, sie damit nach ihrem jeweiligen Bedarf ausgestattet. Das hat zur Folge gehabt, gefühlt und wirklich, dass der große Rest für Kirchenkreise und Kirchengemeinden insgesamt kleiner geworden ist. Wenn wir neue Aufgaben entwickeln und sie vorweg finanzieren, dann erzeugen wir sehenden Auges anderswo einen Mangel. Das war und ist ein Thema.

Lange ist das nicht ins Gewicht gefallen. Das hängt mit der Finanzpolitik insgesamt zusammen, die vorsichtig war und vorsichtig ist und immer mit Abstand plant. Und es hängt mit der konjunkturellen Lage zusammen. Die zehn Jahre sehr gut war und immer mehr Erträge gebracht hat als erwartet. So waren Mehreinnahmen gegeben, mit denen mehr finanziert werden konnte. Eine Aufgabenkritik ist eher indirekt nötig gewesen.

Wir rechnen alle damit, dass sich das verändert. Es ist also Zeit, sich dieses Regelwerk genauer anzusehen. Die letzte Finanzsynode vor einem Jahr hat das Startsignal dazu gegeben. Eine Arbeitsgruppe aus dem Ständigen Finanzausschuss und darüber hinaus hat gearbeitet. Das war die Grundlage für die ausführlichen, umfangreichen Beratungen gestern und heute. Der Ausschuss war mit 33 Personen eher klein. Das mag daran liegen, dass nur Insider die zentrale Rolle der Sache sehen. Die Arbeit im Ausschuss war gut und direkt. Wir hatten sechseinhalb Stunden Zeit für die Beratungen und haben diese Zeit für intensive Gespräche und Diskussionen genutzt. Wir sind gerade noch rechtzeitig fertig geworden. Mein Dank geht an den Ausschuss. Sie haben sich darauf eingelassen und wir haben eine sehr intensive Diskussion auf die Beine gestellt. Mein Dank geht an die Begleitung aus dem Haus, an das Synodenbüro, die IT, Herrn Thiele für die analoge und angenehme Begleitung. Mein Dank geht an die Regie der Synode, die uns diesen riesigen Zeitumfang hat zukommen lassen.

So schlagen wir Ihnen einmütig die folgenden Punkte zur Beschlussfassung vor. Ziel ist es, im kommenden Jahr einen Gesetzentwurf zu bekommen, der dann in ein ausführliches Stellungnahmeverfahren gehen soll. Das ist sehr wichtig gewesen und könnte den Zeitplan ggf. noch einmal verändern. Ein ausführliches Stellungnahmeverfahren, in dem man Details besprechen und verändern kann, ist sehr wichtig. So dass in einem Jahr klar ist, wie es weitergehen kann. Mit der Diskussion und Beschlussfassung heute ist die Sache also nicht abgeschlossen. Das möchte ich ausdrücklich noch einmal betonen.

Im Einzelnen bedeutet das (Sie haben den Beschlusstext vorliegen), dass

- wir die gesamtkirchlichen Aufgaben insgesamt ansehen und bestimmte Begrenzungs-modalitäten einzuführen vorschlagen,
- nicht alles kirchengesetzlich, sondern über eine Haushaltsdotation geregelt wird, die eine größere Flexibilität bringt,
- Aufwände, die für Gesamtkirchliche Aufwendungen entstehen, der mittelfristigen Finanzplanungen unterliegen und damit auf die realen Erwartungen der nächsten fünf Jahre bezogen werden,
- Aufwände nicht allein nach dem Bedarfsdeckungsprinzip formuliert werden, sondern sich an den Soll-Planungswerten orientieren und überplanmäßige Aufwendungen in einem besonderen Verfahren beantragt werden müssen,
- man das Verhältnis von gesamtkirchliche Aufgaben zu denen der Landeskirche betrachten muss,
- man den Anteil der Landeskirche an den gesamtkirchlichen Aufgaben benennt und kritisch prüft.

Grundsätzlich schlagen wir vor, in das Gesetz eine Befristung von neuen Aufgaben und eine Überprüfung der gesamtkirchlichen Aufgabe alle fünf Jahre einzuarbeiten. Wir haben uns gegen einen Garantiebtrag ausgesprochen, weil Garantiebträge eine falsche Sicherheit geben könnten.

Ansonsten haben wir Wert auf eine große Beteiligung gelegt, die auch die Möglichkeit gibt, über die Finanzsystematik unserer Zusammenarbeit nachzudenken. Da es für Entscheidungen im Einzelnen wichtig zu wissen ist, wer auf welcher Ebene, welche Dinge macht und wie die insgesamt finanziert werden. Letztlich kommt dann etwas Gemeinsames dabei heraus. Das ist das Ziel. Das legen wir Ihnen vor. Das ist im Grunde ein Zwischenschritt. Die Konkretion gibt es im Gesetz. Die ausführliche Diskussion könnte dann danach kommen, wenn man die Gesetzesformulierungen wiedersieht.

Nur noch zwei konkrete Vorhaben, die mit dem Finanzausgleichsgesetz selbst auch zu tun haben, weil in beiden Fällen Bedarfe formuliert werden, die aus diesem Bereich gedeckt werden sollen. Sehr unstrittig war die erste Sache, die ich nennen will. Es geht um die Ausstattung von Pfarrpersonen mit Dienstgeräten, PC, Handy sowie entsprechenden Lizenzen und Verträgen. Das soll vorangetrieben werden und soll als Teil der Pfarrbesoldungspauschale realisiert werden und soll auch, das steht im Protokoll, für andere Mitarbeitende in pastoralen Teams auf eine direkte, gute, klare Weise gesamtfinanziert organisiert werden. Das ist die Zielrichtung.

Wir haben uns außerdem mit der Thematik von Innovation beschäftigt. Der Veränderungsdruck ist groß. Wir spüren das alle. Wie genau es gehen könnte, was wir machen müssten, damit Menschen sich ansprechen lassen, wie die Arbeit anders aufzustellen wäre, das wissen wir so genau nicht. Wir brauchen, so ist der Eindruck von vielen Feldern und Gelegenheiten, Innovation. Nicht zufällig, sondern gezielter, nicht einfach, wenn es sich ergibt, sondern programmatischer. Das ist eine Notwendigkeit, die alle im Ausschuss sehen.

Dem Vorschlag der Kirchenleitung, ab sofort dafür 0,25% der Kirchensteuererträge zur Verfügung zu stellen, konnten wir uns mehrheitlich aber nicht anschließen. Wir empfehlen Ihnen mit diesem großen Aufschlag zu warten, bis die Gesamtbetrachtung des gesamten Gesetzes möglich ist.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Riesenberg, Gellesch, Jochen Müller und Dr. Reinmuth. Der Synodale Frank Schneider weist auf notwendige redaktionelle Textänderungen hin.

Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 1 der Vorlage 5.5. (P)

[Beschluss-Nr. 33/2022-2](#)

Der Beschlussvorschlag Nr. 1 der Vorlage 5.5. (P) wird mit 128 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Landessynode im Mai 2023 einen Entwurf des überarbeiteten Finanzausgleichsgesetzes, sowie einen Zeitplan zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Zeitplan dahingehend zu überarbeiten, dass ein angemessener Zeitrahmen für das Stellungnahmeverfahren der Kirchenkreise gewährleistet ist.

Die Landessynode beabsichtigt, das überarbeitete Finanzausgleichsgesetz nach Möglichkeit im November 2023 zu beschließen, so dass es zum 01.01.2025 in Kraft tritt und damit bei der Planung der Haushalte für das Jahr 2025 bereits berücksichtigt werden kann.

Bei der Erstellung des Entwurfs sind folgenden Punkte aus den Beratungen des Tagungsausschusses einzubeziehen bzw. zu prüfen:

Einführung:

Die Landessynode hat mit Beschluss 28/2021-2 wie folgt beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ überprüft werden. Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs ‚Verpflichtungen‘ aus dem bisherigen Wortlaut: ‚Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden‘;
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen;
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.‘

Den Auftrag aufnehmend wurde durch den Ständigen Finanzausschuss eine Arbeitsgruppe zur Beratung eingesetzt.

Dieser gehören an:

Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin KK Dortmund, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Preuß, Dr. Ulrike, Landessynodale, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent KK Herford, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Schlomann, Ulrich, Verwaltungsleiter KK Minden, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

Voit, Martin, Verwaltungsleiter KKA Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm

Kupke, Dr. Arne, jur. Vizepräsident und Finanzdezernent EKvW, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat EKvW

Bublies, Jens, Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt und Finanzen EKvW.

Die Arbeitsgruppe hat in fünf Sitzungen beraten und dem Ständigen Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet.

Erläuterungen:

Durch die Arbeitsgruppe wurden folgende Ergebnisse zusammengetragen:

1. Die bisherigen textlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des übersynodalen Finanzausgleichs werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Es bedarf der Auslegung und Präzisierung.

2. Eine Änderung der Formulierung sollte nicht sinnverändernd sein.
3. Die Deckung der Kosten, welche für Aufgaben, die von der Landeskirche für Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Gesamtkirchliche Aufgaben = GKA) werden, sollten nicht kirchengesetzlich, sondern jeweils durch Beschlüsse der Landessynode jährlich ‚festgesetzt‘ werden.
4. Aufwände, die für GKA entstehen, unterliegen den Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung.
5. Die Aufwände unterliegen nicht vollständig dem Bedarfsdeckungsprinzip. Dies hat zur Folge, dass maximal die geplanten Summen ausgezahlt werden können. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Aufwendungen sind formell zu stellen. Das Gebot der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel bleibt unberührt.
6. Bei GKA soll geprüft werden, an welchen Positionen die landeskirchliche Ebene wegen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung haushalterisch zu beteiligen ist. Der Beteiligungssatz soll sich dann in der Regel am Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen ausrichten. Abweichungen müssen begründet und durch die Landessynode beschlossen werden.
7. Es wurde hinterfragt, ob der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen in Höhe von 9% der Höhe nach angemessen sei.
8. GKA sollten systematisiert werden nach rechtlichen Verpflichtungen, fachlicher Notwendigkeit und organisationellem Veränderungsbedarf. Die Aufgaben sollten grundsätzlich mit Befristung versehen werden:
 - a. die Befristung ist nach Zeitablauf oder
 - b. wenn der Zweck der Aufgabe (z. B. Präventionsbeauftragungen) erfüllt ist
 - c. Daueraufgaben sind als solche mind. alle 5 Jahre dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen
 - d. bei auslaufenden Finanzierungen aus GKA sind bei Daueraufgaben (soziale und rechtliche) Auslaufristen zu beachten.
9. Etablierung eines Garantiebetrages für die Kirchensteuerverteilung

Es wurden Überlegungen diskutiert, die einen Garantiebtrag für einen bestimmten Zeitraum für die Festlegung der sogenannten Verteilungsbeträge an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sicherstellen sollte.

Ziel war die Erhöhung der Planungssicherheit für die kreiskirchliche Ebene, eine Abfederung von Schwankungen sollte auf der Ebenen der Kirchensteuerstelle stattfinden. Die Kirchenkreise würden so monatlich gleichbleibende Zuweisungen erhalten können. Neben der Planungssicherheit hätte dies auch verwaltungsvereinfachende Aspekte.

Folgende Kernaussagen sind der Diskussion zu entnehmen:

 - Das Prinzip eines Garantiebetrages wird teilweise auf Kirchenkreisebene mit Erfolg praktiziert, wobei der Garantiebtrag für mehrere Jahre festgeschrieben wird. Im Falle von Mehreinnahmen gibt es eine Sonderausschüttung an die Kirchengemeinden. Es muss jedoch auch eine Regelung gefunden werden,

wie bei Mindereinnahmen verfahren wird und wie eventuelle Sonderprojekte, die gesamtkirchlich verortet sind, finanziert werden.

- Denkbar wäre eine Festschreibung eines Garantiebetrages für drei Jahre, wobei im Falle eines Einbruches der Kirchensteuer zur Kompensation die Ausgleichsrücklage genutzt werden könnte.

In diesem Fall ist es erforderlich, den Garantiebtrag zeitnah neu zu kalkulieren.

Die Arbeitsgruppe hat die Diskussion mit der Empfehlung abgeschlossen diesen Gedanken nicht weiterzuverfolgen.

10. Überlegungen zu gemeinsamen Finanzanlagen/Vermögensverwaltungen

Durch Impulse wurden innerhalb der Arbeitsgruppe Fragen der Gewinnung höherer Erträge aus dem Vermögen beraten. Diese Überlegungen, wie z. B. gemeinsame Vermögensverwaltung oder gemeinsame Immobilienverwaltung sollen langfristig weiterverfolgt werden.

11. Deckelung der Aufwendungen für GKA

In der Arbeitsgruppe wurde auch über die Frage der Deckelung Aufwendungen auf einen festzulegenden Satz des Nettokirchensteueraufkommen diskutiert. Dies würde aber zunächst eine intensive Beratung über die derzeit wahrgenommenen und nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes finanzierten Aufgaben bedeuten.

II. Zeitplanung

Das überarbeitete Fassung des Finanzausgleichsgesetz sollte zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Verabschiedung in der Landessynode Herbst 2023 wäre sinnvoll, da im Laufe des Jahres 2024 die Haushaltsplanungen für 2025 erstellt werden. Das Finanzausgleichsgesetz ist wesentliche Grundlage für die Planungen.

Ein erster Beratungsentwurf sollte der Landessynode Frühjahr 2023 vorgelegt werden, damit auf dieser Grundlage die Kirchenkreise angehört werden können. Die dann vorgetragenen Anregungen und Bedenken können so der Landessynode im Herbst 2023 zur Beratung vorgelegt werden.

Die Terminplanung als Übersicht:

Termin	Gremium/Körperschaft	Handlungsschritt
November 2022	Beratung Landessynode	Auftrag an Kirchenleitung
Mai 2023	Beratung Landessynode	Vorlage Entwurf Finanzausgleichsgesetz
Mai bis September 2023	Anhörung Kirchenkreise	Anregungen und Bedenken aus Kirchenkreisen
Oktober 2023	Kirchenleitung	Abwägung und Entwurfsüberarbeitung
November 2023	Beratung Landessynode	Beratung, Lesung und Verabschiedung

Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 2 der Vorlage 5.5. (P)

Der Vorsitzende ruft den Beschlussvorschlag Nr. 2 der Vorlage 5.5. (P) zur Abstimmung auf.

Aussprache

Im Rahmen der Aussprache, an der sich die Synodale Bieniek, Dr. Reinmuth und das beratende Mitglied Frank Fischer beteiligen, wird darauf hingewiesen, dass Mitarbeitende in einem interprofessionellen Pastoralteam in die Regelungen über die IT-Ausstattungen einzubeziehen sind.

Beschluss-Nr. 34/2022-2

Der Beschlussvorschlag Nr. 2 der Vorlage 5.5. (P) wird mit 124 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, in einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes eine Regelung zu treffen, nach der die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung neben den Personalkosten künftig die Sachkosten für die IT-Ausstattung der im Pfarrdienst tätigen Personen (Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare) zahlt. Entsprechend ist zu regeln:

„Die Aufbringung der Personal- und Sachkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.‘ Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung vorzubereiten.“

Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 3 der Vorlage 5.5. (P)

Der Vorsitzende ruft den Beschlussvorschlag 3 der Vorlage 5.5. (P) zur Abstimmung auf.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Conring, Gellesch, Frank Schneider, Dr. Großhans, Proske und Wichert.

Änderungsantrag des Synodalen Gellesch zum Beschlussvorschlag Nr. 3 der Vorlage 5.5. (P)

Der Beschlussvorschlag 3 wird wie folgt geändert:

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, in einer Revision des Finanzausgleichsgesetzes künftig Mittel für die Förderung von Innovation und Transformation in der Evangelischen Kirche von Westfalen jährlich mit einem Anteil von 0,25% des Kirchensteueraufkommens vorzusehen.“

Abstimmung zum Änderungsantrag

Beschluss-Nr. 35/2022-2

Der Änderungsantrag des Synodalen Gellesch wird mit 43 Ja-Stimmen, 77 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung zum Beschlussvorschlag Nr. 3 der Vorlage 5.5. (P)

Beschluss-Nr. 36/2022-2

Der Beschlussvorschlag Nr. 3 aus der Vorlage 5.5. (P) wird mit 103 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, in einer Revision des Finanzausgleichsgesetz künftig Mittel für die Förderung von Innovation und Transformation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzusehen. Im Rahmen der Gesamterörterung der Aufgaben des FAG soll geprüft werden, ob jährlich ein Anteil von 0,25% des Kirchensteueraufkommens zur Verfügung gestellt und aufwendet werden kann.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Reinmuth und dem Ausschuss für seine Arbeit.

Der Vorsitzende unterbricht die Synode für eine Pause.

Leitung

Synodaler Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungsausschuss „Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

Einbringung der Vorlagen 5.1. bis 5.4. und 5.6.

- 5.1. Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2023)
- 5.2. Haushalt 2023
 - 5.2.1. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023
 - 5.2.2. Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 – 2027
 - 5.2.3. Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023

- 5.2.4. Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023
- 5.3. Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023
- 5.4. Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
- 5.6. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018

Berichterstattung (Allgemein)

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode, sehr geehrte, liebe Frau Präses Dr. Kurschus, sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungsausschuss hat sich in seinen Beratungen mit den ihm zugewiesenen Vorlagen intensiv und ausführlich befasst. Innerhalb seiner Beratungen ist der Tagungsausschuss auch immer wieder auf die in der Haushaltsrede von Herrn Dr. Kupke benannten Risiken und Notwendigkeiten gestoßen. Der Tagungsausschuss dankt unserem Vizepräsidenten Herrn Dr. Kupke, ausdrücklich für die offene Darstellung der ‚Schieflage‘ in einigen Bereichen und für die klaren Worte mit Blick auf die zu ergreifenden Maßnahmen.

Neben dem Haushaltsplan 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen, waren das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz 2023, die Haushaltsplanung 2023 und die Mittelfristplanung 2024 bis 2027 der IT.EKvW, der Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023, der Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023, die Verteilung des Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023, die Berichte und der Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022 und das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren für das Abrechnungsjahr 2018 im Ausschuss zu beraten.

Die unter der Vorlage 5.4. vorgelegten Berichte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie den dazugehörige Beschlussvorschlag, wird Ihnen Superintendent Riesenberg vorstellen.

Für die Beratungen der Haushaltsplanung 2023 und die Mittelfristplanung 2024 bis 2027 der IT.EKvW wurde ein Unterausschuss gebildet, der sich sehr konzentriert mit den in der Vorlage 5.2.2. aufgezeigten Rahmenbedingungen und Aufträgen sowie mit der vorgelegten Beschlussvorlage befasst hat. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden Ihnen von dem Vorsitzenden des Unterausschusses, Superintendent Montanus, vorgestellt.

In die Beratungen einbezogen wurden, soweit erkennbar, auch die Haushaltsrisiken, insbesondere aufgrund der derzeit volkswirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen, mit der Eintrittsmöglichkeit von unkalkulierbaren Mittelverknappungen. Die Folgen der Ukraine-Krise, der Corona-Pandemie, die konstant hohe Inflationsrate mit allen ihren Auswirkungen, die Folgen einer beginnenden Rezession, die fortschreitende demographische Entwicklung sowie die von unserem Vizepräsidenten, Herrn Dr. Kupke, in seiner Haushaltsrede genannten weiteren Risiken lassen sichere Prognosen kaum zu. Nicht zuletzt die inzwischen als konstant sinkend zu beschreibenden Gemeindegliederzahlen ließen im Ausschuss die Frage nach den Möglichkeiten einer stärkeren Mitgliederorientierung aufkommen. Eine Einschätzung zu den Risiken, aber auch zu den bereits laufenden,

notwendigen Veränderungsprozessen, zu dem Prozess der Aufgabenklärung und den notwendigen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen, wird in dem im Haushaltsbuch integrierten Lagebericht sehr nachvollziehbar getroffen. Auch diese Themenstellungen hat der Ausschuss aufgenommen und beraten.

Es gilt, was wir schon lange wissen und auch in der Haushaltsrede noch einmal herausgehoben wurde. Die Zukunft unserer Kirche und den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums mit deutlich geringeren Finanzmitteln wahrzunehmen und zu gestalten und dass trotz hinzukommender neuer Herausforderungen. Beispielhaft seien hier nur die Umsetzung der Klimaschutzkonzeption und die Implementierung einer bedarfsgerechten IT-Struktur genannt.

Hinter den eher nüchternen Finanz- und Haushaltsdaten stehen Aufgaben und Ziele in sehr komplexen Strukturen. Auch die Planung und Absicherung der Zukunft ist Aufgabe eines Haushalts, mindestens für ein Haushaltsjahr, oft aber auch bereits mit Wegweisungen, die über das geplante Haushaltsjahr hinausgehen. Aufgrund der bereits festgestellten Situation sinkender Finanzmittel, kommt der Klärung und Priorisierung von Aufgaben und Zielen, im Rahmen einer stetigen Kommunikation und Verständigung in Offenheit und Transparenz auch weiterhin eine herausragende Bedeutung zu.

Vorgelegt wurde dem Tagungsausschuss des Weiteren ein Antrag auf eine Zuweisung von Sondermitteln für die ‚Flüchtlingsarbeit‘. Darauf werde ich unter der Vorlage 5.2.1. (P) weiter eingehen.

Abschließend ist zu berichten, dass die Beratungen des Tagungsausschusses in einer sehr sachlichen, konstruktiven und offenen Atmosphäre stattgefunden haben. Sämtliche Beschlüsse des Tagungsausschusses wurden mit großer Mehrheit gefasst.

Dafür ein herzliches Dankeschön an alle Ausschussmitglieder. Die gute Atmosphäre hat sehr dazu beigetragen, die doch sehr umfangreichen Dokumente und Unterlagen mit einer äußerst komplexen Grundlagenstruktur in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zu bearbeiten und zu beraten.

Ermöglicht wurde uns die intensive Befassung mit dem Haushaltsplan 2023 sowie der weiteren Unterlagen erst durch die fachkundige Begleitung von Herrn Bublies und seinem Team sowie dem Team der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle. Alle notwendigen Erläuterungen wurden dem Ausschuss erteilt und alle im Ausschuss gestellten Nachfragen konnten zur Zufriedenheit aller beantwortet werden. Ein Dankeschön dafür an die genannten Personen sowie an die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und an alle weiteren Beteiligten.

Der Tagungsausschuss dankt darüber hinaus allen an dem noch nicht abgeschlossenen Umstellungsprozess Beteiligten für ihr Engagement, ihre Geduld und ihre Beharrlichkeit in diesem komplexen und schwierigen Umstellungsprozess.

Dankbar sind wir auch dafür, dass uns auch in schwierigen Zeiten – wenn auch weniger – Mittel für die Erfüllung unserer kirchlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der allgemeine Bericht aus dem Tagungsausschuss.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatte.

Einbringung der Vorlage 5.4. und 5.4. (P)

Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstattung

Synodaler Riesenberg

„Werte Frau Präses, hohe Synode, Schwestern und Brüder!

Wo ist Walter? Sie kennen vielleicht die Wimmelbücher, wo Kinder (und Erwachsene, zugegeben) viel Spaß dabei haben, eine kleine Figur namens Walter zu suchen. Er hat einen Ringelpullover an und eine rot-weiße Pudelmütze auf. Wo ist Walter?

Freunde synodalen Geschehens werden die Frage erweitern: Wo ist Walter Hempelmann?

Wer schon lange Mitglied der Synode ist, wird ihn vermissen, wenn es um Rechnungsprüfungsthemen geht, meinen Vorgänger, der seit Ende der 90er Jahre die Geschicke der Rechnungsprüfung geleitet, begleitet und ihre Themen jeweils hier ins Plenum der Landes-synode eingebracht hat. Grüße gehen raus nach Halle oder nach Föhr – lieber Walter, wir denken an dich!

Ab jetzt übernehme ich also diese Aufgabe und versuche wie mein Vorgänger, dabei so kurzweilig wie möglich und so klar wie nötig zu sein. Wie beim Wimmelbuch bleibt die Aufgabe, in komplexen Zusammenhängen die entscheidenden Details zu finden.

Hohe Synode, unsere Kirche hat eine eigene, eigenständige Rechnungsprüfungsstelle. Das ist ein hoher Wert, weil sich darin sowohl die synodale *Verantwortung* als auch das synodale *Vertrauen* abbilden. *Ragion spessa amista longa*, so heißt es auf dem Flyer der Rechnungsprüfungsstelle, Lateiner vor: Häufige Rechenschaft bringt lange Freundschaft. Verantwortung und Vertrauen, Rechenschaft und Freundschaft. Wenn ich Ihnen jetzt gleich die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeskirche vorstelle, lade ich Sie, hohe Synode, genau dazu ein: Rechenschaft und Freundschaft.

Zum ersten Mal liegt der Landessynode die Prüfung eines doppischen Zahlenwerkes vor. Sie erinnern sich: Die kameralistischen Jahresabschlüsse werden ersetzt durch Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Im vergangenen November haben wir die Eröffnungsbilanz der Landeskirche beschlossen. In ihr sind 20 Rechtsträger in einem Mandanten zusammen-geführt worden. Im Rahmen dieses Übergangs hat es kleinere Fehler gegeben. Das bedeutet: Die Eröffnungsbilanz ist nicht in Gänze nach dem geltenden Kirchenrecht erstellt worden. Der große Fehler in der Eröffnungsbilanz, die wir beschlossen haben, ist, dass 128 Millionen Euro unseres Vermögens nicht bilanziert worden sind. Dieses Geld liegt als Anlage bei der Versorgungskasse. Es ist auch im Finanzbereich des

Landeskirchenamtes unstrittig, dass die Eröffnungsbilanz kein wahrhaftiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag darstellt. Deshalb schlagen wir vor, die Eröffnungsbilanz nicht zu bestätigen. Das ist jetzt neu: Die Nichtbestätigung. Wir können die Bilanz nicht mehr korrigieren oder ablehnen, sie gilt (!) als Ausgangspunkt für die Fortschreibung, und mit jedem Jahr wird die Bilanz genauer und besser werden. Und die Fehler, die ich eben beschrieben habe, sind mittlerweile in den unterjährigen Buchungen korrigiert, so dass in der nächsten Bilanz schon gar nicht mehr zu finden sein werden.

Mit der Nichtbestätigung markieren wir deutlich: Wir haben Fehler gefunden und die Bilanz ist so nicht korrekt. Die Verwaltungsordnung sieht zwei wichtige Merkmale für korrekte Bilanzen vor. Einmal, dass sie nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen erstellt worden sind. Und einmal, dass sie ein tatsächliches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen. Bei der Eröffnungsbilanz der Landeskirche finden wir beides nicht und können sie deshalb nicht bestätigen.

Wir haben im landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss und auch gestern Abend im Tagungs-Finanzausschuss ausführlich über die Gründe dieses Fehlers und anderer Fehler, die in Gemeinden und Kirchenkreisen bemerkt wurden, gesprochen. Die Ursachen liegen sicherlich in der Umstellung auf die Doppik. Weil da manches sichtbar wird, was vorher unsichtbar blieb. Aber natürlich auch in der Kommunikation und in den Prozessen. Im Tagungs-Finanzausschuss sind wir uns einig: Es ist Führungsaufgabe, für Informationstransfer und klare Strukturen zu sorgen. Die Auflage, die diese Synode voriges Jahr zur Entlastung des Jahres-abschlusses beschlossen hat, besteht weiter, und der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss lässt sich weiter regelmäßig über die Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse im Landeskirchenamt berichten. Diese Auflage hat durch die Fehler in der Eröffnungsbilanz neues Gewicht bekommen.

Hohe Synode, mit der Nicht-Bestätigung einer Bilanz ist nicht Verwehrung einer Entlastung verbunden. Eine Bilanz ist eine Momentaufnahme, die kann stimmen oder nicht, aber die an der Erstellung Beteiligten werden nicht entlastet. Die Entlastung erfolgt weiterhin für Jahresabschlüsse, wo die Verantwortlichen auch tätig geworden sind und das ist in einer Bilanz als eine Momentaufnahme schwer darstellbar. In diesem Jahr liegt kein Prüfbericht für einen Jahresabschluss vor. Die Gründe dafür haben wir im Tagungsausschuss ausführlich besprochen.

Zum Schluss mein Dank an die ehrenamtlichen Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse in unserer ganzen Kirche und an die Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle! Herzlichen Dank auch an die geprüften Stellen, die Verantwortlichen und die Sachbearbeitenden in den Verwaltungseinrichtungen unserer Kirche. Das gilt insbesondere für Herrn Bublies und sein Team, die Kolleginnen und Kollegen aus der landeskirchlichen Buchhaltung. Sie haben viel Arbeit in die Eröffnungsbilanz gesteckt, um sie so fertig zu bekommen, dass wir sie auf der Synode im vergangenen Herbst beschließen konnten, und waren natürlich enttäuscht. Sie sind aber auch Profis mit hohem Anspruch und wissen selbst: So eine Bilanz kann nicht bestätigt werden. Wie ehrlich, professionell und kompetent dieses Team die Fehler in der Bilanz eingeräumt und ausgeräumt hat, das nötigt mir großen Respekt ab. Herzlichen Dank dafür.

Neben der Eröffnungsbilanz der Landeskirche gibt es einen Beschlussvorschlag zur Eröffnungsbilanz der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle, wir empfehlen deren Bestätigung.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß Rechnungsprüfungsgesetz einige kleine Entlastungen selbst erteilt, vor allem für Verwendungsnachweise. Die Liste ist der Synode zur Kenntnis zu geben. Sie finden Sie in unserem Bericht unter der Vorlage 5.4.

Die Eröffnungsbilanz der Rechnungsprüfungsstelle selbst ist extern von der Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland geprüft worden – ohne Beanstandung. Auch hier empfehlen wir die Bestätigung. Den Jahresabschluss für das Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien hat die Curacon geprüft, wir empfehlen auch hier die Entlastung der Verantwortlichen.

Hohe Synode, liebe Geschwister, Walter haben wir nicht gefunden, aber hoffentlich zu Klarheit in einem komplexen Umfeld beigetragen. Im Namen des Tagungsausschusses empfehle ich Ihnen die vier Beschlüsse der Vorlage 5.4. (P) der Landessynode zum Beschluss.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Riesenberg für die Einbringung, den Beteiligten in den Ausschüssen, dem Vorsitzenden des Ausschusses sowie allen Mitwirkenden.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.4. (P)

Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 37/2022-2

Die Vorlage 5.4. (P) „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses“ wird mit 123 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „I. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Evangelischen Kirche von Westfalen – wird nicht bestätigt.
- I. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen wird bestätigt.
- II. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird bestätigt.
- III. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushalts-jahr 2021 werden gemäß Artikel 119 Abs. 3 Kirchenordnung i. V. m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.“

Dank

Der Vorsitzende dank noch einmal den Beteiligten.

Einbringung der Vorlage 5.2.2. (P)

Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 und Mittelfristplanung 2024–2027

Berichterstattung

Synodaler Montanus

„Hohe Synode, sehr geehrte Frau Präses,

ich kann es gleich vorausschicken: Der Unterausschuss IT hat sich kaum mit Haushaltsfragen beschäftigt. Vielmehr standen im Mittelpunkt: Die Bekräftigung, dass wir eine gute IT brauchen. Und das Bedauern, die Irritation, die Verärgerung darüber, dass es mehr Zeit braucht, um dieses Merkmal ‚gut‘ sicherzustellen. Mehr Zeit, als wir gedacht haben.

Daher hat der Unterausschuss die Teile des vor Beginn der Synode vorgelegten Beschlussvorschlages, in denen es ums Geld geht, nahezu unverändert übernommen. Die Punkte 5 bis 9 in unser Vorlage machen es deutlich.

Den Aspekt ‚Finanzen‘ betreffend ist dann in der Diskussion ein neuer jetzt 12. Punkt benannt. Ausgegangen sind wir von der Anregung, die IT-Kosten zu deckeln. Dies befürwortet der Ausschuss. Dabei sieht er es aber als zwingend an, eine solche Begrenzung nicht jetzt schon einzuführen. Nicht jetzt, wo unsere IT.EKvW noch im Aufbau begriffen und mit Schwierigkeiten konfrontiert ist. Jetzt die finanziellen Mittel zu deckeln, würde eine Gefahr bedeuten für das Projekt. Sobald dieses aber in den Regelbetrieb übergeht, ist die Frage neu zu stellen.

Damit wird die Kostenkontrolle nicht vertagt. Sie hat uns während der gesamten Ausschussarbeit begleitet und ihren Niederschlag im Gesamtvorschlag gefunden.

Nur: Wir sind zu der Überzeugung gekommen, dass die Arbeit nicht durch Begrenzung der Mittel verbessert werden kann, sondern durch eine Verbesserung der Prozesse und Strukturen.

Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass die IT-EKvW in vielen Bereichen die gesteckten Ziele nicht erreicht hat. Ich präzisiere: noch nicht.

Das ist bedingt durch eine Vielzahl von Faktoren, die zum Beispiel dazu beigetragen haben, dass das von der Synode ausgerufene Moratorium für 2022 nicht befriedigend genutzt werden konnte. Als Gründe haben wir gehört: Einige der geschaffenen Stellen konnten nicht besetzt werden. Kosten für Hardware sind überproportional gestiegen. Oft ließ sich Hardware nicht oder nur schwer beschaffen. Kirchenkreise waren beim Betriebsübergang so aufgestellt, dass die IT.EKvW mehr Personal als geplant einsetzen musste, um die Übergangsbereite herzustellen. Als Erschwernis hat sich auch erwiesen, dass der von der Synode benannte Notwendigkeit, die Kommunikation zu stärken, die Tatsache gegenübersteht, dass eine entsprechende Stelle nicht geschaffen wurde.

Dieses Defizit hat Konsequenzen: Der aktuelle Stand des Projektes ist oft unbekannt. Darunter fallen auch Schritte, die unternommen wurden, um Verbesserungen herbeizuführen, z. B. die Einrichtung von Lenkungsgruppen in den Kirchenkreisen, die die Transition der IT beraten und den Beschlussgremien Vorschläge machen. Auch unsere Gremien, insbesondere die nur mit größerem zeitlichen Abstand tagende IT-Delegiertenversammlung, waren dadurch oft nicht auf dem zwischen den Sitzungen erreichten Stand. Gemeldeten Mängeln standen dann keine Berichte über Fortschritte gegenüber. Der Frust blieb, obwohl Kommunikation dem oft hätte abhelfen können.

In unseren Ausschuss haben wir daraus eine Konsequenz gezogen: Es wird an den Beschluss der Landessynode erinnert, eine Stelle für Kommunikation zu schaffen. Die Umsetzung des Beschlusses soll nun forciert werden. Dafür wird nicht in den bestehenden Haushaltsentwurf eingegriffen; die erforderlichen Mittel sollen einmalig, außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. In 2024 würden sie dann dem Haushalt IT.EKvW zugerechnet. Dies schlägt der Ausschuss in Punkt 11 vor.

Damit verlasse ich endgültig den Bereich der Finanzen und komme zu Vorschlägen, die eine Verbesserung des Angebotes unserer IT und dessen Umsetzung im Blick haben.

Punkt 2: Die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung werden gestärkt. Dazu zählt auch, dass die Bedarfe der Anwendergruppen verstärkt ermittelt werden, wenn es um Auswahl von IT-Lösungen geht. Dabei ist nicht nur Fachlichkeit im Blick, sondern auch Kommunikation.

Viele haben es schon im Vorfeld der Synode erfreut wahrgenommen: Das Leistungsangebot der IT.EKvW wird ausdifferenziert. Damit wird auf die Feststellung reagiert, dass eine Mitarbeiterin eines Kreiskirchenamtes einen anderen Bedarf in Sachen IT hat als eine Pfarrerin oder der Mitarbeiter eines Gemeindebüros. Dies wird sich zukünftig in unterschiedlichen Angeboten niederschlagen. Angekündigt ist, dass diese im ersten Halbjahr 2023 veröffentlicht werden können.

Dabei ist aber daran festzuhalten, dass die Anforderungen der IT-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes natürlich vollumfänglich eingehalten werden müssen. Die Flexibilisierung und Ausdifferenzierung des Angebotes dürfen nicht zu einer Verunsicherung führen. Selbstverständlich ist auch die Wirtschaftlichkeit im Blick zu behalten. Dazu lesen Sie mehr in Punkt 3.

Schließlich Punkt 10. Der Ausschuss regt die Aufstellung eines Projektterminplans an.

Hohe Synode,
im Unterausschuss ging es ums Geld. Mehr noch aber ging es darum, die Verwendung des Geldes zu optimieren. Zu optimieren mit dem Ziel, unseren Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche eine effektive IT-Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Das ist das Ziel. Vor uns liegt noch eine Wegstrecke. Da machen wir uns nichts vor. Aber die Beratungen in unserem Ausschuss haben dazu beigetragen, die Wegstrecke in Teilen neu auszuschildern und die Ausrüstung zu verbessern.

Gestern Abend vor Beginn der Sitzung hatte ich gedacht: Wie soll das nur gehen? Weil ich die vielen Beschwerden im Ohr und die breite Verärgerung vor Augen hatte. Die kenne ich, die kennen wir: von vor Ort und aus den Gremien. All das war auch im Ausschuss präsent. Manchmal dezent formuliert, dann wieder spitz und auch mal eruptiv. Im Ergebnis aber sind wir zusammengekommen. Weil das Ziel unbestritten war und ist. Davon zeugt das Ergebnis unserer Arbeit.

Ich freue mich über Ihre Rückfragen. Und dann auf Ihre Zustimmung.

Zuvor danke ich den Mitgliedern des Ausschusses und den Mitarbeitenden der IT.EKvW für alles Beraten und Bedenken vor und während der Sitzung.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Montanus für den Bericht und dem Unterausschuss sowie den IT-Gremien für ihre Arbeit.

Aussprache

Der Synodale Jochen Müller fragt, ob die Finanzierung der IT-Ausstattung des Pfarrpersonals hier bereits berücksichtigt worden ist.

Dieses wird vom Synodalen Ulf Schlüter verneint.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2. (P)

Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 und Mittelfristplanung 2024–2027

Beschluss-Nr. 38/2022-2

Die Vorlage 5.2.2. (P) wird mit 103 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Der Bericht zur Ausführung des Beschlusses Nr. 26/2021–2 der Landessynode wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landessynode bekräftigt ihre Beschlüsse Nr. 72/2020 und Nr. 26/2021–2 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen und bittet die Kirchenleitung, diesen Prozess zu forcieren. Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, als Sofortmaßnahme,
 - a) die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 01.01.2023 zu stärken;
 - b) die Auswahl und Entscheidungsprozesse in Hinblick auf IT-Lösungen, praxis- und nutzerorientiert neu auszurichten, um die Anforderungen der Anwenderinnen und Anwender aus allen kirchlichen Organisationsebenen aufzunehmen. Insbesondere die Besetzung und Berufung von Anwendergruppen, die bei der Auswahl von IT-Lösungen beraten sollen, ist zu klären.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf eine Klärung des Leistungsangebotes der IT.EKvW im Rahmen der bestehenden IT-Strategie der IT.EKvW bis zur Landessynode im Herbst 2023 hinzuwirken. Dabei sollen
 - a) die unterschiedlichen Anforderungen der kirchlichen Körperschaften der Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreise und Landeskirche verstärkt Berücksichtigung finden und in ein wirtschaftlich angemessenes Leistungsangebot, insbesondere im Rahmen eines bedarfsorientiert abgestuften Client-Konzeptes mit differenzierter Client-Umlage, aufgenommen werden. Soweit es wirtschaftlich

angezeigt ist und auch aus Gründen der IT-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes vertretbar erscheint, kann dabei auch vom Modell eines strikt zentral organisierten gemeinsamen IT-Dienstleisters, der sämtliche Leistungen gegenüber allen kirchlichen Körperschaften aufgrund Anschluss- und Benutzungszwangs erbringt, abgewichen werden;

- b) die Leistungen in einem Leistungskatalog zusammengefasst werden, der die am Markt verifizierten Aufwendungen (Marktvergleich) der Leistungserbringung durch die IT.EKvW selbst („Make“) und alternativ durch von der IT.EKvW gesteuerte Dienstleister („Buy“) aufführt;
 - c) auch Hardware-Produkte mit Öko-Label in den Warenkorb aufgenommen werden.
4. Die Migrationsplanung als Grundlage für die Haushaltsplanung 2023 mit dem Stand 26.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.
 5. Die Haushaltsplanung 2023 des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes wird mit Aufwendungen in Höhe von **13.571.988,53 €** zur Kenntnis genommen. Für die Finanzierung eines Anteils der Aufwendungen der IT.EKvW in Höhe von bis zu **5.614.354,33 €** zahlen die Kirchenkreise, kreiskirchlichen Verbände und landeskirchlichen Ämter eine pauschale Umlage in Höhe von 1.666,00 € (brutto) bzw. 1.400,00 € (netto) pro durch die IT.EKvW betreuten Client sowie in Höhe von 164,24 € (brutto) pro Volllizenz bzw. 64,56 € (brutto) pro in Anspruch genommener eingeschränkter M365 Lizenz. Die pauschale Umlage ist unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Vorprojektes und der Übernahme der Betriebsverantwortung ab dem vereinbarten Termin des Beginns des Migrationsprojektes zu zahlen.
 6. Die bereits in der Vergangenheit als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG beschlossenen Mittel in Höhe von **3.530.973,01 €** werden weiterhin anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert.
 7. Die für die Finanzierung der übrigen Aufgaben der IT.EKvW erforderlichen Mittel in Höhe von **4.426.661,19 €** in der Haushaltsplanung 2023 werden als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe (Betriebskostenzuschuss) finanziert.
 8. Im Bereich des Haushalts IT.EKvW wird für einen Betrag von 120.000 € gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk angebracht, da die Kalkulation noch abschließend geprüft werden muss. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen. Die nichtverbrauchten Mittel sind entsprechend der Herkunft zu erstatten.
 9. Die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.
 10. Die Kirchenleitung wird gebeten, die IT.EKvW zu beauftragen, einen Projektterminplan für Cumulus mit Arbeitspaketen, Start- und Fertigstellungsterminen sowie Ressourcen-zuordnung aufzustellen und im Rahmen eines agilen Projektmanagements kontinuierlich fortzuschreiben. Dabei sollen u. a. auch die Aufgaben des Konsolidierungsjahres berücksichtigt werden.
 11. In den Beratungen hat sich die Bedeutung der Kommunikation in und für Cumulus als wesentlich herausgestellt. Die Landessynode bedauert, dass ihr Beschluss Nr. 26/2021–2 nicht umfassend umgesetzt wurde und der Stellenplan 2023 bisher keine Stelle für Kommunikation vorsieht. Die Kirchenleitung wird

gebeten, diesen Beschluss forciert umzusetzen, dafür können außerplanmäßige Aufwendungen aus Mitteln gem.

§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b des FAG eingesetzt werden.

12. Die Frage der Deckelung der IT-Kosten für den Regelbetrieb ist zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

Einbringung der Vorlage 5.1. und 5.1. (P)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Liebe Schwestern und Brüder,

Nun darf ich Ihnen die einzelnen Beschlussvorlagen vorstellen und möchte Sie bitten, diese jeweils bereit zu halten bzw. auf Ihren Bildschirmen mitzulesen:

„Zuerst die Vorlage 5.1. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuer-beschluss 2023“

Mit der Ihnen vorliegenden Vorlage 5.1. (P) werden der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer, wie auch in den Vorjahren in Höhe von 9%, der ermäßigte Hebesatz auf 7% sowie die Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld festgesetzt.

Der Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode der Vorlage 5.1. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Antrag zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOL5

Der Vorsitzende beantragt die Einbringung des Kirchengesetzes ohne Lesung der einzelnen Paragraphen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Abstimmung zur Vorlage 5.1. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)

Beschluss-Nr. 39/2022-2

Die Vorlage 5.1. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)“ wird insgesamt mit 128 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen in erster Lesung mit beschlossen:

Der Vorsitzende ruft in zweiter Lesung das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)“ insgesamt zur Abstimmung auf.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)

Beschluss-Nr. 40/2022-2

Die Vorlage 5.1. (P) „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)“ wird insgesamt mit 131 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen mit 2 Enthaltungen in zweiter Lesung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2023
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 19. November 2022**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste

Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	40.000 – 47.499 Euro	96 Euro
2	47.500 – 59.999 Euro	156 Euro
3	60.000 – 72.499 Euro	276 Euro
4	72.500 – 84.999 Euro	396 Euro
5	85.000 – 97.499 Euro	540 Euro
6	97.500 – 109.999 Euro	696 Euro
7	110.000 – 134.999 Euro	840 Euro
8	135.000 – 159.999 Euro	1.200 Euro
9	160.000 – 184.999 Euro	1.560 Euro
10	185.000 – 209.999 Euro	1.860 Euro
11	210.000 – 259.999 Euro	2.220 Euro
12	260.000 – 309.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 310.000 Euro	3.600 Euro

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, ____ . November 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung“

Einbringung der Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P)

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Nun kommen wir zu der Vorlage 5.2.1. (P) ‚Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023‘.

Die Haushaltsplanung 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auch der von uns zu treffende Haushaltsbeschluss Teil I. basiert auf den Einzelplänen der 10 Leitungsfelder des Landeskirchenamtes, der 7 landeskirchlichen Schulen sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle. Der Beschluss für das Haushaltsjahr 2023 umfasst die Ergebnisplanung, die Kapitalflussplanung, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen sowie den Höchstbetrag der Darlehen, der nur zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, die Verringerung von Rücklagen und einen Beschluss zur Festsetzung der Stellenübersicht. Darüber hinaus werden die Offenlegung des Haushalts und erstmals differenzierte Sperrvermerke für unterschiedliche Haushaltspositionen zur Haushaltssicherung beschlossen.

Abgebildet sind in dem Haushalt die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen, eingehenden Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Damit nimmt der vorliegende Haushalt 2023 die für das Handeln und für die Vorhaben der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt benötigten Finanzmittel auf.

Besonders festzuhalten und zu bemerken ist, dass der Haushaltsplan 2023 nur mit einer Entnahme aus Rücklagen in Höhe von knapp 6 Millionen Euro ausgeglichen werden kann.

Zu dem Haushaltsplan 2023 wurden dem Tagungs-Finanzausschuss neben einer grundsätzlichen Einführung in die komplexe Thematik, die Pläne der einzelnen Leitungsfelder sowie der Schulen und der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen zur Beratung vorgelegt. Zu dem vorliegenden Haushalt wurden neben einigen grundsätzlichen Fragestellungen auch Rückfragen zur Systematik gestellt, die ausführlich beantwortet wurden.

Der Haushaltsbeschluss Teil II. nimmt dann die Umlagen nach § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW auf.

Beraten hat der Tagungsausschuss unter der Vorlage 5.2.1. (P) auch über eine Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel für die ‚Flüchtlingsarbeit‘. Von der Landessynode im Herbst 2020 wurde die sukzessive Abschmelzung von Sondermitteln für die ‚Flüchtlingsarbeit‘ beschlossen. Ausgehend von 500.000 € im Haushaltsjahr 2020 wurde eine Senkung in den Jahren 2021 bis 2023 um jeweils 166.000 € vorgesehen. Der danach auf 166.000 € gedeckelte Betrag soll dann ab dem Haushaltsjahr 2024 für exemplarische und innovative migrationspolitische Projekte fest im gesamtkirchlichen Haushalt verankert werden.

Unter dem Eindruck einer steigenden Migrationsbewegung und der Zunahme der Geflüchteten aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, wurde die Kirchenleitung von der Landessynode im Frühjahr 2022 gebeten zu prüfen, wie die bewährte Struktur der Beratung und Begleitung von geflüchteten Menschen in der bisherigen Dichte und Qualität für mindestens zwei weitere Jahre sichergestellt werden kann.

Der dazu zwischenzeitlich bei dem Ständigen Finanzausschuss und bei der Kirchenleitung gestellte Antrag auf die Fortführung von Sondermitteln für die ‚Flüchtlingsarbeit‘ fand eine hohe Anerkennung hinsichtlich der in diesem Bereich geleisteten Arbeit, musste aber aus systemischen Gründen abgelehnt werden. In den Beratungen der Kirchenleitung, der Synode den Sachverhalt noch einmal vorzulegen, hat sich dann ein Kompromiss ergeben, der dem Finanzausschuss von Herrn Dr. Döhling und Herrn Dr. Philipps erläutert und vorgestellt wurde. Auch wenn die Arbeit mit Geflüchteten nicht als genuine Aufgabe der Sonderkasse für Mission und Ökumene zu verstehen ist, so hat die ‚Flüchtlingsarbeit‘ auch einen Anteil einer ökumenisch-missionarischen Dimension. Aus diesem Gedanken heraus sollen aus der Sonderkasse für Mission und Ökumene für zwei Jahre jeweils 166.000 € finanziert werden und so die Mittel für die ‚Flüchtlingsarbeit‘, unter Beibehaltung des Abschmelzungsprozesses, von 166.000 € auf jeweils 344.000 € für die Jahre 2023 und 2024 aufgestockt werden. Ein Dankeschön an dieser Stelle an Herrn Dr. Döhling und Herrn Dr. Philipps für die Vorstellung des Vorschlags und den dazu abgegebenen Erläuterungen.

Zu dem vorgestellten Sachverhalt wurde von dem Tagungsausschuss mit großer Mehrheit der folgende Empfehlungsbeschluss gefasst, der in der Beschlussvorlage 5.2.1. (P) unter der Ziffer III. neu eingefügt und inzwischen auch in OpenSlides neu hochgeladen worden ist.

Ich verlese den Beschlussvorschlag Ziffer III. im Ganzen:

1. Die Landessynode dankt allen an der „Flüchtlingsarbeit“ Beteiligten für ihre unermüdliche Arbeit und für ihr großes Engagement.
2. Aufgrund der besonderen Lage von Geflüchteten aus der Ukraine werden die für die Jahre 2023 und 2024 bereits vorgesehenen Sondermittel „Flüchtlingsarbeit“ in Höhe von 166.000 € aufgestockt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln für Weltmission und Ökumene gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b Finanzausgleichsgesetz.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zur nächsten Finanzsynode um einen Verfahrensvorschlag einer an der Sache orientierten Bündelung der zum Sachverhalt „Flüchtlingsarbeit“ laufenden Finanzförderungen, insbesondere mit der Möglichkeit zur Reaktion in besonderen Krisenzeiten auf landeskirchlicher Ebene.

Im Ergebnis empfiehlt der Tagungsausschuss der Landessynode dem unter der Vorlage 5.2.1. (P) vorgelegten, um die Ziffer III. ergänzten Beschlussvorschlag zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023, zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatler.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.1.

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023

Beschluss-Nr. 41/2022-2

Die Vorlage 5.2.1. (P) „Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023“ wird mit 120 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen mit 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

- a. In der Ergebnisplanung

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.996.590,91 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	416.971.761,61 €

- b. Kapitalflussplanung
- Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.700.200,00 €
- Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.349.725,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 5.600.000,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt. 0 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 5.975.170,70 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 78 der VwO.d wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.
- Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.
- II. Für den beabsichtigten Neubau der Hochschule für Kirchenmusik am Standort Bochum wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für Maßnahmen die einen Wert von 130.000 € betragen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.
- III. Für den beabsichtigten Neubau einer Sporthalle Espelkamp wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für alle Maßnahmen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.

- IV. Im Bereich des Haushalts IT.EKvW wird für einen Betrag von 120.000 € gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen. Die nicht-verbrauchten Mittel sind entsprechend der Herkunft zu erstatten.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwO.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **206.382.800 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD- Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt, **45.756.000 €.**
 - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **56.746.800 €.**
 - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **92.280.000 €.**
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 € festgesetzt, dies **107.100.000 €.**

- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **5.500.000 €.**

III. Finanzierung der Flüchtlingsarbeit auf der Ebene der Landeskirche

1. Die Landessynode dankt allen an der ‚Flüchtlingsarbeit‘ Beteiligten für ihre unermüdliche Arbeit und für ihr großes Engagement.
2. Aufgrund der besonderen Lage von Geflüchteten aus der Ukraine werden die für die Jahre 2023 und 2024 bereits vorgesehenen Sondermittel ‚Flüchtlingsarbeit‘ in Höhe von 166.000 € aufgestockt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln für Weltmission und Ökumene gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe b Finanzausgleichgesetz.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zur nächsten Finanzsynode um einen Verfahrensvorschlag einer an der Sache orientierten Bündelung der zum Sachverhalt ‚Flüchtlingsarbeit‘ laufenden Finanzförderungen, insbesondere mit der Möglichkeit zur Reaktion in besonderen Krisenzeiten auf landeskirchlicher Ebene.“

Einbringung der Vorlagen 5.2.3. und 5.2.3. (P)

Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Weiter geht es mit der Vorlage 5.2.3. (P) „Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023“.

Der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023 wird mit anfallenden Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und mit notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 536.082.990,00 € zum Beschluss vorgelegt.

Der Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode der Vorlage 5.2.3.(P) zuzustimmen.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.3. (P)

Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023

Beschluss-Nr. 42/2022-2

Die Vorlage 5.2.3. (P) „Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023“ wird mit 127 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — VwO.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	536.082.990,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	536.082.990,00 €
 - b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VwO.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022“

Einbringung der Vorlage 5.2.4. und 5.2.4. (P)

Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Wir kommen nun zu der Vorlage 5.2.4. (P) ‚Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023‘

Der Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023 wird mit anfallenden Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und mit notwendigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.285.700,00 € zum Beschluss vorgelegt.

Der Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode der Vorlage 5.2.4. (P) zuzustimmen.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.4. (P)

Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023

[Beschluss-Nr. 43/2022-2](#)

Die Vorlage 5.2.4. (P) „Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023“ wird mit 128 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vw0.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen

Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.285.700,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.285.700,00 €
 - b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 26,30 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,71 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022“

Einbringung der Vorlagen 5.3. und 5.3. (P)

Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2022 und 2023

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2022 und 2023 wird unter der Vorlage 5.3. (P) vorgelegt.

Zu dem Ihnen hierzu vorliegenden Beschlussvorschlag gab es zur Klarstellung einer unverkürzten Weitergabe der Energiekostenpauschale und zu einer den Beschluss stärkenden Einbindung in die synodale Beschlussfindung einen Änderungsantrag im Tagungsausschuss, der mit großer Mehrheit angenommen und inzwischen auch in OpenSlides hochgeladen wurde. Der Tagungsausschuss weist an dieser Stelle die Gemeinden und Kirchenkreise sowie die diakonischen Werke daraufhin, dass entsprechende Mittel für Bedürftige bei der Diakonie RWL zur Verfügung stehen und abgerufen werden können. Aufgrund der vorgenommenen Änderung verlese ich den überarbeiteten Beschlussvorschlag hier einmal im Ganzen:

1. Aus dem Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 sind die Kirchensteuern aus der Energiepreispauschale in Höhe von 5.375.259 € über das von der Kirchenleitung beschlossene Verfahren mit der Zweckbindung für Bedürftige, die von den Folgen der Energiekrise betroffen sind, auszuschütten.
2. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 bereinigt um die unter Ziffer 1 genannte Ausschüttung das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 510 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
3. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 bereinigt um die unter Ziffer 1 genannte Ausschüttung die geschätzte Kirchensteuer von 510 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung, bzw. zur Beihilfesicherung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und
 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden.

Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022 sind dabei anzusetzen.

4. Die Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2023 wird im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen gefasst.

Der Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode mit großer Mehrheit der Vorlage 5.3. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3. (P)

Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2022 und 2023

[Beschluss-Nr. 44/2022-2](#)

Die Vorlage 5.3. (P) „Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023“ wird mit 133 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen beschlossen.

Einbringung der Vorlagen 5.6. und 5.6. (P)

Kirchensteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Abschließend darf ich Ihnen die Vorlage 5.6. (P) ‚Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren‘ vorstellen.

In dieser Beschlussvorlage geht es um das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren unter den Landeskirchen und der Kenntnisnahme der daraus von der Evangelischen Kirche von Westfalen zu leistenden Nachzahlung für 2018 in Höhe von 248.757,99 €.

Der Tagungsausschuss empfiehlt der Landessynode der Vorlage 5.6. (P) zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.6. (P)

Kirchensteuerungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018

Beschluss-Nr. 45/2022-2

Die Vorlage 5.6. (P) „Kirchenlohnsteuerungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018“ wird mit 132 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit 1 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt die vorgesehene Entnahme der Clearing-Rückzahlung in Höhe von 248.757,99 € gemäß der Soll-Auswertung 2018 aus der Clearing-Rückstellung zur Kenntnis. (Az.: 951.172)“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Koopmann und den Mitgliedern des Tagungsausschusses für ihre Arbeit.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Dr. h. c. Kurschus

Dank

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Synodalen, den beiden Vizepräsidenten, der Synodalen Reifenberger für die gehaltene Andacht, den Protokollführenden, den Ausschüssen und deren jeweiligen Vorsitzenden, den Herren Heuer und Wenzel, den im Hintergrund Mitwirkenden, Frau Klemme und Frau Fanta aus dem Synodenbüro, der Stabsstelle Kommunikation, dem Arbeitsbereich IT, dem Evangelischen Pressedienst sowie allen weiteren Pressevertretern.

Der Termin der nächsten Landessynode ist der 21. bis 24. Mai 2023.

Die Vorsitzende erinnert an die Feedback-Umfrage zu der Synode und bittet insbesondere um eine Rückmeldung zum Rhythmus der Synodentagungen pro Jahr.

Nach Gebet und Segen schließt die Präses die Synode um 16:45 Uhr.

**Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift
der 5. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode**

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 5. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Bielefeld, den 14.12.2022

Annette Kurschus

.....
(Präses Dr. h. c. Annette Kurschus)

Jürgen Gold

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Sven Böll

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Annette Salano

.....
(Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

08.09.2022

5. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 18. – 19.11.2022

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 5. ordentlichen Tagung

vom 18.11. bis 19.11.2022

ein.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 15.06.2022 beschlossen, die Herbst-Landessynode 2022 aufgrund der fortwährenden Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens **vollständig digital** durchzuführen.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt.

In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (landessynode@ekvw.de).

Wie bereits auf den vorherigen digitalen Landessynoden, benötigt jede und jeder Synodale:

- eine stabile und leistungsfähige Internetanbindung
- ein Endgerät mit Kamera und Mikrofon (PC, Notebook, Tablet etc.)
- einen Zugang zu OpenSlides
- die heruntergeladene und installierte Zoom-App (<https://zoom.us/download>)

Grundsätzlich kommt für die Kommunikation das Videokonferenzprogramm Zoom zur Anwendung, für das Dokumentenmanagement unser Portal „OpenSlides“.

Abgeordnete aus den Kirchenkreisen, die die nötigen technischen Voraussetzungen individuell nicht sicherstellen können, bitten wir herzlich, sich zeitnah mit ihren Superintendentinnen und Superintendenten in Verbindung zu setzen und um technische Unterstützung durch den Kirchenkreis zu bitten.

Während der Tagung wird es eine IT-Hotline geben, die auch während laufender Verhandlungen kurzfristig technischen Support gewährleistet.

Die geplante Arbeit der Ausschüsse ist ebenfalls im Rahmen von Zoom-Videokonferenzen sichergestellt. Vorsitzende, Dezernentinnen und Referenten werden die Sitzungen vom Landeskirchenamt aus leiten.

Grundsätzlich kann jede und jeder Synodale an nur einem Tagungsausschuss teilnehmen. Nur in besonders begründeten Fällen, etwa wegen fachlich erforderlicher Beiträge, wird auch die Teilnahme an einem zweiten Ausschuss ermöglicht. Hierzu werden Sie rechtzeitig eine gesonderte Nachricht erhalten.

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

17.10.2022

Digitale Landessynode vom 18. – 19.11.2022

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 08.09.2022 haben wir Sie zur 5. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen. Auf Beschluss der Synode findet diese Tagung in digitaler Form statt.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen einige ergänzende Informationen und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2022-2 sind **Wahlen** gem. §§ 29 und 35 Geschäftsordnung durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen.
 - Vorlage 7.01.: Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
 - Vorlage 7.02.: Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung der Landessynode
2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.) sowie die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2022-2.
3. Ebenfalls erhalten Sie in der Anlage eine Einladung zur Zoom-Info-Veranstaltung „Umsetzung IT-Strategie EKvW“ am **08.11.2022 (17:00 – 19:00 Uhr)**.
4. Plenum und Tagungsausschüsse der Landessynode werden bei dieser Synode in **Zoom-Meetings** arbeiten. Die notwendigen Links zur Teilnahme erhalten Sie rechtzeitig vor der Synode. Sämtliche **Dokumente** der Synode werden – wie bereits bei der Landessynode im Frühjahr – über „**OpenSlides**“ bereitgestellt. Bereits fertiggestellte Unterlagen werden dort vom 24.10.2022 an hochgeladen, bis zum 07.11.2022 folgen die Ergänzungen.

Bitte machen Sie sich rechtzeitig vor der Synode mit der Nutzung von „OpenSlides“ vertraut und prüfen Sie schon jetzt Ihren Zugang.

Über OpenSlides werden nicht zuletzt

- jederzeit aktuell Tagesordnung und Synodendokumente zur Verfügung gestellt,
- Rednerlisten geführt,
- Anträge und Änderungsanträge eingebracht und abgestimmt,
- ggf. geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt.

Sollten Sie feststellen, dass Sie mit den im Frühjahr erhaltenen Zugangsdaten (oder mit den von Ihnen bei den letzten Synodaltagungen schon gespeicherten) keinen Zugang zu OpenSlides bekommen, melden Sie sich bitte **umgehend** per Mail unter landessynode@ekvw.de, damit wir rechtzeitig Abhilfe schaffen können.

Bitte **speichern Sie sich diese Daten** (ggf. mit dem von Ihnen personalisierten Kennwort) **so, dass Sie jederzeit während der Synode schnellen Zugriff darauf haben!**

Um Sie auf die Arbeit mit „OpenSlides“ vorzubereiten, werden wir am

Mittwoch, den 16.11.2022 um 18:00 Uhr

erneut eine kurze **Online-Schulung** anbieten.

Die Schulung wird voraussichtlich nicht länger als 30-45 Minuten dauern. Wir bitten Sie herzlich, wenn irgend möglich Ihre Teilnahme zu gewährleisten.

Online-Schulung am 16.11.2022

Zoom-Meeting beitreten (STRG+Text-Klick)

Alle weiteren Informationen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

07. November 2022

zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

Die Präses

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

07.11.2022

Digitale Landessynode vom 18. – 19.11.2022

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

in Ergänzung unseres Schreibens vom 17.10.2022 informieren wir Sie auf diesem Wege darüber, dass alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 5. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode nunmehr für Sie bereitgestellt sind.

Sie finden die Dokumente im Tagungsportal „OpenSlides“, zu dem Sie bereits die persönlichen Zugangsdaten erhalten haben. Erinnern möchten wir in dem Zusammenhang an das für Sie erstellte Schulungsvideo zum Umgang mit OpenSlides (siehe Liste der Einwahl-Links).

Insbesondere weisen wir – mit der Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände
- Liste mit den jeweiligen „**Einwahl-Links**“
- Synodale Mitgliederlisten
- Generalprobe mit „OpenSlides“
am 16.11.2022 um 18:00 Uhr über Zoom
- Einladung zur Info-Veranstaltung „Umsetzung IT-Strategie EKvW“
am 08.11.2022 um 17:00 Uhr über Zoom

Die Synode wird eröffnet am **Freitag, dem 18. November 2022 um 16:00 Uhr**

Ich freue mich auf die synodale Arbeit mit Ihnen!

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Dr. h. c. Annette Kurschus

ZEITPLAN

(Stand: 15.11.2022)

Freitag, 18.11.2022			Samstag, 19.11.2022		
16:00 Uhr	TOP	1. Plenarsitzung Eröffnung der Landessynode Andacht (Präses Dr. h. c. Kurschus)	09:00 Uhr	TOP	Andacht: (Synodale Reifenberger)
16:30 Uhr		Konstituierung der Synode	09:10 Uhr	Grußwort	2. Plenarsitzung Lorenz Bahr (Staatssekretär im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW) Hinweise zum weiteren Verlauf / Regie
16:45 Uhr	TOP	Haushaltsrede (Dr. Kupke)			
17:00 Uhr		Aussprache	09:30 Uhr		Tagungsausschüsse (3. Sitzung)
		Überweisung von Anträgen	12:30 Uhr		Bericht zur EKD-Synode
			13:00 Uhr		Mittagspause
17:10 Uhr	TOP	Einbringung von Vorlagen	14:00 Uhr		3. Plenarsitzung
		Einbringung der Vorlage 7.1. „Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“	14:15 Uhr	TOP	Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
17:15 Uhr	TOP	Vorstellungsreden zur Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung – ggf. Rückfragen	14:30 Uhr		Beratungen und Beschlüsse zum Bereich Finanzen Beratungen und Beschlüsse zum Bereich Gesetze
17:30 Uhr		Tagungsausschüsse (1. Sitzung)			
18:30 Uhr		Pause			
19:30 Uhr		Tagungsausschüsse (2. Sitzung)			
22:00 Uhr		Ende der Beratungen	18:00 Uhr		Abschluss der Landessynode

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2022-2

Stand:
25.10.2022

0.1.	Zeitplan		
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO		
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)		
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2022-2		

1.	Bericht der Präses		
----	---------------------------	--	--

2.	Schwerpunktthema		
----	-------------------------	--	--

3.	Gesetze, Ordnungen, Entschließungen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
3.1.	Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)	Gesetzesausschuss	
3.2.	Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)	Gesetzesausschuss	

4.	Berichte	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2021-2		
4.2.	Statistischer Jahresbericht 2022		

5.	Finanzen	Federführende Beratung	Mitberatung
5.1.	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2023)		
5.2.	Haushalt 2023		
5.2.1.	Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023		
5.2.2.	Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024-2027		
5.2.3.	Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023		
5.2.4.	Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2023		
5.3.	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2022 und 2023		
5.4.	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses		
5.5.	Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)		
5.6.	Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren – Abrechnungsjahr 2018		

6.	Anträge der Kreissynoden	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
6.1.	Anträge der Kreissynoden		
6.1.1.	Anträge (<i>außerhalb der Fristen</i>) der Kreissynoden		

7.	Wahlen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
7.1.	Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung	Nominierungsausschuss	
7.2.	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	Nominierungsausschuss	

MITGLIEDER

der 4. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 18.11. bis 19.11.2022

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Dr. h. c. Annette, Präses
- 002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
- 007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
- 008 Bertrams, Dr. Michael, Gerichtspräsident i. R.
- 010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer
- 018 Müller, Martin, Klassik-Künsterlagent
- 019 Stober, Barbara, Pensionärin
- 020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin (VERHINDERT)

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
- 022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter (VERHINDERT)
- 023 Elfers, Christian, Dipl.-Soz.-Päd (VERHINDERT)
- 023 Lechky-Deilmann, Karin, Architektin
- 024 Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)
- 025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

- 026 Ost, André, Superintendent
- 027 Beernink, Volker, Rechtsanwalt
- 028 Thiel, Björn, Pfarrer
- 029 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

- 030 Proske, Heike, Superintendentin
- 031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
- 033 Köster, Katrin, Pädagogische Mitarbeiterin
- 034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
- 035 Münz, Hendrik, Pfarrer
- 036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
- 037 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin
- 038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

- 039 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin
- 041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin
- 042 Bienefeld, Marie, Studentin
- 043 Schulte, Angela, Hausfrau

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 044 Grote, Dr. Christof, Superintendent
- 045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.
- 046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin
- 047 *Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E. (VERHINDERT)*
- 047 Bahlo, Regina
- 048 *Schultz, Sebastian, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

- 049 Waskönig, Henning, Superintendent
- 050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft
- 051 Grebe, Almut, Juristin

052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 KK Hattingen-Witten

053 Holtz, Julia, Superintendentin, Wideystraße 26, 58452 Witten

054 Sattler, Dustin, Diakon (VERHINDERT)

054 Knorr, Andreas, Betriebswirt

055 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin

056 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D.

9 KK Schwelm

057 Schulte, Andreas, Superintendent

058 Hagemeyer, André, Dipl.-Sozialarbeiter

059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer

060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin (VERHINDERT)

060 Krah-von Reth, Stefanie, Sozialarbeiterin

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin

062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte

063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge

064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur

065 Zierke, Joachim, Pfarrer

11 KK Unna

066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent

067 Müller, Jochen, Pfarrer

068 Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau

069 Robbert, Christian, Verwaltungsangestellter (VERHINDERT)

069 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i. R.

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent

071 Frieling, Ralph, Pfarrer

072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz.Arb.

073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin

074 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

- 075 Bald, Christian, Superintendent
- 076 *Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin (VERHINDERT)*
- 076 Roth, Lea, Studentin
- 077 Metzler, Dr. Luise, Theologin
- 078 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar
- 079 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

14 KK Gütersloh

- 080 Schneider, Frank, Superintendent
- 081 Fricke, Dietrich, Pfarrer
- 082 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige
- 083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.
- 084 *Reimers, Dr. Udo, Rentner (VERHINDERT)*
- 084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

- 085 Heinrich, Dr. André, Superintendent
- 086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer
- 087 *Froböse, Sabine, Hausfrau (VERHINDERT)*
- 088 Heining, Heinrich, Rentner

16 KK Paderborn

- 089 Neuhoff, Volker, Superintendent
- 090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt
- 091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin
- 092 Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger
- 093 *Richter, Ulrich, Pfarrer (VERHINDERT)*

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

- 094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent
- 095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.
- 096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK
- 097 *Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

- 099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent
- 100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.

- 101 Hasse, Dorothea, Lehrerin
102 Laabs, Bernhard, Pfarrer
- 19 KK Minden**
- 103 Mertins, Michael, Superintendent
104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.
105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.
106 Speller, Bernhard, Pfarrer

- 20 KK Vlotho**
- 107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin
108 Kemper, Christiane, Kauffrau
109 Schwartz, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

- 21 KK Bochum**
- 111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin
112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
113 Dornhardt, Sascha, Diakon
114 *Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin (VERHINDERT)*
115 Schulze, Michael, Pfarrer

- 22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid**
- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
118 Iwanczik, Stefan, Pfarrer
119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
120 Amberge, Maike

- 23 KK Herne**
- 121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
122 Trockel, Michael, Pfarrer
123 Nießen, Thomas, Controller
124 Spitzer, Ingo, Lehrer

Gestaltungsraum X

- 24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**
- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
126 Kregel, Dr. Lisa, Pfarrerin

- 127 *Struck, Reiner, Beamter (VERHINDERT)*
128 *Telöken, Gabriele, Bürokauffrau (VERHINDERT)*

25 KK Recklinghausen

- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin
130 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i. R.
131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
132 Seydich, Barbara, Pfarrerin
133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen

- 134 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent
135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin
137 Reuter-Becker, Hannelene, Bankkauffrau i.R.
138 *Mayr, Annegret, Pfarrerin (VERHINDERT)*
138 Eckey, Martin, Pfarrer

27 KK Wittgenstein

- 139 Conrad, Simone, Superintendentin
140 Benfer, Monika, Betreuungskraft
141 Liedtke, Christine, Pfarrerin
142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsante Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
144 Gause, Prof. Dr. Ute
145 Büscher, Prof. Dr. Martin

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt
147 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
149 Römer, Norbert
150 *Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)*
151 Pohl, Ulrich, Pfarrer

- 153 Thorwesten, Bjarne, Student
- 154 *Rose, Alina (VERHINDERT)*
- 154 Plöger, Maximilian, Verwaltungsfachangestellter
- 155 Fabritz, Christian, Lehrer
- 156 *Grevel, Matthias, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 156 Fedeler, Sandra, Pfarrerin
- 157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
- 158 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent
- 159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.
- 160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
- 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst
- 163 *Buschmann, Regine, Diakonin (VERHINDERT)*
- 164 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
- 166 Bock, Martin, Landeskirchenrat
- 167 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat
- 168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
- 169 Fricke, Daniela, Kirchenrätin
- 170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
- 171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
- 194 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat
- 173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin
- 174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

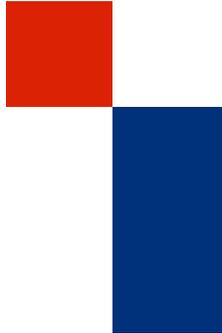
- 175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 177 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 180 Schlüter, Thomas
- 182 Sorg, Markus, Pfarrer
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 Naumann, Prof. Hartmut, Kirchenmusikdirektor
- 185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
- 186 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer

- 187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
- 188 Becker, Bernd, Direktor
- 189 Rösener, Antje, Pfarrerin
- 190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 191 Heckel, Anne, Pfarrerin
- 192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
- 193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Schuch, Rüdiger, Oberkirchenrat
- 002 Schulze, Petra, Pfarrerin
- 003 Dally, Volker Martin, Pfarrer
- 004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer
- 005 *Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)*
- 006 Dahme, Michael, Pfarrer
- 007 Hachmann-Figgen, Larissa
- 008 Hick, John Steven, Vikar
- 009 Aufderhaar, Ilka
- 010 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 011 Künzel, Johannes, Küster
- 012 *Spannel, Cornel, Vorsitzender (VERHINDERT)*
- 013 Kamps, Jörg,
- 014 Lee, Mike K.

0.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW (E-Bike u. ä.) wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

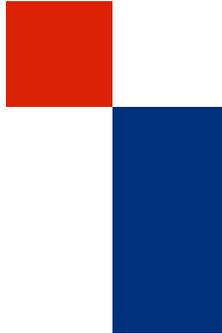
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Berufung

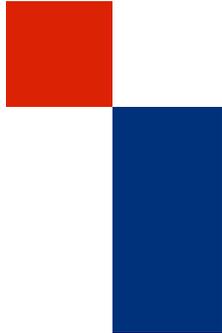
der synodalen Protokollführenden
für die Landessynode 2022-2

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

- Synodale Andrea Doehring (Ev. KK Hagen)
- Synodale Almut Grebe (Ev. KK Hagen)
- Synodaler Henning Waskönig (Ev. KK Hagen)

Reserve:

- Synodaler Dr. André Heinrich (KK Halle)
- Synodaler Jörg Eulenstein (KK Halle)
- Synodaler Jürgen Deichsel (KK Halle)
- Synodaler Heinrich Heining (KK Halle)



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Klimaschutzgesetz

der Evangelischen Kirche von Westfalen
(KliSchG)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Verantwortung für den achtsamen Umgang mit der Schöpfung und für die Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen ist Gegenstand des kirchlichen Auftrags. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der UN von 2015 sind ein wichtiger Orientierungsrahmen für das kirchliche Handeln.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Herbst 2021 das ihr vorgelegte Konzept zur Erreichung einer bilanziellen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 angenommen und hat die Prüfung des ehrgeizigeren EKD-Zieles bis 2035 erbeten. Dazu sollte die Kirchenleitung eine grundlegende rechtliche Regelung für die Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der EKvW entwickeln.

Nach der Herbstsynode 2021 wurde auf operativer Ebene eine Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW aus Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, dem Institut für Kirche und Gesellschaft und einem Superintendenten zur Konkretion und Umsetzung der Synodenbeschlüsse gebildet. Diese Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW hat entlang der oben genannten Beschlüsse unter anderem den hier vorgelegten Entwurf eines Klimaschutzgesetzes (KliSchG) entwickelt. Der Entwurf orientiert sich an den staatlichen Klimaschutzgesetzen und dem EKD-Klimaschutzgesetzentwurf (jetzt Klimaschutzrichtlinie-EKD vom 16. September 2022) und wird von dem Kollegium des Landeskirchenamtes, dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung empfohlen. Das westfälische Klimaschutzgesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Für die einzelnen Regelungen und Erläuterungen wird auf die Synopse ([Anlage 2](#)) verwiesen.

Das Klimaschutzgesetz soll dazu dienen, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Klimaschutzarbeit in der EKvW zu gewährleisten. Neben der Festsetzung von überprüfbaren Zielsetzungen, einheitlichen Bilanzierungsmethoden, der Fortschreibung eines Klimaschutzplanes und personellen Verantwortlichkeiten zählt auch ein Finanzierungsinstrument (Klimaschutzpauschale) zu diesen Rahmenbedingungen. Die Landessynode hat im Juni 2022 den Entschluss gefasst, eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimaschutzpauschale soll mindestens 4 % der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Von der Klimaschutzpauschale bleiben der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen unberührt. Eine Verordnung zu dem Klimaschutzgesetz soll die Verwendung der Klimaschutzpauschale regeln (Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale [VO.KliSchG]; [Anlage 3](#)). Nach der Beschlussfassung der Landessynode wird diese Verordnung der Kirchenleitung im Dezember 2022 zur Beratung vorgelegt (vgl. § 9 Absatz 1 KliSchG-Entwurf).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf eines KliSchG
- Anlage 2:** Synopse zum KliSchG
- Anlage 3:** Synopse zur VO.KliSchG

Entwurf
**Klimaschutzgesetz
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(KliSchG)**

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) 1Die Treibhausgas(THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. 2Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). 3Mithilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.
- (3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) 1Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. 2Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. 3Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.
- (2) 1Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. 2Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden; insbesondere
 - a) Anpassung an den Klimawandel,
 - b) Förderung der Biodiversität.

§ 4

THG-Bilanz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.
- (2) 1Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. 2Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.
- (3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekostenabrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.
- (4) 1Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. 2Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.
- (5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.
- (6) Näheres regelt der KSP.EKvW.

§ 5

Westfälischer Klimaschutzplan

- (1) 1Die Kirchenleitung beschließt den westfälischen Klimaschutzplan (KSP.EKvW), der die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes festlegt. 2Der KSP.EKvW umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet
 - a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040,
 - b) strategische Entwicklungspfade,
 - c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen,
 - d) Wirkungs- und Kostenanalysen.
- (2) 1Die Landeskirche (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. 2Er soll alle vier Jahre aktualisiert werden.
- (3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand des KSP.EKvW.

§ 6

Bildung

Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.

§ 7

Fachstellen

- (1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW.
- (2) 1Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. 2Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.

§ 8

Finanzierung

- (1) 1Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). 2Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.
- (2) 1Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. 2Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. 3Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.
- (3) Näheres regelt eine Verordnung.

§ 9

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Az.: 226.123

Synopsis zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p>Inhalt</p> <p>§ 1 Zweck, Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Klimaschutzziele § 4 THG-Bilanz § 5 Westfälischer Klimaschutzplan § 6 Bildung § 7 Fachstellen § 8 Finanzierung § 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis nur redaktionell eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.</p>	<p>In Absatz 1 ist der Zweck des Klimaschutzgesetzes normiert. Dieser benennt die Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW.</p> <p>Hintergrund ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Angestrebt werden soll eine Reduktion um 1,5°C.</p> <p>Die 18. Synode der EKvW hat am 20. November 2019 den Entschluss gefasst, Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten, damit die westfälische Landeskirche bis 2040 klimaneutral wird. Am 13. November 2021 hat die 19. Synode der EKvW auf ihrer 3. Tagung beschlossen, Vorschläge für verbindliche Maßnahmen inklusive rechtlicher Regelungen zum Klimaschutz zu erarbeiten. Ferner sollte geprüft werden, ob eine vorgezogene Klimaneutralität bis 2035 entsprechend dem Beschluss der EKD Synode vom 10. November 2021 möglich ist.</p> <p>Die Maßnahmen nach § 1 sollen erarbeitet, gefördert und umgesetzt werden. Über sie ist zu berichten, sie sind zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies regelt das KliSchG im Weiteren.</p> <p>Absatz 2 stellt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Es gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW und damit auf allen kirchlichen</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) 1Die Treibhausgas(THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. 2Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). 3Mithilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.</p> <p>(3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.</p>	<p>Ebenen. Die Klimarelevanz des kirchlichen Handelns soll stärker betont werden.</p> <p>§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen. Dieses Kirchengesetz nimmt Bezug auf die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Da es sich beim Klimaschutz um eine Materie handelt, welche eine hohe Aktualität und Flexibilität aufweist, ist es erforderlich, eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzlichen Begriffsbestimmungen des KSG zu nehmen. Anderenfalls ist es für die kirchlichen Gremien praktisch unmöglich, dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen und somit eine Einheitlichkeit zwischen den kirchlichen Körperschaften zu gewährleisten.</p> <p>Der Begriff „Klimaneutralität“ aus den Synodenbeschlüssen wird in der politischen Debatte oft synonym zur „Treibhausgasneutralität“ verwendet. Aufgrund seiner Unschärfe wird in diesem Kirchengesetz auf den Begriff „Klimaneutralität“ verzichtet.</p> <p>Absatz 2 bestimmt den Begriff „Treibhausgas (THG)-Bilanz“ im Sinne dieses Kirchengesetzes. THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach verschiedenen Sektoren (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen.</p> <p>Die Bilanzdaten sind zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren. Anhand der Indikatoren werden die Ergebnisse der Bilanz ins Verhältnis zu Strukturdaten gesetzt und sind somit besser interpretierbar und für den Vergleich mit anderen Einheiten (Gebäude, kirchliche Körperschaften, Kommunen) nutzbar. Zudem können verschiedene Unterziele (z. B. Anteil erneuerbarer Energien) festgelegt und der Grad der Zielerreichung kontrolliert werden.</p> <p>Absatz 3 bestimmt den Begriff „westfälischer Klimaschutzplan (KSP.EKvW)“, der in § 5 näher geregelt wird. Der KSP.EKvW legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest. Das KliSchG der EKvW verzichtet auf</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
	<p>die Festschreibung möglicher Maßnahmen, da nicht nur die Begriffe (§ 2 Abs. 1) im Klimaschutz einem ständigen Wandel unterliegen, sondern auch die Technologien und Strategien. Zur Planung und Umsetzung der landeskirchlichen Klimaschutzstrategie ist somit ein dynamischeres Instrument erforderlich. Das KliSchG definiert daher als Instrument zur Fortschreibung von Bilanz und Maßnahmen zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes den KSP.EKvW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.</p> <p>(2) Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden; insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anpassung an den Klimawandel, b) Förderung der Biodiversität. 	<p>Kern des Synodenbeschlusses ist das Ziel, die Klimaneutralität bis 2040, möglichst bis 2035, zu erreichen. Vgl. dazu § 2 Absatz 2 KliSchG.</p> <p>Das Gesetz sieht demgegenüber vor, dass die vollständige Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreicht wird. Bis zum Jahr 2035 sollen die THG-Emissionen allerdings bereits um 90 Prozent reduziert werden. In den Jahren zwischen 2035 und 2045 sollen die übrigen zehn Prozent um jeweils ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 jährlich reduziert werden, sodass mit Ende des Jahres 2040 die THG-Emissionen bei fünf Prozent liegen und mit Ende des Jahres 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht ist.</p> <p>Die hochgerechneten THG-Emissionen der EKvW zum Basisjahr 1990 betragen 136.000 tCO₂e. Bis zum Jahr 2035 sollen diese auf mindestens 13.600 tCO₂e reduziert werden, bis zum Jahr 2040 auf 6.800 tCO₂e.</p> <p>Nach Absatz 2 sind alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen in voller Höhe zu kompensieren. Dies soll spätestens ab dem 31. Dezember 2035 geschehen. Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt. Die Kompensation erfolgt über privatrechtlich organisierte Unternehmen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, wie derzeit etwa die Klima-Kollekte gGmbH.</p> <p>Da Klimaschutz nur einen Teilaspekt der planetaren Grenzen ausmacht, ermöglicht Absatz 3, über die reinen THG-Emissionen hinaus weitere Ziele im westfälischen Klimaschutzplan festzulegen. Eine bloße Reduzierung der Treibhausgasemissionen im kirchlichen Bereich könnte bedeuten, dass die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen unberücksichtigt blieben. Hier besonders hervorgehoben sind Ziele zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Dachbegrünung, Entsiegelung, sommerlicher Wärmeschutz) und</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 4 THG-Bilanz</p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.</p> <p>(2) „Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. „Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.</p> <p>(3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekostenabrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.</p> <p>(4) „Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. „Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.</p> <p>(6) Näheres regelt der KSP.EKvW.</p>	<p>Förderung der Biodiversität (z. B. Maßnahmen zum Erhalt kirchlicher Waldflächen).</p> <p>§ 4 regelt die Erstellung der landes- und kreiskirchlichen THG-Bilanzen. THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach verschiedenen Sektoren (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen. Die EKvW orientiert sich in ihrer THG-Bilanz an der Arbeitsanleitung „Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der FEST in ihrer 5. Auflage Juli 2021 und am BSKO-Standard.</p> <p>Absatz 2 definiert die für die THG-Bilanz zu erhebenden Daten. Es wird zwischen Energie- und Gebäudedaten unterschieden. Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. Primärrohstoffe (Scope 1) umfassen Rohstoffe, die direkt im Geltungsbereich der EKvW verbraucht werden (z. B. Gas oder Öl beim Heizen und Benzin während Dienstfahrten). Sekundärrohstoffe (Scope 2) sind eingekaufte Energiequellen, die in der Energiewirtschaft produziert werden (Strom, Wärme, Kühlung). Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adressen, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum und sind für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren notwendig.</p> <p>Absatz 3 legt fest, wie die Energiedaten zu erheben sind. Erfasst werden sollen die jährlichen Strom- und Heizenergieverbräuche der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und die Dienstfahrtenkilometer von Mitarbeitenden (ehrenamtlich und beruflich) gebündelt für die jeweiligen Eigentümer (Körperschaften). Dafür können die zentralen Verwaltungsstellen die jährlichen Rechnungsdaten der Energiedienstleister und Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden nutzen. Die Daten sollen jährlich bis spätestens zum 30. Juni des jeweils nachfolgenden Jahres bereitgestellt werden.</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
	<p>Absatz 4 regelt die Verarbeitung der erhobenen Daten. Zur Erstellung einer gesamtkirchlichen THG-Bilanz ist es unabdingbar, mit einem einheitlichen Erfassungs- und Auswertungstool (z. B. das Grüne Datenkonto) zu arbeiten. Dieses Instrument soll von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Mithilfe von einheitlichen Klimaschutzindikatoren werden die Ergebnisse der Bilanz ins Verhältnis zu Strukturdaten gesetzt und sind somit besser interpretierbar und für den Vergleich mit anderen Einheiten (Gebäude, kirchliche Körperschaften, Kommunen) nutzbar.</p> <p>Absatz 5 regelt das Berichtswesen zur landeskirchlichen THG-Bilanz. Demnach soll die Kirchenleitung der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz berichten.</p> <p>Absatz 6 verweist darauf, dass nähere Bestimmungen zur THG-Bilanz im KSP.EKvW geregelt werden können. Damit in der gesamten Landeskirche mit einheitlichen Datengrundlagen gearbeitet werden kann, müssen insbesondere Standards zur Datengüte und zur Erstellung von Nebenbilanzen festgelegt werden. Nebenbilanzen dienen zur separaten Ausweisung von Informationen, die mit der THG-Bilanz nicht abgedeckt werden. In Nebenbilanzen ausgewiesen werden können</p> <ul style="list-style-type: none">a) indirekte THG-Emissionen aus vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten,b) zertifizierter Ökostrombezug,c) Netzeinspeisung durch Anlagen erneuerbarer Energien,d) Witterungskorrektur,e) Kompensationsmaßnahmen. <p>Die Handlungsfelder Beschaffung und kirchliche Flächen werden von der landeskirchlichen THG-Bilanz nicht erfasst, da diese nicht zu den Primär- und Sekundäremissionen zählen und nur schwer zu bilanzieren sind. Mögliche Hochrechnungen und Pauschalsätze für hier anfallende Emissionen sind sehr aufwendig und verfehlen zudem den Zweck einer THG-Bilanz, da sie keine Entwicklungen abbilden können.</p>

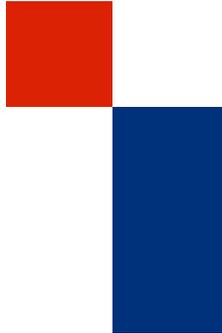
Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 5 Westfälischer Klimaschutzplan</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung beschließt den westfälischen Klimaschutzplan (KSP.EKvW), der die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes festlegt. „Der KSP.EKvW umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet</p> <p style="margin-left: 20px;">a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040, b) strategische Entwicklungspfade, c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen, d) Wirkungs- und Kostenanalysen.</p> <p>(2) „Die Landeskirche (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. „Er soll alle vier Jahre aktualisiert werden.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand des KSP.EKvW.</p>	<p>Der KSP.EKvW gibt für den Prozess zum Erreichen der kirchlichen Klimaschutzziele inhaltliche Orientierung für die bilanzierten Handlungsfelder Gebäude und Mobilität. Darüber hinaus umfasst der KSP.EKvW die nicht bilanziell erfassten Handlungsfelder Beschaffung und kirchliche Flächen. Im KSP.EKvW können außerdem zusätzliche Ziele im Sinne einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit festgelegt werden, insbesondere Ziele zur Anpassung an den menschengemachten Klimawandel und zur Erhaltung der Biodiversität.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung</p> <p>Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.</p>	<p>§ 6 adressiert Bildungsmaßnahmen. Der Begriff Klimagerechtigkeit bezieht die zeitgleich bestehende globale Situation mit ein und umschließt den Gedanken der Generationengerechtigkeit.</p> <p>Das Thema Klimaschutz soll einen stärkeren Einfluss im Bereich kirchlicher Bildung haben. Aufgrund der Bedeutung des Themas empfiehlt es sich hier, von der Kindertagesstätte über den schulischen Religionsunterricht, den Konfirmationsunterricht bis zur Erwachsenenbildung das Thema stärker in den Fokus zu nehmen. Dabei ist besonders darauf zu achten, welchen Stellenwert die Bebauung der Natur und ihr Bewahren im Wissen um ihren Charakter als Schöpfung hat und wie sich die Einzelnen verhalten können, um den Klimawandel zu begrenzen und Treibhausgasneutralität zu erreichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fachstellen</p> <p>(1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW.</p> <p>(2) „Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. „Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.</p>	<p>§ 7 adressiert die Einrichtung von Fachstellen für den Klimaschutz. Nur durch die personelle Zuordnung von Zuständigkeiten kann gewährleistet werden, dass die notwendigen Klimaschutz-Prozesse in Gang gesetzt und nachgehalten werden und dass dabei keine kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände) abgehängt werden. Solche Fachstellen helfen, Problemen in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgreich entgegenzuwirken und die Abstimmung zwischen den kirchlichen Körperschaften zu fördern. Es ist davon</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung</p> <p>(1) ¹Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). ²Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.</p> <p>(2) ¹Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. ²Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. ³Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Verordnung.</p>	<p>auszugehen, dass ohne diese Fachstellen für den Klimaschutz die Treibhausgasneutralität nicht erreicht wird.</p> <p>Die Finanzierung stellt bei der Treibhausgasneutralität die größte Herausforderung dar. Hiermit befasst sich § 8. Die 4. Tagung der 19. Synode der EKvW hat am 15. Juni 2022 den Entschluss gefasst, eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimaschutzpauschale soll mindestens 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Von der Klimaschutzpauschale bleiben der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen unberührt. (Vgl. § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz [FAG])</p> <p>Wesentliche investive Maßnahmen werden im Gebäudebereich umgesetzt. Schwerpunktmäßig müssen Gebäudebesitzende die Gebäudehüllen energetisch optimieren und fossile Heizsysteme auf erneuerbare Energien umstellen. Auch Umbaumaßnahmen zur intensiveren Nutzung von Gebäuden, der Ausbau von Photovoltaikanlagen, die Förderung nachhaltigen Mobilitätsverhaltens, die Umstellung auf eine ökofaire Beschaffung und Maßnahmen zum Humusaufbau auf kirchlichen Pachtflächen sind mögliche Investitionen zugunsten des kirchlichen Klimaschutzes.</p> <p>Da die Klimaschutzpauschale nur einen kleinen Teil der Gesamtinvestitionen abdecken kann, soll sie als Anreizfinanzierung im Sinne des KSP.EKvW genutzt werden. Andere Finanzierungsbausteine wie Rücklagen, Darlehen, öffentliche Fördergelder und Erträge aus der Veräußerung von kirchlichen Liegenschaften sollen in der Gesamtstrategie zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>§ 9 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes. Dieses soll am 1. Januar 2023 erfolgen.</p>

**Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen
zur Verwendung der Klimaschutzpauschale
(VO.KliSchG)**

VO.KliSchG	Erläuterungen
Inhaltsübersicht: § 1 Zweck § 2 Verwendung der Klimaschutzpauschale § 3 Beratung zur Mittelverwendung § 4 Berichtswesen § 5 Inkrafttreten	Nur deklaratorisch hier eingefügt, nicht Beschlussgegenstand.
Auf Grund von § 9 Absatz 1 Klimaschutzgesetz hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:	
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung der Klimaschutzpauschale nach § 8 Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) für die Ziele nach § 3 KlichG zu sichern.	
<p style="text-align: center;">§ 2 Verwendung der Klimaschutzpauschale</p> (1) Die Klimaschutzpauschale wird von den kirchlichen Körperschaften im Horizont der Planungsräume für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen eingesetzt. (2) 1Maßnahmen müssen mittelbar oder unmittelbar den Zielen dienen. 2Die Verwendung kann in drei Kategorien erfolgen: a) investive Maßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen (technische Spezifizierung) bei Gebäuden auf der Grundlage eines langfristigen strategischen Nutzungskonzepts, b) Personalstellen und die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Sachkosten (Aufgabenbeschreibung), c) Finanzierung (Tilgung und Zinsen). (3) 1Die Entscheidung über die Verwendungsplanung treffen die rechtsvertretenden Leitungsorgane. 2Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Rahmen des Berichtswesens. 3Das landeskirchliche Klimabüro kann Muster für den Verwendungsnachweis zur Verfügung stellen.	Abs. 2 a): Gebäudestrategie geht vor energetischer Sanierung, die Verwendung der Mittel dient der Zielerreichung. Bsp. unmittelbar: THG-reduzierte Heizung wird installiert Bsp. mittelbar: Finanzierung für THG-reduzierte Heizung oder Beratung durch Klimaschutz-Personal zur THG-reduzierten Heizung
<p style="text-align: center;">§ 3 Beratung zur Mittelverwendung</p> (1) Für die Planung der Mittelverwendung sollen sich die kirchlichen Körperschaften durch ihre Fachstellen für Klimaschutz (§ 7 KliSchG) beraten lassen. (2) Das landeskirchliche Klimabüro wird den kollegialen Austausch zur wirksamen Verwendung unter den westfälischen Körperschaften koordinieren und kann Empfehlungen zur Verwendung und dessen Nachweis geben.	Beratungsangebot hilft über Unsicherheiten hinweg, ermöglicht ähnliche Vorgehensweisen (Abs. 1 und 2) und bietet kollektives Lernen (Abs. 2). In Abs. 2 wird auch die Möglichkeit eingeräumt, dass einheitliche Verwendungsmuster vorgegeben werden, was gut abgestimmt unter den Beteiligten zur effizienten Bearbeitung sinnvoll ist.
<p style="text-align: center;">§ 4 Berichtswesen</p> 1Die Kirchenkreise und die Landeskirche berichten ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. 2Dabei sollen berücksichtigt werden: a) der Statusbericht zur Umsetzung der Klimastrategie, b) die konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen, c) die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.	Das Berichtsformat macht den Fortschritt sichtbar und dokumentiert Erfolge (und Misserfolge).
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.	

3.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Kirchengesetz

zur Zusammenarbeit der Kirchlichen
Versorgungskassen (GZKV)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB (im Folgenden: Versorgungskassen) ab dem 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 250 Mitarbeitern. Beide Kassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in Dortmund in demselben Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Versorgungskassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung, Betriebsorganisation). Beide Versorgungskassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, anteilig weiterberechnet.

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die Versorgungskassen betroffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit.

Daraufhin haben die Landeskirchen die kirchenrechtlichen Grundlagen für die KZVK und für die VKPB an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst und im Frühjahr 2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 allerdings dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der geänderten kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sein würden, d.h. die Voraussetzungen von § 2b UStG mithin nicht erfüllt seien.

Jetzt sollen rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums (d.h. vor dem 01.01.2023) die kirchengesetzlichen Grundlagen noch einmal geändert werden, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 2b UStG ordnungsgemäß umzusetzen.

Dazu wird zum einen die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB – begrenzt auf die gemeinsame Nutzung von Mitarbeitern – zukünftig neu durch das „Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen“ (im Folgenden: GZKV) geregelt (Artikel 1 dieses Kirchengesetzes). Zum anderen werden die zuletzt erfolgten Änderungen der kirchenrechtlichen Grundlagen von KZVK und VKPB, auf welche sich der Antrag vom Frühjahr 2020 bezog, wieder rückgängig gemacht (Artikel 2 dieses Kirchengesetzes).

Mit Schreiben vom 27.06.2022 haben die Versorgungskassen eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die gegenseitige Personalüberlassung der Versorgungskassen nach Erlass des GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt.

Nach antragsgemäßer verbindlicher Auskunft des Betriebsstättenfinanzamts vom 16.08.2022 handeln beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Als Begründung führt der Bescheid an: Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (beides geregelt in Artikel 3 dieses Kirchengesetzes) soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung bis zum Herbst 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter. Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen)

Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Diese „Verwaltungsgemeinschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff. § 1 S. 2 GZKV stellt klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit jeweils einer der Versorgungskassen steht oder stehen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und

Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversorgungsleistungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch der Kostenweiterberechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen, ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, § 5 GZKV. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlagen Aufstellungen mit allen Mitarbeitenden der Versorgungskassen enthalten.

In § 6 GZKV wird das Inkrafttreten der Neuregelung, konkret 01.01.2023 (vgl. auch Artikel 3 des Kirchengesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2 (Aufheben der Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB)

Die zuletzt erfolgten Änderungen aus 2019 bzw. 2020, welche aus Sicht der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen von § 2b UStG erfüllte, werden durch Artikel 2 dieses Kirchengesetzes rückgängig gemacht.

Dazu werden zum 31.12.2021 für die VKPB § 1 Abs. 4 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 bzw. für die KZVK § 1 Abs. 4 Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 und § 1 Abs. 4 Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

Das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Vorlage für die Kirchenleitungen

Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

**(Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von
Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

und Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

A
BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen

Vom . November 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

§ 1

¹Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. ²Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

¹VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. ²Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. ³VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

§ 3

¹VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. ²VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

¹Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. ²Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. ³Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. ⁴Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. ⁵Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gem. § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 2

§ 1

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

Zweite Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954

§ 1 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29. Oktober 1954 (KABl. 1955 S. 45), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KABl. 2019 S. 223) wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Die Änderung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden: KZVK) dient dazu, die umsatzsteuerliche Behandlung der Zusammenarbeit zwischen KZVK und VKPB (im Folgenden: Versorgungskassen) ab dem 1. Januar 2023 rechtssicher zu gestalten.

KZVK und VKPB sind Altersversorgungseinrichtungen mit unterschiedlichen Aufgaben und insgesamt ca. 250 Mitarbeitern. Beide Kassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 1990er Jahre ihren Sitz in Dortmund in demselben Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit dem 1. Januar 2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich die Abteilungen beider Versorgungskassen zum Teil der Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justitiariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung, Betriebsorganisation). Beide Versorgungskassen sind zur Hebung von Synergien langfristig eng miteinander verbunden. Aufgrund dieser historisch bedingten und von den Landeskirchen gewollten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist. Außerdem werden von einer Seite eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, anteilig weiterberechnet.

Mit Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Besteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) neu gefasst. Davon sind auch die Versorgungskassen betroffen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit.

Daraufhin haben die Landeskirchen die kirchenrechtlichen Grundlagen für die KZVK und für die VKPB an die geänderten rechtlichen Verhältnisse angepasst und im Frühjahr 2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 allerdings dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der geänderten kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sein würden, d.h. die Voraussetzungen von § 2b UStG mithin nicht erfüllt seien.

Jetzt sollen rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums (d.h. vor dem 01.01.2023) die kirchengesetzlichen Grundlagen noch einmal geändert werden, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Voraussetzungen von § 2b UStG ordnungsgemäß umzusetzen.

Dazu wird zum einen die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB - begrenzt auf die gemeinsame Nutzung von Mitarbeitern - zukünftig neu durch das „Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen“ (im Folgenden: GZKV) geregelt (**Artikel 1** dieses Kirchengesetzes). Zum anderen werden die zuletzt erfolgten Änderungen der kirchenrechtlichen Grundlagen von KZVK und VKPB, auf welche sich der Antrag vom Frühjahr 2020 bezog, wieder rückgängig gemacht (**Artikel 2** dieses Kirchengesetzes).

Mit Schreiben vom 27.06.2022 haben die Versorgungskassen eine verbindliche Auskunft beantragt, ob die gegenseitige Personalüberlassung der Versorgungskassen nach Erlass des GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die Voraussetzungen des § 2b UStG erfüllt.

Nach **antragsgemäßer verbindlicher Auskunft** des Betriebsstättenfinanzamts vom 16.08.2022 handeln beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Als Begründung führt der Bescheid an: Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (beides geregelt in **Artikel 3** dieses Kirchengesetzes) soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung bis zum Herbst 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter. Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen)

Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen.

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Diese „Verwaltungsgemeinschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff. § 1 S. 2 GZKV stellt klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird bzw. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit jeweils einer der Versorgungskassen steht oder stehen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversorgungsleistungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern

wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch der Kostenweiterberechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen, ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, **§ 5 GZKV**. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlagen Aufstellungen mit allen Mitarbeitenden der Versorgungskassen enthalten.

In **§ 6 GZKV** wird das Inkrafttreten der Neuregelung, konkret 01.01.2023 (vgl. auch Artikel 3 des Kirchengesetzes) geregelt.

Zu Artikel 2 (Aufheben der Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB)

Die zuletzt erfolgten Änderungen aus 2019 bzw. 2020, welche aus Sicht der Finanzverwaltung nicht die Voraussetzungen von § 2b UStG erfüllte, werden durch **Artikel 2** dieses Kirchengesetzes rückgängig gemacht.

Dazu werden zum 31.12.2021 für die VKPB § 1 Abs. 4 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 bzw. für die KZVK § 1 Abs. 4 Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 und § 1 Abs. 4 Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes.

Das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Altregelung zur Zusammenarbeit von KZVK und VKPB wird zum 31.12.2022 aufgehoben.

Finanzamt Dortmund-West
Frau Wilms
Märkische Str. 124
44141 Dortmund

Vorab per Telefax: 0800 10092675314
(12 Seiten inkl. Deckblatt ohne Anlagen)

Datum 27.06.2022
Bearbeiter Prof. Dr. Thomas Küffner / Dr. Michael Rust
E-Mail thomas.kueffner@kmlz.de / michael.rust@kmlz.de
Büro München
Telefon +49 (0) 89 / 2 17 50 12 - 30
Telefax +49 (0) 89 / 2 17 50 12 - 99
Unser Zeichen 52343 / 271372

Steuernummer: 314/5702/0191; Kirchliche Versorgungskasse Rheinland-Westfalen

Steuernummer: 314/5703/0876; Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Sehr geehrte Frau Wilms,

namens und im Auftrag unserer Mandantinnen, der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (im Folgenden KZVK) sowie der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden: VKPB) beide ansässig Schwanenwall 11, 44135 Dortmund, stellen wir hiermit gemäß § 89 Abs. 2 AO i. V. m. § 1 StAusKV einen

Antrag auf verbindliche Auskunft

über den unter Ziff. 1. erläuterten Sachverhalt und die dort dargestellten geplanten Maßnahmen. Anschließend stellen wir die umsatzsteuerrechtliche Problemstellung dar und begründen unsere Rechtsauffassung (s. unten 2.). Darauf folgen die Begründung des besonderen steuerrechtlichen Interesses an der Auskunft (s. unten 3.) sowie die konkreten Rechtsfragen (s. unten 4.). Abschließend erläutern wir den Gegenstandswert und geben die nach der Steuer-Auskunftsverordnung erforderliche Erklärung und Versicherung ab (s. unten 5. und 6.). Eine auf uns lautende Vollmacht beider Antragstellerinnen liegt Ihnen vor.

PROF. DR. THOMAS KÜFFNER*
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Wirtschaftsprüfer

RONNY LANGER*
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

PROF. DR. OLIVER ZUGMAIER*
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

EVELINE BEER*
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht

DR. CHRISTIAN SÄLDER*
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. THOMAS STREIT*, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

DR. MATTHIAS OLDIGES*
Rechtsanwalt

DR. MICHAEL RUST
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

FRESA AMTHOR
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

DOBRINKA ATANASOVA
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht

BETTINA FINKEN
Rechtsanwältin, Dipl.-Finanzwirtin (FH)

LAURA KLEIN, M.Sc. (Univ.)
Steuerberaterin

DR. ATANAS MATEEV
Steuerberater,
Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.)

DR. MARKUS MÜLLER, LL.M.
Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

MICHAEL REMMEN, M.Sc. (Univ.)
Steuerberater

BEATRICE SAUTER
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

JÖRG SCHARRER
Rechtsanwalt, Dipl.-Kaufmann

DR. ANJA-MARIA SCHREIBER
Steuerberaterin, Dipl.-Kaufrau

KATRIN SCHWARZ
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht,
Compliance Officer (Univ.)

INGEBORG SIEBER, M.Sc. (Univ.)
Steuerberaterin

DR. JOCHEN TILLMANN'S
Rechtsanwalt, Dipl.-Finanzwirt (FH)

*Geschäftsführer

1. Sachverhalt

Bei der KZVK (s. unten 1.1) und der VKPB (s. unten 1.2) handelt es sich jeweils um kirchliche Versorgungskassen. Beide Versorgungskassen sind bis heute selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben seit Anfang der 90er Jahre ihren Sitz in einem Gebäude. Seit dem Jahr 1998 haben beide Versorgungskassen eine gemeinsame Geschäftsführung und seit 01.01.2005 einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Bei einer Versorgungskasse angestelltes Personal ist im Bereich einiger Abteilungen auch für die jeweils andere Versorgungskasse tätig. Es gibt Querschnittsbereiche, welche übergeordnete Verwaltungstätigkeiten beider Versorgungskassen einheitlich ausführen (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Betriebsorganisation, Kommunikation, Kapitalanlageverwaltung). Zusammengefasst sind beide Versorgungskassen eng miteinander verbunden.

Aufgrund dieser historisch bedingten engen Verzahnung kommt es zu verschiedenen Kostenverrechnungen zwischen den Versorgungskassen. Derartige Verrechnungen erfolgen konkret für Personal, welches für beide Versorgungskassen tätig ist; außerdem werden von beiden Seiten eingekaufte Dienstleistungen und Gegenstände, die für beide Versorgungskassen bestimmt sind, weiterverrechnet (s. unten 1.3).

Aufgrund der Neueinführung von § 2b UStG stellt sich für beide Versorgungskassen ab 01.01.2023 die Frage, ob diese Zusammenarbeit ab diesem Zeitpunkt umsatzsteuerbar ist. Beide Versorgungskassen haben zur weiteren Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG a. F. bis 31.12.2022 optiert. In der vorliegenden verbindlichen Auskunft geht es allein um die Frage der Unternehmereigenschaft der Versorgungskassen im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von bei einer Versorgungskasse angestelltem Personal gegen Kostenerstattung. Diese gemeinsame Personalnutzung wird ab 01.01.2023 durch ein neues Kirchengesetz – das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen – geregelt (s. unten 1.4).

1.1 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Die KZVK wurde als rechtsfähige kirchliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 29.10.1954 (im Folgenden: KirchG, **Anlage 1**) sowie § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.12.1954 (im Folgenden: NotVO KZVK, **Anlage 2**) errichtet. Um der KZVK auch im staatlichen (d. h. nicht kirchlichen) Rechtsverkehr eine Rechtsfähigkeit zu verschaffen, wurden der KZVK mit § 1 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14.07.1964 (im Folgenden:

VerleihungsG, **Anlage 3**) die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: AöR) verliehen. Laut Begründung zu § 1 des VerleihungsG (Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen 393 vom 07.04.1964) hat die KZVK hierdurch die Rechtsstellung einer AöR, **Anlage 4**.

Zweck der KZVK ist gem. § 1 Abs. 1 KirchG, § 1 Abs. 1 NotVO KZVK und § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung KZVK, den nichtbeamteten Mitarbeitern ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu bieten. Beteiligte der KZVK sind Kirchen reformatorischen Bekenntnisses, ihre Zusammenschlüsse und Untergliederungen sowie sonstige kirchliche Arbeitgeber, § 11 Abs. 1 Satzung KZVK. Im Rahmen der Verwirklichung dieser Aufgabe verfolgt die Versorgungskasse gem. § 1 Abs. 1 S. 4 Satzung KZVK ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung dieser Zwecke bietet die KZVK den Arbeitnehmern ihrer Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Die KZVK bietet hierfür eine Pflichtversicherung und eine freiwillige Versicherung an, § 16 Abs. 1 S. 1 Satzung KZVK.

1.2 Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gem. § 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16.07.1971 (Errichtungsgesetz, **Anlage 5**) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7., 10. Oktober 1971 (im Folgenden: NotVO VKPB, **Anlage 6**) wurde die VKPB als rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer AöR errichtet (ebenso § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung VKPB).

Zweck der VKPB ist es, die Erfüllung der Versorgungsansprüche (inkl. Beihilfeansprüche) zu sichern, die definierten bestimmten Amtsträgern (z. B. Pfarrer, Kirchenbeamte) der Landeskirchen (die die VKPB gegründet haben) und deren Hinterbliebenen gegen die Landeskirchen zustehen, § 1 Abs. 2 S. 1 Satzung VKPB. Dazu berechnet die VKPB die Versorgungsbezüge zunächst. Anschließend setzt sie im Auftrag der zuständigen Landeskirche die Versorgungsbezüge fest und stellt dem Versorgungsempfänger den Bescheid zu. Schließlich zahlt die VKPB die Versorgungsbezüge an den Versorgungsempfänger aus. Sie finanziert dies aus Beiträgen der drei Landeskirchen.

1.3 Zusammenarbeit von KZVK und VKPB

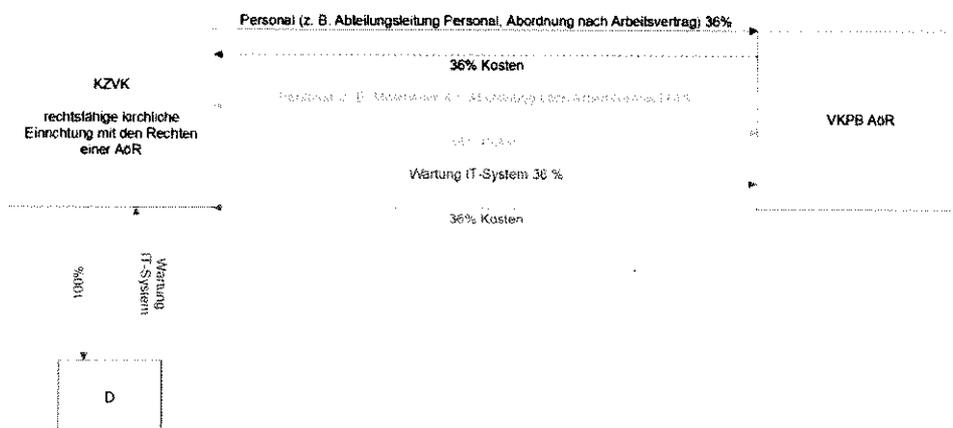
Wie dargestellt sind KZVK und VKPB rechtlich selbständig. Sie haben dabei aber ihren jeweiligen Sitz im identischen Gebäude in Dortmund. Sie haben eine

gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen hauptamtlichen Vorstand. Bei einer Versorgungskasse angestelltes Personal ist im Bereich einiger Abteilungen auch für die jeweils andere Versorgungskasse tätig. In Querschnittsbereichen arbeiten dieselben Mitarbeiter für beide Versorgungskassen. Einen schriftlichen Vertrag ihre Zusammenarbeit betreffend haben KZVK und VKPB bisher nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Mitarbeiter stellt sich die Zusammenarbeit der beiden Versorgungskassen wie folgt dar: Beide Versorgungskassen haben Mitarbeiter durch einen zwischen der jeweiligen Versorgungskasse und dem Mitarbeiter geschlossenen Arbeitsvertrag angestellt. Jeder Mitarbeiter hat ausschließlich einen Arbeitsvertrag bei einer der beiden Versorgungskassen (keine „Doppelarbeitsverträge“). Eine Reihe von Mitarbeitern erledigt allerdings auch Aufgaben für die jeweils andere Versorgungskasse. Laut ihrem Arbeitsvertrag können Mitarbeiter im Wege einer Teilabordnung zur Tätigkeit bei der jeweils anderen Versorgungskasse bewegt werden. In der Praxis ordnen die Versorgungskassen die Mitarbeiter allerdings nicht ab. Die anstellende Versorgungskasse überträgt diesen Mitarbeitern lediglich Aufgaben der jeweils anderen Versorgungskasse zur Erledigung. Welche Mitarbeiter für beide Versorgungskassen tätig sind, ist zwischen beiden Kassen vor allem durch ständige Übung geregelt. Hierfür kommt es zu einer Kostenverrechnung. Die KZVK berechnet der VKPB i. d. R. 36 % der ihr für bei der VKPB tätiges Personal entstehenden Kosten. Die VKPB berechnet der KZVK spiegelbildlich i. d. R. 64 % der ihr für bei der KZVK tätiges Personal entstehenden Kosten.

Auch im Rahmen der Beschaffung von Gegenständen oder Dienstleistungen kooperieren KZVK und VKPB. Wenn beide Versorgungskassen einen Gegenstand oder eine Dienstleistung benötigen, kauft eine der beiden Versorgungskassen den Gegenstand oder beauftragt die Dienstleistung. Sie allein tritt in eine Leistungsbeziehung mit dem Dritten und erhält von diesem den vollständigen geschuldeten Betrag in Rechnung gestellt. Anschließend kommt es zu einer anteiligen Weiterberechnung der Kosten.

Grafisch lässt sich der Sachverhalt beispielhaft wie folgt darstellen:



Diese Zusammenarbeit haben die Landeskirchen zuletzt durch § 1 Abs. 4 KirchG und § 1 Abs. 4 NotVO KZVK (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 12/2019, KABI. 2019 S. 223 v. 30.12.2019 und Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 3/2020, KABI. 2020 S. 56 v. 16.03.2020) für die KZVK und durch § 1 Abs. 4 NotVO VKPB (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen Nr. 12/2019, KABI. 2019 S. 223 vom 30.12.2019, Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 3/2020, KABI. 2020 S. 56 v. 16.03.2020 und Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Band 17 Nr. 3, GVOBl. 2019, S. 86 v. 05.12.2019) für die VKPB kirchengesetzlich geregelt. Beide Versorgungskassen haben am 28.04.2020 eine verbindliche Auskunft beantragt. Diese Anträge hat das Finanzamt mit Bescheiden vom 30.05.2022 dahingehend beschieden, dass die Versorgungskassen auf Grundlage der aktuellen kirchengesetzlichen Regelungen im Rahmen der zuvor beschriebenen Zusammenarbeit als Unternehmer tätig sind. § 2b UStG schließt die Unternehmereigenschaft nicht aus.

1.4 Änderung der kirchengesetzlichen Regelung

Die drei genannten Landeskirchen haben beschlossen, die kirchengesetzliche Grundlage noch einmal zu ändern. Sie werden einerseits die zuletzt erfolgten Änderungen von § 1 Abs. 4 KirchG, § 1 Abs. 4 NotVO KZVK sowie § 1 Abs. 4 NotVO VKPB, auf welche sich der Antrag vom 28.04.2020 bezog, wieder rückgängig machen. Das bedeutet, § 1 Abs. 4 KirchG, § 1 Abs. 4 NotVO KZVK sowie § 1 Abs. 4 NotVO VKPB werden durch die Landeskirchen zum 31.12.2022 wieder aufgehoben.

Andererseits regeln die Beteiligten ihre Zusammenarbeit (allein) bei der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern zukünftig neu durch das Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (im Folgenden: GZKV). Den Gesetzentwurf legen wir Ihnen in **Anlage 7** vor. Auch hierbei handelt es sich um eine kirchengesetzliche Regelung. Diesen Gesetzentwurf werden die drei beteiligten Landeskirchen wortlautgleich erlassen.

Die dargestellte Aufhebung der Altregelung zur Zusammenarbeit zum 31.12.2022 sowie der Erlass der geplanten Neuregelung mit Inkrafttreten am 01.01.2023 (§ 6 GZKV) entsprechend Anlage 7 soll durch die Evangelische Kirche im Rheinland per gesetzesvertretender Verordnung im August 2022 erfolgen. Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche werden die Aufhebung der Altregelung und den Erlass der Neuregelung in ihrer jeweiligen Synode im November 2022 regeln. Dementsprechend ergibt sich ab 01.01.2023 aus dem GZKV die kirchengesetzliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KZVK und VKPB im Bereich der Mitarbeiter (s. o. 1.3). Bezüglich der Überlassung von Gegenständen und der Erbringung anderer Dienstleistungen mit Kostenverrechnung findet sich im GZKV keine Regelung. Die Versorgungskassen gehen davon aus, dass diese künftig umsatzsteuerpflichtig sind und dementsprechend auch ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den

Eingangsrechnungen von eingekauften und anteilig weiterverrechneten Gegenständen und Dienstleistungen möglich ist.

1.4.1 Beschreibung Ist-Zustand und gemeinsame Mitarbeiternutzung

§ 1 GZKV beschreibt den Ist-Zustand bezüglich der Zusammenarbeit von KZVK und VKPB. Beide Versorgungskassen werden wie dargestellt durch das gleiche Personal verwaltet. Das GZKV nutzt insofern den Begriff der „Verwaltungsgemeinschaft“. Mangels anderslautender Vorschriften und mangels Außenauftritt einer Verwaltungsgemeinschaft hat die in § 1 GZKV als solche benannte „Verwaltungsgemeinschaft“ keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die „Verwaltungsgemeinschaft“ als solche wird keine Zahlungen erhalten und nicht im Rahmen von Verträgen oder anderweitig nach außen auftreten. Es handelt sich lediglich um die Umschreibung der tatsächlichen Zusammenarbeit von KZVK und VKPB unter einem Oberbegriff.

Gleichzeitig stellt § 1 S. 2 GZKV klar, dass es im GZKV ausschließlich um den Einsatz von Mitarbeitern geht (und nicht um Lieferungen oder Dienstleistungen anderer Art der Versorgungskassen untereinander). Weiterhin zeigt § 1 S. 2 GZKV, dass die nachfolgenden Regelungen des GZKV von den Versorgungskassen zwingend (und nicht lediglich fakultativ) einzuhalten sind.

§ 2 und § 3 GZKV regeln sodann, wie die Mitarbeiter beider Versorgungskassen künftig einzusetzen sind. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten Mitarbeiter in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool ein. Auch wenn jeder Mitarbeiter weiterhin nur einen Arbeitsvertrag mit jeweils einer der Versorgungskassen abgeschlossen hat oder abschließen wird, sind die Versorgungskassen künftig kirchengesetzlich berechtigt und verpflichtet, auf Mitarbeiter beider Versorgungskassen wie auf eigene Mitarbeiter zuzugreifen. Das bedeutet, beide Versorgungskassen können auf alle Mitarbeiter ohne „konkrete Erlaubnis im Einzelfall“ zugreifen und Aufgaben auf sie übertragen. KZVK und VKPB setzen auch Mitarbeiter der jeweils anderen Versorgungskasse wie eigene Mitarbeiter ein. Insoweit legt das Gesetz den Ist-Zustand kirchenrechtlich zwingend fest.

Die Versorgungskassen dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit den Mitarbeitenden aus dem Personalpool decken, § 3 S. 1 GZKV. Ein Bezug von Mitarbeitenden mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder auf andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen, § 3 S. 2 GZKV. Das bedeutet, Mitarbeiter können beide Versorgungskassen nur aus dem Mitarbeiterpool erhalten. In dem Mitarbeiterpool finden sich nur eigene Mitarbeiter und bei der anderen Versorgungskasse angestellte Mitarbeiter.

1.4.2 Kostenverrechnung

§ 4 GZKV regelt im Anschluss die Kostentragung. Da beide Versorgungskassen die Mitarbeiter nicht in gleichem Umfang in Anspruch nehmen, sind die Kosten

der Mitarbeiter anteilig zu verteilen. Dies erfolgt auf Grundlage einer einvernehmlichen Schätzung der prozentualen Inanspruchnahme der einzelnen Mitarbeiter vor Beginn eines Kalenderjahres. Die Schätzung kann nach dem GZKV entweder für mehrere Mitarbeiter zusammen erfolgen (z. B. für eine ganze Abteilung) oder für jeden Mitarbeiter individuell. Beide Methoden können dabei aber auch für ein Kalenderjahr parallel angewendet werden, sodass für z. B. die Mitarbeiter einiger Abteilungen ein gemeinsamer Aufteilungsschlüssel gefunden wird, für Mitarbeiter anderer Abteilungen im gleichen Kalenderjahr allerdings ein individueller. Die Schätzung kann für mehrere Jahre erfolgen, muss aber spätestens alle drei Jahre überprüft werden. Jede Versorgungskasse trägt die Kosten der Mitarbeiter entsprechend der geschätzten Inanspruchnahme, § 4 S. 5 GZKV. Eine „Spitzabrechnung“ am Ende des Jahres wird dementsprechend nicht erfolgen.

Den Rahmen der Schätzung schränkt das GZKV nicht ein. Das bedeutet, die geschätzte Inanspruchnahme einzelner Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern ist von 0 % bis 100 % möglich. Hintergrund ist, dass es bei beiden Versorgungskassen Mitarbeiter gibt, die lediglich für eine Versorgungskasse tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die bei der KZVK Zusatzversicherungen berechnen, oder Mitarbeiter, die bei der VKPB Beamtenpensionen berechnen). Die Kosten dieser Mitarbeiter soll die sie beanspruchende Versorgungskasse allein tragen. Es soll daher keine Weiterverrechnung erfolgen, sodass insoweit eine 100 %ige Inanspruchnahme (und dadurch Kostentragung) bei der entsprechenden Versorgungskasse (und eine 0 %ige Weiterberechnung) erfolgt. Andere Mitarbeiter (z. B. aus Querschnittsbereichen wie dem Bereich der Buchhaltung) sind für beide Versorgungskassen tätig. Bei diesen Mitarbeitern wird eine Quote der Inanspruchnahme und somit auch Kostenweiterverrechnung (von z. B. 36 % zu 64 %) gebildet werden.

Die Durchführung des Kostenausgleichs regeln die Kassen ebenso wie das Ergebnis der Schätzung der anteiligen Inanspruchnahme und weitere Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, § 5 KZVG. Insbesondere wird der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag als Anlage einen Stellenplan enthalten. In diesem Stellenplan werden für jede Abteilung die Mitarbeiter namentlich genannt. Jeder Abteilung, Untergruppierungen innerhalb der Abteilung oder dem einzelnen Mitarbeiter wird vor Beginn des Kalenderjahres der Umfang der Inanspruchnahme durch beide Kassen zugewiesen. Bei unterjährig neu eingestellten Mitarbeitern erfolgt die Schätzung der Inanspruchnahme vor Arbeitsbeginn. Aus diesem Stellenplan ergibt sich daher vor Beginn des Kalenderjahres (bzw. vor Arbeitsbeginn bei unterjährig eingestellten Mitarbeitern) die anteilige Inanspruchnahme und damit Kostenzuordnung für jeden Mitarbeiter. Eine Ausnahme ergibt sich lediglich für die bei der KZVK und VKPB angestellten Hausmeister. Diese sind im Stellenplan nicht genannt. Dafür wird es eine zweite Anlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags geben. Diese Anlage bildet eine Aufstellung, aus welcher die den einzelnen Objekten zugeordneten Hausmeister und deren anteilige Inanspruchnahme (und somit Kostenzuordnung) ersichtlich sind.

2. Darstellung und Erläuterung der eigenen rechtlichen Auffassung

Indem jede der Versorgungskassen die bei ihr beschäftigten Mitarbeiter in den Mitarbeiterpool einstellt und die andere Versorgungskasse diese wie eigene Mitarbeiter nutzen darf, erbringt die jeweils einstellende Versorgungskasse an die jeweils andere Versorgungskasse Leistungen. Bei der Kostenverrechnung handelt es sich umsatzsteuerrechtlich um ein Entgelt. Dabei handelt es sich um Leistungen und Entgeltzahlungen von KZVK und VKPB selbst. Die Verwaltungsgemeinschaft und der Mitarbeiterpool treten nicht nach außen auf, sondern sind nur die Oberbegriffe, mit denen das GZKV das Gebilde umschreibt, in welches die Mitarbeiter eingebracht werden. Selbst wenn es sich um eine Innengesellschaft handeln würde, wäre diese umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich (Abschn. 2.1 Abs. 5 UStAE).

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016 – III C-S 7107/16/10001, BStBl. I 2016, 1451 Rz. 3). Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentlichen Gewalt aus (s. unten 2.1). Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor (s. unten 2.2).

2.1 Ausüben öffentlicher Gewalt

Auf Grundlage der neuen Regelung im GZKV üben KZVK und VKPB im Rahmen der Zusammenarbeit öffentliche Gewalt aus. Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt i. S. v. § 2b UStG sind solche, bei denen die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (BMF, Schr. v. 16.12.2016 – III C 2 – S 7107/16/10001, DOK 2016/1126266, BStBl. I 2016, 1451, Rn. 6). Derartige öffentlich-rechtliche Sonderregelungen können u. a. öffentlich-rechtliche Verträge oder kirchenrechtliche Rechtsetzung sein.

KZVK und VKPB planen die Mitarbeiterüberlassung auf Grundlage der Regelungen des GZKV i. V. m. dem gem. § 5 GZKV abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das GZKV ist als Kirchengesetz eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung als Handlungsgrundlage. Der noch abzuschließende Vertrag ist kraft gesetzlicher Anordnung in § 5 GZKV öffentlich-rechtlicher Natur.

Soweit ein Landesgesetz einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorsieht, erkennt die Finanzverwaltung diese Festlegung auch für die Umsatzsteuer an. Dies ergibt sich vor allem aus BMF, a. a. O., Rn. 13, Spiegelstrich 1. Danach liegt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor, wenn eine besondere öffentlich-rechtliche Norm die Beteiligten zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags berechtigt. Beispielhaft verweist das BMF auf § 11 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag. Danach regeln die Rundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtlichen

Vertrag. Ähnliches ergibt sich aus dem zweiten Beispiel des BMF, a. a. O., Rn. 7. Danach wird eine Leistung auf Grundlage einer „im Hochschulgesetz des Landes vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung und deshalb im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung“ erbracht. Das BMF folgert daraus, dass das Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung vorsieht, dass die Tätigkeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erfolgt.

Diese Regelungen gelten ebenso, wenn das Kirchenrecht einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorsieht. Einerseits folgt dies aus BMF, a. a. O., Rn. 6, wonach sich eine öffentlich-rechtliche Sonderregelung aus der kirchenrechtlichen Rechtsetzung ergeben kann. Außerdem sieht das BMF, a. a. O., Rn. 21 vor, dass die Rn. 6 bis 20 des BMF-Schreibens bei kirchlicher Rechtsetzung entsprechend gelten. Dies bedeutet, die genannten Rn. 7 und 13 gelten vorliegend entsprechend. Der jeweiligen Regelung in S. 2 der geplanten Kirchengesetze entspricht der in Rn. 13 des BMF-Schreibens erwähnte § 11 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag. Schließlich geht das BMF davon aus, dass eine „besondere Rechtssetzung der Kirchen“ eine gesetzliche Regelung im Sinne von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG darstellt (BMF, a. a. O., Rn. 42).

Daher liegen den Leistungen mit dem GZKV und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag allein öffentlich-rechtliche Sonderregelungen zugrunde, sodass KZVK und VKPB durch die Ermöglichung der gegenseitigen Nutzung der Mitarbeiter öffentliche Gewalt ausüben.

2.2 Fehlender Wettbewerb

Nach unserer Auffassung ist Wettbewerb gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG ausgeschlossen. Grundsätzlich führt die entgeltliche Überlassung von Personal zwar zur Unternehmereigenschaft (BMF, Schr. v. 20.02.2020 an die Kommunalen Spitzenverbände u. a.- III C 2-S 7107/19/10009:003 Ziff. 4). Die Unternehmereigenschaft entfällt allerdings vorliegend im Einzelfall, da durch § 3 GZKV ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss vorliegt (vgl. BMF, ebenda, Ziff. 4 letzter Absatz).

Nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere ausgeschlossen, sofern die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von einer jPöR erbracht werden darf. Das ist dann der Fall, wenn die Erbringung der Leistung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gesetzlich vorbehalten ist oder der Leistungsempfänger die Leistung ausschließlich bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf (BMF-Schreiben v. 16.12.2016 –BStBl. I 2016, 1451, Rz. 41). Als gesetzliche Bestimmung erfasst die Finanzverwaltung die besondere Rechtsetzung der Kirchen (BMF-Schreiben, a.a.O., Rz. 42).

Aufgrund von § 1 S. 2, § 2 S. 1, 3 GZKV müssen beide Versorgungskassen ihre Mitarbeiter in den Mitarbeiterpool einbringen und ihren Personalbedarf aus dem

Mitarbeiterpool decken. Dadurch können sie nur eigenes Personal oder das Personal der anderen Versorgungskasse nutzen. Insoweit sind die Versorgungskassen kirchengesetzlich verpflichtet, die Personalgestellung ausschließlich bei einer jPöR i. S. v. § 2b UStG nachzufragen. Damit überlässt die Versorgungskasse ihr Personal im Bedarfsfall zwingend an die andere Versorgungskasse. Zudem ist es kirchengesetzlich ausgeschlossen, dass die Versorgungskassen Mitarbeiter von einem Dritten beziehen, § 3 S. 2 GZKV. Insoweit ist die Erbringung der Leistung nur einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gesetzlich vorbehalten. Die Voraussetzungen von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind u. E. daher erfüllt.

Letzte Rechtssicherheit besteht insoweit allerdings nicht, da das BMF-Schreiben lediglich die abstrakten Voraussetzungen des Wettbewerbsausschlusses nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG benennt, aber insoweit nicht auf konkrete Beispielfälle eingeht. Das BMF-Schreiben vom 20.02.2020 geht für den Regelfall von einem gegensätzlichen Ergebnis aus.

3. Besonderes steuerrechtliches Interesse

Das besondere steuerrechtliche Interesse ergibt sich einerseits aus der Höhe der Umsatzsteuerbeträge, die KZVK und VKPB schulden würden, wenn das Finanzamt eine andere umsatzsteuerrechtliche Würdigung als oben dargestellt vornähme. Ein korrespondierender Vorsteuerabzug bestünde im Mitarbeiterbereich nicht. Insoweit geht es um jährliche Umsatzsteuerbeträge von insgesamt etwa EUR 761.000 (s. unten 5.).

Weiterhin ist die Rechtslage aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung des § 2b UStG und der damit einhergehenden vollständigen Neukonzeption der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand unklar. In der Praxis wird die Neuregelung bisher kaum angewandt. Dadurch liegen auch den in diesem Bereich der Beratung umfangreich tätigen Unterzeichnern kaum Praxiserfahrungen zur Handhabung der Neuregelung durch die Finanzverwaltung vor. Das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 lässt eine Vielzahl von Rechtsfragen offen. Hinzu kommt eine unüberschaubare Anzahl weitergehender Äußerungen des BMF zu Einzelfragen. In dieser Situation ergibt sich das besondere steuerrechtliche Interesse der beiden Antragstellerinnen aus dem Wunsch um Rechtssicherheit (auch im Hinblick auf die Abgabe korrekter Umsatzsteuererklärungen). Vor allem steht beiden Versorgungskassen kein oder nur ein geringer Vorsteuerabzug zu, sodass eine Umsatzsteuerbelastung eine endgültige Belastung wäre. Diese müsste vorab geplant werden. Schließlich wäre im Fall der Versagung einer verbindlichen Auskunft zu überlegen, ob die Umsatzsteuerbelastung durch eine Änderung im gelebten Sachverhalt zumindest verringert werden kann.

4. Konkrete Rechtsfragen

Die verbindliche Auskunft soll sich auf folgende konkrete Rechtsfragen beziehen:

1. Ist es richtig, dass die KZVK nicht als Unternehmer handelt, wenn sie nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, und daher keine Umsatzsteuer schuldet?

Denkbare Antwort des Finanzamts: Wenn die KZVK nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, handelt die KZVK nicht als Unternehmer und schuldet daher keine Umsatzsteuer.

2. Ist es richtig, dass die VKPB nicht als Unternehmer handelt, wenn sie nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, und daher keine Umsatzsteuer schuldet?

Denkbare Antwort des Finanzamts: Wenn die VKPB nach Erlass des im Entwurf vorgelegten GZKV und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags die beschriebene Personalüberlassung gegen die im GZKV beschriebene und im öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisierte Kostenerstattung erbringt, handelt die VKPB nicht als Unternehmer und schuldet daher keine Umsatzsteuer.

3. Ist es richtig, dass es sich bei der in § 1 S. 1 GZKV begrifflich benannten Verwaltungsgemeinschaft und dem Mitarbeiterpool nicht um umsatzsteuerrechtliche Unternehmer handelt, sodass die Verwaltungsgemeinschaft und den Mitarbeiterpool keine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten treffen?

Denkbare Antwort des Finanzamts: Bei der in § 1 S. 1 GZKV begrifflich benannten Verwaltungsgemeinschaft und dem Mitarbeiterpool handelt es sich nicht um umsatzsteuerrechtliche Unternehmer, sodass die Verwaltungsgemeinschaft und den Mitarbeiterpool keine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten treffen.

5. Gegenstandswert gem. § 89 Abs. 4 S. 2 AO

Die für die Bearbeitung des Antrags festzusetzende Gebühr wird im Grundsatz nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts (Tz. 4.2.2 S. 1 AEAO zu § 89). Dazu ist zunächst der Steuerbetrag zu ermitteln, der bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde (Tz. 4.2.2 S. 2 AEAO zu § 89). Dieser Betrag muss dann dem Steuerbetrag gegenübergestellt werden, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertritt (Tz. 4.2.2 S. 2 AEAO zu § 89). Bei Dauersachverhalten ist auf die durchschnittliche steuerliche

Auswirkung eines Jahres abzustellen (Tz. 4.2.3 AEAO zu § 89). Bei dem vorliegend zur Entscheidung gestellten Sachverhalt handelt es sich um einen Dauersachverhalt. Der Gegenstandswert richtet sich somit nach den voraussichtlichen durchschnittlichen steuerlichen Auswirkungen für ein Jahr.

Wir schätzen, dass die VKPB an die KZVK im Jahr 2022 für die Personalüberlassung Zahlungen in Höhe von EUR 3.034.764 leisten wird. Wir schätzen, dass die KZVK an die VKPB Zahlungen in Höhe von EUR 970.543 leisten wird. Die genannten geschätzten Beträge entsprechen denjenigen, die KZVK bzw. VKPB aufgrund der bisherigen mündlichen Vereinbarung vom jeweils anderen im Jahr 2021 erhalten haben. Sollten beide Antragstellerinnen entgegen der dargelegten Auffassung jeweils steuerbare und steuerpflichtige Umsätze erbringen, ergäbe sich daraus eine Umsatzsteuerbelastung i. H. v. EUR 576.605 für die KZVK und EUR 184.403 für die VKPB (welche die steuerschuldende Versorgungskasse der jeweils anderen in Rechnung stellen müsste). Diese Umsatzsteuerbelastung bildet den Gegenstandswert.

6. Erklärung / Versicherung

Wir erklären, dass die Antragstellerin für den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt hat. Wir verweisen insoweit aber auf den jeweils am 28.04.2020 gestellten und am 20.05.2022 verbeschiedenen Antrag der beiden Versorgungskassen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Diese Anträge wurden allerdings zu einer anderen Gesetzeslage gestellt. Ferner versichern wir, dass alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben gemacht wurden und der Wahrheit entsprechen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Rust
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlagen

**Kirchengesetz über die Errichtung einer
Zusatzversorgungskasse der EKvW und der EKIR
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen)**

Vom 29. Oktober 1954

(KABl. 1955 S. 45)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)	19. November 2019	KABl. 2019 S. 223	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 4 § 6 §§ 6 - 9	geändert eingefügt eingefügt neu nummeriert

Die Landessynode hat gemäß Artikel 8 der Ordnung¹ der EKU vom 20. Februar 1951 übereinstimmend mit der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

¹ Nr. 160.

§ 1¹

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihre Anstalten und Einrichtungen.

(2) ¹Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. ²Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuss der Landessynode, der ergänzt wird um je einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten aus den Kreissynoden und im Benehmen mit dem Vorstand des rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter erlassen. ³Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) ¹Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. ²Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, ggf. unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aufgrund ihrer Steuerkraft zu decken.

(4) ¹Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. ²Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. ³Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.

§ 2

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich.

¹ § 1 Abs. 1 geändert und Abs. 4 eingefügt durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

§ 3

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die aufgrund eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrag sowie die aufgrund eines Gestellungsvertrages hauptberuflich tätigen Personen.
- (2) Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen und Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht, gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

§ 5

- (1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von den in § 3 Absatz 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn
 - a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
 - b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.
- (2) Anträge auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

§ 6¹

1 In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeitenden in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. 2 Diese Mitarbeitenden sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. 3 Das Nähere bestimmt die Satzung.

1 § 6 eingefügt durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

§ 7¹

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

§ 8²

Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

§ 9³

- (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.
- (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 10⁴

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft treten soll, bestimmt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode, der für diese Beschlussfassung dahin erweitert wird, dass zu ihm jeder Kirchenkreis einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten entsendet.

¹ § 6 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

² § 7 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

³ § 8 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

⁴ § 9 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 19. November 2019.

**Notverordnung
über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)**

Vom 10. Dezember 1954

(KABl. 1955 S. 59)

geändert durch die Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43) und durch Kirchengesetz vom
16. Januar 2020 (KABl. S. 56)

Die Kirchenleitung hat folgende Notverordnung gemäß Artikel 8 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951 übereinstimmend mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 beschlossen:

§ 1¹

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter² erlassen. Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, gegebenenfalls unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aufgrund ihrer Steuerkraft zu decken.

(4) Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen

¹ § 1 Abs. 1 geändert und Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

² Jetzt „Verband kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe“.

Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.

§ 2

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich.

§ 3

- (1) Mitarbeiter im Sinne dieser Notverordnung sind die aufgrund eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie die aufgrund eines Gestellungsvertrages hauptberuflich tätigen Personen.
- (2) Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung.¹

§ 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

§ 5

- (1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn
 - a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
 - b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften und Diakonenanstalten handelt.
- (2) Anträge auf Anschluss an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Notverordnung gestellt werden.

¹ Nr. 830.

§ 6¹

In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 7²

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluss und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

§ 8³

Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, dass Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuss endgültig entschieden werden.

§ 9⁴

- (1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.
- (2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 10⁵

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

¹ § 6 eingefügt durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

² bish. § 6 in § 7 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

³ bish. § 7 in § 8 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

⁴ § 8 Abs. 3 gestrichen durch Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43), bish. § 8 in § 9 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

⁵ bish. § 9 in § 10 unnummeriert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

07.02.2022 EKIR

Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Anstalt des öffentlichen Rechts
an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Vom 14. Juli 1964

(GV. NW. S. 257)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) werden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Drucksache Nr. 393

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

I/16 25 — 4/64

Düsseldorf, den 7. April 1964

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der
Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an
die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rhein-
land-Westfalen**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt sind der Innenminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Dr. Meyers

Entwurf

eines Gesetzes

über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungs- kasse Rheinland-Westfalen

§ 1

Der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) werden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

(1) Die allgemeine Anstaltsaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die besondere Anstaltsaufsicht (Versicherungsaufsicht) führt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Begründung

Die Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) ist durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 (KABl. W. S. 45) und Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. R. S. 59) errichtet worden.

Die Zusatzversorgungskasse hat gemäß ihrer Satzung vom 22./23. August 1956 und 14. September 1956 (KABl. W. S. 107; KABl. R. S. 97) die Aufgabe, den Angestellten und Arbeitern der Landeskirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und sonstigen Einrichtungen sowie der Landesverbände, Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie ein Sterbegeld zu gewähren. Die Mitarbeiter dieser kirchlichen Einrichtungen sind, soweit sie der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, grundsätzlich bei der Kasse pflichtversichert. Die Beiträge tragen die kirchlichen Arbeitgeber in Höhe von $\frac{2}{3}$, die Versicherten in Höhe von $\frac{1}{3}$. Am 1. Januar 1963 gehörten der Kasse 14 345 kirchliche Mitarbeiter als Versicherte an.

Nach den eingangs genannten Kirchengesetzen ist die Kirchliche Zusatzversorgungskasse als rechtsfähige kirchliche Einrichtung errichtet worden. Dieser kirchenrechtlichen Regelung entspricht nach staatlichem Recht die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Evangelischen Kirchen von Westfalen und im Rheinland haben beantragt, der Kirchlichen Versorgungskasse diese Rechtsstellung zu verleihen. Dies setzt ein Gesetz voraus.

Dem Antrag der Evangelischen Landeskirchen auf Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse sollte entsprochen werden. Es erscheint zweckmäßig, daß die Zusatzversorgungskasse nicht weiterhin als unselbständige Anstalt der Landeskirchen, sondern als selbständige Anstalt besteht, da auf diese Weise die notwendige Trennung der Verwaltung und des Vermögens der Kasse von der allgemeinen landeskirchlichen Verwaltung am besten gewährleistet ist. Auch die vorgeschriebene staatliche Aufsicht ist über eine von der allgemeinen landeskirchlichen Verwaltung getrennte Anstalt besser auszuüben. Die Organisation als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt entspricht im übrigen der Rechtsform der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und der Bundesbahnversicherungsanstalt, die mit ihrer Abteilung B die Zusatzversorgung ausübt.

Da die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ihre Tätigkeit — entsprechend dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland — auch in Teilen von Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ausübt, sind die Länder über die beabsichtigte Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Anstalt an die Kasse unterrichtet worden. Keines der Länder hat Einwendungen erhoben.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs ist im einzelnen auf folgendes hinzuweisen:

Zu § 1:

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ist nach kirchlichem Recht wirksam errichtet worden. Zur Anerkennung als rechtsfähige Anstalt im Bereich des öffentlichen Rechts bedarf es der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse wird damit eine kirchliche Anstalt, die im staatlichen Bereich die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts besitzt.

Zu § 2:

Als Anstalt des öffentlichen Rechts untersteht die Kirchliche Zusatzversorgungskasse der allgemeinen Anstaltsaufsicht, die sich darauf erstreckt, daß die Kasse ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden staatlichen und dem der Anstalt zugrunde liegenden kirchlichen Recht führt. Die staatliche Aufsicht geht über die sonst üblichen staatlichen Aufsichtsbefugnisse über Kirchen und Religionsgemeinschaften hinaus, da die Zusatzversorgungskasse Aufgaben wahrnimmt, die nicht eigentlich kirchlicher Natur sind und damit nicht in den Bereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts fallen.

Die Genehmigung der Satzung und ihrer Änderungen ist der wichtigste Anwendungsfall der allgemeinen Anstaltsaufsicht. Für sie war bisher der Innenminister auf Grund seiner Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse gemäß der allgemeinen Dienstordnung zu § 16 Allgemeine Tarifordnung (ATO) zuständig (vgl. § 58 der Satzung). Nach Außerkrafttreten der tarifrechtlichen Vorschriften für die Kirchen ist die Zuständigkeit neu zu regeln, wobei eine Beteiligung des für die Fachaufsicht über die Zusatzversorgungskassen zuständigen Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ebenso wie bei der allgemeinen Anstaltsaufsicht zweckmäßig erscheint.

Die in Absatz 2 geregelte besondere Anstaltsaufsicht durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr deckt sich mit der Versicherungsaufsicht auf Grund der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RCBl. I S. 363).

Ausgegeben am 14. April 1964

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen 4 Düsseldorf 1, Postfach 8007, Telefon 10 22, Nr. 287, zu beziehen.

Gesetz
betreffend die Errichtung einer gemeinsamen
Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
als Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 16. Juli 1971

(GV. NW. S. 194)

geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“, die durch die Landeskirchen errichtet wird, ist mit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Versorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.¹

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt² und die Satzung der Versorgungskasse³ bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen, soweit sie den Zweck, die Aufgabe und die Vertretung der Kasse betreffen. Sonstige Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungskasse.

¹ Siehe hierzu das Kirchenbeamtengesetz (Nr. 750).

² Siehe die Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 689).

³ Siehe die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 690).

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1971 in Kraft.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.

Notverordnung
über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
Vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971

(KABl. 1972 S. 10)

geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56)

§ 1¹

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen

„Gemeinsame Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche“

eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden»

(2) Die Versorgungskasse ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen.² Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. Diese erlassen für die Kasse eine Satzung.³

(4) Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kos-

¹ § 1 Abs. 4 neu eingefügt und bish. Abs. 4 und 5 unnummeriert in Abs. 5 und 6 durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (Kabl. S. 56) mit Wirkung vom 1. April 2020.

² Siehe hierzu auch die §§ 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts (Nr. 688) und § 2 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes (Nr. 750).

³ Siehe die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Nr. 690).

tenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.

(5) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. Es wird von ihren Organen verwaltet. Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.

(6) Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 2

(1) Der Kasse sind die Pfarr-, *Pastorinnen*¹ und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden einschließlich der nicht besetzten Stellen angeschlossen. Diese Körperschaften haben an die Kasse Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu leisten. Die Landeskirchenämter können für einzelne Stellen Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgung des Inhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluss an eine andere Versorgungskasse gesichert ist.

(2) Die Landeskirchenämter können nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts aufgrund besonderer Vereinbarung auch andere Stellen, insbesondere Stellen der diakonischen und missionarischen Werke, bei der Kasse anschließen.

§ 3

Für die Prediger und Predigerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

Die §§ 6 und 7 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. S. 219) und die Ausführungsbestimmungen dazu werden aufgehoben.

§ 5

Soweit die gemeinsame Führung der Kasse es erfordert, regeln die Landeskirchen ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen.

§ 6

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

¹ Die Pastorinnenstellen sind durch Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 46) in Pfarrstellen umgewandelt worden.

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen**§ 1**

¹Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. ²Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

¹VKPB und KZVK stellen alle bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigten Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. ²Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. ³VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils wie bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende.

§ 3

¹VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. ²VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

¹Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. ²Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. ³Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. ⁴Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. ⁵Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gem. § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Finanzverwaltung NRW Postfach 105041 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt

Frau Wilms

KMLZ Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Durchwahl-Nr.
0231 9581-2710Zimmer
56Unterer Anger 3
80331 MünchenSteuernummer/Aktenzeichen
314/5703/0876 SG 7Datum
16.08.2022

als Vertreter für die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Schwanenwall 11,
44135 Dortmund

Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 27.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (AEAO zu § 89, Nr. 3.4, § 1 der Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 AO, Steuer-Auskunftsverordnung-StAusKV) sind erfüllt. Es wurden gleichlautende Anträge für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) gestellt. Gegenstand ist eine kirchengesetzliche Regelung zwischen beiden Versorgungskassen. Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag auf verbindliche Auskunft und den dort dargestellten geplanten Sachverhalt erteile ich folgende verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO:

1. Verbindliche Auskunft

Zu klären ist, ob die KZVK und die VKPB als Unternehmer handeln, wenn sie an die jeweils andere AöR aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung Leistungen gegen Kostenverrechnung erbringen. Die Leistungen bestehen in der Nutzung eines gemeinsamen Mitarbeiterpools.

Die KZVK sowie die VKPB sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um kirchliche Versorgungskassen, die im Bereich der Beihilfen und die Altersversorgung der Kirchenbeamten bzw. die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung der nicht verbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche tätig sind.

Dienstgebäude
Märkische Straße 124
44141 Dortmund
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0231 9581-0
Telefax
0800 10092675314
Telefax Ausland
0049 231 9581-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 -12.00
Service-/ Informationsstelle
Mo.- Mi. 7.30 -12.30 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE80 4400 0000 0044 0015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinie U41 und U47 Buslinie 453

Finanziert werden die Tätigkeiten durch Einnahme von Versicherungsbeiträgen, durch Kapitalanlagen, Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien bzw. durch Beiträge der drei Landeskirchen. Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Tätigkeiten handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die nicht zu einer Unternehmereigenschaft führen. Allerdings sind beide Versorgungskassen bereits Unternehmer (z.B. wegen der Vermietungstätigkeiten).

Die beiden Versorgungskassen arbeiten eng miteinander. Sie haben ihren Sitz in einem Gebäude, eine gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen Vorstand. Die Abteilungen beider Versorgungskassen sind mit personenidentischen Mitarbeitern besetzt. Übergeordnete Verwaltungstätigkeiten (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung) werden einheitlich ausgeführt. Beide Versorgungskassen sind damit eng miteinander verbunden.

Bislang werden von einer AöR bezogene Leistungen Dritter oder die Überlassung von Personal an die andere AöR kostendeckend weiterberechnet, soweit diese die Leistungen benötigt.

Ab 01.01.2023 soll eine kirchengesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen gültig werden. Danach soll ein Personalpool im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende in den Pool ein. Kirchengesetzlich sind sie dann berechtigt und verpflichtet, auf diese wie auf eigenes Personal zuzugreifen und ihnen Aufgaben zu übertragen. Sie dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit Mitarbeitenden aus diesem Personalpool decken. Ein Bezug von Personal mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund einer einvernehmlichen Schätzung, die alle drei Jahre zu überprüfen ist, werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden verrechnet.

Fazit:

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016).

Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

2. Geltungsumfang der verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft wird für die Zwecke der Umsatzsteuer und ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des im Antrag vom 27.06.2022 dargestellten Geschehensablaufs erteilt. Eine Option nach § 27 Abs. 22, 22a UStG bleibt hiervon unberührt.

3. Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft

Wegen der Bindungswirkung verweise ich vollinhaltlich auf § 89 Abs. 2 AO i.V.m. AEAO zu § 89, Nr. 3.6 sowie § 2 St AuskV.

4. Kosten

Auf die Festsetzung von Kosten für diese verbindliche Auskunft wird aus Billigkeitsgründen gemäß Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verzichtet (§ 89 Abs. 7 AO). Dies gilt, soweit seitens der Finanzverwaltung bestätigt wird, dass die anfragende Körperschaft Nichtunternehmer i.S.d. § 2b UStG ist.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

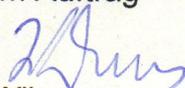
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Rechtsgrundlagen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| • Verbindliche Auskunft | § 89 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) |
| • Gebühr | § 89 Absatz 3 bis 7 AO |
| • Gegenstandswert | § 89 Absatz 4 AO |
| • Anwendungsschreiben zu § 2b UStG | BMF vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451 |
| • Prüfung Wettbewerbsverzerrungen | BMF vom 14.11.2019, BStBl I 2019, 1140 |
| • Fragen der Kommunen | BMF vom 20.02.2020, Az. III C 2 - S 7107/19/10009 :003 |

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wilms

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Finanzverwaltung NRW Postfach 105041 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt
Frau Wilms

KMLZ Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Unterer Anger 3
80331 München



Durchwahl-Nr.
0231 9581-2710

Zimmer
56

Steuernummer/Aktenzeichen
314/5702/0191 SG 7

Datum
16.08.2022

als Vertreter für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Schwanenwall
11, 44135 Dortmund

Ihr Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 27.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft (AEAO zu § 89, Nr. 3.4, § 1 der Verordnung zur Durchführung von § 89 Abs. 2 AO, Steuer-Auskunftsverordnung-StAuskV) sind erfüllt. Es wurden gleichlautende Anträge für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) und die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) gestellt. Gegenstand ist eine kirchengesetzliche Regelung zwischen beiden Versorgungskassen. Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag auf verbindliche Auskunft und den dort dargestellten geplanten Sachverhalt erteile ich folgende verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO:

1. Verbindliche Auskunft

Zu klären ist, ob die KZVK und die VKPB als Unternehmer handeln, wenn sie an die jeweils andere AöR aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung Leistungen gegen Kostenverrechnung erbringen. Die Leistungen bestehen in der Nutzung eines gemeinsamen Mitarbeiterpools.

Die KZVK sowie die VKPB sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um kirchliche Versorgungskassen, die im Bereich der Beihilfen und die Altersversorgung der Kirchenbeamten bzw. die zusätzliche Alters-, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung der nicht verbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche tätig sind.

Dienstgebäude
Märkische Straße 124
44141 Dortmund
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0231 9581-0
Telefax
0800 10092675314
Telefax Ausland
0049 231 9581-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00
Service-/ Informationsstelle
Mo. - Mi. 7.30 - 12.30 Uhr Do. 7.30 - 17.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE80 4400 0000 0044 0015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-Bahnlinie U41 und U47 Buslinie 453

Finanziert werden die Tätigkeiten durch Einnahme von Versicherungsbeiträgen, durch Kapitalanlagen, Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien bzw. durch Beiträge der drei Landeskirchen. Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Tätigkeiten handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die nicht zu einer Unternehmereigenschaft führen. Allerdings sind beide Versorgungskassen bereits Unternehmer (z.B. wegen der Vermietungstätigkeiten).

Die beiden Versorgungskassen arbeiten eng miteinander. Sie haben ihren Sitz in einem Gebäude, eine gemeinsame Geschäftsführung und einen personenidentischen Vorstand. Die Abteilungen beider Versorgungskassen sind mit personenidentischen Mitarbeitern besetzt. Übergeordnete Verwaltungstätigkeiten (Vorstand, Justizariat, Innenrevision, Controlling, Innere Verwaltung, Personal, Bilanzen, IT, Kapitalanlageverwaltung) werden einheitlich ausgeführt. Beide Versorgungskassen sind damit eng miteinander verbunden.

Bislang werden von einer AöR bezogene Leistungen Dritter oder die Überlassung von Personal an die andere AöR kostendeckend weiterberechnet, soweit diese die Leistungen benötigt.

Ab 01.01.2023 soll eine kirchengesetzliche Regelung zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen gültig werden. Danach soll ein Personalpool im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Beide Versorgungskassen bringen danach zwingend alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigte Mitarbeitende in den Pool ein. Kirchengesetzlich sind sie dann berechtigt und verpflichtet, auf diese wie auf eigenes Personal zuzugreifen und ihnen Aufgaben zu übertragen. Sie dürfen dabei ihren Personalbedarf nur mit Mitarbeitenden aus diesem Personalpool decken. Ein Bezug von Personal mittels Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder andere Weise von Dritten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Aufgrund einer einvernehmlichen Schätzung, die alle drei Jahre zu überprüfen ist, werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Mitarbeitenden verrechnet.

Fazit:

Beide Versorgungskassen handeln ab 01.01.2023 im Rahmen der Mitarbeiterüberlassung nicht als Unternehmer. Der Anwendungsbereich von § 2b UStG ist eröffnet, da die Versorgungskassen als AöR juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. v. § 2b UStG sind (BMF-Schreiben v. 16.12.2016).

Die Versorgungskassen üben im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Gewalt aus. Es liegen wegen der Regelung des GZKV (insbes. § 3 GZKV) keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sodass § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG Anwendung findet.

2. Geltungsumfang der verbindlichen Auskunft

Die verbindliche Auskunft wird für die Zwecke der Umsatzsteuer und ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung des im Antrag vom 27.06.2022 dargestellten Geschehensablaufs erteilt. Eine Option nach § 27 Abs. 22, 22a UStG bleibt hiervon unberührt.

3. Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft

Wegen der Bindungswirkung verweise ich vollinhaltlich auf § 89 Abs. 2 AO i.V.m. AEAO zu § 89, Nr. 3.6 sowie § 2 St AuskV.

4. Kosten

Auf die Festsetzung von Kosten für diese verbindliche Auskunft wird aus Billigkeitsgründen gemäß Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verzichtet (§ 89 Abs. 7 AO). Dies gilt, soweit seitens der Finanzverwaltung bestätigt wird, dass die anfragende Körperschaft Nichtunternehmer i.S.d. § 2b UStG ist.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

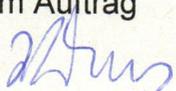
Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt ^{unot. M} einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Rechtsgrundlagen:

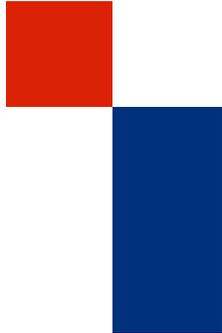
- | | |
|------------------------------------|--|
| • Verbindliche Auskunft | § 89 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) |
| • Gebühr | § 89 Absatz 3 bis 7 AO |
| • Gegenstandswert | § 89 Absatz 4 AO |
| • Anwendungsschreiben zu § 2b UStG | BMF vom 16.12.2016, BStBl I 2016, 1451 |
| • Prüfung Wettbewerbsverzerrungen | BMF vom 14.11.2019, BStBl I 2019, 1140 |
| • Fragen der Kommunen | BMF vom 20.02.2020, Az. III C 2 - S 7107/19/10009 :003 |

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wilms

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2021-2

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2021-2

Thema:	Fahrtkostenerstattung
Beschluss-Nummer:	3/2021-2
Antrag	Aus der Landessynode
Synodenvorlage	0.3. „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Antrag bezog sich zunächst auf die Kostenerstattung für die Reisekosten der Landessynodalen. Entsprechend der bisherigen Praxis hat hier die Synode selbst über ihre Reisekostenerstattung (formal unabhängig vom Reisekostenrecht) entschieden. Derzeit befindet sich auch das kirchliche Reisekostenrecht (Mobilitätsverordnung) in einem Überarbeitungsprozess. Grundsätzlich besteht die Absicht das Anliegen, eine höhere Erstattung für Dienstreisen mit dem Fahrrad hier aufzunehmen. Soweit dabei allerdings die Sätze des Landesreisekostengesetzes (20ct / Fahrradkilometer) überschritten werden, steht noch eine steuerrechtliche Prüfung aus, ob diese als Auslagenersatz steuerfrei gewährt werden können. Bis zur nächsten Präsenzsynode wird ein Vorschlag unterbreitet, wie die Erstattung der Reisekosten von Synodalen vorgenommen werden kann.</p>

Thema:	Gehaltsstrukturen
Beschluss-Nummer:	14/2021-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Hamm
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Gehaltsstrukturen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EkvW werden auf dem sogenannten Dritten Weg durch die paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe festgelegt. Auf diesem Weg wird das Tarifwerk des BAT-KF gepflegt. Dabei orientiert sich die Arbeitsrechtliche Kommission an den Strukturen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes, insbesondere am TVöD in kommunaler Fassung. Die Beschäftigung von Mitarbeitenden in Interprofessionellen Pastoralteams erfolgt allerdings lediglich bei den kirchlichen Anstellungsträgern, so dass eine Übernahme der Gehaltsstrukturen staatlicher Anstellungsträger nicht direkt möglich ist. Die arbeitsrechtliche Kommission hat aber für diejenigen Mitglieder der IPTs, die aus der Berufsgruppe der Mitarbeitenden der Verkündigungs-, Seelsorge- und Bildungsarbeit stammen, die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 festgelegt und damit eine Entgeltgruppe oberhalb der Eingruppierung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Diese Eingruppierung trägt der erweiterten Verantwortung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb eines IPT Rechnung. Die Anstellungsträger haben so die Möglichkeit, attraktive Stellen im Rahmen der IPTs zu schaffen und damit auch ein Instrument der Personalentwicklung an der Hand.</p>

Thema:	Finanzierung Friedhöfe
Beschluss-Nummer:	14/2021-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Antrag der Kreissynode Hattingen-Witten, § 9 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofswesenverordnung (FWVO) dahingehend zu ändern, dass Kirchensteuer und kirchliches Vermögen zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes auf Beschluss des Leitungsorgans des Friedhofsträgers in Anspruch genommen werden dürfen, befindet sich in der Prüfung, bedarf jedoch noch weiterer Abstimmungs- und Prüfungsschritte. Eine abschließende Stellungnahme ist für die Frühjahrssynode 2023 beabsichtigt.

Thema:	73. Änderung der Kirchenordnung - Pandemiegesetz
Beschluss-Nummer:	14/2021-2
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Synodenvorlage	6.1.
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 2021 die zweite Verlängerung des Pandemiegesetzes beschlossen (bis zum 30. Juni 2022). Auf Grund der sehr positiven Erfahrungen mit den flexiblen Arbeitsmöglichkeiten, die das Pandemie-Gesetz für die kirchlichen Leitungsgremien zuließ, wurde schon im Herbst 2021 eine Änderung der Kirchenordnung vorbereitet, die die Regelungen des Pandemie-Gesetzes dauerhaft übernimmt (vgl. Beschluss der Kirchenleitung in der Sitzung vom 21./22. April 2021). Dies ist in Form des Entwurfs eines 73. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung umgesetzt worden, der sich während der Tagung der Landessynode im November 2021 bereits im Stellungnahmeverfahren in den Kirchenkreisen befand und auf den sich der Antrag der Kreissynode bezog (s. o.). Das 73. KO-Änderungsgesetz ist von der Landessynode im Juni 2022 beschlossen worden und am 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Eine dem Antrag entsprechende Ergänzung des Art. 64 Abs. 2 KO wurde nach Beratung abgelehnt.

Thema:	Steuerung kirchlicher Körperschaften
Beschluss-Nummer:	22/2021-2
Synodenvorlage	5.3.4. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	In der EKvW gibt es an verschiedenen Stellen Bestrebungen, unabhängig von der Kirchensteuer Ertragsquellen (weiter) zu entwickeln. Dies betrifft vorrangig das Fundraising inkl. der Fördermittelakquise sowie das Generieren von Erträgen aus Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Finanzanlagen). Diese kurz-, mittel- und langfristige Aufgabe besteht für die nächsten Jahrzehnte für alle kirchlichen Körperschaften.

Thema:	Programm Cumulus: Bericht zur Umsetzung der IT-Strategie EKvW, Haushaltsplanung 2022, Mittelfristplanung 2023-2025 und Organisationsentwicklung
Beschluss-Nummer:	26/2021-2
Synodenvorlage	5.5. und 5.5.1.
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Zu den in Beschluss Nr. 26/2021-2 genannten Aufträgen an die Kirchenleitung wird in einer separaten Beschlussvorlage zum Verhandlungsgegenstand Nr. 5.2.2. „Haushaltsplanung IT.EKvW 2023 sowie Mittelfristplanung 2024-2027“ ausgeführt. Darüberhinausgehende Informationen werden den Landessynodalen auf einer Informationsveranstaltung per Videokonferenz am 8.11.2022 (separate Einladung folgt) zur Verfügung gestellt.

Thema:	Dokumenten-Management-System
Beschluss-Nummer:	27/2021-2
Synodenvorlage	5.5. und 5.5.2. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Es gibt einen Piloten im Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg, der aber noch kein abschließendes Ergebnis hat. Die Schritte auf landeskirchlicher Ebene zu einem DMS-Verfahren sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Der Synode kann deshalb im Nov. 2022 noch nicht berichtet werden.

Thema:	Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2022 - Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes
Beschluss-Nummer:	28/2021-2
Synodenvorlage	5.2.1. und 5.2.1.1. (P)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Nach den Beratungen der Landessynode wurde durch den Ständigen Finanzausschuss eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese war aus Mitgliedern des Ständigen Finanzausschusses, der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle und Vertretern des Landeskirchenamtes zusammengesetzt. Die Arbeit wurde unverzüglich aufgenommen. In mehreren Sitzungen hat die Arbeitsgruppe intensiv und ergebnisoffen über den über- wie den innersynodalen Finanzausgleich beraten.</p> <p>Die nachstehenden Ergebnisse der Beratungen, sollen im Rahmen der Beratungen der Landessynode 2022-2 Gegenstand der Beratungen in einem Tagungsausschuss sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Übersynodaler Finanzausgleich <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bisherigen textlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des übersynodalen Finanzausgleichs werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Es bedarf der Auslegung und Präzisierung. 2. Eine Änderung der Formulierung sollte nicht sinnverändernd sein. 3. Die Deckung der Kosten, welche für Aufgaben, die von der Landeskirche für Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Gesamtkirchliche Aufgaben = GKA) werden, sollten nicht kirchengesetzlich, sondern jeweils durch Beschlüsse der Landessynode jährlich „festgesetzt“ werden.

	<p>4. Aufwände, die für GKA entstehen, unterliegen den Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung.</p> <p>5. Die Aufwände unterliegen nicht vollständig dem Bedarfsdeckungsprinzip. Dies hat zur Folge, dass maximal die geplanten Summen ausgezahlt werden können. Das Gebot der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel bleibt unberührt. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Aufwendungen sind formell zu stellen.</p> <p>6. Es wurde hinterfragt, ob der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen in Höhe von 9% der Höhe nach angemessen sei.</p> <p>7. Bei GKA soll geprüft werden, ob die landeskirchliche Ebene zu beteiligen ist. Der Beteiligungssatz soll sich in der Regel am Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen ausrichten. Abweichungen müssen begründet und durch die Landessynode beschlossen werden.</p> <p>8. Aufgaben, die als GKA betrachtet werden, sollten grundsätzlich als mit Befristung gesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Befristung ist nach Zeitablauf oder b. wenn der Zweck der Aufgabe (z.B. Präventionsbeauftragungen) erfüllt ist c. Daueraufgaben sind als solche mind. alle 5 Jahre dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen d. bei auslaufenden Finanzierungen aus GKA sind bei Daueraufgaben (soziale und rechtliche) Auslaufristen zu beachten <p>9. Etablierung eines Garantiebetrages für die Kirchensteuerverteilung</p> <p>Es wurden Überlegungen diskutiert, die einen Garantiebtrag für einen bestimmten Zeitraum für die Festlegung der sogenannten Verteilungsbeträge an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sicherstellen sollte. Ziel war die Erhöhung der Planungssicherheit für die kreiskirchliche Ebene, eine Abfederung von Schwankungen sollte auf der Ebenen der Kirchensteuerstelle stattfinden. Die Kirchenkreise würden so monatlich gleichbleibende Zuweisungen erhalten können. Neben der Planungssicherheit hätte dies auch verwaltungsvereinfachende Aspekte. Folgende Kernaussagen sind der Diskussion zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Prinzip eines Garantiebetrages wird teilweise auf Kirchenkreisebene mit Erfolg praktiziert, wobei der Garantiebtrag für mehrere Jahre festgeschrieben wird. Im Falle von Mehreinnahmen gibt es eine Sonderausschüttung an die Kirchengemeinden. Es muss jedoch auch eine Regelung gefunden werden, wie bei Mindereinnahmen verfahren wird und wie eventuelle Sonderprojekte, die gesamtkirchlich verortet sind, finanziert werden. • Denkbar wäre eine Festschreibung eines Garantiebetrages für drei Jahre, wobei im Falle eines Einbruches der Kirchensteuer zur Kompensation die Ausgleichsrücklage genutzt werden könnte. In diesem Fall ist es erforderlich, den Garantiebtrag zeitnah neu zu kalkulieren. <p>Die AG hat die Diskussion mit der Empfehlung abgeschlossen diesen Gedanken nicht weiterzuverfolgen</p> <p>10. Innovationsfonds „Förderung der Kooperationen und Fusionen“</p> <p>Es besteht die Überlegung, einen Innovationsfond aufzulegen, der z. B. mit 0,25 % des Nettokirchensteuerkommens gespeist wird. Diese Mittel sollen dazu genutzt werden, innovative Transformationsprozesse anzustoßen und Übergänge zu gestalten. Dies gilt besonders für Projekte von denen alle partizipieren. Auch könnten damit Projekte finanziert werden, die sinnvoll sind, jedoch für eine Umsetzung die erforderlichen Geldmittel nicht vorhanden sind.</p>
--	--

	<p>Mit diesem Innovationsfond „Förderung der Kooperation und Fusion von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Gemeinde- und Kirchenkreisverbänden“ können innovative Ideen gefördert werden, welche dann zu nachhaltigen Einsparungen und positiven Veränderungen führen. Entsprechende Förderrichtlinien müssen erstellt und erlassen werden, so dass eine höchstmögliche Transparenz bei der Entscheidung und Geldflüssen ermöglicht wird. Jährlich nicht verbrauchte oder nicht durch das Erfordernis der Rückstellung gebundenen Mittel sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten an die Kirchensteuergläubiger zur Verteilung nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zurückzugeben.</p> <p>Wenngleich die Idee grundsätzlich positiv in der Arbeitsgruppe aufgenommen wurde, gab es im Blick auf die Entfaltung einer positiven Wirkung, des Verwaltungsaufwands, der Förderungskriterien und der Minimierung des Zuweisungsbetrages an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Bedenken und Anfragen. Einigkeit herrschte über eine Notwendigkeit der Diskussion dieser Frage auf der synodalen Ebene.</p> <p>11. Überlegungen zu gemeinsamen Finanzanlagen/Vermögensverwaltungen</p> <p>Durch Impulse wurden innerhalb der Arbeitsgruppe Fragen der Gewinnung höherer Erträge aus dem Vermögen beraten. Diese Überlegungen, wie z.B. gemeinsame Vermögensverwaltung oder gemeinsame Immobilienverwaltung wurden aus zeitlichen Gründen nicht weiterverfolgt.</p> <p>II. Innersynodaler Finanzausgleich</p> <p>Eine Arbeitsgruppe zur Frage von inhaltlichen Übereinstimmungen von Finanzsätzen in den Kirchenkreisen wurde eingerichtet. Ergebnisse lagen bei der Erstellung des Berichts nicht vor.</p>
--	--

Thema:	Klimaschutzkonzept EKvW 2040
Beschluss-Nummer:	41/2021-2
Synodenvorlage	4.2. (F)
Überwiesen an:	Kirchenleitung
Ausführung	Der Landessynode wird ein Klimaschutzgesetz zur Beschlussfassung vorgelegt.

5.1.

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss 2023)

Überweisungsvorschlag:

**Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“**

Anlage

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2023
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom ____ . November 2022

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl.

LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2023 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	40.000 – 47.499 Euro	96 Euro
2	47.500 – 59.999 Euro	156 Euro
3	60.000 – 72.499 Euro	276 Euro
4	72.500 – 84.999 Euro	396 Euro
5	85.000 – 97.499 Euro	540 Euro
6	97.500 – 109.999 Euro	696 Euro
7	110.000 – 134.999 Euro	840 Euro
8	135.000 – 159.999 Euro	1.200 Euro
9	160.000 – 184.999 Euro	1.560 Euro
10	185.000 – 209.999 Euro	1.860 Euro
11	210.000 – 259.999 Euro	2.220 Euro
12	260.000 – 309.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 310.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, ____ . November 2022

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

5.2.2.

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Haushaltsplanung IT.EKvW 2023
sowie
Mittelfristplanung 2024-2027

Berichte, Organisation, Prüfauftrag
zur Strategie

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bericht zur Ausführung des Beschlusses Nr. 26/2021-2 der Landessynode wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 1.1.2023 zu stärken.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf eine Klärung des Leistungsangebotes der IT.EKvW im Rahmen der bestehenden IT-Strategie der IT.EKvW hinzuwirken. Dabei sollen die unterschiedlichen Anforderungen der kirchlichen Körperschaften der Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreise und Landeskirche verstärkt Berücksichtigung finden und in ein wirtschaftlich angemessenes Leistungsangebot, insbesondere im Rahmen eines bedarfsorientiert abgestuften Client-Konzeptes mit differenzierter Client-Umlage, aufgenommen werden. Soweit es wirtschaftlich angezeigt ist und auch aus Gründen der IT-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes vertretbar erscheint, kann dabei auch vom Zielbild eines strikt zentral organisierten gemeinsamen IT-Dienstleisters, der sämtliche Leistungen gegenüber allen kirchlichen Körperschaften aufgrund Anschluss- und Benutzungszwangs erbringt, abgewichen werden.
4. Die Migrationsplanung als Grundlage für die Haushaltsplanung 2023 mit dem Stand 26.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Haushaltsplanung 2023 des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes wird mit Aufwendungen in Höhe von **13.571.988,53 €** zur Kenntnis genommen.
6. Für die Finanzierung eines Anteils der Aufwendungen der IT.EKvW in Höhe von bis zu **5.614.354,33 €** zahlen die Kirchenkreise, kreiskirchlichen Verbände und landeskirchlichen Ämter eine pauschale Umlage in Höhe von 1.666,00 € (brutto) bzw. 1.400,00 € (netto) pro durch die IT.EKvW betreuten Client sowie in Höhe von 164,24 € (brutto) bzw. 64,56 € (brutto) pro in Anspruch genommener M365 Lizenz. Die pauschale Umlage ist unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Vorprojektes und der Übernahme der Betriebsverantwortung ab dem vereinbarten Termin des Beginns des Migrationsprojektes zu zahlen.
7. Die bereits in der Vergangenheit als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG beschlossenen Mittel in Höhe von **3.530.973,01 €** werden weiterhin anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert.
8. Die für die Finanzierung der übrigen Aufgaben der IT.EKvW erforderlichen Mittel in Höhe von **4.426.661,19 €** in der Haushaltsplanung 2023 werden als Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2b) FAG anerkannt und als gesamtkirchliche Aufgabe (Betriebskostenzuschuss) finanziert.
9. Die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen zu Beschlussvorschlägen:

Zu 1. Berichte

s. Berichte in **Anlage 1 sowie 1.1 bis 1.6**

Zu 2. Rollen IT-Rat und IT-Delegiertenversammlung stärken

s. **Anlage 2 sowie Anlage 2.1/2.2**

Zu 3. Klärung Leistungsangebot IT.EKvW

s. **Anlage 3**

Zu 4. Migrationsplanung 2023 ff.

s. **Anlage 4**

Zu 5. bis 9. Haushaltsplanung 2023 sowie Mittelfristplanung 2024 bis 2027

s. **Anlage 5 sowie Anlage 5.1**

Anlage 1 – Bericht zur Ausführung des Beschlusses Nr. 26/2021–2:

Nachfolgend wird der Beschluss der Landessynode Nr. 26/2021–2 wiedergegeben. In **fett** finden sich die Verweise auf die jeweiligen konkretisierenden Vorlagen bzw. Anlagen.

„Die Landessynode beschließt unter Aufnahme der Anträge aus den Kirchenkreisen Halle und Iserlohn:

1. Der Bericht des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes für die Regel- und Projektorganisation wird zur Kenntnis genommen.

s. Bericht über das Konsolidierungsjahr (Anlage 1.1)

2. Der Beschluss der Landessynode Nr. 72/2020 (Anlage 1) zur Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit zur Erbringung von IT-Dienstleistungen gegenüber den Körperschaften in der EKvW wird wie folgt konkretisiert:

a) Zu Nr. 1 des Beschlusses: Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Errichtung einer gemeinsamen Organisationseinheit (IT-Dienstleister) bis zum 1. Januar 2023 herbeizuführen;

s. Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 2 in Anlage 2

b) Zu Nr. 2 des Beschlusses: Die Kirchenleitung wird beauftragt, die in Nr. 2 des Beschlusses genannten Verhandlungsgegenstände zur Beschlussfassung auf der Landessynode im Herbst 2022 vorzubereiten.

s. Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 2 in Anlage 2

c) Zu Nr. 2 lit. a. des Beschlusses: Zwecks Erprobung einer geeigneten Organisationsform werden die gem. Satzungsentwurf für die IT.EKvW vom 28.05.21 (Anlage 2) vorgesehenen Leitungsgremien (IT-Delegiertenversammlung und IT-Rat) zum 01.01.2022 gebildet und nehmen dann beratend ihre Tätigkeiten auf.

s. Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 2 in Anlage 2

3. Die Ziel- und Zeitplanung des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes (Regelorganisation und des Programms Cumulus 2022–2023) wird zustimmend zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass das Jahr 2022 zur Konsolidierung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Verbesserung der Kommunikation, Qualität und Wirtschaftlichkeit genutzt werden soll.

s. Bericht für die Regel- und Projektorganisation 2022 (Anlage 1.1)

Zugleich wird die Kirchenleitung um Erarbeitung eines Konzeptes zur Einbindung von Ehrenamtlichen, insbesondere in Leitungsfunktionen, gebeten.

s. Stellungnahme des Arbeitsbereiches Förderung des Ehrenamtes (Anlage 1.2)

[4. – 7. Beschlüsse zur Haushaltsplanung 2022]

8. Während der Konsolidierung 2022 wird ein Moratorium vereinbart. Die Kostenermittlung 2023–2025 wird der Synode 2022 vorgelegt.

s. Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 5 bis 9 (Anlage 5 und 5.1)

9. Die Kirchenleitung wird gebeten,

a. für die Haushaltsplanung 2023 ff.

i. eine exemplarische Berechnung der Gesamtkosten für typische kirchliche Arbeitsplätze und die Marktüblichkeit der Aufwendungen darzulegen;

s. Bericht über innerkirchlichen Total-Cost-of-Ownership-Vergleich der EKvW (Anlage 1.3)

ii. eine belastbare Personalkostenplanung vorzulegen, die die Transformation der Personalstruktur aus dem Ist-Stand in die Zielorganisation gemäß IT- Strategie EKvW (steuernde IT) berücksichtigt und Outsourcing-Potentiale benennt;

s. Auszug Gutachten der Fa. Metrics zu Personalbedarfen 2023 ff. (Anlage 1.4)

iii. eine/n professionelle/n Berater/in mit Fachkunde und langjähriger Erfahrung in den Bereichen IT und Betriebswirtschaft und ein Mitglied des Ständigen Finanzausschusses in den IT-Rat zu entsenden, um Qualität und Wirtschaftlichkeit zu beaufsichtigen.

s. Bericht professionelle Beratung/Vertretung Ständiger Finanzausschuss (Anlage 1.5)

b. die Möglichkeit zu schaffen, dass auch externe Dienstleister beauftragt werden können, wenn die entsprechenden Standards eingehalten werden.

s. Bericht über den Einsatz externer Dienstleister (Anlage 1.6)

10. Die Synode nimmt zur Kenntnis: Die Projektleitung Cumulus hat die Kritik an der bisherigen Umsetzung der hohen Qualitätserwartungen aus manchen Kirchenkreisen wahrgenommen. Sie bedauert diese Anfangsschwierigkeiten, die auch höhere Kosten erzeugt haben. Sie nutzt das Jahr 2022, um die Kostenplanung gemeinsam mit dem Finanzdezernat des Landeskirchenamtes auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.“

s. Erläuterungen zu Beschlussvorschlag Nr. 5 bis 9 (Anlage 5 und 5.1)

Anlage 1.1 Bericht über das Konsolidierungsjahr

1. Bericht Konsolidierungsjahr aus Sicht der IT.EKVW

Auf die allgemeinen Erläuterungen in Anlage 5 wird verwiesen.

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Wirtschaftlichkeit, Kommunikation

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität (1/2)			
M a ß n a h m e n	Einsatz von zusätzlichen Projektmanagern	→ ●	Einen zusätzlichen Projektmanager zum 1.1.2022 eingestellt.
	Einbindung Projektmanager externer Dienstleister	→ ●	3 externe Projektmanager für die 1st Mover Standorte beauftragt 1 externer Projektmanager für „ITSM & IAM“ beauftragt 1 externer Projektmanager für „Fachverfahren“ im Zulauf
	Einführung einer Softwarelösung für Projektmanagement	→ ●	Die Projektportfoliomangement Lösung der Firma „The Project Group“ wurde auf Basis von Microsoft Project, SharePoint und PowerBI evaluiert, konfiguriert, Pilotierung und eingeführt.
	Etablierung von Projektleitungsgruppen pro Kirchenkreis / Gestaltungsraum	→ ●	Lenkungsausschüsse, für Lübbecke, Bielefeld, Dortmund, Gestaltungsraum 1 & das LKA inkl. Ämter und Einrichtungen wurden etabliert.
	Trennung von Linien- von der Projektorganisation	→ ●	Die Trennung wurde geplant, in der Umsetzung gibt es jedoch immer wieder Konflikte, da die involvierten Personen sich überschneiden und Entscheidungsprozesse sehr langwierig bzw. getroffene Entscheidungen nicht stabil sind.
	Etablierung der IT-Prozesse	→ ●	Die Projekte zur Etablierung von IT-Prozessen befinden sich im Fortschritt. Die Grundlagen wurden bereits geschaffen und abgestimmt, die Pilotierung des zentralen IT Service Management Lösung der Fa. Efecte befindet sich derzeit im Test und der Vorbereitung für den Produktivgang
12.11.2021 - 13.11.2021		IT.EKVW - Programm Cumulus Landessynode	5

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität (2/2)			
M a ß n a h m e n	Abschluss einen Service-Vertrags für den HelpDesk mit der AppSphere AG	→ ●	Nach einer Evaluation von drei Anbietern wurde der Service-Vertrag mit der AppSphere AG abgeschlossen.
	Etablieren von SLAs im HelpDesk; Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Stakeholder in den Standorten	→ ●	SLA für die Reaktionszeiten und Anrufannahmezeiten konnten erheblich gesenkt werden. Zudem wird durch ein standardisiertes Berichtswesen über PowerBI Reports sichergestellt, dass die Stakeholder in den Kirchenkreisen regelmäßigen über das Ticketaufkommen, die Kategorisierungen, die Lösungsquoten und –Zeiten informiert werden.
	Etablieren eines Vertrags- Lizenz und Service Level Managements	→ ●	Die Position der Stabstelle „Vertrags-, Lizenz- und Service Level Management“ konnte besetzt werden. Erste Entwürfe zur Ausgestaltung der SLAs im Zielbild wurden verfasst. Aktuell können aufgrund der noch bestehenden Alt-Infrastrukturen keine SLAs vereinbart werden.
12.11.2021 - 13.11.2021		IT.EKVW - Programm Cumulus Landessynode	6

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit



M a ß n a h m e n	Ausgliederung des Controllings in den GB 83 des LKA	→ ●	Das Controlling der IT.EKvW liegt im GB 83 des LKA.	S t a t u s
	Einsetzung eines kaufmännischen Geschäftsführers mit den Schwerpunkten Haushaltplanung/-führung, Rechnungswesen & Controlling	→ ●	Eine kaufmännische Geschäftsf. wurde bislang nicht eingeführt. Stattdessen wurde kommissarisch die Rolle des „IT-Vorstands“ vom IT-Dezernenten Bock übernommen, der in kaufm. Fragen vom GB 83 unterstützt wird. Die Suche nach einem/einer IT-Geschäftsleitung mit Gesamtverantwortung wurde begonnen.	
	Identifikation von Kostensenkungspotentialen	→ ●	Die Wirtschaftlichkeit und die Kostensenkungspotentiale wurden in mehreren Initiativen gemeinsam mit dem Controlling und unter externer Beratung analysiert und in Abstimmungsterminen mit der AppSphere AG und den Teamleitern der IT.EKvW abgestimmt.	
	Realisierung von Kostensenkungspotentialen	→ ●	Die Wirtschaftlichkeit und die Kostensenkungspotentiale wurden in mehreren Initiativen gemeinsam mit dem Controlling und unter externer Beratung analysiert und in Abstimmungsterminen mit der AppSphere AG und den Teamleitern der IT.EKvW abgestimmt.	

12.11.2021 - 13.11.2021

IT.EKvW - Programm Cumulus | Landessynode

7

Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation



M a ß n a h m e n	Mitarbeiter/-in für Kommunikation / Marketing	→ ●	Die Stelle konnte in 2022 nicht besetzt werden. Für 2023 wird mit einem höheren Kommunikationsbudget (Dienstleister) geplant, eine Stelle ist im Stellenplan 2023 nicht mehr vorgesehen.	S t a t u s
	Etablierung von Changemanagement Methoden	→ ●	Gemeinsam mit der AppSphere wurde ein gesamtheitliches Change Management Framework entwickelt, welches sich an der Methodik PROCSI Change Management anlehnt. Die Aufwände für das organisatorische Change Management werden in den Projektaufträgen als Aufwands- und Kostenpositionen berücksichtigt, Workshops und Maßnahmen im Rahmen des Change Managements konnten bereits im Gestaltungsraum bei der MS Teams Einführung in Dortmund umgesetzt werden.	
	Key Account Management etablieren	→ ●	Herr Zirbes hat die Rolle des Key Account Managements übernommen und nimmt in dieser Funktion auch regelmäßig an den Lenkungsausschusssitzungen der einzelnen 1st Mover teil und fungiert als zentraler Ansprechpartner für die Kunden.	

12.11.2021 - 13.11.2021

IT.EKvW - Programm Cumulus | Landessynode

8

b) Status Programm Cumulus

i. Status der Erreichung des technischen Zielbilds

Ein großer Anteil des technischen Zielbildes ist für den Endanwender unsichtbar, aber von zentraler Bedeutung!



Unsichtbar für den Endanwender



1. Aufbau einer Basis für eine zentrale IT-Infrastruktur



2. Weitere Konzeption und Vorbereitung



3. Verbesserung der IT-Sicherheit

Sichtbar für den Endanwender



4. Nutzenrealisierung bei den Endanwendern durch Migration und ein organisatorisches Change Management

12.11.2021 - 13.11.2021

IT.EKvW - Programm Cumulus | Landessynode

10

Technisches Zielbild



1. Die Basis für eine zentrale IT-Infrastruktur

- Die **zentrale IT-Infrastruktur** der EKvW wurde in der **Microsoft Azure Cloud** eingerichtet.
- Ein **Microsoft 365 Tenant** (Hauptkonto eines Unternehmens) wurde eingerichtet und das **Lizenzmodell** gezielt für die einzelnen Nutzergruppen innerhalb der EKvW **optimiert**.
- Die **Datensicherung** für Daten in der Cloud wurde mithilfe von Keepit und Azure Cloud Backup realisiert, um eine Wiederherstellung bei Datenverlust sicherzustellen
- Eine **zentrale Cloud-Verwaltung** mit der bestehenden Client-Verwaltungslösung DeskCenter und der Clientverwaltungslösung von Micosoft, Intune, wurde eingerichtet.
- Ein **Mobile Device Management** für die zentrale Verwaltung von mobilen Endgeräten, wie z.B. iPhones, wurde eingerichtet.
- Eine **zentrale IT Service Management Plattform** wurde ausgewählt und pilotiert. Die Vorbereitungen für einen zukünftigen Produktivgang befinden sich im Fortschritt. Dies umfasst auch ein Self-Service Portal für den Endanwender.
- Die technische Basis zur **zentralen Bereitstellung von Fachverfahren** wurde mit der Citrix Cloud eingerichtet.

2. Weitere Konzeption und Vorbereitung

- Definition eines **projektkonformen Hardware-Portfolios** für Notebooks, Desktop-PCs, Monitore und weitere IT-Komponenten
- Erarbeitung eines ganzheitlichen **Konzepts für „Modernes Arbeiten“**, welches ebenfalls ein **Datenablagekonzept** beinhaltet.
- Konzeption und Rollout von **Windows 10**
- Einführung einer **Project Management Plattform** mit „The Project Group“ (im Fortschritt)
- Konzeption einer **Einführungsstrategie** für die Microsoft 365 Produkte und eines Fahrplans für die operative Umsetzung.
- Entwicklung eines **Frameworks** für das **organisatorische Change Management** in Anlehnung an die PROCSE Change Management Methodik, um die Anwender zu befähigen, das Potential der neuen technischen Lösungen bestmöglich auszuschöpfen.

12.11.2021 - 13.11.2021

IT.EKvW - Programm Cumulus | Landessynode

11

Technisches Zielbild



3. Verbesserung der IT-Sicherheit

- Flächendeckende Bereitstellung einer **Multi-Factor-Authentifizierung** zur Absicherung eines unbefugten Zugriffs mit einem O365 Online Benutzerkontos.
- Flächendeckender Einsatz von Defender for Endpoint Management als **Endgeräteschutz** (inkl. Antivirus) mit zentralen Auswertungsmöglichkeiten. (Standorte mit IT-Betriebsverantwortung bei der IT.EKvW)
- Festplattenverschlüsselung** mithilfe von Microsoft BitLocker
- Auswahl, Pilotierung und Beschluss zu einer standardisierten **Firewall-Lösung** zum Schutz des Netzwerks. (teilweise produktiv)
- Vorbereitung eines **bedingten Zugriffs** durch „Conditional Access“ um eine präzise Zugriffssteuerung auf Unternehmensdaten sicherzustellen. (Flächendeckende Aktivierung noch ausstehend)
- Konzeption, Konfiguration und Pilotierung von Microsoft Purview Information Protection als Möglichkeit zur **Datenklassifizierung** inkl. Freigabe durch die Kirchenleitung. (Entscheidung für den Produktivgang liegt bei der jeweiligen Standortleitung)
- Auswahl eines Anbieters für ein **Security Operations Center (SOC)**, um den Risiken der Digitalisierung (z.B. Cyberangriffe) angemessen zu begegnen und schnelle Reaktionszeiten durch externe Dienstleister auf Sicherheitsvorfälle zu gewährleisten.

4. Nutzenrealisierung bei den Endanwendern durch Migration und ein organisatorisches Change Management

- Einrichtung eines **Webshops** bei Bechtle zur Beschaffung der projektkonformen Hardware, welche bereits fertig installiert ausgeliefert werden kann. (Bestellung über Fachbereiche möglich)
- Einrichtung eines **HelpDesks** als zentrale Anlaufstelle für IT-Anliegen und Abschluss eines Service-Vertrags für den HelpDesk mit der Fa. AppSphere AG
- Flächendeckende Ablösung des **Mail-Systems** GroupWise durch Microsoft Outlook und Exchange Online erfolgt.
- Die **Umsetzung der Migration in den einzelnen Standorten** führt zu Realisierung des Nutzens und der angestrebten Mehrwerte. (Details, siehe Statusberichte der 1st Mover Standorte)
 - Moderne Arbeitsstile werden ermöglicht
 - Microsoft Teams als zentrale Plattform für die Zusammenarbeit (Datenaustausch, Chatten, Videokonferenzen)
 - Zugriff auf Daten von überall und unabhängig vom Endgerät
 - Medienbruchfreier und sicherer Datenaustausch
 - Einhaltung der Vorgaben des DSGVO-EKD
 - Sicherstellung der IT-Sicherheit

IT.EKvW - Programm Cumulus | Landessynode

12

ii. Status First Mover

Statusbericht | Übersicht 1st Mover Standorte in 2022

Stand: 13.10.2022

Standort	Gesamt	Zeit	Ressourcen	Problem
Lübbecke	●	●	●	●
Bielefeld	●	●	●	●
Dortmund	●	●	●	●
Landeskirchenamt	●	●	●	●
Ämter & Einrichtungen	●	●	●	●
Münster	●	●	●	●
Steinfurt-Coesfeld-Borken	●	●	●	●
Tecklenburg	●	●	●	●

Begründung des Ampelstatus:

- Übernahme der **IT-Betriebsverantwortung** führt zu **erhöhten Personaleinsatz**, da die Verantwortung vor der Realisierung des vollständigen Zielbildes übernommen.
- Personalunterdeckung** insb. in den Teams „Technische Implementierung“ und „Netze & Sicherheit“.
- Lieferengpässe** für die Netzwerk-Komponenten von der Fa. Fortinet und anderen Herstellern halten weiter an und spitzen sich zu.
- Coronabedingte Einschränkungen** bei Vorort-Einsätzen und erhöhter Krankenstand.
- Die **Investitionsstaus** wurden nicht durch den Kirchenkreis behoben und führen zu Verzögerungen und einem erhöhten Einsatz von personellen Ressourcen der IT.EKvW.
- Erforderliche Informationen für die Migration** können durch den Kirchenkreis nur unvollständig oder falsch bereitgestellt werden.
- Lange Entscheidungsprozesse** führen zu Verzögerungen.

Kriterien zur Bewertung des Projektstatus



Ampel	Ausprägung		
	Zeit / Termine	Budget / Ressourcen	Problem
	Zentrale Meilensteine/Releases werden erreicht, geplanter Projektendtermin wird eingehalten.	Sowohl IT- als auch FB-Budget über die gesamte Projektlaufzeit werden eingehalten. Die personelle Ressourcenverfügbarkeit ist gegeben.	Keine signifikanten Risiken für die Zielerreichung in den Dimensionen Zeit, Qualität und Budget bekannt.
	Zentrale Meilensteine/Releases zeigen ein erhöhtes Terminrisiko, geplanter Projektendtermin wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten.	Sowohl IT- als auch FB-Budget über die gesamte Projektlaufzeit werden maximal um 5 % überschritten. Leicht Einschränkungen bei der personellen Ressourcenverfügbarkeit	-
	Zentrale Meilensteine/Releases wurden verschoben/müssen verschoben werden, geplanter Projektendtermin wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten.	Sowohl IT- als auch FB-Budget über die gesamte Projektlaufzeit werden maximal um 20 % überschritten. Die personelle Ressourcenverfügbarkeit ist eingeschränkt.	Es wurden Risiken für die Zielerreichung identifiziert. Diese sind aber noch nicht eingetreten und werden aktiv gesteuert (z.B. Gegenmaßnahmen ergriffen)
	Zentrale Meilensteine/Releases wurden verschoben/müssen verschoben werden, geplanter Projektendtermin ist gefährdet.	Sowohl IT- als auch FB-Budget über die gesamte Projektlaufzeit werden maximal um 25 % überschritten. Die personelle Ressourcenverfügbarkeit gefährdet den Projekterfolg.	-
	Zentrale Meilensteine/Releases und geplanter Projektendtermin wurden verschoben/müssen verschoben werden.	IT- oder FB-Budget über die gesamte Projektlaufzeit werden um mehr als 25 % überschritten. Die personelle Ressourcenverfügbarkeit ist nicht gegeben und der Projekterfolg wird verhindert.	Risiken sind eingetreten und die Problemen verhindern aktuell erheblich den Projektfortschritt.

Die zwei kritischsten Bewertungen der drei Dimensionen bestimmt die Gesamtstatusampel.

22.09.2022

16

2) Wahrnehmung des Konsolidierungsjahres aus Sicht der IT-Delegiertenversammlung, einzelner Kirchenkreise und Kirchengemeinden

a) IT-Delegiertenversammlung

Der Grad der Zufriedenheit der First-Mover mit dem Regelbetrieb und dem Programm Cumulus hat die IT-Delegiertenversammlung in ihrer Sitzung am 09.06.2022 beschäftigt.

Dabei wurden u.a. folgende Themenkreise identifiziert und die IT.EKvW um weitere Verbesserungsschritte gebeten.

1. Es gibt bislang keinen Leistungskatalog der IT.EKvW; dies erschwert die Ressourcenplanung sowohl auf Seiten der IT.EKvW als auch bei den First-Movern.
2. Die Kommunikationsprozesse innerhalb der IT.EKvW sind verbesserungswürdig.
3. Die Kommunikation der IT.EKvW mit den First-Movern über Lenkungsausschüsse / andere geeignete Wege ist etabliert, sollte aber weiterhin gemeinsam verbessert werden.
4. Die Prozesse des Zusammenspiels zwischen Helpdesk und VorOrt-Support sind noch nicht effizient etabliert.

In ihrer Sitzung am 09.06.2022 hat die IT-Delegiertenversammlung die Migrationsplanung für die Jahre 2023 ff. zur Kenntnis genommen und den Beschlussgremien die Haushaltsplanung 2023 zur Beschlussfassung empfohlen. Sie hat sich damit mehrheitlich dafür ausgesprochen, das Moratorium für weitere Betriebsübergänge und das sog. „Konsolidierungsjahr“ zu beenden.

b) Kirchenkreis Bielefeld

Die IT.EKvW hat für die IT des Kirchenkreises Bielefeld und seine Kirchengemeinden bereits die Betriebsverantwortung übernommen.

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bielefeld hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 die Verwaltung des Kreiskirchenamtes aufgrund gering ausgeprägter Zufriedenheit mit den Leistungen der IT.EKvW beauftragt, a) Alternativen zur Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen des Landeskirchenamts zu prüfen – auch unter Berücksichtigung des geplanten Beitritts des Kirchenkreises Bielefeld zum Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn, b) zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine zumindest teilweise Rücknahme der mit Beschluss vom 10.12.2020 auf die Evangelische Kirche von Westfalen – das Landeskirchenamt – übertragenen „Betriebsverantwortung für die IT-Systeme des Kirchenkreises, einschließlich seiner Ämter und Werke sowie die Erbringung von IT-Dienstleistungen“ möglich wäre [...]

c) Kirchenkreis Minden

Der Kirchenkreises Minden und seine Kirchengemeinden betreiben ihre IT-Betrieb selbständig. Eine Übernahme der Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW ist aktuell für nach 2024 geplant.

Im Rahmen einer Synodalversammlung im September 2022 wurde im Hinblick auf die zukünftige Migration u.a. gefordert, die IT-Strategie stärker auf die Bedürfnisse der Kirchengemeinden auszurichten, ihnen mehr Freiheiten in der Beschaffung von Hardware zu gewähren und dafür zu sorgen, dass die Clientumlage auch für Kirchengemeinden im Kirchenkreis Minden finanziell tragbar wird.

3) Folgerungen für das Programm Cumulus im Jahr 2023

Der Status der Programmfortschritte bei den First-Movern legt u.a. die aktuelle Ressourcenschwäche des Programms offen.

Für die Migrationen weiterer Kirchenkreise (Vgl. Anlage 4) bedeutet dies, dass diese nur erfolgreich mit Hilfe des Einsatzes externer Dienstleister durchzuführen sind. Hierfür sind Budgetmittel eingeplant. Als weitere Maßnahme zur Erreichung der Migrationsziele in 2023 könnte im Notfall eine Streckung der Migrationsziele bei den aktuellen First-Movern erfolgen.

Um eine Belastung der IT-Mitarbeitenden mit Vorarbeiten zu verringern, wird die Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW erst nach Feststellung der Migrationsreife durch den IT-Rat übernommen. Die zu migrierende Körperschaft hat die Migrationsreife auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung in einem Vorprojekt herbeizuführen. Siehe hierzu auch Anlage 5.

Die unter 2) beschriebenen Hinweise und Bedenken werden im Beschlussvorschlag Nr. 3 aufgegriffen (Anlage 3).

Anlage 1.2

Stellungnahme „IT-Ausstattung für Ehrenamtliche“ des Arbeitsbereiches Förderung des Ehrenamtes im Leitungsfeld Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services

Hintergrund

Mit dem Beschluss der Landessynode im Juni 2022 über die Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird das Anliegen einer Einbindung der ehrenamtlich Tätigen in die IT-Leistungen in einen größeren Zusammenhang gestellt. Dort heißt es:

Für ehrenamtlich Engagierte werden bestmögliche Arbeitsbedingungen geschaffen, z.B. in Form freier Zugänge zu Räumen oder Geräten. **Ihnen stehen die digitalen Zusammenarbeitsplattformen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung.**

Auf dem Hintergrund dieser Beschlüsse wurden im Sommer 2022 mit einem Ev. Kirchenkreis und dem Leitungsfeld 10 im Landeskirchenamt (IT-Projekt Cumulus, Arbeitsbereich Ehrenamt) vorbereitende Schritte für ein Pilotprojekt unternommen, bei dem es darum gehen sollte, für einen definierten Kreis ehrenamtlich Tätiger (Presbyteriumsmitglieder, Mitglieder der Kreissynode, Mitglieder synodaler Ausschüsse) Bedarf, Möglichkeiten und Kosten einer Ausstattung mit IT-Leistungen zu ermitteln.

Für diese Ermittlungsaufgabe wurde ein Projektantrag mit folgendem Inhalt formuliert.

Im Rahmen der Beschlüsse der Landessynode zum Thema IT (Nov 21) wurde auch ein Konzept für die Einbindung der ehrenamtlich Tätigen in der EKvW gefordert. Zur Vorbereitung dieses Konzeptes wird ein Projekt zur Integration der ehrenamtlichen Tätigkeiten im Kirchenkreis durchgeführt. Die Erfahrungen dieses Projektes sollen in das Konzept einfließen.

Konkret werden die Ehrenamtlichen im Kirchenkreis identifiziert und im Blick auf den IT-gestützten Bereich katalogisiert, damit die damit verbundene Nutzung und die damit verbundenen Kosten (von Hard- über Software-Anschaffungskosten und die damit verbundenen Schulungen sowie die regelmäßig auftretenden Administrations- und Lizenzkosten) gelistet werden können. Daraus entsteht dann eine Matrix, um die Gesamtkosten dieser Digitalisierung zu ermitteln.

Zur Durchführung des Projekts wurde der November 2022 als Ziel gesetzt. Die Umsetzung der IT-Ausstattung wäre (nach entsprechender Beschlussfassung der Kreissynode) Gegenstand eines eigenen Projektes geworden.

Der Projektantrag wurde dem IT-Rat in seiner Sitzung am 23.6.2022 vorgelegt. Der IT-Rat hat diesen Projektantrag abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit nicht ausreichenden personellen Ressourcen der IT.EKvW.

Die Vorbereitung des Pilotprojektes hat zumindest gezeigt, wo wichtige Klärungs- und Problempunkte liegen:

- der Personenkreis der Ehrenamtlichen, die IT-Leistungen erhalten, muss bestimmt werden
- der Bedarf muss erhoben und in einem übersichtlichen Set von Leistungspaketen präzisiert werden (z.B.: nur @ekvw-Mailadresse / Ausstattung mit MS-Office-Programmen / Ausstattung mit Hardware)
- es ist zu klären, wo zentral bereitgestellte IT-Leistungen überflüssig sind (weil bereits privat vorhanden, „bring your own device“) sind und wo andererseits Standards eine zentrale Bereitstellung unter Verzicht auf private Ausstattung erfordern
- die Kosten müssen ermittelt und Wege der Finanzierung beschrieben werden
- die zu erwartenden Volumina müssen abgeschätzt und zu den Ressourcen der IT.EKvW für Bereitstellung und Pflege in Beziehung gesetzt werden.

Stellungnahme

Die Einbeziehung Ehrenamtlicher ist nicht nur wünschenswert, sondern eine logische Konsequenz des eingeschlagenen Weges einer gemeinsam koordinierten IT-Ausstattung.

Folgende Aspekte sind dabei wesentlich

- Ehrenamtlich Engagierte tragen das kirchliche Leben gemeinsam mit den beruflich Tätigen. Eine einheitliche IT-Ausstattung und die gemeinsame Nutzung digitaler Werkzeuge unterstützt eine wirksame Zusammenarbeit.
- Ehrenamtlich Engagierte tragen Verantwortung in Leitungsämtern und anderen Kernfunktionen des kirchlichen Lebens. Dabei müssen ihre Datennutzung und interne Kommunikation den gleichen Sicherheits- und Datenschutzstandards entsprechen wie bei beruflich Tätigen. Dies kann vielfach nur durch eine entsprechend konfigurierte Softwareausstattung erreicht werden.
- Ehrenamtlich Engagierte bringen – zum Teil hochprofessionelle – Leistungen und Fähigkeiten ins Leben der Kirche ein. Dass sie das freiwillig und unentgeltlich tun, sollte nicht zu dem Schluss verleiten, dass sie auch die nötigen Arbeitsmittel auf eigene Kosten mitzubringen hätten. Grundsätzlich steht ihnen Ersatz für entstandene Aufwendungen zu. Eine Ausstattung mit IT-Leistungen durch die Kirche geht darüber hinaus, verwirklicht aber zugleich einen wichtigen Aspekt der Dienstgemeinschaft: Leistungen, die beruflich Tätigen zur Verfügung gestellt werden, sollten Ehrenamtlichen mit vergleichbaren Tätigkeiten nicht vorenthalten werden.
- Digitale Werkzeuge prägen unseren Alltag und formen damit auch das Empfinden. Eine Mailadresse @ekvw.de ist auch ein Symbol der Zugehörigkeit, das die Verbundenheit stärkt.

Auf diesem Hintergrund, aber auch angesichts der Größe der Aufgabe schlagen wir vor, den Weg der Erprobung mit Pilotkirchenkreisen zu gehen und ein umfassendes Konzept aus den dort gewonnenen Erfahrungen heraus zu entwickeln. Die Erprobung soll zunächst auf klar definierte Zielgruppen Ehrenamtlicher, insbesondere auf Presbyterinnen und Presbyter und andere gewählte Mitglieder in Leitungsämtern beschränkt sein. Für andere ehrenamtlich Tätige können nachfolgend auf dem Weg der Analogie praktikable Lösungen und Abgrenzungen gefunden werden.

Der Arbeitsbereich Förderung des Ehrenamts mit den kooperierenden Ämtern kann in diese Erprobung Ressourcen einbringen. Es ist aber auch sicherzustellen, dass seitens der IT.EKvW die erforderlichen Kapazitäten bereitgestellt werden. Hier sollte zügig eine Klärung herbeigeführt werden, wann dies möglich ist.

i.A.

gez. Hansjörg Federmann, 7.10.2022

TCO Vergleich IT.EKvW



Ein Projekt der
Evangelischen
Kirche von
Westfalen



Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

Total Cost of Ownership, abgekürzt TCO, ist eine ganzheitliche Kostenbetrachtung von Produkten, Gütern oder Services, die nicht nur die Anschaffungskosten (Software und Hardware in der IT), sondern auch laufende direkte und indirekt Kosten über den kompletten Lebenszyklus hinweg berücksichtigt.

Verglichen werden die TCOs der

- ▶ KK Bielefeld
- ▶ KK Dortmund
- ▶ KK XY
- ▶ KK Iserlohn, KK Lüdenscheid–Plettenberg, KK Soest–Arnsberg und das KKA Sauerland–Hellweg

mit dem der IT.EKvW.

gem.
Zielbild

Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

Um eine Vergleichbarkeit der TCOs herstellen zu können, wurde

- Der Standard Laptop aus dem Warenkorb (inkl. Dockingstation, 2 Monitore und Maus + Tastatur) bei allen Einrichtungen für die Berechnung der Hardware Anschaffungskosten zu Grunde gelegt und mit 3 Jahren AfA gerechnet.
- Der TCO der IT.EKvW in 4 Stufen unterteilt
 - TCO Stufe 1: Technischer Betrieb + Support
 - TCO Stufe 2: Technischer Betrieb, Support + Kosten Bereich IT-Leitung & Verwaltung + Datenschutz & IT-Sicherheit
 - TCO Stufe 3: Technischer Betrieb, Support + Kosten Bereich IT-Leitung & Verwaltung + Datenschutz & IT-Sicherheit + Kosten Bereich Demand Management (ohne gesamtkirchliche Aufgaben)
 - TCO Stufe 4: Technischer Betrieb, Support + Kosten Bereich IT-Leitung & Verwaltung + Datenschutz & IT-Sicherheit + Kosten Bereich Demand Management (ohne gesamtkirchliche Aufgaben) + Projektgeschäft (inkl. Team technische Implementierung)

gem.
Zielbild

Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

gem. Zielbild

2022		KK Bielefeld		KK Dortmund		KK XY	KK Iserlohn, Lüdenscheid- Pletten-berg, Soest- Arnsberg & das KKA Sauerland- Hellweg
		Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW	Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW		
		TCO Stufe 1		TCO Stufe 1			
Anzahl	Betreute Mitarbeitende	816	816	561	561		1.230
	Betreute Clients	361	361	287	287	583	846
	IT-Mitarbeitende	4	30,5	6	30,5	1	1
Betreuungs- und Betriebskosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.021,75 €	590,84 €	1.337,69 €	651,82 €	829,70 €	644,86 €
Anschaffungskosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €
Lizenzkosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		124,08 €	154,51 €	129,24 €	133,48 €	144,46 €	171,68 €
Kosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.699,11 €	1.298,63 €	2.020,21 €	1.338,59 €	1.527,44 €	1.369,83 €
Gesamtkosten für den IT Betrieb		613.379,63 €	468.805,53 €	579.799,45 €	384.175,25 €	890.495,44 €	1.158.875,77 € ⁹⁷

Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

gem. Zielbild

2022		KK Bielefeld		KK Dortmund		KK XY	KK Iserlohn, Lüdenscheid- Plettenberg, Soest- Arnsberg & das KKA Sauerland- Hellweg
		Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW	Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW		
			TCO Stufe 2		TCO Stufe 2		
Anzahl	Betreute Mitarbeitende	816	816	561	561		1.230
	Betreute Clients	361	361	287	287	583	846
	IT-Mitarbeitende	4	30,5	6	30,5	1	1
Betreuungs- und Betriebskosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.021,75 €	681,34 €	1.337,69 €	742,32 €	829,70 €	644,86 €
Anschaffungskosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €
Lizenzkosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		124,08 €	154,51 €	129,24 €	133,48 €	144,46 €	171,68 €
Kosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.699,11 €	1.389,13 €	2.020,21 €	1.429,09 €	1.527,44 €	1.369,83 €
Gesamtkosten für den IT Betrieb		613.379,63 €	501.474,55 €	579.799,45 €	410.147,58 €	890.495,44 €	1.158.875,77 € ⁹⁸

Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

gem. Zielbild

2022		KK Bielefeld		KK Dortmund		KK XY	KK Iserlohn, Lüdenscheid- Pletten-berg, Soest- Arnsberg & das KKA Sauerland- Hellweg
		Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW	Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW		
		TCO Stufe 3		TCO Stufe 3			
Anzahl	Betreute Mitarbeitende	816	816	561	561		1.230
	Betreute Clients	361	361	287	287	583	846
	IT-Mitarbeitende	4	30,5	6	30,5	1	1
Betreuungs- und Betriebskosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.021,75 €	781,44 €	1.337,69 €	842,42 €	829,70 €	644,86 €
Anschaffungskosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €
Lizenzkosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		124,08 €	154,51 €	129,24 €	133,48 €	144,46 €	171,68 €
Kosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.699,11 €	1.489,22 €	2.020,21 €	1.529,18 €	1.527,44 €	1.369,83 €
Gesamtkosten für den IT Betrieb		613.379,63 €	537.609,82 €	579.799,45 €	438.875,62 €	890.495,44 €	1.158.875,77 € ⁹⁹

Vergleich TCO (Total Cost of Ownership)

gem. Zielbild

2022		KK Bielefeld		KK Dortmund		KK XY	KK Iserlohn, Lüdenscheid- Pletten-berg, Soest- Arnsberg & das KKA Sauerland- Hellweg
		Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW	Eigenbetrieb	Betrieb IT.EKvW		
			TCO Stufe 4		TCO Stufe 4		
Anzahl	Betreute Mitarbeitende	816	816	561	561		1.230
	Betreute Clients	361	361	287	287	583	846
	IT-Mitarbeitende	4	30,5	6	30,5	1	1
Betreuungs- und Betriebskosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.021,75 €	950,00 €	1.337,69 €	1.010,98 €	829,70 €	644,86 €
Anschaffungskosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €	553,28 €
Lizenzkosten für einen Bildschirmarbeitsplatz		124,08 €	154,51 €	129,24 €	133,48 €	144,46 €	171,68 €
Kosten eines Bildschirmarbeitsplatzes		1.699,11 €	1.657,78 €	2.020,21 €	1.697,74 €	1.527,44 €	1.369,83 €
Gesamtkosten für den IT Betrieb		613.379,63 €	598.460,06 €	579.799,45 €	487.252,40 €	890.495,44 €	1.158.875,77 € ⁰⁰

Anlage 1.4. Auszug aus:



Ergebnispräsentation

Version 4.0 – Berücksichtigung unterschiedlicher IT-Nutzungsgrade

Dr. Jakob Rehäuser / Karsten Tampier

29. Juli 2022

ASSESSMENT IT.EKvW

OPERATIVE IT-TÄTIGKEITEN UND ZENTRALE IT

Der Benchmark Personalbedarfsmessung IT 2023 bis 2026 wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Planung überarbeitet.

- Die Anzahl der User und Clients, die durch die IT.EKvW betreut werden, wurde aktualisiert. Basis für das neue Mengengerüst ist die Auswertung „20222107_User_Clients_Rückmeldung.xlsx“
- Weiterhin wurde bei der Überarbeitung des Benchmarks, wie in untenstehender Tabelle dargestellt, eine differenzierte IT-Intensität der betreuten User (Mitarbeiter) angenommen

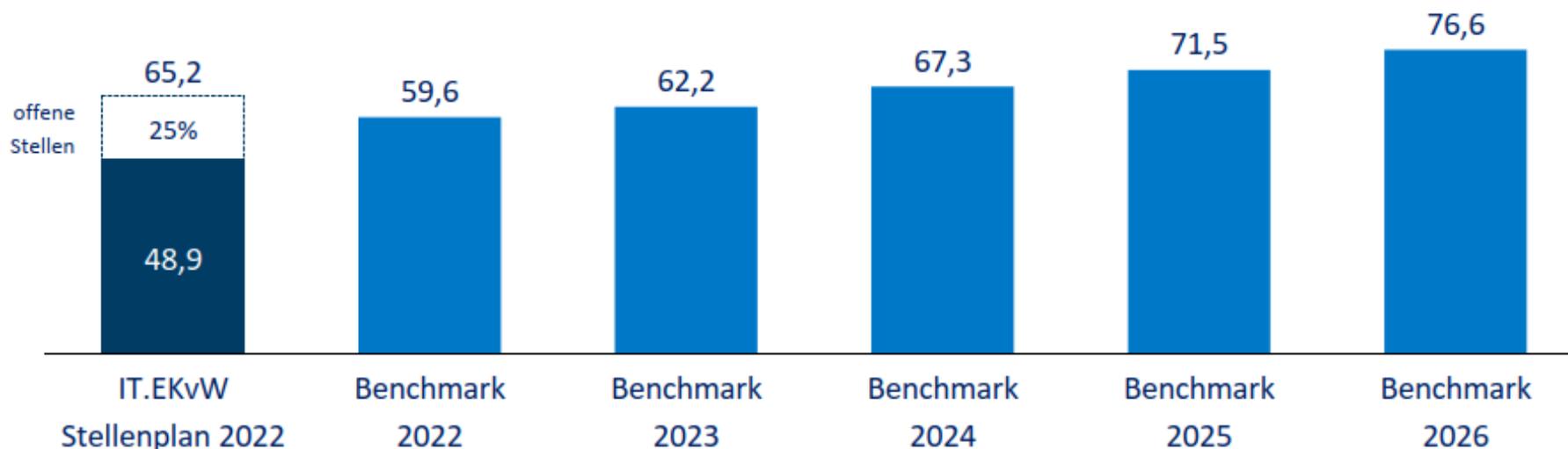
Bereich	100%-User ¹	50%-User ²	25%-User ³
Teilsomme	6.815	5.621	710
Gesamt (User (Mitarbeiter))	13.146		
Anzahl Clients	7.900		

^{1,2,3} Details zur Aufteilung der einzelnen Bereiche in die jeweiligen User Gruppen siehe Seite 4.

- Helpdesk und Onsite Support Leistungen verbleiben im Outsourcing
- Im Benchmark Personalbedarfsmessung sind keine „Ertüchtigungsarbeiten“ (Haustechnik, Verkabelung o.ä.) berücksichtigt
- Die operativen IT-Services müssen nicht zwangsläufig in Eigenleistung erbracht werden. Bei einer Ausweitung von extern erbrachten Services, kann die Anzahl VZK reduziert werden

Durch einen größeren Leistungsumfang wächst der Personalbedarf für die Leistungserbringung der operativen IT-Services.

Benchmark 2022 bis 2026 Personalbemessung in Vollzeitkräften (VZK)



Clients (gesamt)	2.316	2.316	3.644	5.470	6.562	7.900
User (gesamt)	3.515	3.515	6.016	9.289	11.600	13.146
100%-User	1.792	1.792	3.116	4.705	6.025	6.815
50%-User	1.516	1.516	2.693	3.995	4.876	5.621
25%-User	207	207	207	589	699	710

Anmerkungen: Details zum Benchmark Personalbedarfsbemessung IT siehe Seite 6ff

Demand IT (Steuernde IT-Tätigkeiten)¹

Abteilung/Gruppe	Anzahl VZK	Anmerkung
IT-Management	5,0	Technische und Kaufmännische Verantwortung einschließlich Verwaltung und Assistenz
IT-Demand- und IT-Leistungsportfolio	3,0	
IT-Controlling	1,5	
Technologie-Management und IT-Architektur	1,5	
Applikations-Management	4,0	
Infrastruktur-Management	4,0	
Prozess- und Qualitäts-Management	1,5	
IT-Dienstleister- / IT-Service-Management	3,0	
Vertrags- und Lizenz-Management	1,5	
IT-Sicherheit	2,0	
Programm- und Projekt-Management	4,0	
GESAMT	31,0	

¹ Details siehe Kapitel IT.EKvW Zentrale IT (Phase 1)

Anmerkungen der IT.EKvW zur weiteren Personalplanung

1. Bei der Stellenplanung 2023 wurde der Soll-Stellenplan im Vergleich von ca. 65 auf ca. 60 FZE-Stellen reduziert.
2. Besetzungen in 2022 werden maximal bis zum Sollwert 2023 vorgenommen.
3. Personalübergänge in 2023 aufgrund von Teilbetriebsübergängen gemäß § 613a BGB sind im Soll-Stellenplan 2023 berücksichtigt
4. Für 2023 wurde auf einen Sollwert von 60 FZE-Stellen abgestellt, da die Erreichung schon dieses Ziels eine große Recruiting-Herausforderung ist.

Anmerkungen der IT.EKvW zur weiteren Personalplanung

5. Soll-Stellenplan 2023 und Metrix-Soll-Stellenplan entsprechen sich noch nicht mit der Folge, dass sich der Sollstellenplan weiter erhöhen kann, weil

a) Onsite-Stellen nicht outgesourct -> Besetzung von Stellen der steuernden IT blockiert

- Lösung: Schrittweise Erhöhung der Soll-Stellenplanung für die Jahre 2024 ff. und nachlaufende Reduzierung der Onsite-Stelle durch Outsourcing, wenn dies wirtschaftlicher ist.

b) Helpdesk-Stellen outgesourct -> ggf. Betrieb Helpdesk durch eigenes Personal wirtschaftlicher

- Lösung: Entlastung bei Dienstleistungsentgelten

Anlage 1.5 professionelle Beratung, Vertretung des ständigen Finanzausschusses

Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 16.12.2021 **Herrn Dr. Uwe Günther**, Sanovis GmbH, als Berater in den IT-Rat entsandt.

Beraterprofil



Dr. Uwe Günther

Partner Unternehmensberatung
Curacon GmbH
Geschäftsführer Sanovis GmbH

0172/811 56 56

089/992 757 922

Uwe.Guenther@curacon.de

Uwe.Guenther@sanovis.com

QUALIFIKATION

- Diplom-Informatiker
- Diplom-Wirtschaftsingenieur
- Promotion Gesundheitswissenschaften
- Berater und Experte für IT-Strategie, IT-Management, IT-Organisation, IT-Sicherheit und Datenschutz

SCHWERPUNKTE

- Langjährige Erfahrung als Berater in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Beratungsschwerpunkte IT-Strategie, IT-Management, IT-Organisation, IT-Sicherheit und Datenschutz
- Betriebsbeauftragter für Datenschutz
- Projektmanagement und Umsetzungsbegleitung

SCHLÜSSELPROJEKTE

- IT-Zentralisierung und Konzern-IT
- Aufbau von innovativen IT-Organisationen
- IT-Personalkonzepte inkl. Kapazitätsberechnungen
- IT-Strategien und deren Umsetzungsbegleitung
- Konzernberatung zur Umsetzung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes
- Externer Datenschutzbeauftragter

CURACON | 1

Mit Beschluss vom 19.01.2021 wurde **Herr Thomas Müller** als IT-fachkundiges Gemeindeglied und Mitglied des ständigen Finanzausschusses in den IT-Rat entsandt. Herr Müller erklärte nach der Sitzung des IT-Rates im Februar 2022 seinen Rücktritt als Mitglied des IT-Rates. Eine Nachbesetzung erfolgte nicht, da sowohl **Frau Lisa Prang**, Verwaltungsleiterin des Kreiskirchenamtes Dortmund, als auch **Herr Oliver Berg**, Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes Siegen, eine Vertretung des ständigen Finanzausschusses im IT-Rat sicherstellten.

Anlage 1.6 Bericht über den Einsatz externer Dienstleister

Die IT.EKvW arbeitete in 2022 u.a. in den Bereichen IT-Sicherheit, Helpdesk und Onsite-Support mit externen Dienstleistern zusammen.

Diese wurden nach den Standards der IT-Strategie EKvW und dem technischen Zielbild gesteuert.

Die Möglichkeit der Auswahl und Steuerung externer Dienstleister durch kirchliche Körperschaften selbst und unabhängig von der IT.EKvW war im Jahr 2022 nur den kirchlichen Körperschaften möglich, die ihre IT-Betriebsverantwortung noch nicht auf die IT.EKvW übertragen hatten.

Ob und in welchem Umfang in Zukunft auch kirchliche Körperschaften, für die die IT.EKvW die Betriebsverantwortung übernommen hat, eigenverantwortlich externe Dienstleister auswählen und steuern können sollten, wird im Rahmen der Klärung des Leistungsangebotes (Beschlussvorschlag Nr. 3, Anlage 3) geprüft.

**Vorlage für die Sitzung
des Landeskirchenamtes am 25.10.2022 TOP
der Kirchenleitung am 27.10.2022 TOP**

zur Information

zur Beratung

X zur Entscheidung

Betreff: Errichtung eines gemeinsamen IT-Dienstleisters

Bearbeiter/in: Bock

Zeitbedarf: 20 Min.

**Bisher in dieser Sache
vorgelegtes Material:**

Beschluss Nr. 26/2021-2 der Landessynode; Vorlage für die Sitzung der Kirchenleitung am 16.12.2021 „Umsetzung Nr. 2 lit. c und Nr. 9 lit a. iii. des Beschlusses der Landessynode Nr. 26/2021-2, ...“ (Az. 610.06).

Beschlussvorschlag: Landeskirchenamt:

Der Kirchenleitung wird empfohlen:

1. mit der Errichtung eines gemeinsamen IT-Dienstleisters entsprechend der Satzung für die IT.EKvW zunächst zu warten, bis die umsatzsteuerliche Behandlung der IT-Leistungen der IT.EKvW ab dem 01.01.2023 und die Formalalternativen aus steuerlicher Sicht verlässlich geklärt sind.
2. spätestens mit der Errichtung des zukünftigen gemeinsamen IT-Dienstleisters die bisherige Praxis der fachlichen operativen Leitung der Geschäfte der IT.EKvW in einem Dezernat (Dezernent*in als IT-Vorstand) des Landeskirchenamtes zu beenden.
3. die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des IT-Rates und der IT-Delegiertenversammlung über die IT.EKvW als Teil des Landeskirchenamtes zum 01.01.2023 gemäß der Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien zu stärken.

- Anlagen:**
1. Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien, Stand 20.10.2022
 2. Rollenmatrix

Kosten: ./.

Begründungen/Erläuterungen:

Zu 1) Die Beratungen mit den Kirchenkreise im Laufe des Sommers 2022 haben gezeigt, dass die Migration (Übertragung der Betriebsverantwortung) der Kirchenkreise im Zeitraum 2023 bis 2026 verwirklicht werden soll. Dies führt im Ergebnis dazu, dass mindestens bis Ende 2026 neben der IT.EKvW auch die Kirchenkreise durch die Kreiskirchenämter IT-Leistungen bei sich selbst, aber auch gegenüber anderen kirchlichen Körperschaften erbringen. Dieses Nebeneinander von Leistungserbringungen steht den Anforderungen an einen Anschluss- und Benutzungszwang entgegen. Dieser wäre Voraussetzung für eine Umsatzsteuerfreiheit im kirchlichen Bereich.

Derzeit laufen Untersuchungen die Umsatzsteuerbelastung zu verringern. Diese werden voraussichtlich allerdings nicht so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass die Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung zum 01.01.2023 erfolgen könnte.

Zudem reduzieren die Arbeiten am Klimaschutzgesetz sowie die Vertretungsaufgaben für den zum IT-Vorstand berufenen Dezernenten, die im Hause vorhandenen juristischen Beratungskapazitäten. Eine erforderliche und umfassende Überarbeitung des IT-Gesetzes zwecks Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters als Eigenbetrieb ist deshalb mit eigenem juristischem Personal nicht rechtzeitig möglich.

Zu 2) Der Satzungsentwurf für die IT.EKvW (Anlage) sieht vor, dass spätestens mit der Errichtung des gemeinsamen IT-Dienstleisters die Zuständigkeiten der IT.EKvW vom Dezernat 01 des Landeskirchenamtes auf den neuen gemeinsamen IT-Dienstleister als besondere Einrichtung der Landeskirche übertragen werden. Die fachlich-operative Leitungsaufgabe des Dezernenten soll dann beendet werden und auf die Geschäftsleitung der besonderen Einrichtung übertragen werden. Hiervon unberührt bleibt die Repräsentation des Kollegiums im IT-Rat durch die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten als geborenes Mitglied (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

Zu 3) Aktuell obliegt die Geschäftsleitung der IT.EKvW dem Dezernenten Martin Bock als IT-Vorstand. Auch werden die IT-Leistungen der IT.EKvW zuständigkeitshalber durch das juristische Dezernat 01 im Leitungsfeld 10 des Landeskirchenamtes Gesamtkirchliche Services und Mitgliedschaft erbracht. Dies bedingt, dass aktuell das Kollegium des Landeskirchenamtes und die Kirchenleitung die zuständigen Beschlussgremien für alle IT-Fragen (Fach- und Dienstaufsicht) sind.

Um die Beteiligung der kirchlichen Körperschaften an der Fortentwicklung der IT.EKvW sicherzustellen, wurden mit Beginn des Jahres 2022 der IT-Rat und die IT-Delegiertenversammlung als deren beratende Gremien auf Grundlage einer Geschäftsordnung eingerichtet. IT-Rat und IT-Delegiertenversammlung gewährleisten zusätzlich die Beteiligung von fachkundigen Personen. Inzwischen haben Sie in einen guten Arbeitsmodus gefunden.

Es wird vorgeschlagen, die fachlichen Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse von IT-Rat und IT-Delegiertenversammlung entsprechend der Ordnung der IT.EKvW (**Anlage 2.1**) ab dem 01.01.2023 zu stärken. Insbesondere wird empfohlen, dass das Kollegium bis zur Anpassung

des IT-Gesetzes seine Befugnis zur Festsetzung einheitlicher IT-Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 IT-Gesetz einvernehmlich mit dem IT-Rat ausübt. Die Steuerungsmöglichkeit des Kollegiums auf operativer Ebene als Repräsentant der gesamtkirchlichen Interessen bleibt darüber hinaus im Rahmen der Bestimmung der inhaltlichen Anforderungen an einheitliche IT-Lösungen davon unberührt und soll ausdrücklich erhalten bleiben. Im Entwurf sind Änderungen zur aktuell geltenden Fassung grün hervorgehoben.

Die angehängte Rollenmatrix (**Anlage 2.2**) gibt einen Überblick über die ab dem 1.1.2023 geplanten Verantwortlichkeiten. In der Ausführung des Beschlussvorschlages Nr. 3 ist diese ggf. noch weiter zu entwickeln und zwischen IT-Rat und Kollegium abzustimmen.

Hierdurch würde eine strukturierte gemeinsame Steuerung der IT.EKvW durch die kirchlichen Körperschaften bzw. ihre Repräsentanten eingeführt. Die Zuständigkeiten des Kollegiums des Landeskirchenamtes sollen entsprechend zurückgenommen werden. Die Zuständigkeiten des ständigen Finanzausschuss bleiben unberührt.

In Vertretung

gez. Martin Bock

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

Ordnung für die IT.EKvW aufgrund Beschluss der Kirchenleitung vom 24.11.2022 (Az. 610.06)

Es gelten ab 01.01.2023 nur die nicht gestrichenen Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Auftrag und Ziele
- § 2 Rechte und Pflichten der kirchlichen Körperschaften
- § 3 Organe der IT.EKvW
- § 4 Zusammensetzung der IT-Delegiertenversammlung
- § 5 Arbeitsweise der IT-Delegiertenversammlung
- § 6 Zuständigkeit der IT-Delegiertenversammlung
- § 7 Zusammensetzung des IT-Rates
- § 8 Arbeitsweise des IT-Rates
- § 9 Zuständigkeit des IT-Rates
- § 10 Geschäftsleitung IT.EKvW
- § 11 Freigabeverfahren für Hardware und Software
- § 12 Finanzierung
- § 13 Ordnungsänderung, Auflösung, Auseinandersetzung
- § 14 Inkrafttreten

Die Kirchenleitung regelt durch die nachfolgende Ordnung ~~aufgrund von § ... ITG~~ die Organisationsgestalt der IT.EKvW als besondere Einrichtung der EKvW.-Die mit dieser Ordnung auf die IT.EKvW übertragenen Kompetenzen übt diese im Auftrag der Kirchenleitung für die EKvW aus. Die Kirchenleitung hat das Recht, Entscheidungen und Maßnahmen der IT.EKvW zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

§ 1

Auftrag und Ziele

- (1) ¹Die IT.EKvW wird als besondere Einrichtung der EKvW geführt, um unbeschadet der Funktion und Rolle der Verfassungsorgane der EKvW die Mitwirkung der kirchlichen Körperschaften an der Führung der IT.EKvW als gemeinsamem IT-Dienstleister konkret über die in dieser Ordnung geregelten Organe gestalten zu können. ²Sie dient der gegliederten Gesamtorganisation Evangelische Kirche von Westfalen als gemeinsamer fachlicher Dienstleister. ³Organisation, Finanzierung und Aufgaben der IT.EKvW werden durch diese Ordnung und deren Anlage (Regelung der Befugnisse), das IT-Gesetz und das Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt. ⁴Die IT.EKvW tritt unter dem Namen „IT.EKvW“ im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Die IT.EKvW hat folgende Ziele:
 - a. Standardisierung von IT-Lösungen für die gesamte EKvW durch
 - aa. Bereitstellung einheitlicher IT-Infrastruktur, grundlegende Anwendungen und Kommunikationsverfahren

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

- bb. Ermöglichung einheitlicher Fachverfahren als Digitalisierungslösungen.
- b. Gewährleistung und Weiterentwicklung anwenderorientierter, wirksamer, wirtschaftlicher und sicherer IT-Lösungen im Auftrag der kirchlichen Körperschaften
- c. Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie
- d. Fachliche und strategische Beratung der kirchenleitenden Organe in Fragen der IT-Entwicklung (IT-Lösungen, IT-Strategie der EKvW)
- e. Gewährleistung von struktureller Unabhängigkeit von Anbietern und Dienstleistern

- (3) Aus den Zielen ergeben sich insbesondere die Aufgaben Bereitstellung von IT-Lösungen im Front-End- und Back-End-Bereich, Gewährleistung eines Anforderungsmanagements, Projektmanagements, eines Helpdesks sowie eines Vorort-Supports. Aufgaben können sowohl von der IT.EKvW selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommen werden.
- (4) Bei der Bereitstellung von IT-Lösungen sind insbesondere die Themen der Kommunikation mit den Stakeholdern, eine möglichst flächendeckende Vereinheitlichung der Hard- und Software, die Förderung von Innovationen sowie die IT-Sicherheit und die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 2

Organe der IT.EKvW

- (1) Organe der IT.EKvW sind
- a. die IT-Delegiertenversammlung
 - b. der IT-Rat
 - c. die Geschäftsleitung
- (2) ¹Die Organe tagen regelmäßig in physischer Präsenz oder als Videokonferenz. ²Sie können ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen in Textform entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel **der Organmitglieder** dem Umlaufverfahren zustimmen. ³Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise der Organe erfolgt durch diese Ordnung und kann ergänzend durch eigene Geschäftsordnungen erfolgen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen.
- (3) ¹Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der IT.EKvW verpflichtet. ²Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der IT.EKvW fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Landeskirche und der Kirchenkreise.

§ 3

IT-Delegiertenversammlung Zusammensetzung

- (1) Die IT-Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der kirchlichen Körperschaften.
- (2) ¹Jeder Kirchenkreis, jeder Kirchenkreisverband und die Landeskirche entsenden Delegierte mit Stimmrecht. ²Die Kirchenkreise haben mindestens eine Stimme, die sie inklusive der ihnen zugehörigen Körperschaften (Kirchengemeinden und Verbände) nutzen. ³Darüber hinaus erhält jeder Kirchenkreis ab 500 User für jeweils weitere **volle** 500 User eine weitere Stimme. ⁴Die Landeskirche hat mindestens eine Stimme und erhält ab 500 User für jeweils weitere 500 User eine weitere Stimme. ⁵Sie entsendet durch die Kirchenleitung zusätzlich zwei berufene Delegierte mit Stimmrecht. ⁶Die

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

Kirchenkreisverbände, die Kreiskirchenämter als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kirchenkreise vorhalten, haben jeweils eine Stimme. Für die Berechnung der Userzahl wird die Anzahl der jeweiligen persönlichen Outlookpostfächer zugrunde gelegt.

- (3) ¹Die Körperschaften können nicht mehr Delegierte als Stimmen entsenden; es steht ihnen frei einer Person mehrere Stimmen zu übertragen. ²Jede Körperschaft kann ihre Stimmen auch einer anderen entsandten Person übertragen ³Der Mitgliederbestand der IT-Delegiertenversammlung wird für die Dauer einer Synodalperiode durch Zählung der Stimmen festgestellt.
- (4) ¹Die Delegierten werden für die Dauer einer Synodalperiode entsandt und bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. ²Die Körperschaften können für den Vertretungsfall Ersatzpersonen **durch Beschluss der Kreissynodalvorstände, bzw der Kirchenleitung** bestimmen.
- (5) Die IT-Delegiertenversammlung kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben Fach- und Projektausschüsse einrichten, deren Auftrag, Dauer, und Arbeitsformat sie bestimmt.

§ 4

Arbeitsweise der IT-Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die IT-Delegiertenversammlung wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretende (Präsidium) geleitet, die aus ihrer Mitte für die Dauer einer Synodalperiode gewählt werden. ²Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Einführung des neu gewählten Präsidiums im Amt.
- (2) ¹Die Sitzungen der IT-Delegiertenversammlung finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. ²Die Tagesordnung wird im Benehmen mit **der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung** aufgestellt. ³Die Einladung mit den wesentlichen Unterlagen soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden. ⁴Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, **vom Kollegium des Landeskirchenamtes oder der Kirchenleitung** unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Die IT-Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erscheinen .
- (4) ¹Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Die IT-Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen in Textform abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (6) Die IT-Geschäftsleitung sowie Mitglieder des IT-Rates werden, sofern sie nicht gleichzeitig Delegierte der IT-Delegiertenversammlung sind, in beratender Funktion in der Regel zu den Sitzungen der IT-Delegiertenversammlung eingeladen. **Weitere sach- und fachkundige Personen können durch die IT-Delegiertenversammlung hinzugezogen werden.**

§ 5

Zuständigkeit der IT-Delegiertenversammlung

- (1) ¹Die IT-Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a. die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten (Vorsitz, Arbeitsweise, usw.),
 - b. den Haushaltsplan inkl. des ordentlichen Investitionshaushalt und der Stellenübersicht,

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

- c. die Abnahme der Jahresrechnung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- d. die Revisionsprozesse zur Sicherung der Struktur, Prozess und Ergebnisqualität,
- e. **Vorschläge** zur Änderungen dieser Ordnung,
- f. Vorschläge zur Weiterentwicklung der IT-Strategie der EKvW nach Vorberatung im IT-Rat,
- g. Richtlinien für die IT.EKvW zur Umsetzung der IT-Strategie inkl. Ombudssystem für Beschwerdemanagement,
- h. die Umlage und Entgelte der beteiligten Körperschaften,
- i. in den vom IT-G vorgesehenen Fällen **Vorschlag** für die Festlegung der Bereiche, in denen einheitliche IT-Lösungen gemäß IT-G eingesetzt werden,
- j. **den Erlass** einer Richtlinie für die Einführung von einheitlichen IT-Lösungen gemäß IT-G sowie die Richtlinien für die Freigabe von sonstiger Hard- und Software und IT-bezogener Dienstleistungen in der EKvW.

2Beschlüsse der IT-Delegiertenversammlung zum Punkte b und h bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

- (2) Veränderungen der Zuständigkeit der IT-Delegiertenversammlung setzen eine Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 6

Zusammensetzung des IT-Rates

- (1) Der IT-Rat besteht aus 12 Mitgliedern. Der Vorsitz der Delegiertenversammlung und seine Stellvertretungen sowie die oder der nach Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes zuständige Dezernentin oder Dezernent (IT-Dezernentin/IT-Dezernent) sind geborene Mitglieder. Sechs weitere Mitglieder werden von der IT-Delegiertenversammlung aus deren Mitte bestimmt. Zwei ergänzende Mitglieder werden durch die Kirchenleitung benannt.
- (2) Der IT-Rat wird nach der Neubildung der Delegiertenversammlung neu bestellt. Die Mitglieder bleiben bis zur Einführung des neuen IT-Rates im Amt.

§ 7

Arbeitsweise des IT-Rates

- (1) Der IT-Rat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden geleitet; sie oder er wird aus der Mitte des IT-Rates zu Beginn der Synodalperiode gewählt und bleibt bis zur Einführung einer oder eines neuen Vorsitzenden im Amt¹.
- (2) Die Sitzungen des IT-Rates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der Geschäftsbereichsleitung und der IT-Dezernentin oder dem IT-Dezernenten aufgestellt. Die Einladung mit den wesentlichen Unterlagen soll zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder, **vom Kollegium des LKA oder der Kirchenleitung unter Angabe der Gründe beantragt** wird.
- (3) Die IT-Geschäftsleitung wird in der Regel in beratender Funktion zu den Sitzungen des IT-Rates eingeladen. **Weitere sach- und fachkundige Personen können durch den IT-Rat hinzugezogen werden.**

§ 8

Zuständigkeit des IT-Rates

- (1) Der IT-Rat bereitet die Beschlüsse der IT-Delegiertenversammlung vor und ist in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

(2) Der IT-Rat ist zuständig für

- a. ~~Einstellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie der ersten Führungsebene, sofern die Geschäftsleitung nur eine Person hat,²~~
- b. ~~Entlastung der Geschäftsleitung,~~
- c. Die Festlegung der IT-Design-Prinzipien,
- d. Die Festlegung der einheitlichen IT-Lösungen sowie die Genehmigung sonstiger IT-Lösungen gemäß dem IT-G,
- e. Genehmigung von Projekten der IT.EKvW
- f. Beratung von *make-or-buy*-Entscheidungen der Geschäftsleitung,
- g. Entscheidung über Verträge mit einem Volumen von über 50.000 Euro (Einkauf, Dienstleistungen u.a.),
- h. Außerplanmäßige Aufwendungen und Investitionen,
- i. Anregung von Prüfaufträgen an das Landeskirchenamt (vgl. § 2 IV 2 RPG),
- j. Anregung von IT-technischen und IT-prozessualen Revisionen an die IT-Delegiertenversammlung,
- k. Beratung des Haushaltsplanentwurfes und Abstimmung mit dem ständigen Finanzausschuss,
- l. Empfehlung über die Höhe der Umlagen und der Entgelte im Rahmen des Haushaltes,
- m. Errichtung und Schließung von Standorten.
- n. Führung eines Leistungskataloges in Abstimmung mit den kirchlichen Körperschaften

(3) Dem IT-Rat obliegt die ~~Dienst- und~~ Fachaufsicht über die Geschäftsleitung.

¹ Abweichend von § 7 Abs. 1 2. Halbsatz hat die Kirchenleitung den nach Geschäftsverteilungsplan für die IT.EKvW zuständigen Dezernenten zum Vorsitzenden des IT-Rates bestimmt. Aufgrund dessen Berufung zum IT-Vorstand (s. FN 2) hat die Kirchenleitung den theologischen Vizepräsidenten in den Vorsitz berufen.

² Abweichend von § 8 Abs. 2 lit. a) hat die Kirchenleitung aktuell den nach Geschäftsverteilungsplan für die IT.EKvW zuständigen Dezernenten kommissarisch zum alleinvertretungsberechtigten IT-Vorstand als Geschäftsleitung bestimmt. Im Verhinderungsfall übernimmt ein/e andere/r Dezernent/in die Geschäftsleitung.

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

§ 9

Geschäftsleitung

- (1) ¹Die Geschäftsleitung besteht aus bis zu drei Personen und leitet die IT.EKvW in organisatorischer, personeller, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. ²Wenn die Geschäftsleitung aus mehreren Personen besteht, ist ein Vorsitz zu bestimmen. ³In der Umsetzung der inneren Organisation soll die IT.EKvW die hierfür bereitstehenden Dienstleistungen des Landeskirchenamtes (insbesondere in den Bereichen Personal- und Finanzverwaltung) annehmen. ⁴Die Geschäftsleitung kann sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem IT-Rat geben.
- (2) ¹Die Geschäftsleitung ist für den Dienstbetrieb IT.EKvW nach den Weisungen des IT-Rates und den Richtlinien der IT-Delegiertenversammlung verantwortlich. ²Die Geschäftsleitung vertritt die IT.EKvW im Rechtsverkehr.
- ~~(3) Die Mitarbeitenden der IT.EKvW können eine eigene MAV im Sinne des § 3 Absatz 2 MVG bilden. Die Geschäftsleitung ist in diesem Fall Dienststellenleitung im Sinne des MVG. Die Geschäftsleitung soll mit der Dienststellenleitung des Landeskirchenamtes vertrauensvoll zusammenarbeiten.~~
- (4) Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung bereitet die Sitzung der IT-Delegiertenversammlung in Abstimmung mit deren Vorsitzender oder Vorsitzendem vor.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des IT-Rates im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des IT-Rates und mit der IT-Dezernentin oder dem IT-Dezernenten vor.
- (6) Die Geschäftsleitung berichtet dem IT-Rat regelmäßig in Textform; insbesondere wenn bei Ausführung der Gewinn- und Verlustplanung erfolgsgefährdende Risiken zu erwarten sind.

§ 10

Festlegung und Genehmigung von IT-Lösungen

- (1) Der IT-Rat legt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes einheitliche IT-Lösungen gemäß der Richtlinie der IT-Delegiertenversammlung fest.
- ~~(2) Der IT-Rat genehmigt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen IT-Lösungen gemäß der Richtlinie der IT-Delegiertenversammlung.~~

§ 11

Finanzierung und Vermögen

- (1) Die IT.EKvW ermittelt den für ihren Betrieb erforderlichen Finanzbedarf nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Gewinn- und Verlustplanung (Erfolgsplanung), der geplante Investitionshaushalt sowie die mittelfristige Finanzplanung werden mit dem Landeskirchenamt vor Beschlussfassung beraten und mit dem ständigen Finanzausschuss abgestimmt.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen und Investitionen, die nicht aus Finanzmitteln der IT.EKvW finanziert werden können, sind im gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu beantragen.
- (3) Die IT.EKvW deckt den ermittelten Finanzbedarf vorrangig durch Entgelte und Umlagen der in der Delegiertenversammlung vertretenen Körperschaften, sowie nachrangig durch Zuweisungen.
- (4) ¹Die Festlegung der jährlichen Entgelte und Umlagen erfolgt im Rahmen des Beschlusses des Haushaltsplanes (der Gewinn- und Verlustplanung). ²Deren Berechnung richtet sich nach den gesetzlichen Grundsätzen.

Ordnung für die IT.EKvW und ihre Gremien

§ 12

Ordnungsänderung, Evaluation

- (1) ¹Ordnungsänderungen werden von der IT-Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen **vorgeschlagen** und werden durch die Kirchenleitung **beschlossen**.
²Vor einer Änderung sind die Kreissynodalvorstände **und das Landeskirchenamt** mit einer **Beratungsfrist von mindestens zwei Monaten** anzuhören. Anregungen und Bedenken aus dem Anhörungsverfahren sind abzuwägen, das Ergebnis ist den Kreissynodalvorständen **und dem Landeskirchenamt bekannt zu geben**.
- (2) Diese Ordnung ist unter Zuziehung der Berichte externer Revision der IT.EKvW und der Berichte der Rechnungsprüfung zur IT.EKvW spätestens im fünften Jahr der Geltung zu evaluieren.
- (3) Die IT-Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes die Kirchenleitung auffordern, die Fortführung der IT.EKvW zu prüfen. Die IT-Delegiertenversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 13

Übergangsregelungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 nach **Beschluss der Kirchenleitung** und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- ~~(2) ¹Die Körperschaften, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Betriebsverantwortung für die IT noch nicht der IT.EKvW durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder Vorstandes des Kirchenkreisverbandes ausdrücklich übertragen haben, entsenden gem. § 4 Abs. 2 Delegierte in die IT-Delegiertenversammlung.~~
- ~~(3) Für die in Absatz 2 genannten Körperschaften werden im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Leistungen der IT.EKvW eigene Finanzierungsregelungen (abweichend von § 12) erstellt.~~

Anlage 2.2: Anlage zur Ordnung der IT.EKvW (Stand 20.10.2022) - Rollenmatrix							
Befugnisse ab 1.1.2023							
noch nicht aktivierte Befugnisse							
	IT Geschäftsleitung	IT-Rat	IT-DV	StFA	Kollegium	Kirchenleitung	Landessynode
IT-Strategie							
IT-Strategie	Entwurf	Beratung	Vorschlag	-	Anhörung	Beschluss	-
Richtlinien zur Umsetzung der Strategie/Technisches Zielbild	Vorschlag	Zustimmung	Beschluss	-	-	-	-
Anregung von technischen Revisionen in der IT-DV	-	Vorschlag	Beschluss	-	-	-	-
Haushaltsplanung/Finanzen							
Haushalt	Vorschlag	Zustimmung	Beschluss	Zustimmung	Anhörung	Zustimmung	Bestätigung
Umlagen/Entgelte	Vorschlag	Zustimmung	Beschluss	Zustimmung	Anhörung	Zustimmung	Bestätigung
Verträge >50.000 EUR	Beschluss	Zustimmung mittels Dienstanweisung	-	-	-	-	-
Make or Buy-Entscheidungen	Beschluss	Zustimmung mittels Dienstanweisung	-	-	-	-	-
Außerplanmäßige Aufwendungen und Investitionen	Vorschlag	Zustimmung	-	Zustimmung	Anhörung	Beschluss	-
Anregung von Prüfaufträgen an das Landeskirchenamt nach RPG	-	Vorschlag	-	-	Beschluss	-	-
Einheitliche IT-Lösungen							
Festlegung der einheitlichen Bereiche IS IT-Gesetz	Entwurf	Beratung	Vorschlag im Benehmen mit Kollegium		Vorschlag im Benehmen mit IT-Rat	Beschluss	
Richtlinien zur Festlegung von einheitlichen IT-Lösungen/z.B. technische Anforderungen	Entwurf	Vorschlag	Beschluss				
Festlegung IT-Design-Prinzipien	Vorschlag	Beschluss					
Bestimmung der inhaltlichen Anforderungen an einheitliche IT-Lösungen/"Digitalisierungsvorschlag"	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme			Beschluss		
Festlegung der einheitlichen IT-Lösungen nach Prüfung der "Technischen Machbarkeit" durch IT.EKvW	Vorschlag	Beschluss im Einvernehmen mit Kollegium			Beschluss im Einvernehmen mit IT-Rat		
Festlegung sonstiger IT-Lösungen		Beschluss					
Durchsetzung einheitlicher IT-Lösungen (Reaktive Aufsichtsmaßnahmen)	Vorschlag	Anhörung	-	-	Beschluss		
Organisation							
Einstellung, Entlassung Geschäftsleitung, 1. Führungsebene		Beschluss			Beschluss (ggü Dezernent*in durch Präses)		
Entlastung Geschäftsleitung		Beschluss					
Errichtung und Schließung von Standorten	Vorschlag	Beschluss					
Fachaufsicht über Geschäftsleitung, § 8 Abs. 3		Beschluss					
Dienstaufsicht über Geschäftsleitung		Beschließt			Beschluss (ggü Dezernent*in durch Präses)		
Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen der IT.EKvW		Anhörung			Vorschlag	Beschluss	
Satzungsänderungen (Anhörung KSV erforderlich)	Entwurf	Beratung	Vorschlag		Anhörung	Beschluss	

Anlage 3 Klärung Leistungsangebot IT.EKvW

A) Überarbeitung Client-Konzept

Die Ziele der IT-Strategie der IT.EKvW 2018 lassen sich kurz zusammenfassen:

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der IT der EKvW sollen verbessert werden durch:

1. Standardisierung von Hardware, um einen effizienten Support gewährleisten zu können
2. Einführung einer EKvW übergreifenden Kommunikationsplattform
3. Standardisierung von möglichst vielen IT-Fachverfahren, um Beschaffungsaufwand zu verringern
4. Gewährleistung der gesetzlichen Standards von IT-Sicherheit und Datenschutz
5. Aufbau einer zentral organisierten Steuerungs- und Demand-IT, die die Anforderungen der kirchlichen Körperschaften bei der Entwicklung von IT-Lösungen berücksichtigt und sich auf die Dienstleister-Steuerung konzentriert und operative IT (Helpdesk, Onsite-Support) möglichst externen Dienstleistern überlässt.

Seitens der Kunden wurden im Konsolidierungsjahr folgende Anforderungen benannt:

1. Freie Hardware-Auswahl (Geräte und Netze)
2. Freie Auswahl und Steuerung von IT-Dienstleistern / Einsatz von eigenem Personal in den Bereichen lokaler Netzwerke, PC-Beschaffung und Wartung, Software
3. Günstigere Client-Umlage als 1.400 EUR netto für Kirchengemeinden.

Diese Anforderungen sind in einem Analyseprojekt mit den Zielen der IT-Strategie abzugleichen und bei Vereinbarkeit im Leistungsangebot der IT.EKvW zu berücksichtigen und die Umsetzungsvorschläge über den IT-Rat der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Denkbar ist die Einführung eines differenzierten Client-Konzeptes, das sich zwischen „Bring-your-own-Device“ im eigenen Netzwerk und dem vollbetreuten Client in voll betreuter Netzwerkumgebung aufspannt. In Abhängigkeit vom gewählten Client-Typ ist die Client-Umlage differenziert zu berechnen.

Mit dem differenzierten Client-Konzept ergibt sich auch eine differenzierte Betrachtung des vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs. Im Bereich des „Bring-your-own-Device“ werden Beschaffung, Administration des Gerätes und des lokalen Netzwerkes nicht verpflichtend von der IT.EKvW zu beziehen sein. In der Analyse der Thematik ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, der IT- und System-Sicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes genauer zu klären, für welche Nutzergruppen vom grundsätzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwang abgewichen werden kann.

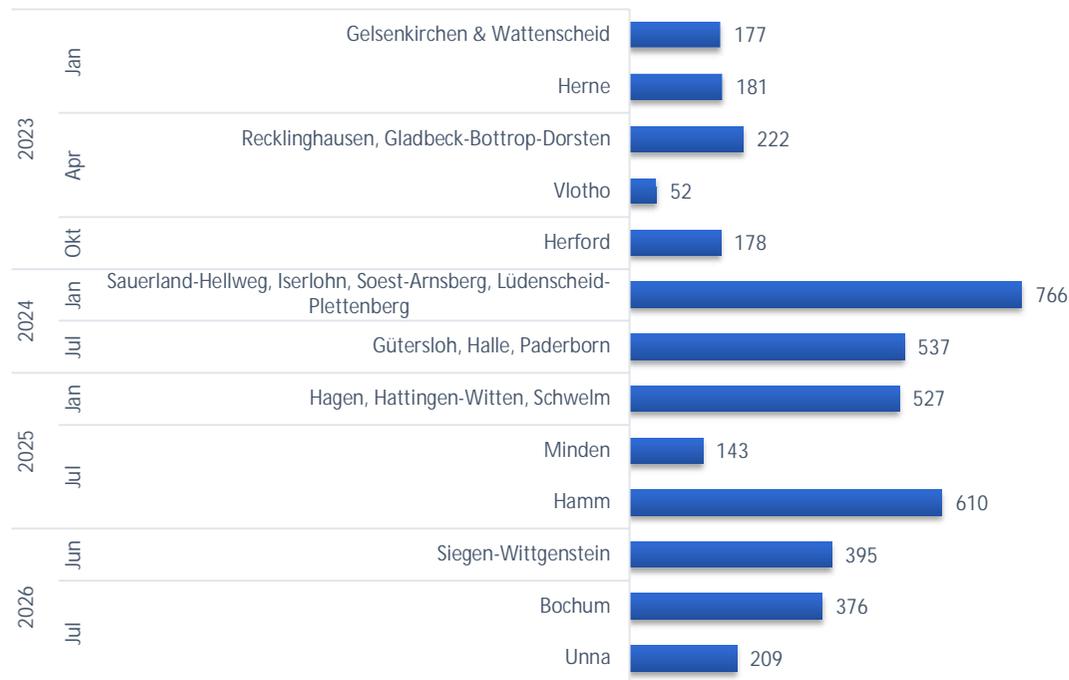
B) Leistungskatalog

Darüber hinaus soll durch die Erstellung eines Leistungskataloges der IT.EKvW die Ressourcenplanung sowohl auf Seite der IT.EKvW als auch auf Seiten der leistungsempfangenden kirchlichen Körperschaften verbessert werden. Beispielhaft ist dabei zu nennen die organisatorisch-fachliche Planung der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren, die von der jeweiligen Fachstelle der kirchlichen Körperschaft verantwortet wird und deren IT-technischer Umsetzung, die von der IT.EKvW betrieben wird.

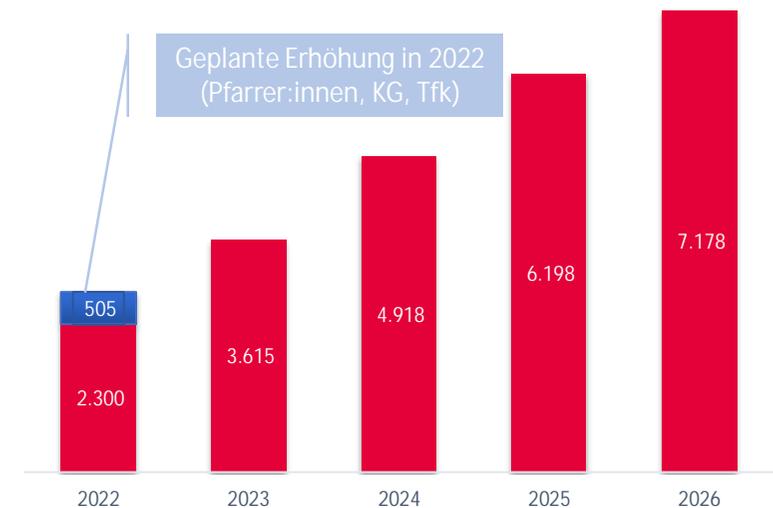
Der Leistungskatalog ist über den IT-Rat der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Migrationsplanung - Indikation

Übernahme der IT-Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW



Erwartete Anzahl der Clients in der Betriebsverantwortung der IT.EKvW (KKA, SUP, Tfk)



*ca. 900 Clients in den Kirchengemeinden sowie bei den Pfarrerinnen und Pfarrern sind in dieser Planung noch nicht berücksichtigt. Diese werden separat ein Angebot erhalten, wie in die IT-Betriebsverantwortung der IT.EKvW gewechselt werden kann, ohne die lokale Infrastruktur anpassen zu müssen.

26.08.2022

5. Migrationsplanung – Planungsprämissen & Voraussetzungen



- Das Vorprojekt und die Erfüllung der Anforderungen für eine Migrationsreife werden fristgerecht und vollständig durch den Kirchenkreis realisiert. Hierfür wird durch die IT.EKvW eine Checkliste bereitgestellt.*
- Die Kosten für das Vorprojekt inkl. der Personalkosten der IT.EKvW für eingeplante Unterstützungsleistungen werden vom Kirchenkreis finanziert.
- Die erforderlichen Informationen für die weitere Migration muss vollständig und korrekt durch die lokale IT oder die Standortleitung der IT.EKvW bereitgestellt werden. (z.B. Inventarisierungsdaten & User-Listen)
- Die standardisierten Produkte der IT.EKvW werden an den Standorten akzeptiert und kommen so zum Einsatz.
- Die Kirchenkreise unterstützen das Migrationsprojekt und stellen einen kooperierenden Lenkungsausschuss zur Verfügung, der als Entscheidungsgremium für das Migrationsprojekt fungiert.
- Die aktuell laufenden Projekte in den 1st Mover Standorten (LKA, Haus Villigst, Ämter & Einrichtungen, Bielefeld, Dortmund, Lübbecke, Gestaltungsraum 1) werden bis Ende 2022 weitestgehend abgeschlossen.
- Langzeiterkrankungen und coronabedingte Ausfälle sinken wieder auf ein übliches Maß.
- Vakante Stellen sind besetzt oder durch externe Dienstleister kompensiert.
- Lieferengpässe von Hardware und Hardwarekomponenten können den Plan verändern.



26.08.2022

**Findet keine fristgerechte Bereitstellung durch den Kirchenkreis statt, erfolgt kein Migrationsprojekt und ein anderer Kirchenkreise wird in der Migration vorgezogen. Ein Neuplanung des Migrationstermin kann potenziell dazu führen, dass erst am Ende aller Migrationen der betroffene Kirchenkreis nachrückt.*

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 610.06 Ständiger Finanzausschuss

Bielefeld, den 30.08.2022

Vorlage für die Sitzung
des Ständigen Finanzausschusses am 12.09.2022 TOP 10
der Kirchenleitung am TOP

zur Information

zur Beratung

X zur Entscheidung

Betreff: Haushaltsplanung 2023, Mittelfristplanung 2024 bis 2027

Bearbeiter/in: Bock, Bublies

Zeitbedarf: 90 Min.

**Bisher in dieser Sache
vorgelegtes Material:** ./.

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltsplanung 2023 und die Mittelfristplanung 2024 bis 2027 gemäß **Anlage 1** werden dem ständigen Finanzausschuss/der Kirchenleitung zur weiteren Beschlussfassung empfohlen.
2. Zur Sicherung der Finanzierung des Haushaltes 2023 wird der Kirchenleitung empfohlen, den Migrationsplan für das Jahr 2023 als verbindlich festzustellen und die Kirchenkreise ab 2023 zu verpflichten, unabhängig vom tatsächlichen Abschluss des Vorprojektes und Übernahme der Betriebsverantwortung ab dem geplanten Termin des Beginns des Migrationsprojektes im Haushaltsjahr 2023 eine pauschalierte Umlage in Höhe von 1.400€ zzgl. USt./client an die Landeskirche zu zahlen.

Anlagen: 1. Haushaltsplanung IT.EKvW 2023

Kosten: 2023: Ca. 13,35 Mio. EUR

Begründungen/Erläuterungen:

Die Digitalisierung der Gesellschaft und der Kirche hat durch Corona noch einmal einen erheblichen Schub bekommen. Dem zunehmenden Einsatz von Videokonferenzen sei Dank, dass Haupt- und Ehrenamtliche Reisezeit sparen, flexibel mobil arbeiten können und dank Cloud-Technik von verschiedenen Orten vernetzt zeitgleich an einem Dokument arbeiten können. Vertretungen sind dadurch einfacher darstellbar.

Doch dies hat seinen Preis. Eine neue, komplexe IT-Infrastruktur muss aufgebaut werden, IT-Sicherheit gewinnt dabei massiv an Bedeutung.

Eine Erkenntnis aus dem bisherigen Programmverlauf Cumulus ist, dass die neue Infrastruktur, die in die bestehenden kirchlichen Strukturen und Abläufe integriert werden muss, mehr Zeit und mehr Geld erfordert als bisher erwartet und sich die erwarteten Effektivitätsgewinne nur verzögert einstellen. Dies hat u.a. folgende Gründe:

1. Auf dem IT-Arbeitsmarkt besteht ein Fachkräftemangel, die Vergütungsstruktur nach kirchlichem Tarifrecht (BAT-KF) ist zum Teil nicht attraktiv genug für die Gewinnung von Fachpersonal
2. Dienstleister/Softwareunternehmen erhöhen beständig ihre Preise, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren zu können. Die knappen Ressourcen führen zu Preiserhöhungen (teilweise bis zu 8%).
3. Aufgrund nicht besetzter Stellen bei der IT.EKvW kommt es zu Arbeitsverdichtungen; Grundsatzthemen, die die Effektivität steigern könnten, wie Herstellung von Prozess und Verfahrensklarheit, Professionalisierung des Einkaufs treten hinter dem „Trouble-Shooting“ zurück.
4. IT-Sicherheit wird komplexer und teurer.
5. Hardware-Lieferketten sind aufgrund Corona unterbrochen.
6. Hoher Krankenstand aufgrund von Corona und hohem Altersdurchschnitt.
7. Investitionsstau in vielen kirchlichen Körperschaften.
8. Fokussierung auf den Kernauftrag der Kirche in Gebäuden und auf analoge Betriebsabläufe.
9. Eine sehr heterogene Organisationsgestalt der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer mannigfachen Körperschaften; die Kleinteiligkeit steht einer Professionalisierung der Verwaltung mitunter entgegen.

Gleichzeitig bedeutet jede Verzögerung der Programmumsetzung eine Verteuerung des Programms insgesamt, da das Ziel effektiver und effizienter Strukturen später erreicht wird.

Die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2023 werden dadurch bestimmt, die Erträge aus (verursachungsgerechteren) Umlagen der kirchlichen Körperschaften zu steigern und die Aufwendungen auf Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen und ggf. anzupassen, gleichzeitig aber in einem realistischen Maße neue Migrationen durchzuführen. Weitere Konsolidierungsbemühungen (Qualitätsmanagement, Prozesse und Verfahren) sind im Regelbetrieb und in der Umsetzung des Programms Cumulus in den Blick zu nehmen. Dem dient auch die geplante Neuausrichtung der operativen Leitung durch die Bestellung eines IT-Vorstandes im Laufe des Jahres 2023 mit kaufmännischer Expertise.

Folgende konkrete Aspekte sind in die Haushaltsplanung eingeflossen:

1. Revision technisches Zielbild

Mögliche konkrete Kostenreduzierungspotentiale aus der Revision des technischen Zielbildes ergeben sich erst mittelfristig.

Daneben kann die Schärfung des Aufgabenprofils/des Inhalts der Betriebsverantwortung der IT.EKvW mittelfristig zu weiteren Einspareffekten führen.

2. Migrationsplanung

Die vorgestellte Planung der Migration befindet sich seit 01.08.2022 in der Abstimmung mit den Kirchenkreisen. Zur Rückmeldung wurde eine kurze Frist bis zum 10.08.2022 gesetzt. Der Stand der Rückmeldungen wird in der Sitzung gesondert mitgeteilt. Die Rückmeldungen sind in der Regel bisher als Absichtserklärungen zu werten.

In Vorprojekten müssen die Kirchenkreise auf eigene Kosten die sog. Migrationsreife herstellen, bevor die IT.EKvW die Betriebsverantwortung und damit die Verantwortung für den Regelbetrieb übernimmt.

3. Stellenbedarfsplanung

Der Stellenbedarf für die Haushaltsplanung wurde mit Hilfe der Firma Metrics ermittelt und beträgt ca. 60 VZÄ (Vollzeitäquivalent)-Stellen für das Wirtschaftsjahr 2023, wobei Stellen für den onsite-support (der extern von Dienstleistern durchgeführt wird) und der Helpdesk im Stellenplan keine Berücksichtigung gefunden haben. Die aktuelle Stellensituation ist durch Übernahmen von KK-Mitarbeitenden und Neueinstellungen geprägt und weist einschließlich von onsite-support Stellen ein Gerüst von ca. 48 besetzten VZÄ-Stellen auf. Für die kommenden Jahre besteht die Herausforderung, den Istplan in den Sollplan zu überführen und trotz Fachkräftemangels und einer relativ unattraktiven Entgeltstruktur geeignetes Fachpersonal zu finden. Seit über einem Jahr ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, offene Stellen durch externe BewerberInnen zu besetzen.

Als Konsequenz dieser Entwicklung müssen weiterhin Dienstleistungen am Markt in nicht unerheblichem Umfang eingekauft werden.

4. Haushaltsplanung 2023 und Mittelfristplanung 2024 bis 2027

Maßgebliche Steuerungsgröße der Haushaltsplanung und der Mittelfristplanung sind die Aufwendungen für Personal und Dienstleistungen (insbesondere Steuerung, Helpdesk, Onsite, Programm Cumulus). Beide Bereiche sind für das Erreichen der Ziele des Programms Cumulus wesentlich.

Entsprechend der Zuordnung der Aufwendungen zum Regelbetrieb, Projektgeschäft, gesamtkirchliche Aufgaben und dem Programm Cumulus werden die Aufwendungen getrennt voneinander finanziert.

Der Regelbetrieb wird über sog. Clientumlagen, die Anwendungen im Rahmen Microsoft 365 werden über Lizenzumlagen, sonstige Dienstleistungen (Abordnungen, Beratungen in Vorprojekten) über gesonderte Rechnungen finanziert. Da zum 1.1.2023 kein Anschluss- und Benutzungszwang hergestellt werden kann, ist die Clientumlage gegenüber den kirchlichen Körperschaften zzgl. 19% Umsatzsteuer zu berechnen. Hiervon ausgenommen ist nur die Clientumlage der Landeskirche, da die IT.EKvW als Teil der Landeskirche ihre Leistungen umsatzsteuerfrei erbringen kann.

Gesamtkirchliche Aufgaben und das Programm Cumulus werden gesamtkirchlich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) FAG finanziert (gesamtkirchliche Mittel).

Bestimmend für das Verhältnis zwischen der durch die Landeskirche und einzelne Kirchenkreise zu tragende Umlagenfinanzierung und der durch alle kirchlichen Körperschaften zu tragenden Finanzierung aus gesamtkirchlichen Mitteln ist der Fortschritt der Migration von clients (Arbeitsplätzen). Je mehr clients in die Verantwortung der IT.EKvW übergehen, desto geringer fällt der Anteil der gesamtkirchlichen Finanzierung aus. Diese Entwicklung ist insbesondere in der Mittelfristplanung ablesbar.

Aber auch bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2023 ist die Entwicklung der Clientzahlen maßgeblich:

Werden weniger Clients migriert als geplant, steigt der gesamtkirchlich zu finanzierende Anteil relativ gesehen an, da u. a. die IT.EKvW unabhängig von der Zahl der Clients eine Mindestzahl von Mitarbeitenden und Sachmitteln vorhalten muss, um die anstehenden Migrationen und den Regelbetrieb zu gewährleisten. Eine auskömmliche Finanzierung der IT.EKvW lässt sich insofern nur auf zwei Varianten absichern:

1. Die zu migrierenden Körperschaften zahlen unabhängig vom rechtzeitigen Abschluss des Vorprojektes und der Übernahme der Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW eine Clientumlage ab dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Migration. Eine Verzögerung im Vorprojekt geht insofern allein zu Lasten der zu migrierenden Körperschaft.
2. Die Gesamtheit der Körperschaften fängt die Ertragsausfälle bei der IT.EKvW auf, die durch einen verzögerten Abschluss des Vorprojektes in einer Körperschaft entstehen durch gesamtkirchliche Mittel, Kirchensteuermehrzuweisungen oder Rücklagenentnahmen auf. Die Verluste würden insofern solidarisiert.

Im Beschlussvorschlag Nr. 3 wird Variante 1 zur Umsetzung empfohlen, da eine Solidarisierung der Ertragseinbußen den zu migrierenden Körperschaften den Anreiz zur Zielerreichung nimmt.

Abweichend von den bisher vorgelegten Entwürfen wird eine pauschale Clientumlage in Höhe von 1.400 € zzgl. USt. zwecks Entlastung des gesamtkirchlichen Haushalts empfohlen. Gleichzeitig antizipiert die festgelegte Pauschale bereits zukünftige Erhöhungen und ermöglicht eine mittelfristige Planungssicherheit.

Um die Erträge aus Umlagen für 2023 abzusichern ist der Migrationsplan verbindlich festzustellen und die zu migrierenden kirchlichen Körperschaften zur Umlagenzahlung ab dem

Zeitpunkt des geplanten Migrationsbeginns unabhängig von der Übernahme der Betriebsverantwortung durch die IT.EKvW zu verpflichten. Der Ständige Finanzausschuss empfiehlt den Beginn des Migrationsprojektes im Einvernehmen festzulegen. Dem wird im Beschlussvorschlag Nr. 6 gefolgt.

i.V. gez. Martin Bock

i.A. Jens Bublies

Anlage 1 – s. gesonderte Datei

IT.EKvW

Haushaltsplanung 2023 - 2027



Ein Projekt der
Evangelischen
Kirche von
Westfalen



Haushaltsplanung – Planungsprämissen

- Migrationsplanung
 - Betriebsübergang erfolgt erst nach erfolgreicher technischer Ertüchtigung der Kirchenkreise.
 - Kosten für die Vorprojekte sind von den Kirchenkreisen zu tragen
- Durch die Übernahmen der IT-Betriebsverantwortung
 - und der lokalen ITler steigen die Personalausgaben der IT.EKvW
 - und der noch vorhandenen lokalen Rechenzentren sind die Field-Support Kosten entsprechend höher anzusetzen (sobald die Rechenzentren in die Cloud überführt wurden, werden die Kosten geringer ausfallen)
 - Mehr User haben Anspruch auf den vollumfänglichen Support durch den Helpdesk
- Erhöhte IT-Sicherheitsanforderungen
 - Neu daher Kosten für Security Operation Center

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
<u>IT-Leitung und Verwaltung / Gemeinkosten (Zentrale IT)</u>						
Personalkosten	880.237,33 €	569.148,55 €	272.018,74 €	- €	39.070,04 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	10.500,00 €	7.104,48 €	3.395,52 €	- €	- €	- €
Reisekosten	4.500,00 €	3.044,78 €	1.455,22 €	- €	€	- €
IT (Büro, Einrichtung, Nbk., Veranstaltungen, Bewirtungen, TEAMS Telefonie IT.EKvW)	300.446,73 €	198.901,88 €	91.448,85 €	- €	10.096,00 €	- €
Client-Hardware (IT.EKvW; inkl. AfA)	65.000,00 €	43.980,14 €	21.019,86 €	- €	€	- €
Lizenzkosten & Backup (O 365, M 365, sonstige Software usw.) (IT.EKvW)	26.500,00 €	17.931,04 €	8.569,96 €	- €	€	- €
Verwaltungsgemeinkosten	25.000,00 €	16.915,44 €	8.084,56 €	- €	€	- €
	1.312.656,30 €	857.345,17 €	406.145,09 €	- €	49.166,04 €	- €

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
Betriebs- und Supportkosten (Service-Management)						
Personalkosten	3.102.207,19 €	1.984.635,87 €	948.536,44 €	- €	169.034,88 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	56.500,00 €	38.228,89 €	18.271,11 €	- €	- €	- €
Reisekosten	13.750,00 €	9.303,49 €	4.446,51 €	- €	- €	- €
Lizenzkosten & Backup (O 365, M 365, sonstige Software usw.) (KKs & LKA)	690.576,20 €	96.556,96 €	594.019,23 €	- €	- €	- €
Azure Infrastruktur (RZ, Server, Firewall, Monitoring, Incident Response Service)	314.858,01 €	224.637,03 €	90.220,99 €	- €	- €	- €
Security Operation Center	631.992,11 €	245.897,94 €	181.094,17 €	- €	- €	- €
Teams Telefonie (nur KKs, GRPS)	52.753,53 €	4.087,91 €	48.665,62 €	- €	- €	- €
Managed Print Solution	9.483,68 €	6.766,18 €	2.717,50 €	- €	- €	- €
Einführung MFA	- €	- €	- €	- €	- €	- €
DeskCenter Management Suite	30.347,76 €	21.651,76 €	8.696,00 €	- €	- €	- €
Testlabor (Leihgebühren für Testgeräte)	15.000,00 €	10.149,26 €	4.850,74 €	- €	- €	- €
Service (Helpdesk)	948.367,51 €	676.617,55 €	271.749,96 €	- €	- €	- €
Field-Support	371.403,13 €	251.297,87 €	120.105,25 €	- €	- €	- €
Identity- and Access Management (IAM)	365.595,67 €	260.836,07 €	104.759,61 €	- €	- €	- €
	6.602.834,78 €	4.035.666,78 €	2.398.133,11 €	- €	169.034,88 €	23 €

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
<u>Demand-Management</u>						
Personalkosten	910.091,85 €	570.306,16 €	272.572,00 €	- €	67.213,69 €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	28.500,00 €	18.606,98 €	8.893,02 €	- €	1.000,00 €	- €
Reisekosten	5.750,00 €	3.552,24 €	1.697,76 €	- €	500,00 €	- €
Dienstleistungen, Weiterentwicklungen usw.	56.902,05 €	40.597,05 €	16.305,00 €	- €	- €	- €
Software - Tests / - Auswahl	10.000,00 €	6.766,18 €	3.233,82 €	- €	- €	- €
	1.011.243,90 €	639.828,61 €	302.701,60 €	- €	68.713,69 €	- €

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
<u>Projektmanagement</u>						
Personalkosten	281.139,91 €	- 122.562,44 €	- 58.577,47 €	100.000,00 €	- €	- €
Aus- und Fortbildungskosten	3.000,00 €	2.029,85 €	970,15 €	- €	- €	- €
Reisekosten	2.250,00 €	-1.522,39 €	727,61 €	- €	- €	- €
Projektgeschäft (Projektmittel / Projektkosten)	214.805,24 €	153.253,88 €	61.551,36 €	- €	- €	- €
	501.195,15 €	279.368,56 €	121.826,59 €	100.000,00 €	- €	- €

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
gesamtkirchliche Aufgaben						
Cyber Versicherung Ecclesia	- €	- €	- €	- €	- €	- €
IT-Delegiertenversammlung /IT-Rat	16.750,00 €	- €	- €	- €	16.750,00 €	- €
IT-Beratung durch externe Berater (IT-Rat)	160.000,00 €	- €	- €	- €	160.000,00 €	- €
Datenschutz (externer Datenschutzbeauftragter + interner MA)	193.100,00 €	- €	- €	- €	193.100,00 €	- €
IT-Sicherheitsbeauftragter	126.000,00 €	- €	- €	- €	126.000,00 €	- €
Intranet KiNet-W (4,5 % Preiserhöhung der ECKD)	375.677,50 €	- €	- €	- €	375.677,50 €	- €
Schnittstellen	125.000,00 €	- €	- €	- €	125.000,00 €	- €
ARCHIKART (4,5 % Preiserhöhung der ECKD)	275.000,00 €	- €	- €	- €	275.000,00 €	- €
MACH (4,5 % Preiserhöhung der ECKD; fällt durch Einsparungen geringer aus; 8,7% Preiserhöhung der MACH AG)	1.680.530,90 €	- €	- €	- €	1.680.530,90 €	- €
Faktura Software (neu ab 2023)	157.000,00 €	- €	- €	- €	157.000,00 €	- €
KiWi	135.000,00 €	- €	- €	- €	135.000,00 €	- €
DMS & Datenmanagement / modernes Arbeiten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	3.244.058,40 €	- €	- €	- €	3.244.058,40 €	- €

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
<u>Programm Cumulus</u>						
Dienstleistungen	900.000,00 €	- €	- €	- €	- €	900.000,00 €
	900.000,00 €	- €	- €	- €	- €	900.000,00 €

Hinweise / Erläuterungen:

- Das Einsparungspotenzial bei den Citrix-Zugängen für ARCHIKART und MACH wurde noch nicht berücksichtigt, da die KKs erst im Laufe dieses Monats bzgl. der Überprüfung ihrer Nutzer angeschrieben wurden und erst anschließend genau feststeht wie viele Zugänge noch benötigt werden.
- Die Kosten für das Security Operating Center basieren auf den aktuell vorliegenden Angebote. Eine endgültige Auswahl wurde noch nicht getroffen.

Haushaltsplanung 2023

	Kosten (p.a.) (Vorsteuer sofern möglich gezogen)	davon Regelbetrieb		davon Projektgeschäft	davon gesamtkirchliche Aufgaben	davon Programm Cumulus
		Anteil Landeskirche (inkl. "Zuschuss") (keine Vorsteuer gezogen)	Anteil Kirchenkreise (Vorsteuer sofern möglich gezogen)			
Summe geplante Ausgaben 2023	13.571.988,75 €	5.812.209,12 €	3.228.806,39 €	100.000,00 €	3.530.973,01 €	900.000,00 €
davon gesamtkirchlich					3.530.973,01 €	
davon IT.EKvW Regelbetrieb		5.711.564,25 €	2.586.121,54 €			
davon Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA		96.556,96 €	594.019,23 €			
davon TEAMS Telefonie		4.087,91 €	48.665,62 €			
davon IT.EKvW Projektgeschäft				100.000,00 €		
davon Programm Cumulus						900.000,00 €

Haushaltsplanung 2023

Gesamtausgaben (Vorsteuer soweit möglich gezogen)	13.571.988,53 €
Vorläufige Clientumlage LKA + Zuschuss (netto)	1.400,00 €
Umlage IT.EKvW Regelbetrieb(Zahlung durch LKA und Kirchenkreise)	4.692.800,00 €
Umlage Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA	717.077,20 €
Umlage Personalkostenerstattungen durch Abordnungen an Kirchenkreise	51.723,60 €
Umlage Begleitung von Vorprojekten durch die IT.EKvW in der KKs für die Betriebsübernahmen	100.000,00 €
Umlage TEAMS Telefonie	52.753,53 €
Summe Umlagenfinanzierung	5.614.354,33 €
gesamtkirchlich – gesamtkirchliche Aufgaben	3.530.973,01 €
Programm Cumulus	900.000,00 €
Gesamtkirchlicher „Zuschuss „, IT	3.526.661,19 €
Gesamtkirchliche Finanzierung	7.957.634,20 €

1.666,00 €
brutto

Mittelfristplanung 2024 - 2027

Kosten

Vorsteuer soweit möglich gezogen	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtkirchliche Ausgaben	3.530.973,01 €	3.629.936,80 €	3.735.890,80 €	3.807.204,26 €	3.912.464,48 €
IT.EKvW Regelbetrieb (LKA + Zuschuss)	5.593.633,20 €	4.554.417,86 €	3.566.412,01 €	2.095.534,69 €	1.087.015,66 €
IT.EKvW Regelbetrieb (KKs in Betriebsverantwortung)	2.557.551,58 €	4.373.651,51 €	6.161.009,30 €	8.629.909,52 €	10.258.533,52 €
Lizenzkosten (O365, M365, sonstige Lizenzen usw.) KKs und LKA	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €
TEAMS Telefonie	52.753,53 €	54.336,14 €	55.969,22 €	57.645,21 €	59.374,57 €
IT.EKvW Projektgeschäft	100.000,00 €	160.000,00 €	120.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
Programm Cumulus	900.000,00 €	720.000,00 €	576.000,00 €	460.800,00 €	0,00 €
Summe	13.571.988,53 €	14.209.419,51 €	14.932.355,54 €	15.848.170,88 €	16.034.465,42 €

Mittelfristplanung 2024 – 2027

	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtausgaben (Vorsteuer soweit möglich gezogen)	13.571.988,53 €	14.209.419,51 €	14.932.355,54 €	15.848.170,88 €	16.034.465,42 €
Clientumlage LKA + Zuschuss (netto)	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.502,72 €
Clientumlage KKs in Betriebsverantwortung (netto)	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.438,60 €
Umlage IT.EKvW Regelbetrieb	4.692.800,00 €	7.136.500,00 €	8.686.300,00 €	10.517.500,00 €	11.281.359,72 €
Umlage Lizenzkosten (O 365, M 365, sonstige Software usw.) KKs und LKA	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €	717.077,20 €
Umlage Personalkostenerstattungen durch Abordnungen an Kirchenkreise	51.723,60 €	- €	- €	- €	- €
Umlage Begleitung von Vorprojekten durch die IT.EKvW in der KKs für die Betriebsübernahmen	100.000,00 €	160.000,00 €	120.000,00 €	80.000,00 €	- €
Umlage TEAMS Telefonie	52.753,53 €	54.33614 €	55.966,22 €	57.645,21 €	59.374,57 €
Summe Umlagenfinanzierung	5.614.354,33 €	8.067.913,34 €	9.579.343,42 €	11.372.222,41 €	12.057.811,48 €
gesamtkirchlich – gesamtkirchliche Aufgaben	3.530.973,01 €	3.629.936,80 €	3.735.890,80 €	3.807.204,26 €	3.912.464,48 €
Programm Cumulus	900.000,00 €	720.000,00 €	576.000,00 €	460.800,00 €	
Gesamtkirchlicher „Zuschuss“ IT	3.526.661,19 €	1.791.569,37 €	1.041.121,32 €	207.944,21 €	
Programm Cumulus	900.000,00 €	720.000,00 €	576.000,00 €	460.800,00 €	
Gesamtkirchliche Finanzierung	7.957.634,20 €	6.141.506,17 €	5.353.012,12 €	4.475.948,47 €	3.912.474,83 €

Haushaltsplanung – Erkenntnisse

Eine Erkenntnis aus dem bisherigen Programmverlauf Cumulus ist, dass die neue Infrastruktur, die in die bestehenden kirchlichen Strukturen und Abläufe integriert werden muss, mehr Zeit und mehr Geld erfordert als bisher erwartet und sich die erwarteten Effektivitätsgewinne nur verzögert einstellen. Dies hat u.a. folgende Gründe:

- Auf dem IT-Arbeitsmarkt besteht ein Fachkräftemangel, das Angebot kirchlicher Arbeitsplätze ist darin nicht konkurrenzfähig.
- Dienstleister/Softwareunternehmen erhöhen beständig ihre Preise, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren zu können. Zusätzlich führt die Inflation zu Preiserhöhung (teilweise bis zu 8%).
- Aufgrund nicht besetzter Stellen kommt es zu Arbeitsverdichtungen; Grundsatzthemen, die die Effektivität heben könnten (wie Herstellung von Prozess und Verfahrensklarheit, Professionalisierung des Einkaufs) treten hinter dem „Trouble-Shooting“ zurück.
- Die Sicherstellung der IT-Sicherheit wird immer komplexer und somit auch teurer.
- Aufgrund von Corona und der Auswirkungen des Ukraine Krieges sind Hardware-Lieferketten unterbrochen.
- Corona und ein hoher Altersdurchschnitt der Belegschaft führen zu einem hohen Krankenstand.
- In vielen kirchlichen Körperschaften besteht ein Investitionsstau.
- Eine sehr heterogene Organisationsgestaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer mannigfachen Körperschaften; die Kleinteiligkeit steht einer Professionalisierung der Verwaltung mitunter entgegen.

Haushaltsplanung – Risiken

- Betriebsübergänge verzögern sich, da davon auszugehen ist, dass die technische Ertüchtigung der Kirchenkreise nicht fristgerecht erfolgt.
 - Ertragsminderungen durch fehlende Clientumlage
 - Verzögerung des Projektabschlusses -> höhere Kosten
- Benötigtes Personal bei der IT.EKvW fehlt (Fachkräftemangel)
 - Einsatz von Dienstleistern
 - Überlastung des eigenen Personals

Jede Verzögerung der Programmumsetzung bedeutet eine Verteuerung des Programms insgesamt, da das Ziel effektiver und effizienter Strukturen später erreicht wird.



Folien 7, 8, 12 und 14
ggü. DV Fassung
überarbeitet

Haushalt IT.EKvW 2023

Bericht des Geschäftsbereichs 83
IT Delegiertenversammlung 26.08.22

1



Arbeitsauftrag IT Rat 11.08. 22 Beschluss 32/22

- Beschluss 32/22:
...
5.
Die Haushaltsplanung 2023 und die Mittelfristplanung 2024 bis 2027 werden der IT-Delegiertenversammlung, vorbehaltlich der Berücksichtigung der vorgestellten Kostenreduzierungs-
potentiale, weiterer Änderungen, die sich aus fortlaufenden
Plausibilitätsprüfungen sowie aus Sparvorgaben im Zuge der
Haushaltsplanung der EKvW ergeben, zur Beschlussfassung
empfohlen (Anlage 2).
Beschluss Nr. 32/22
Ja: einstimmig Nein: -- Enth: --

Bericht Vorgehen GB 83 - IT DV 26.08.22

2

Rahmenvorgaben Beschlüsse Landessynode

Beschluss 26/2021-2:

...

3. Die Ziel- und Zeitplanung des Geschäftsbereiches IT.EKvW des Landeskirchenamtes (Regelorganisation und des Programms Cumulus 2022-2023) wird zustimmend zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass das Jahr 2022 zur Konsolidierung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Verbesserung der Kommunikation, Qualität und Wirtschaftlichkeit genutzt werden soll. Zugleich wird die Kirchenleitung um Erarbeitung eines Konzeptes zur Einbindung von Ehrenamtlichen, insbesondere in Leitungsfunktionen, gebeten. ...

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

3

3

Rahmenvorgaben Beschlüsse Landessynode

Beschluss 72/20:

...

6. Ab dem Jahr 2022 soll der IT-Haushalt vorrangig durch Umlagen der kirchlichen Körperschaften (vorrangig Landeskirche und Kirchenkreise) und nachrangig aus dem gesamtkirchlichen Haushalt gedeckt werden.

...

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

4

4

Vorgehensweise Haushaltsplanung

- 1. Entwurf für IT-Rat 11.08.22
 - Vorbereitung nach bisherigem Muster
 - Bedarfsdeckungsprinzip – keine umfassend begründeten Mittelanmeldungen
 - 1. Planungsgespräch mit Vorstand 02.08.22
 - Anregungen und Hinweise aus dem GB 83 an Vorstand
 - Unklarheiten bei Clientzahlen & Entwicklungen
 - 2. Planungsgespräch mit Vorstand 04.08.22
 - weitere Hinweise aus GB 83
 - Anregungen wurden aus zeitlichen Gründen nicht in die Vorlage aufgenommen

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

5

5

Vorgehensweise Weiterarbeit durch GB 83 am Entwurf HH 2023

- Überprüfung aller Abrechnungsobjekte und Konten
 - Prognose Jahresergebnis 2021
 - Prüfung der Plausibilität der Höhe der Aufwendungen und Erträge
 - Prüfung von Mittelanmeldung und Begründungen
 - Wegfall des Projektgeschäfts
 - Betrachtung der Zuordnung von Personalkosten(-anteile)
 - Zuordnung von Kosten
 - Regelbetrieb (durch Clientumlage zu decken)
 - Gem. IT-Lösungen nach IT-Gesetz (Gesamtkirchlich)
 - Zuschuss Regelbetrieb soweit nicht durch Umlage gedeckt (Gesamtkirchlich)
 - Hochrechnung Clientzahlen
 - Umgang mit Umsatzsteuerproblematik
 - Kein umfassender Leistungskatalog zu Sicherstellung der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwang
 - Umsatzsteuerpflicht für Kirchenkreise, Kirchengemeinden (MwSt. i.H.v. 19%)
 - Darstellung der gerechten Verteilung der Kosten pro Client zwischen den Körperschaften

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

6

6

Anschubfinanzierung Betriebskostenzuschuss

Folie ggü. DV Fassung überarbeitet

Anschubfinanzierung - Betriebskostenzuschüsse an IT.EKvW		
Plan 2018	2.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2017
Plan 2019	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2018
Plan 2020	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2019
Plan 2021	8.000.000,00 €	Planung
	277.150,00 €	außerplanmäßige Sondermittel
Plan 2022	8.078.000,00 €	Planzahl
Summe	24.355.150,00 €	Hinweis: LK mit 9 % beteiligt
Summe	24.963.000,00 €	Hinweis: LK mit 9 % beteiligt

Bericht Vorgehen GB 83 - IT DV 26.08.22

7

7

Vorgehensweise Weiterarbeit durch GB 83 am Entwurf HH 2023

Folie ggü. DV Fassung überarbeitet

- Jahresergebnis 2021
 - Stand
 - Umbuchungen sind erledigt
 - Abschreibungsläufe noch zu fahren
 - Prognose
 - Betriebskostenzuschüsse in voller Höhe (8 Mio. €) benötigt
 - zweckgebundene Sonderzuschuss (277.150 €) vollständig verbraucht
 - **Vorl. Defizit -638.929,65 €**



Bericht Vorgehen GB 83 - IT DV 26.08.22

8

8

Veränderungen im Entwurf HH 2023 – Kostenveränderung

- keine bezuschusste Projektarbeit mehr
 - Wegfall der Deckung von 1,5 Mio € „Gesamtkirchlich“
 - Regelbetrieb trägt Kosten, weil Personal für Kernaufgaben zur Verfügung steht
 - Problem: kein Projektcontrolling im Projektmanagement vorhanden/
keine Ansätze und Abgleiche der Arbeitszeiten
- Senkung von Kosten:
 - Aus- und Fortbildungskosten rd. 25.000 € ggü. vorheriger Version, jedoch bei deutlicher Steigerung ggü. 2021
 - Würdigung der Neuausrichtung bei Kernaufgaben
 - Beraterkosten (müssten sinken, da kfm. Leitung eingestellt wird)
 - Einsparungen durch Synergieeffekte (Citrix, Office-Doppler)

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

9

9

Clientumlage

- Umlage ist festgesetzter „politischer“ Preis
- Richtschnur TCO 1.400,- € (Netto)
*ohne Hardware und Lizenzen
- Berechnungen für 2021 durch Beschluss gemindert
- Berechnungen hatten TCO für das Jahr 2023 von rd. 1.357,- € (Netto) prognostiziert
*ohne Hardware und Lizenzen
- Schwierigkeit: Clientzahlen
Annahme: Best Case



Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

10

10

Gerechte Clientumlage

- Leistungen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterliegen der Umsatzsteuer
- Leistungen für Landeskirche nicht
- Ausgangslage für alle 1.400,- €/Netto
 - bei Bruttoberechnung Vorteil für LK, da aufgrund der Steuerregelung brutto = netto ist
 - Subvention aktuell je „aktiven Client“ rd. 1.000,- €

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

11

11

Betriebskostenzuschuss GK für das Jahr 2023

alle ggü. DV Fassung überarbeitet

- geplant sind 4.363.168,39 €
- entspricht 43,73 % des Regelbetriebs
 - ohne Aufwendungen für gem. IT-Lösungen

Anschubfinanzierung - Betriebskostenzuschüsse an IT.EKvW		
Plan 2018	2.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2017
Plan 2019	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2018
Plan 2020	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2019
Plan 2021	8.000.000,00 €	Planung
	277.150,00 €	außerplanmäßige Sondermittel
Plan 2022	8.078.000,00 €	Planzahl
Plan 2023	4.363.168,39 €	Plan Vorlage IT DV 26.08.22
Summe	28.718.318,39 €	

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22

12

12

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Geschäftsbereich 83
Az: 900_21_2023 IT.EKW

IT.EKW Haushalt 2023 Auswirkungen der Überarbeitung des 1. Entwurfs vom 11.08.2022

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	IT.EKW Haushalt 2023 Auswirkungen der Überarbeitung des 1. Entwurfs vom 11.08.2022												
2		Anteil	"IT Rat" 11.08.22	"IT DV" 26.08.22 geänderte Annahmen	Minderung GKZ Spalte D abzgl. Spalte E	"IT RAT" 11.08.22 Clientkosten Brutto	"IT DV" 26.08.22 Clientkosten geänderte Annahmen Brutto	Differenz Clientkosten	Minderung GKZ (Spalte F zzgl. Differenz Clientkosten (Spalte I))	nachrichtlich Umsatzsteuer "IT-Rat" 11.8.	nachrichtlich Umsatzsteuer geänderte Annahmen	Betriebsverantw. seit / ab Jahr	
3	"Betriebskostenzuschuss" aus Mitteln Gesamtkirche												
4	GK Z		6.850.392,23 €	4.363.168,39 €	-2.487.133,84 €	743.110,01 €	1.159.200,00 €	416.089,97 €	192.227,92 €		Howes LKA "Netto"		
5	Anteil Landeskirche %	9	6.233.775,01 €	3.970.483,21 €	-2.263.291,79 €			1.666,00 €	672,02 €				
6	Anteil Kirchenkreise					993,98 €							
7	Kirchenkreis	Gemeindeglieder											
8	Bielefeld	84.947	4,13%	257.493,48 €	164.005,52 €	-93.487,95 €	459.221,05 €	759.692,00 €	310.470,95 €	216.983,00 €	87.232,00 €	146.241,48 €	01.01.2021
9	Bochum	79.380	3,80%	240.618,65 €	153.227,42 €	-87.391,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2026
10	Dortmund	180.292	8,77%	540.505,61 €	348.086,26 €	-192.419,37 €	673.921,79 €	1.129.548,00 €	455.626,21 €	297.208,84 €	128.065,14 €	214.674,14 €	01.01.2021
11	Gelsenkirchen und Wattens	75.388	3,65%	226.154,24 €	145.920,78 €	-80.233,46 €	175.935,34 €	294.882,00 €	118.946,66 €	35.258,20 €	334.771,11 €	56.922,28 €	01.01.2021
12	Gladbeck-Bottrop-Dursten	54.234	2,64%	164.395,40 €	104.708,53 €	-59.686,87 €	14.909,77 €	24.990,00 €	10.080,23 €	-49.696,70 €	2.812,88 €	4.746,10 €	01.04.2023
13	Götersloh	92.668	4,50%	280.203,24 €	178.225,57 €	-101.977,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2024
14	Hagen	61.910	3,01%	187.663,15 €	119.528,41 €	-68.134,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2023
15	Halle	41.739	2,07%	125.210,30 €	80.584,68 €	-44.625,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2024
16	Hamm	73.950	3,60%	224.177,28 €	142.759,61 €	-81.417,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2026
17	Hattingen-Witten	58.135	2,83%	174.233,30 €	112.242,05 €	-61.991,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2023
18	Herford	102.397	4,98%	307.388,26 €	197.699,00 €	-109.689,26 €	62.149,88 €	120.785,00 €	58.635,04 €	-54.057,43 €	11.808,49 €	33.049,19 €	01.10.2023
19	Herne	58.509	2,85%	173.351,95 €	112.862,19 €	-60.489,76 €	179.911,28 €	301.546,00 €	121.634,72 €	57.242,96 €	34.183,14 €	57.253,74 €	01.01.2023
20	Metzahn	84.998	4,13%	257.448,07 €	164.103,59 €	-93.344,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2024
21	Lübbecke	55.175	2,73%	165.279,07 €	108.453,98 €	-56.825,09 €	176.929,32 €	296.548,00 €	119.618,68 €	57.795,59 €	33.676,57 €	56.344,72 €	01.01.2021
22	Müdenscheid-Plettenberg	74.200	3,67%	224.916,90 €	143.265,50 €	-81.650,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2024
23	Münster	68.577	3,33%	207.690,46 €	132.284,44 €	-75.406,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2026
24	Minster	99.766	4,85%	302.413,20 €	192.616,28 €	-109.796,92 €	191.839,09 €	321.538,00 €	129.698,91 €	19.901,92 €	36.449,43 €	61.093,22 €	01.01.2021
25	Paderborn	75.490	3,72%	231.858,41 €	147.672,76 €	-84.185,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2024
26	Beckinghausen	94.118	4,58%	282.952,84 €	181.711,90 €	-101.240,94 €	150.388,22 €	252.399,00 €	101.810,78 €	-1.770,77 €	28.611,86 €	42.976,81 €	01.04.2023
27	Schwelm	37.442	1,82%	113.495,13 €	72.288,54 €	-41.206,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2025
28	Siegen	107.134	5,21%	324.747,74 €	208.841,55 €	-115.906,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2026
29	Soest-Arnberg	98.666	4,80%	299.078,86 €	190.492,32 €	-108.586,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2024
30	Steinfurt-Coesfeld-Berken	79.763	3,88%	241.779,01 €	153.959,88 €	-87.819,13 €	103.374,43 €	173.264,00 €	69.889,57 €	-17.863,15 €	19.641,14 €	32.920,10 €	01.01.2021
31	Tecklenburg	69.699	3,39%	211.273,85 €	134.565,61 €	-76.708,24 €	108.609,01 €	399.880,00 €	133.978,08 €	56.524,13 €	37.937,11 €	60.649,49 €	01.01.2021
32	Ulm	67.037	3,26%	201.204,24 €	129.427,03 €	-71.777,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.07.2026
33	Vlotho	48.958	2,38%	148.482,74 €	94.212,25 €	-54.270,49 €	38.765,41 €	64.974,00 €	28.208,59 €	-17.677,87 €	7.365,43 €	13.345,09 €	01.04.2023
34	Wittgenstein	30.001	1,46%	90.939,78 €	57.923,35 €	-33.016,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	01.01.2026
35	Summe	2.056.520	100,00%	6.233.775,01 €	3.970.483,21 €	-2.263.291,79 €	2.424.355,18 €	4.080.034,00 €	1.655.678,82 €	460.627,48 €	775.206,66 €		

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22 13

13

Übersicht Mittelfristplan Betriebskostenzuschuss GK

Folie ggü. DV Fassung überarbeitet

Anschubfinanzierung - Betriebskostenzuschüsse an IT.EKW		
Plan 2018	2.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2017
Plan 2019	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2018
Plan 2020	3.000.000,00 €	* aus Überschüssen 2019
Plan 2021	8.000.000,00 €	Planung
	277.150,00 €	außerplanmäßige Sondermittel
Plan 2022	8.078.000,00 €	Planzahl
Plan 2023	4.363.168,39 €	Plan Vorlage IT DV 26.08.22
Plan 2024	2.446.173,68 €	Mittelfristplan *Best Case
Plan 2025	1.549.765,49 €	Mittelfristplan *Best Case
Plan 2026	599.503,02 €	Mittelfristplan *Best Case
Plan 2027	- €	Mittelfristplan *Best Case
	33.313.760,58 €	

Bericht Vorgehen GB 83 – IT DV 26.08.22 14

14

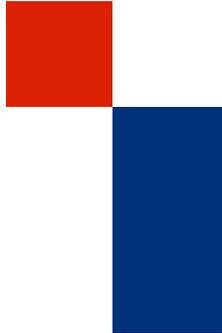
Ihre Fragen?



Bericht Vorgehen GB 83 - IT DV 26.08.22

15

5.2.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Haushaltsplan

der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2023

Überweisungsvorschlag:

**Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	536.082.990,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	536.082.990,00 €
 - b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach §3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

Begründung:

Die gemeinsame Kirchensteuerstelle ist seit dem 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (Vwo.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (Vwo.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
- dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
- Gewinn- und Verlustplanung,
- Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
- sowie der Stellenübersicht und
- der mittelfristigen Finanzplanung

Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Eine Stellenübersicht ist nicht beigefügt, da die Gemeinsame Kirchensteuerstelle kein eigenes Personal beschäftigt.

Nach dem nun zwei Jahre Erfahrungen im Buchungsgeschäft gemacht wurden, ist weiterhin aus den Zeiten der Kameralistik noch Nachsteuerungsbedarf, die vorhanden Zuordnungen werden zum Teil auch im Jahr 2023 noch weiter angepasst werden müssen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf eine richtige verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwand gerichtet. Sachverhalte müssen weiterhin aufgeklärt werden.

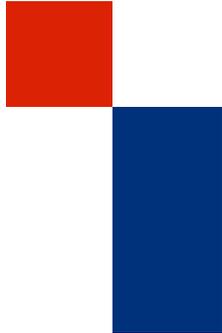
Die mittelfristige Finanzplanung ist erstmals ausgewiesen. Da der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle rein zu Zwecken der Verteilung der Kirchensteuern dient, ist dieser stets ausgeglichen.

BAB / 19700 KiSt (01/2023-12/2027)

Text	Urbudget 2023	Urbudget 2024	Urbudget 2025	Urbudget 2026	Urbudget 2027
Es ist zu beachten, dass systembedingt Erträge negativ und Aufwendungen positiv ausgewiesen sind.					
I. Gewinn- u. Verlustrechnung					
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit					
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen					
44 Kirchensteuern	-536.082.990,00	-524.888.000,00	-515.000.000,00	-504.700.000,00	-494.400.000,00
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	0	0	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten					
4. Kollekten und Spenden					
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist					
6. Erträge Auflösung Sonderposten					
7. Sonstige ordentliche Erträge					
8. Summe der ordentlichen Erträge	-536.082.990,00	-524.888.000,00	-515.000.000,00	-504.700.000,00	-494.400.000,00
9. Personalaufwendungen					
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.					
64 Kichensteuererstatt.-verrechnung	0	0	0	0	0
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	520.000.000,00	509.140.860,00	499.549.500,00	489.558.500,00	479.567.500,00
11. Zuschüsse an Dritte					
12. Sach- und Dienstaufwendungen					
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	16.082.990,00	15.747.140,00	15.450.500,00	15.141.500,00	14.832.500,00
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen					
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen					
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	536.082.990,00	524.888.000,00	515.000.000,00	504.700.000,00	494.400.000,00
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	0	0	0	0	0
17. Finanzerträge					

58 Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
18. Finanzaufwendungen					
19. FINANZERGEBNIS	0	0	0	0	0
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	0	0	0	0	0
21. Außerordentliche Erträge					
22. Außerordentliche Aufwendungen					
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	0	0	0	0	0
26. JAHRESERGEBNIS	0	0	0	0	0
II. ERGEBNISVERWENDUNG					
27. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0	0
III. Nachrichtlich:					
Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0
Spenden					
Als Sonderposten erfasste Spenden					
Darlehen					
Investitionen/Desinvestitionen					
Es werden nur Buchungen des laufenden					
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei					
denen Zahlungen geflossen sind!					

5.2.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Haushaltsplan

der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
2023

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.285.700,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.285.700,00 €
 - b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 26,30 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,71 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen

sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

Begründung:

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ist seit dem 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
 - dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
 - Gewinn- und Verlustplanung,
 - Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
 - sowie der Stellenübersicht
- und
- der mittelfristigen Finanzplanung

Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Im Jahr 2021 wurden für den Haushalt 2022 weitere Justierungen vorgenommen. Dabei wurden insbesondere an der Verteilung der Kosten auf Abrechnungsobjekte und der internen Leistungsverrechnung weitergearbeitet.

Die mittelfristige Finanzplanung ist erstmals ausgewiesen

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) beraten und zugestimmt. Die Mittelanmeldungen der GRPS wurden vollständig übernommen.

BAB / 19401 GRPS (01/2023-12/2027)

Text	Urbudget 2023	Urbudget 2024	Urbudget 2025	Urbudget 2026	Urbudget 2027
Es ist zu beachten, dass systembedingt Erträge negativ und Aufwendungen positiv ausgewiesen sind.					
I. Gewinn- u. Verlustrechnung					
1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit					
40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben	-2.000,00	-2.000,00	0	0	0
43 Ersatz- und Erstattungsleistungen	-13.740,00	-14.340,00	-14.600,00	-15.200,00	-15.800,00
2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen					
45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen	-2.450.970,00	-2.450.970,00	-2.450.970,00	-2.450.970,00	-2.450.970,00
46 Erträge aus Sondervermögen	-816.990,00	-816.990,00	-816.990,00	-816.990,00	-816.990,00
3. Zuschüsse von Dritten					
47 Zuschüsse von Dritten	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
4. Kollekten und Spenden					
5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist					
6. Erträge Auflösung Sonderposten					
7. Sonstige ordentliche Erträge					
53 Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	-3.285.700,00	-3.286.300,00	-3.284.560,00	-3.285.160,00	-3.285.760,00
9. Personalaufwendungen					
60 Personalaufwand	2.273.900,00	2.355.600,00	2.425.000,00	2.494.100,00	2.571.800,00
61 Aufwend. zur Versorgungssicherung	631.400,00	650.100,00	669.200,00	687.700,00	706.700,00
63 Sonstige Personalaufwendungen	7.900,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00	8.000,00
Summe der Personalaufwendungen	2.913.200,00	3.013.700,00	3.102.200,00	3.189.800,00	3.286.500,00
10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung.					
65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
66 Aufwendungen für Sondervermögen	0	0	0	0	0
11. Zuschüsse an Dritte					
12. Sach- und Dienstaufwendungen					

68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä.	500	520	540	560	585
69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand	249.100,00	238.705,00	243.370,00	248.215,00	253.680,00
70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist.	0	0	0	0	0
71 Ausstattung und Instandhaltung	700	700	700	700	700
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen					
72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen	0	0	0	0	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen					
73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen	0	0	0	0	0
74 Abgaben, Steuern, Versicherungen	200	210	220	230	250
76 Sonstige ordentliche Aufwendungen	94.000,00	98.700,00	103.560,00	108.700,00	114.095,00
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	3.285.700,00	3.380.535,00	3.478.590,00	3.576.205,00	3.683.810,00
16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
17. Finanzerträge					
18. Finanzaufwendungen					
20. ORDENTLICHES ERGEBNIS	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
21. Außerordentliche Erträge					
22. Außerordentliche Aufwendungen					
24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
26. JAHRESERGEBNIS	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
II. ERGEBNISVERWENDUNG					
833 Zuführung an Rücklagen	0	0	0	0	0
27. BILANZERGEBNIS	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
III. Nachrichtlich:					

Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung	0	94.235,00	194.030,00	291.045,00	398.050,00
Spenden					
Als Sonderposten erfasste Spenden					
Darlehen					
Investitionen/Desinvestitionen					
Es werden nur Buchungen des laufenden					
Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei					
denen Zahlungen geflossen sind!					
Konten des Anlagevermögens (01-07)	0	0	0	0	0

5.3.

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Evangelische Kirche von Westfalen

Verteilung Kirchensteueraufkommen
2022 und 2023

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

Beschlussvorschlag:

1. Erreicht das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 das geschätzte Kirchensteueraufkommen in Höhe von 510 Mio. € nicht, erfolgt die Verteilung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetzes (FAG).
2. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2022 bereinigt um die weitergeleiteten Kirchensteuern aus der Energiepreispauschale in Höhe von 5.375.259 € die geschätzte Kirchensteuer von 510 Mio. €, soll das Mehraufkommen wie folgt verteilt werden:
 - ein möglicherweise über die Ziffer 1 hinausgehendes Mehraufkommen soll jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung, bzw. zur Beihilfesicherung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB),
und
 - der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt werden.

Die Verteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022 sind dabei anzusetzen.

3. Die Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2023 wird im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan 2023 der Evangelischen Kirche von Westfalen gefasst.

Begründungen/Erläuterungen:

Nachdem im Jahr 2020 bedingt durch die pandemische Entwicklung die Kirchensteuererträge gesunken, bereits im Jahr 2021 aber wieder angestiegen sind, wurde die Schätzung der Planzahlen für das Jahr 2022 mit Vorsicht größter vorgenommen.

Die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle eingehenden Kirchensteuern lassen darauf schließen, dass der Schätzbetrag von 510 Mio. € nicht nur erreicht, sondern auch höhere Erträge erzielt werden können. Vorsorglich wird daher der vorstehende Beschlussvorschlag vorbereitet.

Anders als in den Vorjahren sind keine geplanten Rücklagenentnahmen für Sonderprojekte im Haushaltsplan 2023 vorgesehen. Daher ist, wie im vergangenen Jahr die Wiederauffüllung der Rücklage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die IT.EKvW nicht erforderlich.

Somit können alle Erträge aus Kirchensteuern welche den Schätzbetrag übersteigen je zur Hälfte an die VKPB zur Senkung erforderlichen Versorgungsrückstellung, bzw. zur Beihilfesicherung ausgezahlt werden, die weitere Hälfte ist der Verteilung auf der Grundlage der § 2 Abs. Finanzausgleichsgesetz zuzuführen.

Damit wird für die Ebene der Landeskirche von diesem Betrag 9 % abgezogen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a FAG) und der dann verbleibende Betrag an die Kirchenkreise ausgezahlt werden (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d FAG).

In der Eröffnungsbilanz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 01.01.2021 sind Versorgungsrückstellungen in Höhe von 790.987.000,00 € gegenüber der VKPB ausgewiesen. Dieser Betrag beläuft sich zum 31.12.2021 auf 722.858.000 €. Daher sind weitere Zahlungen an die VKPB aus möglichen Kirchensteuermehrerträgen im Jahr 2022 unerlässlich.

Nach Mitteilung der Evangelischen Kirche von Deutschland beträgt der Anteil der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Kirchensteuern aus der Energiepreispauschale 5.375.259 €. Dieser Betrag muss bei der Errechnung des Mehraufkommens zuvor abgezogen werden.

Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Ergebnisverwendung nach den Regelungen der Verwaltungsordnung in doppischer Fassung, erst nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgen darf, ist das o.g. Verfahren dennoch zulässig.

Folgendes liegt dem zugrunde:

Überschüsse aus Kirchensteuerzuweisungen sind Verteilungsüberhänge im Rahmen des Finanzausgleiches (Fagl). Dies gilt gleichermaßen für den über- wie für den innersynodalen Finanzausgleich.

Überschüsse in diesem Sinne sind streng vom Jahresergebnis einer Körperschaft zu trennen; es handelt sich entweder um Beträge, die bei der Verteilung im Haushaltplan noch nicht verteilt bzw. zugewiesen worden sind oder um Beträge, die bei der Abrechnung der Verteilung als „Überschuss“ aufgrund von zusätzlichen (überplanmäßigen) Kirchensteuerzuweisungen (Kirchensteuermehreinnahmen) als noch nicht verteilt festgestellt werden.

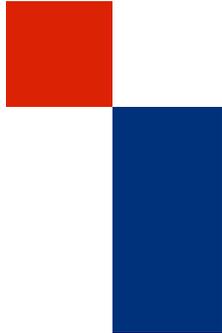
Über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird u.a. der über- und der innersynodale Finanzausgleich (Fagl) zwischen den mit Kirchensteuerhoheit ausgestatteten Körperschaften geregelt. Die „Steuerhoheit“ wird nicht verändert, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens wird geregelt.

Da die Steuerhoheit weder durch das Finanzausgleichsgesetz noch durch die (Finanz-)Satzungen der Kirchenkreise verändert wird, dürfen Überschüsse, die bei der Verteilung entstehen, nicht im Jahresergebnis der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (übersynodaler Fagl) oder der Kirchenkreise (innersynodaler Fagl) enthalten sein.

Eine Berücksichtigung der Verteilungsüberschüsse im Jahresergebnis würde das Prinzip der Steuerhoheit verletzen.

Das Jahresergebnis einer kirchlichen Körperschaft obliegt jeweils als Ganzes der Hoheit des Leitungsorgans. In dieses fließen alle Erträge und Aufwendungen ein, unabhängig ob es sich um Miet- und Zinserträge oder um Erträge aus Zuweisungen handelt; gleiches gilt für die Aufwendungen.

5.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Berichte und Beschlussvorschlag

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022 und Empfehlungen

und

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022 sowie Empfehlung zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2021 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023 und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022
und Empfehlungen

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022
sowie Empfehlung zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2021 der Gemeinsamen
Rechnungsprüfungsstelle

Beschlussvorschlag

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022
und Empfehlungen

I.

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen –

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2022 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Mit Beschluss vom 9. März 2017 hatte die Kirchenleitung die Umstellung der Landeskirche auf NKFWestfalen zum 1. Januar 2019 festgelegt. Die Gesamtbetrachtung des Projektes im Sommer 2018 – sowohl auf kreiskirchlicher wie auch auf landeskirchlicher Ebene – führte zu einem Strategiewechsel und damit verbunden zur Festlegung eines neuen Umstellungstermins für die Landeskirche und ihrer unselbständigen Ämter und Einrichtungen auf den 1. Januar 2021.

Mit der Umstellung wurden über 20 Rechtsträger in einen Mandanten Landeskirche zusammengeführt.

Die Feststellungen des Berichtes erfordern wesentliche Korrekturen, so dass eine Bestätigung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – nicht empfohlen werden kann.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche kann im Rahmen ihrer Prüfung nicht bestätigen, dass

- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – nach den kirchenrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist;
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – ein tatsächliches Bild über die Lage der Landeskirche widerspiegelt.

Es wurde festgestellt, dass ein Guthaben bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (VKPB) in Form von freiwilligen Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt 128 Mio. Euro nicht in der Eröffnungsbilanz abgebildet ist.

Bereits im Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Landeskirche hat die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche auf die nur punktuell erfolgte Übergangsrechnung und damit verbunden die falsche Darstellung des Jahresergebnisses 2020 hingewiesen. Bei den Ämtern, Einrichtungen und Schulen unterblieb eine Übergangsrechnung ganz.

Auch mit Vorlage der Eröffnungsbilanz erfolgte keine transparente und ordnungsgemäße Herleitung der Übergangsergebnisse 2020 aller kameralel Rechtsträger, die im Mandanten Landeskirche zusammengeführt wurden. Das Bilanzergebnis kameralel Vorjahr ist somit insgesamt verfälscht.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war die kirchliche Körperschaft Landeskirche ohne die Mandanten Gemeinsame Kirchensteuerstelle, Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, Sondervermögen landeskirchliche Immobilien und Tagungsstätte Haus Villigst.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche - Ev. Kirche von Westfalen - nicht zu bestätigen. Auf die Notwendigkeit von Korrekturen der Wertansätze nach § 144 Abs. 1 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) wird verwiesen.**

II.

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2022 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Mit Beschluss vom 9. März 2017 hatte die Kirchenleitung die Umstellung der Landeskirche auf NKFWestfalen zum 1. Januar 2019 festgelegt. Die Gesamtbetrachtung des Projektes im Sommer 2018 – sowohl auf kreiskirchlicher wie auch auf landeskirchlicher Ebene – führte zu einem Strategiewechsel und damit

verbunden zur Festlegung eines neuen Umstellungstermins für die Landeskirche und ihrer unselbständigen Ämter und Einrichtungen auf den 1. Januar 2021.

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wurde als eigener Mandant der kirchlichen Körperschaft Landeskirche eingerichtet.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche kann im Rahmen ihrer Prüfung bestätigen, dass

- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen nach den kirchenrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist;
- die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen ein tatsächliches Bild über die Lage der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle widerspiegelt. Korrekturen der Wertansätze nach § 144 Abs. 1 VwO.d sind erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass das ausgewiesene Bilanzergebnis kamerales Vorjahr nicht mit dem letzten kameralem Abschluss übereinstimmt. Korrekturbedarfe, die bei allen Bilanzpositionen erforderlich waren, waren zum Zeitpunkt der Prüfung bereits erledigt.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war der Mandant Gemeinsame Kirchensteuerstelle der kirchlichen Körperschaft Landeskirche.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode die Bestätigung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen. Auf die Notwendigkeit von Korrekturen der Wertansätze nach § 144 Abs. 1 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) wird verwiesen.**

III.

Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21. September 2022 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Nach Beauftragung durch die Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON eine Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien vorgenommen und einen Prüfungsbericht erstellt.

Es wurde **bestätigt**, dass

- der Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
 - der Jahresabschluss 2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde;
 - bei der Bewirtschaftung in dem Jahr 2021 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind und die Ansätze 2021 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
 - bei der Ausführung des Wirtschaftsplans 2021 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
 - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.
- 3. Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2021.
- 4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
- 5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2021 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.**

IV.

Weitere Prüfungen

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

- Verwendungsnachweis 2021 STUBE-Programm Westfalen
- Verwendungsnachweis 2021 Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Verwendungsnachweis 2021 Land NRW – Mobile Beratung
- Verwendungsnachweis 2021 Ökumenischer Notfonds
- Verwendungsnachweis 2021 „Brot für die Welt“
- Verwendungsnachweis 2021 Lehrerfortbildung
- Verwendungsnachweis 2021 Lehrerweiterbildung
- Verwendungsnachweis 2021 Fortbildung der Fachleiter/innen – Zertifikatskurs
- Verwendungsnachweis 2021 Fortbildung der Fachleiter/innen – Neigungsfach
- Verwendungsnachweis 2020/2021 Kinder- und Jugendförderprogramm des Landes

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wiederaufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2021 keinen Gebrauch gemacht.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2022
sowie Empfehlung zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz 2021
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - Wahl des Vorsitzenden des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses (aufgrund der Pensionierung des vorherigen Vorsitzenden)
 - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich sowie über die schwierigen Situationen in vielen Kreiskirchenämtern und die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung
 - Information über die Prüfungs- und Personalsituation der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
 - Informationen über den Fortgang der Einführung der Prüfungssoftware Datev ÖR in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie über den Ausbau der Tätigkeiten von Prüfenden mit Zusatzaufgaben, wie Datev (Prüfungssoftware), MACH (Finanzsoftware), IT-Prüfung sowie Prozessmanagement
 - Beratung über den Haushaltsplan für das Jahr 2023 sowie den Jahresabschluss der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 31.12.2021

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf für die Eröffnungsbilanz 2021 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im **Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss** vorgestellt und erörtert worden.

3. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG der Landessynode, die Eröffnungsbilanz der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 1. Januar 2021 zu bestätigen.**

Ausblick:

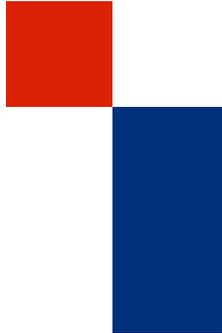
Die nächsten Jahre werden durch die Prüfungen der Eröffnungsbilanzen und – sofern erstellt – auch durch die Prüfungen der zusammengefassten Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften der EKvW geprägt sein. Die Prüfungen erfolgen in dem Prüfungsprogramm Datev ÖR.

Bielefeld, den 25. Oktober 2022

gez. Riesenberg

Beschlussvorschlag

- I. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Landeskirche – Ev. Kirche von Westfalen – wird nicht bestätigt.
- II. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Ev. Kirche von Westfalen wird bestätigt.
- III. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle wird bestätigt.
- IV. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushaltsjahr 2021 werden gemäß Artikel 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 142 Abs. 2 Nr. 4 VwO.d entlastet.



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Revision des Finanzausgleichsgesetzes
(FAG)

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Revision des FAG“

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Landessynode im Mai 2023 einen Entwurf des überarbeiteten Finanzausgleichsgesetzes, sowie einen Zeitplan zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.

Bis zur Herbstsynode im November 2023 sollen die Kirchenkreise zum Gesetzesentwurf angehört werden.

Die Landessynode beabsichtigt, das überarbeitete Finanzausgleichsgesetz im November 2023 zu beschließen, so dass es zum 1.1.2025 in Kraft tritt und damit bei der Planung der Haushalte für das Jahr 2025 bereits berücksichtigt werden kann.

Bei der Erstellung des Entwurfs sind folgenden Punkte aus den Beratungen des Tagungsausschusses einzubeziehen, bzw. zu prüfen:

Einführung:

Die Landessynode hat mit Beschluss 28/2021-2 wie folgt beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ überprüft werden. Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als „gesamtkirchliche Aufgaben“ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs „Verpflichtungen“ aus dem bisherigen Wortlaut: „Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden“;
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen;
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.“

Den Auftrag aufnehmend wurde durch Ständigen Finanzausschuss eine Arbeitsgruppe zur Beratung eingesetzt.

Dieser gehören an:

Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin KK Dortmund, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Preuß, Dr. Ulrike, Landessynodale, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses

Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent KK Herford, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses
Schlomann, Ulrich, Verwaltungsleiter KK Minden, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle
Voit, Martin, Verwaltungsleiter KKA Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
Kupke, Dr. Arne, jur. Vizepräsident und Finanzdezernent EKvW, Mitglied des Ständigen Finanzausschusses
Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat EKvW
Bublies, Jens, Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt und Finanzen EKvW.

Die Arbeitsgruppe hat in fünf Sitzungen beraten und dem Ständigen Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen berichtet.

Erläuterungen:

Durch die Arbeitsgruppe wurden folgende Ergebnisse zusammengetragen:

1. Die bisherigen textlichen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des übersynodalen Finanzausgleichs werden grundsätzlich als ausreichend erachtet. Es bedarf der Auslegung und Präzisierung.
2. Eine Änderung der Formulierung sollte nicht sinnverändernd sein.
3. Die Deckung der Kosten, welche für Aufgaben, die von der Landeskirche für Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahrgenommen (Gesamtkirchliche Aufgaben = GKA) werden, sollten nicht kirchengesetzlich, sondern jeweils durch Beschlüsse der Landessynode jährlich „festgesetzt“ werden.
4. Aufwände, die für GKA entstehen, unterliegen den Vorgaben der mittelfristigen Finanzplanung.
5. Die Aufwände unterliegen nicht vollständig dem Bedarfsdeckungsprinzip. Dies hat zur Folge, dass maximal die geplanten Summen ausgezahlt werden können. Anträge auf über-/ außerplanmäßige Aufwendungen sind formell zu stellen. Das Gebot der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel bleibt unberührt.
6. Es wurde hinterfragt, ob der Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen in Höhe von 9% der Höhe nach angemessen sei.
7. Bei GKA soll geprüft werden, ob die landeskirchliche Ebene zu beteiligen ist. Der Beteiligungssatz soll sich in der Regel am Anteil der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen ausrichten. Abweichungen müssen begründet und durch die Landessynode beschlossen werden.
8. Aufgaben, die als GKA betrachtet werden, sollten grundsätzlich mit Befristung versehen werden:
 - a. die Befristung ist nach Zeitablauf oder
 - b. wenn der Zweck der Aufgabe (z. B. Präventionsbeauftragungen) erfüllt ist
 - c. Daueraufgaben sind als solche mind. alle 5 Jahre dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen

- d. bei auslaufenden Finanzierungen aus GKA sind bei Daueraufgaben (soziale und rechtliche) Auslauffristen zu beachten.

9. Etablierung eines Garantiebetrages für die Kirchensteuerverteilung

Es wurden Überlegungen diskutiert, die einen Garantiebtrag für einen bestimmten Zeitraum für die Festlegung der sogenannten Verteilungsbeträge an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sicherstellen sollte.

Ziel war die Erhöhung der Planungssicherheit für die kreiskirchliche Ebene, eine Abfederung von Schwankungen sollte auf der Ebenen der Kirchensteuerstelle stattfinden. Die Kirchenkreise würden so monatlich gleichbleibende Zuweisungen erhalten können. Neben der Planungssicherheit hätte dies auch verwaltungsvereinfachende Aspekte.

Folgende Kernaussagen sind der Diskussion zu entnehmen:

- Das Prinzip eines Garantiebetrages wird teilweise auf Kirchenkreisebene mit Erfolg praktiziert, wobei der Garantiebtrag für mehrere Jahre festgeschrieben wird. Im Falle von Mehreinnahmen gibt es eine Sonderausschüttung an die Kirchengemeinden. Es muss jedoch auch eine Regelung gefunden werden, wie bei Mindereinnahmen verfahren wird und wie eventuelle Sonderprojekte, die gesamtkirchlich verortet sind, finanziert werden.
- Denkbar wäre eine Festschreibung eines Garantiebetrages für drei Jahre, wobei im Falle eines Einbruches der Kirchensteuer zur Kompensation die Ausgleichsrücklage genutzt werden könnte. In diesem Fall ist es erforderlich, den Garantiebtrag zeitnah neu zu kalkulieren. Die Arbeitsgruppe hat die Diskussion mit der Empfehlung abgeschlossen diesen Gedanken nicht weiterzuverfolgen.

10. Innovationsfonds „Förderung der Kooperationen und Fusionen“

Es besteht die Überlegung, einen Innovationsfond aufzulegen, der z. B. mit 0,25 % des Nettokirchensteuerkommens gespeist wird. Diese Mittel sollen dazu genutzt werden, innovative Transformationsprozesse anzustoßen und Übergänge zu gestalten. Dies gilt besonders für Projekte von denen alle partizipieren. Auch könnten damit Projekte finanziert werden, die sinnvoll sind, jedoch für eine Umsetzung die erforderlichen Geldmittel nicht vorhanden sind.

Mit diesem Innovationsfond „Förderung der Kooperation und Fusion von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Gemeinde- und Kirchenkreisverbänden“ können innovative Ideen gefördert werden, welche dann zu nachhaltigen Einsparungen und positiven Veränderungen führen.

Entsprechende Förderrichtlinien müssen erstellt und erlassen werden, so dass eine höchstmögliche Transparenz bei der Entscheidung und Geldflüssen ermöglicht wird.

Jährlich nicht verbrauchte oder nicht durch das Erfordernis der Rückstellung gebundenen Mittel sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten an die Kirchensteuergläubiger zur Verteilung nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zurückzugeben.

Wenngleich die Idee grundsätzlich positiv in der Arbeitsgruppe aufgenommen wurde, gab es im Blick auf die Entfaltung einer positiven Wirkung, des Verwaltungsaufwands, der Förderungskriterien und der Minimierung des Zuweisungsbetrages an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Bedenken und Anfragen.

Einigkeit herrschte über eine Notwendigkeit der Diskussion dieser Frage auf der synodalen Ebene.

11. Überlegungen zu gemeinsamen Finanzanlagen/Vermögensverwaltungen

Durch Impulse wurden innerhalb der Arbeitsgruppe Fragen der Gewinnung höherer Erträge aus dem Vermögen beraten. Diese Überlegungen, wie z. B. gemeinsame Vermögensverwaltung oder gemeinsame Immobilienverwaltung wurden aus zeitlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

12. Deckelung der Aufwendungen für GKA

In der Arbeitsgruppe wurde auch über die Frage der Deckelung Aufwendungen auf einen festzulegenden Satz des Nettokirchensteueraufkommen diskutiert. Dies würde aber zunächst eine intensive Beratung über die derzeit wahrgenommenen und nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes finanzierten Aufgaben bedeuten.

II. Innersynodaler Finanzausgleich

Durch Oberkirchenrat Dr. Conring wurde eine Arbeitsgruppe zur Frage von inhaltlichen Übereinstimmungen von Finanzsatzungen in den Kirchenkreisen wurde eingerichtet. Ergebnisse lagen bei der Erstellung der Vorlage nicht vor.

III. Zeitplanung

Das überarbeitete Fassung des Finanzausgleichsgesetz sollte zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Verabschiedung in der Landessynode Herbst 2023 wäre sinnvoll, da im Laufe des Jahres 2024 die Haushaltsplanungen für 2025 erstellt werden. Das Finanzausgleichsgesetz ist wesentliche Grundlage für die Planungen.

Ein erster Beratungsentwurf sollte der Landessynode Frühjahr 2023 vorgelegt werden, damit auf dieser Grundlage die Kirchenkreise angehört werden können. Die dann vorgetragenen Anregungen und Bedenken können so der Landessynode im Herbst 2023 zur Beratung vorgelegt werden.

Die Terminplanung als Übersicht:

Termin	Gremium/Körperschaft	Handlungsschritt
November 2022	Beratung Landessynode	Auftrag an Kirchenleitung
Mai 2023	Beratung Landessynode	Vorlage Entwurf Finanzausgleichsgesetz
Mai bis September 2023	Anhörung Kirchenkreise	Anregungen und Bedenken aus Kirchenkreisen
Oktober 2023	Kirchenleitung	Abwägung und Entwurfsüberarbeitung
November 2023	Beratung Landessynode	Beratung, Lesung und Verabschiedung
Januar 2025	Inkrafttreten	

Anlage

Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 ([840 Finanzausgleichsgesetz \(FAG\) – Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#))

**Kirchengesetz
über den Finanzausgleich
und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)**

Vom 13. November 2003

(KABl. 2004 S. 2, S. 50)

mit den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (DVO-FAG) vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	15. Dezember 2005	KABl. 2005 S. 284, KABl. 2006 S. 296	§ 8 Abs. 2 § 8 Abs. 2 u. 3 § 9 Abs. 1 Satz 2	eingefügt neu nummeriert eingefügt
2	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	19. Juni 2008	KABl. 2008 S. 178, S. 336	§ 14 Abs. 1 u.2	geändert
3	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD	5. April 2017	KABl. 2017 S. 54, 189	§ 7	geändert

Die Landessynode hat in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht¹

	§ 8
	§ 9
I. Abschnitt Allgemeines	§ 10
§ 1	§ 11
II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche(Übersynodaler Finanzausgleich)	
§ 2	
§ 3	
III. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise(Innersynodaler Finanzausgleich)	
§ 4	
§ 5	
§ 6	
IV. Abschnitt Durchführung der Pfarrbesoldung	
§ 7	
	V. Abschnitt Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen
	§ 12
	§ 13
	VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 14
	§ 15
	§ 16
	Redaktionelle Hinweise zur Anlage

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

**II. Abschnitt
Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche
(Übersynodaler Finanzausgleich)**

§ 2

(1) ¹Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. ²Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

¹ Nr. 1

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. ¹Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. ²Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
 - b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
 - c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.
 - d) ¹Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. ²Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung¹.
- (3) ¹Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. ²An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.

§ 3

(1) ¹Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). ²Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) ¹Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. ²In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. ³Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. ⁴Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. ⁵Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. ⁶Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusam-

¹ Nr. 1

men. ⁷Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

§ 1

(Zu § 3 Abs. 2 FAG)

Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

§ 2

(Zu § 3 Abs. 3 FAG)

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

III. Abschnitt **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** **(Innersynodaler Finanzausgleich)**

§ 4

¹Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. ²Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) ¹Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. ²Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. ³Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) ¹Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7¹

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 3

(Zu § 7 FAG)

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

§ 8²

(1) ¹Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. ⁵Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) ¹Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)³ refinanziert werden. ²Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, ver-

¹ § 7 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017.

² § 8 Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 – 3 neu nummeriert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005.

³ Nr. 266

mindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. ³Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. ⁴Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) ¹Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. ²Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. ³Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. ⁴Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9¹

(1) ¹Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. ²Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. ³Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) ¹Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. ²Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

¹ § 9 Abs. 2 Satz 2 eingefügt, Satz 2 neu nummeriert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) 1Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt

Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

§ 12

(1) 1Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 13

(Zu § 12 FAG)

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

§ 13

(1) 1Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepau-

schale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14¹

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) ¹Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. ²Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. ³Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. ⁴Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. ⁵Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. ¹Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. ²Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €.

¹ § 14 Abs. 1 u. 2 geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Juni 2008.

2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.
- (4) ¹Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. ²Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

§ 15

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 16¹

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.

Redaktionelle Hinweise zur Anlage

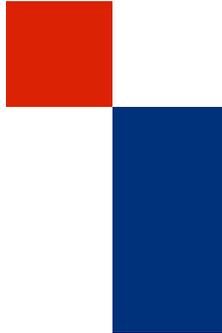
Zur **Papierausgabe:**

Aus drucktechnischen Gründen lässt sich die Anlage nicht auf einer Seite abbilden. Es ist daher eine ausklappbare Seite eingefügt worden.

Zur **digitalen Rechtssammlung:**

Bitte rufen Sie das PDF „FAG-ANLAGE“ über den Link auf: Anlage

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung.



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren

Abrechnungsjahr 2018

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode nimmt die vorgesehene Entnahme der Clearing-Rückzahlung in Höhe von 248.757,99 € gemäß der Soll-Auswertung 2018 aus der Clearing-Rückstellung zur Kenntnis.

(Az.: 951.172)

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat das Kirchenamt der EKD den Gliedkirchen die Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren-Soll-Auswertung 2018 übersandt (Anlage).

Damit liegt nun die endgültige Auswertung des Jahres **2018** vor.

Es ergibt sich für die EKvW eine **Zahlungsverpflichtung in Höhe von 248.757,99 €**.

Damit fällt die Rückzahlungsverpflichtung dem Vorjahr gegenüber wesentlich geringer aus.

Im Dezember 2021 betrug die Zahlung laut Soll-Auswertung 2017 noch 1.852.924,07 €.

Die Zahlungsverpflichtung für das Jahr 2018 ist **am 21. November 2022 fällig** und soll aus der bestehenden Clearing-Rückstellung bestritten werden.



Evangelische Kirche
in Deutschland
Kirchenamt

Kirchenamt der EKD • Postfach 21 02 20 • 30402 Hannover

29.09.2022

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz (Berlin)

Unser Zeichen:
9440/20G

Steuerreferat

Bremische Evangelische Kirche
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
-Kirchensteuergemeinschaft Niedersachsen -

Bei Rückfragen:

Miriam Bamberg
T. +49(0)511 2796-8356 F.
+49(0)511 2796-700
miriam.bamberg@ekd.de

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lippische Landeskirche
Evangelische Kirche der Pfalz

CLEARING Terminsache

Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelische Kirche von Westfalen

Abrechnung 2018

Evangelische Landeskirche in Württemberg
Evangelische Landeskirche Anhalts

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Gemeinsames Kirchensteueramt Bremerhaven
An der Mühle 10
27570 Bremerhaven

Nachrichtlich:

Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland
Hohe Str. 16
40213 Düsseldorf

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
T.+49(0)511 2796-0
F.+49(0)511 2796-707
www.ekd.de

Info-Service
Evangelische Kirche T.
0800 5040602
info@ekd.de
Mo bis Fr: 9 bis 18 Uhr

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE30 3506 0190 1010 5730 13
BIC: GENODED1DKD
Evangelische Bank
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00
BIC: GENODEF1EK1

**Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren - Soll-Auswertung 2018 hier:
Abrechnung des Jahres 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Soll-Auswertung 2018 (s. Anlage).

Mit Rundschreiben des Kirchenamtes der EKD vom 04.08.2022 sind die Ergebnisse der Soll-Auswertung 2018 den Gliedkirchen zugeleitet worden. Die Frist zur Überprüfung endete am 20.09.2022. Es sind keine Einwände erhoben worden.

Der Beirat der Gliedkirchen der EKD hat daraufhin im Rahmen der 62. Sitzung des Clearing-Beirats die Ergebnisse der Soll-Feststellung 2018 als insgesamt plausibel festgestellt.

Auf der Basis der Soll-Feststellung 2018 wird das **Jahr 2018** endgültig abgerechnet. Der Beirat der Gliedkirchen der EKD zur Unterstützung der Verrechnungsstelle hat beschlossen, die sich auf o.g. Basis ergebende Abrechnung des Jahres 2018 den Gliedkirchen der EKD mit entsprechender Zahlungsaufforderung zuzuleiten.

Aus der als Anlage beigefügten Tabelle können Sie die Ermittlung des Abrechnungsergebnisses ersehen. Die Tabelle besteht aus vier Teilen: I. Datenbasis, II. Zahlungsverpflichtete Gliedkirchen, III. Empfangsberechtigte Gliedkirchen und IV. Abrechnung.

Gem. Abschnitt IV Ziffer 7 der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der EKD vom 24.09.2002, zuletzt geändert am 12.12.2014, sind die mitgeteilten Beträge sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Unter Berücksichtigung der Bekanntgabefiktion in Abschnitt II Ziffer 7 der o.g. Richtlinien sind die Forderungen somit am **Mittwoch, den 21.11.2022** fällig.

Wir bitten alle Gliedkirchen, uns den Eingang dieses Rundschreibens formlos per Mail (Miriam.Bamberg@ekd.de) zu bestätigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bamberg.

Mit freundlichen Grüßen

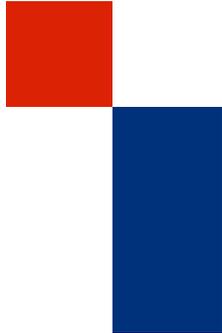


Anlage

zum Rundschreiben des Kirchenamtes dez. 9440/20G

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Soll- Abrechnung 2018									
2										
3	I. Datenbasis					II. Zahlungsverpflichtete Gliedkirchen				
4	Landeskirche	Soll 2018	in %	gem. Ist 2018	endgültiger Anteil am Ist 2018	Differenz endg. Ant. am Ist zu Ist	zu leistende Abrechnungszahlungen (brutto)	VwK-Sätze	VwK-Anteil der zahlungsverpflichteten Gliedkirchen	zu leistende Abrechnungszahlung 2018 (netto)
5	Anhalt	3.492.785,88	0,07965	0,00	3.512.186,18	3.512.186,18	0,00			
6	Baden	247.320.195,35	5,63964	211.447.116,43	248.693.908,66	37.246.792,23	0,00			
7	Bayern	551.664.047,14	12,57958	589.591.453,94	554.728.205,50	-34.863.248,44	34.863.248,44	3,0000	1.045.897,45	33.817.350,99
8	Berlin (EKBO)	190.711.761,73	4,34879	188.087.904,54	191.771.049,61	3.683.145,07	0,00			
9	Bremen	34.746.931,89	0,79233	45.395.152,57	34.939.929,97	-10.455.222,60	10.455.222,60	4,0000	418.208,90	10.037.013,70
10	Bremerhaven	5.409.405,24	0,12335	8.101.085,00	5.439.451,20	-2.661.633,80	2.661.633,80	4,0000	106.465,35	2.555.168,45
11	Hessen-Nassau	400.123.817,93	9,12401	368.105.766,17	402.346.262,45	34.240.496,28	0,00			
12	EKM	91.372.094,46	2,08356	78.612.436,24	91.879.610,89	13.267.174,65	0,00			
13	Kurhessen-Waldeck	152.183.775,12	3,47024	161.395.712,65	153.029.063,46	-8.366.649,19	8.366.649,19	3,0000	250.999,48	8.115.649,71
14	Lippe	29.337.146,74	0,66897	19.162.350,60	29.500.096,75	10.337.746,15	0,00			
15	LK Sachsen	93.398.190,85	2,12976	85.583.104,72	93.916.961,01	8.333.856,29	0,00			
16	Niedersachsen	597.575.942,94	13,62651	506.712.618,13	600.895.113,96	94.182.495,83	0,00			
17	Nordkirche	364.145.420,68	8,30360	371.084.306,53	366.168.027,08	-4.916.279,45	4.916.279,45	3,5000	172.069,78	4.744.209,67
18	Pfalz	102.347.495,54	2,33383	70.910.446,72	102.915.973,65	32.005.526,93	0,00			
19	Rheinland	577.249.610,49	13,16301	780.537.537,87	580.455.881,10	-200.081.656,77	200.081.656,77	3,1279	6.258.354,14	193.823.302,63
20	Westfalen	426.373.601,43	9,72258	356.392.645,98	428.741.847,54	72.349.201,56	0,00			
21	Württemberg	517.941.357,25	11,81060	568.632.137,50	520.818.206,57	-47.813.930,93	47.813.930,93	3,0000	1.434.417,93	46.379.513,00
22	EKD (gesamt)	4.385.393.580,66	100,00000	4.409.751.775,59	4.409.751.775,59	0,00	309.158.621,18	3,1332	9.686.413,04	299.472.208,15

	K	L	M	N	O	P	Q	R
1								
2								
3	III. Empfangsberechtigte Gliedkirchen			IV. Abrechnung				
4	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2018 (brutto)	VwK-Anteil der empfangsberechtigten Gliederkirchen	zu erhaltende Abrechnungszahlungen 2018 (netto)	geleistete Vorauszahlungen	erhaltene Vorauszahlungen	noch zu zahlen/leisten	noch zu erhalten	
5	3.512.186,18	110.042,172	3.402.144,01		3.447.845,87	45.701,86		Anhalt
6	37.246.792,23	1.166.999,039	36.079.793,19		33.411.309,28		2.668.483,91	Baden
7				40.040.346,87			6.222.995,88	Bayern
8	3.683.145,07	115.398,575	3.567.746,49	4.400.042,43			7.967.788,92	Berlin (EKBO)
9				8.637.152,63		1.399.861,07		Bremen
10				2.244.466,04		310.702,41		Bremerhaven
11	34.240.496,28	1.072.807,183	33.167.689,10		42.468.843,61	9.301.154,51		Hessen-Nassau
12	13.267.174,65	415.680,899	12.851.493,75		13.194.603,14	343.109,39		EKM
13				3.806.145,51		4.309.504,20		Kurhessen-Waldeck
14	10.337.746,15	323.897,418	10.013.848,73		9.072.337,71		941.511,02	Lippe
15	8.333.856,29	261.112,480	8.072.743,81		4.478.919,21		3.593.824,60	LK Sachsen
16	94.182.495,83	2.950.881,822	91.231.614,01		91.000.433,53		231.180,48	Niedersachsen
17				3.343.911,73		1.400.297,94		Nordkirche
18	32.005.526,93	1.002.782,171	31.002.744,76		30.413.007,33		589.737,43	Pfalz
19				179.982.614,97		13.840.687,66		Rheinland
20	72.349.201,56	2.266.811,278	70.082.390,28		70.331.148,27	248.757,99		Westfalen
21				55.363.767,77			8.984.254,77	Württemberg
22	309.158.621,18	9.686.413,04	299.472.208,15	297.818.447,95	297.818.447,95	31.199.777,02	31.199.777,02	



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

Siehe umseitig

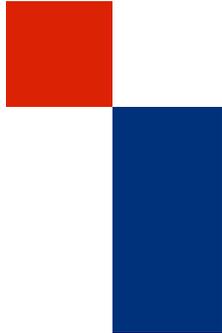
**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den
Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	1
Thema:	Ausbildung Prädikantinnen und Prädikanten
Ev. Kirchenkreis	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Kirchenleitung die Kapazitäten der Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten zeitnah ausbaut. Die Finanzierung sollte, weil der ehrenamtliche Predigtendienst den Gemeinden und Kirchenkreisen zugutekommt, aus gesamtkirchlichen Mitteln erfolgen.

Nr.	2
Thema:	Begrenzung Sonderhaushalt I der Landeskirche
Ev. Kirchenkreis	Herne
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne bittet die Landessynode zu beschließen, dass der Sonderhaushalt I der Landeskirche in seiner Höhe auf einen festen Prozentsatz der Kirchensteuereinnahmen begrenzt wird. Innerhalb des so begrenzten Sonderhaushalts I sind finanzielle Prioritäten zu setzen, wie z.B. die Bewahrung der Schöpfung.

Nr.	3
Thema:	IT-Strategie
Ev. Kirchenkreis	Minden
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	1. Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Minden bittet die Landessynode, eine Kostendeckelung für die Umsetzung der IT-Strategie der Landeskirche zu beschließen. Er hält eine dauerhafte Begrenzung auf 2,5% des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens für sachgerecht.

	<p>2. Der Kreissynodalvorstand bittet die Landessynode zu beschließen, dass die IT-Strategie für die Kirchengemeinden überdacht wird und regt an, diese dezentral auszurichten. So sollen Kosten und Handhabbarkeit der IT-Strategie für die Gemeinden optimiert werden.</p> <p>3. Der Kreissynodalvorstand bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Auswahl der Hardware im zentralen Warenkorb mit dem landeskirchlichen Arbeitsbereich „Zukunft einkaufen“ abgestimmt wird.</p>
--	--



Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Anträge (außerhalb der Fristen)

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

Siehe umseitig

Anträge (außerhalb der Fristen)
der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Nr.	1
Thema:	Stelle des zweiten Posaunenwarts
Ev. Kirchenkreis	Unna
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Unna schließt sich dem Votum des Fachausschusses an, für die Stelle auch des zweiten Landesposaunenwarts vollauskömmlich landeskirchliche Mittel einzuplanen und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Kreissynodalvorstand nimmt das Votum des Fachausschusses auf und leitet es zur Unterstützung der Argumentation an die Landessynode weiter.</p> <p><i>(Votum des Fachausschusses als Anlage beigefügt)</i></p>

Nr.	2
Thema:	Prädikant:innen
Ev. Kirchenkreis	Unna
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Unna unterstützt den Antrag des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zur Ausweitung der Kapazitäten der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten und bittet die Landessynode um entsprechende Beratung und Beschlussfassung.</p>

Nr.	3
Thema:	Prädikant:innen
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Iserlohn dankt dem Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten für diese Vorlage, die deutlich macht, dass der Predigtendienst gestärkt werden muss. Die Landessynode möge die Kirchenleitung bitten, die Kapazitäten der Ausbildung für Prädikantinnen und Prädikanten dem jeweils aktuellen Bedarf anzupassen. Darüber hinaus sollte die Attraktivität für die Ausbildung bzw. Studium hauptamtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer inkl. der Möglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger (wie z. B. Master-Studiengang in Marburg, Kurhessen-Waldeck) erhöht werden.</p>

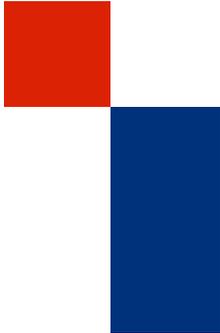
**Auszug aus dem Protokollbuch der
Fachausschuss-Sitzung „Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur“
am 23.5.2022, via zoom**

Anwesend:

Jochen Voigt, Bärbel Kuhlmann, Klaus Faß, Nils Orłowski (bis TOP 5), Jochen Müller (Vorsitz und Protokoll)

1. Auftrag vom KSV: wie stellen wir uns zur **landeskirchlichen Anfrage 150x150 für vollen Posaunenklang** (Mitfinanzierung einer halben Landesposaunenwartsstelle)?

Der Ausschuss formuliert sein Befremden darüber, dass diese halbe Stelle der Verkündigungsarbeit von der Landeskirche gestrichen wurde, wo auf der anderen Seite viele Stellen in der Verwaltung (Stichwort Cumulus und NKF) eingerichtet werden. Die landeskirchliche Verkündigungsarbeit soll hier den Kirchenkreisen wieder in (freiwillige) Rechnung gestellt werden. Der Ausschuss befürwortet dieses Vorgehen nicht.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Wahl

eines nebenamtlichen Mitglieds der
Kirchenleitung gem. Art. 146 (2) KO

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 und 146 (2) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

Peter Winkemann

Selbstständiger

58840 Plettenberg

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage:

Tabellarischer Lebenslauf

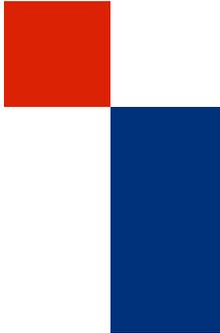
Wahl zur Kirchenleitung (nebenamtliches Mitglied)

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<u>Name, Vorname</u> Winkemann, Peter	1975-1979 Grundschule Plettenberg-Holthausen 1979-1988 Städt. Albert-Schweitzer-Gymnasium Plettenberg	1983 Segelschein binnen 1988 Abitur 1995 Diplom 1997 US-PPL: Priv. Piloten-Lizenz 2004 Sportbootführerschein See	1991 Praktikum Fa. ECDI, Paris, Frankreich 1994 Studienarbeit Deutsche Lufthansa Cargo, Stuttgart 1995 Praktikum Deutsche Lufthansa Cargo, Rio de Janeiro, Brasilien 1995-1997 Trainee-Programm Deutsche Babcock AG, Oberhausen mit Stationen in Bad Hersfeld, Oberhausen, Chicago 1997-1999 selbständig als Unternehmensberater in der airgo GbR mit Projekten in Bad Hersfeld und Neu-Dehli 1999 Eintritt in die elterliche Firma "Ruwip Kleinanzteile Rudolf Winkemann", Plettenberg 2002 Umwandlung in die "Ruwip Stanztechnik Rudolf Winkemann GmbH & Co. KG"; Gründung der "Ruwip Verwaltung GmbH"	1990-1995 Mitarbeiter der ESG - Ev. Studierendengemeinde Kaiserslautern seit 2002 Mitglied im Verwaltungsrat von Gruppe 153 - Ev.-luth. Missionsdienst e.V. seit 2004 Laienprediger der EKvW seit 2007 Sprecher der Laienpredigerinnen und Laienprediger sowie Prädikantinnen und Prädikanten der EKvW 2008-2020 Mitglied des Ständigen Theologischen Ausschusses der EKvW 2010-2015 Vorsitzender von Gruppe 153 - Ev.-luth. Missionsdienst e.V. seit 2016 Sachverständiger Gast der Landessynode der EKvW seit 2020 Presbyter der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg
<u>Wohnort</u> Prinzenstraße 1 58840 Plettenberg	1985 Quartals-Besuch der South Page High School, College Springs, Iowa, USA 1988-1989 Grundwehrdienst			
<u>Geburtsdatum und Ort</u> 10.01.1969	1989-1995 Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Kaiserslautern; Abschluss: Dipl.-Wirtsch.-Ing.			
<u>Familienstand</u> verheiratet mit Manuela Winkemann, eine Tochter: Julia Winkemann	1991-1992 Theol. "Laienausbildung" am Missionsseminar der Ev. Landeskirche Hannovers, Hermannsburg 1992-1993 Erasmus-Semester an der USTL Université des Sciences et Technologies de Lille, Lille, Frankreich			
<u>Bekenntnisstand</u> evangelisch				

Persönliche Daten	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a.
<p><u>Name, Vorname</u> Winkemann, Peter</p>			<p>2004 Übernahme von 95% der Unternehmensanteile der KG, alleiniger Geschäftsführer der GmbH</p> <p>seit 2004 Arbeit als Inhaber und Geschäftsführer der "Ruwip Stanztechnik Rudolf Winkemann GmbH & Co. KG"</p>	<p>seit 2020 Mitglied der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid - Plettenberg</p> <p>seit 2020 Mitglied der Kommission "Zulassungs-Kolloquium" für angehende Prädikantinnen und Prädikanten</p>

(Peter Winkemann)





Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für politische
Verantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Mit der Landtagswahl im Mai 2022 ist das von der Landessynode 2020 gewählte Ausschussmitglied Matthias Bolte-Richter, Bündnis 90/Die Grünen sowohl aus dem Landtag ausgeschieden als auch aus NRW verzogen. Infolgedessen endete auch seine Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung. In Abstimmung mit dem Landesverband NRW Bündnis 90/Die Grünen wird in seiner Nachfolge Herr Benjamin Rauer MdL, Sozialarbeiter, Hüllhorst zur Nachwahl vorgeschlagen.

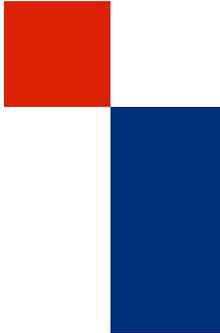
Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die Besetzung des Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Benjamin Rauer MdL
Sozialarbeiter
32609 Hüllhorst
(Nachfolge: Matthias Bolte-Richter, Bündnis 90/ Die Grünen)

Der Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden:

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin, An der Dicken Linde 30, 33106 Paderborn
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Ev. Hochschule RWL, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
4. Bornefeld, Susanne, Lehrerin, Ev. KK Paderborn, Klingender Str. 13, 33100 Paderborn
5. Breyer, Klaus, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
6. Brunsmeier, Klaus, Heesfelder Mühle 2, 58553 Halver
7. Büscher, Prof. Dr. Martin, Bethelweg 8, 33617 Bielefeld
8. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
9. Frieling, Heinrich, Rechtsanwalt, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
10. Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst, RUB, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum
11. Gödecke, Carina, Kolonie Vollmond 28, 44803 Bochum
12. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
13. Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 14. Neuhoff, Volker, Superintendent, Ev. KK Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn (Vorsitz)**
15. Paul, Stephen, MdL, FDP-Fraktionsvorsitzender LWL, Platz des Landtags 1, 32052 Herford
16. Reuter, Ulrich, MdL, An der Spieskuhle 3a, 59077 Hamm
17. Reuter, Dr. Klaus, Geschäftsführer, Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW, Deutsche Str. 6, 44339 Dortmund
18. Schneckenburger, Daniela, Stadträtin Stadt Dortmund, Südwall 2-4, 44122 Dortmund
19. Schuch, Rüdiger, Kirchenrat, Ev. Büro Düsseldorf, Hubertusstraße 3, 40212 Düsseldorf
20. Thyßen, Heinz-Jakob, Dipl.-Ing., Heinrich-Lübke-Straße 22, 48429 Rheine
21. Voge, Marco, Landrat, Burgbergweg 3, 58802 Balve-Mellen
22. Weng, MdL Christina, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
23. Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R., Karlstraße 11a, 58452 Witten
24. Winkelmann, Bianca, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

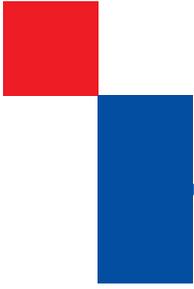


Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Statistischer Jahresbericht 2022



Statistischer Jahresbericht

der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Landessynode Herbst 2022

Impressum:

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

E-Mail: statistik@ekvw.de

Internet: <https://ekvw.de/statistik>

Druck: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Auflage: 50

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen.....	1
1 Überblick.....	2
2 Äußerungen des kirchlichen Lebens	4
2.1 Gottesdienst und Abendmahl.....	4
2.1.1 Gottesdienstfeiern	4
2.1.2 Gottesdienstbesuch	5
2.1.3 Regionale Verteilung des durchschnittlichen Gottesdienstbesuchs	6
2.1.4 Abendmahlsfeiern.....	6
2.1.5 Abendmahlsgäste	6
2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste.....	7
2.1.7 Gottesdienststätten	8
2.2 Amtshandlungen	10
2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen	10
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen	12
2.2.3 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen	14
2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen.....	15
2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	15
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden.....	15
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden	15
2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise.....	16
2.5 Kollekten.....	17
2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung.....	17
2.5.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen.....	18
2.5.3 Brot für die Welt	19
3 Bildungseinrichtungen	20
3.1 Kindertagesstätten.....	20
3.2 Schulen und Schüler.....	21
3.2.1 Kirchliche Schulen in der EkvW.....	21
3.2.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler	22
3.3 Hochschulen	23
3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal	23
3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	24
3.3.3 Studierende der Hochschule für Kirchenmusik	25
4 Gemeindeglieder	26
4.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen	26
4.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen	28
4.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung	30
4.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung.....	30
4.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung.....	30
4.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile.....	31
4.4 Komponenten des Gemeindegliedersaldos.....	32
4.4.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos	32
4.4.2 Geburten und Taufen.....	33
4.4.3 Kirchenaustritte	34
4.4.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder.....	35

5	Mitarbeitende.....	36
5.1	Entgeltlich Beschäftigte.....	36
5.1.1	Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise.....	36
5.1.2	Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen	37
5.1.3	Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten	38
5.1.4	Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen	38
5.2	Ausbildung zum Pfarrdienst.....	39
5.2.1	Studierende der ev. Theologie.....	39
5.2.2	Liste der westfälischen Theologiestudierenden	40
5.2.3	Erstes Theologisches Examen und Vikariat	41
5.2.4	Zweites Theologisches Examen und Ordination	41
5.3	Pfarrstellen und Besetzung	42
5.3.1	Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen	42
5.3.2	Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfarrdienstverhältnisses.....	42
5.3.3	Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion.....	43
5.3.4	Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen.....	44
5.4	Theologinnen und Theologen	46
5.4.1	Theologinnen und Theologen nach Art des Dienstverhältnisses.....	46
5.4.2	Beurlaubte Theologinnen und Theologen	47
5.5	Ehrenamtliche Mitarbeit.....	48
5.5.1	Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden	48
5.5.2	Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld.....	49
6	Strukturen	50
6.1	Anzahl und Größe der Kirchengemeinden.....	50
6.1.1	Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen	50
6.1.2	Gemeindegröße	51
6.2	Strukturveränderungen im Einzelnen	52
6.3	Besondere Strukturen	52
6.3.1	Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden	52
6.3.2	Grenzen der mittleren Ebene	53
6.3.3	Liste der Verbände	54
7	Finanzen	55
7.1	Kirchensteuereinnahmen und Verwendung	55
7.2	Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW.....	56
8	Weitere Informationen.....	57
8.1	Links.....	57
8.2	Erläuterungen und Abkürzungen	57

Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan oder dem Personalbericht.

Auf folgende Inhalte des Statistischen Jahresberichts 2022 möchten wir besonders hinweisen:

Einschulungsgottesdienste stellen eine besondere Möglichkeit dar, Menschen zu erreichen, die nicht die Sonntagsgottesdienste besuchen. In diesem Jahr haben wir versucht, die Zahl der Einschulungsgottesdienste und die Zahl der Teilnehmenden zu erheben, die Ergebnisse finden Sie in Abschnitt 2.1.6.

Zahlen zu Kitas, Schulen und Hochschulen in Trägerschaft der ev. Kirche werden in Abschnitt **3 Bildungseinrichtungen** zusammengefasst. Neu sind Karten, welche die Verteilung der Standorte der ev. Kitas und Schulen auf dem Gebiet der EKvW anzeigen sowie die Darstellung der Schülerzahlen an den ev. Schulen.

Im Abschnitt 4 Gemeindeglieder wurde der Abschnitt **4.4 Komponenten des Gemeindegliedersaldos** aufgenommen. Der Rückgang der Gemeindegliederzahl wird hier differenziert nach seinen Bestandteilen betrachtet. Es zeigt sich, dass der Rückgang der Taufen – auch bedingt durch die Covid-19-Pandemie – einen ebenso starken Einfluss auf die gesunkene Gemeindegliederzahl hat wie der Anstieg der Kirchenaustritte.

Neu ist der Abschnitt **6 Strukturen**. Hier finden Sie zum einen die bekannten Darstellungen zur Anzahl und Größe der Kirchengemeinden. Daneben werden nun auch besondere Strukturen beschrieben, die vom Muster Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche abweichen.

Um die Zahlen vergleichbarer und damit leichter interpretierbar zu machen, wurden weitere Verhältniszahlen aufgenommen: Gottesdienststätten pro Gemeindeglied auf S. 8, Kita-Kinder pro Gemeindeglied auf S. 20, Austritte pro Gemeindeglied auf S. 34 und Ehrenamtliche pro Gemeindeglied auf S. 48. Die Beschäftigtenzahlen der Kitas, Schulen und OGS werden auf S. 38 erstmals separat ausgewiesen, auch um die Entwicklung in den weniger stark refinanzierten Bereichen sichtbar zu machen.

Schließlich wurden zwei Abschnitte innerhalb des Berichts neu zugeordnet: Zahlen zu Gottesdienststätten finden Sie nun in Abschnitt 2.1 Gottesdienst und Abendmahl, Zahlen zu Bestattungen auf ev. Friedhöfen finden Sie unter 2.2 Amtshandlungen.

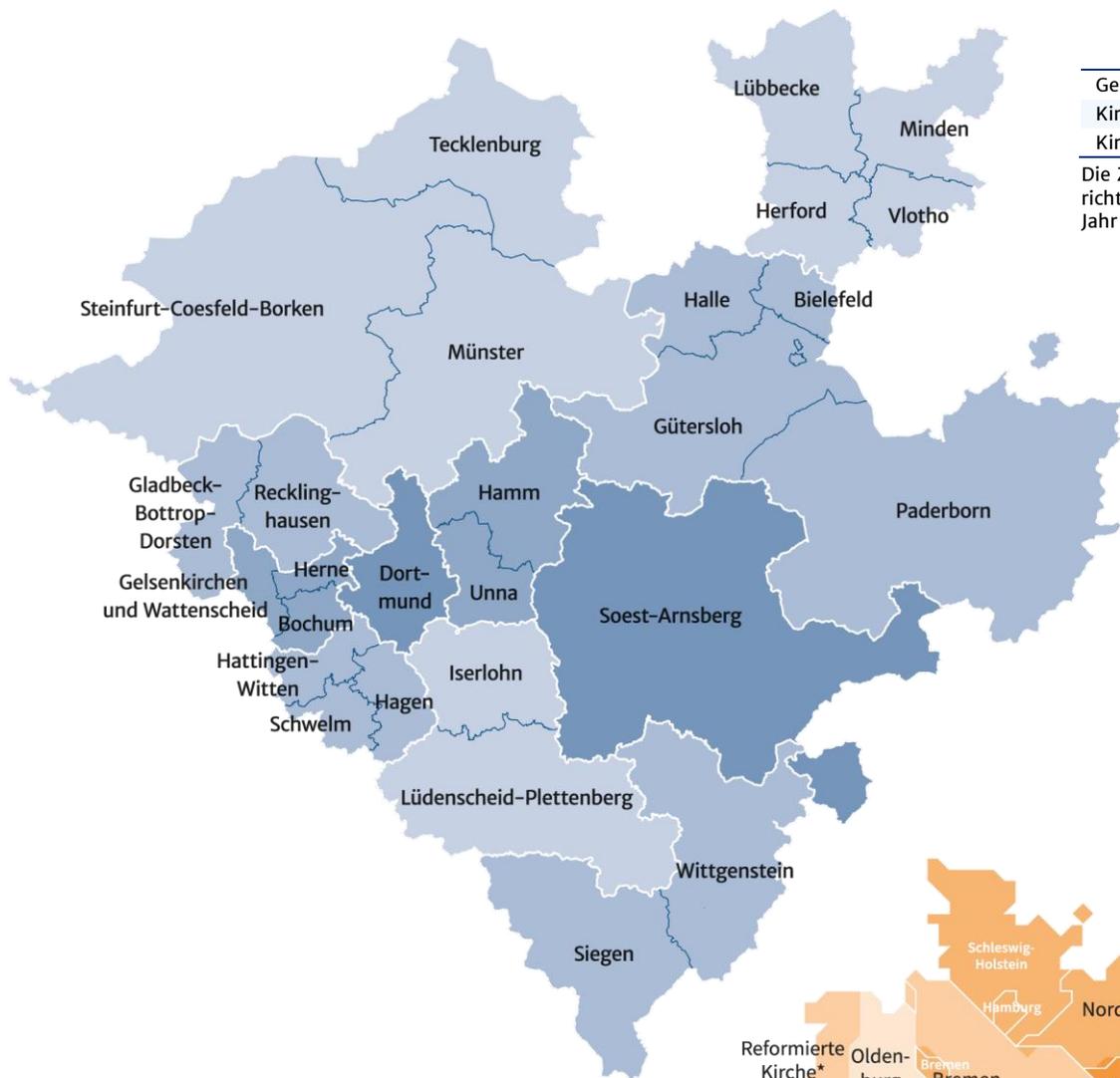
Wir hoffen, dass der Statistische Jahresbericht 2022 alle für Sie wichtigen Statistiken enthält, und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art an statistik@ekvw.de.

Für den Geschäftsbereich Statistik und Kartografie im Landeskirchenamt



Martin Bock

1 Überblick



Gebietsumfang	20 168 km ²
Kirchengemeinden	456
Kirchenkreise	27

Die Zahlen dieses Statistischen Jahresberichts beziehen sich durchgängig auf das Jahr 2021 bzw. den 31.12.2021.

Hannover
Gebiet und Bezeichnung der Gliedkirchen

Niedersachsen
Grenzen und Bezeichnung der Bundesländer

* Die Reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie ist nicht in allen Teilen des farblich gekennzeichneten Gebietes vorhanden.
Gültig seit 27. Mai 2012



	2020	2021	Änderungen in %	Details im Bericht
Gottesdienste und Abendmahl				
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	31 983	30 869	-3,5	S. 4
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	37 420	17 264	-53,9	S. 5
Durchschnittlicher Anteil der Gottesdienstbesucher (EKD-Konzept) an den Gemeindegliedern in %	1,74	0,82	-52,9	"
Amtshandlungen				
Taufen	8 133	11 548	42,0	S. 10
Konfirmationen	11 202	14 438	28,9	"
Trauungen	1 029	1 582	53,7	"
Bestattungen	27 449	26 869	-2,1	"
Kircheneintritte ²	2 259	2 593	14,8	"
Kirchenaustritte	16 244	21 565	32,8	"
Gemeindeglieder				
EKvW	2 104 806	2 056 520	-2,3	S. 26
EKD	20 236 210	19 721 934	-2,5	S. 30
Anteil der GG an der Bevölkerung in % – EKvW ³	26,6	26,0	-2,4	"
Anteil der GG an der Bevölkerung in % – EKD	24,3	23,7	-2,6	"
Mitarbeitende				
Entgeltlich Beschäftigte	23 559	23 410	-0,6	S. 36
Pfarrstellen				
Kirchengemeinden	910	895	-1,6	S. 42 ff.
Kirchenkreise	380	374	-1,6	"
Landeskirche	73	81	11,0	"
Anzahl Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle	2 313	2 298	-0,7	S. 43
Ehrenamtlich Tätige	78 463	72 314	-7,8	S. 48
Kirchensteueraufkommen				
Kirchensteuer in Mio. € – EKvW ⁴	545			S. 55
Kirchensteuer in Mio. € – EKD	5 626	5 995	6,5	"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € – EKvW ⁴	259			"
Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € – EKD	278	304	9,3	"

Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend.

2 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

3 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

4 Bei Redaktionsschluss am 12.10.2022 konnten die Zahlen für 2021 von der Kirchensteuerstelle der EKvW noch nicht benannt werden.

Quellen: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle, IT.NRW.

2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

2.1 Gottesdienst und Abendmahl

2.1.1 Gottesdienstfeiern

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	57 341	54 863	54 238	53 099	52 339	50 523	48 181	46 719	31 983	30 869
darunter Familiengottesdienste	6 033	6 802	5 507	6 014	5 506	5 256	5 321	5 068	2 456	2 962
darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen	1 443	1 331	1 237	1 207	1 287	1 214	1 019	1 072	453	547
darunter an Invokavit	868	922	920	889	870	846	831	800	736	212
darunter an Karfreitag	1 106	1 074	1 047	1 039	992	982	975	912	113	290
darunter an Erntedank	988	948	925	906	887	854	855	810	753	756
darunter am 1. Advent	967	924	901	891	881	841	831	802	670	707
Gottesdienste am Heiligen Abend	2 831	2 647	2 612	2 584	2 572	2 567	2 485	2 451	347	2 168
Jahresabschlussgottesdienste	888	881	820	860	779	774	758	713	125	623
Passionsgottesdienste an Werktagen	2 553	2 544	2 306	2 127	2 029	2 116	1 807	1 676	389	748
Jugendgottesdienste an Werktagen	872	849	973	876	975	893	885	998	528	547
Andere Gottesdienste an Werktagen ²	13 834	14 390	14 158	13 936	13 049	12 826	15 474	15 983	5 681	6 977
Kindergottesdienste	13 357	12 292	11 948	11 488	10 718	9 583	8 975	8 065	2 867	2 957
darunter an Invokavit	299	556	289	321	261	242	242	207	169	54
Darunter digitale Gottesdienste ³									6 548	8 279

¹ Ohne Heiligabend

² Einschließlich Schul- und Schüलगottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen. Der Anstieg in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen“ aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese zuvor nicht gezählt.

³ Digitale Gottesdienste wurden im Rahmen der EKD-Statistik 2020 erstmals erfasst. Es sind alle Gottesdienste zu zählen, bei denen eine Teilnahme aus der Ferne möglich ist. Dies ist unabhängig von Übertragungsform (z.B. Audio oder Video, Live oder per Abruf) und Plattform (z.B. Social Media, Videoplattform, eig. Website oder weitere Kanäle). Gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden werden nur von der Gemeinde gezählt, die diesen verantwortet. Jede Gottesdienstfeier ist nur einmal zu zählen, unabhängig von der Anzahl der Veröffentlichungen. Rundfunkübertragungen (Radio, Fernsehen) sind nicht zu berücksichtigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

2.1.2 Gottesdienstbesuch

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021
An Zählsonntagen										
Invokavit	69 502	57 155	55 538	52 963	54 750	51 842	48 932	46 990	40 607	8 348
Karfreitag	73 861	68 216	67 912	66 300	62 301	60 561	57 324	56 227	17 572	12 410
Erntedankfest	115 135	118 701	107 075	106 693	106 602	95 738	97 853	94 767	44 094	49 089
1. Advent	91 385	89 722	86 737	87 154	83 081	75 464	72 832	70 745	31 047	35 095
Gesamt	349 883	333 794	317 262	313 110	306 734	283 605	276 941	268 729	133 320	104 942
Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit										
	7 121	6 532	7 251	7 802	5 554	4 839	4 619	3 826	3 000	1 285
% der 0-14-jährigen GG ¹	2,9	2,8	3,2	3,6	2,7	2,4	2,3	1,9	1,6	0,7
Heiligabend										
	716 697	709 847	702 604	704 716	696 277	698 885	671 581	657 867	8 500	183 615
% der GG ²	29,2	29,3	29,4	30,0	30,1	30,7	30,0	29,9	0,4	8,7
Vergleichswert der EKD	35,9	36,6	36,5	36,8	36,5	37,7	37,2	37,1	⁴	⁴
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen ³										
	76 796	68 011	65 938	64 360	64 194	59 716	56 899	54 908	37 420	17 264
% der GG ²	3,1	2,8	2,8	2,7	2,8	2,6	2,5	2,5	1,7	0,8
Vergleichswert der EKD	3,6	3,5	3,5	3,4	3,5	3,3	3,2	3,2	⁴	⁴
Zugriffe auf digitale Gottesdienste in Mio. ⁶										
									1,79	1,36

¹ Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

² Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

³ Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Bes. an Invokavit * 2 + Bes. am 1. Advent)/3.

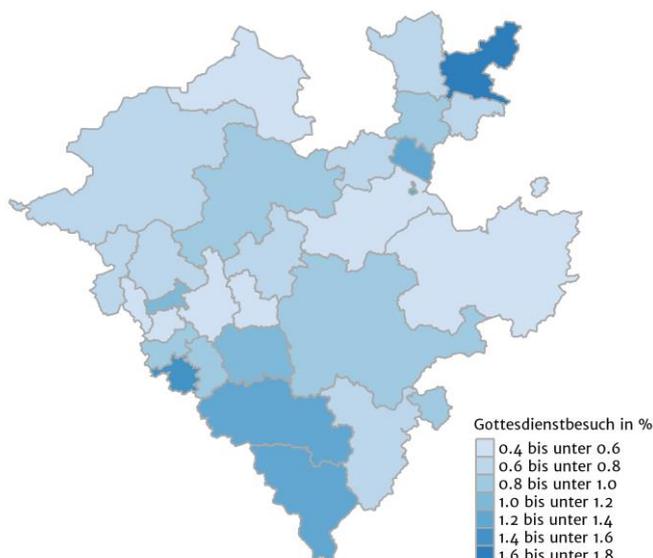
⁴ Die Vergleichswerte der EKD für 2020 und 2021 liegen nicht vor.

⁵ Zu den Zahlen zum Gottesdienstbesuch 2020: Infolge der COVID-19-Pandemie wurden Gottesdienste 2020 in großer Zahl in digitaler Form gefeiert. Bei der Abfrage der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens war zunächst unklar, wie die Teilnahmen an diesen digitalen Formaten zu zählen sind. Es erfolgte eine Festlegung der EKD, dass in den bisherigen Datenfeldern der Zählsonntage ausschließlich Präsenzteilnahmen zu erfassen sind. Zugriffe auf digitale Angebote sollten ausschließlich in einem neuen, separaten Datenfeld eingetragen werden. Diese Klarstellung hat jedoch nicht alle Kirchengemeinden erreicht. In einigen Kirchengemeinden wurden Zugriffe auf digitale Angebote als Gottesdienstteilnahmen mitgezählt, in anderen Kirchengemeinden nicht. Bei den Weihnachtsgottesdiensten wurde dies bereinigt, unter anderem durch einen Abgleich mit der Weihnachtsumfrage 2020 (siehe Statistischer Jahresbericht 2021, Abschnitt 2.1.7). Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa 8 500 Personen tatsächlich in Präsenz an Weihnachtsgottesdiensten teilgenommen haben (oftmals fanden diese Gottesdienste draußen statt). Für die anderen Zählsonntage war eine Korrektur der Besuchszahlen in dieser Form nicht möglich, die dargestellten Zahlen liegen also etwas höher als die tatsächliche Zahl der Präsenzteilnahmen.

⁶ Die Abfrage der digitalen Gottesdienste und der Zugriffe darauf war vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie kurzfristig in den Erhebungsbogen aufgenommen worden. In den Erläuterungen zur Erhebung heißt es: „Die Zugriffszahlen sind unter Ziffer 02/04/02 einzutragen, soweit sie bekannt sind.“ Dies lässt einen erheblichen Spielraum, was wie zu zählen ist. Für die kommenden Erhebungen ist die Abfrage präzisiert worden.

Quelle: EkvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

2.1.3 Regionale Verteilung des durchschnittlichen Gottesdienstbesuchs



Stand: 2021

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW finden Sie auf S. 2.

Für die EKD liegen für 2020 und 2021 keine Zahlen vor. Daher entfällt die an dieser Stelle übliche Vergleichsdarstellung.

Quelle: EKvW

2.1.4 Abendmahlsfeiern

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ¹	2019	2020	2021
Abendmahlsfeiern	24 722	23 959	23 017	23 343	22 737	21 678	21 303	20 866	3 966	4 266
davon										
Abendmahls- gottesdienst	22 199	21 799	21 017	21 375	20 854	20 009	19 730	19 460	3 518	3 848
Haus- und Kran- kenabendmahl	2 523	2 160	2 000	1 968	1 883	1 669	1 573	1 406	448	418

¹ Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.5 Abendmahlsgäste

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ¹	2019	2020	2021
Teilnahmen	858 512	814 563	814 914	795 608	787 426	784 037	744 905	718 918	100 988	99 662
davon										
bei Feiern in Got- tesdiensten	847 088	804 175	805 331	785 978	778 183	775 716	736 478	711 630	99 106	98 239
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	11 424	10 388	9 583	9 630	9 243	8 321	8 427	7 288	1 882	1 423
Teilnahmen je Abend- mahlsfeier ¹	34,7	34,0	35,4	34,1	34,6	36,2	35,0	34,5	25,5	23,4
bei Feiern in Got- tesdiensten	38,2	36,9	38,3	36,8	37,3	38,8	37,3	36,6	28,2	25,5
bei Haus- und Krankenabend- mahlfeiern	4,5	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,4	5,2	4,2	3,4
Teilnahmen in % der GG	35,0	33,6	34,1	33,9	34,1	34,5	33,3	32,7	4,7	4,7

¹ Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste

2.1.6.1 Ergebnisse

Die Anzahl der Einschulungsgottesdienste zum Schuljahr 2022/2023 liegt zwischen 750 und 1.200, die Zahl der Teilnehmenden zwischen 100.000 und 160.000.

Kirchenkreis	Kirchengemeinden		Anzahl der Einschulungsgottesdienste		Anzahl der Teilnehmenden	
	Insgesamt	Mit Teilnahme an der Erhebung	Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen	Hochrechnung	Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen	Hochrechnung
Bielefeld	23	-	-	51	-	6 790
Bochum	15	-	-	47	-	6 345
Dortmund	28	19	59	95	9 205	13 994
Gelsenkirchen und Wattenscheid	8	5	21	31	3 500	4 829
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	5	5	42	42	4 225	4 225
Gütersloh	17	13	40	49	4 335	5 587
Hagen	16	6	19	36	2 175	4 465
Halle	8	5	16	26	1 910	3 210
Hamm	12	9	33	43	4 270	5 616
Hattingen-Witten	16	3	7	35	675	4 435
Herford	25	19	39	54	5 245	7 256
Herne	6	3	23	33	2 675	3 975
Iserlohn	25	6	20	56	2 935	7 765
Lübbecke	18	4	5	31	1 135	4 638
Lüdenscheid-Plettenberg	23	20	32	36	4 760	5 328
Minden	22	13	14	28	1 875	3 752
Münster	24	16	47	68	7 525	10 357
Paderborn	14	13	80	81	7 775	7 893
Recklinghausen	10	10	58	58	9 250	9 250
Schwelm	5	2	5	21	700	2 836
Siegen	22	18	40	49	6 275	7 414
Soest-Arnsberg	27	10	28	64	4 450	9 213
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	14	50	62	6 725	8 378
Tecklenburg	17	10	28	50	3 035	5 947
Unna	13	7	18	34	2 180	4 268
Vlotho	17	3	3	28	445	3 844
Wittgenstein	14	3	7	21	925	2 778
Gesamt	450	236	734	1 229	98 205	164 388

Stand: 19.09.2022

Quelle: EKvW, Online-Erhebung bei den Kirchengemeinden

2.1.6.2 Zu Methode und Interpretation

Am 26.3.2022 erhielten die Leitungen der Kirchenkreise über den E-Mail-Verteiler „Superintendentinnen und Superintendenten der EKvW“ ein Anschreiben von Landeskirchenrat Timmer, in dem über die Erhebung der Einschulungsgottesdienste zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 informiert wurde. Die Online-Befragung bestand aus zwei Fragen: Anzahl der Einschulungs-Gottesdienste und Teilnehmendenzahl. Die Superintendentinnen und Superintendenten wurden gebeten, das Schreiben an die Kirchengemeinden weiterzuleiten. Als Abgabetermin war der 25.7. vorgesehen.

Am 30.8. lagen aus 6 Kirchenkreisen noch keine Rückmeldungen vor, weshalb ein Erinnerungsschreiben verschickt wurde. Am 8.9. lagen aus 4 Kirchenkreisen keine Rückmeldungen vor. Bei einem Kirchenkreis lag das daran, dass nach dem Wechsel des Superintendenten der o.g. landeskirchliche E-Mail-Verteiler nicht aktualisiert worden war und daher das Anschreiben den Kirchenkreis nicht erreicht hatte. Aus den Kirchenkreisen Bielefeld und Bochum gab es keine Rückmeldung, warum keine Teilnahme erfolgte.

236 von 450 Kirchengemeinden haben teilgenommen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 52,4 %. Aufgrund der geringen Rücklaufquote sind die Ergebnisse entsprechend ungenau. Bei der Hochrechnung auf die EKvW insgesamt wurde unterstellt, dass die fehlenden Kirchengemeinden dem Durchschnitt der teilnehmenden Kirchengemeinden entsprechend 0,6 Einschulungsgottesdienste pro 1.000 Gemeindegliedern gefeiert haben, an denen 80 Personen pro 1.000 Gemeindegliedern teilgenommen haben. Aus früheren Erhebungen ist allerdings bekannt, dass Kirchengemeinden, welche die abgefragte Aktivität nicht angeboten haben, oftmals den Bogen nicht abgeben, anstatt Null einzutragen, obwohl explizit auf die Erforderlichkeit einer Fehlanzeige hingewiesen wird.

2.1.7 Gottesdienststätten

2.1.7.1 Entwicklung der Zahl der Kirchen und Gemeindezentren

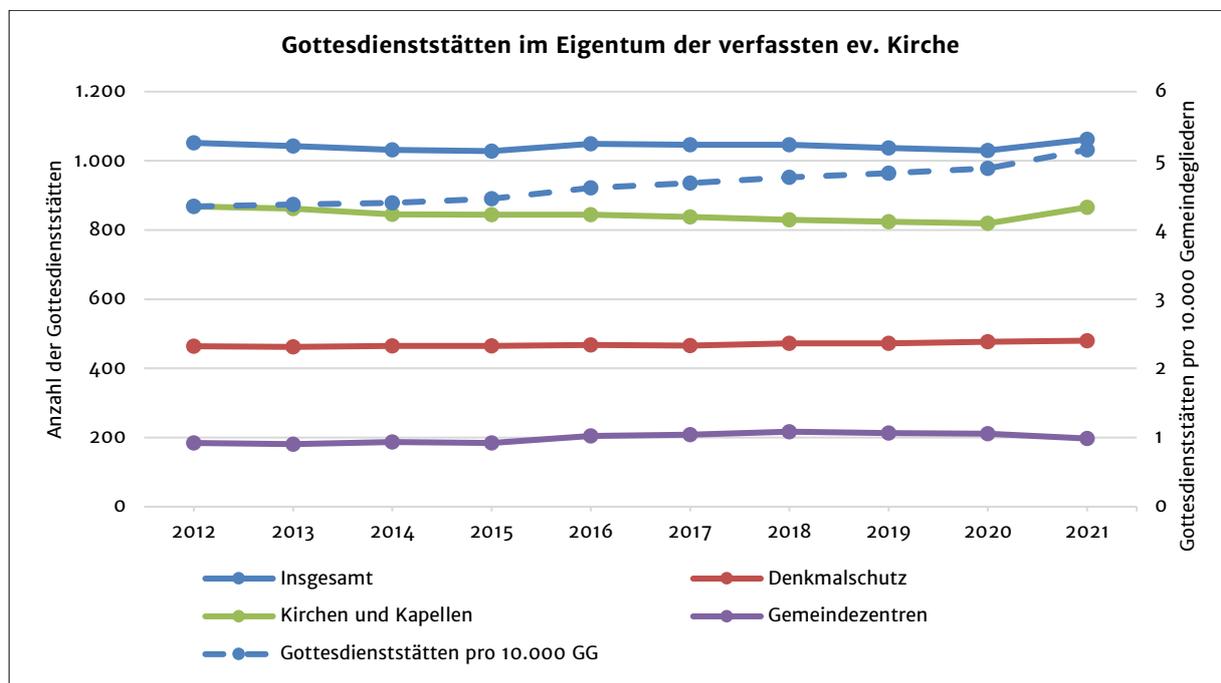
	Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche							Gottesdienststätten pro 10 000 Gemeindegliedern
	Insgesamt	darunter unter Denkmalschutz	davon Kirchen und Kapellen	davon Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienstraum)	davon wurden erbaut			
					vor 1945	1945 – 1990	nach 1990	
2012	1 052	464	868	184	500	533	19	4,34
2013	1 043	462	862	181	498	526	19	4,37
2014	1 032	465	845	187	495	519	18	4,39
2015	1 028	465	844	184	496	514	18	4,45
2016	1 049	468	844	205	499	533	17	4,61
2017	1 046	466	838	208	499	530	17	4,68
2018	1 046	472	829	217	500	528	18	4,76
2019	1 037	472	824	213	499	520	18	4,82
2020	1 030	477	819	211	498	514	18	4,89
2021 ¹	1 062	480	865	197	499	542	21	5,16

Stand: jeweils zum 31.12.

¹ Bis einschließlich 2020 wurden ausschließlich gewidmete Kirchen und Kapellen gezählt. Ab 2021 werden gemäß den Vorgaben der EKD-Gebäudestatistik auch bereits entwidmete Kirchen und Kapellen einbezogen, solange sie sich weiterhin im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche befinden. Für Gemeindezentren gilt weiterhin, dass sie nach der Entwidmung des Gottesdienstraums nicht weiter als Gottesdienststätten gezählt werden. Im Erbbaurecht vergebene Objekte werden nicht gezählt.

Dargestellt wird ein Auszug der Zahlen, die jährlich im Rahmen der „Statistik über Kirchen und Gottesdienststätten in der ev. Kirche, Tabelle I“ an die EKD übermittelt werden. Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter <https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm>.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege



2.1.7.2 Entwidmung von Gottesdienststätten

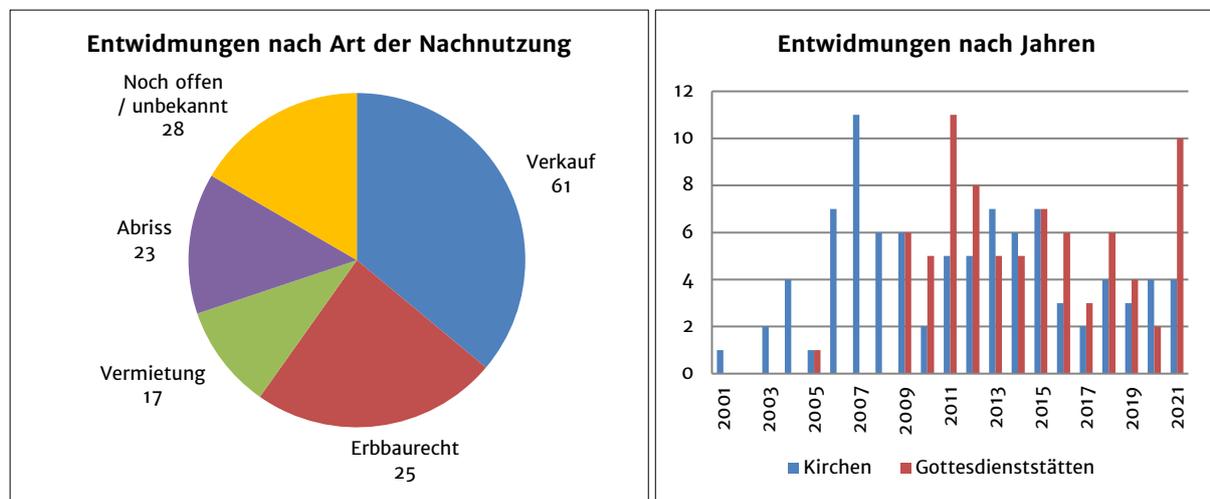
	Gesamt	davon Kirchen	Gottesdienststätten
Zahl der Entwidmungen ¹	169	90	79
davon nach Art der Nachnutzung ²			
Verkauf	61	33	28
Erbbaurecht	40	21	19
Vermietung	17	10	7
Abriss	23	15	8
Noch offen / unbekannt	28	11	17

Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2021.

¹ Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EkvW (Verwaltungsordnung - VwO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

² Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EkvW, Leitungsfeld 9, Sachgebiet Rechnungswesen



2.2 Amtshandlungen

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

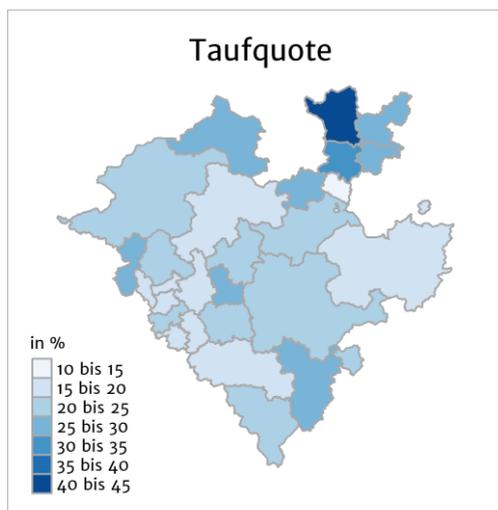
Kirchenkreis	Taufen					Konfirmationen	Trauungen	Bestattungen
	Gesamt	davon			darunter			
		Kinder im 1. Lebensjahr	Kinder im 2.-14. Lebensjahr	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	Taufen anlässlich der Konfirmation			
Bielefeld	383	133	185	65	65	595	72	1 080
Bochum	345	155	159	31	22	511	46	993
Dortmund	793	349	362	82	55	1 116	124	2 199
Gelsenkirchen und Wattenscheid	376	153	189	34	12	360	48	1 185
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	357	167	170	20	12	446	42	684
Gütersloh	566	256	255	55	34	556	54	1 259
Hagen	313	129	155	29	23	404	29	846
Halle	270	127	127	16	19	328	28	593
Hamm	441	201	204	36	21	517	59	955
Hattingen-Witten	290	116	149	25	13	315	68	917
Herford	651	317	272	62	64	802	133	1 531
Herne	267	114	119	34	21	396	41	817
Iserlohn	480	220	229	31	29	630	66	1 395
Lübbecke	377	215	138	24	21	499	56	872
Lüdenscheid-Plettenberg	393	150	194	49	36	561	73	1 174
Minden	347	171	136	40	35	513	52	871
Münster	529	235	259	35	22	778	52	644
Paderborn	479	211	230	38	12	512	55	672
Recklinghausen	523	273	215	35	23	644	62	1 240
Schwelm	200	72	107	21	9	263	30	524
Siegen	631	254	303	74	62	694	93	1 472
Soest-Arnsberg	637	295	301	41	18	589	69	1 154
Steinfurt-Coesfeld-Borken	574	282	274	18	2	548	68	826
Tecklenburg	473	240	217	16	13	726	38	925
Unna	413	186	188	39	18	556	63	780
Vlotho	251	114	119	18	14	348	39	838
Wittgenstein	189	96	84	9	8	231	22	423
Gesamt	11 548	5 231	5 340	977	683	14 438	1 582	26 869

Stand: 2021

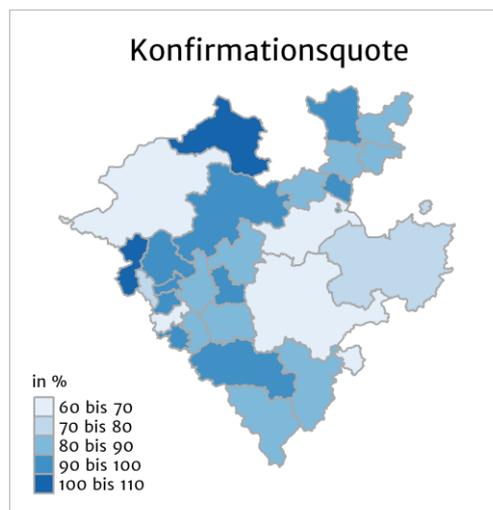
1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

2 Die Formeln zur Berechnung der Quoten stehen unter den Grafiken. Konfirmationsquoten von mehr als 100 % können sich auch dadurch ergeben, dass nicht im jährlichen Turnus konfirmiert wird.

Quelle: EKVW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

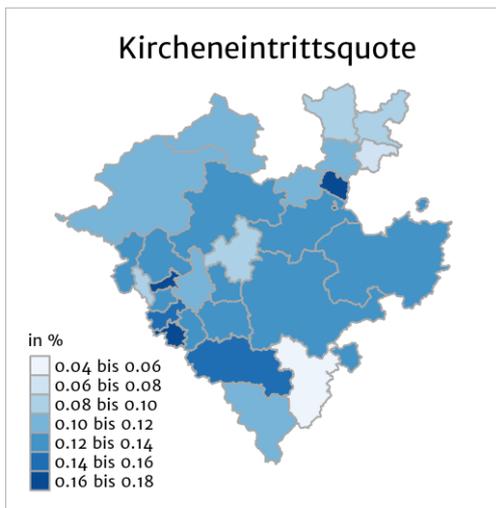


Berechnung: Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haush. mit mind. einem ev. Elternteil

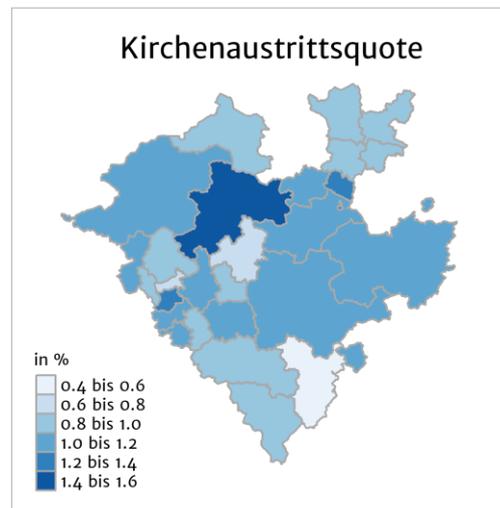


Berechnung: Konfirmationen / ((14-jährige + 15-jährige)/2)

Aufnahmen	Eintritte ¹	Austritte	Eintritte minus Austritte	Taufquote ²	Konfirmationsquote ²	Eintrittsquote ²	Austrittsquote ²	Kirchenkreis
83	148	1 222	-1 074	14,55	94,15	0,17	1,40	Bielefeld
82	113	1 128	-1 015	18,70	97,80	0,14	1,38	Bochum
128	210	1 893	-1 683	17,48	87,36	0,11	1,02	Dortmund
35	69	711	-642	19,87	72,65	0,09	0,91	Gelsenkirchen und Wattenscheid
50	70	562	-492	25,65	106,19	0,13	1,02	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
77	132	1 042	-910	21,04	68,60	0,14	1,10	Gütersloh
57	86	515	-429	18,07	85,14	0,14	0,81	Hagen
31	47	442	-395	29,60	82,83	0,11	1,03	Halle
39	75	545	-470	23,87	83,52	0,10	0,72	Hamm
60	85	662	-577	20,90	66,25	0,14	1,11	Hattingen-Witten
59	121	1 039	-918	30,54	87,65	0,12	0,99	Herford
67	101	418	-317	18,66	94,06	0,17	0,70	Herne
75	106	876	-770	23,78	83,78	0,12	1,01	Iserlohn
32	56	534	-478	40,19	91,39	0,10	0,93	Lübbecke
59	108	716	-608	18,34	95,57	0,14	0,94	Lüdenscheid-Plettenberg
26	66	617	-551	27,49	88,14	0,09	0,88	Minden
103	138	1 615	-1 477	16,16	93,57	0,14	1,59	Münster
59	97	799	-702	17,90	72,47	0,13	1,04	Paderborn
97	132	914	-782	22,98	90,20	0,14	0,95	Recklinghausen
45	66	388	-322	16,90	90,53	0,17	1,01	Schwelm
50	124	1 027	-903	20,77	87,52	0,11	0,94	Siegen
99	140	1 006	-866	21,93	63,27	0,14	1,00	Soest-Arnsberg
67	85	871	-786	21,84	69,37	0,10	1,08	Steinfurt-Coesfeld-Borken
59	75	675	-600	26,37	104,46	0,11	0,95	Tecklenburg
51	90	676	-586	27,72	92,59	0,13	0,99	Unna
17	35	496	-461	25,56	85,82	0,07	0,99	Vlotho
9	18	176	-158	29,72	87,17	0,06	0,57	Wittgenstein
1 616	2 593	21 565	-18 972	21,87	85,19	0,12	1,02	Gesamt



Berechnung: Kircheneintritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres



Berechnung: Kirchengaustritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres

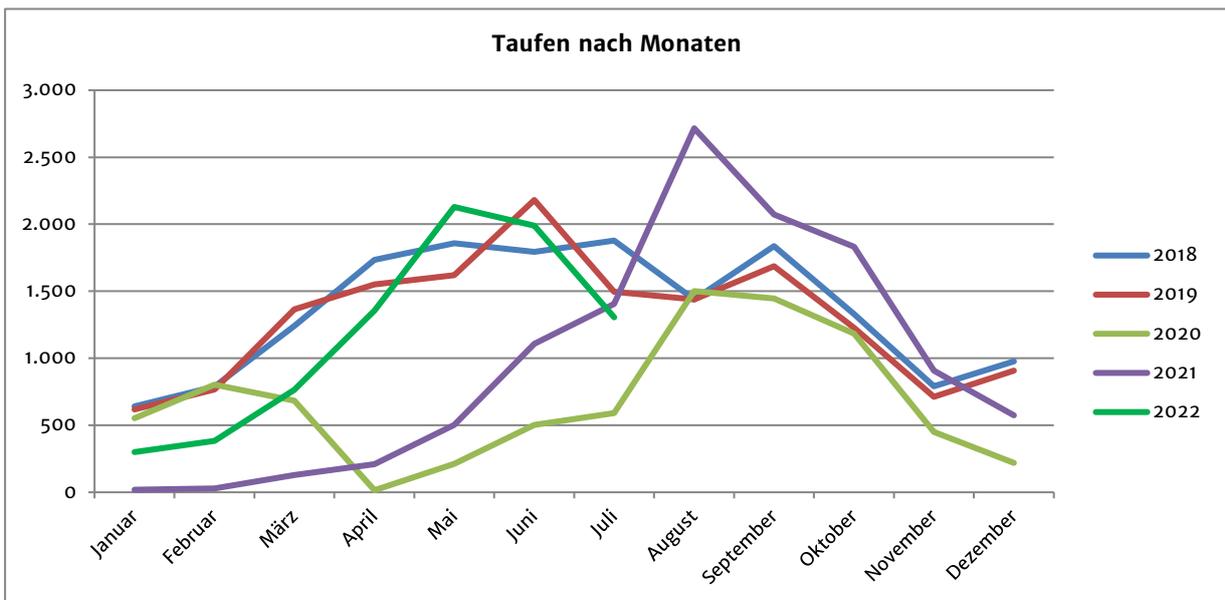
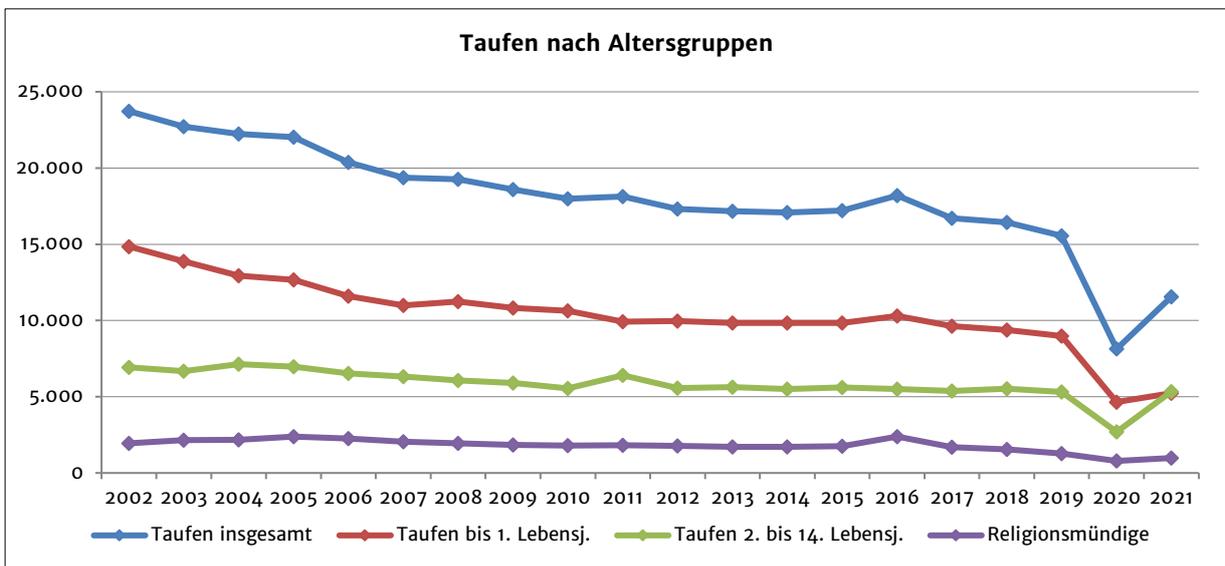
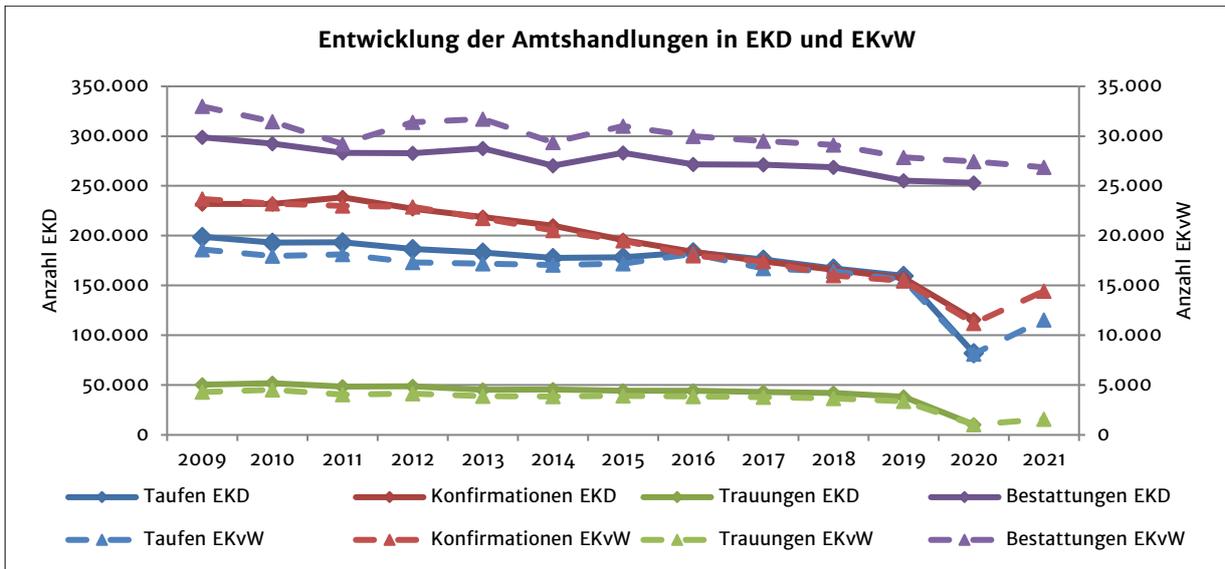
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Taufen										
Anzahl										
Gesamt	17 309	17 177	17 079	17 209	18 202	16 713	16 437	15 564	8 133	11 548
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	15 538	15 470	15 356	15 455	15 816	15 012	14 897	14 299	7 345	10 571
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen ¹	6 640	6 486	6 107	6 010	6 205	5 929	5 872	5 574	2 812	4 116
ev./röm.-kath. Ehen	4 396	4 234	4 067	4 180	4 362	4 107	4 185	4 079	2 177	3 160
ev./anders christl. Ehen	251	420	262	267	257	268	184	207	107	112
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	2 905	2 723	2 577	2 674	2 668	2 479	2 644	2 521	1 309	1 898
Erwachsenentaufen	1 346	1 607	2 343	2 324	2 324	2 229	2 012	1 918	940	1 285
	1 771	1 707	1 723	1 754	2 386	1 701	1 540	1 265	788	977
pro 1000 Gemeindeglieder ²										
Gesamt	7,14	7,19	7,27	7,44	8,00	7,47	7,48	7,24	3,86	5,62
darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr	6,41	6,48	6,54	6,68	6,95	6,71	6,78	6,65	3,49	5,14
darunter von Kindern aus										
ev. Ehen	2,74	2,72	2,60	2,60	2,73	2,65	2,67	2,59	1,34	2,00
ev./röm.-kath. Ehen	1,81	1,77	1,73	1,81	1,92	1,84	1,90	1,90	1,03	1,54
ev./anders christl. Ehen	0,10	0,18	0,11	0,12	0,11	0,12	0,08	0,10	0,05	0,05
ev./nicht christl. Ehen von unverheirateten oder nicht ev. Eltern	1,20	1,14	1,10	1,16	1,17	1,11	1,20	1,17	0,62	0,92
Erwachsenentaufen	0,56	0,67	1,00	1,01	1,02	1,00	0,92	0,89	0,45	0,62
	0,73	0,71	0,73	0,75	1,05	0,76	0,70	0,59	0,37	0,48
Konfirmationen										
Anzahl	22 886	21 758	20 517	19 500	17 983	17 428	16 006	15 475	11 202	14 438
pro 1000 Gemeindeglieder	9,4	9,1	8,7	8,4	7,9	7,8	7,3	7,2	5,3	7,0
pro 100 (14/15-Jährige/2)	86,5	86,8	85,2	84,9	83,8	86,5	82,1	82,8	63,9	85,2
Trauungen										
Anzahl										
Gesamt	4 154	3 883	3 845	3 905	3 860	3 795	3 655	3 387	1 029	1 582
darunter										
ev. Ehen	2 309	2 127	2 064	2 092	2 120	2 112	1 936	1 804	521	800
ev./röm.-kath. Paare	1 412	1 295	1 350	1 328	1 302	1 312	1 338	1 187	335	537
ev./anders christl. Paare	82	141	86	120	88	95	80	77	29	34
ev./nicht christl. Paare	351	320	342	362	344	276	301	318	144	211
pro 1000 Gemeindeglieder										
Gesamt	1,71	1,63	1,64	1,69	1,70	1,70	1,66	1,58	0,49	0,77
darunter										
ev. Ehen	0,95	0,89	0,88	0,90	0,93	0,94	0,88	0,84	0,25	0,39
ev./röm.-kath. Paare	0,58	0,54	0,57	0,57	0,57	0,59	0,61	0,55	0,16	0,26
ev./anders christl. Paare	0,03	0,06	0,04	0,05	0,04	0,04	0,04	0,04	0,01	0,02
ev./nicht christl. Paare	0,14	0,13	0,15	0,16	0,15	0,12	0,14	0,15	0,07	0,10
Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung	330	157	137	147	121	126	95	88	13	-
Bestattungen										
Anzahl	31 381	31 714	29 385	31 001	30 000	29 511	29 126	27 853	27 449	26 869
darunter Verstorbene der EKvW	30 220	30 412	28 197	29 626	28 776	28 343	27 873	26 789	26 206	25 674
pro 1000 Gemeindeglieder	12,9	13,3	12,5	13,4	13,2	13,2	13,3	13,0	13,0	13,1

¹ Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

² Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



Stand: 31.08.2022

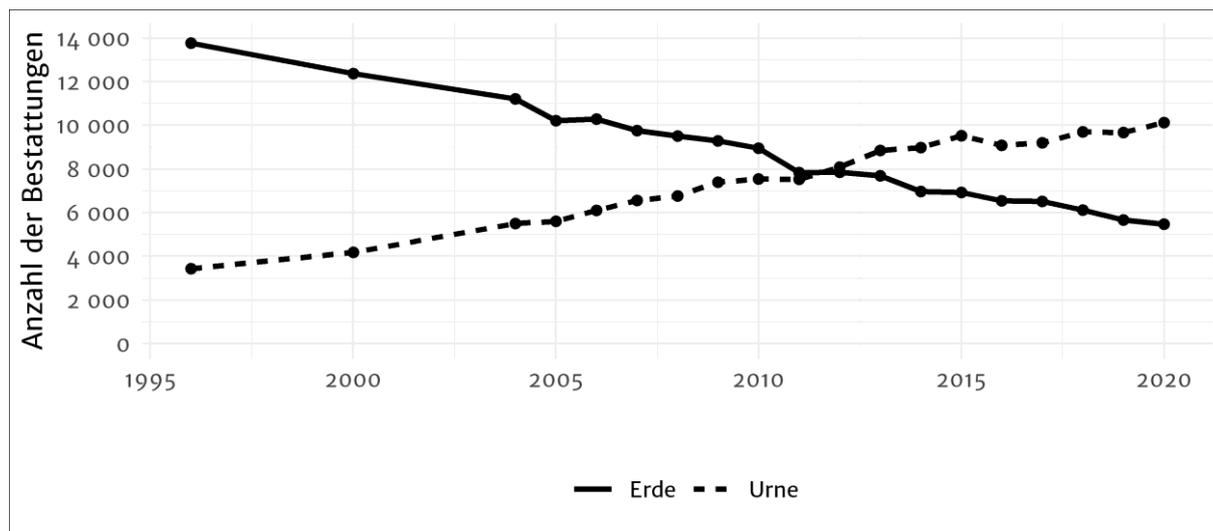
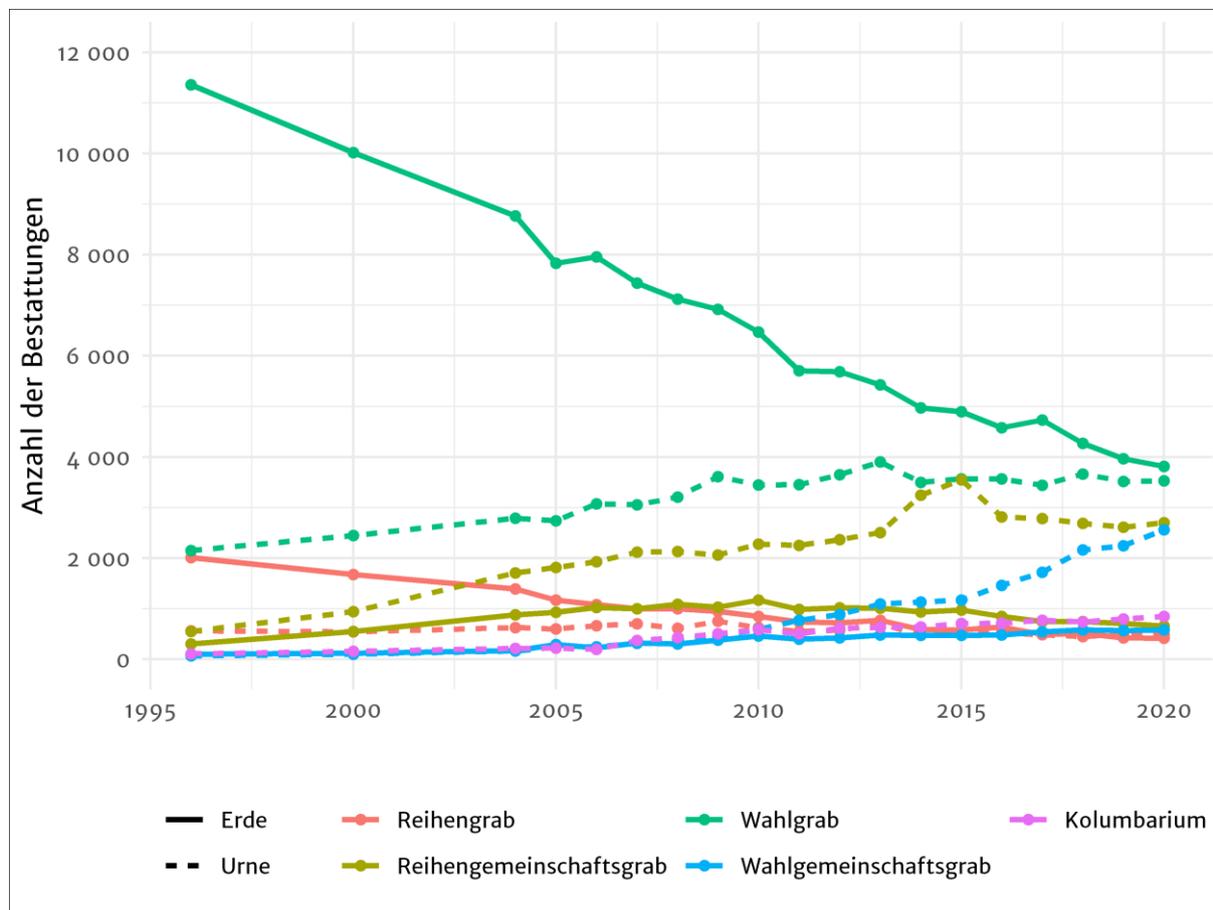
2018 und 2019 gab es übliche Verläufe mit hohen Taufzahlen im Sommer. 2020 und 2021 sind durch deutlich geringere Taufzahlen aufgrund der Covid-19-Beschränkungen gekennzeichnet. Lediglich von August bis Oktober 2021 gab es Zahlen über dem Durchschnitt, hier wurde Taufen nachgeholt. Im Jahr 2022 liegen die Zahlen bis April wieder deutlich unter den üblichen Werten.

§7 (1) KBO besagt: Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Dies wird jedoch von vielen Kirchengemeinden nicht eingehalten. Daher liegen die hier für Juni und Juli 2022 dargestellten Zahlen vermutlich (und hoffentlich) deutlich unter den wahren Werten.

Quellen: Kirchenbücher der Kirchengemeinden der EKvW.

2.2.3 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen

Es gibt mehr als 300 ev. Friedhöfe in der EKvW, die von mehr als 200 ev. Friedhofsträgern betrieben werden. Die Entwicklung der Bestattungszahlen in den letzten Jahren zeigt einen deutlichen Anstieg bei der Bestattungsart „Wahlgemeinschaftsgrab Urne“ und einen Rückgang beim „Wahlgrab Erde“. Der Trend geht weiter in Richtung der Bestattungsarten, die für die Hinterbliebenen weniger Zeit für die Grabpflege und geringere Kosten bedeuten.



Stand: 02.03.2022
Quelle: EKvW

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Konfirmandinnen und Konfirmanden	17 901	16 692	15 967	14 794	14 527	13 679

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Eltern-Kind-Gruppen ¹	713	555	422	6 564	4 892	3 845
Gruppen für Kinder ¹	920	819	686	8 654	6 831	5 729
Gruppen für Jugendliche ¹	883	772	686	7 863	6 342	5 622
Kinderbibelwochen, -kirchentage ²	601	187	198	24 242	5 876	6 345
Weitere Veranstaltungen ³	1 517	1 044	806	41 558	51 566	16 631
Gesamt	4 634	3 377	2 798	88 881	75 507	38 172

¹ Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.

² Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

³ Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

Art der Veranstaltung	Zahl der Veranstaltungen			Teilnehmer/-innen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Evangelisationen ¹	116	22	19	4 987	1 543	1 946
Bibelwochen ¹	167	48	42	7 121	3 516	2 405
Ökumene und Weltmission ²	1 648	547	466	65 398	22 888	16 795
Kirchenmusik ²	3 489	1 217	1 388	410 785	92 866	110 696
Veranstaltungen über theol. Fragen ²	1 856	651	590	41 290	9 306	7 559
Veranstaltungen über soziale Fragen ²	1 149	377	283	30 041	17 323	6 179
Weitere Veranstaltungen ²	2 431	475	607	328 722	26 784	32 274
Gesamt	10 856	3 337	3 395	888 344	174 226	177 854

¹ Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.

² Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Arbeitsfeld	Zahl der Kreise			Teilnehmer/-innen		
	2017	2019	2021	2017	2019	2021
Thematische Arbeitskreise						
Bibelkreise, theologische Gesprächskreise	931	939	650	6 156	6 700	4 297
andere thematische Arbeitskreise	368	314	208	3 404	2 966	1 763
Frauen-, Männer-, Altenarbeit						
Frauenkreise	1 626	1 531	1 214	21 495	17 666	13 159
Männerkreise	354	348	281	5 454	4 817	3 543
Alten- und Seniorenkreise	818	811	604	14 362	13 694	8 648
Gesprächskreise	572	568	383	4 710	4 177	2 770
Kirchenmusik						
Kirchenchöre (einschl. Singkreise)	862	854	698	17 741	17 521	12 790
Posaunenchor	456	453	410	6 980	6 586	5 564
Andere Instrumentalkreise	341	313	270	2 704	2 502	1 845
Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise	432	405	321	4 998	4 577	3 303
Mitarbeiterkreise						
Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise	436	441	370	2 651	2 526	2 211
Kindergottesdienstvorbereitungskreise	538	506	400	3 118	2 825	2 130
Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit	582	627	528	4 274	4 255	3 417
Besuchsdienstkreise	512	478	372	4 153	3 639	2 749
Weitere Kreise						
Andere ständige Kreise der Gemeinde	482	490	301	5 458	5 107	2 532
Gesamt	9 310	9 078	7 010	107 658	99 558	70 721

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise

Seit 2020 werden Teile der der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ nicht nur bei den Kirchengemeinden, sondern auch auf Ebene der Kirchenkreise erhoben. Hintergrund ist die Erkenntnis aus dem Zählprojekt im Kirchenkreis Herford, dass Aktivitäten, die früher ausschließlich von den Kirchengemeinden durchgeführt wurden, heutzutage auch auf Ebene der Kirchenkreise angesiedelt sind.¹ Bei der Erhebung der Aktivitäten der Kirchenkreise sollen nur diejenigen gezählt werden, die nicht von den Kirchengemeinden gezählt werden. Die Erhebungsbögen werden i.d.R. von den Superintendenturen ausgefüllt.

Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Bereichen die Aktivitäten der Kirchenkreise besonderes Gewicht haben.

	Anzahl		Änderung in %	Anteil der Kirchen- kreis-Aktivitäten an der Gesamtzahl ⁵ in %	
	2020	2021		2020	2021
Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen ¹	422	316	-25,1	1,3	1,0
Gottesdienste am Heiligen Abend	12	25	108,3	3,3	1,1
Andere Gottesdienste an Werktagen ²	263	534	103,0	4,4	7,1
Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten	108	83	-23,1	3,0	2,1
Abendmahlsfeiern als Haus- und Abendmahl	221	108	-51,1	33,0	20,5
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Gruppen/Veranstaltungen	431	518	20,2	11,3	15,6
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Teilnehmende	7 790	9 583	23,0	9,4	20,1
Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Anzahl	188	91	-51,6	13,4	6,2
Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Teilnehmende	8 563	4 636	-45,9	8,4	4,0
Weitere Veranstaltungen - Anzahl ³	537	786	46,4	20,2	28,1
Weitere Veranstaltungen - Teilnehmende	9 787	25 245	157,9	10,7	27,3
Ehrenamtlich Tätige	3 421	2 686	-21,5	4,2	3,6
Ehrenamtlich Tätige - Frauen	2 244	1 771	-21,1	3,9	3,3
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - eintägig - Maßnahmen	102	133	30,4	⁴	49,4
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - eintägig - Tage	102	133	30,4		49,4
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - eintägig - Teilnehmende	3 855	4 357	13,0		61,6
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - mehrtägig Wochenende - Maßnahmen	7	11	57,1		22,9
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - mehrtägig Wochenende - Tage	15	27	80,0		20,9
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - mehrtägig Wochenende - Teilnehmende	172	268	55,8		21,7
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - andere mehrtägige - Maßnahmen	59	69	16,9		50,0
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - andere mehrtägige - Tage	533	327	-38,6		38,1
Freizeiten f. a. Gemeindeglieder - andere mehrtägige - Teilnehmende	1 256	560	-55,4		20,2
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - eintägig - Maßnahmen	72	54	-25,0		13,2
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - eintägig - Tage	72	54	-25,0		13,2
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - eintägig - Teilnehmende	603	1 144	89,7		15,3
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - mehrtägig Wochenende - Maßnahmen	7	28	300,0		12,5
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - mehrtägig Wochenende - Tage	21	69	228,6		11,2
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - mehrtägig Wochenende - Teilnehmende	226	420	85,8		9,4
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - andere mehrtägige - Maßnahmen	26	44	69,2		14,7
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - andere mehrtägige - Tage	165	333	101,8		13,7
Freizeiten f. Kinder und Jugendliche - andere mehrtägige - Teilnehmende	1 012	892	-11,9		9,7

2020 haben zwei Kirchenkreise keinen Bogen abgegeben, bei den für 2020 dargestellten Zahlen handelt es sich daher um Hochrechnungen. 2020 hat ein Kirchenkreis und 2021 haben zwei Kirchenkreise bei allen Datenfeldern 0 eingetragen, da die zu zählenden Aktivitäten des kirchlichen Lebens dort bei den Kirchengemeinden erfasst werden.

1 Ohne Heiligabend

2 Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen.

3 Bei den Kirchengemeinden werden alle Veranstaltungen der Tabelle 2.3.2 außer der Kirchenmusik als weitere Veranstaltungen gezählt.

4 Die Freizeiten werden bei den Kirchengemeinden nur in ungeraden Kalenderjahren erhoben.

5 Die Gesamtzahl ist die Summe der Aktivitäten von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

¹ Siehe https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf.

2.5 Kollekten

2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

Kollekte	Zweckbestimmung	Erträge in €	Summen in €
01.01.	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	1 156,46	
03.01.	Für die evangelischen Kindertagesstätten	2 137,48	
17.01.	Für die Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not	3 036,52	
24.01.	Für die Familienbildung	2 399,30	
31.01.	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung	5 823,11	
07.02.	Für den 3. Ökumenischen Kirchentag	1 899,61	
14.02.	Für die Straffälligenhilfe	3 410,34	
28.02.	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt	8 289,08	
07.03.	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen	9 106,18	
21.03.	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen	10 790,23	
1. Quartal insgesamt			48 048,31
01.04.	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	3 004,84	
02.04.	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen	12 986,20	
05.04.	Für die gemeindenahen Pflege	4 484,27	
11.04.	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen	5 520,20	
25.04.	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen	95 754,41	
02.05.	Für die Evangelische Kirchenmusik	12 929,90	
09.05.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	10 207,36	
13.05.	Für die Weltmission	9 683,48	
16.05.	Für Projekte mit Arbeitslosen	8 858,60	
23.05.	Für die Bibelverbreitung in der Welt	29 904,57	
24.05.	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler	13 855,43	
30.05.	Für die kirchliche Kulturarbeit	25 714,85	
13.06.	Für das diakonische Werk der EKD	39 414,44	
20.06.	Für Projekte mit Arbeitslosen	35 531,62	
2. Quartal insgesamt			307 850,17
11.07.	Für die „Werkstatt Bibel“	26 877,44	
18.07.	Für Projekte für psychisch erkrankte Menschen	28 180,04	
25.07.	Für suchtkranke Menschen	26 177,12	
08.08.	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens	29 561,67	
15.08.	Für den Evangelischen Bund	29 903,28	
29.08.	Für die Weltmission	30 868,75	
05.09.	Für die Diakonie in Westfalen	37 116,86	
12.09.	Für die kirchliche Umweltschutzarbeit	35 909,26	
26.09.	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW	35 146,39	
3. Quartal insgesamt			279 740,81
03.10.	Für Brot für die Welt	103 773,27	
10.10.	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für „Kirchen helfen Kirchen“	32 775,05	
24.10.	Für Hilfen zur Integration von Migranten	36 136,96	
31.10.	Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen	46 678,65	
14.11.	Für Projekte christlicher Friedensdienste	32 121,14	
17.11.	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung	11 062,99	
21.11.	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit	68 462,83	
28.11.	Hilfe für Schwangere in Notlagen	46 564,68	
05.12.	Für die Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien	35 239,57	
19.12.	Für die Kinder- und Jugendhilfe	40 966,97	
24.12.	Für Brot für die Welt	445 915,85	
26.12.	Für Projekte für Menschen mit Behinderung	24 367,70	
31.12.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen	42 190,23	
4. Quartal insgesamt			966 255,89
Insgesamt			1 601 895,18

Einnahmen in 2021, Stand 14.09.2022

Bei der Auswertung konnten nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt werden. Damit kann keine Aussage über die Gesamt-Ertragskraft der landeskirchlichen Kollekten getroffen werden. Zukünftig greift das neue, optimierte Kollektenverfahren, bei dem die Meldungen und Abführungen (hoffentlich) schneller erfolgen.

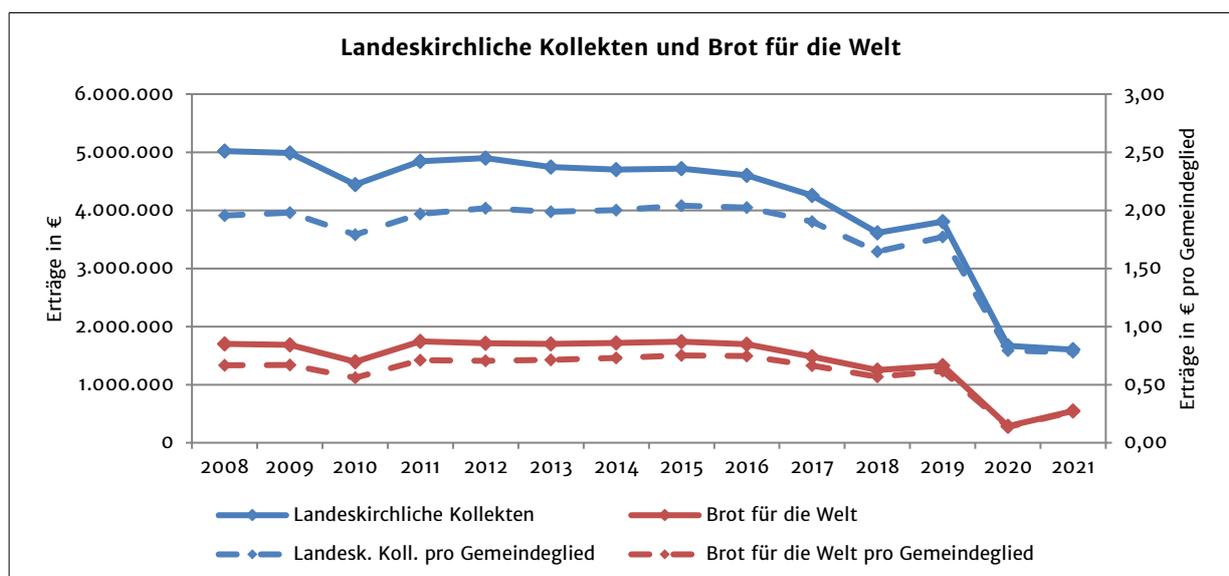
Quelle: EKvW

2.5.2 Entwicklung der landeskirchlichen Kollekten nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Bielefeld	224 631,81	82 782,27	47 890,67	2,49	0,95	0,56
Bochum	155 843,15	44 737,28	63 738,76	1,86	0,55	0,80
Dortmund	301 155,52	131 314,77	65 776,42	1,58	0,71	0,36
Gelsenkirchen und Wattenscheid	186 953,57	63 433,15	70 301,55	2,35	0,81	0,93
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	62 342,70	23 360,71	30 313,51	1,10	0,42	0,56
Gütersloh	209 198,29	71 418,79	65 970,51	2,16	0,75	0,71
Hagen	152 895,91	83 415,19	74 490,25	2,35	1,31	1,20
Halle	118 208,10	49 136,74	39 182,57	2,71	1,15	0,94
Hamm	123 895,62	39 712,57	52 906,98	1,60	0,53	0,72
Hattingen-Witten	118 464,54	39 170,66	50 704,15	1,94	0,66	0,87
Herford	108 706,00	115 508,87	135 620,42	1,01	1,10	1,32
Herne	111 855,74	46 842,13	44 463,54	1,82	0,78	0,76
Iserlohn	185 705,95	63 374,87	66 468,12	2,08	0,73	0,78
Lübbecke	147 059,63	56 240,76	69 735,02	2,52	0,98	1,24
Lüdenscheid-Plettenberg	195 921,63	91 945,60	54 752,03	2,51	1,21	0,74
Minden	50 910,22	77 198,22	80 285,96	0,71	1,10	1,17
Münster	198 870,63	59 300,42	66 958,92	1,92	0,58	0,67
Paderborn	67 973,55	37 359,36	30 983,15	0,87	0,48	0,41
Recklinghausen	129 715,49	99 852,72	75 608,97	1,32	1,04	0,80
Schwelm	102 972,01	35 902,03	42 638,67	2,63	0,94	1,14
Siegen	233 239,60	53 028,67	94 262,25	2,08	0,48	0,88
Soest-Arnsberg	10 806,98	70 127,04	63 382,83	0,11	0,70	0,64
Steinfurt-Coesfeld-Borken	147 627,72	54 361,42	37 248,44	1,80	0,67	0,47
Tecklenburg	105 494,71	15 393,69	16 218,70	1,46	0,22	0,23
Unna	128 936,55	40 888,89	42 748,13	1,84	0,60	0,64
Vlotho	162 570,87	73 908,56	76 785,49	3,16	1,47	1,57
Wittgenstein	64 214,44	11 013,93	19 308,95	2,06	0,36	0,64
Online-Kollekten		37 029,87	23 150,22			
Gesamt	3 806 170,93	1 667 759,18	1 601 895,18	1,77	0,79	0,78

Bei der Auswertung konnten nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt werden. Damit kann keine Aussage über die Gesamt-Ertragskraft der landeskirchlichen Kollekten getroffen werden. Zukünftig greift das neue, optimierte Kollektenverfahren, bei dem die Meldungen und Abführungen (hoffentlich) schneller erfolgen.

Quelle: EKvW



Bei der Auswertung konnten nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt werden. Damit kann keine Aussage über die Gesamt-Ertragskraft der landeskirchlichen Kollekten getroffen werden. Zukünftig greift das neue, optimierte Kollektenverfahren, bei dem die Meldungen und Abführungen (hoffentlich) schneller erfolgen.

Quelle: EKvW

2.5.3 Brot für die Welt

Kirchenkreis	Erträge in €			Erträge in € pro Gemeindeglied		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Bielefeld	93 703,93	12 284,92	26 833,68	1,04	0,14	0,32
Bochum	63 601,06	7 302,60	25 232,05	0,76	0,09	0,32
Dortmund	124 604,14	31 390,51	20 632,50	0,66	0,17	0,11
Gelsenkirchen und Wattenscheid	99 357,51	5 044,79	19 040,00	1,25	0,06	0,25
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	21 026,21	1 429,11	9 508,67	0,37	0,03	0,18
Gütersloh	75 469,23	7 026,70	24 214,64	0,78	0,07	0,26
Hagen	62 662,69	32 861,77	30 943,94	0,96	0,52	0,50
Halle	44 234,27	6 801,18	8 466,29	1,01	0,16	0,20
Hamm	52 632,64	4 075,73	18 748,52	0,68	0,05	0,25
Hattingen-Witten	47 863,76	4 035,33	18 726,08	0,78	0,07	0,32
Herford	-	17 326,97	47 859,96	-	0,17	0,47
Herne	45 606,30	6 233,57	14 434,71	0,74	0,10	0,25
Iserlohn	68 035,47	5 039,75	25 309,92	0,76	0,06	0,30
Lübbecke	54 593,52	5 675,06	23 518,19	0,93	0,10	0,42
Lüdenscheid-Plettenberg	58 082,04	11 682,38	6 490,88	0,74	0,15	0,09
Minden	-	9 950,57	24 788,09	-	0,14	0,36
Münster	78 100,72	3 552,67	20 024,89	0,76	0,03	0,20
Paderborn	23 835,88	2 038,04	11 201,63	0,30	0,03	0,15
Recklinghausen	48 097,94	44 737,63	26 312,56	0,49	0,47	0,28
Schwelm	32 846,99	2 778,19	14 903,24	0,84	0,07	0,40
Siegen	14 089,72	6 092,66	30 024,61	0,13	0,06	0,28
Soest-Arnsberg	-	7 298,14	23 827,02	-	0,07	0,24
Steinfurt-Coesfeld-Borken	58 785,13	10 803,14	14 229,16	0,72	0,13	0,18
Tecklenburg	39 539,26	1 000,00	12 133,16	0,55	0,01	0,17
Unna	56 267,97	7 673,88	16 500,77	0,80	0,11	0,25
Vlotho	59 339,11	14 414,53	24 562,56	1,15	0,29	0,50
Wittgenstein	4 073,23	991,28	7 483,40	0,13	0,03	0,25
Online-Kollekten		15 704,67	3 738,00			
Gesamt	1 326 448,72	285 245,77	549 689,12	0,62	0,14	0,27

Bei der Auswertung konnten nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt werden. Damit kann keine Aussage über die Gesamt-Ertragskraft der landeskirchlichen Kollekten getroffen werden. Zukünftig greift das neue, optimierte Kollektenverfahren, bei dem die Meldungen und Abführungen (hoffentlich) schneller erfolgen.

Quelle: EKvW

3 Bildungseinrichtungen

3.1 Kindertagesstätten

Kirchenkreis ¹	Kitas			Kita-Kinder		
	Insgesamt	davon kirchliche Träger ²	davon andere Träger	Insgesamt	davon kirchliche Träger ¹	davon andere Träger
Bielefeld	48	36	12	3 221	2 561	660
Bochum	45	44	1	2 983	2 907	76
Dortmund	80	72	8	5 623	5 076	547
Gelsenkirchen und Wattenscheid	18	17	1	1 159	1 094	65
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	32	32	-	2 148	2 148	-
Gütersloh	39	32	7	2 763	2 212	551
Hagen	34	27	7	1 909	1 516	393
Halle	26	23	3	1 632	1 470	162
Hamm	43	38	5	2 863	2 498	365
Hattingen-Witten	27	24	3	1 517	1 368	149
Herford	59	58	1	4 473	4 378	95
Herne	28	27	1	1 943	1 817	126
Iserlohn	34	26	8	2 227	1 636	591
Lübbecke	26	25	1	1 777	1 734	43
Lüdenscheid-Plettenberg	32	26	6	1 954	1 638	316
Minden	36	33	3	2 502	2 320	182
Münster	33	24	9	2 456	1 677	779
Paderborn	16	16	-	995	995	-
Recklinghausen	38	29	9	2 552	1 992	560
Schwelm	18	16	2	988	883	105
Siegen	56	50	6	3 222	2 738	484
Soest-Arnsberg	47	34	13	2 668	1 941	727
Steinfurt-Coesfeld-Borken	41	25	16	2 671	1 660	1 011
Tecklenburg	38	28	10	2 680	1 963	717
Unna	31	28	3	1 933	1 727	206
Vlotho	26	21	5	1 859	1 453	406
Wittgenstein	7	7	-	369	369	-
Gesamt	958	818	140	63 087	53 771	9 316

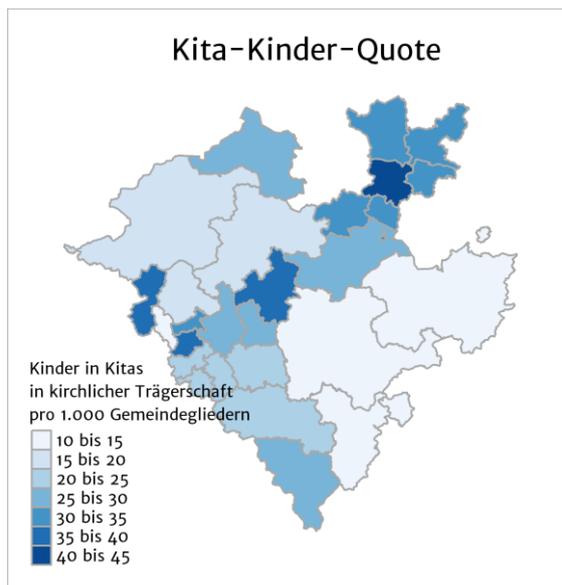
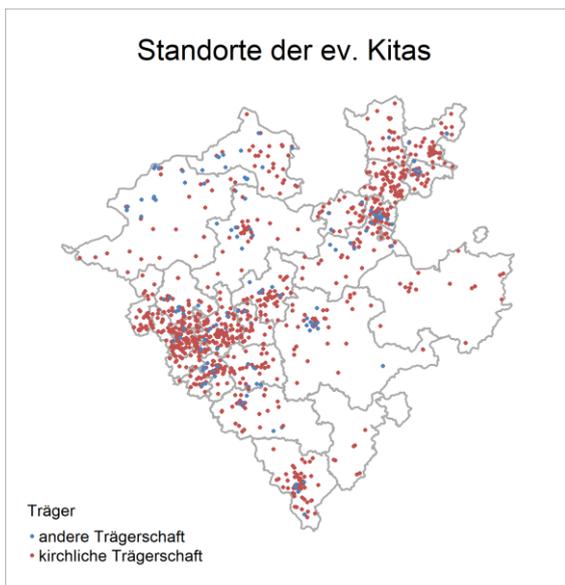
Stand: 19.08.2022

Gezählt werden alle Kitas, die sich auf dem Gebiet der EKvW befinden und die vom „Fachverband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“ betreut werden.

1 Die Zuordnung der Kitas zum Kirchenkreis bezieht sich auf den Standort der Kita, nicht auf deren Träger.

2 Die Zuschussanträge unterscheiden die drei Trägerarten: kirchliche Träger, Elterninitiativen und „andere freie Träger“. Kirchliche Träger sind i.d.R., aber nicht immer, Körperschaften unserer Landeskirche. Zu den „anderen freien Trägern“ zählen kirchennahe Einrichtungen wie die Johanniter-Unfallhilfe, Diakonische Werke oder die Evangelische Jugendhilfe. Elterninitiativen und andere freie Träger werden hier zu „andere Träger“ zusammengefasst.

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des Exports Zuschussantrag Kindergartenjahr 2022/2023 aus KiBiz.web.

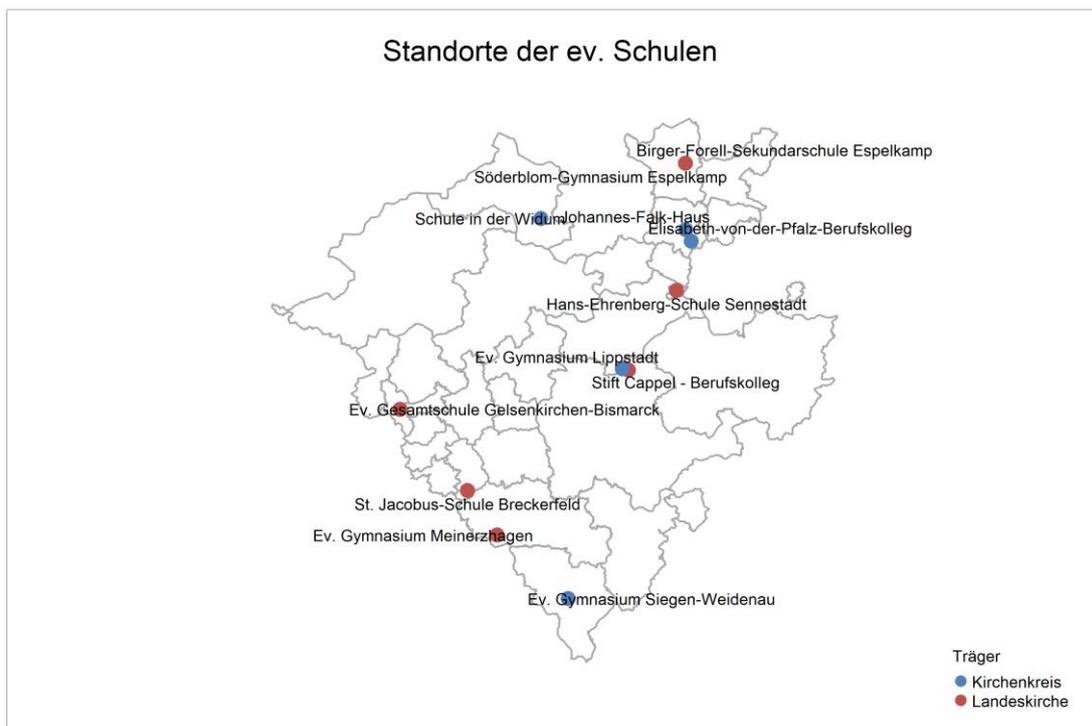


3.2 Schulen und Schüler

3.2.1 Kirchliche Schulen in der EKvW

Name der Schule	Schultyp	Träger	Schülerzahlen 2021/2022
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	Sekundarschule	Landeskirche	537
Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Herford	274
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	Gesamtschule	Landeskirche	1 179
Ev. Gymnasium Lippstadt	Gymnasium	Landeskirche	700
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	Gymnasium	Landeskirche	823
Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau	Gymnasium	Kirchenkreis Siegen	758
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	Gymnasium	Landeskirche	936
Johannes-Falk-Haus	Förderschule	Kirchenkreis Herford	310
Schule in der Widum	Förderschule	Kirchenkreis Tecklenburg	146
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	Gymnasium	Landeskirche	1 057
St. Jacobus-Schule Breckerfeld	Sekundarschule	Landeskirche	571
Stift Cappel - Berufskolleg	Berufskolleg	Kirchenkreis Soest-Arnsberg und Ev. Krankenhaus Lippstadt	111

Quelle: Träger Kirchenkreise: Abfrage bei den Schulen, Träger Landeskirche: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung.



3.2.2 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

	Schülerinnen und Schüler							
	gesamt	davon evangelisch	katholisch	orthodox	jüdisch	islamisch	sonstige	ohne Konfession
Schuljahr 2021/2022								
EKvW gesamt ¹	1 072 568	266 959	349 672	27 935	445	190 259	51 483	185 815
davon								
Grundschule	288 133	63 838	86 450	8 286	158	56 360	15 147	57 894
Hauptschule	22 306	3 545	5 185	1 133	11	7 581	1 417	3 434
Sekundarschule	33 869	8 597	12 046	840	7	5 328	1 414	5 637
Gemeinschaftsschule	97	9	68	/	-	/	8	8
Realschule	95 797	22 259	31 233	2 804	33	22 255	4 455	12 758
Gymnasium	208 729	61 154	83 299	4 707	124	23 948	6 486	29 011
Gesamtschule	136 940	35 516	39 527	3 963	42	29 462	7 226	21 204
Berufskolleg	247 105	62 979	81 602	5 246	56	38 487	13 753	44 982
Förderschule im Bildungsbereich G/H ²	36 606	7 871	9 437	902	14	6 524	1 479	10 379
Förderschule im Bildungsbereich BK ³	2 986	1 191	825	5/	-	31/	98	508
Anteile in %								
EKvW gesamt ¹	100,0	24,9	32,6	2,6	0,0	17,7	4,8	17,3
Vergleichszahlen der Vorjahre								
2017/2018	1 055 152	292 157	375 281	20 952	320	165 990	45 251	155 201
2018/2019	1 106 803	296 677	386 988	24 172	385	180 233	48 884	169 464
2019/2020	1 096 064	286 039	373 753	25 637	402	184 445	48 708	177 080
2020/2021	1 089 639	278 882	363 251	26 950	456	188 312	49 626	182 162
Änderung								
von 2017/2018 auf 2018/2019 in %	4,9	1,5	3,1	15,4	20,3	8,6	8,0	9,2
von 2018/2019 auf 2019/2020 in %	-1,0	-3,6	-3,4	6,1	4,4	2,3	-0,4	4,5
von 2019/2020 auf 2020/2021 in %	-0,6	-2,5	-2,8	5,1	13,4	2,1	1,9	2,9
von 2020/2021 auf 2021/2022 in %	-1,6	-4,3	-3,7	3,7	-2,4	1,0	3,7	2,0

Stand 15.10.2021. Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1-4 Personen.

¹ Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

² G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

³ BK steht für Berufskolleg.

Quelle: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung, auf Basis der Schulstatistik NRW.

3.3 Hochschulen

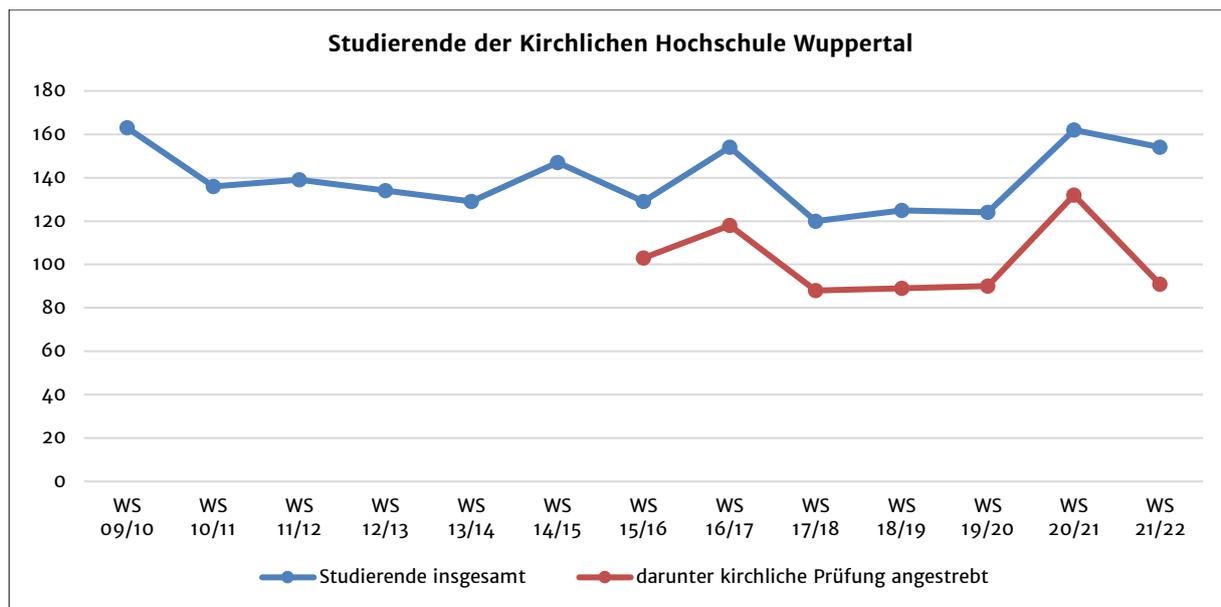
3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Studierende Semester	Studierende		Studienanfänger Kalenderjahr ¹	Studienanfänger	
	Insgesamt	darunter mit ange- strebtter Abschluss- prüfung: kirchliche Prüfung		Insgesamt	darunter mit ange- strebtter Abschluss- prüfung: kirchliche Prüfung
WS 12/13	134		2012	22	
WS 13/14	129		2013	32	
WS 14/15	147		2014	36	
WS 15/16	129	103	2015	25	24
WS 16/17	154	118	2016	44	43
WS 17/18	120	88	2017	27	27
WS 18/19	125	89	2018	22	22
WS 19/20	124	90	2019	24	24
WS 20/21	162	132	2020	20	20
WS 21/22	154	91	2021	11	11

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellt sich ab dem 01.01.2022 als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ neu auf. Am Standort Wuppertal werden die Studiengänge Evangelische Theologie (Pfarramt, Magister Theologiae, Master of Theological Studies) mit Promotions- und Habilitationsrecht weitergeführt. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) am Standort Bethel wird an die Universität Bielefeld überführt und dort in die Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie integriert.

¹ Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



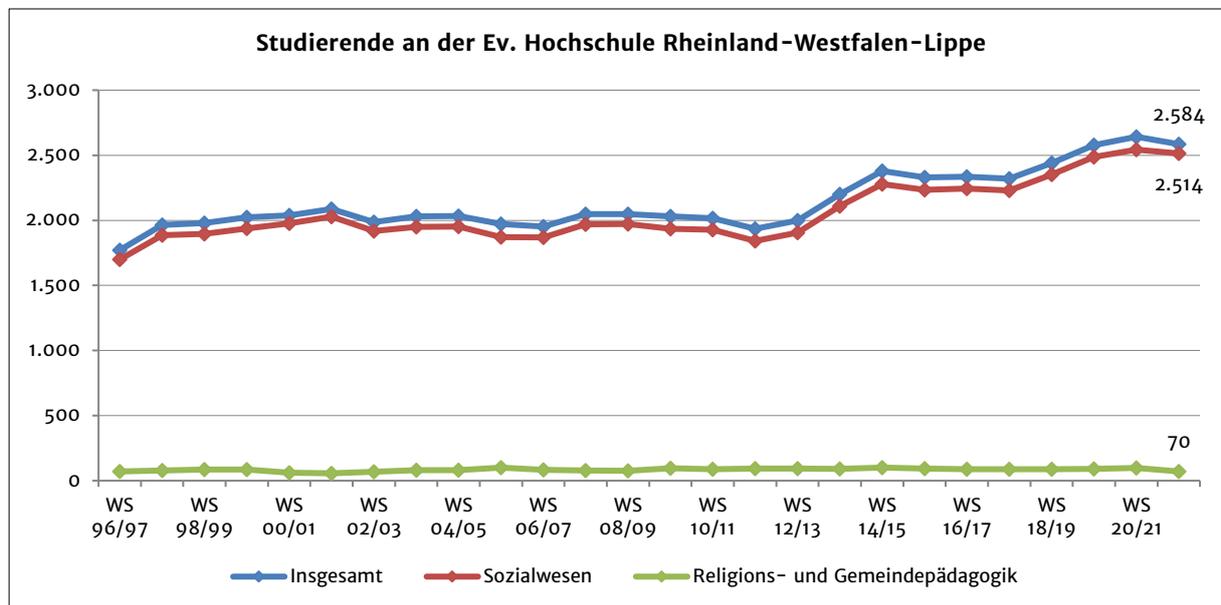
3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Semester	Insgesamt		davon nach Bereich			
		darunter Frauen	Religions- und Gemeindepädagogik gesamt	darunter Frauen	Sozialwesen gesamt	darunter Frauen
Studierende						
WS 12/13	2 000	1 546	94	58	1 906	1 488
WS 13/14	2 200	1 701	92	58	2 108	1 643
WS 14/15	2 380	1 864	101	69	2 279	1 795
WS 15/16	2 329	1 809	94	69	2 235	1 740
WS 16/17	2 334	1 777	89	63	2 245	1 714
WS 17/18	2 319	1 740	89	63	2 230	1 677
WS 18/19	2 440	1 837	89	58	2 351	1 779
WS 19/20	2 577	1 997	91	61	2 486	1 936
WS 20/21	2 642	2 060	99	65	2 543	1 995
WS 21/22	2 584	1 995	70	47	2 514	1 948
darunter Studienanfänger ¹						
2012	579	478	18	13	561	465
2013	681	542	18	13	662	529
2014	649	526	31	25	618	501
2015	392	306	15	11	377	295
2016	547	422	11	7	536	415
2017	621	491	16	13	605	478
2018	602	473	19	10	583	463
2019	689	558	18	14	671	544
2020	593	485	9	6	584	479
2021	530	400	4	4	526	396

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

¹ Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



3.3.3 Studierende der Hochschule für Kirchenmusik

Studierende ¹ Semester	Studierende			Studienanfänger Kalenderjahr ³	Studienanfänger	
	gesamt	darunter Frauen	darunter Studiengänge Popular ²		gesamt	darunter Frauen
WS 12/13	38	22		2012	8	/
WS 13/14	42	26		2013	14	9
WS 14/15	41	25		2014	11	5
WS 15/16	43	24		2015	10	6
WS 16/17	51	24	9	2016	20	9
WS 17/18	48	19	16	2017	11	5
WS 18/19	58	24	23	2018	14	7
WS 19/20	59	23	27	2019	10	5
WS 20/21	60	23	32	2020	19	8
WS 21/22	63	28	33	2021	14	7
WS 22/23	52	23	23	2022	6	5

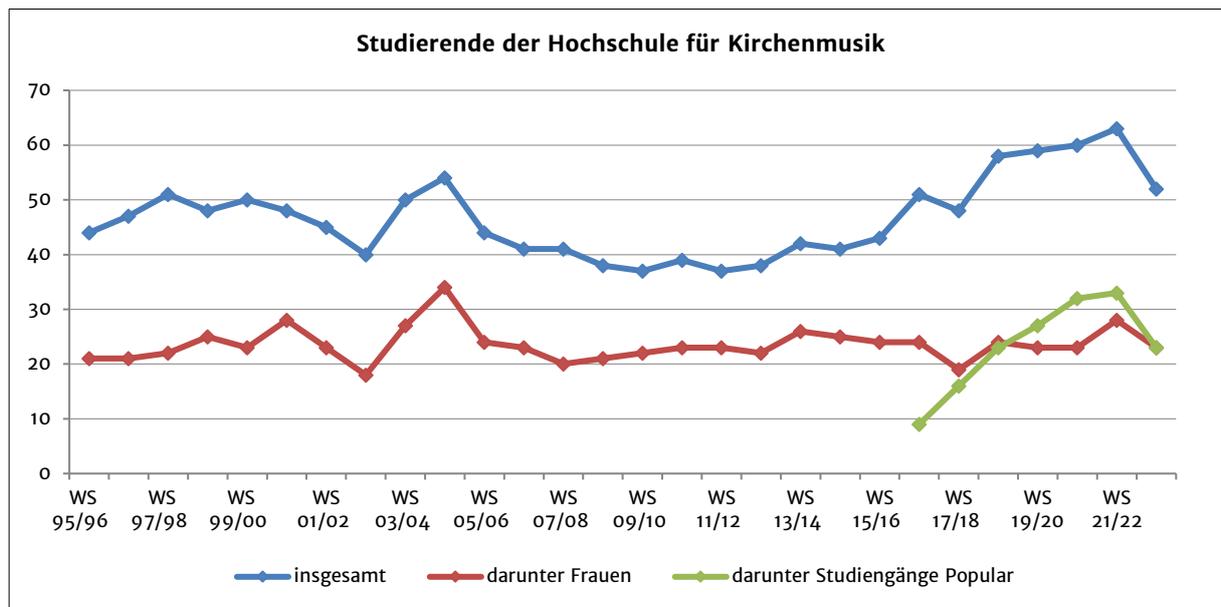
/ steht für 1-4 Personen.

¹ Gezählt werden neben den immatrikulierten Studierenden auch Kontaktstudierende und Jungstudierende (Gasthörernde).

² Studiengänge Popular sind: BA Popular (ab WS 16/17), MA Popular (ab WS 20/21), Gaststudium, Kontaktstudium (ab WS 20/21).
Studiengänge Klassisch sind: BA Klassisch, MA Klassisch, Künstlerische Reifeprüfung (Aufbaustudiengang) verschiedene Fachrichtungen, Konzertexamen (Aufbaustudiengang) versch. Fachrichtungen, Gaststudium, Kontaktstudium, Jungstudium.

³ Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



4 Gemeindeglieder

4.1 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2019	2020	2021
Bielefeld	179 098	158 144	142 007	129 414	121 758	113 322	105 958	98 049	90 052	87 401	84 947
Bochum	184 367	156 644	139 479	128 362	117 702	107 987	99 748	90 795	83 818	81 716	79 380
Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	190 200	185 465	180 292
Gelsenkirchen und Wattenscheid	193 337	158 297	145 250	133 260	120 329	109 428	98 580	88 473	79 663	78 373	75 588
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	86 569	80 516	78 866	75 584	73 064	69 391	65 267	60 618	56 487	55 345	54 234
Gütersloh	135 884	129 746	121 205	120 665	119 923	116 118	110 692	103 727	96 782	94 607	92 468
Hagen	143 601	120 769	109 061	99 062	92 372	84 892	78 244	71 444	65 199	63 471	61 910
Halle	60 403	59 174	54 046	55 054	53 536	52 197	50 072	46 723	43 637	42 716	41 739
Hamm	118 905	108 028	103 481	101 626	97 230	93 440	88 399	82 817	77 280	75 601	73 956
Hattingen-Witten	118 047	104 320	92 684	87 357	82 523	76 047	71 078	66 052	61 065	59 602	58 136
Herford	170 197	161 589	154 008	147 127	141 870	133 767	125 405	115 942	107 148	104 850	102 397
Herne	125 736	108 934	100 834	92 841	86 513	80 339	74 203	67 496	61 460	60 048	58 509
Iserlohn	157 301	143 752	130 929	124 504	120 084	113 063	105 755	96 649	89 088	87 069	84 998
Lübbecke	84 669	82 096	78 301	76 430	75 207	72 292	68 452	63 165	58 445	57 316	56 175
Lüdenscheid – Plettenberg	146 612	136 987	122 010	116 336	109 674	102 722	94 321	84 995	78 002	76 207	74 200
Minden	115 747	109 700	102 569	97 378	94 347	89 105	84 362	77 908	71 619	70 118	68 517
Münster	98 165	101 983	95 264	97 982	99 345	103 598	105 073	106 531	103 413	101 693	99 766
Paderborn	60 024	64 248	69 411	80 655	82 772	84 155	83 312	80 910	78 329	77 177	76 490
Recklinghausen	160 530	147 555	139 885	133 415	127 972	120 967	113 530	105 215	98 036	96 202	94 118
Schwelm	78 674	69 629	61 437	57 441	54 892	50 784	46 748	41 898	39 129	38 227	37 442
Siegen	178 594	164 664	153 431	150 022	145 266	137 485	130 102	121 221	112 164	109 714	107 134
Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	102 061	100 442	98 666
Steinfurt-Coesfeld-Borken	66 966	72 141	73 340	79 271	84 708	88 712	87 701	84 638	81 969	80 977	79 763
Tecklenburg	82 266	83 563	75 582	80 219	80 497	81 403	79 503	75 642	72 186	71 019	69 699
Unna	111 650	108 257	98 556	96 293	91 571	87 840	82 383	76 022	70 221	68 593	67 037
Vlotho	84 173	79 909	75 412	72 448	70 091	65 970	61 253	56 166	51 428	50 191	48 958
Wittgenstein	43 066	40 785	40 845	40 078	39 762	37 943	35 758	33 279	31 146	30 666	30 001
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 150 027	2 104 806	2 056 520

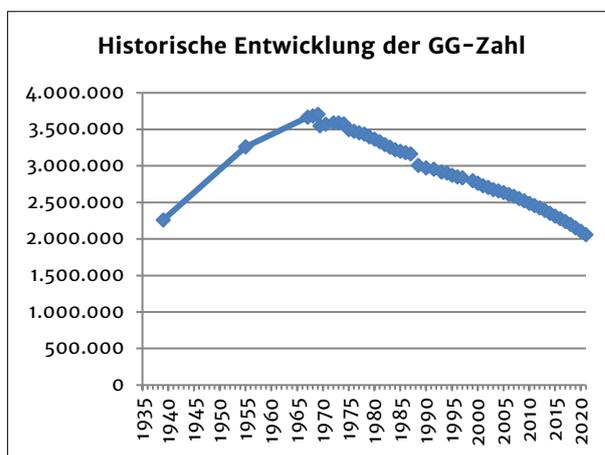
Stand: jeweils zum 31.12.

Von Anfang der 80er bis Mitte der 90er Jahre wurden zudem die zur Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörenden Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn treuhänderisch vom Kirchenkreis Herford verwaltet.

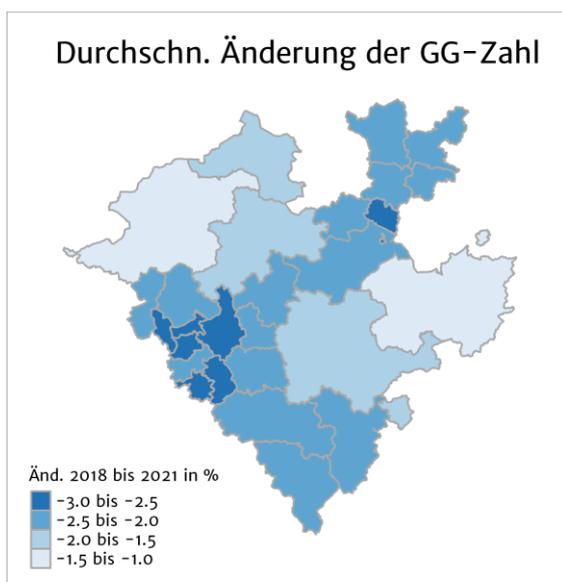
Aufgrund einer Umstellung des Meldeverfahrens basieren die Zahlen für 2016 nicht auf Auswertungen, sondern auf einer Fortschreibung. 2017 konnten die Gemeindeglieder wieder anhand der Meldewesen-Software gezählt werden. Allerdings kam es in einzelnen Kirchenkreisen durch nicht korrekt verarbeitete Meldungen zu Untererfassungen (z.B. in Dortmund oder Gelsenkirchen und Wattenscheid). Auf der anderen Seite wurde für den Kirchenkreis Schwelm aufgrund falscher Straßenzuordnungen eine zu hohe Gemeindegliederzahl ausgewiesen. Daher gibt es in den Spalten „Änderung pro Jahr“ deutliche Schwankungen, die nicht auf tatsächliche Änderungen zurückzuführen sind. Der tatsächliche, prozentuale Rückgang pro Jahr erfolgt eher kontinuierlich. Die Zahlen ab 2018 können als zuverlässig betrachtet werden.

1 Die durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode in Prozent berechnet sich als $\left(\left(\frac{\text{Gemeindeglieder am Ende}}{\text{Gemeindeglieder am Anfang}} \right)^{1/(\text{Anzahl der Jahre})} - 1 \right) * 100$.

Quelle: EKvW



Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %										Kirchenkreis
Gesamt	Durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode ¹					Änderung pro Jahr				
	1975 -2021	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 - 2015	2018 -2019	2019 -2020	2020 -2021		
-52,6	-1,6	-1,2	-2,0	-1,3	-1,4	-2,6	-2,9	-2,8	Bielefeld	
-56,9	-1,8	-1,6	-2,0	-1,7	-1,7	-2,3	-2,5	-2,9	Bochum	
-54,6	-1,7	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-2,7	-2,5	-2,8	Dortmund	
-60,9	-2,0	-2,0	-1,7	-2,0	-2,1	-3,4	-1,6	-3,6	Gelsenkirchen und Wattenscheid	
-37,4	-1,0	-0,7	-0,6	-0,9	-1,4	-2,0	-2,0	-2,0	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	
-32,0	-0,8	-0,5	-0,7	-0,4	-1,1	-2,0	-2,2	-2,3	Gütersloh	
-56,9	-1,8	-1,7	-2,0	-1,5	-1,7	-2,7	-2,7	-2,5	Hagen	
-30,9	-0,8	-0,2	-0,7	-0,5	-1,1	-2,3	-2,1	-2,3	Halle	
-37,8	-1,0	-1,0	-0,6	-0,8	-1,2	-2,0	-2,2	-2,2	Hamm	
-50,8	-1,5	-1,2	-1,8	-1,4	-1,3	-2,4	-2,4	-2,5	Hattingen-Witten	
-39,8	-1,1	-0,5	-0,9	-0,9	-1,4	-2,2	-2,1	-2,3	Herford	
-53,5	-1,6	-1,4	-1,6	-1,4	-1,7	-2,8	-2,3	-2,6	Herne	
-46,0	-1,3	-0,9	-1,4	-1,0	-1,5	-2,3	-2,3	-2,4	Iserlohn	
-33,7	-0,9	-0,3	-0,7	-0,6	-1,3	-2,1	-1,9	-2,0	Lübbecke	
-49,4	-1,5	-0,7	-1,6	-1,2	-1,8	-2,3	-2,3	-2,6	Lüdenscheid-Plettenberg	
-40,8	-1,1	-0,5	-1,2	-0,9	-1,3	-2,9	-2,1	-2,3	Minden	
1,6	0,0	0,4	-0,4	0,6	0,4	-1,4	-1,7	-1,9	Münster	
27,4	0,5	0,7	2,3	0,4	-0,3	-0,8	-1,5	-0,9	Paderborn	
-41,4	-1,2	-0,8	-1,0	-1,0	-1,4	-2,1	-1,9	-2,2	Recklinghausen	
-52,4	-1,6	-1,2	-1,9	-1,2	-1,9	-3,2	-2,3	-2,1	Schwelm	
-40,0	-1,1	-0,8	-0,9	-0,9	-1,2	-2,1	-2,2	-2,4	Siegen	
-14,4	-0,3	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,5	-1,6	-1,8	Soest-Arnsberg	
19,1	0,4	0,7	0,9	1,1	-0,4	-1,1	-1,2	-1,5	Steinfurt-Coesfeld-Borken	
-15,3	-0,4	0,2	-0,4	0,1	-0,7	-1,7	-1,6	-1,9	Tecklenburg	
-40,0	-1,1	-0,3	-1,2	-0,9	-1,4	-2,2	-2,3	-2,3	Unna	
-41,8	-1,2	-0,5	-1,0	-0,9	-1,6	-2,3	-2,4	-2,5	Vlotho	
-30,3	-0,8	-0,5	-0,2	-0,5	-1,3	-2,4	-1,5	-2,2	Wittgenstein	
-41,2	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-2,2	-2,1	-2,3	EKvW	



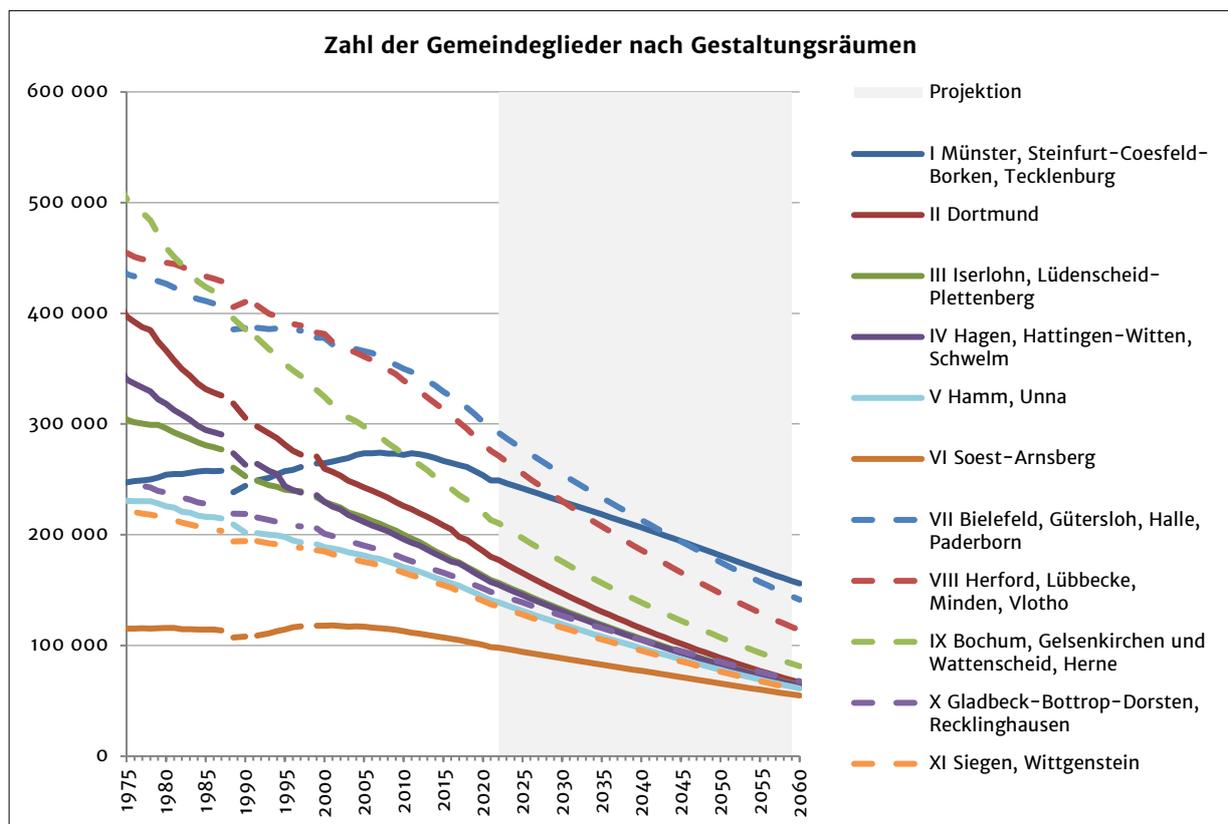
4.2 Entwicklung der Gemeindegliederzahlen nach Gestaltungsräumen

Gestaltungsraum	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.										
	1975	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2015	2019	2020	2021
I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	247 397	257 687	244 186	257 472	264 550	273 713	272 277	266 811	257 568	253 689	249 228
II Dortmund	397 295	331 608	305 670	281 460	259 829	242 888	225 899	208 500	190 200	185 465	180 292
III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg	303 913	280 739	252 939	240 840	229 758	215 785	200 076	181 644	167 090	163 276	159 198
IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm	340 322	294 718	263 182	243 860	229 787	211 723	196 070	179 394	165 393	161 300	157 488
V Hamm, Unna	230 555	216 285	202 037	197 919	188 801	181 280	170 782	158 839	147 501	144 194	140 993
VI Soest-Arnsberg	115 229	114 535	108 010	114 370	117 924	117 046	112 921	107 193	102 061	100 442	98 666
VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn	435 409	411 312	386 669	385 788	377 989	365 792	350 034	329 409	308 800	301 901	295 644
VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	454 786	433 294	410 290	393 383	381 515	361 134	339 472	313 181	288 640	282 475	276 047
IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne	503 440	423 875	385 563	354 463	324 544	297 754	272 531	246 764	224 941	220 137	213 477
X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen	247 099	228 071	218 751	208 999	201 036	190 358	178 797	165 833	154 523	151 547	148 352
XI Siegen, Wittgenstein	221 660	205 449	194 276	190 100	185 028	175 428	165 860	154 500	143 310	140 380	137 135
EKvW	3 497 105	3 197 573	2 971 573	2 868 654	2 760 761	2 632 901	2 484 719	2 312 068	2 150 027	2 104 806	2 056 520

Stand: jeweils zum 31.12.

Siehe Anmerkungen zu Tabelle 4.1.

Quelle: EKvW

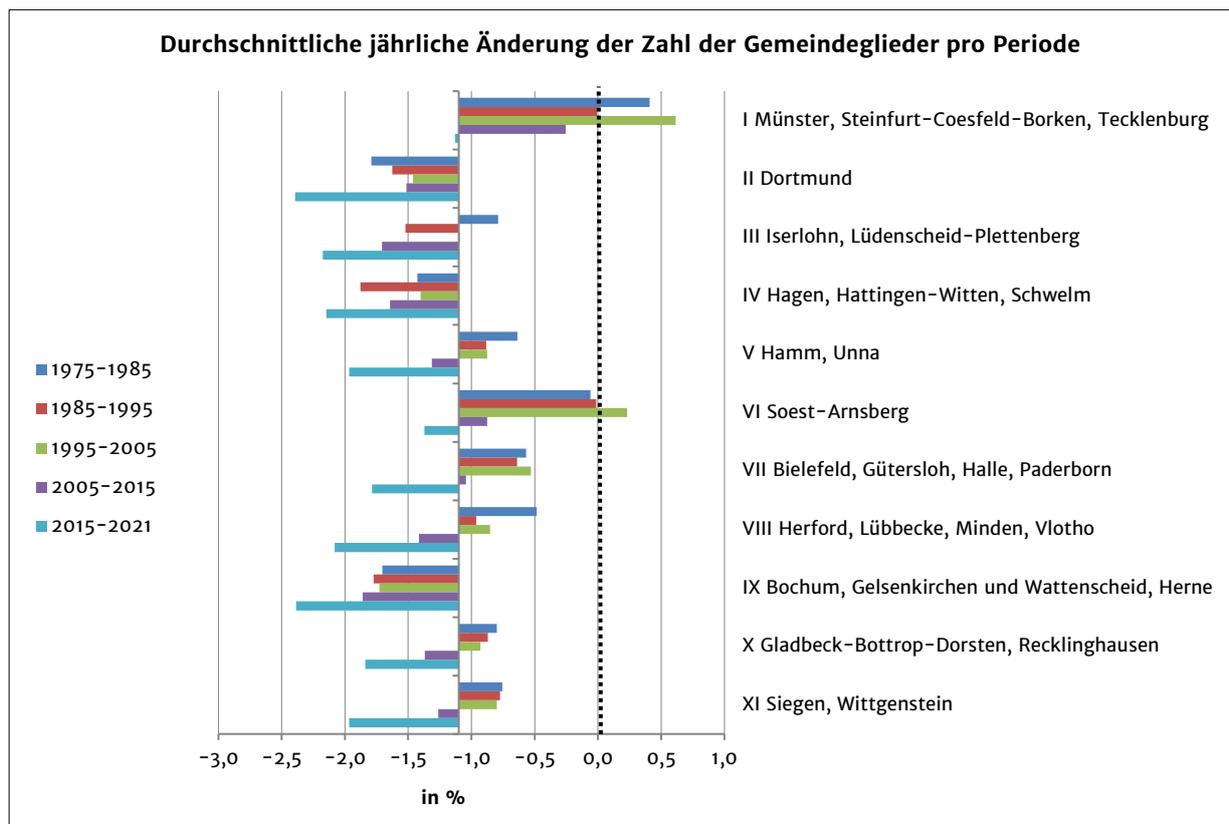


Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der grau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Januar 2022, Basisjahr 2020) auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2015 bis 2020 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW

gesamt	Änderung der Zahl der Gemeindeglieder in %					Änderung pro Jahr			Gestaltungsraum
	durchschnittliche jährliche Änderung pro Periode					2018	2019	2020	
1975 -2020	1975 -2021	1975 -1985	1985 -1995	1995 -2005	2005 -2015	-2019	-2020	-2021	
0,7	0,0	0,4	0,0	0,6	-0,3	-1,4	-1,5	-1,8	I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg
-54,6	-1,7	-1,8	-1,6	-1,5	-1,5	-2,7	-2,5	-2,8	II Dortmund
-47,6	-1,4	-0,8	-1,5	-1,1	-1,7	-2,3	-2,3	-2,5	III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
-53,7	-1,7	-1,4	-1,9	-1,4	-1,6	-2,7	-2,5	-2,4	IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
-38,8	-1,1	-0,6	-0,9	-0,9	-1,3	-2,1	-2,2	-2,2	V Hamm, Unna
-14,4	-0,3	-0,1	0,0	0,2	-0,9	-1,5	-1,6	-1,8	VI Soest-Arnsberg
-32,1	-0,8	-0,6	-0,6	-0,5	-1,0	-1,9	-2,2	-2,1	VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn
-39,3	-1,1	-0,5	-1,0	-0,9	-1,4	-2,4	-2,1	-2,3	VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
-57,6	-1,8	-1,7	-1,8	-1,7	-1,9	-2,8	-2,1	-3,0	IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne
-40,0	-1,1	-0,8	-0,9	-0,9	-1,4	-2,1	-1,9	-2,1	X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
-38,1	-1,0	-0,8	-0,8	-0,8	-1,3	-2,2	-2,0	-2,3	XI Siegen, Wittgenstein
-41,2	-1,1	-0,9	-1,1	-0,9	-1,3	-2,2	-2,1	-2,3	EKvW



Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,1 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKvW

4.3 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

4.3.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

	2017	2018	2019	2020	2021
Angehörige					
der Evangelischen Kirche in Deutschland	26,0	25,5	24,9	24,3	23,7
der Evangelischen Freikirchen ^{1,2}	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
der römisch-katholischen Kirche in Deutschland	28,2	27,7	27,2	26,7	26,0
der orthodoxen Kirchen ¹	1,9	1,9	1,9	1,9	3,8 ⁵
anderer christlicher Kirchen ^{1,3}	0,1	0,5	0,5	0,5	0,5
anderer christlicher Gemeinschaften ^{1,4}	0,6	0,2	0,2	0,2	0,2
der christlichen Kirchen insgesamt	57,1	56,1	55,0	53,9	54,6

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

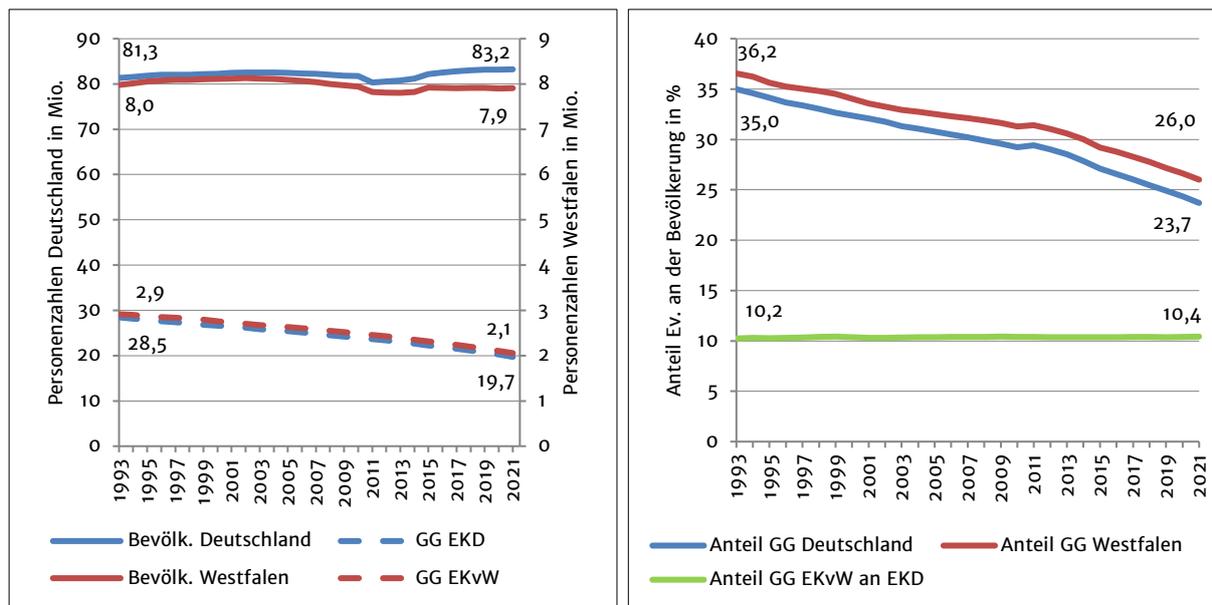
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

5 Es ist unklar, inwieweit die Verdopplung der von der EKD ausgewiesenen Zahl der orthodoxen Christen auf einen tatsächlichen Anstieg oder auf Änderungen im Zählverfahren zurückzuführen ist.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm.

4.3.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

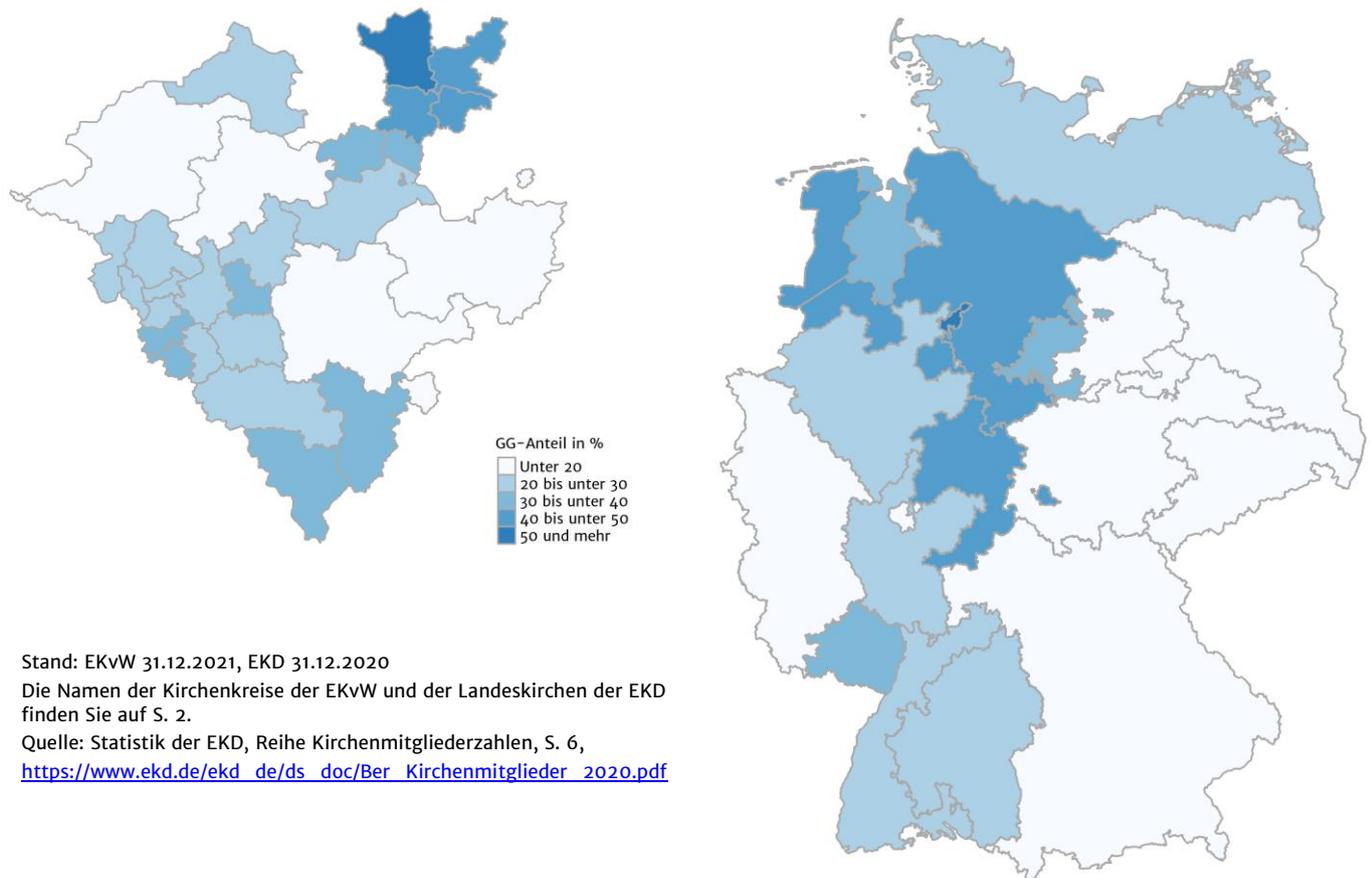


GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche. Die Beschriftung bezieht sich auf die Jahre 1993 und 2021.

Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

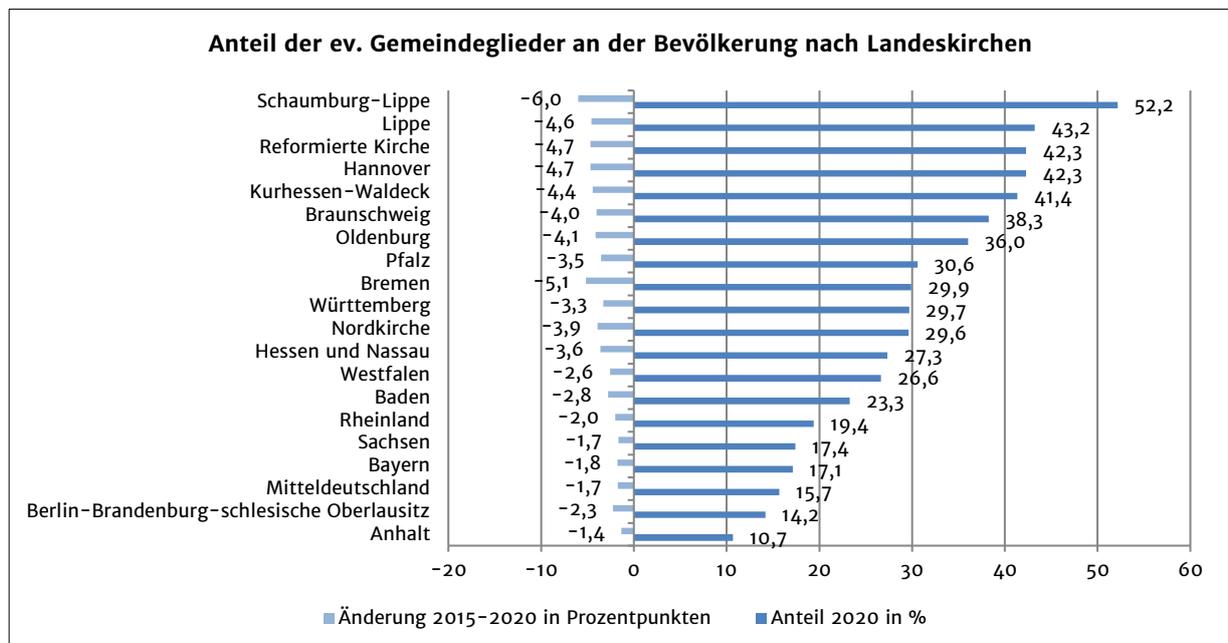
4.3.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile



Stand: EKvW 31.12.2021, EKD 31.12.2020

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2020.pdf



Stand: i.d.R. zum 31.12.2020., in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2020.pdf.

4.4 Komponenten des Gemeindegliedersaldos

4.4.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos

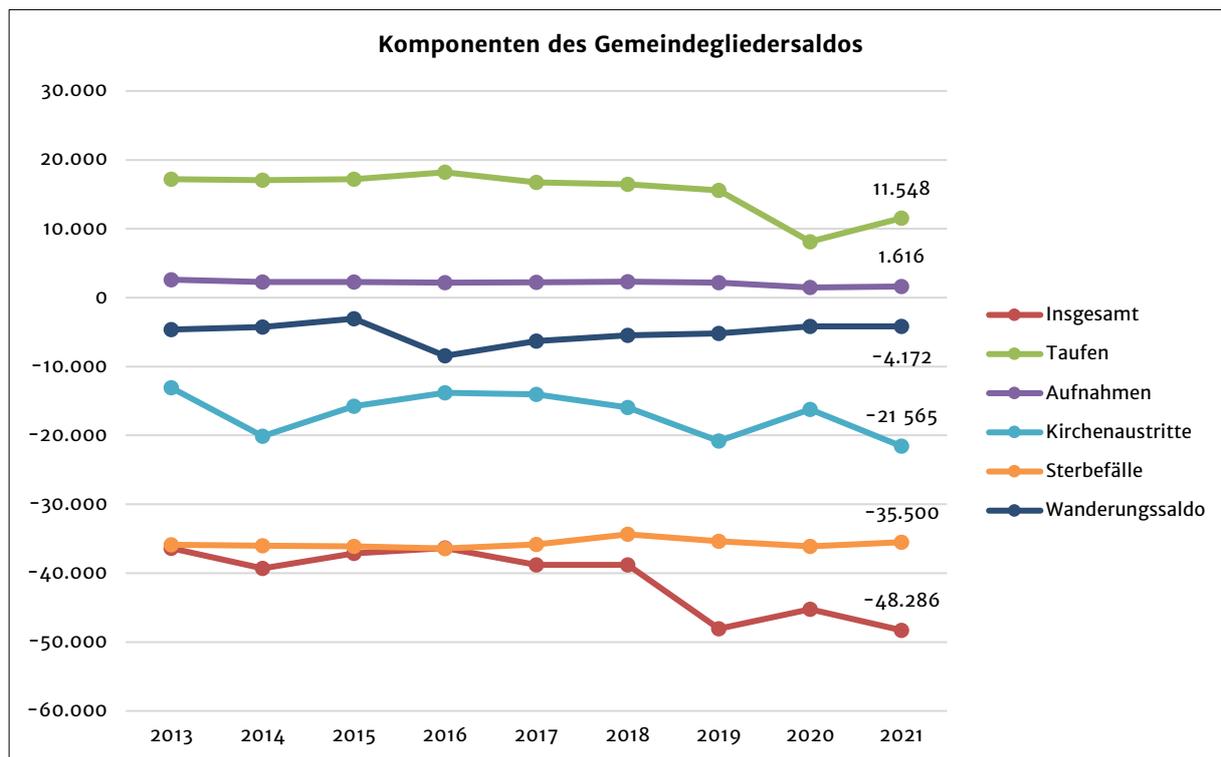
Die Veränderung der Gemeindegliederzahl von einem Stichtag zum nächsten ergibt sich aus den folgenden Komponenten:

- Zugänge: Taufen, Aufnahmen, Zuzüge und Zupfarrungen,
- Abgänge: Austritte, Sterbefälle, Wegzüge und Wegpfarrungen.

Hinzu kommen verfahrensbedingte Korrekturen der Meldedaten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wichtigsten Komponenten des Gemeindegliedersaldos.

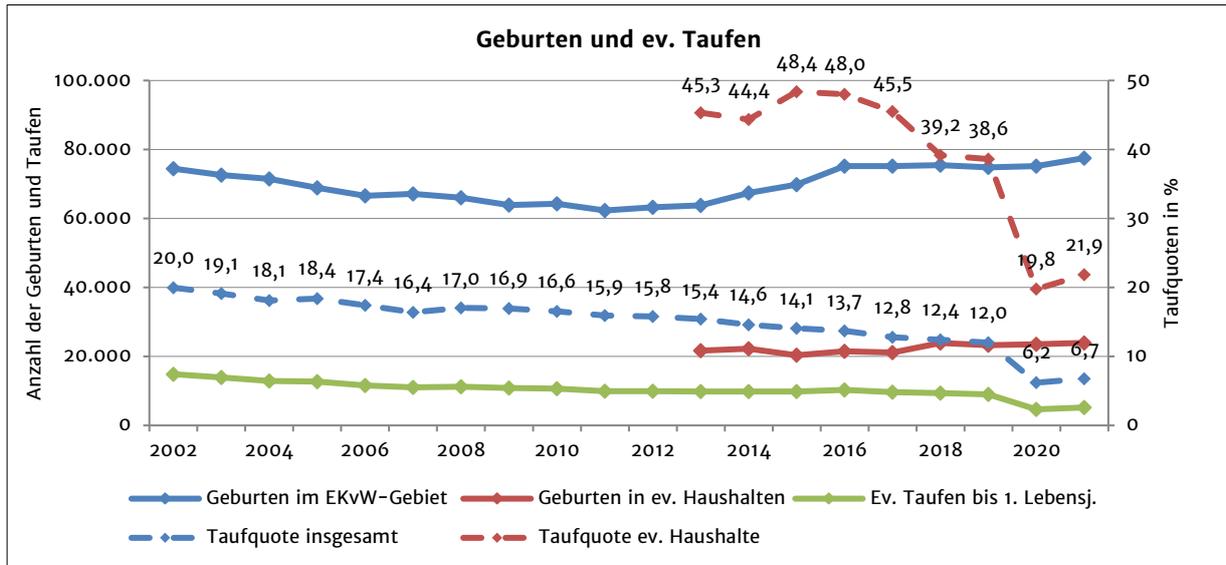
Jahr	Gemeindeglieder-saldo	Taufen	Aufnahmen	Kirchenaus-tritte	Sterbefälle	Wanderungs-saldo	Rest
2013	-36 363	17 177	2 608	-13 092	-35 892	-4 651	-2 513
2014	-39 325	17 079	2 265	-20 096	-36 007	-4 272	1 706
2015	-37 128	17 209	2 254	-15 755	-36 122	-3 051	-1 663
2016	-36 356	18 202	2 178	-13 830	-36 413	-8 453	1 960
2017	-38 815	16 713	2 220	-14 037	-35 850	-6 281	-1 580
2018	-38 786	16 437	2 320	-15 960	-34 361	-5 491	-1 731
2019	-48 084	15 564	2 180	-20 792	-35 364	-5 206	-4 466
2020	-45 221	8 133	1 471	-16 244	-36 100	-4 172	1 691
2021	-48 286	11 548	1 616	-21 565	-35 500	-4 172	- 213

Die Spalte Rest wird aus den Änderungen insgesamt abzüglich der Taufen, Aufnahmen, Kirchenaus-tritte, Sterbefälle und des Wanderungssaldos berechnet. Die Spalte Rest sollte eigentlich nur den Saldo aus Zu- und Wegpfarrungen enthalten. Die Größenordnung und die Schwankungen der Spalte Rest deuten aber daraufhin, dass es erhebliche Ungenauigkeiten bei den Zahlen der anderen Spalten gibt.

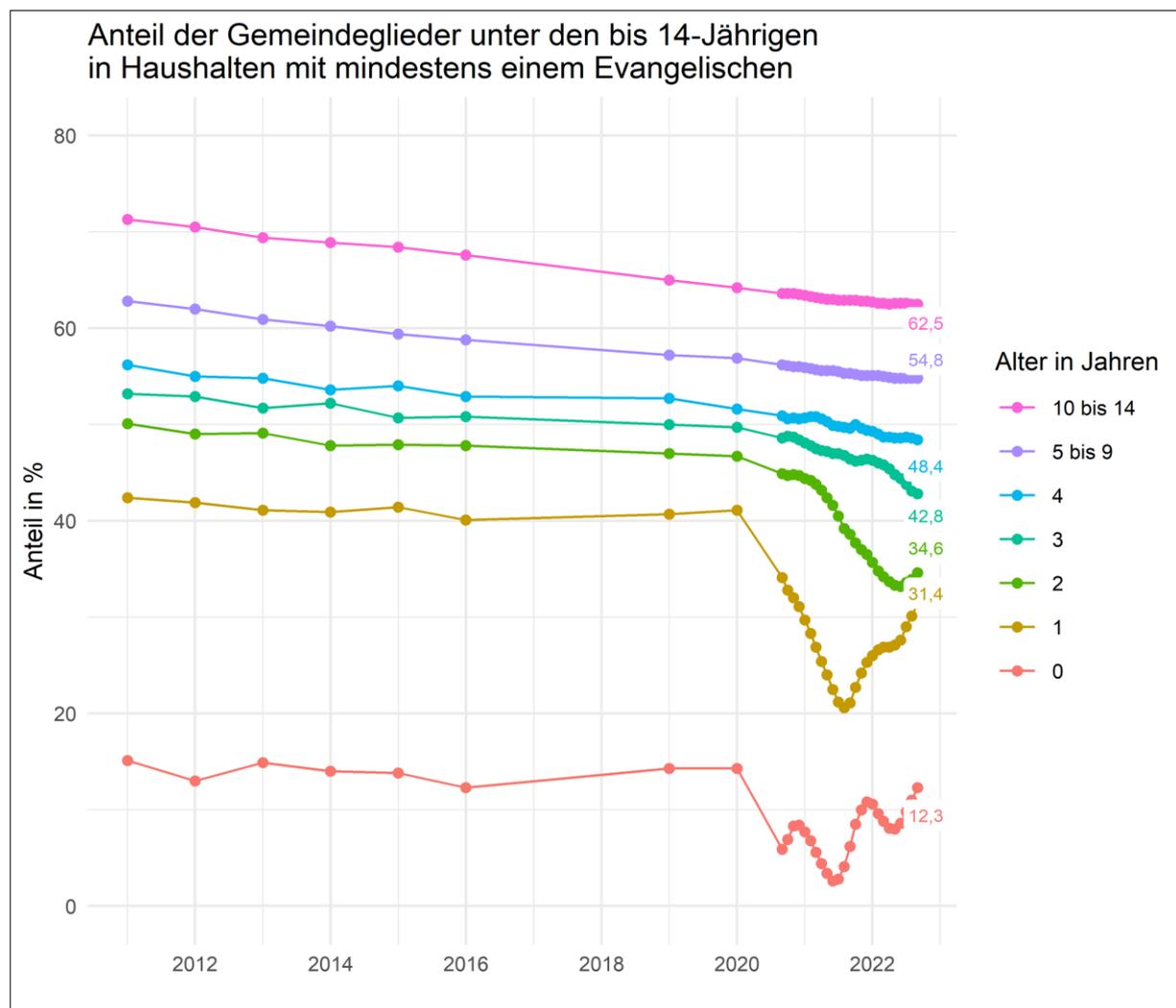


Quellen: EKvW; der Gemeindegliedersaldo ergibt sich aus den jeweils zum 31.12. amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen; Taufen, Aufnahmen und Kirchenaus-tritte basieren auf der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), also auf Angaben der Kirchengemeinden und -kreise; die Sterbefälle basieren auf der KirA-Auswertung „Detailliste Änderungen“; der Wanderungssaldo basiert auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes für die EKD.

4.4.2 Geburten und Taufen



Die „Taufquote insgesamt“ wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKVW insgesamt. Die „Taufquote ev. HH“ wird analog zu Tabelle 2.2.1 berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKVW.

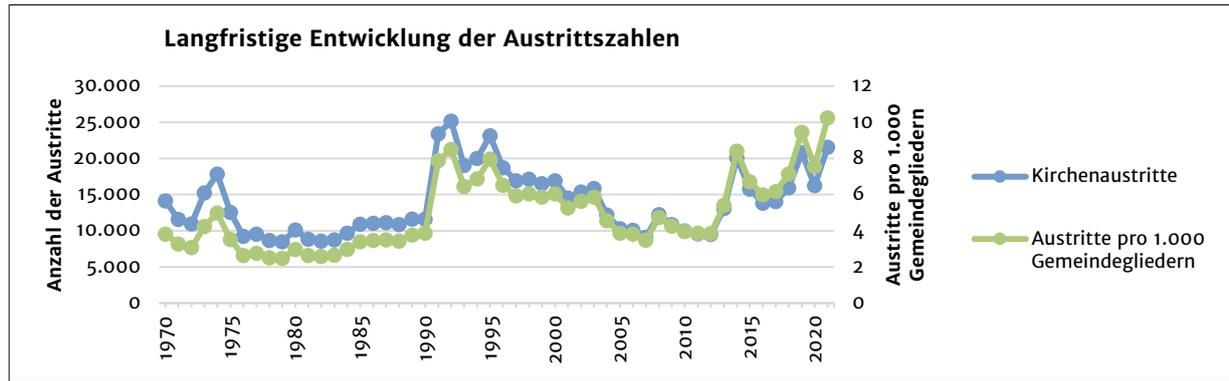


Stand: 01.09.2022

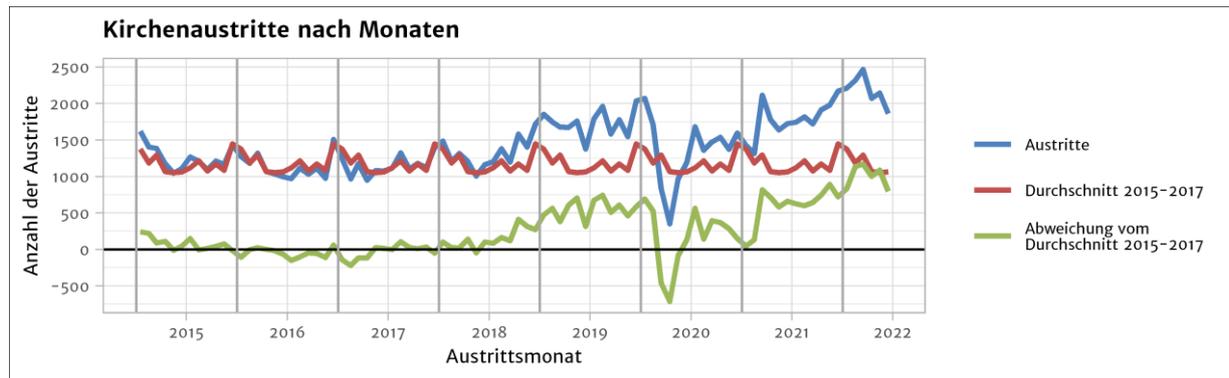
Während die Taufquote bei den Kindern unter 1 fast wieder das Niveau vor der Covid-19-Pandemie erreicht hat, sind die Anteile bei den 1-, 2- und 3-jährigen Kindern noch immer deutlich unter den üblichen Werten. Durch die Pandemie fehlen etwa 7.500 bis 10.000 Taufen.

Quellen: KirA und Kirchenbücher

4.4.3 Kirchengaustritte

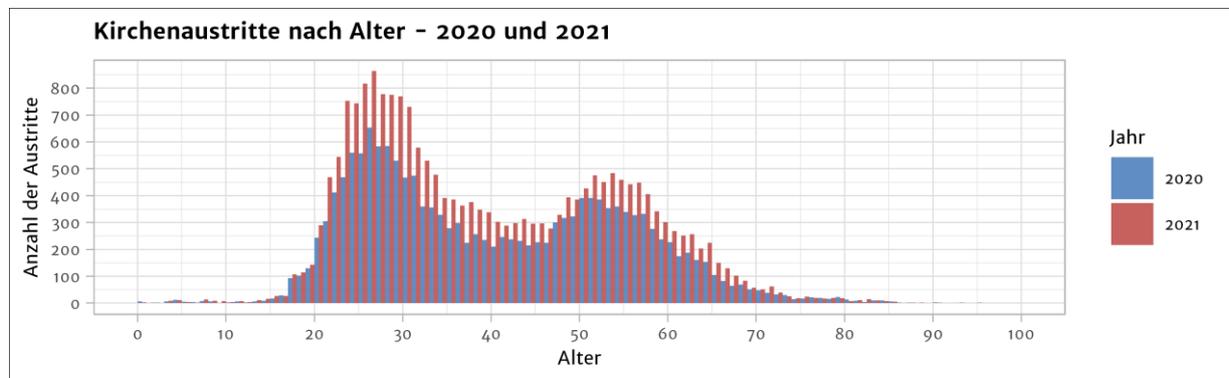


Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



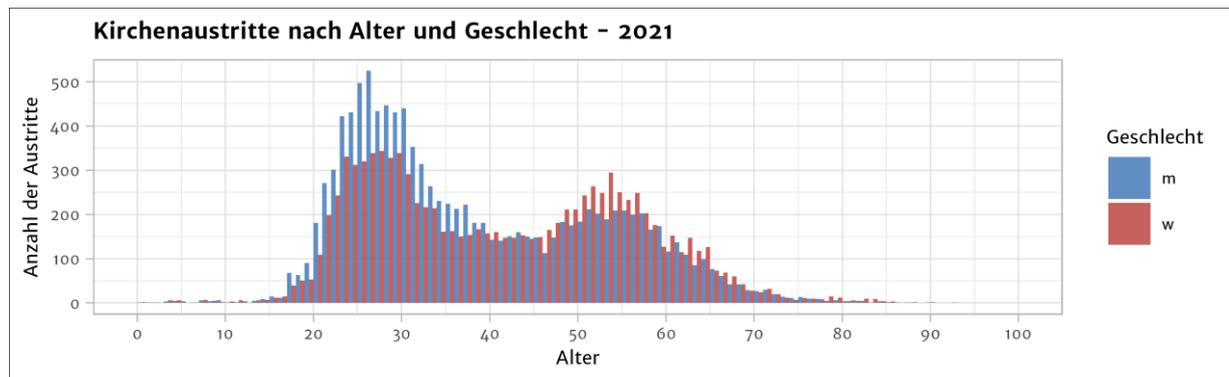
Die blaue Linie zeigt die Zahl der Austritte im jeweiligen Monat. Die rote Linie zeigt die monatlichen Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017. Hier zeigt sich ein Saisonmuster: die im Dezember, Januar und März liegen die Werte höher. Die grüne Linie zeigt die Abweichung der Austrittszahlen vom Mittelwert: Ab Oktober 2018 steigen die Zahlen. Lediglich während des COVID-19-Lockdowns von März bis Mai 2020 sind die Austrittszahlen geringer.

Quelle: EKvW, Kirchenbücher



Im Vergleich zu 2020 ist die Zahl der Austritte 2021 in nahezu allen Altersgruppen gestiegen.

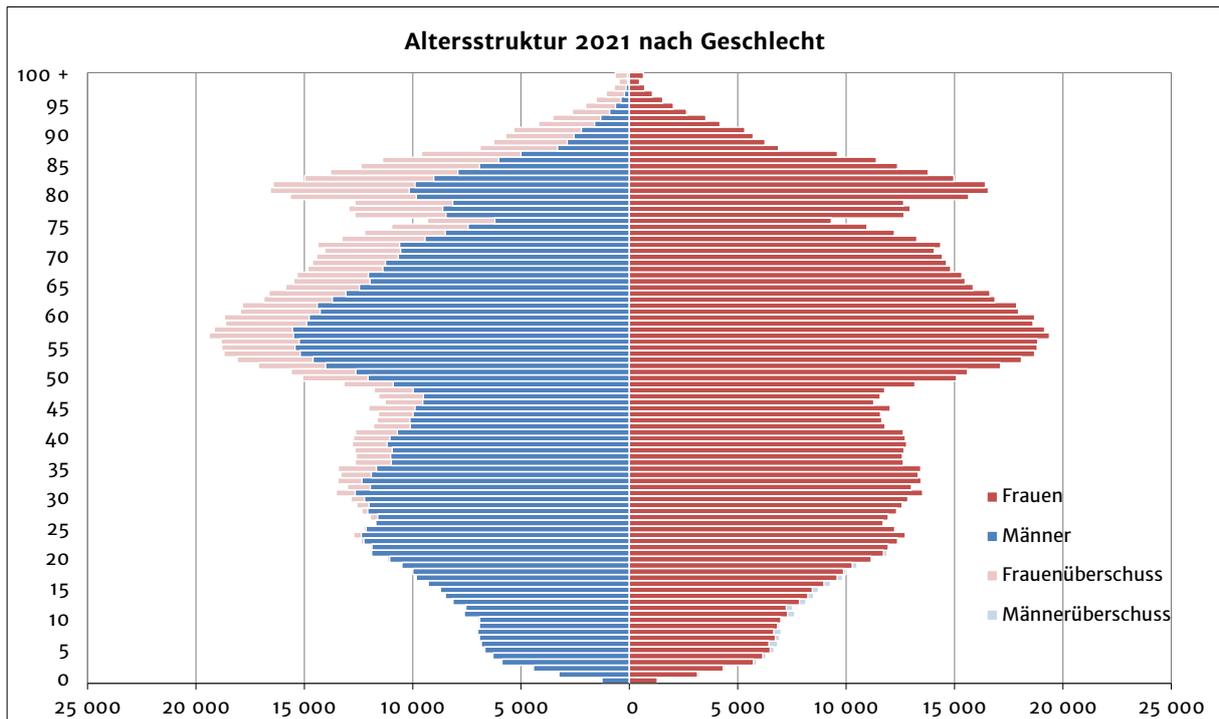
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.



Bei den 15- bis 40-jährigen treten mehr Männer aus, bei den ab 47-jährigen mehr Frauen.

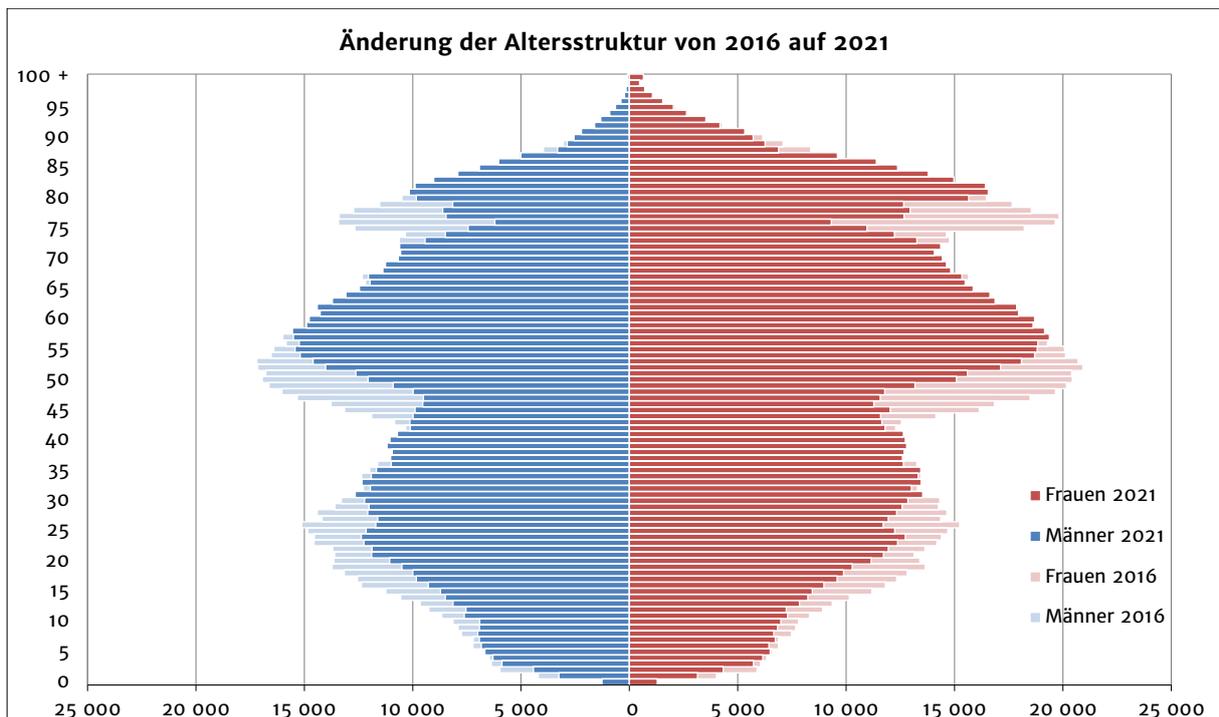
Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.

4.4.4 Altersstruktur der Gemeindeglieder



Stand: 31.12.2021

Quelle: EKvW



Stand: 31.12.2016 und 31.12.2021

Quelle: EKvW

5 Mitarbeitende

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Statistischen Jahresbericht und zum anderen im Personalbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.

5.1 Entgeltlich Beschäftigte

5.1.1 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise

Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit				Vollzeitäquivalente	
		dar. Frauen		dar. Frauen		dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte ¹	dar. Frauen		dar. Frauen
Bielefeld	884	747	368	286	516	461	64	36	669,1	570,2
Bochum ²	1 158	970	459	348	699	622	121	84	810,3	673,2
Dortmund	2 030	1 662	799	595	1 231	1 067	129	79	1 488,1	1 218,6
Gelsenkirchen und Wattenscheid	618	481	242	162	376	319	56	34	414,3	314,4
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	896	760	312	237	584	523	103	82	617,9	517,2
Gütersloh	833	689	300	226	533	463	91	52	595,1	498,2
Hagen	693	560	210	154	483	406	105	64	463,8	378,2
Halle	551	461	194	146	357	315	67	39	386,8	326,7
Hamm ²	982	844	413	339	569	505	124	86	694,3	605,2
Hattingen-Witten	786	631	324	241	462	390	84	49	575,6	458,4
Herford ²	1 458	1 236	659	539	799	697	119	65	1 094,7	945,1
Herne	621	493	306	236	315	257	67	34	481,8	390,6
Iserlohn	734	617	238	184	496	433	138	103	476,7	403,9
Lübbecke ²	597	511	181	137	416	374	67	42	405,0	352,4
Lüdenscheld-Plettenberg	742	571	266	177	476	394	150	90	486,2	376,7
Minden ²	730	605	203	146	527	459	121	73	485,8	410,2
Münster	682	529	300	212	382	317	86	47	476,6	370,0
Paderborn	462	378	154	108	308	270	57	31	315,5	258,8
Recklinghausen	800	644	378	285	422	359	95	58	595,0	483,2
Schwelm	343	275	136	88	207	187	35	24	254,5	199,2
Siegen	1 093	913	396	283	697	630	138	94	733,5	604,4
Soest-Arnsberg	827	664	354	274	473	390	120	67	584,0	480,3
Steinfurt-Coesfeld-Borken	648	531	237	183	411	348	92	48	431,9	362,8
Tecklenburg	717	600	266	204	451	396	74	43	512,6	429,9
Unna ²	816	689	263	192	553	497	99	73	535,3	446,3
Vlotho	529	447	170	120	359	327	65	45	357,2	299,3
Wittgenstein	221	165	62	47	159	118	78	44	118,9	96,6
KV Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheld-Plettenberg, Soest	106	87	50	36	5/	5/	/	/	86,6	69,1
KV Gütersloh, Halle und Paderborn	87	64	50	28	37	36	0	0	75,4	52,9
KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	/	/	/	/	0	0	0	0	/	/
KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg	74	55	51	34	23	21	0	0	67,8	49,5
Gesamt	21 719	17 880	8 342	6 248	13 377	11 632	2 547	1 587	15 291,3	12 642,8

Stand: 31.12.2021

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z.B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab diesem Jahr werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

Einrichtung	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit			Vollzeitäquivalente		
		dar. Frauen		dar. Frauen	dar. Frauen	darunter geringf. Beschäftigte ¹	dar. Frauen		dar. Frauen	
Landeskirchenamt	618	324	477	208	141	116	0	0	570,3	286,1
davon										
LKA Bielefeld	439	243	319	140	120	103	0	0	399,1	210,2
Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen	128	49	107	36	21	13	0	0	120,2	43,9
Vikare	51	32	51	32	0	0	0	0	51,0	32,0
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen	537	356	396	236	141	120	21	14	476,5	304,6
davon										
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	19	14	12	7	7	7	0	0	16,8	11,8
Institut für Kirche und Gesellschaft	60	43	32	19	28	24	/	/	47,7	32,7
Amt für Jugendarbeit										
regulär	42	28	21	11	21	17	5	2	35,8	22,0
diakonische Helfer ²	272	170	268	168	/	/	0	0	270,7	169,3
Hochschule für Kirchenmusik	19	13	10	7	9	6	/	/	15,5	10,4
Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverant- wortung	12	9	5	/	7	6	/	/	9,4	6,6
Institut für Gemeindeent- wicklung und missionarische Dienste	9	/	7	/	/	/	0	0	8,4	3,4
Pädagogisches Institut	20	14	14	8	6	6	/	/	17,8	11,8
Studierendenpfarrämter, Volkeningheim, Landespfarramt Polizei	29	20	7	/	22	17	10	7	14,5	9,9
Haus Villigst	55	41	20	8	35	33	/	/	39,9	26,8
Landeskirchliche Schulen	536	339	346	181	190	158	/	/	469,3	283,4
davon										
Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	124	82	85	51	39	31	/	/	111,2	72,4
Ev. Gymnasium Lippstadt	57	30	38	17	19	13	0	0	51,8	26,3
Ev. Gymnasium Meinerzhagen	75	45	44	19	31	26	0	0	62,1	34,1
Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	53	39	40	26	13	13	0	0	48,3	34,3
Söderblom-Gymnasium Espelkamp	87	52	57	26	30	26	0	0	77,3	43,4
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt	79	50	45	23	34	27	0	0	66,5	39,8
St. Jacobus-Schule Brecker- feld	61	41	37	19	24	22	0	0	52,2	33,2
Gesamt	1 691	1 019	1 219	625	472	394	24	15	1 516,0	874,1

Stand: 31.12.2021

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKf nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Dienststelle und Abrechnungsobjekt. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

¹ Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

² Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

5.1.3 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

	Gesamt		davon Vollzeit		davon Teilzeit				Vollzeitäquivalente ⁵	
		darunter Frauen		darunter Frauen		darunter Frauen	darunter geringfügig Beschäftigte ¹	darunter Frauen		darunter Frauen
2011	20 940	16 449	6 907	5 008	14 033	11 441	3 846	2 364		
2012	21 782	17 229	7 179	5 201	14 603	12 028	3 770	2 442		
2013	22 226	17 524	7 314	5 376	14 912	12 148	3 937	2 494		
2014	22 504	17 737	8 131	5 867	14 373	11 870	4 374 ²	2 762 ²		
2015	22 115	17 644	8 465	6 048	13 650	11 596	3 454	2 184		
2016 ³	22 491	17 825	8 772	6 134	13 719	11 691	3 395	2 169	15 187,7	12 005,4
2017	22 631	18 022	8 852	6 219	13 779	11 803	3 300	2 117	15 490,1	12 281,9
2018 ⁴	22 534	18 016	8 909	6 272	13 625	11 744	2 961	1 928	15 685,5	12 458,8
2019	22 800	18 270	9 005	6 363	13 795	11 907	2 919	1 884	15 961,2	12 730,7
2020	23 559	18 964	9 426	6 741	14 133	12 223	2 813	1 795	16 728,0	13 426,1
2021	23 410	18 899	9 561	6 873	13 849	12 026	2 571	1 602	16 807,3	13 516,9

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 450 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen (siehe Anmerkungen zu 4.4.1).

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen

	Insgesamt	Kirchengemeinden und Kirchenkreise					Landeskirche		
		Insgesamt	davon Kitas	davon OGS	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche	Insgesamt	davon Schulen	davon alle anderen Bereiche
2018	15 685,5	14 197,2	8 786,9	617,1	219,6	4 573,5	1 488,3	488,7	999,6
2019	15 961,2	14 485,7	9 018,4	698,7	220,5	4 548,1	1 475,5	481,3	994,2
2020	16 728,0	15 250,7	9 783,2	743,8	218,0	4 505,7	1 477,3	477,4	999,9
2021	16 807,3	15 291,3	9 950,5	771,0	224,6	4 345,2	1 516,0	469,3	1 046,7

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden die Vollzeitäquivalente aller entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

Bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gab es einen erheblichen Beschäftigtenzuwachs in den weitgehend refinanzierten Bereichen Kitas, OGS und Schulen, während das Personal in den anderen Bereichen kontinuierlich reduziert wurde. Dagegen gab es auf Ebene der Landeskirche einen leichten Rückgang des Personaleinsatzes in Schulen, während dieser 2021 in den anderen Bereichen gesteigert wurde.

5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst

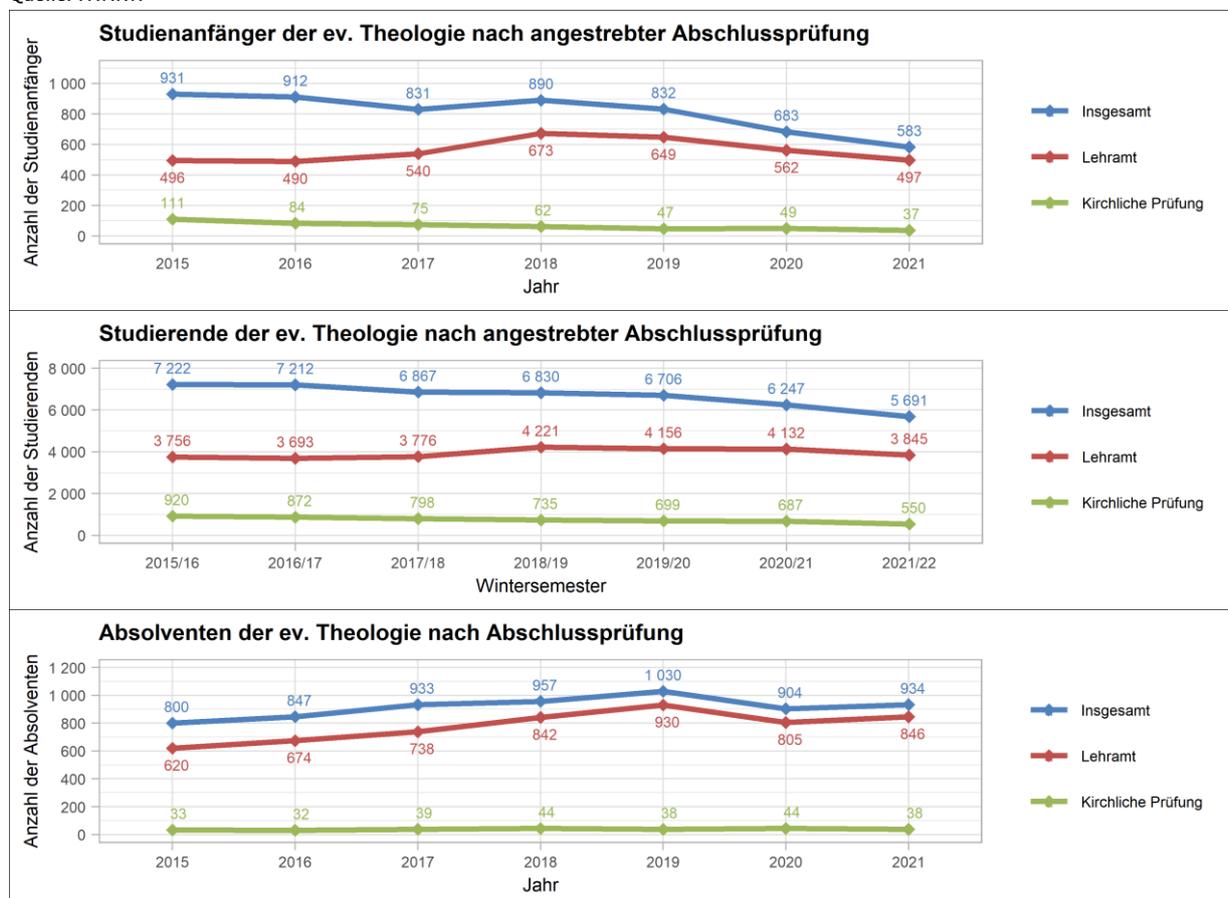
5.2.1 Studierende der ev. Theologie

Semester	Kirchliche Hochschule Wuppertal	Technische Universität Dortmund	Universität Bielefeld	Universität Bochum	Universität Bonn	Universität Duisburg-Essen	Universität Köln	Universität Münster	Universität Paderborn	Universität Siegen	Universität Wuppertal
Studierende insgesamt											
WS 16/17	154	491	538	827	1 131	431	778	1 514	511	343	494
WS 17/18	120	476	402	825	980	431	738	1 499	497	334	565
WS 18/19	125	428	591	776	887	393	687	1 557	501	307	578
WS 19/20	124	382	681	753	824	381	682	1 531	476	298	574
WS 20/21	162	381	695	683	724	359	615	1 353	437	302	536
WS 21/22	154	347	694	589	612	330	551	1 203	394	296	521
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung											
WS 16/17	118	-	-	26	448	-	-	280	-	-	-
WS 17/18	88	-	-	21	400	-	-	289	-	-	-
WS 18/19	89	-	-	9	355	-	-	282	-	-	-
WS 19/20	90	-	-	/	318	-	-	287	-	-	-
WS 20/21	132	-	-	/	289	-	-	263	-	-	-
WS 21/22	91	-	-	/	233	-	-	224	-	-	-
darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Lehramt											
WS 16/17	-	480	452	99	68	427	772	424	500	339	132
WS 17/18	-	465	303	125	68	427	732	618	486	331	221
WS 18/19	-	417	512	379	69	390	681	621	488	306	358
WS 19/20	-	372	613	360	55	377	677	549	460	295	398
WS 20/21	-	370	624	345	60	357	610	513	422	300	531
WS 21/22	-	338	629	290	64	328	547	460	380	294	515

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden Hauptthörer im 1. Studiengang im 1.-4. Studienfach, ohne Beurlaubte. In früheren Ausgaben des Statistischen Jahresberichts wurden lediglich die Studierenden im 1. Studienfach gezählt.

Quelle: IT.NRW



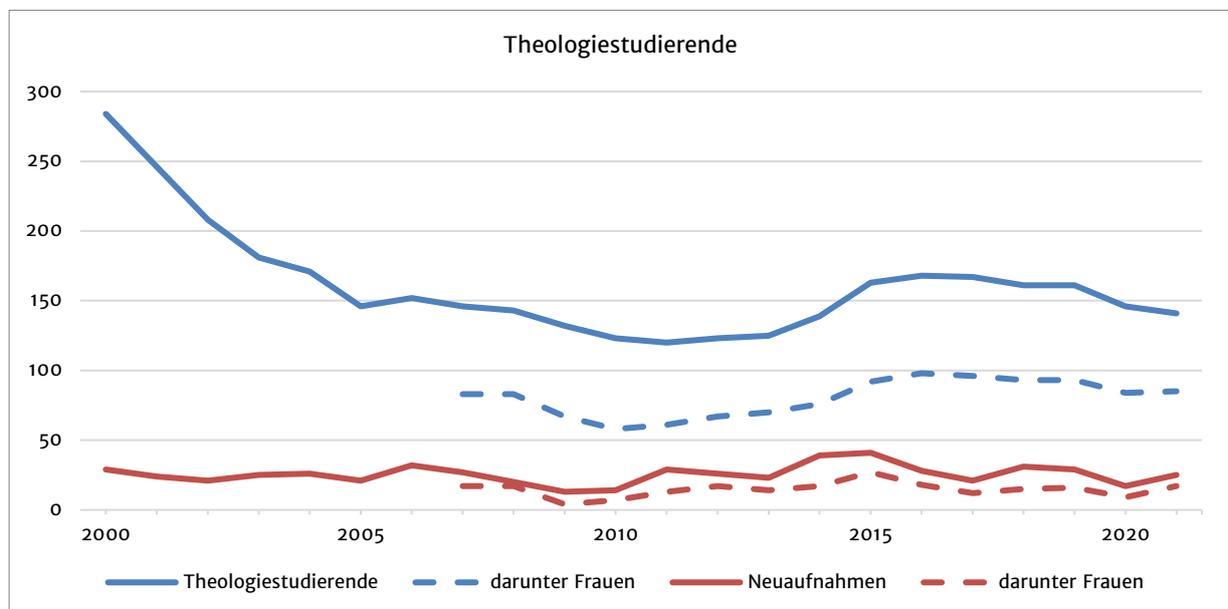
5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

	Eingetragen			Neuaufnahmen		
	Anzahl	darunter Frauen	in %	Anzahl	darunter Frauen	in %
2011	120	61	50,8	29	13	44,8
2012	123	67	54,5	26	17	65,4
2013	125	70	56,0	23	14	60,9
2014	139	76	54,7	39	17	43,6
2015	163	92	56,4	41	27	65,9
2016	168	98	58,3	28	18	64,3
2017	167	96	57,5	21	12	57,1
2018	161	93	57,8	31	15	48,4
2019	161	93	57,8	29	16	52,2
2020	146	84	57,5	17	9	52,9
2021	141	85	60,3	25	17	68,0

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.

Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrrersatzämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte [...], Leipzig 2014, S. 165–166).

Quelle: EKvW



Quelle: EKvW

5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat

Jahr	1. Theologisches Examen			Vikarinnen und Vikare		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2011	24	7	29,2	49	26	53,1
2012	23	12	52,2	54	25	46,3
2013	19	11	57,9	49	22	44,9
2014	22	8	36,4	41	19	46,3
2015	8	5	62,5	34	13	38,2
2016	14	8	57,1	35	18	51,4
2017	17	10	58,8	36	21	58,3
2018	30	15	50,0	46	26	56,5
2019	18	9	50,0	49	28	57,1
2020	22	15	68,2	45	28	62,2
2021	22	13	59,1	51	31	60,8

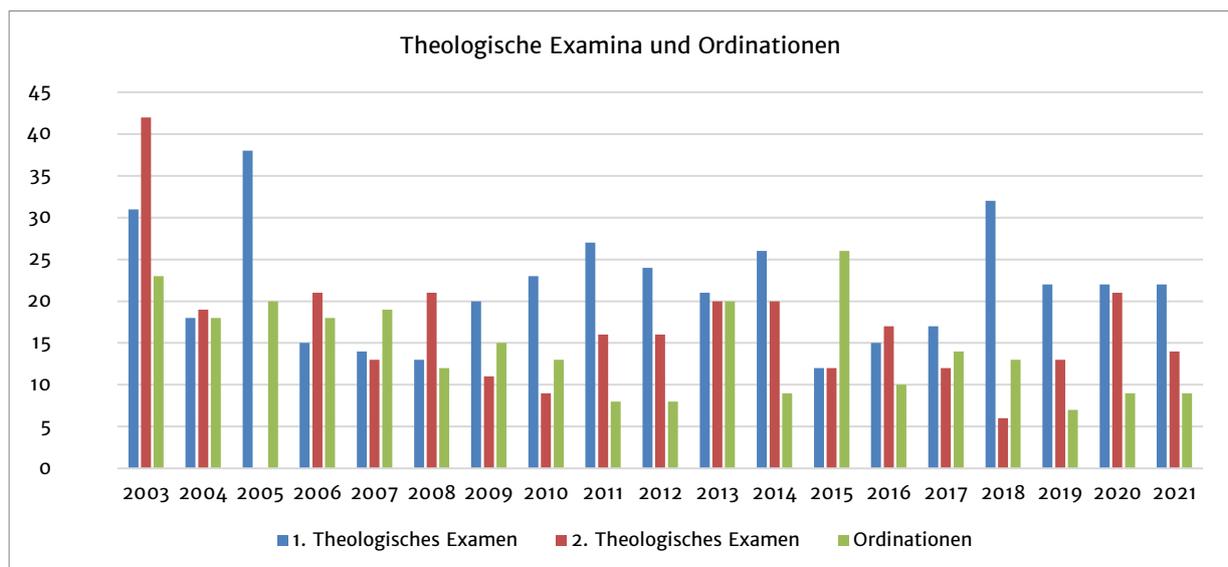
Quelle: EKvW

5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination

Jahr	2. Theologisches Examen			Ordinationen		
	Gesamt	darunter Frauen	in %	Gesamt	darunter Frauen	in %
2010	9	7	77,8	13	8	61,5
2011	15	8	53,3	8	5	62,5
2012	16	12	75,0	8	/	/
2013	20	9	45,0	20	14	70,0
2014	20	9	45,0	9	6	66,7
2015	12	6	50,0	26	10	38,5
2016	17	8	47,1	10	5	50,0
2017	12	/	/	14	7	50,0
2018	6	/	/	13	6	46,2
2019	14	8	57,1	7	/	/
2020	21	12	57,1	9	6	66,7
2021	14	8	57,1	9	6	66,7

/ steht für 1-4 Personen.

Quelle: EKvW



Quelle: EKvW

5.3 Pfarrstellen und Besetzung

5.3.1 Entwicklung der Zahl der Pfarrstellen

	Anzahl der Pfarrstellen				
	Gesamt	davon Kirchengemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche	darunter Teilzeitstellen
2011	1 467	1 043	375	49	173
2012	1 441	1 019	372	50	169
2013	1 438	1 009	377	52	172
2014	1 426	996	376	54	170
2015	1 414	982	378	54	179
2016	1 390	958	377	55	175
2017	1 382	947	378	57	172
2018	1 372	935	380	57	173
2019 ¹	1 365	922	389	54	187
2020	1 363	910	380	73	195
2021	1 350	895	374	81	207

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

¹ Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen. So wurden Teilzeitstellen in der Vergangenheit erst dann also solche gezählt, wenn der Stellenumfang unter 90% lag. Ab 2019 werden alle Stellen als Teilzeitstellen gezählt, deren Stellenumfang unter 100% liegt.

Quelle: EKvW

5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Art des Pfardienstverhältnisses

	Stellenumfang der Pfarrstellen ¹			Gesamt	Stellenbesetzung ²	
	davon Kirchen- gemeinden	davon Kirchenkreise	davon Landeskirche			vakant
2010	999,25	353,75	46,75	1 399,75	1 283,75	116,00
2011	985,50	360,00	47,75	1 393,25	1 287,50	105,75
2012	964,00	357,75	48,75	1 370,50	1 279,25	91,25
2013	954,25	361,75	50,75	1 366,75	1 270,25	96,50
2014	943,00	359,75	52,75	1 355,50	1 251,25	104,25
2015	924,00	363,00	53,00	1 340,00	1 227,25	112,75
2016	900,25	361,50	54,25	1 316,00	1 196,00	120,00
2017	890,25	363,00	56,25	1 309,50	1 192,00	117,50
2018	878,00	364,75	56,25	1 299,00	1 173,25	125,75
2019	864,75	368,17	50,75	1 283,67	1 168,93	114,74
2020	849,50	358,00	69,25	1 276,75	1 149,43	127,32
2021	828,75	350,00	77,75	1 256,50	1 106,97	149,53

Stand: jeweils zum 31.12.

¹ Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

² Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW

5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

Arbeitsfeld	Stellenumfang der Pfarrstellen			Stellenbesetzung		
	2019	2020	2021	2019	2020 ³	2021
Gemeindepfarrstelle	864,75	849,50	828,75	808,30	782,13	750,17
Leitungs- und Aufsichtspositionen ¹	28,00	24,00	24,00	26,00	24,00	24,00
Schuldienst/Religionsunterricht	227,75	216,00	211,00	187,46	176,05	167,81
Krankenhaus und Hospiz	48,42	56,25	54,25	47,17	50,25	46,25
Hochschularbeit	1,00	7,00	7,00	1,00	7,00	6,00
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	6,50	7,50	8,50	5,50	6,00	7,75
Weitere Sonderseelsorge	28,50	31,75	31,75	25,25	28,00	29,00
Aus-, Fort- und Weiterbildung	13,00	22,00	25,00	10,00	22,00	23,00
Erwachsenenbildung / Akademiearbeit ²	8,75	7,25	8,25	8,75	7,25	7,08
Weltmission und Ökumene	8,50	8,00	9,00	6,50	7,00	7,00
Landeskirchenamt	4,00	3,00	4,00	4,00	3,00	4,00
Sonstige Arbeitsfelder	44,50	44,50	45,00	39,00	36,75	34,91
Gesamt	1 283,67	1 276,75	1 256,50	1 168,93	1 149,43	1 106,97

Stand: jeweils zum 31.12.

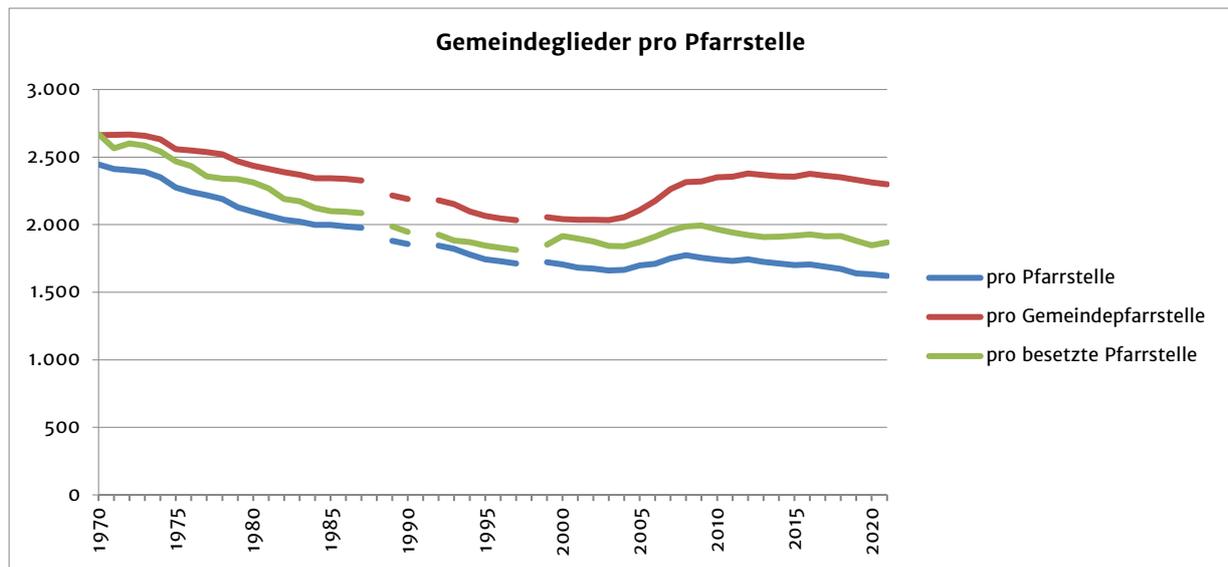
Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen.

1 Hier werden ausschließlich Superintendent/innen-Pfarrstellen gezählt. Lediglich in 2019 sind auch Pfarrstellen für Amtsleitungen enthalten.

2 Ab 2019 werden hier die Stellen zugeordnet, die in der Personalwirtschaftssoftware mit der Funktion Bildungsarbeit gekennzeichnet sind.

3 Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

Quelle: EKvW



Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

5.3.4 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

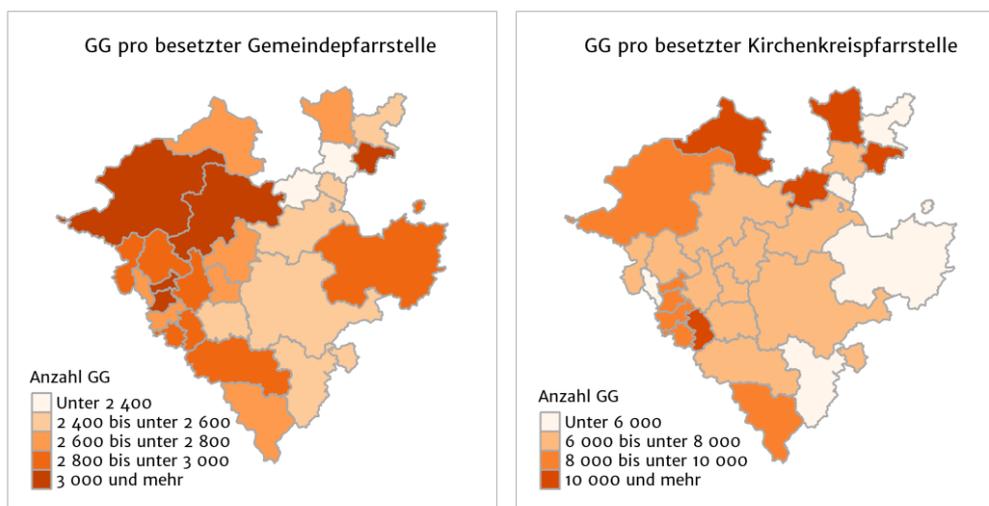
Kirchenkreis	Gemeinde- glieder	Kirchen- gemeinden	Anzahl der Pfarrstellen ¹						
			Kirchengemeinden		Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt	
			Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit	darunter Sup.- Pfarrstellen	Anzahl Stellen	darunter Teilzeit
Bielefeld	84 947	23	36	1	20	4	1	56	5
Bochum	79 380	15	34	8	15	6	1	49	14
Dortmund	180 292	28	75	8	31	2	1	106	10
Gelsenkirchen und Wattenscheid	75 588	8	31	3	18	1	1	49	4
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	54 234	5	21	1	11	1	1	32	2
Gütersloh	92 468	17	39	4	16	1	1	55	5
Hagen	61 910	16	29	10	7	2	1	36	12
Halle	41 739	8	21	5	6	3	-	27	8
Hamm	73 956	12	33	6	17	5	1	50	11
Hattingen-Witten	58 136	16	24	3	10	1	1	34	4
Herford	102 397	25	52	11	19	2	1	71	13
Herne	58 509	10	22	3	11	2	1	33	5
Iserlohn	84 998	25	43	14	16	3	1	59	17
Lübbecke	56 175	18	25	5	8	-	1	33	5
Lüdenscheid-Plettenberg	74 200	23	32	6	12	1	1	44	7
Minden	68 517	22	35	7	14	0	1	49	7
Münster	99 766	24	34	6	19	1	1	53	7
Paderborn	76 490	14	32	4	15	-	1	47	4
Recklinghausen	94 118	10	38	2	16	1	1	54	3
Schwelm	37 442	5	16	-	5	1	-	21	1
Siegen	107 134	24	46	3	17	3	1	63	6
Soest-Arnsberg	98 666	27	48	15	20	3	1	68	18
Steinfurt-Coesfeld-Borken	79 763	20	31	7	11	-	1	42	7
Tecklenburg	69 699	17	31	6	9	-	1	40	6
Unna	67 037	13	28	3	12	-	1	40	3
Vlotho	48 958	17	21	4	10	3	1	31	7
Wittgenstein	30 001	14	18	7	9	2	-	27	9
Landeskirche	-	-	-	-	81	7	-	81	7
Gesamt	2 056 520	456	895	152	455	55	24	1 350	207

Stand: 31.12.2021

¹ Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

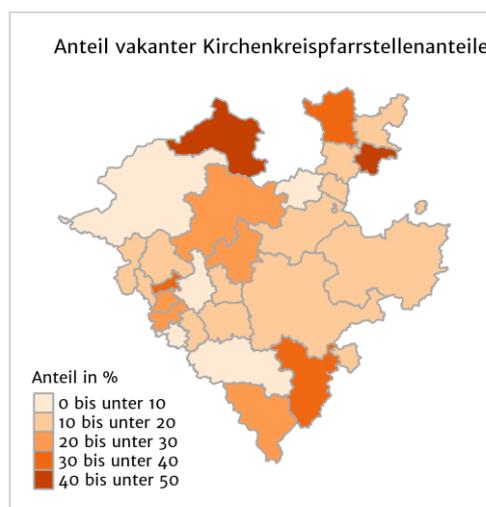
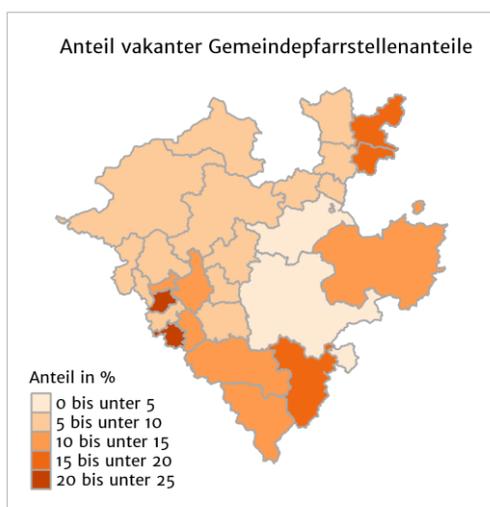
Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW



GG steht für Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederzahl wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der Besetzung der jeweiligen Pfarrstellen.

Stellenumfang und -besetzung der Pfarrstellen ¹									Kirchenkreis
Kirchengemeinden			Kirchenkreise, Landeskirche			Gesamt			
Stellen- umfang	besetzt	vakant	Stellen- umfang	besetzt	vakant	Stellen- umfang	besetzt	vakant	
35,75	32,75	3,00	18,00	15,61	2,39	53,75	48,36	5,39	Bielefeld
30,00	23,50	6,50	12,50	9,25	3,25	42,50	32,75	9,75	Bochum
72,00	63,00	9,00	30,50	28,64	1,86	102,50	91,64	10,86	Dortmund
29,50	27,50	2,00	17,50	15,00	2,50	47,00	42,50	4,50	Gelsenkirchen und Wattenscheid
20,75	18,75	2,00	10,50	8,44	2,06	31,25	27,19	4,06	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
37,50	37,00	0,50	15,00	12,64	2,36	52,50	49,64	2,86	Gütersloh
25,00	22,00	3,00	6,25	5,41	0,84	31,25	27,41	3,84	Hagen
19,00	17,50	1,50	4,00	3,74	0,26	23,00	21,24	1,76	Halle
30,00	28,25	1,75	14,50	11,39	3,11	44,50	39,64	4,86	Hamm
23,25	21,33	1,92	9,50	6,85	2,65	32,75	28,18	4,57	Hattingen-Witten
47,25	44,50	2,75	18,00	15,07	2,93	65,25	59,57	5,68	Herford
20,50	18,25	2,25	10,00	7,00	3,00	30,50	25,25	5,25	Herne
36,50	34,50	2,00	14,50	12,46	2,04	51,00	46,96	4,04	Iserlohn
22,75	20,75	2,00	8,00	5,00	3,00	30,75	25,75	5,00	Lübbecke
29,25	25,75	3,50	11,50	10,37	1,13	40,75	36,12	4,63	Lüdenscheid-Plettenberg
32,50	26,80	5,70	14,00	11,75	2,25	46,50	38,55	7,95	Minden
31,25	29,00	2,25	18,50	14,74	3,76	49,75	43,74	6,01	Münster
30,25	27,00	3,25	15,00	13,44	1,56	45,25	40,44	4,81	Paderborn
37,00	33,36	3,64	15,00	12,71	2,29	52,00	46,06	5,94	Recklinghausen
16,00	12,75	3,25	4,50	4,21	0,29	20,50	16,96	3,54	Schwelm
44,50	40,00	4,50	15,50	11,50	4,00	60,00	51,50	8,50	Siegen
42,00	40,50	1,50	19,00	15,56	3,44	61,00	56,06	4,94	Soest-Arnsberg
27,75	26,25	1,50	11,00	9,90	1,10	38,75	36,15	2,60	Steinfurt-Coesfeld-Borken
28,00	26,25	1,75	9,00	5,21	3,79	37,00	31,46	5,54	Tecklenburg
27,00	24,93	2,07	12,00	10,59	1,41	39,00	35,52	3,48	Unna
19,00	16,00	3,00	8,25	4,25	4,00	27,25	20,25	7,00	Vlotho
14,50	12,00	2,50	8,00	5,00	3,00	22,50	17,00	5,50	Wittgenstein
0,00	0,00	0,00	77,75	71,08	6,67	77,75	71,08	6,67	Landeskirche
828,75	750,17	78,58	427,75	356,80	70,95	1256,50	1 106,96	149,54	Gesamt



Der Umfang vakanter Stellenanteile wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der jeweiligen Pfarrstellen.

5.4 Theologinnen und Theologen

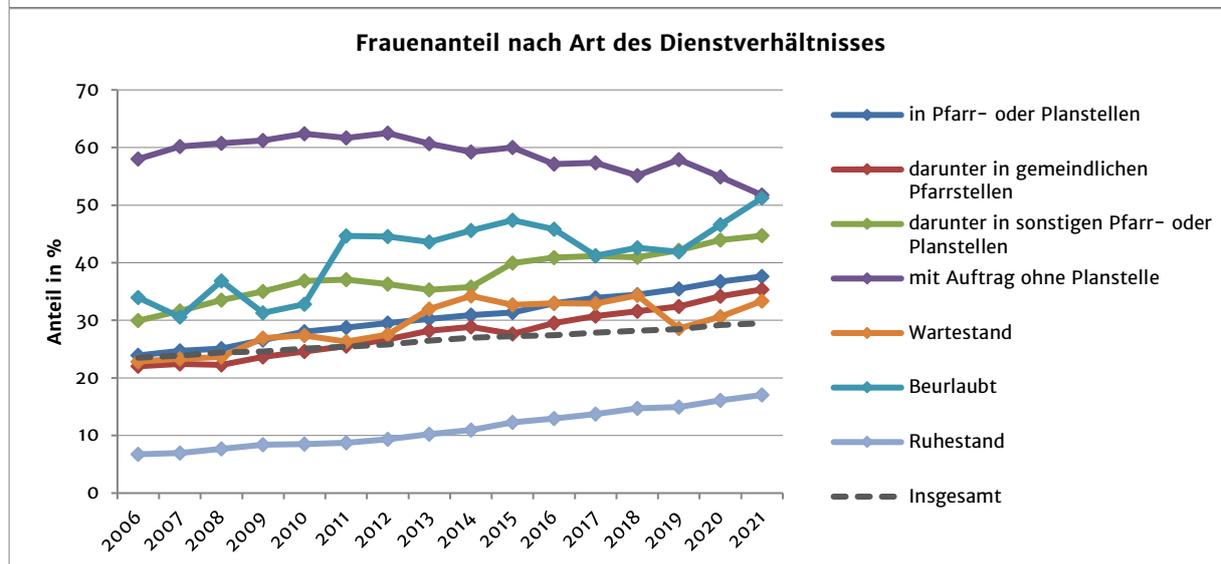
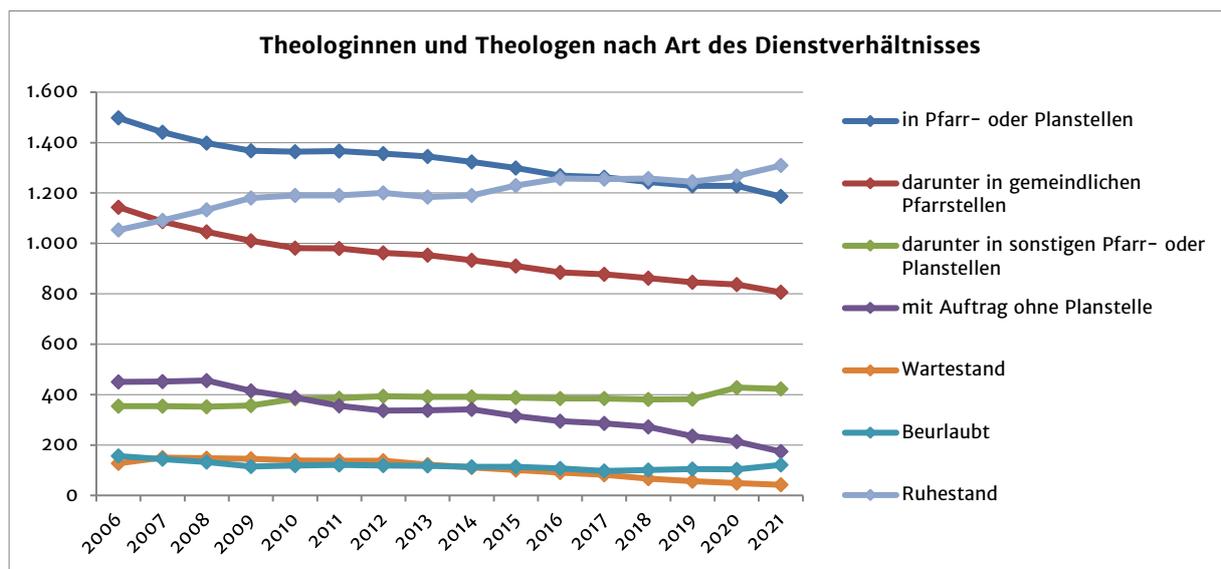
5.4.1 Theologinnen und Theologen nach Art des Dienstverhältnisses

	Theologinnen und Theologen					Wartestand	Beurlaubt	Ruhestand
	Insgesamt	in Pfarrstellen	darunter in gemeindlichen Pfarrstellen	darunter in sonstigen Pfarrstellen	mit Auftrag ohne Planstelle			
2011	3 170	1 366	980	386	355	137	121	1 191
2012	3 149	1 356	962	394	336	138	119	1 200
2013	3 106	1 345	954	391	338	122	117	1 184
2014	3 080	1 324	933	391	341	111	114	1 190
2015	3 059	1 299	911	388	315	101	114	1 230
2016	3 018	1 269	885	384	294	91	107	1 257
2017	2 982	1 262	878	384	286	82	97	1 255
2018	2 940	1 243	862	381	272	67	101	1 257
2019	2 869	1 228	846	382	235	56	105	1 245
2020	2 861	1 228	837	428	213	49	103	1 268
2021	2 832	1 186	806	423	174	42	121	1 309

Stand: jeweils zum 31.12.

Theologinnen und Theologen können zeitgleich sowohl in gemeindlichen als auch in sonstigen Pfarrstellen tätig sein. Bis 2019 wurden diese Personen den gemeindlichen Pfarrstellen zugeordnet. Ab 2020 werden sie zusätzlich in der Spalte der sonstigen Pfarrstellen gezählt, weshalb sich die beiden Spalten nicht mehr zur Zahl der Personen in Pfarrstellen insgesamt addieren.

Quelle: EKvW



5.4.2 Beurlaubte Theologinnen und Theologen

Theologinnen und Theologen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) ...										
insgesamt	zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religionsunterricht)	zur Seelsorge in der Bundeswehr	zur Sonderseelsorge	zum Dienst in einer Auslandsgemeinde	zum Dienst in anderen Gliedkirchen der EKD ¹	zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichem Interesse	in Altersteilzeit (Blockmodell) in der Freistellungsphase	aus persönlichen Gründen (einschließlich Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung)	aus sonstigen Gründen	
2011	121	/	/	-	11	12	64	/	19	8
2012	119	/	5	-	9	13	62	/	19	9
2013	117	-	6	-	7	12	63	/	14	13
2014	114	-	5	-	9	11	63	/	12	13
2015	114	-	6	-	9	11	64	/	14	9
2016	107	-	/	-	9	12	57	-	18	7
2017	97	-	/	-	9	13	54	-	12	6
2018	101	-	/	-	11	16	53	-	12	6
2019	105	/	/	/	12	18	46	-	12	8
2020	103	/	/	/	13	21	43	-	10	8
2021	121	/	/	/	15	23	42	-	20	12

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

1 oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfardienststatistik (Tabelle III). Dort wird zudem die Kategorie „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Quelle: EKvW

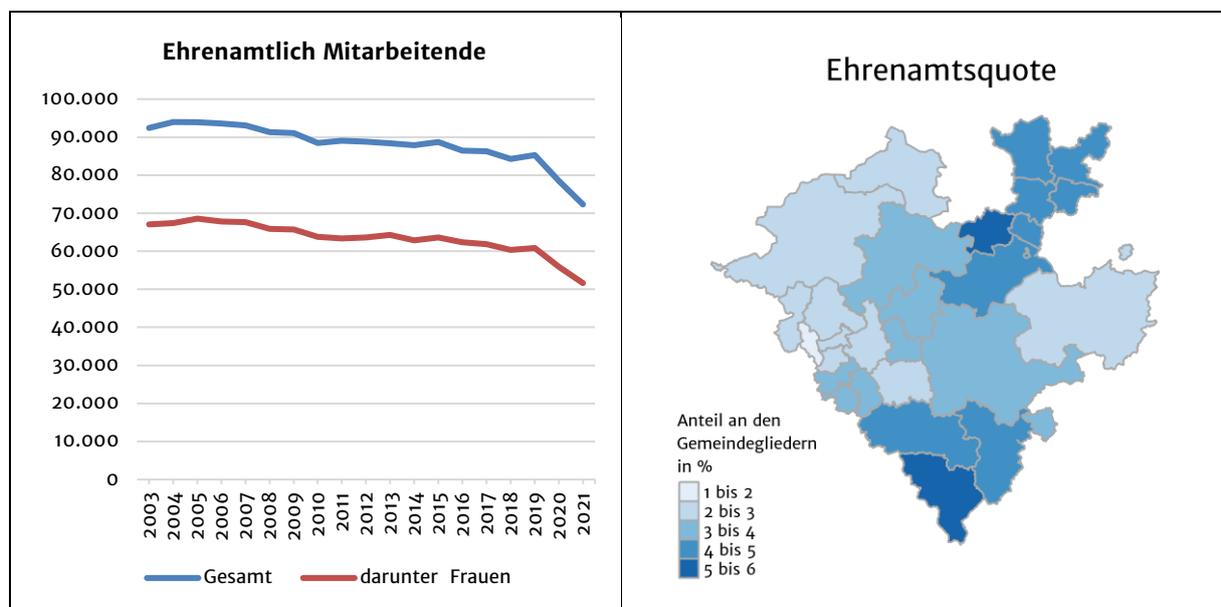
5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

	Gesamt	darunter Frauen		Anteil an den Gemeindegliedern in %
		Anzahl	in %	
2012	88 832	63 631	71,6	3,7
2013	88 383	64 267	72,7	3,7
2014	87 880	62 908	71,6	3,7
2015	88 717	63 608	71,7	3,8
2016	86 440	62 329	72,1	3,8
2017	86 252	61 901	71,8	3,9
2018	84 237	60 396	71,7	3,8
2019	85 268	60 818	71,3	4,0
2020	78 463	55 874	71,2	3,7
2021	72 314	51 632	71,4	3,5

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindeausschüssen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u. v. m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise



5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

	Insgesamt			darunter Frauen und Mädchen		
	2016	2018	2020	2016	2018	2020
Kirchenvorstand, Gemeindegremien						
EA Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat)	5 325	5 140	4 786	2 737	2 667	2 535
EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien	9 505	8 599	7 838	5 637	5 062	4 540
Gottesdienst und Kirchenmusik						
EA Kindergottesdienstmitarbeitende	3 509	3 271	2 837	2 791	2 618	2 303
Lektoren/Lektorinnen	5 571	5 492	5 040	3 529	3 388	3 182
Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen	632	637	714	270	285	318
EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen)	33 495	31 211	27 890	22 144	20 466	18 731
EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten	6 499	6 337	6 033	4 640	4 485	4 155
Ständige Gemeindegremien						
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7 061	6 843	5 886	4 446	4 341	3 743
EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen	8 007	7 950	7 047	5 981	5 956	5 348
Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde						
EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen	2 359	2 395	1 881	2 089	2 165	1 615
EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen	2 053	1 855	1 383	1 819	1 657	1 231
EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde	891	631	502	656	447	358
EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe	180	237	161	124	161	105
EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen	1 147	920	882	850	677	643
EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä.	642	538	417	543	442	355
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie	2 552	2 295	3 064	2 021	1 754	2 292
Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit						
EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.)	3 680	3 608	2 934	3 184	3 122	2 492
EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-redakteurinnen	1 931	1 870	2 005	1 134	1 093	1 190
EA Gemeindebriefverteiler/-innen	18 622	18 744	17 759	14 041	14 183	13 289
Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit	1 932	2 049	1 680	1 438	1 510	1 281
EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren	16 827	17 280	8 770	11 724	11 711	6 026
EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit)	242	282	190	153	177	129
EA Mitarbeiter/-innen in Projekten, Maßnahmen und Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (außer „Ständige Kreise“) einschl. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	6 159	6 876	4 534	3 874	4 242	2 827
EA Mitarbeiter/-innen in anderen Tätigkeitsfeldern	4 854	4 840	4 870	3 312	3 331	3 432

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 5.5.1.

1 EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.

6 Strukturen

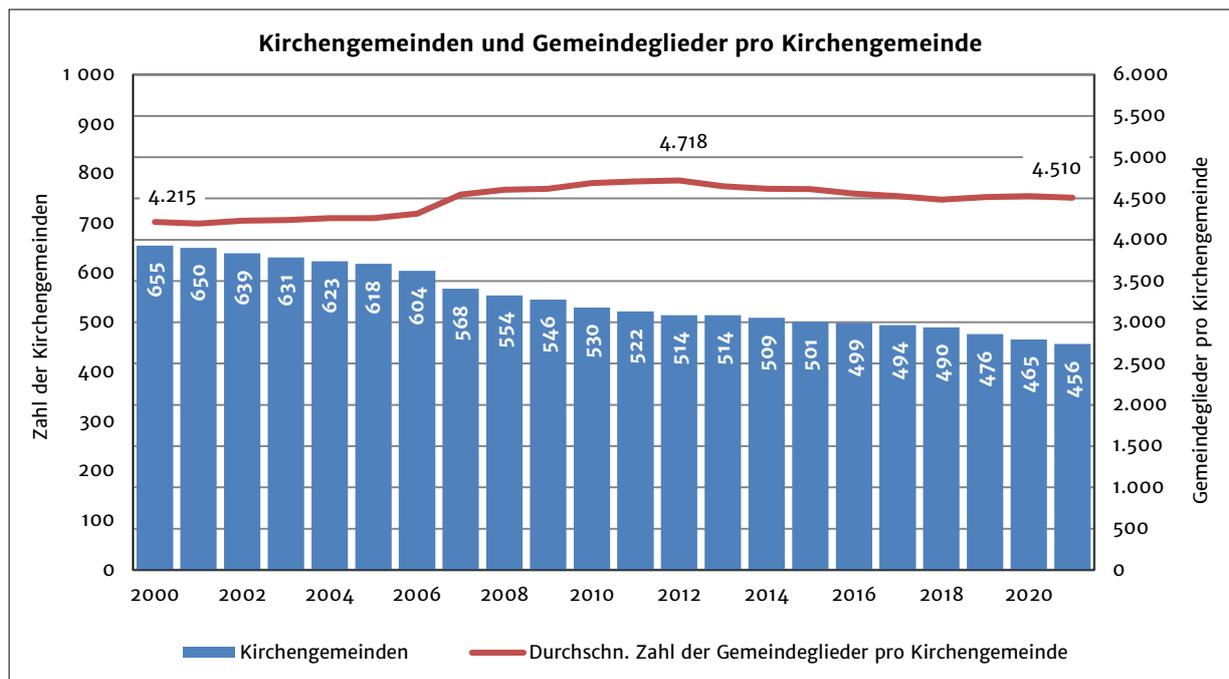
6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden

6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	2000	2005	2010	2015	2019	2020	2021
Bielefeld	37	31	28	27	25	24	23
Bochum	25	22	19	16	15	15	15
Dortmund	56	55	30	28	28	28	28
Gelsenkirchen u. Wattenscheid	22	22	15	12	8	8	8
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	14	14	5	5	5	5	5
Gütersloh	20	20	17	17	17	17	17
Hagen	27	24	23	20	20	20	16
Halle	8	8	8	8	8	8	8
Hamm	19	18	14	12	12	12	12
Hattingen-Witten	20	19	17	16	16	16	16
Herford	36	32	25	25	25	25	25
Herne	23	21	15	15	11	10	10
Iserlohn	26	25	25	25	25	25	25
Lübbecke	20	19	19	19	18	18	18
Lüdenscheid-Plettenberg	29	26	26	26	26	23	23
Minden	24	24	24	23	22	22	22
Münster	26	26	24	25	24	24	24
Paderborn	24	24	23	17	14	14	14
Recklinghausen	23	16	12	12	10	10	10
Schwelm	8	7	5	5	5	5	5
Siegen	30	30	30	29	29	26	24
Soest-Arnsberg	37	36	36	34	31	28	27
Steinfurt-Coesfeld-Borken	20	21	21	20	20	20	20
Tecklenburg	21	21	17	17	17	17	17
Unna	18	15	14	13	13	13	13
Vlotho	24	24	22	19	18	18	17
Wittgenstein	18	18	16	16	14	14	14
EKvW	655	618	530	501	476	465	456
Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde	4 215	4 260	4 688	4 615	4 517	4 526	4 510

Stand: jeweils zum 31.12.

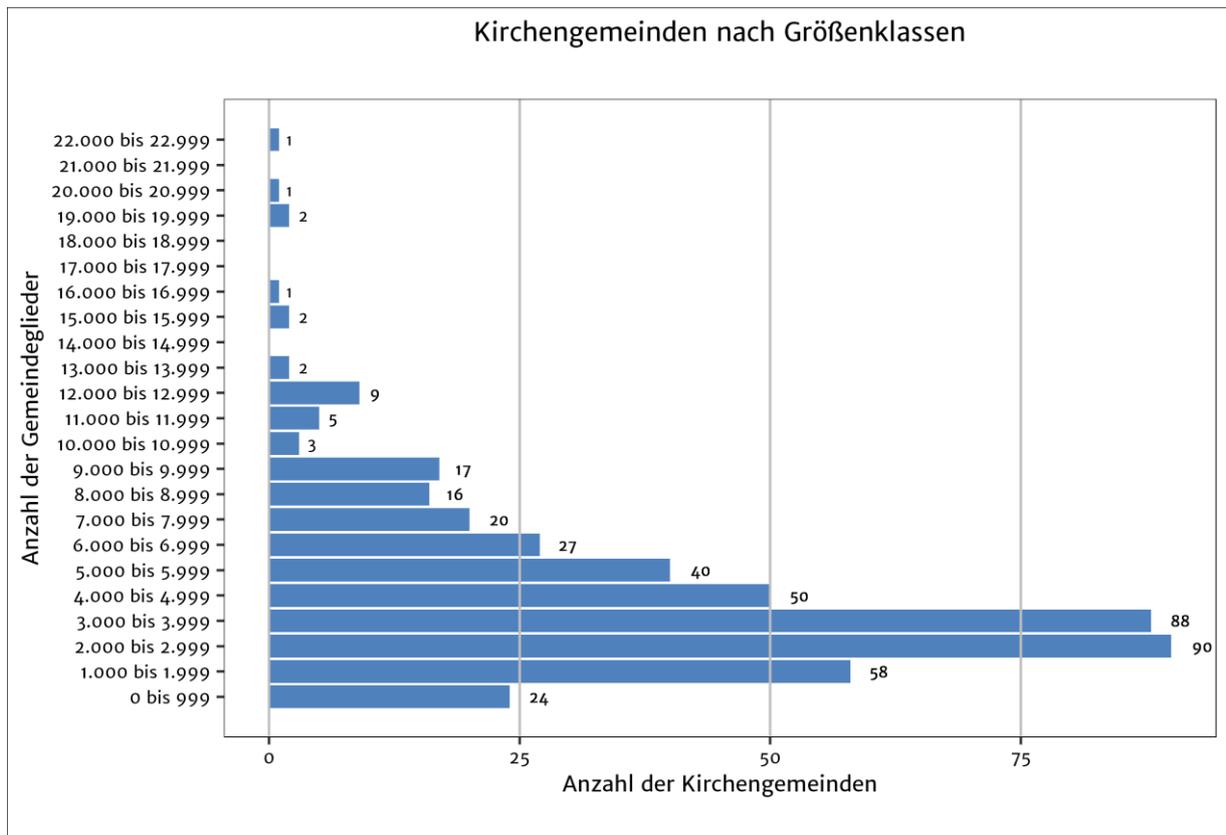
Quelle: EKvW



Stand: jeweils zum 31.12.

Quelle: EKvW

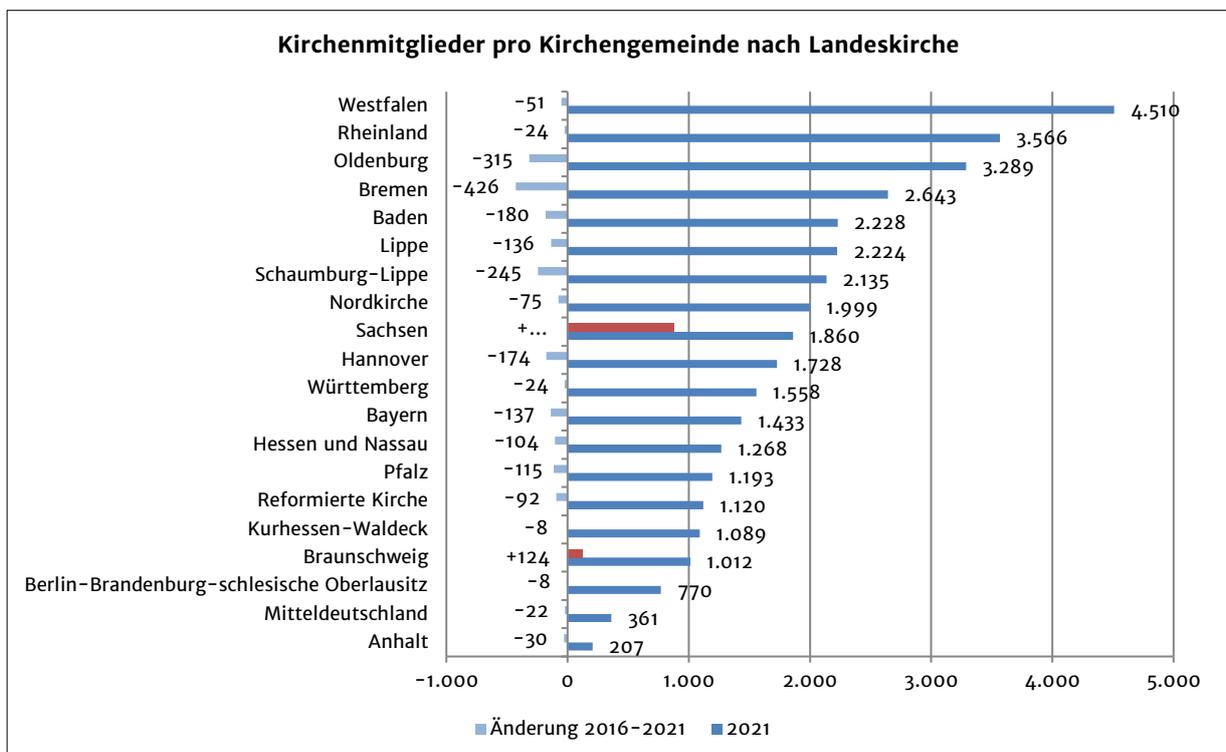
6.1.2 Gemeindegröße



Stand: 31.12.2021

Zum Vergleich mit den Gemeindegrößen anderer Landeskirchen siehe Abschnitt o.

Quelle: EKvW



Die neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2021. In den Landeskirchen Sachsen und Braunschweig gab es eine erhebliche Reduktion der Zahl der Kirchengemeinden.

Quelle: Statistik der EKD, Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben 2021, S.8,

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Gezaehlt_zahlen_und_fakten_2021.pdf.

6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen

Kirchenkreis	Vorher	Nachher	Datum
Bielefeld	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milse	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Milse	01.01.2021
Hagen	Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Hagen Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Hagen Ev. Kirchengemeinde Vorhalle	Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen	01.01.2021
Siegen	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach Ev.-Ref. Kirchengemeinde Netphen	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreieinigkei	01.01.2021
Soest-Arnsberg	Ev. Kirchengemeinde Benninghausen Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	01.01.2021
Vlotho	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof Ev. Kirchengemeinde Werste	Ev. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste	01.01.2021
Siegen	Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen	Ev. Lukas-Kirchengemeinde Siegen	01.01.2022
Herne	Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Herne Ev. Kirchengemeinde Baukau Ev. Kirchengemeinde Sodingen Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion	Ev. Kirchengemeinde Haranni	01.06.2022

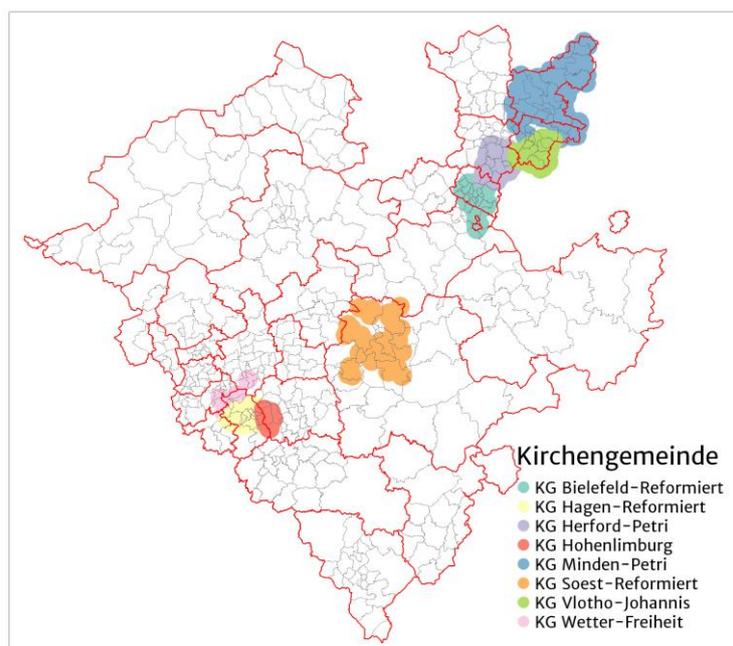
Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2021 bis 01.10.2022

Quelle: EKvW

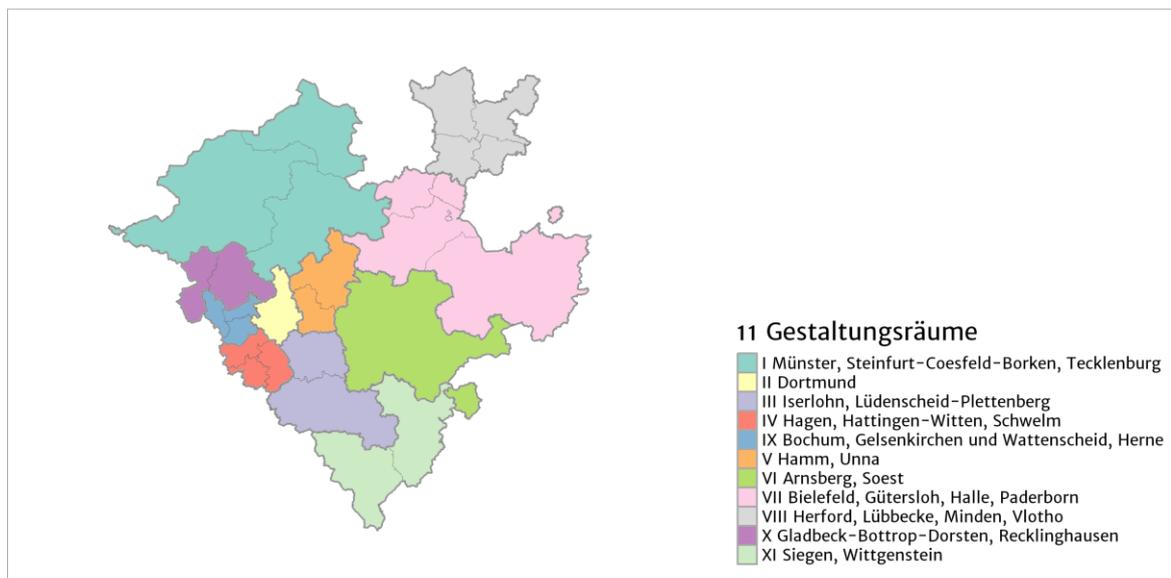
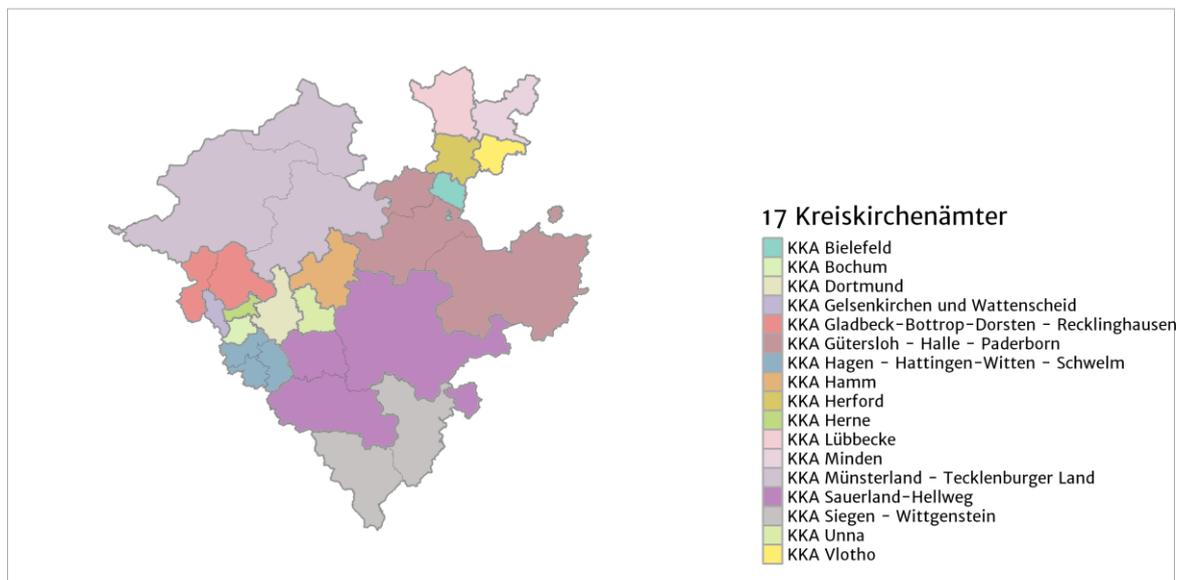
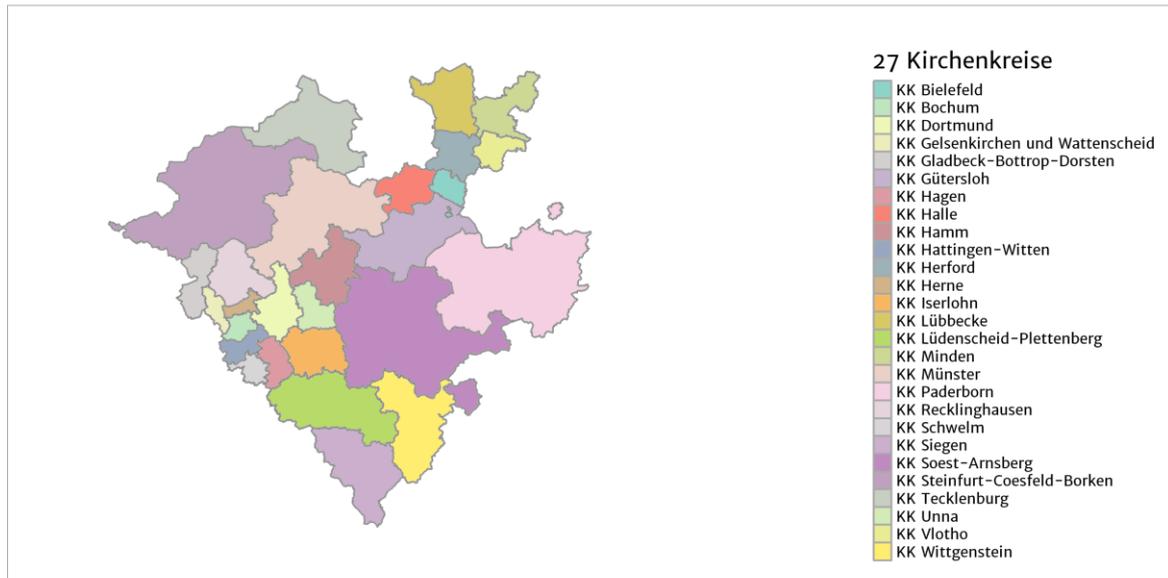
6.3 Besondere Strukturen

6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden

Karten der EKvW zeigen oftmals nur 448 der 456 Kirchengemeinden (Stand 31.12.2021), da diese das Gebiet der der EKvW vollständig abdecken. In einzelnen Bereichen mit vorwiegend uniertem oder lutherischem Bekenntnisstand gibt es zusätzlich Kirchengemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand. Die Wirkungsbereiche dieser 8 reformierten Kirchengemeinden werden auf der folgenden Karte dargestellt.



6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene



Stand 31.12.2021

6.3.3 Liste der Verbände

Art des Verbandes	Name	
Verbände von Kirchengemeinden	Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten	
	Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede	
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Hattingen	
	Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Witten	
	Ev. Friedhofsverband Hattingen	
	Ev. Gemeindeverband Iserlohn	
	Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid	
	Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg	
	Ev. Gemeindeverband Hertel	
	Ev. Gemeindeverband Recklinghausen	
	Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	
	Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Vlotho	
	Verbände von Kirchenkreisen	Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho
		Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn
Kirchenkreisverband des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg		
Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg		
	Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest	

Stand 31.12.2021

Quelle: EKvW

7 Finanzen

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre: [Werte mit Wirkung Finanzstatistik der ev Kirche.pdf](#). Die Ergebnisse für die EKvW finden Sie in: [EKD Finanzstatistikflyer Ansicht.pdf](#). Die Nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2023 erhoben werden.

Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse des EKD-Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“ veröffentlicht. 2021 und 2022 wurden die Berechnungen aktualisiert. Die zentralen Ergebnisse sind, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den getroffenen Annahmen bis 2060 in etwa halbieren wird und dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs nicht auf demografische, sondern auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist. Mehr dazu finden Sie unter: <https://www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm>.

7.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

	2016	2017	2018	2019	2020
Kirchensteueraufkommen					
EKvW gesamt	524 739 804	554 267 005	559 448 589	566 674 245	545 428 460
EKvW pro Kirchenmitglied	231	248	255	264	259
EKD pro Kirchenmitglied	249	263	274	287	278
Verwendung					
EKD-Finanzausgleich ¹	11 602 668	11 996 751	11 895 861	11 739 645	11 660 027
Rückstellungen und Rücklagen ²	31 744 902	38 623 344	42 531 390	34 128 171	12 714 230
Allgemeiner Haushalt der Landeskirche ³	43 325 301	45 328 222	45 451 920	46 872 579	46 894 878
Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben ⁴	33 853 711	35 543 402	37 563 983	38 697 890	40 118 888
Pfarrbesoldung ⁵	99 148 500	101 132 500	94 809 800	96 233 100	88 088 600
Kirchenkreise ⁶	305 064 722	321 642 786	327 195 634	339 002 861	345 951 836

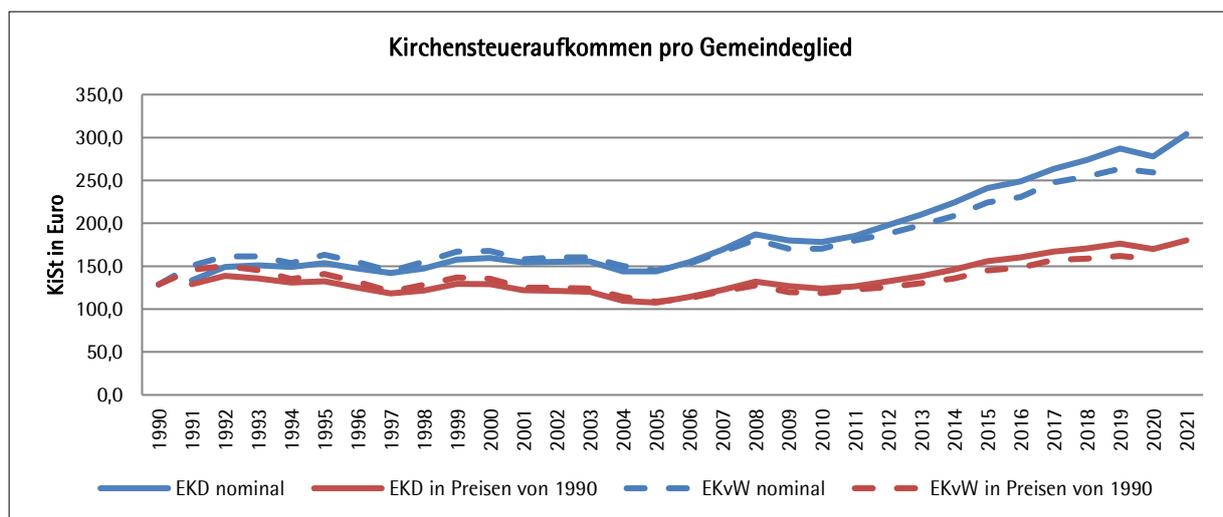
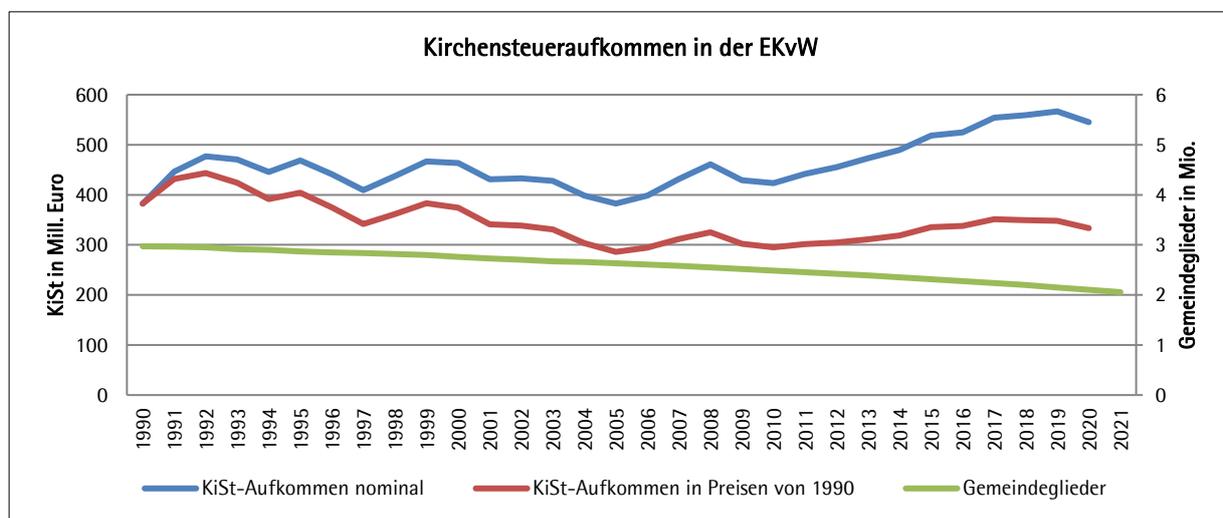
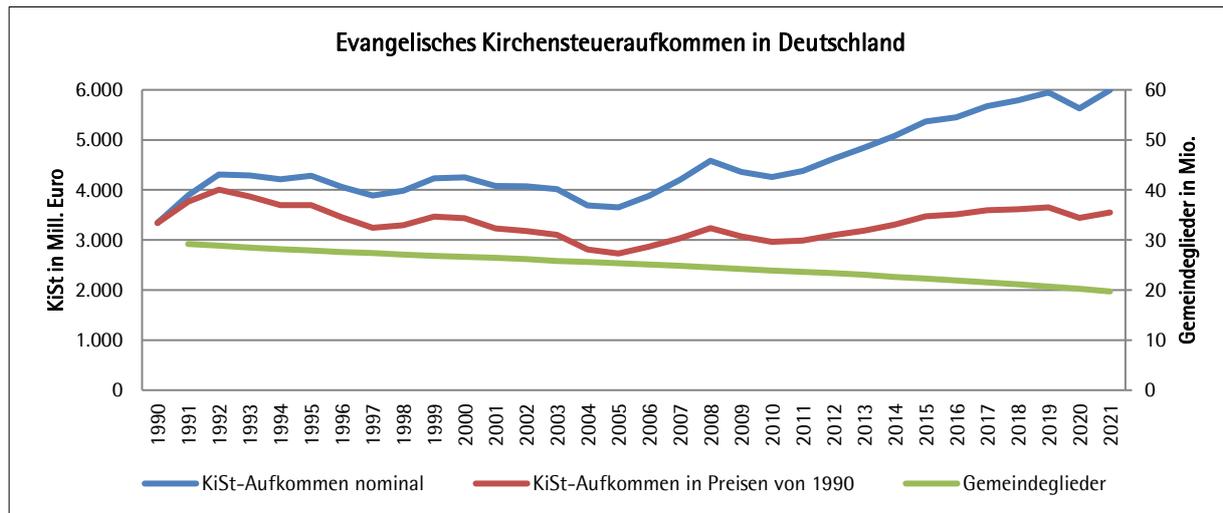
Beträge in €

Bei Redaktionsschluss am 12.10.2022 konnten die Zahlen für 2021 von der Kirchensteuerstelle der EKvW noch nicht benannt werden.

- Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.
- Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen oder Anschubfinanzierungen für Projekte. 2020 sind ausschließlich Zuführungen an die Versorgungskasse enthalten.
- Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.
- Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.
- Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
- In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle

7.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in EKD und EKvW



Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, Faltblatt Kirchenmitglieder – Kurztabelle –, Ausgaben 2018 – 2021, Faltblatt Kirchensteuerstatistik: <https://www.ekd.de/kirchensteuerstatistik-statistische-berichte-44512.htm>, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

8 Weitere Informationen

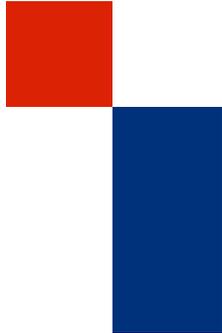
8.1 Links

Thema	Link und Beschreibung
Statistikseiten der EKvW im Internet KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten https://www.kiwi-portal.de/web/guest In der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ finden Sie unter Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> - Erhebungsunterlagen (Äußerungen des kirchlichen Lebens, Kennzahlenerhebung), - Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl), - Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014–2021) und - eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten.
Personalberichte für die EKvW	https://www.kiwi-portal.de/web/guest (Gruppe Statistik in der EKvW, s. o.) Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche.
Karte der EKvW	https://karte.ekvw.de Auf dieser Seite finden Sie eine interaktive Karte der EKvW mit den Grenzen der Kirchenkreise und -gemeinden.
Bericht des Gottesdienst-Zählprojektes im Kirchenkreis Herford	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf 2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht.
Gottesdienste an den Weihnachtstagen 2020	https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/MfD-Vielfalt_trotz_Lockdown_210727.pdf Der Bericht „Vielfalt trotz Lockdown – Ergebnisse einer Umfrage zu den Gottesdiensten an den Weihnachtstagen 2020 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschreibt, was alles möglich war.
Statistikseiten der EKD	https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen.
Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion	https://www.ekd.de/projektion2060 https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Kirche-im-Umbruch-2019.pdf Hier finden Sie unter der Überschrift „Kirche im Umbruch“ die 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Vorausberechnung bis 2060.
Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Landessynode	https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite) Im Bereich Statistik kann die EKIR unter den ev. Landeskirchen als führend bezeichnet werden. Den Leitungsgremien der EKIR steht umfassendes Zahlenmaterial zur Verfügung.
Kommunaldaten	https://www.wegweiser-kommune.de Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen.
Landesbetrieb IT.NRW	https://www.it.nrw/statistik IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist.
Statistisches Bundesamt	https://www.destatis.de

8.2 Erläuterungen und Abkürzungen

Thema	Beschreibung
davon vs. darunter	davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge nicht zur Gesamtsumme addieren.
/ vs. -	Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich - steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden.
KiWi	Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW KiWi dient der Dateiablage, der Kommunikation und der Terminplanung (https://portal.ekvw.de).
GG	Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder
KirA	Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD KIGST GmbH

5.2.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Haushaltsplan

der Evangelischen Kirche von Westfalen 2023

Überweisungsvorschlag:

Tagungsausschuss „Haushalt und
Kirchensteuerverteilung 2023 (einschließlich Haushalt 2023
und Mittelfristplanung IT.EKvW)“

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung — Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:
 - a. In der Ergebnisplanung

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	410.996.590,91 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	416.971.761,61 €
 - b. Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.700.200,00 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.349.725,00 €
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 5.600.000,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt. 0 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 5.975.170,70 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7) Anbringung von Sperrvermerken

- I. Gemäß § 78 der VwO.d wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.
- II. Für den beabsichtigten Neubau der Hochschule für Kirchenmusik am Standort Bochum wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für Maßnahmen die einen Wert von 130.000 € betragen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.
- III. Für den beabsichtigten Neubau einer Sporthalle Espelkamp wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für alle Maßnahmen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.
- IV. Im Bereich des Haushalts IT.EKvW wird für einen Betrag von 120.000 € wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen. Die nichtverbrauchten Mittel sind entsprechend der Herkunft zu erstatten.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Corona-schutzregeln erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **206.382.800 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt, **45.756.000 €.**
 - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **56.746.800 €.**
 - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **92.280.000 €.**
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 € festgesetzt, dies **107.100.000 €.**
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **5.500.000 €.**

Begründung:

Die Ebene der Landeskirche ist seit dem 1.1.2021 von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellt. Die Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) findet vollumfänglich Anwendung auf die Finanz- und Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Der Haushalt besteht gem. § 63 Verwaltungsordnung in doppischer Fassung (VwO.d) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Erstellungsverordnung (ErstVO) aus:

- dem Haushaltsbuch und
- dem Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach
- Gewinn- und Verlustplanung,
- Kapitalflussplanung, bzw. Anlage zur Kapitalflussplanung (Investitionsplanung)
- sowie der Stellenübersicht
und
- der mittelfristigen Finanzplanung

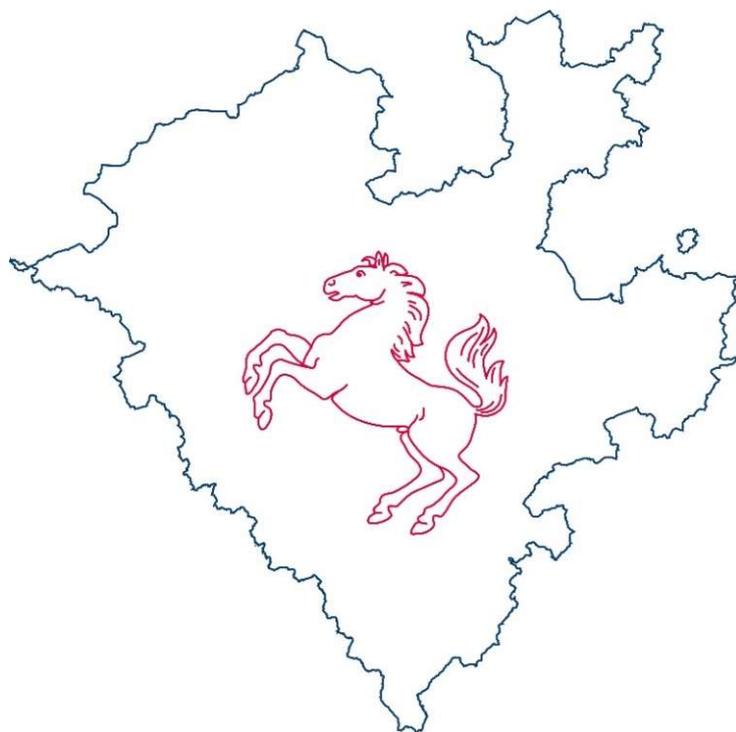
Der bisherige Investitions- und Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung werden durch die Kapitalflussplanung nebst Anlage ersetzt.

Nach dem nun zwei Jahre Erfahrungen im Buchungsgeschäft gemacht wurden, ist weiterhin aus den Zeiten der Kameralistik noch Nachsteuerungsbedarf, die vorhanden Zuordnungen werden zum Teil auch im Jahr 2023 noch weiter angepasst werden müssen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf eine richtige verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwand gerichtet. Sachverhalte müssen weiterhin aufgeklärt werden.



Haushaltsbuch

2023



INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	4
ANHANGSVERZEICHNIS.....	5
VORWORT	6
1 HAUSHALTSBESCHLUSS.....	7
1.1 PFARRBESOLDUNG.....	10
2 ERGEBNISPLANUNG LKA.....	11
2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER	12
2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)	13
2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2).....	14
2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)	15
2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4).....	16
2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5).....	17
2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6).....	18
2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER.....	19
2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1).....	20
2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2).....	27
2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3).....	29
2.2.4 Ökumene (Leitungsfeld 4).....	31
2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)	33
2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6).....	35
2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7).....	37
2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8).....	39
2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)	41
2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)	43
2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN	45
2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN	55
2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW.....	57
2.4.2 Amt für Jugendarbeit.....	65
2.4.3 Institut für Kirche und Gesellschaft.....	67
2.4.4 Pädagogisches Institut.....	69
2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst	71

2.4.6	oikos-Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen	73
2.4.7	Hochschule für Kirchenmusik.....	75
2.4.8	Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)	77
2.4.9	Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen	79
2.5	GRPS und Gem. KiSt.....	80
2.5.1	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	80
2.5.2	Gemeinsame Kirchensteuerstelle	83
3	GESAMTERGEBNISPLANUNG	85
4	LAGEBERICHT	86
5	GLOSSAR.....	91
6	ANLAGEN.....	93

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1).....	13
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)	14
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)	15
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)	16
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5).....	17
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)	18
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1).....	25
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)	28
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3).....	30
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4).....	32
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5).....	34
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6).....	36
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)	38
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8).....	40
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)	42
Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)	44
Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule.....	46
Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp	47
Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld	48
Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld	49
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt.....	50
Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen	51
Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	52
Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen	53
Abbildung 25 ESG Bielefeld	58
Abbildung 26 ESG Bochum.....	59
Abbildung 27 ESG Dortmund.....	60
Abbildung 28 ESG Münster.....	61
Abbildung 29 Volkeningheim.....	62
Abbildung 30 ESG Paderborn	63
Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit.....	66
Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft	68
Abbildung 33 Pädagogisches Institut	70
Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung	72
Abbildung 35 oikos-Institut	74
Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik.....	76
Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei.....	78
Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen.....	79
Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle	82
Abbildung 40 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt).....	84
Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche.....	85

ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1a Stellenübersicht des Landeskirchenamtes zum 01.01.2021	93
Anlage 1b Stellenübersicht der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen zum 01.01.2021	95
Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 01.01.2021.....	96
Anlage 1d Stellenübersicht der landeskirchlichen Schulen zum 01.01.2021	97
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen	98
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen zum 31.12.2021	99
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst zum 31.12.2021	103
Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2022	115

Anlage - nicht Teil des Haushaltsbuchs Kapitalflussplanung

116

VORWORT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Jahr 2022 ist geprägt von der Krise. Die andauernde Belastung durch das weltweite Corona-Virus wurde mit Putins-Krieg gegen die Ukraine und den folgenden Phänomenen wie Energie- und Rohstoffknappheit und Inflation noch gesteigert. Die berechtigten ständigen Fragen nach Governance und Missbrauch in der Katholischen Kirche hinterlassen auch in der Mitgliedschaft der Ev. Kirche ihre Spuren. Und eine Rezession steht am Horizont des Jahresendes.

Dies gilt es haushalterisch zu berücksichtigen und so ist das hier vorliegende 3. Haushaltsbuch / 2023 auch davon geprägt, planerisch in die Zukunft zu sehen und eine auf landeskirchlicher Ebene einmal mehr notwendige Prioritätendiskussion zu ermöglichen. Neben möglicherweise anstehenden Sofortmaßnahmen wie Stellenbesetzungssperren wird dem grundlegenden Prozess der Haushaltskonsolidierung Priorität eingeräumt werden.

Dabei hilft auch ein Blick in die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2021, welche mittlerweile geprüft ist, aber noch der Nacharbeiten bedarf. Immerhin wird sich im Zuge dessen der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ein Stück weit reduzieren. Die Aufgabe der Sanierung der Versorgungskasse VKPB bleibt dennoch so notwendig wie vorher und festes Ziel aller verantwortlichen Haushaltsplanung in Westfalen.

Mittlerweile konnten auch erste Lernerfolge der kaufmännischen Buchführung erzielt werden. Die Umstellung macht aber aus organisatorischen und personellen Gründen noch erhebliche Mühen und so konnte bislang auch noch nicht der Jahresabschluss 2021 fertig gestellt werden.

Aufgrund dieser Erfahrungen und derjenigen der Kirchenkreise ergab sich der Impuls zur frühen Reform unseres Rechnungswesens. Im nächsten Jahr wird dieses durch die neue Verordnung über das Finanzwesen (FiVo) einen deutlichen Schub in Richtung Praktikabilität und Verständlichkeit erhalten. Technisch wird durch die FiVo der dritte Abschnitt „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ der Verwaltungsordnung in doppischer Fassung ersetzt werden.

Zum Schluss steht wieder der Dank an die vielen Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei den Nach- und Vorarbeiten zum Haushaltsbuch, insbesondere im Leitungsfeld Ökonomie in den Geschäftsbereichen „Gesamthaushalt und Finanzplanung“ (83) und „Finanzbuchhaltung“ (84).

Ich freue mich über Ihr Interesse als Leserinnen und Leser und Ihre wie stets gern gesehene Rückmeldungen auf dem weiteren Weg der kaufmännischen Steuerung der kirchlichen Haushalte!

Ihr

Arne Kupke

1 HAUSHALTSBESCHLUSS

BESCHLUSSVORSCHLAG:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 80 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – Vwo.d) vom 27. Oktober 2016 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2022 im vereinfachten Verfahren (Erstellungsverordnung – ErstVO) vom 16. Juni 2021 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 410.996.590,91 €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 416.971.761,61 €

b. Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.700.200,00 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.349.725,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird festgesetzt auf 5.600.000,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt. 0 €

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung
von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus
Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 5.975.170,70 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1051,87 Stellen festgesetzt. Davon sind 470,58 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7) Anbringung von Sperrvermerken

I. Gemäß § 78 der VwO.d wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt delegieren.

II. Für den beabsichtigten Neubau der Hochschule für Kirchenmusik am Standort Bochum wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für Maßnahmen die einen Wert von 130.000 € betragen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.

III. Für den beabsichtigten Neubau einer Sporthalle Espelkamp wird gem. § 78 VwO.d ein Sperrvermerk für alle Maßnahmen angebracht. Die Kirchenleitung wird ermächtigt die Aufhebung des Sperrvermerks ganz oder teilweise auszusprechen.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 Vwo.d offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 12. Dezember bis 16. Dezember 2022, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird um vorherige Anmeldung ausdrücklich gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Coronaschutzregeln erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 19. November 2022

Präses Dr. h. c. Kurschus

Jur. Vizepräsident Dr. Kupke

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

- 1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **206.382.800 €** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von **11.600.000 €** vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt, **45.756.000 €.**
 - c) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von **56.746.800€.**
 - d) Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von **92.280.000 €.**
- 2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 € festgesetzt, dies **107.100.000 €.**
- 3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt, dies entspricht **5.500.000 €.**

1.1 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2023 ein Bedarf in Höhe von rd. **107.100.000 Mio. €** ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt **882**, inkl. Superintendenten.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 2 FAG werden **18,13** Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **119.000 €**.

Gesamtübersicht

Haushalt	€
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale	107.100.000
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung	92.280.000
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung	5.500.000
Gesamt	204.880.000



2 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfeldern gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfeldern als Dimensionen präsent.

Die sechs Handlungsfelder sind:



Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Anlage zu § 61 VwO.d – Zweck des Haushaltes).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

	Handlungsfeld 1 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	127.745.120	108.416.500	125.500.057	125.497.657	125.498.457	125.498.857	125.499.757
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.395.125	1.167.300	1.440.900	1.444.600	1.445.550	1.442.127	1.442.629
+	Zuschüsse von Dritten	3.315.947	1.778.900	3.403.484	3.403.024	3.167.376	3.131.600	3.131.600
+	Kollekten und Spenden	304.403	36.800	35.500	35.300	35.300	35.300	35.300
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	377.060	207.250	154.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.578.040	27.900	22.000	22.660	23.339	23.993	24.665
=	SUMME ERTRÄGE	138.715.695	111.634.650	130.555.941	130.403.241	130.170.022	130.131.877	130.133.951
	Personalaufwendungen	-213.357.557	-221.948.434	-229.028.437	-229.128.333	-229.110.111	-229.038.893	-229.058.857
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-453.743	-233.600	-207.600	-207.600	-90.600	-87.600	-87.600
+	Zuschüsse an Dritte	-9.417	-1.800	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.156.074	-2.592.210	-3.221.660	-2.997.047	-3.029.524	-3.431.986	-3.140.006
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-29.456	0	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800	-279.110
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.793.607	-66.750	-266.025	-274.280	-506.517	-713.489	-295.713
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-217.799.854	224.842.794	-232.726.522	-232.610.060	-232.739.553	-233.274.768	-232.861.286
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-79.084.159	-113.208.144	-102.170.581	-102.206.819	-102.569.531	-103.142.891	-102.727.335
+/-	Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	-488.917
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-79.084.159	-113.208.144	-102.173.906	-102.237.794	-102.727.906	-103.522.116	-103.216.252
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-17.805	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-79.101.964	-113.208.144	-102.173.906	-102.237.794	-102.727.906	-103.522.116	-103.216.252
+/-	Interne Leistungsverrechnung	6.002.069	5.513.300	97.175.882	97.202.482	97.202.482	97.202.522	97.210.482
=	ERGEBNIS NACH ILV	-73.099.895	-107.694.844	-4.998.024	-5.035.312	-5.525.424	-6.319.594	-6.005.770
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-73.099.895	-107.694.844	-4.998.024	-5.035.312	-5.525.424	-6.319.594	-6.005.770
-	Zuführung zu Rücklagen	-3.200.000	0	-4.621.160	-4.758.410	-4.621.160	-4.621.200	-4.621.160
+	Entnahme aus Rücklagen	0	171.400	1.316.901	1.417.800	1.307.109	1.171.930	1.298.652
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-76.299.895	-107.523.444	-8.302.283	-8.375.922	-8.839.474	-9.768.864	-9.328.277

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

	Handlungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	492.597	544.026	891.400	882.300	886.100	889.600	893.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	300.403	134.150	417.200	338.200	305.878	305.878	305.878
+	Zuschüsse von Dritten	1.203.794	1.269.750	1.493.570	1.493.570	1.493.570	1.493.570	1.493.570
+	Kollekten und Spenden	213.501	16.300	198.550	198.050	198.050	198.050	198.050
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	397.546	53.500	190.000	190.000	190.000	190.000	190.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	85.750	2.500	25.500	4.300	4.300	4.300	4.300
=	SUMME ERTRÄGE	2.693.590	2.020.226	3.216.220	3.106.420	3.077.898	3.081.398	3.085.298
	Personalaufwendungen	-5.049.667	-3.389.160	-3.078.079	-3.175.262	-3.289.481	-3.379.203	-3.478.161
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.345.125	-187.640	-2.013.090	-1.996.790	-1.930.790	-1.908.790	-1.908.790
+	Zuschüsse an Dritte	-233.649	-178.660	-110.200	-109.010	-109.319	-109.617	-109.922
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.143.424	-1.679.103	-1.563.439	-1.421.324	-1.475.753	-1.476.870	-1.476.923
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-88.149	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.282.730	-314.964	-635.688	-610.657	-613.417	-661.960	-679.483
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-10.142.745	-5.749.527	-7.401.496	-7.314.043	-7.419.760	-7.537.440	-7.654.280
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-7.449.155	-3.729.301	-4.185.276	-4.207.623	-4.341.862	-4.456.042	-4.568.982
+/-	Finanzergebnis	0	200	200	200	200	200	200
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.449.155	-3.729.101	-4.185.076	-4.207.423	-4.341.662	-4.455.842	-4.568.782
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	250	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-7.449.155	-3.728.851	-4.185.076	-4.207.423	-4.341.662	-4.455.842	-4.568.782
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-735.137	2.863.908	3.871.830	3.915.570	3.915.570	3.915.570	3.915.570
=	ERGEBNIS NACH ILV	-8.184.292	-864.943	-313.246	-291.853	-426.092	-540.272	-653.212
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-8.184.292	-864.943	-313.246	-291.853	-426.092	-540.272	-653.212
-	Zuführung zu Rücklagen	-3.432	-100.000	-288.099	-74.245	-30.714	-29.290	-27.824
+	Entnahme aus Rücklagen	480.232	502.862	697.631	570.371	692.715	849.834	964.602
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.707.492	-462.081	96.286	204.273	235.909	280.272	283.566

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

	Handlungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.076.740	15.000	2.101.500	2.101.500	2.101.500	2.101.500	2.101.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	86.162	2.078.500	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
+	Zuschüsse von Dritten	685.227	821.800	821.700	821.700	821.700	821.700	821.700
+	Kollekten und Spenden	3.354	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	133.641	0	135.000	135.000	135.000	135.000	135.000
=	SUMME ERTRÄGE	2.985.150	2.940.300	3.163.200	3.163.200	3.163.200	3.163.200	3.163.200
	Personalaufwendungen	-3.024.508	-3.312.262	-3.640.280	-3.691.988	-3.755.832	-3.810.465	-3.863.396
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.746.163	-1.879.410	-1.800.410	-1.800.410	-1.800.410	-1.800.410	-1.800.410
+	Zuschüsse an Dritte	-1.000	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-272.992	-532.052	-500.960	-501.160	-501.450	-501.900	-502.150
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.712	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.487	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-5.070.862	-5.724.724	-5.942.650	-5.994.558	-6.058.692	-6.113.775	-6.166.956
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.085.712	-2.784.424	-2.779.450	-2.831.358	-2.895.492	-2.950.575	-3.003.756
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.085.712	-2.784.424	-2.779.450	-2.831.358	-2.895.492	-2.950.575	-3.003.756
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-2.085.712	-2.784.424	-2.779.450	-2.831.358	-2.895.492	-2.950.575	-3.003.756
+/-	Interne Leistungsverrechnung	20.347	-5.000	4.963	4.863	4.763	4.669	4.563
=	ERGEBNIS NACH ILV	-2.065.365	-2.789.424	-2.774.487	-2.826.495	-2.890.730	-2.945.906	-2.999.194
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-2.065.365	-2.789.424	-2.774.487	-2.826.495	-2.890.730	-2.945.906	-2.999.194
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.065.365	-2.789.424	-2.774.487	-2.826.495	-2.890.730	-2.945.906	-2.999.194

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

	Handlungsfeld 4 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	89.846	157.207	153.700	144.700	144.700	144.700	144.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	27.864	124.000	72.640	72.640	72.640	72.640	72.640
+	Zuschüsse von Dritten	270.290	219.224	284.216	284.216	284.216	284.216	284.216
+	Kollekten und Spenden	122.515	95.313	139.500	139.500	139.500	139.500	139.500
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	224.919	63.900	34.400	25.400	181.400	339.090	498.453
+	Sonstige ordentliche Erträge	41.874	59.689	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	777.307	719.334	684.456	666.456	822.456	980.146	1.139.509
	Personalaufwendungen	-1.743.657	-1.888.449	-2.326.164	-2.365.660	-2.309.614	-2.365.234	-2.425.825
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-11.778.852	-12.392.926	-12.444.837	-12.445.737	-12.108.737	-11.943.427	-11.777.790
+	Zuschüsse an Dritte	-144.658	-25.472	-79.000	-29.000	-39.000	-29.000	-39.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.557.034	-1.786.861	-1.822.569	-1.711.819	-1.745.419	-1.718.669	-1.743.169
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-29.820	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-424.401	-26.424	-450.150	-137.150	-125.150	-125.150	-125.150
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-15.678.423	-16.120.131	-17.122.720	-16.689.366	-16.327.920	-16.181.480	-16.110.934
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-14.901.116	-15.400.797	-16.438.264	-16.022.910	-15.505.464	-15.201.334	-14.971.425
+/-	Finanzergebnis	5	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-14.901.111	-15.400.797	-16.438.264	-16.022.910	-15.505.464	-15.201.334	-14.971.425
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-14.901.111	-15.400.797	-16.438.264	-16.022.910	-15.505.464	-15.201.334	-14.971.425
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.140.372	17.362.417	15.537.970	15.143.270	14.937.470	14.612.770	14.287.970
=	ERGEBNIS NACH ILV	-17.041.483	1.961.619	-900.295	-879.641	-567.995	-588.564	-683.455
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-17.041.483	1.961.619	-900.295	-879.641	-567.995	-588.564	-683.455
-	Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	-38.900	-16.000	0
+	Entnahme aus Rücklagen	32.405	0	61.200	131.800	-46.600	-40.600	-30.900
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-17.047.692	1.961.619	-839.095	-747.841	-653.495	-645.164	-714.355

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

	Handlungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	698.138	1.239.425	772.960	799.439	874.439	914.439	954.439
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	193.879	242.100	365.700	368.800	373.044	376.938	381.487
+	Zuschüsse von Dritten	53.131.616	52.712.981	54.653.515	53.575.166	53.765.971	53.970.035	54.185.275
+	Kollekten und Spenden	6.662	57.000	120.000	115.000	115.000	125.000	125.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	549.142	254.900	48.000	0	91.700	91.700	91.700
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.430.757	121.200	60.700	60.700	60.700	60.700	60.700
=	SUMME ERTRÄGE	61.010.193	54.627.606	56.020.875	54.919.105	55.280.854	55.538.811	55.798.600
	Personalaufwendungen	-50.573.118	-52.475.556	-53.884.335	-55.410.164	-56.993.599	-58.545.614	-60.162.419
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.489.326	-1.502.320	-1.110.450	-1.116.066	-1.116.066	-1.116.066	-1.116.066
+	Zuschüsse an Dritte	-683.059	-364.750	-90.500	-61.200	-65.200	-65.200	-65.200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-6.169.879	-6.303.481	-11.381.519	-7.241.937	-7.044.849	-6.549.172	-6.095.210
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-924.205	-466.680	0	0	-278.300	-278.300	-278.300
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.273.798	-4.295.960	-2.774.691	-6.150.030	-6.231.680	-6.331.755	-6.635.267
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-66.113.385	-65.408.747	-69.241.496	-69.979.397	-71.729.694	-72.886.108	-74.352.461
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-5.103.192	-10.781.141	-13.220.620	-15.060.292	-16.448.840	-17.347.297	-18.553.861
+/-	Finanzergebnis	-29.707	-19.620	-169.000	-186.217	-182.217	-178.217	-174.017
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.132.898	-10.800.761	-13.389.620	-15.246.510	-16.631.058	-17.525.514	-18.727.878
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-199	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-5.133.097	-10.800.761	-13.389.620	-15.246.510	-16.631.058	-17.525.514	-18.727.878
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-952.764	4.946.525	-438.931	-438.931	-438.931	-438.931	-453.211
=	ERGEBNIS NACH ILV	-6.085.862	-5.854.236	-13.828.551	-15.685.440	-17.069.988	-17.964.444	-19.181.088
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-6.085.862	-5.854.236	-13.828.551	-15.685.440	-17.069.988	-17.964.444	-19.181.088
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.137.474	0	-181.063	-207.169	-293.616	-281.992	-217.201
+	Entnahme aus Rücklagen	93.899	50.000	-46.002	-114.233	-13.768	22.734	54.393
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-8.129.437	-5.804.236	-14.055.616	-16.006.842	-17.377.372	-18.223.703	-19.343.897

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

	Handlungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.651.311	5.191.250	6.939.305	9.460.402	11.040.821	12.685.124	13.398.375
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	221.416.167	191.261.600	207.307.800	204.351.500	202.554.500	200.704.500	199.204.500
+	Zuschüsse von Dritten	2.636.470	2.500.000	2.645.793	2.645.793	2.645.793	2.645.793	2.645.793
+	Kollekten und Spenden	2.361	4.950	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.312.872	0	400.500	152.200	152.200	152.200	152.200
+	Sonstige ordentliche Erträge	527.436	723.000	30.500	33.500	26.500	17.500	20.500
=	SUMME ERTRÄGE	228.546.615	199.680.800	217.325.899	216.645.396	216.421.814	216.207.117	215.423.369
	Personalaufwendungen	-21.122.610	-24.066.100	-25.926.874	-26.759.115	-28.128.555	-29.293.111	-30.375.014
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-30.419.545	-17.130.111	-29.703.640	-29.968.079	-30.296.087	-30.611.966	-30.942.113
+	Zuschüsse an Dritte	-68.344	-421.000	-1.093.200	-980.200	-989.700	-993.700	-997.700
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-16.323.193	-19.948.355	-19.285.276	-18.895.075	-19.116.275	-22.589.466	-19.638.453
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-334.107	-75.200	-678.000	-679.890	-681.837	-683.842	-685.907
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.759.929	-3.080.220	-4.904.002	-5.079.632	-5.208.452	-5.392.815	-5.593.367
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-73.027.728	-64.720.987	-81.590.992	-82.361.991	-84.420.907	-89.564.899	-88.232.554
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	155.518.887	134.959.813	135.734.907	134.283.405	132.000.908	126.642.218	127.190.815
+/-	Finanzergebnis	1.671.596	398.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	157.190.483	135.357.813	137.434.907	135.983.405	133.700.908	128.342.218	128.890.815
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	157.190.483	135.357.813	137.434.907	135.983.405	133.700.908	128.342.218	128.890.815
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.194.142	-30.680.310	-116.151.713	-115.827.253	-115.621.353	-115.296.599	-114.965.373
=	ERGEBNIS NACH ILV	154.996.341	104.677.504	21.283.193	20.156.152	18.079.554	13.045.619	13.925.441
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	154.996.341	104.677.504	21.283.193	20.156.152	18.079.554	13.045.619	13.925.441
-	Zuführung zu Rücklagen	-21.831.026	0	-1.833.000	-1.833.000	-1.833.000	-1.833.000	-1.833.000
+	Entnahme aus Rücklagen	920.042	9.549.562	449.831	-1.727.812	-1.835.344	-3.678.629	-4.263.672
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	134.085.357	114.227.066	19.900.024	16.595.339	14.411.210	7.533.989	7.828.769

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes wurde zum 01.01.2020, im Rahmen einer Neustrukturierung, grundlegend umgestellt. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen wurden zehn Leitungsfelder geschaffen, denen, wie bei den vorherigen Dezernatsgruppen auch, die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind. Das Organigramm ist im Anhang zu finden.

Leitungsfelder des Landeskirchenamtes

Leitungsfeld 1:
Leitung

Leitungsfeld 2:
Kirchliches Leben

Leitungsfeld 3:
Bildung

Leitungsfeld 4:
Ökumene

Leitungsfeld 5:
Gesellschaftliche
Verantwortung

Leitungsfeld 6:
Diakonie

Leitungsfeld 7:
Personal

Leitungsfeld 8:
Ökonomie

Leitungsfeld 9:
Recht und Organisation

Leitungsfeld 10:
Gesamtkirchliche
Services und
Mitgliedschaften

2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgegliedert in drei Dezernate, ein Referat und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
 2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
 3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
 4. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung (GBZV)
 5. Stabstelle Kommunikation
 6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)
1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:
- Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenden
 - Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen
 - Angelegenheiten der/des Präses
 - Verhältnis von Kirche und Staat einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
 - Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
 - Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich



2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschl. Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben)
- die Vertretung der Kirchenleitung in den landeskirchlichen IT-Gremien
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW



3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche



4. Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** (ehem. Referat Management) versteht sich als zentraler Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in vier Arbeitsbereiche. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Servicezeiten und darüber hinaus über die zentrale E-Mailadresse gbzv@ekvw.de gewährleistet.

Im Bereich **Personal & Personalentwicklung**, werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenausschreibungen und -besetzungen über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Durch den Aufbau eines Personalcontrollings sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden. Darüber hinaus werden verschiedenste Auswertungen für Mitarbeitende und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt. Neben der klassischen Personalverwaltung nehmen immer mehr Themen, wie Recruiting und Employer Branding, Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung Zeit im Arbeitsalltag des Teams ein. Hierzu gehört auch der die Bereitstellung von neuen Formularen, um die Servicequalität für Mitarbeitende und Führungskräfte zu erhöhen.

Der Bereich **Service & Zentrale Dienste** stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Kantine und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Besondere Entwicklungen gibt es im Bereich der Mobilität und dem Angebot für alle Mitarbeitenden im Bereich des ÖPNV. Die Bibliothek gehört ebenfalls zum Bereich Service & Zentrale Dienste und ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie, kirchliche Praxis, Recht und Verwaltung.

Der Bereich **Organisation & Organisationsentwicklung** befindet sich derzeit noch im Aufbau. Unter anderem werden alle Stellenbewertungen für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt hier erstellt und für die regelmäßig tagende Bewertungskommission entscheidungsreif vorbereitet. Darüber hinaus wird durch den Bereich die Aufbau- und Ablauforganisation des Landeskirchenamtes mitgestaltet. Dazu soll ein Prozessmanagement inklusive eines internen Kontrollsystems aufgebaut werden, mit dem Prozesse untersucht, optimiert und kontrolliert werden können. Parallel dazu wird ein zentrales Projektmanagement aufgebaut, das dabei unterstützt Projekte zu planen, zu steuern und zu kontrollieren.

Mit dem Bereich **Digitalisierung, Datenschutz & Dokumentenmanagement** haben alle Mitarbeitenden fast täglich Berührungspunkte, denn hier sind Postabwicklung, Botendienst und Dokumentenmanagement (ehem. Schriftgutverwaltung) verortet. Die rechtzeitige Beachtung von gesetzten Terminen und die Bereitstellung der erforderlichen Akten liegt hier an der Tagesordnung. Die Transformation von einer papiergebundenen Verwaltung zu einer digitalen Verwaltung zeichnet das Themenfeld der Digitalisierung im Arbeitsbereich aus. Ebenfalls im Bereich angesiedelt ist der Datenschutz für das Landeskirchenamt, den landeskirchlichen Ämtern, Einrichtungen und Schulen.

5. Die **Stabsstelle Kommunikation** ist für die strategische Kommunikation nach Innen und Außen verantwortlich. Dabei arbeitet sie crossmedial und hat „die Medien“, eigene digitale Kommunikationswege, und den Bereich Print, Marketing und Kampagnen im Blick. In Gestaltungsfragen übernimmt sie die endredaktionelle Verantwortung und achtet dabei insbesondere auf die Berücksichtigung des verabredeten Corporate Designs.

Die Stabsstelle Kommunikation fungiert als Pressestelle der Landeskirche und ihrer Präses. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle geben entweder selbst zu angefragten Themen Auskunft oder vermitteln und begleiten Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche. Zudem setzen sie proaktiv eigene Themen in der medialen Berichterstattung.

Die Mitarbeitenden kümmern sich insbesondere auch um Krisenkommunikation und stehen Kirchenkreisen und Gemeinden bei Fragen der medialen Kommunikation mit Rat und Tat zur Seite. Bei Bedarf stehen sie gerne als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zur Verfügung. Zu Kolleginnen und Kollegen in den Kirchenkreisen der EKvW sowie innerhalb der EKD pflegen sie einen engen kollegialen Austausch.



6. Stabstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ ist in der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ verortet. Geleitet und verantwortet wird die Stabsstelle UVSS von der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“. Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EKvW ein wirksames System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten. Neben der Verantwortung für das Vorhalten dieses Systems stellen die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt einen Arbeitsschwerpunkt der Beauftragten, zzt. Kirchenrätin Daniela Fricke, dar.

In der Stabsstelle UVSS wird die Beauftragte von zwei Mitarbeiterinnen unterstützt. Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit Landeskirchenrätin Barbara Roth. „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich zu einer Regelaufgabe mit hoher Priorität entwickelt. Um dem auch organisational Rechnung zu tragen, hat die Kirchenleitung die Einrichtung einer Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“ beschlossen. Die Fachstelle ist der Stabsstelle UVSS zugeordnet und personell mit zwei Referent: innenstellen in Vollzeit („Allgemeine Präventionsarbeit“; „Intervention“) und einer Verwaltungskraft in Teilzeit ausgestattet. Zeitversetzter Arbeitsbeginn sind der 1.8.2022 bzw. der 1.9.2022.

Diese neue Struktur bewirkt, dass Aufgaben, die bisher in der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) bei der Diakonie RWL für die EKvW wahrgenommen wurden, nunmehr von der Landeskirche selbst verantwortet werden. Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ (Herr Christian Weber) sind dies z. B. Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Schulung von Multiplikator: innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator: innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen. Bzgl. der Intervention (Frau Jelena Kracht) sind hier insbesondere zu nennen: Meldestelle nach dem KGSsG, Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten.

Bei der FUVSS verbleibt die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids. Diese Aufgabe geschieht weiterhin im Verbund der Diakonie RWL mit den drei Landeskirchen in NRW. Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EKD mit ihrer Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der regelmäßig tagenden Fachkonferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (PIH-K).



gegen sexualisierte Gewalt

Leitung - Leitungsfeld 1 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215.667	200	195.370	201.250	207.220	213.040	219.030
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	208.465	83.000	6.500	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	2.086	0	145.043	145.043	145.043	145.043	145.043
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	573.191	0	400.500	152.200	152.200	152.200	152.200
+	Sonstige ordentliche Erträge	164.084	711.800	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
=	SUMME ERTRÄGE	1.163.492	795.000	748.913	499.993	505.963	511.783	517.773
	Personalaufwendungen	-4.136.489	-5.085.000	-5.802.306	-5.995.242	-6.180.486	-6.342.010	-6.508.897
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.446.709	-3.356.821	-1.230.300	-1.177.100	-1.181.600	-1.188.600	-1.196.600
+	Zuschüsse an Dritte	-64.466	-414.000	-368.000	-164.200	-170.200	-170.200	-170.200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.396.506	-5.593.100	-5.646.810	-5.695.838	-5.453.872	-8.580.749	-5.831.977
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-41.897	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-328.758	-271.700	-1.556.620	-1.613.960	-1.619.750	-1.682.395	-1.754.575
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-9.414.825	-14.720.621	-14.604.036	-14.646.340	-14.605.908	-17.963.954	-15.462.248
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-8.251.333	-13.925.621	-13.855.122	-14.146.346	-14.099.945	-17.452.171	-14.944.475
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.251.333	-13.925.621	-13.855.122	-14.146.346	-14.099.945	-17.452.171	-14.944.475
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-8.251.333	-13.925.621	-13.855.122	-14.146.346	-14.099.945	-17.452.171	-14.944.475
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-164.163	3.450.346	2.229.550	2.233.386	2.237.368	2.241.297	2.245.276
=	ERGEBNIS NACH ILV	-8.415.495	-10.475.275	-11.625.572	-11.912.960	-11.862.577	-15.210.874	-12.699.199
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-8.415.495	-10.475.275	-11.625.572	-11.912.960	-11.862.577	-15.210.874	-12.699.199
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	847.130	191.700	13.200	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.568.365	-10.283.575	-11.612.372	-11.912.960	-11.862.577	-15.210.874	-12.699.199

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21** „Kirchliches Leben“ kümmert sich um vier Bereiche und ihre strategische Entwicklung:

Theologische Grundsatzfragen, Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Fragen nach Schrift und Bekenntnis und wie sie aktuell ausgelegt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss.

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Kasualien und Kollektenwesen ansprechbar. Es begleitet den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Auch alles rund um Küsterinnen und Küster sowie Prädikantinnen und Prädikanten ist hier angesiedelt.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um Posaunen und andere Bläser, um die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten (demnächst in Bochum) sowie um den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im IAFW. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist im Dezernat verortet.

Im Bereich Seelsorge sind folgende Arbeitsfelder verortet: Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen, Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Blindenseelsorge, Gefängnisseelsorge sowie Militärseelsorge, Telefonseelsorge, die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die Schwangerschaftskonfliktberatung. Er begleitet den Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung, den Ausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Polizei sowie die Fachkonferenzen und -konvente der einzelnen Seelsorgefelder.

Das **Juristische Dezernat 22** ist organisatorisch zuständig für die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und verantwortet Besetzung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, in der eingehende Klagen sowie Anträge bearbeitet werden. Schwerpunktmäßig begleitet das Dezernat darüber hinaus die Rechtsangelegenheiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS). Die rechtliche Betreuung des Theologischen Dezernates „Kirchliches Leben“ einschließlich der Begleitung des Kuratoriums der Hochschule für Kirchenmusik, des Verwaltungsrates der Popakademie, des Gemeinsamen Gesangbuchausschusses sowie des Kollektenausschusses findet derzeit aufgrund des besonderen Arbeitsaufkommens in der Stabsstelle UVSS nur eingeschränkt aus dem Dezernat 22 statt.



	Kirchliches Leben - Leitungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	174.754	145.600	413.800	399.600	400.400	400.800	401.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	488.661	490.250	573.500	494.500	459.128	456.505	453.907
+	Zuschüsse von Dritten	51.191	196.650	297.300	297.200	297.200	297.200	297.200
+	Kollekten und Spenden	351.745	50.300	52.300	52.100	52.100	52.100	52.100
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	385.168	5.200	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	72.404	26.000	42.700	22.660	23.339	23.993	24.665
=	SUMME ERTRÄGE	1.523.923	914.000	1.379.600	1.266.060	1.232.167	1.230.598	1.229.572
	Personalaufwendungen	-4.450.930	-3.122.760	-6.207.517	-6.318.883	-6.275.507	-6.204.225	-6.207.978
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.083.915	-147.800	-1.921.000	-1.904.700	-1.838.700	-1.816.700	-1.816.700
+	Zuschüsse an Dritte	-9.194	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.113.137	-1.647.688	-1.710.890	-1.623.427	-1.695.854	-2.100.316	-1.809.136
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-32.357	0	-2.800	-2.800	-2.800	-2.800	-279.110
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.035.310	-71.550	-253.675	-233.730	-465.967	-672.939	-270.363
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-8.724.844	-4.989.798	-10.095.881	-10.083.540	-10.278.828	-10.796.979	-10.383.286
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-7.200.921	-4.075.798	-8.716.281	-8.817.480	-9.046.661	-9.566.382	-9.153.714
+/-	Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	-488.917
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.200.921	-4.075.798	-8.719.606	-8.848.455	-9.205.036	-9.945.607	-9.642.631
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-17.805	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-7.218.726	-4.075.798	-8.719.606	-8.848.455	-9.205.036	-9.945.607	-9.642.631
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-327.407	2.311.958	5.158.053	4.920.053	4.920.053	4.920.053	4.928.053
=	ERGEBNIS NACH ILV	-7.546.133	-1.763.840	-3.561.554	-3.928.402	-4.284.984	-5.025.554	-4.714.579
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-7.546.133	-1.763.840	-3.561.554	-3.928.402	-4.284.984	-5.025.554	-4.714.579
-	Zuführung zu Rücklagen	-3.432	0	-254.150	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	480.232	171.400	170.741	250.090	208.699	71.520	187.742
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-7.069.333	-1.592.440	-3.644.963	-3.678.313	-4.076.285	-4.954.035	-4.526.836

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld 3 setzt sich aus insgesamt drei Dezernaten zusammen. Diese Dezernate sind innerhalb der Struktur bzw. Themengebietes zuständig für die Aspekte der theologischen, pädagogischen und juristischen Bearbeitung anfallender Aufgaben.

Bildung und Erziehung sind die Arbeitsschwerpunkte des **Theologischen Dezernates 31**. Dazu gehört die Bildungs- und Schulpolitik genauso wie die Religionspädagogik und der Religionsunterricht an allen Schulformen. Auch der Schülerwettbewerb „Entdecken und Verstehen im Ev. Religionsunterricht“ wird vom Dezernat verantwortet.

Daneben stehen die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Evangelische Religionslehre, der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen, die Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre, die Schulseelsorge sowie die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation) auf der Agenda des Dezernates.

Der Kirchliche Unterricht/Konfirmandenarbeit, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Jugendarbeit, Hochschulfragen sowie die Studierendenarbeit runden das Profil ab.

Das **Pädagogische Dezernat 32** befasst sich – in enger Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf mit Schul- und Bildungspolitik.

Es trägt Verantwortung für die Evangelischen Schulen in kirchlicher und sonstiger Trägerschaft (schulfachliche Aufsicht) und kümmert sich um Personalangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen (fachaufsichtliche Angelegenheiten). Die Schulen werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl Unterrichts- als auch Schul- und Personalentwicklung im Fokus sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen sowie der Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schulen.

Das **Juristische Dezernat 33** ist zuständig für das Schul- und Bildungsrecht. Dazu gehört das Schulrecht NRW und die Ersatzschulfinanzierung, Verwaltung- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und die Schülerbeförderung.

Daneben kümmert sich das Dezernat um die Liegenschaften und das Gebäudemanagement der landeskirchlichen Schulen ebenso wie um deren Personalangelegenheiten (dienstaufsichtliche Angelegenheiten).

Schließlich ist das Dezernat 33 für alle Rechtsangelegenheiten im Leitungsfeld Bildung verantwortlich. Dazu gehört auch die Konfirmandenarbeit, das Pädagogische Institut, das Amt für Jugendarbeit, das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk.



	Bildung - Leitungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.697.814	755.651	2.919.657	2.924.336	2.924.336	2.924.336	2.924.336
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	320.069	2.134.100	335.400	335.400	335.400	335.400	335.400
+	Zuschüsse von Dritten	53.187.829	52.959.981	55.157.581	53.925.565	54.113.416	54.301.166	54.489.016
+	Kollekten und Spenden	173.812	2.800	164.950	164.450	164.450	164.450	164.450
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	835.632	78.300	215.000	215.000	306.700	306.700	306.700
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.555.245	123.600	200.500	200.000	200.000	200.000	200.000
=	SUMME ERTRÄGE	63.770.402	56.054.432	58.993.088	57.764.751	58.044.302	58.232.052	58.419.902
	Personalaufwendungen	-51.698.305	-53.653.905	-55.956.258	-57.598.624	-59.265.736	-60.860.712	-62.491.822
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.247.679	-1.542.370	-1.270.450	-1.278.366	-1.278.366	-1.278.366	-1.278.366
+	Zuschüsse an Dritte	-250.974	-193.460	-89.000	-83.700	-87.700	-87.700	-87.700
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-6.229.045	-6.187.706	-11.394.883	-7.227.382	-7.048.797	-6.535.855	-6.067.016
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-969.671	-466.680	-1.000	-1.000	-279.300	-279.300	-279.300
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.607.405	-4.493.624	-2.780.348	-6.143.333	-6.214.316	-6.350.565	-6.644.029
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-67.003.079	-66.537.745	-71.491.939	-72.332.406	-74.174.216	-75.392.497	-76.848.233
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-3.232.676	-10.483.313	-12.498.851	-14.567.655	-16.129.913	-17.160.446	-18.428.332
+/-	Finanzergebnis	-29.707	-19.420	-168.800	-186.017	-182.017	-178.017	-173.817
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-3.262.383	-10.502.733	-12.667.651	-14.753.672	-16.311.930	-17.338.463	-18.602.149
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-199	250	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-3.262.582	-10.502.483	-12.667.651	-14.753.672	-16.311.930	-17.338.463	-18.602.149
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-1.445.053	4.034.625	-1.852.193	-1.571.993	-1.571.993	-1.571.993	-1.571.993
=	ERGEBNIS NACH ILV	-4.707.635	-6.467.858	-14.519.844	-16.325.665	-17.883.923	-18.910.455	-20.174.141
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-4.707.635	-6.467.858	-14.519.844	-16.325.665	-17.883.923	-18.910.455	-20.174.141
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.055.223	-100.000	-33.949	-74.245	-30.714	-29.290	-27.824
+	Entnahme aus Rücklagen	0	552.862	697.629	555.998	712.986	909.368	1.061.294
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-6.762.857	-6.014.996	-13.856.164	-15.843.912	-17.201.651	-18.030.378	-19.140.671

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

2.2.4 Ökumene (Leitungsfeld 4)

Das Leitungsfeld Ökumene umfasst die Themenbereiche Mission, weltweite Ökumene und Partnerschaften, Konfessions-Ökumene und ökumenische Zusammenschlüsse, den interreligiösen Dialog, Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, kirchliche Weltverantwortung sowie den Themenbereich Kirche und Migration.

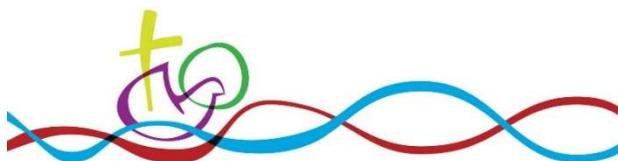
Im Einzelnen werden Grundsatzfragen von Ökumene und Mission sowie Anwaltschaft und kirchlicher Weltverantwortung hier verhandelt, internationale Beziehungen zu Partnerkirchen in Afrika, Asien, Nordamerika, Südamerika, dem Nahen Osten und in Europa gepflegt und aufgebaut sowie Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK), zu orthodoxen Kirchen, Freikirchen und ökumenischen Weltbünden verfolgt und bewahrt. Die missionarische Arbeit in der EKvW unterstützt Gemeinden dabei, ausstrahlend und einladend zu sein und innovative Projekte für neue Zielgruppen zu entwickeln. Die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung unterstützt Leitungsgremien, Teams und Einzelpersonen bei Klärungs-, Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Gerade der interreligiöse Dialog sowie der Themenkomplex zu Kirche und Migration erlangt zunehmend Aktualität und rückt in den Fokus kirchenleitenden Handelns. Hier geht es beispielsweise um die interkulturelle Entwicklung der Kirche oder die kirchliche Entwicklung im interreligiösen Kontext.

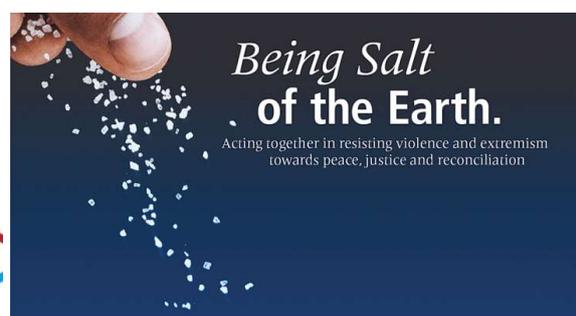
Zu den wesentlichen Partnern in der Zusammenarbeit gehören die Vereinte Evangelische Mission (VEM), das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung - Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst (eed) und der Ökumenischer Rat der Kirchen. Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung, den Verteilungsausschuss und den Ausschuss für missionarische Dienste der Kirchenleitung. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das oikos-Institut für Mission und Ökumene.

Logo der Vollversammlung
des Ökumenischen Rates der Kirchen 2022



Logo der der Vollversammlung
der Vereinten Evangelischen Mission 2022



Ökumene - Leitungsfeld 4 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	82.166	132.207	128.700	119.700	119.700	119.700	119.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.488	124.000	72.640	72.640	72.640	72.640	72.640
+	Zuschüsse von Dritten	270.290	219.224	284.216	284.216	284.216	284.216	284.216
+	Kollekten und Spenden	112.394	95.313	139.500	139.500	139.500	139.500	139.500
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	205.306	63.900	34.400	25.400	181.400	339.090	498.453
+	Sonstige ordentliche Erträge	31.729	59.689	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	712.372	694.334	659.456	641.456	797.456	955.146	1.114.509
	Personalaufwendungen	-1.694.512	-1.831.749	-1.918.764	-1.948.660	-1.883.114	-1.929.434	-1.980.225
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-11.432.352	-12.058.926	-12.074.437	-12.074.437	-11.905.437	-11.738.127	-11.572.490
+	Zuschüsse an Dritte	-137.158	-25.472	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.542.220	-1.756.161	-1.644.519	-1.607.269	-1.605.419	-1.606.619	-1.600.769
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-29.820	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-376.789	-26.424	-450.150	-137.150	-125.150	-125.150	-125.150
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-15.212.852	-15.698.731	-16.116.870	-15.796.516	-15.548.120	-15.428.330	-15.307.634
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-14.500.479	-15.004.397	-15.457.414	-15.155.060	-14.750.664	-14.473.184	-14.193.125
+/-	Finanzergebnis	5	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-14.500.474	-15.004.397	-15.457.414	-15.155.060	-14.750.664	-14.473.184	-14.193.125
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-14.500.474	-15.004.397	-15.457.414	-15.155.060	-14.750.664	-14.473.184	-14.193.125
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.005.872	17.353.417	14.744.270	14.349.270	14.143.270	13.818.270	13.493.270
=	ERGEBNIS NACH ILV	-16.506.346	2.349.019	-713.145	-805.791	-607.395	-654.914	-699.855
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-16.506.346	2.349.019	-713.145	-805.791	-607.395	-654.914	-699.855
-	Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	-38.900	-16.000	0
+	Entnahme aus Rücklagen	32.405	0	61.200	131.800	-46.600	-40.600	-30.900
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-16.512.555	2.349.019	-651.945	-673.991	-692.895	-711.514	-730.755

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51** werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der EkvW sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, die Belange der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sowie Fragen der Arbeitswelt, ihrer sozialen und ökologischen Transformation und nicht zuletzt der Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt bei einer landeskirchlich-verbindlichen Klimaschutzstrategie „EKvW 2040“ sind weitere Tätigkeitsfelder. Insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie wird in den kommenden Jahren noch an Bedeutung zunehmen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen und die Fragen von Kirche, Kunst und Kultur fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernats. Einen weiteren Schwerpunkt bilden das Theologische Prüfungsamt – somit also die Durchführung der Prüfung für das I. und II. Theologische Examen – sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit den theologischen Fakultäten, den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der EkvW und die damit verbundene Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Das **Dezernat 52** ist für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden der Dienststellen im Bereich der EkvW zuständig. Hierzu gehören der Erste und Zweite Verwaltungslehrgang, in denen die Verwaltungsmitarbeitenden auf den mittleren bzw. gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst vorbereitet werden. Die Einführungsseminare „Kirchliche Verwaltung“ für Quereinsteiger sollen möglichst kontinuierlich zweimal jährlich angeboten werden. Für das Führungsseminar „Verwaltung leiten 2022/24“ der FAKD Berlin wird angestrebt, alle vier für die EkvW zur Verfügung stehenden Plätze zu besetzen. Zur Sicherung des Verwaltungsnachwuchses in den Kreiskirchenämtern und des Landeskirchenamtes wird die Besetzung von mindestens zehn Ausbildungsplätzen für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten angestrebt. Durch die sog. Grundlagenseminare für Gemeindegemeindeführerinnen sollen ca. 60 Teilnehmende in kirchenverwaltungsspezifischen Themenbereichen fortgebildet werden.

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EkvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, bei denen die EkvW eine der Trägerinnen ist. Aus der Trägerschaft ergeben sich weitere umfangreiche Aufgaben. Ab 2022 wurde das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDM) am Standort Bethel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal eingestellt und in der Universität Bielefeld als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung neu errichtet. Die Abkürzung für das Institut lautet nun IDWM (da ein IDM in der Universität bereits vorhanden war) und im Namen der Kirchlichen Hochschule ist folgerichtig „Bethel“ entfallen, da die Kirchliche Hochschule nur noch den Standort Wuppertal hat. Neben diesen Aufgabenfeldern befasst sich das Dezernat mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen. Zudem fallen Rechtsfragen wie auch die Mitwirkung in Aufsichtsgremien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Medien in die Zuständigkeit des juristischen Dezernats.

	Gesellschaftliche Verantwortung - Leitungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	456.253	1.024.800	592.600	607.600	683.000	724.600	762.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	177.359	242.100	365.700	368.800	373.044	376.938	381.487
+	Zuschüsse von Dritten	1.732.056	1.642.300	1.507.904	1.661.570	1.664.525	1.680.839	1.708.229
+	Kollekten und Spenden	12.283	57.000	120.000	115.000	115.000	125.000	125.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	121.086	254.900	48.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	80.983	0	22.000	25.000	18.000	9.000	12.000
=	SUMME ERTRÄGE	2.580.020	3.221.100	2.656.204	2.777.970	2.853.569	2.916.377	2.989.316
	Personalaufwendungen	-4.199.394	-4.479.100	-4.875.959	-4.792.176	-4.887.695	-4.986.841	-5.123.366
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.509.029	-2.724.800	-2.108.700	-2.136.300	-1.998.300	-2.032.300	-2.064.300
+	Zuschüsse an Dritte	-655.404	-320.000	-849.200	-864.500	-878.000	-872.000	-886.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.076.323	-1.954.900	-1.854.245	-1.829.349	-1.889.325	-1.907.458	-1.959.337
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-23.146	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-326.888	-102.000	-262.831	-270.853	-276.780	-281.150	-285.520
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-8.790.183	-9.580.800	-9.950.935	-9.893.178	-9.930.100	-10.079.749	10.318.524
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-6.210.163	-6.359.700	-7.294.731	-7.115.207	-7.076.531	-7.163.372	-7.329.208
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-6.210.163	-6.359.700	-7.294.731	-7.115.207	-7.076.531	-7.163.372	-7.329.208
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-6.210.163	-6.359.700	-7.294.731	-7.115.207	-7.076.531	-7.163.372	-7.329.208
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-152.598	2.872.050	505.858	500.308	494.858	488.614	468.078
=	ERGEBNIS NACH ILV	-6.362.761	-3.487.650	-6.788.874	-6.614.900	-6.581.673	-6.674.759	-6.861.130
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-6.362.761	-3.487.650	-6.788.874	-6.614.900	-6.581.673	-6.674.759	-6.861.130
-	Zuführung zu Rücklagen	-82.251	0	-181.063	-207.169	-293.616	-281.992	-217.201
+	Entnahme aus Rücklagen	93.899	0	-46.000	-151.060	-86.040	-89.600	-95.800
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-6.351.113	-3.487.650	-7.015.937	-6.973.128	-6.961.329	-7.046.351	-7.174.131

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel getragene Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.



Diakonie - Leitungsfeld 6 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	14	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	14	0	0	0	0	0	0
	Personalaufwendungen	-123.062	-142.952	-146.900	-152.700	-157.300	-161.300	-165.600
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.745.000	-1.820.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000
+	Zuschüsse an Dritte	-1.000	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	0	-10.152	-11.260	-11.360	-11.500	-11.800	-11.950
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-995	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-1.870.057	-1.973.104	-1.958.160	-1.964.060	-1.968.800	-1.973.100	-1.977.550
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.870.043	-1.973.104	-1.958.160	-1.964.060	-1.968.800	-1.973.100	-1.977.550
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.870.043	-1.973.104	-1.958.160	-1.964.060	-1.968.800	-1.973.100	-1.977.550
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-1.870.043	-1.973.104	-1.958.160	-1.964.060	-1.968.800	-1.973.100	-1.977.550
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-400	-1.500	-3.105	-3.105	-3.105	-3.105	-3.105
=	ERGEBNIS NACH ILV	-1.870.443	-1.974.604	-1.961.265	-1.967.165	-1.971.905	-1.976.205	-1.980.655
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-1.870.443	-1.974.604	-1.961.265	-1.967.165	-1.971.905	-1.976.205	-1.980.655
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.870.443	-1.974.604	-1.961.265	-1.967.165	-1.971.905	-1.976.205	-1.980.655

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)

Im Leitungsfeld 7 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Pfarrdienstes und der kirchlichen Berufe in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Ihm zugeordnet sind das Institut für Aus- Fort- und Weiterbildung, das Gemeinsame Pastoralkolleg und das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal. Letztere werden gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche getragen. Im Leitungsfeld 7 liegt die Verantwortung für die Konzepte und Weiterentwicklung interprofessioneller und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT). Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat.

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger. Darüber hinaus ist das Dezernat verantwortlich für die Beratung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zur Anstellung nach der Ordnung (VSBMO) und deren gemeindepädagogische Aufbaubildung. Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung der kirchlichen Berufe.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten. Des Weiteren kümmert sich das Dezernat um das Beihilferecht, Personaldarlehen, das Pfarrausbildungsrecht, das Disziplinarrecht, das Kirchliche Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Arbeitsschutzausschuss bilden weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle** (GASt – Referat 73) ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, diakonischen und sonstigen Einrichtungen, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.



	Personal - Leitungsfeld 7 (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.370.490	2.212.200	2.753.900	2.823.965	2.889.384	2.954.053	2.625.533
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	727.431	755.600	749.800	753.500	757.500	756.700	759.800
+	Zuschüsse von Dritten	13.624	24.500	25.250	25.250	25.250	25.250	25.250
+	Kollekten und Spenden	200	0	16.800	16.800	16.800	16.800	16.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.800	202.250	154.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	226.373	1.900	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	3.352.918	3.196.450	3.699.750	3.619.515	3.688.934	3.752.803	3.427.383
	Personalaufwendungen	-5.399.502	-5.430.380	-6.132.240	-6.146.006	-6.341.378	-6.492.221	-6.641.291
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-487.921	-109.200	-443.200	-456.939	-470.647	-483.826	-497.373
+	Zuschüsse an Dritte	-13.377	-22.200	-25.200	-25.510	-25.819	-26.117	-26.422
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.736.613	-2.756.430	-2.953.700	-2.656.234	-2.780.191	-2.796.604	-2.609.966
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-43.370	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-295.610	-29.600	-107.300	-107.591	-107.881	-108.114	-108.352
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-7.976.394	-8.347.810	-9.661.640	-9.392.280	-9.725.916	-9.906.881	-9.883.405
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-4.623.476	-5.151.360	-5.961.890	-5.772.765	-6.036.983	-6.154.078	-6.456.022
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-4.623.476	-5.151.360	-5.961.890	-5.772.765	-6.036.983	-6.154.078	-6.456.022
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-4.623.476	-5.151.360	-5.961.890	-5.772.765	-6.036.983	-6.154.078	-6.456.022
+/-	Interne Leistungsverrechnung	1.515	937.040	878.008	995.018	1.000.018	1.005.018	1.010.018
=	ERGEBNIS NACH ILV	-4.621.961	-4.214.320	-5.083.882	-4.777.748	-5.036.965	-5.149.060	-5.446.004
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-4.621.961	-4.214.320	-5.083.882	-4.777.748	-5.036.965	-5.149.060	-5.446.004
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	-137.250	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	-181.850	-82.500	-151.000	-148.200	-137.000
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-4.621.961	-4.214.320	-5.265.732	-4.997.498	-5.187.965	-5.297.260	-5.583.004

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst vier Bereiche. Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie 81**.

Das Juristische Dezernat Ökonomie ist für die Bereiche Haushalt, Finanzen, Steuerwesen und Vermögen zuständig. Es kümmert sich um die Finanzplanung, den Finanzausgleich, den Haushalt und die Steuerangelegenheiten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Finanz- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Ämter und Werke.

Zudem gehört die „Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ zum Dezernat, das ebenfalls zuständig für die Verwaltungsräte der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) und der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) in Dortmund ist. Darüber hinaus ist es für Beteiligungen der EKvW und das Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien der EKvW zuständig.

Der zweite ist der **Geschäftsbereich 82 NKF Competence Center (NCC)**. Das NCC ist das Dienstleistungszentrum, in dem sämtliche Kompetenzen des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements gebündelt werden.

Es klärt offene NKF-Fragestellungen in fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht, erhebt und diskutiert notwendige Änderungen von Leitlinien oder Rechtssetzungen und unterstützt beim Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Tax-Compliance.

Das NCC entwickelt Standards für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Finanzcontrollings und betreut Anwenderinnen und Anwender in fachlich-inhaltlicher Hinsicht.

Darüber hinaus plant und koordiniert das NCC Schulungen und führt diese durch. Aufgrund von Bedarfsmeldungen aus den Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern wird im Jahr 2023 innerhalb des NCC schwerpunktmäßig das „Wissensmanagement NKF“ durch die Einführung der neuen Verordnung über das Finanzwesen (FiVO), koordiniert und gesteuert.

Im dritten **Geschäftsbereich 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung** werden die Planung des Haushalts für die Ebenen der Landeskirche, sowie die haushälterische Umsetzung des Haushalts verantwortet. Zugleich erfolgt von dort der Aufbau des Controllings für die landeskirchliche Ebene.

Der vierte **Geschäftsbereich 84 Finanzbuchhaltung** nimmt die klassischen Aufgaben der Buchung, der Zahlbarmachung und des Forderungsmanagements wahr. Auch die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement gehören zu seinen Aufgaben.

In den vergangenen drei Jahren haben sich die Anforderungen an und Aufgabenwahrnehmung der letztgenannten drei Geschäftsbereiche stark verändert. Entsprechende organisatorische und personelle Veränderungen wurden eingeleitet und spiegeln sich in der Vielfalt der gewonnenen Fachkräfte wider.



Ökonomie - Leitungsfeld 8 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	127.479.924	107.860.700	124.921.760	124.922.760	124.923.760	124.924.760	124.925.760
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	221.487.113	191.158.600	207.580.700	204.630.900	202.833.900	200.983.900	199.483.900
+	Zuschüsse von Dritten	5.733.975	4.260.000	5.613.200	5.613.200	5.613.200	5.613.200	5.613.200
+	Kollekten und Spenden	475	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	715.798	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	5.567.802	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	360.985.087	303.279.300	338.115.660	335.166.860	333.370.860	331.521.860	330.022.860
	Personalaufwendungen	-214.969.276	-223.885.645	-226.875.199	-227.026.699	-227.195.502	-227.340.856	-227.498.638
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-25.889.536	-11.414.490	-26.119.940	-26.395.840	-26.671.140	-26.935.840	-27.207.940
+	Zuschüsse an Dritte	-1.393	-1.800	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-3.551.589	-1.653.850	-2.330.050	-2.117.195	-2.393.900	-2.420.350	-2.447.451
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-82.880	0	-610.000	-610.000	-610.000	-610.000	-610.000
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.833.536	-2.469.270	-3.173.300	-3.286.600	-3.404.500	-3.521.000	-3.644.000
=	SUMME AUFWENDUNGEN	249.328.209	-239.425.055	-259.108.489	-259.436.334	260.275.042	260.828.046	-261.408.029
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	111.656.878	63.854.245	79.007.171	75.730.526	73.095.818	70.693.814	68.614.831
+/-	Finanzergebnis	1.671.596	398.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	113.328.474	64.252.245	80.707.171	77.430.526	74.795.818	72.393.814	70.314.831
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	113.328.474	64.252.245	80.707.171	77.430.526	74.795.818	72.393.814	70.314.831
+/-	Interne Leistungsverrechnung	4.186.406	-36.183.721	-32.768.580	-32.525.926	-32.311.758	-31.980.343	-31.640.686
=	ERGEBNIS NACH ILV	117.514.880	28.068.524	47.938.591	44.904.600	42.484.060	40.413.472	38.674.145
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	117.514.880	28.068.524	47.938.591	44.904.600	42.484.060	40.413.472	38.674.145
-	Zuführung zu Rücklagen	-25.031.026	0	-6.454.160	-6.454.160	-6.454.160	-6.454.200	-6.454.160
+	Entnahme aus Rücklagen	72.061	1.212.162	1.758.741	-432.302	-539.834	-2.383.119	-2.968.162
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	92.555.915	29.280.686	43.243.172	38.018.138	35.490.066	31.576.152	29.251.823

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld umfasst als jur. Dezernat drei Teams und einen Geschäftsbereich.

Die drei Teams im **jur. Dez Recht und Organisation 91** sind:

1. Recht, Organisation und Entwicklung
mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht inkl. Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und zum Teil genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS]) und die Veränderung kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet.
2. Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung über kreiskirchliche und gemeindliche Haushalte, Genehmigungen von Vorhaben mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage inkl. [Bau-] Finanzierungen und Darlehen.
3. Grundstückswesen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung in Grundstücksangelegenheiten, vor allem grundbuchlich dokumentierte Vorgänge wie Eigentum, Belastungen und insbesondere Erbbaurechte.

Dem **Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege** obliegt die Beratung und Aufsicht kirchlicher Bauvorhaben mit ca. 5.800 Gebäuden und die fachliche Betreuung der landeskirchlichen Liegenschaften.

In der Bauberatung werden die kirchlichen Bauherren bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Liegenschaften und Realisierung von Projekten unterstützt; insbesondere in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht. Ergänzend werden Bedarfsplanungen, Gutachten und Machbarkeitsstudien erstellt, das kirchliche Kunstgut inventarisiert, Planungswettbewerbe ausgelobt und Fortbildungen angeboten. Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen werden baufachliche Stellungnahmen verfasst und baurelevante Verordnungen und Musterverträge weiterentwickelt und genehmigt.

Die Baubetreuung der landeskirchlichen Liegenschaften umfasst die Bauherrenvertretung, Projektsteuerung, Planung und Durchführung bei Neubauten und Umbauten sowie die Bauunterhaltung und das Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen und Haus Villigst.

Als baufachlich Vertretung der Landeskirche wird der Geschäftsbereich als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung beteiligt, wirkt bei der Aufstellung von Denkmalförderprogrammen mit und vertritt kirchliche Belange gegenüber staatlichen Organen und sonstigen Verbänden und Einrichtungen.



Recht und Organisation - Leitungsfeld 9 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	25.940	4.350	29.877	29.950	29.950	29.950	29.950
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	20.000	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	1.128	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.450	11.200	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
=	SUMME ERTRÄGE	33.518	35.550	36.877	36.950	36.950	36.950	36.950
	Personalaufwendungen	-2.629.170	-2.819.620	-2.985.004	-3.057.350	-3.164.850	-3.256.925	-3.340.464
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.618	0	-19.500	-18.500	-23.000	-22.000	-26.500
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-187.906	-71.850	-195.116	-146.186	-145.116	-145.116	-170.116
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.336	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.054	-150	-6.700	-6.700	-6.700	-6.700	-6.700
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-2.835.085	-2.891.620	-3.206.320	-3.228.736	-3.339.665	-3.430.740	-3.543.780
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.801.567	-2.856.070	-3.169.443	-3.191.786	-3.302.715	-3.393.790	-3.506.830
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.801.567	-2.856.070	-3.169.443	-3.191.786	-3.302.715	-3.393.790	-3.506.830
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-2.801.567	-2.856.070	-3.169.443	-3.191.786	-3.302.715	-3.393.790	-3.506.830
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-13.586	38.750	73.520	78.270	78.270	78.270	78.270
=	ERGEBNIS NACH ILV	-2.815.153	-2.817.320	-3.095.923	-3.113.516	-3.224.445	-3.315.520	-3.428.560
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-2.815.153	-2.817.320	-3.095.923	-3.113.516	-3.224.445	-3.315.520	-3.428.560
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.815.153	-2.817.320	-3.095.923	-3.113.516	-3.224.445	-3.315.520	-3.428.560

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

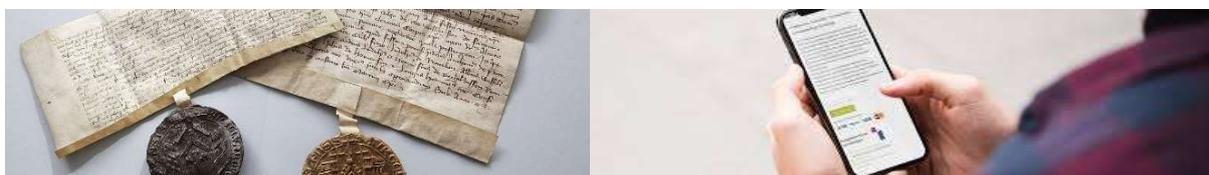
2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

Das Leitungsfeld 10 ist aufgeteilt in ein juristisches Dezernat und das Referat Landeskirchliches Archiv.

Das **Dezernat 01** – ist zuständig für Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services. Zur Mitgliedschaft zählen die Geschäftsbereiche Melde-, Kirchenbuch-, kirchliches Mitgliedschafts- und Wahlrecht sowie Siegelwesen. Gesamtkirchliche Services sind die Geschäftsbereiche IT und Förderung der Digitalisierung, Mitgliederbindung, Fundraising, Förderung des Ehrenamtes, öffentliche Fördermittel, Versicherungswesen, Datenschutz- und Urheberrecht sowie Statistik und Kartografie.

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen, aktuell auch mit Blick auf die Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereiches. Ebenso werden hier die Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden koordiniert, erfolgt hier die Leitung von öffentlich geförderten Projekten zur Friedhofsentwicklung sowie der Positionierungsprozess der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“. Dazu gehört auch das 2021 begonnene Projekt „BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen“ (BiCK). Im Dezernat 01 sind im Geschäftsbereich IT.EKvW alle IT-Aktivitäten der Landeskirche gebündelt. Neben der Gewährleistung des Betriebes der IT auf Ebene der Landeskirche und in einzelnen Kirchenkreisen liegt der Hauptschwerpunkt auf dem Programm „Cumulus“, das auf die Umsetzung der IT-Strategie der EKvW zielt. Im Jahr 2022 wurden neue Leitungsorgane (zunächst als Beratungsorgane) etabliert. IT-Delegiertenversammlung und IT-Rat haben ihre Arbeit aufgenommen. Zu den weiteren Aufgaben sowohl im Programm Cumulus als auch im Dezernat 01 gehören die IT-Sicherheit, einschließlich der Entwicklung, Auditierung und Genehmigung von IT-Sicherheitskonzepten der Kirchenkreise und auch die Begleitung in der Umsetzung des Datenschutzes.

Das **Referat 02 Landeskirchliches Archiv** ist zuständig für die Unterlagen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Im Rahmen der Archivpflege hat es die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der gesamten Landeskirche, berät und betreut die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen. Ergänzend dazu überliefert das Landeskirchliche Archiv Nachlässe und Sammlungen zur westfälischen Kirchengeschichte, wie z.B. zum Kirchenkampf, unterstützt und betreibt wissenschaftliche Forschung und ist Anlaufstelle für Familienforschende. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und präsentiert das Archiv regelmäßig kirchenhistorische Ausstellungen und ist Herausgeber verschiedener Publikationen. Durch das Einwerben von Landes- und Bundesmitteln werden derzeit bestandserhaltende aufwändige Maßnahmen wie die Entsäuerung gefährdeter Archivalien sowie die Digitalisierung überregionaler Archivbestände und ihre Bereitstellung in einem digitalen Lesesaal realisiert. Künftig wird sich das Aufgabenspektrum um den Aufbau eines Digitalen Langzeitarchivs erweitern. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.archiv-ekvw.de.



Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services - Leitungsfeld 10 (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	250.745	3.427.700	4.403.258	6.856.837	8.368.268	9.942.980	10.983.663
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	14	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	251.149	0	271.784	271.424	35.776	0	0
+	Kollekten und Spenden	1.886	4.950	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	10.583	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	92.428	100	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	606.804	3.432.750	4.677.042	7.130.261	8.406.044	9.944.980	10.985.663
	Personalaufwendungen	-5.570.478	-6.628.850	-6.984.022	-7.494.181	-8.235.626	-8.857.998	-9.405.391
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-388.996	-151.600	-292.500	-292.500	-175.500	-172.500	-172.500
+	Zuschüsse an Dritte	-7.160	-14.750	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.789.256	-11.210.225	-10.033.950	-9.854.122	-9.889.297	-10.163.197	-10.088.193
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-173.978	-75.200	-68.000	-69.890	-71.837	-73.842	-75.907
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-747.602	-321.000	-440.632	-452.831	-465.171	-478.156	-491.291
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-16.677.470	-18.401.625	-17.831.604	-18.176.024	-18.849.931	-19.758.193	20.245.782
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-16.070.667	-14.968.875	-13.154.562	-11.045.763	-10.443.887	-9.813.212	-9.260.119
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-16.070.667	-14.968.875	-13.154.562	-11.045.763	-10.443.887	-9.813.212	-9.260.119
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-16.070.667	-14.968.875	-13.154.562	-11.045.763	-10.443.887	-9.813.212	-9.260.119
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-78.843	5.187.875	11.034.620	11.024.720	11.013.020	11.003.920	10.992.820
=	ERGEBNIS NACH ILV	-16.149.509	-9.781.000	-2.119.942	-21.043	569.133	1.190.708	1.732.701
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-16.149.509	-9.781.000	-2.119.942	-21.043	569.133	1.190.708	1.732.701
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	851	8.145.700	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-16.148.658	-1.635.300	-2.114.042	-15.143	575.033	1.196.608	1.738.601

Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr.

Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.

Diese Schulen gibt es aber letztlich nur, weil viele Menschen – Eltern genauso wie Schülerinnen und Schüler – Vertrauen in sie setzen und den eigenen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche bejahen.

Und evangelische Schulen sind natürlich bestrebt, dieses Vertrauen zu bestärken. Zum Beispiel durch verlässliche und überzeugende pädagogische Arbeit, die sich bewusst den Kindern und Jugendlichen zuwendet. Sie wollen Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Bestimmung als Mensch zu finden und zu verwirklichen. Der Bezug auf das Evangelium und auf ein biblisches Menschenbild hilft dabei Schülerinnen und Schülern genau so wie den Lehrerinnen und Lehrern zu größerer innerer Unabhängigkeit und Freiheit. Und diese Unabhängigkeit wiederum hilft gegen Orientierungslosigkeit und Resignation.

»Wozu lebe ich – und wozu sollte ich lernen?«: In evangelischen Schulen weicht man solchen Fragen nicht aus. Hier wird der Versuch unternommen, zusammen zu praktizieren, was zusammengehört: Unterricht sollte immer erziehend und Erziehung immer auch bildend sein. Darin besteht die Chance, dass Lernen für Jugendliche den Sinn erschließt, nach dem viele suchen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt aktuell sieben Schulen an sechs Standorten:

Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp,

Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lippstadt.

Jede Schule an ihrem Standort hat ihre eigene Prägung durch ihre Geschichte und durch die Menschen, die dort lernen, lehren und zusammenleben.



Birger-Forell-Sekundarschule (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	38.119	0	950	944	944	944	944
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	5.525.421	5.450.900	5.859.520	5.201.709	5.201.760	5.201.810	5.201.860
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	31.184	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	541.609	4.000	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	6.136.334	5.454.900	5.860.470	5.202.653	5.202.705	5.202.754	5.202.804
	Personalaufwendungen	-4.772.268	-5.095.060	-5.322.420	-5.442.433	-5.593.464	-5.758.154	-5.917.175
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-100	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-607.606	-342.870	-1.142.540	-434.922	-391.399	-379.759	-384.004
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-93.029	-61.600	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-656.520	-229.500	-20.340	-204.806	-212.162	-217.913	-223.835
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-6.129.523	-5.729.030	-6.485.300	-6.082.161	-6.197.025	-6.355.826	-6.525.015
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	6.810	-274.130	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210
+/-	Finanzergebnis	-13.973	-13.300	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.162	-287.430	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210
+/-	Außerordentliches Ergebnis	252	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-6.910	-287.430	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-13.241	-14.640	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-20.151	-302.070	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-20.151	-302.070	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210
-	Zuführung zu Rücklagen	-300.796	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-320.947	-302.070	-624.830	-879.507	-994.320	-1.153.072	-1.322.210

Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule

	Söderblom-Gymnasium Espelkamp (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	22.314	10.000	3.350	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	9.843.281	9.764.530	10.217.120	9.767.100	9.766.900	9.766.600	9.766.400
+	Kollekten und Spenden	4.000	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	44.502	0	0	0	91.700	91.700	91.700
+	Sonstige ordentliche Erträge	645.717	57.300	500	500	500	500	500
=	SUMME ERTRÄGE	10.559.814	9.831.830	10.220.970	9.767.600	9.859.100	9.858.800	9.858.600
								-
	Personalaufwendungen	-9.116.249	-9.071.180	-9.381.270	-9.632.680	-9.919.954	-10.196.121	10.480.019
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-200	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	-800	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.055.600	-921.190	-1.773.060	-1.010.458	-984.966	-804.974	-784.981
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-190.395	-114.000	0	0	-278.300	-278.300	-278.300
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-733.971	-384.760	-45.000	-791.668	-775.572	-795.557	-816.126
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-11.097.215	-10.491.130	-11.199.330	-11.434.806	-11.958.792	-12.074.951	12.359.427
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-537.401	-659.300	-978.360	-1.667.206	-2.099.692	-2.216.151	-2.500.827
+/-	Finanzergebnis	-62	0	-162.600	-191.800	-187.800	-183.800	-179.600
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-537.464	-659.300	-1.140.960	-1.859.006	-2.287.492	-2.399.951	-2.680.427
+/-	Außerordentliches Ergebnis	9.317	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-528.146	-659.300	-1.140.960	-1.859.006	-2.287.492	-2.399.951	-2.680.427
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-23.666	-9.860	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-551.813	-669.160	-1.140.960	-1.859.006	-2.287.492	-2.399.951	-2.680.427
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-551.813	-669.160	-1.140.960	-1.859.006	-2.287.492	-2.399.951	-2.680.427
-	Zuführung zu Rücklagen	-336.826	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-888.639	-669.160	-1.140.960	-1.859.006	-2.287.492	-2.399.951	-2.680.427

Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

	Evangelische Sekundarschule Breckerfeld (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	296	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	4.164.395	4.362.930	4.121.500	4.362.500	4.362.500	4.362.500	4.362.500
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	119.898	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	3.886.349	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	8.170.938	4.362.930	4.121.500	4.362.500	4.362.500	4.362.500	4.362.500
	Personalaufwendungen	-3.724.288	-4.186.100	-3.771.190	-4.031.058	-4.151.667	-4.267.613	-4.386.805
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	-38	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-404.226	-450.900	-798.208	-574.415	-594.677	-664.929	-430.188
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-69.666	-36.880	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-407.223	-117.680	-17.980	-204.804	-211.294	-216.357	-237.570
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-4.605.441	-4.791.560	-4.587.378	-4.810.277	-4.957.638	-5.148.899	5.054.564
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	3.565.497	-428.630	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064
+/-	Finanzergebnis	-7.102	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	3.558.396	-428.630	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-9.869	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	3.548.527	-428.630	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-46.673	-7.350	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	3.501.853	-435.980	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	3.501.853	-435.980	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064
-	Zuführung zu Rücklagen	-131.911	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	3.369.942	-435.980	-465.878	-447.777	-595.139	-786.399	-692.064

Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

	Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	23.104	0	4.000	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	2.928	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	7.644.031	7.897.330	8.302.580	8.478.000	8.666.000	8.854.000	9.042.000
+	Kollekten und Spenden	500	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.546	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	229.647	20.000	20.500	20.500	20.500	20.500	20.500
=	SUMME ERTRÄGE	7.924.756	7.917.330	8.327.080	8.498.500	8.686.500	8.874.500	9.062.500
	Personalaufwendungen	-7.423.707	-7.486.240	-7.714.695	-7.998.006	-8.237.331	-8.467.402	-8.703.915
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-790.150	-534.710	-1.450.555	-674.650	-674.650	-674.650	-674.651
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-170.075	-94.510	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-406.785	-281.910	-16.000	-614.620	-633.330	-647.924	-662.955
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-8.790.717	-8.397.370	-9.181.250	-9.287.275	-9.545.310	-9.789.976	10.041.520
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-865.962	-480.040	-854.170	-788.775	-858.810	-915.475	-979.021
+/-	Finanzergebnis	-7.494	-6.320	-6.400	5.583	5.583	5.583	5.583
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-873.455	-486.360	-860.570	-783.192	-853.227	-909.893	-973.438
+/-	Außerordentliches Ergebnis	100	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-873.355	-486.360	-860.570	-783.192	-853.227	-909.893	-973.438
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-73.101	-9.000	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-946.457	-495.360	-860.570	-783.192	-853.227	-909.893	-973.438
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-946.457	-495.360	-860.570	-783.192	-853.227	-909.893	-973.438
-	Zuführung zu Rücklagen	-337.417	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.283.873	-495.360	-860.570	-783.192	-853.227	-909.893	-973.438

Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld

	Evangelisches Gymnasium Lippstadt (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215	0	220	215	215	215	215
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	6.002.708	6.025.000	6.377.600	6.426.100	6.426.100	6.426.100	6.426.100
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	25.509	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	456.884	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
=	SUMME ERTRÄGE	6.485.315	6.035.000	6.387.820	6.436.315	6.436.315	6.436.315	6.436.315
	Personalaufwendungen	-5.781.702	-5.714.810	-6.007.580	-6.095.990	-6.278.455	-6.453.865	-6.634.186
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-382.139	-367.560	-1.141.890	-769.692	-766.151	-496.151	-349.827
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-106.596	-73.890	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-416.071	-304.260	-12.010	-527.648	-544.535	-558.651	-573.181
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-6.686.508	-6.460.520	-7.161.480	-7.393.330	-7.589.141	-7.508.667	-7.557.193
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-201.192	-425.520	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-201.192	-425.520	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-201.192	-425.520	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-61.045	-6.250	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-262.237	-431.770	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-262.237	-431.770	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878
-	Zuführung zu Rücklagen	-166.195	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-428.433	-431.770	-773.660	-957.015	-1.152.826	-1.072.352	-1.120.878

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt

	Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.925	215	220	5.960	5.960	5.960	5.959
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.294	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	7.262.094	7.283.320	7.579.480	7.253.312	7.253.312	7.253.312	7.253.312
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	20.609	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	387.806	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200	13.200
=	SUMME ERTRÄGE	7.673.728	7.296.735	7.592.900	7.272.471	7.272.471	7.272.471	7.272.472
	Personalaufwendungen	-6.551.744	-6.784.800	-6.969.400	-7.321.900	-7.540.761	-7.751.159	-7.967.449
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-7.916	-7.920	0	-7.916	-7.916	-7.916	-7.916
+	Zuschüsse an Dritte	-21.893	0	0	-200	-200	-200	-200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-860.374	-774.640	-1.445.695	-1.042.875	-992.875	-942.875	-876.874
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-162.214	-85.800	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-552.542	-246.130	-11.000	-368.522	-380.479	-389.115	-582.860
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-8.156.683	-7.899.290	-8.426.095	-8.741.413	-8.922.231	-9.091.266	9.435.298
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-482.955	-602.555	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-482.955	-602.555	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-482.955	-602.555	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-18.278	-16.880	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-501.233	-619.435	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-501.233	-619.435	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827
-	Zuführung zu Rücklagen	-364.009	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-865.242	-619.435	-833.195	-1.468.942	-1.649.760	-1.818.794	-2.162.827

Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

	Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	27.707	11.410	22.400	29.500	29.500	29.500	29.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	10.403.999	9.697.020	10.094.160	9.831.223	9.831.223	9.831.223	9.831.223
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	49.011	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	180.549	100	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	10.661.267	9.708.530	10.116.560	9.860.723	9.860.723	9.860.723	9.860.723
	Personalaufwendungen	-7.007.608	-7.255.620	-7.832.240	-7.948.997	-8.186.933	-8.415.669	-8.650.810
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-648.394	-516.140	-1.614.815	-715.676	-603.676	-545.676	-538.176
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-89.015	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.720.564	-2.629.120	-2.107.930	-2.878.010	-2.900.927	-2.920.489	-2.940.620
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-10.465.580	-10.400.880	-11.554.985	-11.542.682	-11.691.536	-11.881.835	12.129.605
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	195.686	-692.350	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	195.686	-692.350	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	195.686	-692.350	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-105.775	-35.070	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	89.911	-727.420	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	89.911	-727.420	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882
-	Zuführung zu Rücklagen	-418.067	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-328.156	-727.420	-1.438.425	-1.681.960	-1.830.814	-2.021.112	-2.268.882

Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	113.680	21.625	31.140	36.619	36.619	36.619	36.619
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	4.222	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	50.845.929	50.481.030	52.551.960	51.319.944	51.507.795	51.695.545	51.883.395
+	Kollekten und Spenden	4.500	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	315.258	0	0	0	91.700	91.700	91.700
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.328.563	104.600	44.200	44.200	44.200	44.200	44.200
=	SUMME ERTRÄGE	57.612.152	50.607.255	52.627.300	51.400.763	51.680.314	51.868.064	52.055.914
	Personalaufwendungen	-44.377.565	-45.593.810	-46.998.795	-48.471.064	-49.908.566	-51.309.983	-52.740.359
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-8.216	-7.920	0	-7.916	-7.916	-7.916	-7.916
+	Zuschüsse an Dritte	-22.731	0	0	-200	-200	-200	-200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-4.748.489	-3.908.010	-9.366.763	-5.222.688	-5.008.394	-4.509.014	-4.038.701
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-880.991	-466.680	0	0	-278.300	-278.300	-278.300
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.893.676	-4.193.360	-2.230.260	-5.590.076	-5.658.299	-5.746.005	-6.037.146
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-55.931.668	-54.169.780	-58.595.818	-59.291.944	-60.861.675	-61.851.418	-63.102.623
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1.680.483	-3.562.525	-5.968.518	-7.891.181	-9.181.360	-9.983.354	-11.046.709
+/-	Finanzergebnis	-28.630	-19.620	-169.000	-186.217	-182.217	-178.217	-174.017
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	1.651.853	-3.582.145	-6.137.518	-8.077.398	-9.363.578	-10.161.571	-11.220.726
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-199	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	1.651.654	-3.582.145	-6.137.518	-8.077.398	-9.363.578	-10.161.571	-11.220.726
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-341.779	-99.050	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	1.309.875	-3.681.195	-6.137.518	-8.077.398	-9.363.578	-10.161.571	-11.220.726
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	1.309.875	-3.681.195	-6.137.518	-8.077.398	-9.363.578	-10.161.571	-11.220.726
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.055.223	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-745.348	-3.681.195	-6.137.518	-8.077.398	-9.363.578	-10.161.571	-11.220.726

Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten.

Sie setzen Themen und geben damit wichtige Impulse.

Das Landeskirchenamt ist Träger von folgenden Ämtern und Einrichtungen, die sich von ihrem Standort auf verschiedene Orte innerhalb Westfalens verteilen:

Hochschule für Kirchenmusik (Herford/Witten)

Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

Amt für Jugendarbeit (Villigst)

Pädagogisches Institut (Villigst)

Evangelische Studierendengemeinschaften (Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster einschließlich Volkeningheim, Paderborn)

oikos-Institut (Dortmund)

Institut für Kirche und Gesellschaft (Villigst)

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Villigst)



2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegenwärtig Träger von vier Studierendengemeinden, die sich an folgenden Standorten in Westfalen befinden:

Bielefeld

Bochum

Dortmund

Münster (einschließlich dem Studierendenwohnheim Volkeningheim)

Paderborn

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG), sind christliche Gemeinden auf evangelischer Basis an den Hochschulen. Die folgenden Punkte beleuchten schwerpunktmäßig und leitsatzartig die Arbeitsbereiche und Kompetenz, die Konzeption und das Profil.

Spiritualität – Raum für Gott und die Welt

Sie bieten Studierenden und anderen Menschen im Umfeld der Universität Zuspruch, Beheimatung und Orientierung mit protestantischem Profil und in ökumenischer Offenheit an. Dafür wird Gott und seinem Wort Form, Klang und Stimme, Raum, Gelegenheit und Zeit in unserer Welt gegeben. Gleichzeitig eröffnen Sie Räume auf der Suche nach individuellen Ausdrucksmöglichkeiten des eigenen Glaubens.

Seelsorge– Mutquelle, Rat und Tag

Sie bieten Seelsorge und Beratung, Unterstützung und Begleitung in einem evangelischen Bezugsrahmen an. Dabei ist es Ihr Ziel, die Sachfragen zu klären und die Personen zu stärken, also Mut zu machen und praktische Hilfestellung zu geben für Studium und Leben.

Gemeinschaft von nationalen und internationalen Studierenden – Austausch und Integration

Sie bieten Gelegenheiten für Information, Begegnung und Austausch von Studierenden unterschiedlicher Herkunft, Fachrichtung und Religion. Sie fördern Orientierung, Integration und entwicklungspolitisches Bewusstsein. Damit soll Gemeinschaft gestiftet werden. Außerdem arbeiten Sie mit daran, den Interessen ausländischer Studierender eine Stimme zu geben.

Bildung – Ganzheitlich, Bewusstseinsbildung und Qualifikation

Sie bieten – ergänzend zu Forschung und Lehre an der Uni – Bildungsveranstaltungen, die ganzheitlich und mehrdimensional ausgerichtet sind, an. Dabei ist es Ihnen wichtig, teilnehmerorientiert zu arbeiten, einen verständnisvollen Umgang zu pflegen und christlich zu handeln.



ESG Bielefeld (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	100	100	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.360	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	97	0	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	25	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.312	200	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	103	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	24.998	300	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen	-49.460	-56.500	-71.477	-68.197	-70.429	-72.198	-74.076
+ Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-15.355	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse an Dritte	-13.413	-600	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
+ Sach- und Dienstaufwendungen	-21.844	-11.770	-17.400	-15.200	-15.350	-15.350	-15.350
+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.695	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.008	-22.110	-22.640	-22.870	-22.895	-23.115	-23.236
= SUMME AUFWENDUNGEN	-108.775	-90.980	-112.517	-107.267	-109.674	-111.663	-113.662
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-83.777	-90.680	-112.517	-107.267	-109.674	-111.663	-113.662
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-83.777	-90.680	-112.517	-107.267	-109.674	-111.663	-113.662
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-83.777	-90.680	-112.517	-107.267	-109.674	-111.663	-113.662
+/- Interne Leistungsverrechnung	-92.851	75.800	-218.850	-123.650	-123.650	-123.650	-123.650
= ERGEBNIS NACH ILV	-176.628	-14.880	-331.367	-230.917	-233.324	-235.313	-237.312
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-176.628	-14.880	-331.367	-230.917	-233.324	-235.313	-237.312
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	131.467	31.017	33.424	35.413	37.412
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-176.628	-14.880	-199.900	-199.900	-199.900	-199.900	-199.900

Abbildung 25 ESG Bielefeld

ESG Bochum (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	209	0	100	100	100	100	100
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	66.224	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	66.433	0	100	100	100	100	100
Personalaufwendungen	-84.330	-31.200	-31.827	-32.734	-33.670	-34.569	-35.493
+ Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse an Dritte	-65.487	-1.600	0	0	0	0	0
+ Sach- und Dienstaufwendungen	-4.967	-27.400	-27.900	-25.600	-27.900	-27.900	-27.900
+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.828	-13.500	-32.524	-33.244	-33.916	-34.441	-34.983
= SUMME AUFWENDUNGEN	-182.628	-73.700	-92.251	-91.578	-95.486	-96.910	-98.376
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-116.195	-73.700	-92.151	-91.478	-95.386	-96.810	-98.276
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-116.195	-73.700	-92.151	-91.478	-95.386	-96.810	-98.276
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-116.195	-73.700	-92.151	-91.478	-95.386	-96.810	-98.276
+/- Interne Leistungsverrechnung	-73.359	127.300	-125.200	-125.200	-125.200	-125.200	-125.200
= ERGEBNIS NACH ILV	-189.554	53.600	-217.351	-216.678	-220.586	-222.010	-223.476
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-189.554	53.600	-217.351	-216.678	-220.586	-222.010	-223.476
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	-33.949	-34.622	-30.714	-29.290	-27.824
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-189.554	53.600	-251.300	-251.300	-251.300	-251.300	-251.300

Abbildung 26 ESG Bochum

ESG Dortmund (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	578	800	1.300	500	500	500	500
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	316	0	0	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	5.775	0	500	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	107.151	15.500	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	464	0	500	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	114.284	16.300	2.300	500	500	500	500
Personalaufwendungen	-151.792	-91.150	-97.287	-98.033	-100.859	-103.575	-106.369
+ Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse an Dritte	-52.559	-16.050	-1.500	0	0	0	0
+ Sach- und Dienstaufwendungen	-55.062	-44.000	-51.934	-45.429	-48.029	-48.029	-48.029
+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.296	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.079	-4.700	-39.382	-39.386	-39.390	-39.393	-39.396
= SUMME AUFWENDUNGEN	-285.789	-155.900	-190.103	-182.848	-188.278	-190.997	-193.794
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-171.505	-139.600	-187.803	-182.348	-187.778	-190.497	-193.294
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-171.505	-139.600	-187.803	-182.348	-187.778	-190.497	-193.294
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	50	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-171.505	-139.550	-187.803	-182.348	-187.778	-190.497	-193.294
+/- Interne Leistungsverrechnung	-29.070	108.000	-126.750	-126.750	-126.750	-126.750	-126.750
= ERGEBNIS NACH ILV	-200.574	-31.550	-314.553	-309.098	-314.528	-317.247	-320.044
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-200.574	-31.550	-314.553	-309.098	-314.528	-317.247	-320.044
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	82.553	77.098	82.528	85.247	88.044
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-200.574	-31.550	-232.000	-232.000	-232.000	-232.000	-232.000

Abbildung 27 ESG Dortmund

ESG Münster (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	4.482	10.826	8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	500	500	500	500	500	500	500
+ Zuschüsse von Dritten	6	4.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
+ Kollekten und Spenden	1.138	2.000	2.150	2.150	2.150	2.150	2.150
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	23.237	36.000	64.500	64.500	64.500	64.500	64.500
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.891	500	300	300	300	300	300
= SUMME ERTRÄGE	32.255	53.826	81.850	81.850	81.850	81.850	81.850
Personalaufwendungen	-79.033	-82.930	-89.770	-92.070	-94.770	-97.070	-99.970
+ Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-6.392	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400	-6.400
+ Zuschüsse an Dritte	-32.385	-47.250	-78.500	-78.500	-78.500	-78.500	-78.500
+ Sach- und Dienstaufwendungen	-12.434	-25.250	-24.650	-20.950	-24.650	-24.650	-24.650
+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.367	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.512	-35.200	-41.600	-41.600	-41.600	-41.600	-41.600
= SUMME AUFWENDUNGEN	-136.123	-197.030	-240.920	-239.520	-245.920	-248.220	-251.120
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-103.868	-143.204	-159.070	-157.670	-164.070	-166.370	-169.270
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-103.868	-143.204	-159.070	-157.670	-164.070	-166.370	-169.270
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	200	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-103.868	-143.004	-159.070	-157.670	-164.070	-166.370	-169.270
+/- Interne Leistungsverrechnung	-71.901	117.500	-201.250	-201.250	-201.250	-201.250	-201.250
= ERGEBNIS NACH ILV	-175.769	-25.504	-360.320	-358.920	-365.320	-367.620	-370.520
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-175.769	-25.504	-360.320	-358.920	-365.320	-367.620	-370.520
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	118.820	117.420	123.820	126.120	129.020
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-175.769	-25.504	-241.500	-241.500	-241.500	-241.500	-241.500

Abbildung 28 ESG Münster

Volkeningheim (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	137.265	214.600	214.100	214.100	214.100	214.100	214.100
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	810	0	430	430	430	430	430
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	4.078	1.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
=	SUMME ERTRÄGE	142.152	216.300	218.230	218.230	218.230	218.230	218.230
	Personalaufwendungen	-192.761	-191.440	-200.800	-207.400	-212.900	-218.700	-224.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-102.975	0	-103.000	-103.000	-103.000	-103.000	-103.000
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-40.678	-51.650	-41.260	-41.660	-43.616	-44.632	-45.683
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.679	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-71.496	-191.000	-197.640	-199.696	-201.606	-249.285	-250.823
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-409.589	-434.090	-542.700	-551.756	-561.122	-615.617	-623.906
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-267.437	-217.790	-324.470	-333.526	-342.892	-397.387	-405.676
+/-	Finanzergebnis	0	200	200	200	200	200	200
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-267.437	-217.590	-324.270	-333.326	-342.692	-397.187	-405.476
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-267.437	-217.590	-324.270	-333.326	-342.692	-397.187	-405.476
+/-	Interne Leistungsverrechnung	32.863	193.000	-12.090	-12.090	-12.090	-12.090	-12.090
=	ERGEBNIS NACH ILV	-234.574	-24.590	-336.360	-345.416	-354.782	-409.277	-417.566
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-234.574	-24.590	-336.360	-345.416	-354.782	-409.277	-417.566
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	19.053	143.360	152.416	161.782	216.277	224.566
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-234.574	-5.537	-193.000	-193.000	-193.000	-193.000	-193.000

Abbildung 29 Volkeningheim

ESG Paderborn (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	453	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	700	500	500	500	500	500
+	Zuschüsse von Dritten	405	1.500	1.640	1.640	1.640	1.640	1.640
+	Kollekten und Spenden	2.128	800	300	300	300	300	300
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26.603	1.600	500	500	500	500	500
+	Sonstige ordentliche Erträge	872	300	300	300	300	300	300
=	SUMME ERTRÄGE	30.460	7.400	5.740	5.740	5.740	5.740	5.740
	Personalaufwendungen	-60.545	-73.250	-100.500	-104.499	-107.595	-110.758	-113.759
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-14.593	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	-31.943	-2.600	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.678	-16.300	-18.290	-8.750	-18.353	-18.384	-18.416
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.894	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.176	-17.500	-18.052	-18.211	-18.360	-18.476	-18.595
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-121.829	-109.650	-141.342	-135.960	-148.808	-152.118	-155.270
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-91.369	-102.250	-135.602	-130.220	-143.068	-146.378	-149.530
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-91.369	-102.250	-135.602	-130.220	-143.068	-146.378	-149.530
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-91.369	-102.250	-135.602	-130.220	-143.068	-146.378	-149.530
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-92.487	89.000	-223.500	-223.500	-223.500	-223.500	-223.500
=	ERGEBNIS NACH ILV	-183.855	-13.250	-359.102	-353.720	-366.568	-369.878	-373.030
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-183.855	-13.250	-359.102	-353.720	-366.568	-369.878	-373.030
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	146.602	141.220	154.068	157.378	160.530
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-183.855	-13.250	-212.500	-212.500	-212.500	-212.500	-212.500

Abbildung 30 ESG Paderborn

2.4.2 Amt für Jugendarbeit

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen.

Es ist der Träger des Diakonischen Jahres der EKvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst) und der Gewalt Akademie Villigst, u.a. mit der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg.

Eine weitere Aufgabe ist die Vernetzung mit den anderen evangelischen Jugendorganisationen in Deutschland, den anderen Jugendverbänden, der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die proaktive Teilnahme an den wissenschaftlichen Diskursen zur Jugendarbeit. Zudem ist es die Geschäftsstelle des Jugendverbandes (Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen).

Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Jugendverbandes Evangelische Jugend von Westfalen (Jugendkammer der EKvW) werden Positionen, Ziele und Perspektiven für die unterschiedlichen Themenbereiche gegenwärtiger Praxis in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden erarbeitet.

Wesentliche Anliegen des Amtes für Jugendarbeit sind:

- Sinnstiftung durch christlichen Glauben in Zeiten von Individualisierung und Globalisierung
- Identitätsbildung durch Erfahrungen mit anderen in „geschützten Räumen“
- Ganzheitliche Bildung, die kognitive, emotionale, kulturelle, politische und soziale Kompetenzen integriert und alle Sinne einbezieht
- Partizipation, verstanden als aktive Teilhabe an allen Prozessen, die für Kindern und Jugendliche wichtig sind
- Inklusion als Orientierung an der Vielfalt und den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und Sorge für die entsprechenden Rahmenbedingungen

juenger



Amt für
Jugendarbeit
der EKvW



Amt für Jugendarbeit (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.146.945	68.200	2.201.700	2.201.700	2.201.700	2.201.700	2.201.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	86.162	2.132.900	134.400	134.400	134.400	134.400	134.400
+	Zuschüsse von Dritten	1.854.324	1.883.800	2.003.800	2.003.800	2.003.800	2.003.800	2.003.800
+	Kollekten und Spenden	160.247	0	162.000	162.000	162.000	162.000	162.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	150.436	25.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
+	Sonstige ordentliche Erträge	136.462	0	135.000	135.000	135.000	135.000	135.000
=	SUMME ERTRÄGE	4.534.575	4.109.900	4.786.900	4.786.900	4.786.900	4.786.900	4.786.900
	Personalaufwendungen	-4.401.932	-4.689.570	-5.024.484	-5.095.032	-5.219.748	-5.311.254	-5.406.184
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-61.839	-193.450	-44.000	-44.000	-44.000	-44.000	-44.000
+	Zuschüsse an Dritte	-492	-95.360	-500	-500	-500	-500	-500
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-794.695	-1.076.695	-867.345	-867.345	-867.345	-867.345	-867.345
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-56.704	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-322.238	-15.654	-197.650	-197.650	-197.650	-197.650	-197.650
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-5.637.899	-6.070.729	-6.133.979	-6.204.527	-6.329.243	-6.420.749	-6.515.679
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.103.323	-1.960.829	-1.347.079	-1.417.627	-1.542.343	-1.633.849	-1.728.779
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.103.323	-1.960.829	-1.347.079	-1.417.627	-1.542.343	-1.633.849	-1.728.779
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-1.103.323	-1.960.829	-1.347.079	-1.417.627	-1.542.343	-1.633.849	-1.728.779
+/-	Interne Leistungsverrechnung	104.159	1.544.650	-203.850	-18.850	-18.850	-18.850	-18.850
=	ERGEBNIS NACH ILV	-999.165	-416.179	-1.550.929	-1.436.477	-1.561.193	-1.652.699	-1.747.629
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-999.165	-416.179	-1.550.929	-1.436.477	-1.561.193	-1.652.699	-1.747.629
-	Zuführung zu Rücklagen	0	-100.000	0	-39.623	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	483.809	74.829	0	85.093	176.599	271.529
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-999.165	-32.370	-1.476.100	-1.476.100	-1.476.100	-1.476.100	-1.476.100

Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit

Institut für Kirche und Gesellschaft (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	434.428	928.400	494.600	515.600	590.600	630.600	670.600
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	159.983	242.100	365.700	368.800	373.044	376.938	381.487
+	Zuschüsse von Dritten	1.732.056	1.642.300	1.507.904	1.661.570	1.664.525	1.680.839	1.708.229
+	Kollekten und Spenden	2.162	57.000	120.000	115.000	115.000	125.000	125.000
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	101.473	254.900	48.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	54.212	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	2.484.314	3.124.700	2.536.204	2.660.970	2.743.169	2.813.377	2.885.316
	Personalaufwendungen	-3.336.660	-3.450.900	-3.294.175	-3.293.400	-3.346.368	-3.401.887	-3.497.737
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-237.881	-173.800	-7.300	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
+	Zuschüsse an Dritte	-647.904	-320.000	-74.500	-49.000	-49.000	-49.000	-49.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-863.673	-1.461.500	-1.154.595	-1.168.749	-1.170.625	-1.189.008	-1.205.037
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-15.637	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-276.126	-102.000	-259.831	-267.853	-273.780	-278.150	-282.520
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-5.377.881	-5.508.200	-4.790.401	-4.784.002	-4.844.773	-4.923.045	-5.039.295
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.893.567	-2.383.500	-2.254.197	-2.123.031	-2.101.604	-2.109.668	-2.153.979
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.893.567	-2.383.500	-2.254.197	-2.123.031	-2.101.604	-2.109.668	-2.153.979
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-2.893.567	-2.383.500	-2.254.197	-2.123.031	-2.101.604	-2.109.668	-2.153.979
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-2.348	2.416.550	-532.940	-532.940	-532.940	-532.940	-547.220
=	ERGEBNIS NACH ILV	-2.895.915	33.050	-2.787.137	-2.655.971	-2.634.544	-2.642.608	-2.701.199
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-2.895.915	33.050	-2.787.137	-2.655.971	-2.634.544	-2.642.608	-2.701.199
-	Zuführung zu Rücklagen	-82.251	0	-181.063	-207.169	-293.616	-281.992	-217.201
+	Entnahme aus Rücklagen	93.899	0	-46.000	-151.060	-86.040	-89.600	-95.800
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.884.267	33.050	-3.014.200	-3.014.200	-3.014.200	-3.014.200	-3.014.200

Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft

2.4.4 Pädagogisches Institut

Das Institut ist die zentrale Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen für (religions-) pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen.

Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bieten es ein breites Spektrum an Angeboten für Erzieher*innen, Lehrer*innen, Fachleiter*innen, Schulleiter*innen, Schulseelsorger*innen, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an.

Zudem begleiten es Studierende, Lehramtsanwärter*innen und Vikar*innen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Die praktische Arbeit mit Schüler*innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen verortet.

Außerdem beraten und unterstützen es die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.

Das Medienzentrum Haus Villigst ist Teil des Institutes und versorgt insbesondere mit (religions-) pädagogischen und theologischen Medien.



Pädagogisches Institut (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	293.434	437.000	460.517	460.517	460.517	460.517	460.517
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	29.674	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	485.348	589.651	593.651	593.651	593.651	593.651	593.651
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	65.501	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	81.813	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500	16.500
=	SUMME ERTRÄGE	955.770	1.043.151	1.070.668	1.070.668	1.070.668	1.070.668	1.070.668
	Personalaufwendungen	-801.925	-1.151.380	-1.412.513	-1.454.851	-1.495.991	-1.541.621	-1.585.041
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-152.696	-180.600	-180.300	-180.300	-180.300	-180.300	-180.300
+	Zuschüsse an Dritte	-8.267	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-437.542	-903.771	-918.901	-918.901	-918.901	-918.901	-918.901
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.317	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-51.609	-600	-600	-600	-600	-600	-600
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-1.459.356	-2.236.351	-2.512.314	-2.554.652	-2.595.792	-2.641.422	2.684.842
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-503.586	-1.193.200	-1.441.646	-1.483.984	-1.525.124	-1.570.754	-1.614.174
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-503.586	-1.193.200	-1.441.646	-1.483.984	-1.525.124	-1.570.754	-1.614.174
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-503.586	-1.193.200	-1.441.646	-1.483.984	-1.525.124	-1.570.754	-1.614.174
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-693.128	1.193.200	-704.000	-704.000	-704.000	-704.000	-704.000
=	ERGEBNIS NACH ILV	-1.196.714	0	-2.145.646	-2.187.984	-2.229.124	-2.274.754	-2.318.174
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-1.196.714	0	-2.145.646	-2.187.984	-2.229.124	-2.274.754	-2.318.174
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	50.000	-2	36.827	72.272	112.334	150.193
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.196.714	50.000	-2.145.648	-2.151.157	-2.156.852	-2.162.420	-2.167.982

Abbildung 33 Pädagogisches Institut

2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW als landeskirchliche Bildungs- und Beratungseinrichtung unterstützt und fördert kirchliche Mitarbeitende. Hier werden berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende beraten, fort- und weitergebildet und erhalten Coaching und Supervision. Gemeinden und Leitungsgremien werden beraten, informiert und unterstützt. Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

1. GEMEINSAMES PASTORALKOLLEG: Das *Gemeinsame Pastorkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter *Fachbereich* innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmandenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Jährlich nahmen „vor Corona“, etwa 2.400 Personen an etwa 150 Pastorkollegs und Studientagen teil, davon etwa drei Viertel Pfarrerinnen und Pfarrer, davon wiederum etwa die Hälfte aus der EKvW.

2. Der Fachbereich GOTTESDIENST UND KIRCHENMUSIK fördert und berät Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftsichere gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate. Die Beratungen werden vor Ort oder auch in digitalen Formaten durchgeführt. In den Handlungsfeldern *Kirche mit Kindern* und *Kirchenmusik* werden Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickelt. Dabei sind beruflich und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitarbeitende im Blick. Im Handlungsfeld *Prädikantenarbeit* werden jährlich über 30 Personen zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgebildet. Das Westfälische Kirchenmusikwerk und der Verband für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden.

3. ZENTRUM SEELSORGE: Aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung wurde zum 1. August 2022 aus dem Fachbereich Seelsorge im IAFW das *Zentrum Seelsorge*. Die drei bisher dort schon vertretenen Fachgebiete (1. Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, 2. Seelsorge im Gesundheitswesen und 3. Notfallseelsorge) wurden ergänzt mit einer Zuordnung der Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge und für Gefängnis- und Polizeiseelsorge. Hier wird berufliche und ehrenamtliche Seelsorge in der EKvW profiliert, vernetzt und koordiniert, Landeskirche und Kirchenkreise werden konzeptionell beraten und Vernetzung, Fortbildung und Begleitung für Seelsorgende in der Kirche angeboten.

4. SUPERVISION UND PERSONALBERATUNG: Der Fachbereich Supervision und Personalberatung gibt wichtige Impulse für eine intensivierete Unterstützung, Entwicklung und Gesundheitsprophylaxe von kirchlichen Mitarbeitenden in schwierigen Zeiten. Hier werden Supervisionen für kirchliche Mitarbeitenden aus der westfälischen und lippischen Landeskirche vermittelt und Beratungen in beruflichen Fragen durchgeführt. Zudem wird hier die Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand koordiniert und ihre Kommunikation und Kooperation gefördert.

5. GEISTLICHE BEGLEITUNG: In der Pandemie und auch in der aktuellen Kriegssituation intensivierete sich die Nachfrage nach geistlicher Begleitung und der theologisch-geistlichen Reflexion im Sinne eines denkenden Betens und betenden Denkens.

	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	378.856	668.300	643.100	646.600	650.400	653.900	657.800
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	727.431	755.600	749.800	753.500	757.500	756.700	759.800
+	Zuschüsse von Dritten	2.018	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500	24.500
+	Kollekten und Spenden	200	0	16.800	16.800	16.800	16.800	16.800
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.500	202.250	154.000	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	78.755	1.900	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	1.188.760	1.652.550	1.588.200	1.441.400	1.449.200	1.451.900	1.458.900
	Personalaufwendungen	-802.286	-746.350	-808.950	-832.550	-856.500	-862.050	-881.250
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-36.056	-109.200	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	-50	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200	-15.200
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-773.180	-1.674.900	-1.586.600	-1.378.300	-1.430.900	-1.430.850	-1.429.850
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-15.413	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-155.236	-11.500	-99.550	-99.550	-99.550	-99.550	-99.550
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-1.782.220	-2.557.150	-2.510.300	-2.325.600	-2.402.150	-2.407.650	2.425.850
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-593.460	-904.600	-922.100	-884.200	-952.950	-955.750	-966.950
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-593.460	-904.600	-922.100	-884.200	-952.950	-955.750	-966.950
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-593.460	-904.600	-922.100	-884.200	-952.950	-955.750	-966.950
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-118.404	904.600	-491.750	-491.750	-491.750	-491.750	-491.750
=	ERGEBNIS NACH ILV	-711.865	0	-1.413.850	-1.375.950	-1.444.700	-1.447.500	-1.458.700
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-711.865	0	-1.413.850	-1.375.950	-1.444.700	-1.447.500	-1.458.700
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	-137.250	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	-181.850	-82.500	-151.000	-148.200	-137.000
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-711.865	0	-1.595.700	-1.595.700	-1.595.700	-1.595.700	-1.595.700

Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

2.4.6 oikos-Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene (im Folgenden „oikos-Institut“) mit Sitz in Dortmund ist zum 1. Januar 2023 aus der Zusammenführung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste hervorgegangen. Es ist dem Leitungsfeld Ökumene zugeordnet.

Das oikos-Institut arbeitet innerhalb der EKvW an den Themenbereichen Gemeinde- und Kirchenentwicklung, Entwicklungsdienst und weltweite Nachhaltigkeit, Mission und Kirchenpartnerschaften, Ökumene und interreligiöser Dialog. Es nimmt die Aufgaben der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen als unselbstständige Einrichtung der EKvW wahr.

Das oikos-Institut unterstützt und berät in diesen Themenbereichen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKvW sowie Initiativen und Einzelpersonen. Es engagiert sich im Dialog mit internationalen Partnern. Grundlage der Arbeit des oikos-Instituts ist das Missionsverständnis der EKvW.

Das oikos-Institut nimmt seine Aufgaben in sieben Handlungsfeldern wahr:

- a) Beraten und Begleiten
- b) Bibel entdecken
- c) Zum Glauben einladen
- d) Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit stärken
- e) Ökumenisch Lernen in vereinter Mission
- f) Ökumene und Dialog
- g) Unterstützung leisten

oikos-Institut
für Mission und Ökumene
Evangelische Kirche von Westfalen



oikos-Institut (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	56.201	119.207	105.700	96.700	96.700	96.700	96.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.488	124.000	72.640	72.640	72.640	72.640	72.640
+	Zuschüsse von Dritten	269.501	219.224	284.216	284.216	284.216	284.216	284.216
+	Kollekten und Spenden	112.264	95.313	139.500	139.500	139.500	139.500	139.500
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	205.011	63.900	34.400	25.400	25.400	25.400	25.400
+	Sonstige ordentliche Erträge	30.295	59.689	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	683.760	681.334	636.456	618.456	618.456	618.456	618.456
	Personalaufwendungen	-948.563	-924.889	-1.043.600	-1.051.600	-967.300	-995.200	-1.026.900
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-127.641	-237.587	-45.600	-45.600	-45.600	-45.600	-45.600
+	Zuschüsse an Dritte	-136.883	-25.472	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000	-29.000
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-349.653	-643.721	-640.819	-603.419	-601.419	-602.419	-596.419
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-26.346	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-161.723	-26.424	-125.150	-137.150	-125.150	-125.150	-125.150
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-1.750.809	-1.858.092	-1.884.169	-1.866.769	-1.768.469	-1.797.369	-1.823.069
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.067.049	-1.176.759	-1.247.713	-1.248.313	-1.150.013	-1.178.913	-1.204.613
+/-	Finanzergebnis	5	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.067.044	-1.176.759	-1.247.713	-1.248.313	-1.150.013	-1.178.913	-1.204.613
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-1.067.044	-1.176.759	-1.247.713	-1.248.313	-1.150.013	-1.178.913	-1.204.613
+/-	Interne Leistungsverrechnung	547.836	1.165.217	1.186.513	1.116.513	1.235.513	1.235.513	1.235.513
=	ERGEBNIS NACH ILV	-519.208	-11.542	-61.200	-131.800	85.500	56.600	30.900
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-519.208	-11.542	-61.200	-131.800	85.500	56.600	30.900
-	Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	-38.900	-16.000	0
+	Entnahme aus Rücklagen	32.405	0	61.200	131.800	-46.600	-40.600	-30.900
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-525.417	-11.542	0	0	0	0	0

Abbildung 35 oikos-Institut

*Die ausgewiesenen Werte der Jahre 2021 und 2022 stammen aus den kumulierten Werten des IGM und vom Amt MÖWe. Ab dem 01.01.2023 geht aus den beiden Einrichtungen das oikos-Institut hervor.

2.4.7 Hochschule für Kirchenmusik

Hochschule für Kirchenmusik (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	38.391	27.400	19.300	15.800	15.800	15.300	15.300
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	415.400	415.400	415.400	415.400	412.350	409.727	407.129
+ Zuschüsse von Dritten	18.838	18.900	18.500	18.400	18.400	18.400	18.400
+ Kollekten und Spenden	5.259	36.800	35.500	35.300	35.300	35.300	35.300
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	73.353	5.000	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	32.485	26.000	22.000	22.660	23.339	23.993	24.665
= SUMME ERTRÄGE	583.727	529.500	510.700	507.560	505.189	502.720	500.794
Personalaufwendungen	-1.158.853	-1.232.600	-1.279.217	-1.315.783	-1.227.407	-1.116.525	-1.077.378
+ Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-108.540	-108.500	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+ Sach- und Dienstaufwendungen	-819.266	-993.400	-932.100	-912.287	-948.864	-1.351.526	-1.057.846
+ Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.042	0	0	0	0	0	-276.310
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-67.178	-66.000	-180.275	-188.530	-420.767	-627.739	-209.963
= SUMME AUFWENDUNGEN	-2.160.879	-2.400.500	-2.391.591	-2.416.600	-2.597.038	-3.095.789	-2.621.496
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.577.152	-1.871.000	-1.880.891	-1.909.040	-2.091.849	-2.593.070	-2.120.702
+/- Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-158.375	-379.225	-488.917
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.577.152	-1.871.000	-1.884.216	-1.940.015	-2.250.224	-2.972.295	-2.609.619
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.577.152	-1.871.000	-1.884.216	-1.940.015	-2.250.224	-2.972.295	-2.609.619
+/- Interne Leistungsverrechnung	98.150	1.734.600	64.550	64.550	64.550	64.550	64.550
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.479.002	-136.400	-1.819.666	-1.875.465	-2.185.674	-2.907.745	-2.545.069
+/- Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.479.002	-136.400	-1.819.666	-1.875.465	-2.185.674	-2.907.745	-2.545.069
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	171.400	170.741	198.890	156.699	18.720	134.242
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.479.002	35.000	-1.648.925	-1.676.575	-2.028.975	-2.889.025	-2.410.827

Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik

2.4.8 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

	Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge) (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	68.887	17.700	11.800	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	71.511	74.850	79.000	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	31.428	61.750	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	200	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.788	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	173.613	154.500	90.800	0	0	0	0
	Personalaufwendungen	-30.907	-61.750	-450	-31.100	-31.900	-32.700	-33.400
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-8.301	-14.500	-16.300	0	0	0	0
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-34.154	-76.600	-33.800	0	0	0	0
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.268	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.827	-2.200	-4.000	0	0	0	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-95.457	-155.050	-54.550	-31.100	-31.900	-32.700	-33.400
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	78.156	-550	36.250	-31.100	-31.900	-32.700	-33.400
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	78.156	-550	36.250	-31.100	-31.900	-32.700	-33.400
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	78.156	-550	36.250	-31.100	-31.900	-32.700	-33.400
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-349.259	-20.100	-119.000	-357.000	-357.000	-357.000	-357.000
=	ERGEBNIS NACH ILV	-271.103	-20.650	-82.750	-388.100	-388.900	-389.700	-390.400
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-271.103	-20.650	-82.750	-388.100	-388.900	-389.700	-390.400
-	Zuführung zu Rücklagen	-3.432	0	-254.150	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	51.200	52.000	52.800	53.500
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-274.536	-20.650	-336.900	-336.900	-336.900	-336.900	-336.900

Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

2.4.9 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

	Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.616.220	2.614.240	4.163.017	4.162.417	4.241.217	4.284.217	4.328.117
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.521.997	3.870.050	1.817.940	1.745.740	1.750.934	1.751.405	1.756.456
+	Zuschüsse von Dritten	4.664.857	4.664.849	4.440.741	4.594.307	4.597.262	4.613.576	4.640.966
+	Kollekten und Spenden	401.461	287.226	476.750	471.050	471.050	481.050	481.050
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.039.813	668.450	451.400	240.400	240.400	240.400	240.400
+	Sonstige ordentliche Erträge	454.512	166.279	178.300	178.460	179.139	179.793	180.465
=	SUMME ERTRÄGE	11.698.860	12.271.094	11.528.148	11.392.374	11.480.002	11.550.440	11.627.454
	Personalaufwendungen	-13.047.607	-13.708.798	-13.455.049	-13.677.249	-13.765.436	-13.898.107	-14.161.957
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-999.909	-1.261.624	-402.900	-384.300	-384.300	-384.300	-384.300
+	Zuschüsse an Dritte	-1.126.267	-549.603	-203.700	-176.700	-176.700	-176.700	-176.700
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-4.566.478	-7.650.678	-6.315.594	-6.006.590	-6.115.952	-6.538.993	-6.255.426
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-168.019	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-277.310
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.351.761	-534.812	-1.218.894	-1.246.340	-1.475.264	-1.735.149	-1.324.066
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-21.260.042	-23.705.514	-21.597.137	-21.492.179	-21.918.653	-22.734.249	-22.579.760
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-9.561.182	-11.434.421	-10.068.989	-10.099.805	-10.438.651	-11.183.809	-10.952.306
+/-	Finanzergebnis	10	200	-3.125	-30.775	-158.175	-379.025	-488.717
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-9.561.171	-11.434.221	-10.072.114	-10.130.580	-10.596.826	-11.562.834	-11.441.023
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	250	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-9.561.171	-11.433.971	-10.072.114	-10.130.580	-10.596.826	-11.562.834	-11.441.023
+/-	Interne Leistungsverrechnung	-191.964	10.814.533	-1.708.117	-1.735.917	-1.616.917	-1.616.917	-1.631.197
=	ERGEBNIS NACH ILV	-9.753.135	-619.438	-11.780.231	-11.866.497	-12.213.743	-13.179.751	-13.072.220
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-9.753.135	-619.438	-11.780.231	-11.866.497	-12.213.743	-13.179.751	-13.072.220
-	Zuführung zu Rücklagen	-162.910	-100.000	-469.162	-418.664	-363.230	-327.282	-245.025
+	Entnahme aus Rücklagen	158.708	724.262	701.720	704.328	638.046	702.488	985.336
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-9.757.337	4.824	-11.547.673	-11.580.832	-11.938.927	-12.804.545	-12.331.908

Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtung

2.5 GRPS und Gem. KiSt

2.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost, Ruhrgebiet, Süd und West sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der EKvW wurde zum 01.01.2008 die GRPS errichtet. Im RPG ist für die GRPS geregelt, dass sie die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte

durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Spätestens im Jahr 2023 ist auch ein Peer Review (externe Begutachtung) seitens der kirpag vorgesehen.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (in EUR)		Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	15.286	15.600	15.740	16.340	14.600	15.200	15.800
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	3.193.600	3.267.960	3.267.960	3.267.960	3.267.960	3.267.960	3.267.960
+	Zuschüsse von Dritten	1.408	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	2.746	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	3.213.040	3.285.560	3.285.700	3.286.300	3.284.560	3.285.160	3.285.760
	Personalaufwendungen	-2.312.885	-2.971.000	-2.913.200	-3.013.700	-3.102.200	-3.189.800	-3.286.500
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-317.059	-57.600	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-134.044	-239.560	-250.300	-239.925	-244.610	-249.475	-254.965
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.832	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.401	-17.400	-94.200	-98.910	-103.780	-108.930	-114.345
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-2.793.221	-3.285.560	-3.285.700	-3.380.535	-3.478.590	-3.576.205	-3.683.810
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	419.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050
+/-	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	419.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	419.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	419.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	419.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050
-	Zuführung zu Rücklagen	-100.000	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	319.819	0	0	-94.235	-194.030	-291.045	-398.050

Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

2.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.



	Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	583.898.550	510.000.000	536.082.990	524.888.000	515.000.000	504.700.000	494.400.000
+	Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	583.898.550	510.000.000	536.082.990	524.888.000	515.000.000	504.700.000	494.400.000
	Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-563.872.105	-510.000.000	-520.000.000	-509.140.860	-499.549.500	-489.558.500	-479.567.500
+	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0	0
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-14.730.003	0	-16.082.990	-15.747.140	-15.450.500	-15.141.500	-14.832.500
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-578.602.108	-510.000.000	-536.082.990	-524.888.000	-515.000.000	-504.700.000	-494.400.000
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	5.296.442	0	0	0	0	0	0
+/-	Finanzergebnis	8.149	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	5.304.592	0	0	0	0	0	0
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	5.304.592	0	0	0	0	0	0
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	5.304.592	0	0	0	0	0	0
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	5.304.592	0	0	0	0	0	0
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	5.304.592	0	0	0	0	0	0

Abbildung 4,0 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)

3 GESAMTERGEBNISPLANUNG

	Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt)	Ergebnis 2021	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	133.753.752	115.563.408	136.358.922	138.885.998	140.546.017	142.234.220	142.992.271
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	223.419.600	195.007.650	209.684.240	206.655.740	204.831.612	202.982.083	201.487.134
+	Zuschüsse von Dritten	61.243.342	59.302.655	63.302.278	62.223.469	62.178.626	62.346.914	62.562.154
+	Kollekten und Spenden	652.795	210.363	495.550	489.850	489.850	499.850	499.850
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.861.564	604.550	851.900	392.600	640.300	797.990	957.353
+	Sonstige ordentliche Erträge	12.797.497	934.289	273.700	256.160	249.839	241.493	245.165
=	SUMME ERTRÄGE	434.728.551	371.622.915	410.966.591	408.903.817	408.936.244	409.102.549	408.743.927
	Personalaufwendungen	-294.871.117	-307.079.961	-317.884.169	-320.530.522	-323.587.193	-326.432.520	-329.363.672
+	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-48.232.754	-33.326.007	-47.280.027	-47.534.682	-47.342.690	-47.468.259	-47.632.769
+	Zuschüsse an Dritte	-1.140.127	-991.682	-1.372.900	-1.179.410	-1.203.219	-1.197.517	-1.211.822
+	Sach- und Dienstaufwendungen	-27.622.596	-32.842.062	-37.775.422	-32.768.362	-32.913.271	-36.268.063	-32.595.911
+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.410.450	-541.880	-681.800	-683.690	-963.937	-965.942	-1.244.317
+	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.555.953	-7.785.318	-9.031.556	-12.252.748	-12.686.216	-13.226.169	-13.329.980
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-387.832.997	-382.566.910	-414.025.875	-414.949.415	-418.696.526	-425.558.469	-425.378.471
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	46.895.554	-10.943.994	-3.059.284	-6.045.598	-9.760.282	-16.455.921	-16.634.544
+/-	Finanzergebnis	1.641.895	378.580	1.527.875	1.483.008	1.359.608	1.142.758	1.037.266
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	48.537.448	-10.565.414	-1.531.409	-4.562.590	-8.400.674	-15.313.163	-15.597.278
+/-	Außerordentliches Ergebnis	-18.005	250	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	48.519.444	-10.565.164	-1.531.409	-4.562.590	-8.400.674	-15.313.163	-15.597.278
+/-	Interne Leistungsverrechnung	0	840	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	48.519.444	-10.564.324	-1.531.409	-4.562.590	-8.400.674	-15.313.163	-15.597.278
+/-	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	48.519.444	-10.564.324	-1.531.409	-4.562.590	-8.400.674	-15.313.163	-15.597.278
-	Zuführung zu Rücklagen	-27.210.546	-100.000	-6.923.322	-6.872.824	-6.817.390	-6.781.482	-6.699.185
+	Entnahme aus Rücklagen	1.526.577	10.273.824	2.479.561	277.925	104.111	-1.674.732	-1.976.926
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	22.835.476	-390.500	-5.975.171	-11.157.488	-15.113.953	-23.769.376	-24.273.389

Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche

1. Allgemeine Angaben

IV. Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; Satz 1 und 2

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

1.1 Allgemeines

Die aktuell 456 Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die derzeit 27 Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr und sind in elf Gestaltungsräumen verbunden. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen.

Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt über Zuweisungen und Umlagen nach dem Kirchengesetz, über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Der Gemeindegliederbestand betrug am 31.12.2021– 2.056.520 Mitglieder.

1.2 Angabe des kirchlich genutzten Gebäudebestandes

Die Immobilien der EKvW werden, mit Ausnahme der Schulgebäude, im Sondervermögen Immobilien verwaltet. Das Sondervermögen nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wahr.

Die Schulgebäude werden im Leitungsfeld 3 „Bildung“ mit fachlicher Unterstützung des Geschäftsbereichs „Bau, Kunst- und Denkmalpflege“ des Leitungsfeldes 9 bewirtschaftet.

2. Rahmenbedingungen

1. Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung der Landeskirche erfolgt im Wesentlichen aus den Umlagen und Zuweisungen der kirchensteuererhebenden Kirchengemeinden.

Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Zinsen, Pachterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (zum Beispiel Pfarrerinnen und Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen). Eine weitere Einnahmequelle sind die so genannten Staatsdotationen, die die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich vom Land NRW erhält. Dazu gehören eine Beihilfe zur Pfarrbesoldung und -versorgung (1,76 Mio. Euro) und ein Zuschuss für landeskirchliche Aufgaben (2,2 Mio. Euro). Diese Leistungen machen 0,3 Prozent aller Einnahmen aus. Zusätzlich sind Entnahmen aus Rücklagen erforderlich.

Das jährliche Kirchensteueraufkommen wird nach gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und landeskirchenübergreifend (siehe EKD-Finanzausgleich) verteilt.

Die Landeskirche erhält einen Anteil von 9 % der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 FAG ermittelten Verteilsumme zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben. Zusätzlich werden für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) Finanzmittel in Höhe des Bedarfs zugewiesen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einem rückläufigen Kirchensteueraufkommen zu rechnen.

3. Entwicklung der kirchlichen Körperschaft

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist wie alle Landeskirchen aufgrund jahrzehntelangen Gemeindegliederrückgang im stetigen Rück- und Umbau. Dies gilt nicht nur für die Ebene der Landeskirche selbst, sondern insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise. Die Zahl der Kirchengemeinden hat sich zum 31.12.2021 verringert. Durch eine Kirchenkreisfusion werden zum 01.01.2023 noch 26 Kirchenkreise die Evangelische Kirche von Westfalen bilden.

Da die Evangelische Kirche von Westfalen die Gemeinschaft aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist, bedeutet dies, dass der Umbau auch auf dieser Ebene unerlässlich ist. Der Haushaltskonsolidierungsdruck ist im Jahr 2022 erheblich sichtbarer geworden.

Die zunehmende Säkularisierung macht eine aktive Kirche erforderlich, die deutlich ihre Rolle als Teil der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die EKvW im Speziellen für das Land Nordrhein-Westfalen, finden muss.

Dies erfolgt in NRW auch über eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Der Prozess der Aufgabenklärung auf der Ebene der Landeskirche hat bereits zahlreiche Reformen angestoßen. Wenngleich der Begriff der Aufgabenklärung sich allein auf die Frage des "Ob und Wie man Aufgaben wahrnimmt" bezieht, bringt der Gesamtprozess unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten unausweichlich die Notwendigkeit der klugen Umgestaltung der Organisation mit sich.

Die im Januar 2020 vorgenommenen Veränderungen in der Struktur des Landeskirchenamtes, sind fortlaufend zu überprüfen. Die Arbeit erfolgt in zehn Leitungsfeldern.

In den Handlungsfeldern des Haushaltsbuchs haben die Leitungsfelder ihren Niederschlag gefunden.

Die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements auf der Ebene der Landeskirche hat ebenso zu einem intensiven Auseinandersetzen mit Prozessen und Organisationsveränderungen geführt, wie es auch auf der Ebene der Kirchenkreise erforderlich wurde.

Potenziale der Organisations- wie Kostenoptimierung wurden ersichtlich und müssen nun gehoben werden. Das Heben und Umsetzen wird im Jahr 2023 ein Schwerpunkt der Arbeit für die Ebene der Landeskirche sein.

In dem vorliegenden Lagebericht muss für den Haushalt 2023 darauf hingewiesen werden, dass die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement wesentliche Veränderungen in der Betrachtung von Zahlen und Werten nach sich zieht. Eine direkte Vergleichbarkeit wird durch eine Bilanzanalyse erst für die Folgejahre möglich. Der Jahresabschluss 2021 konnte aus Gründen der Aufgabenvielfalt und Arbeitsverdichtung nicht fertiggestellt werden, so dass eine tiefe Analyse der Zahlen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.21 wurde durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Im Ergebnis waren Überarbeitungen erforderlich, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 abgearbeitet wurden. Mit dem Jahresabschluss 2021 ist ein vollständiger Überblick über die Vermögensverhältnisse der Evangelischen Kirche von Westfalen gegeben.

Das Erfordernis der Durchführung von Reformprozessen ist trotz zahlreicher schwieriger Umstände im Jahr 2023 unverlässlich. Wichtig wird sein, sich diesen Aufgaben nicht nur zu stellen, sondern sie auch zu bewältigen. Der Dialog mit den Kirchenkreisen und damit mit den Kirchengemeinden ist für die Landeskirche ein wichtiger Indikator bei der Reform.

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1 Chancen

Nach der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement haben die Auswertungs- und Betrachtungsmöglichkeiten der Finanzdaten deutlich zugenommen. Erstmals ist eine Gesamtsicht der Finanzlage möglich und damit eine auf der Realität fußende Finanzplanung.

Dem Willen der Kirchenleitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich den Herausforderungen der kommenden Jahre zu stellen und gestaltend die Zukunftsfähigkeit weiterzuentwickeln, ist der Weg offen. Darin steckt eine deutliche Chance den Platz in der Gesellschaft zu erhalten und zu verbessern.

Neben Einsparungsmöglichkeiten, die sich aus der Organisationsveränderung ergeben können, sind insbesondere Möglichkeiten im Fundraising zu sehen. Die Stärkung der Seelsorge auf allen Ebenen ist weitestgehend gelungen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabe für Menschen da zu sein, erfüllt.

Das durch Zusammenlegung zum 1.1.2023 neu entstehende oikos-Institut der EKvW zeigt deutlich, dass die Evangelische Kirche von Westfalen weiterhin mit Nachdruck den ökumenisch-missionarischen Auftrag wahrnimmt.

4.2 Risiken

Die finanziellen Risiken, durch die sich verändernden demographischen Rahmenbedingungen, wurden bereits unterschiedlich beleuchtet. Hier wurde bereits gegengesteuert. Die entsprechenden Gutachten, basierend auf der sog. Freiburger Studie, sind in die Beratungen zu den Haushalten und den mittelfristigen Finanzplanungen eingeflossen.

Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Frühjahr 2022 sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schwierig geworden. Eine verlässliche Prognose der Kirchensteuerentwicklung, der weiteren Entwicklung der Inflation, sowie der Auswirkungen der Personalkostensteigerungen ist

besonders schwierig. Im Oktober 2022 ist von einer Inflation von 10,4 % auszugehen. Bei den beginnenden Tarifverhandlungen sind Forderungen von über 10 % Lohnerhöhungen eingebracht worden. Die unklare Lage führt damit an verschiedenen Stellen zu vielen Unsicherheiten.

Ein Risiko aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine in Teilen noch vorhandene jedoch unvollständige Datenlage, die in der kameralen Betrachtungsweise wenig Auswirkungen hatte, in der doppischen Betrachtungsweise jedoch wesentlich ist. Mehrere Nacharbeiten aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sind ein Ergebnis der unvollständigen Datenlage.

Der sogenannte „Allgemeine Haushalt“ der Landeskirche, welcher sich aus der Zuweisung von 9 % des Nettokirchensteueraufkommens speist, zeigt sich schon jetzt sehr angespannt. Zum Ausgleich des Haushaltsplans 2023 werden fast sechs Millionen € Rücklagenentnahmen erforderlich sein. Die erstmals dargestellte mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 zeigt deutlich die Auswirkungen für die Zukunft.

Von der Kirchenleitung wurde ein Haushaltskonsolidierungsprozess initiiert, welcher durch den Ständigen Finanzausschuss synodal begleitet wird. Dieser Prozess der Aufgabenwahrnehmung II wird deutliche und zum Teil auch schmerzhaft Einschnitte bei den Aufgaben nach sich ziehen müssen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Der Bereich der von der Landeskirche unterhaltenen Schulen ist aufgrund der Finanzierungsart durch das Land NRW und die jahrzehntelange Sonderverwaltung innerhalb des Landeskirchenamts besonders zu betrachten. Die geplanten Zuschüsse reichen bereits jetzt nicht mehr aus. Defizite aus Vorjahren müssen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden. Es steht auch zu befürchten, dass auch Zuschüsse von Dritten für diesen Bereich nicht oder nicht mehr in voller Höhe bewilligt werden.

Der zwingend erforderliche Neubau der „Turnhalle Espelkamp“ wird einen weiteren Schuldendienst mit sich bringen, welcher den Haushalt der Landeskirche zusätzlich belasten wird.

Es wird erforderlich sein durch Akquise zusätzlicher Einnahmen eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeizuführen.

Für die Landeskirche insgesamt sind die Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der finanzpolitisch grundlegende Einflussfaktor. Gemeinsam mit den anderen Trägern der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sind erforderliche Finanzmittel sukzessive aufgefüllt worden. Die bisher getätigten Einzahlungen reichen jedoch nicht aus. Es ist sehr genau zu beobachten inwieweit aus den Überschüssen bzw. zusätzlichen Erträgen Sonderzahlungen geleistet werden müssen, um die kommenden Jahre zu entlasten. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der VKPB beträgt zum 31.12.2021 insgesamt 1.536.263.000,00 €. Hiervon entfällt auf die EKvW ein Anteil in Höhe von 722.858.000,00 €. Der Wert ist in der Bilanz der EKvW abgebildet.

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AObj	Abrechnungsobjekt
BiCK	BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen
CUMULUS	IT-Projekt EKvW
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
EMW	Evangelisches Missionswerk
ESG	Evangelische Studierendengemeinschaft
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIS	Fachinformationssystem Kirchenrecht
FIVO	Verordnung über das Finanzwesen
GASt	Gehaltsabrechnungsstelle
GBZV	Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
Gem. KiSt	Gemeinsame Kirchensteuerstelle
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
GuV	Gewinn und Verlust
IAFW	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
IDWM	Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement
IKK	Internationaler Kirchenkonvent
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IPT	Interprofessionelle Pastoralteams
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KiStG NRW	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NRW
KiStO	Kirchensteuerordnung
KGSsG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

KZVK	Kirchliche Versorgungskasse
NCC	Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Centrum
SoPo	Sonderposten
UVSS	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
VEM	Vereinigte Evangelische Mission
VKPB	Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
VSBMO	Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
VwO.d	Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)

Anlage 1a Stellenübersicht des Landeskirchenamtes zum 01.01.2021

Der Stellenplan ist eine Aufstellung, welche die (Plan-)Stellen der Beamten, und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten enthält. Der Stellenplan ist sowohl Teil des doppischen, als auch des kameralen Haushaltsplans. Der Stellenplan dient als verbindlicher Rahmen für die Personalwirtschaft der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

**Der Stellenplan wird derzeit sehr vereinfacht und hochaggregiert dargestellt. Dieses erfolgt aus technischen und organisatorischen Gründen. Momentan werden notwendige Umstellungsarbeiten durchgeführt, damit eine verbesserte Darstellung erfolgen kann.*

Bereiche	öff.-rechtl. Dienstver- hältnisse	privatrechtl. Beschäftigte	Summe
LKA	81,24	217,47	298,71
Ämter	55,16	199,12	254,28
GRPS	10,14	17,56	27,70
Schulen	324,04	147,14	471,18
Summe	470,58	581,29	1.051,87

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse		
lfd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	B7	1,00
2	B5	2,00
3	B3	3,00
4	A16	7,61
5	A15	3,00
6	A14	9,93
7	A13*	37,92
8	A12	10,34
9	A11	6,44
	Summe:	81,24

*Darin enthalten 17 Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gehörlosen- und Notfallseelsorge, die dem Leitungsfeld 2 zugeordnet sind.

Privatrechtlich Beschäftigte		
lfd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	15ü	1,00
2	15	2,77
3	14	5,50
4	13	2,24
5	12	22,64
6	11	28,28
7	10	31,77
8	9	14,73
9	8	46,18
10	7	4,30
11	6	37,52
12	5	10,51
13	4	1,00
14	3	3,69
15	2	0,71
16	1a	1,03
17	1	1,60
18	BBiG	2,00 (Auszubildende)
	Summe:	217,47

*Enthalten sind auch gesamtkirchlich und projektfinanzierte Stellen aus den Projekten Cumulus und NCC.

**Anlage 1b Stellenübersicht der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen zum
01.01.2021**

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse		
lfd.-Nr.	Bes.- Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	B7	-
2	B5	-
3	B3	-
4	A16	1,00
5	A15	-
6	A14	12,50
7	A13	37,13
8	A12	4,53
9	A11	-
	Summe:	55,16

Privatrechtlich Beschäftigte		
lfd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	15ü	1,00
2	15	1,00
3	14	16,95
4	13	24,68
5	12	6,75
6	11	25,62
7	10	11,89
8	9	8,52
9	8	11,76
10	7	10,23
11	6	34,31
12	5	12,62
13	4	2,00
14	3	5,98
15	2	0,31
16	1a	21,42
17	1	0,08
18	BBiG	4,00 (Auszubildende)
	Summe:	199,12

Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 01.01.2021

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse		
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	B7	-
2	B5	-
3	B3	-
4	A16	1,00
5	A15	-
6	A14	1,00
7	A13	3,61
8	A12	4,53
9	A11	-
	Summe:	10,14

Privatrechtlich Beschäftigte		
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	15ü	-
2	15	-
3	14	1,00
4	13	-
5	12	2,00
6	11	11,25
7	10	-
8	9	-
9	8	0,50
10	7	-
11	6	2,81
12	5	-
13	4	-
14	3	-
15	2	-
16	1a	-
17	1	-
18	BBiG	-
	Summe:	17,56

Anlage 1d Stellenübersicht der landeskirchlichen Schulen zum 01.01.2021

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse		
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	B7	-
2	B5	-
3	B3	-
4	A16	4,00
5	A15	31,37
6	A14	82,78
7	A13	145,36
8	A12	59,61
9	A11	0,92
Summe:		324,04

Privatrechtlich Beschäftigte		
Ifd.-Nr.	Entgelt- gruppe	Soll-Stellen Haushaltsjahr
		2021
1	15ü	-
2	15	4,80
3	14	14,39
4	13	39,21
5	12	3,47
6	11	28,06
7	10	8,70
8	9b	2,00
9	9	1,36
10	8	1,71
11	7	-
12	6	11,74
13	5	10,11
14	4	0,91
15	3	1,74
16	2	-
17	1a	-
18	1	14,24
19	S15	2,00
20	S12	2,70
Summe:		147,14

Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen

Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	3.033.844,52		3.078.889,83
b) aus Verkauf von Grundstücken	178.380,30		0,00
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	6.850,77		12.946,59
		3.219.075,59	3.091.836,42
2. Verminderung (-)/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		21.596,00	- 15.034,45
3. Sonstige betriebliche Erträge		90.627,99	84.545,65
		3.331.299,58	3.161.347,62
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	1.165.303,77		1.396.597,56
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	93.890,20		67.289,55
		1.259.193,97	1.463.887,11
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	185.153,87		189.359,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 29.686,65	64.760,92		58.080,02 (29.990,61)
		249.914,79	247.439,64
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		559.507,90	558.842,59
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		443.503,33	451.073,87
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		45.000,00	44.461,35
9. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	28,75
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		47.486,70	55.048,09
11. Jahresüberschuss		816.692,89	429.546,42

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Lizenzen	367,00	1.550,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	8.885.772,54	9.107.824,54
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	17.838.539,00	18.184.680,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	204.245,00	204.245,00
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	1.970.002,00	1.970.002,00
5. Bauten auf fremden Grundstücken	1.538.852,00	1.690.863,00
6. technische Anlagen und Maschinen	27.013,00	27.746,00
7. technische Anlagen und Maschinen	67.077,00	108.041,00
8. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	796.195,82	0,00
	31.327.696,36	31.293.401,54
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an die Finanzgemeinschaft des Landeskirchenamtes	6.226.968,75	5.426.968,75
	37.555.032,11	36.721.920,29
B. Umlaufvermögen		
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	595.000,00	571.500,00
2. Andere Vorräte	4.478,20	6.382,20
	599.478,20	577.882,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Vermietung	129.006,01	128.946,99
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	66.508,66	73.649,13
3. Sonstige Vermögensgegenstände	23.491,50	23.650,34
	219.006,17	226.246,46
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben		
Guthaben bei Kreditinstituten	172.532,90	396.014,67
	991.017,27	1.200.143,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.850,07	12.574,39
	<u>38.555.899,45</u>	<u>37.934.638,01</u>

Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst

Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte
Bilanz-Villigst zum 31.Dezember 2021

Text	Schlussaldo (2021)	Schlussaldo Vorjahr (2020)
Aktiva	0,00	0,00
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4,00	38,00
080400 - EDV SOFTWARE	4,00	38,00
II. Grundstücke und Bauten	13.134.043,00	13.501.457,00
001000 - GRUND UND BODEN	10.000,00	10.000,00
010000 - BEBAUTE GRUNDSTÜCKE	0,00	0,00
011000 - BETRIEBSB A GRUNDST	12.515.099,00	12.826.931,00
011001 - AUSSENANL GRST GEB	608.944,00	664.526,00
012000 - AUSSENANLAGEN	0,00	0,00
III. Technische Anlagen	267.929,00	320.488,00
050000 - TECHN ANL BETRIEBSB	267.929,00	320.488,00
IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge	505.521,09	581.145,09
060000 - EINR AUSST BETRIEBSB	477.706,09	558.197,09
062000 - EINR AUSST AUSSENANL	27.815,00	22.948,00
064000 - GWG S	0,00	0,00
064100 - POOLANL GWG 150-1000	0,00	0,00
065000 - POOLANL GWG 2010	0,00	0,00
V. Fahrzeuge	26.995,00	31.324,00
063000 - FAHRZEUGE	26.995,00	31.324,00
VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	1.159,82	0,00
070000 - ANL IM BAU BETRIEBSB	1.159,82	0,00
070100 - ANL IM BAU BETRIEBSB 2B	0,00	0,00
070200 - ANL IM BAU BETRIEBSB G4	0,00	0,00
071000 - ANL IM BAU WOHNBAUT	0,00	0,00
072000 - ANL IM BAU TECHN ANL	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	21.673,07	18.218,02
100000 - VORRAETE LEBENSMITT	7.691,93	5.052,06
100100 - VORRAETE CAFETERIA	4.831,94	6.329,39
100200 - VORRAETE WIRTSCH BED	9.149,20	6.836,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	963.350,01	276.553,99
110000 - FORD AUS LL	67.676,39	4.887,82
110200 - FORD ALTDATEN	0,00	0,00
110300 - Ford.gg. verb. Unternehmen	750.346,22	0,00
117000 - ZWEIFELH FORD	0,00	0,00
118000 - EWB FORD	0,00	0,00
118100 - PWB FORD	0,00	0,00
160000 - FORD A TRAEGER	0,00	0,00
163000 - VST 19%	0,00	0,00
163010 - VST 16%	0,00	0,00
163100 - VST ANT. DRITTE 19%	0,00	0,00

Tagungsstätte Haus Vlligst in Schwerte / Bilanz-Vlligst zum 31.Dezember 2021

Text	Schlussaldo (2021)	Schlussaldo Vorjahr (2020)
163110 - VST ANT. DRITTE 16%	0,00	0,00
163200 - VST 7%	0,00	0,00
163210 - VST 5%	0,00	0,00
163300 - VST ANT. DRITTE 7%	0,00	0,00
163310 - VST ANT. DRITTE 5%	0,00	0,00
163400 - VST 10,7%	0,00	0,00
163410 - Vorsteuer 9,5%	0,00	0,00
163500 - VST ANT DRITTE 10,7%	0,00	0,00
163510 - Vorsteuer Ant. Dritte 9,5%	0,00	0,00
163700 - VST ANT. DRITTE 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163710 - VST ANT. DRITTE 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163800 - VST ANT. DRITTE 19% § 13B USTG	0,00	0,00
163810 - VST ANT. DRITTE 16% § 13B USTG	0,00	0,00
166000 - SONST FORD	143.712,90	270.811,02
166300 - GEHALTVORSCHUSS	0,00	0,00
166500 - KURZFR DARL	0,00	0,00
167600 - FORD G FINANZB	1.389,50	0,00
168000 - VER KTO FORD	0,00	0,00
168100 - EC CASCH ZAHLUNGEN	0,00	0,00
169000 - DURCHLAUFPOSTEN	0,00	350,00
169200 - DURCHLAUF EC/STUD.W	0,00	0,00
169300 - DURCHLAUF H. ORTLOHN	0,00	0,00
169400 - DURCHLAUFPOSTEN LKA	0,00	280,15
169500 - VORSCH SONST	225,00	225,00
III. Finanzanlagen	2.822.448,09	2.525.572,04
129000 - TERMINGELD 1	450.000,00	300.000,00
129100 - TERMINGELD 2	450.000,00	300.000,00
130000 - FORD.SAMMELGELDANLAGE	0,00	0,00
130100 - Finanzanl z Deck v Passivrückl	1.922.448,09	1.925.572,04
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	370.275,30	408.512,66
122000 - KASSE	1.320,77	465,91
124000 - SPARKASSE SCHWERTE	427,81	427,19
126000 - KD-BANK	368.526,72	407.619,56
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.400,74	892,50
180000 - AKTIVE JAHRESABGR	4.400,74	892,50
SUMME AKTIVA	18.117.799,12	17.664.201,30
Passiva	0,00	0,00
A. Reinvermögen (Eigenkapital)		
I. Vermögensgrundstock	-7.841.773,14	-7.552.684,40
200000 - VERMÖGENSGRUNDSTOCK	-7.841.773,14	-7.552.684,40

Text	Schlussaldo (2021)	Schlussaldo Vorjahr (2020)
II. Rücklagen	-4.269.365,35	-4.339.935,29
202000 - AUSGLEICHSRUECKLAGE	0,00	0,00
202100 - Substanzerhaltungs RL (AFA)	-1.922.448,10	-1.925.572,04
202500 - SUBSTANZERH.RUECKL	0,00	0,00
202600 - RÜCKLAGE BLOCKHEIZKRAFTWERK	0,00	0,00
230000 - GEWINNRUECKLAGE	0,00	0,00
235000 - SOPO RL DARL TILG	0,00	0,00
235100 - Erhaltene Zahlungen Bau	-1.690.699,25	-1.739.396,25
235200 - Erhaltene Zahlungen Bau 2B	-437.500,00	-450.000,00
236000 - SOPO KLIMASCHUTZ G4	-218.718,00	-224.967,00
III. Ergebnisvortrag	-817.572,05	-817.572,05
234000 - ERGEBNIS VORJAHRE	-817.572,05	-817.572,05
IV. Bilanzergebnis	0,00	509.766,07
204000 - UEBERSCHUSS FEHLBETR	0,00	509.766,07
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen	-139.469,12	-125.656,87
271000 - STEUER RST	0,00	0,00
272000 - RST PERSONALKOSTEN	-98.009,29	-98.009,29
273000 - SONST RST	-41.459,83	-27.647,58
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-4.961.194,20	-5.317.990,45
310000 - VERB LANGFR KREDITE	-1.918.638,37	-2.048.191,72
310010 - VERB LANGFR KREDITE1	-620.331,63	-733.455,43
310020 - VERB LANGFR KREDITE2	-1.551.925,09	-1.619.632,59
310030 - VERB LANGFR KREDITE3	-870.299,11	-916.710,71
310200 - VERB KONTOKORRENT KR	0,00	0,00
II. Sonstige Verbindlichkeiten	-85.725,26	-18.928,31
300000 - VERB AUS LL	-59.847,27	-18.027,39
300050 - SONSTIGE VERBINDL	-24.822,73	0,00
300100 - DTA VERRECHNUNG	0,00	0,00
300200 - VERB AUS 2008	0,00	0,00
300300 - Verbindl.gg.verb. Unternehmen	0,00	0,00
300400 - VERB BETRIEBSK ZUSCH	0,00	0,00
300500 - KRED Z LIQUID SICHER	0,00	0,00
344000 - ERH ANZAHLUNGEN	0,00	0,00
350000 - LOHN GEHALT VERR KTO	0,00	0,00
350100 - VERB GEG MA	0,00	0,00
350400 - VERB. BETRIEBSVER. MA	-1.055,26	-476,99
352000 - VERB GEG FINANZBEH	0,00	-423,93
353000 - VERB.ZUSCH.STUDW.	0,00	0,00
355000 - VERRECH KTO VERB	0,00	0,00
355100 - DURCHLAUF KOMMISSION 1	0,00	0,00
355200 - DURCHLAUF KOMMISSION 2	0,00	0,00
355300 - DURCHLAUF KOMMISSION 3	0,00	0,00
355400 - DURCHLAUFPOSTEN 4	0,00	0,00
360100 - UST 19%	0,00	0,00
360110 - UST 16%	0,00	0,00

Text	Schlussaldo (2021)	Schlussaldo Vorjahr (2020)
360200 - UST 7%	0,00	0,00
360210 - UST 5%	0,00	0,00
360300 - UST 19% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360310 - UST 16% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360400 - UST 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
360410 - UST 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
364000 - UST VORAUSZAHL	0,00	0,00
991000 - Umbuchung USt Zahllast	0,00	0,00
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-2.700,00	-1.200,00
380000 - PASSIVE RAP	-2.700,00	-1.200,00
SUMME PASSIVA	-18.117.799,12	-17.664.201,30
Unterjähriges Ergebnis	0,00	0,00
nicht zugeordnete Konten, prüfen!!!!	0,00	0,00
073000 - IM BAU BEFINDL VORLAUFKOSTEN	0,00	0,00
800000 - BILD U AUFLOES RST	0,00	0,00
850000 - EROEFFNUNGSBILANZ	0,00	0,00
850100 - SCHLUSSBILANZKONTO	0,00	0,00
920000 - ZWIKTO ANLAGEN	0,00	0,00
930000 - UMBUCHUNG ANLAGEN	0,00	0,00
940000 - FK OP VERRECHNUNG	0,00	0,00

Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte

GuV Villigst zum 31.Dezember 2021

Text	Schlusssaldo	Schlussaldo Vorjahr
A. Betriebliche Erträge		
I. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stfr.	-563.310,76	-524.655,60
400000 - UNTERKUNFT STFR	-165.079,89	-168.590,84
400100 - VERPFLEGUNG STFR	-255.439,68	-265.718,25
400200 - TAGUNGSRAEUME STFR	-37.327,50	-39.555,50
400210 - TAGUNGSTECHNIK STFR	-7.395,00	-8.095,00
400300 - AUSFKO UNTERK STFR	-45.256,00	-16.258,00
400400 - AUSFKO VERPFL STFR	-43.958,49	-13.774,51
400500 - AUSFKO T RAEUME STFR	0,00	0,00
400600 - BUFFET STFR.	-6.714,20	-12.663,50
401050 - UNTERK N STB VST	0,00	0,00
401150 - VERPFL N STB VST	0,00	0,00
401215 - TAGUNGSTECH N STB VS	0,00	0,00
401650 - BUFFET N STB VST	0,00	0,00
410040 - CORONA-PAUSCHALE STFR	-2.140,00	0,00
II. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stpfl.	-171.101,36	-137.879,54
401000 - UNTERK STPFL	-69.816,95	-40.554,63
401010 - SERVICE-PAUSCHALE STPFL.	-3.450,30	-2.055,90
401020 - UNTERK STPFL 5%	0,00	-11.069,83
401030 - SERV-PAUSCH.STPFL 16%	0,00	-513,84
401100 - VERPFL STPFL	-19.437,08	-54.238,09
401110 - VERPFL STPFL ERM	-58.694,09	0,00
401120 - VERPFL STPFL 5%	0,00	-9.113,94
401130 - VERPFL STPFL 16%	0,00	-3.212,07
401200 - TAGUNGSRAEUME STPFL	-7.686,50	-4.065,00
401210 - TAGUNGSTECHNIK STPFL	-2.115,00	-1.655,00
401220 - TAG.RAEUME STPFL 16%	0,00	-1.477,27
401230 - TAG.TECHN. STPFL 16%	0,00	-569,40
401300 - AUSFKO UNTERK STPFL	0,00	0,00
401400 - AUSFKO VERPFL STPFL	0,00	0,00
401500 - AUSFKO T RAEUME STPF	0,00	0,00
401600 - BUFFET STPFL.	-471,00	-592,50
401610 - BUFFET STPFL 16%	0,00	0,00
401620 - BUFFET STPFL ERM	-7.870,30	0,00
401630 - BUFFET STPFL 5%	0,00	0,00
410000 - VERPFL MA STPFL	0,00	-8.377,19
410010 - VERPFL MA STPFL 16%	0,00	0,00
410020 - VERPFL MA STPFL ERM	-1.161,21	0,00
410030 - VERPFL MA STPFL 5%	0,00	-385,71
410050 - CORONA-PAUSCHALE STPFL	-400,00	0,00
419900 - NICHT ZUO UMSAETZE	0,00	0,00
419910 - RUNDUNGSDIFFERENZEN	1,07	0,83
Zwischensumme I. + II.	-734.412,12	-662.535,14
III. Verkaufserlöse Cafeteria	-42.431,31	-34.836,01
402000 - ERL CAFETERIA STPFL	-8.384,79	-7.130,22
402010 - ERL CAF STPFL 16%	0,00	-1.336,91
402050 - ERL CAFETERIA N STB	0,00	0,00

Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte / GuV Villigst zum 31.Dezember 2021

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
402100 - ERL CAF GETR STPFL	-9.082,78	-5.119,07
402110 - ERL CAF GETR STPF16%	0,00	-1.269,92
402200 - ERL CAF GETROA STPFL	-5.287,54	-2.702,69
402210 - ERL CAF GEOA STPF16%	0,00	-940,51
402300 - ERL CAF HANDW STPFL	-1.809,28	-487,15
402310 - ERL CAF HANDW ERM	-516,94	-1.317,36
402320 - ERL CAF HAND STPF16%	0,00	-213,78
402330 - ERL CAF HAND STPF 5%	0,00	-174,57
402400 - ERL CAF SUESSW ERM	0,00	0,00
402500 - ERL CAF SONST 1	0,00	-2,35
402600 - VERKAUFSERL.CAFETERIA	-17.349,98	-14.141,48
IV. Erträge aus Vermietung Büroräume / Dienstwohnung	-727.732,43	-722.647,28
420000 - MIET ETR BUERORAEUME	-217.027,76	-215.467,29
420100 - MIET ETR DIENSTW	-13.173,60	-12.840,00
420200 - MIET NK BUERORAEUME	-418.244,92	-416.788,20
420250 - Mietnebenkosten Buero stpfl	-72.951,68	-35.575,08
420260 - MIET NK BUERO STP16%	0,00	-35.575,07
420300 - MIET NK DIENSTW	-6.334,47	-6.401,64
420350 - Mietnebenkosten Dienstw. stpfl	0,00	0,00
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten	-1.154.718,89	-931.954,42
440000 - ZUSCH BA ZIVILD	0,00	0,00
441000 - ZUSCH BFA	0,00	0,00
442000 - BETRK ZUSCH LKA	-470.100,00	-470.100,00
443000 - BETRK ZUSCH LKA ZI	-51.911,26	-55.975,12
444000 - BETRK ZUSCH LKA AFA	-371.000,00	-371.000,00
445000 - SONDERZUSCH LKA	-240.580,15	0,00
446000 - ZUSCH BUND FOEJ	0,00	-2.310,00
447000 - BETRK ZUSCH BIBLIOTH	0,00	0,00
448000 - SONDERZUSCHUSS "LKA" ALLGEMEIN	-21.127,48	-32.569,30
449000 - Weitere Zuschüsse	0,00	0,00
VI. Zuschüsse aus Förderungen	-7.210,03	-6.688,97
450000 - ZUSCH OEFFL FOERD	0,00	0,00
460000 - ZUSCH N OEFFL FOERD	0,00	0,00
470000 - ZUSCH BETRIEBSRENTE	-7.210,03	-6.688,97
VII. Erträge aus der Erstattung von Nebenleistungen	-92.651,83	-160.036,91
480000 - ERST KFZ STPFL	0,00	0,00
480200 - ERST KFZ STFR	-167,32	0,00
480300 - ERST KFZ POOL STFR	0,00	0,00
480400 - ERSTATTUNG EDV	0,00	0,00
480500 - EDV-KOMM.-INT.STFR	-42.309,49	-47.673,31
480600 - EDV-SERVICE-UML-STFR	0,00	0,00
480700 - EDV-SERVICE-UML-STPFL	0,00	0,00
482000 - INTERNET STFR	0,00	0,00
482100 - INTERNET STPFL	0,00	0,00
482200 - ERST TELEFON STFR	0,00	0,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
482300 - ERST TELEFON STPFL	0,00	0,00
482700 - EDV-KOMM.-INT.STPFL	-8.858,10	-4.776,22
482710 - EDV-KOM-INT.STPFL16%	0,00	-4.776,24
482800 - ERST. PERSONALKOSTEN	-25.056,54	-81.961,84
483000 - ERST PORTO	-89,55	-775,43
483100 - ERST F. AUFWENDUNGEN F. DRITTE	-16.007,53	-19.730,20
484000 - ERST FOTOK STFR	-119,00	-263,35
484100 - ERST FOTOK STPFL	-44,30	-77,20
484110 - ERST FOTOK STPFL 16%	0,00	-3,12
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	-2.759.156,61	-2.518.698,73
B. Andere Erträge		
I. Erträge aus Finanzanlagen	-6,68	-664,98
512000 - ZINSEN BANKKTO 1	0,00	0,00
512300 - Zinserträge Termingelder	-6,68	-664,98
II. Sonstige betriebliche Erträge	-193.400,15	-352.434,62
520000 - Ertr. Aufl. Sonderposten	-67.446,00	-67.446,00
521000 - ETR ABG AV	0,00	0,00
530000 - ETR AUFL RUECKST	0,00	0,00
550000 - SONST ORD ERTR STPFL	-270,48	-56,00
550010 - SONST ORD ERTR ERM	0,00	0,00
550020 - SONST ORD ERTR STFR	-107.466,40	-174.778,60
550030 - SO ORD ETR STPFL 16%	0,00	0,00
550040 - SO ORD ETR STPFL 5%	0,00	0,00
550100 - KASSEUEBERSCHUSS	-4,24	-9,60
550110 - KASSEUEBERSCHUSS WAREN	-246,16	-24,17
551000 - SKONTOERTRAEGE	0,00	0,00
552000 - ERST VERSICHERUNG	-9.847,82	-88.535,04
552100 - SCHADENERSATZ STPFL	0,00	0,00
552200 - SCHADENERSATZ STFR	0,00	-1.114,51
554000 - ETR BLOCKHEIZKR	-5.768,29	-20.327,54
554100 - ERTRAEGE ANPASS VST	-2.207,60	0,00
555000 - PACTH FISCHEREIVER	-143,16	-143,16
III. Sonstige außerordentl. u. periodenfr. Erträge	-6.406,31	-7.101,23
560000 - PERIODENFR ETR	-6.406,31	-7.101,23
561000 - SPENDEN	0,00	0,00
562000 - SONST AO ETR	0,00	0,00
SUMME ANDERE ERTRÄGE	-199.813,14	-360.200,83
C. Aufwendungen		

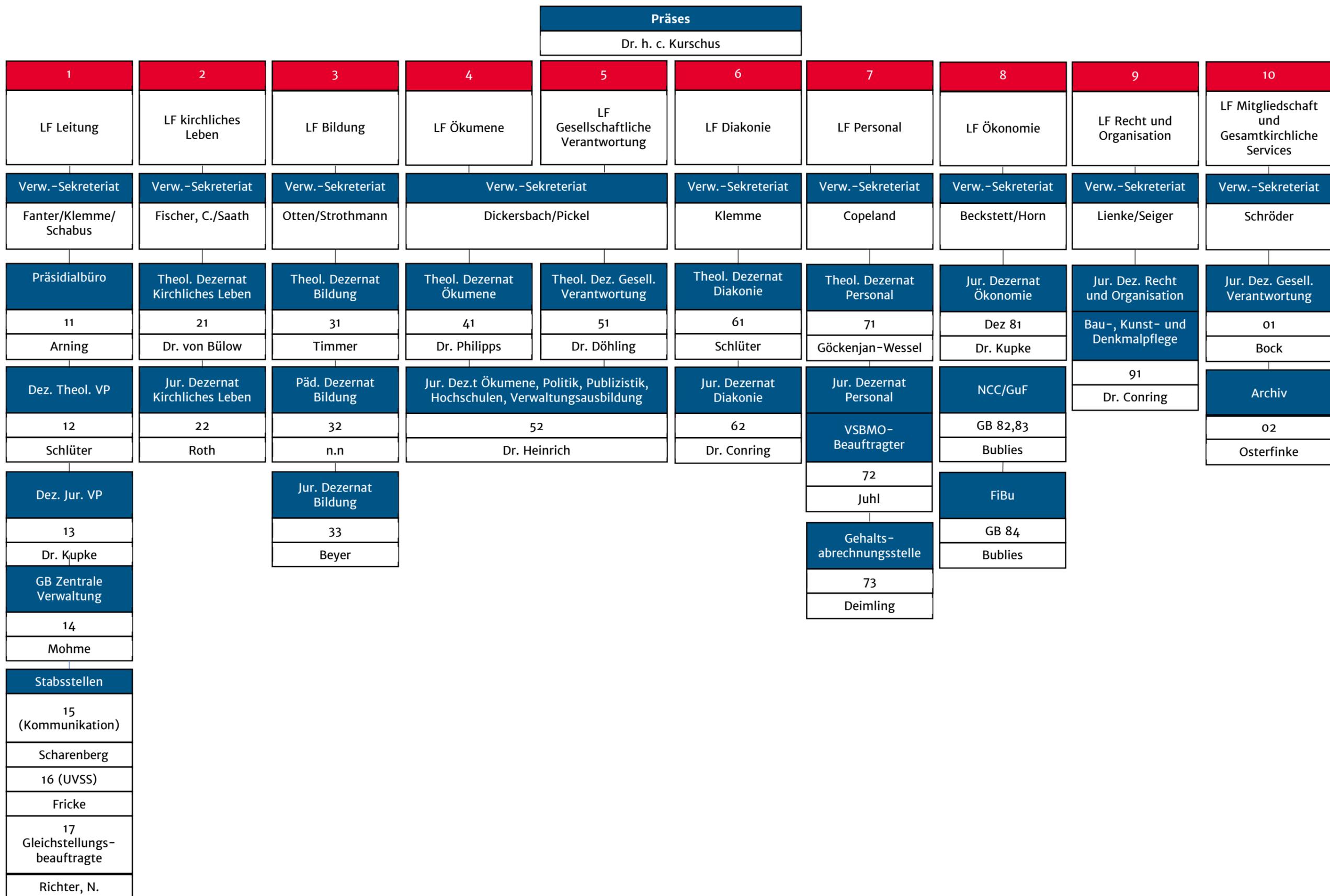
Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
I. Personalaufwendungen		
1. Löhne und Gehälter	1.393.386,59	1.590.657,54
601000 - LOEHNE	0,00	0,00
601100 - ZUWEND LOEHNE	0,00	0,00
601200 - RUECKST LOEHNE	0,00	0,00
602000 - GEHAELTER	1.726.297,44	1.899.315,76
602100 - ZUWEND GEHAELTER	0,00	0,00
602200 - RUECKST GEHAELTER	0,00	0,00
602300 - Holen aus dem Frei	40,66	1.582,33
602400 - Sonst. Zuschuss Mitarbeiter	2.779,07	2.685,00
603000 - AUSHILFEN ZEITARBEIT	0,00	0,00
603100 - ZUWEND AUSHILFEN	0,00	0,00
604000 - SOLD ZDL	0,00	0,00
605000 - PRAKTIKANT DJ/FOEJ	2.045,19	1.419,25
605200 - ERST. KURZARB.-GELD	-353.258,40	-330.934,75
613000 - FAHRTK LOEHNE	0,00	0,00
613100 - FAHRTK GEHAELTER	12.362,00	12.885,00
613200 - SONST PERS AUSHILFEN	0,00	0,00
613300 - UMZUGSK VERGUETUNG	0,00	0,00
640000 - FORTB PERSONAL	2.562,78	3.704,95
641000 - BETRIEBSAUSFLUEGE	0,00	0,00
686800 - PERS BESCH KOSTEN	557,85	0,00
2. Altersversorgung sonst.Aufwendungen	24.787,75	24.920,12
616000 - BEIHILFEN LOEHNE	0,00	0,00
616100 - BEIHILFEN GEHAELTER	0,00	0,00
643000 - KZVK Sanierungsgeld	24.787,75	24.920,12
Zwischensumme 1. + 2.	1.418.174,34	1.615.577,66
II. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
1. Küche Lebensmittel u. anderes	107.550,10	113.265,38
650000 - LEBENSM KUECHE STFR	26,15	146,61
650100 - LEBENSM KUECHE STPFL	2.153,88	1.957,69
650200 - LEBENSM KUECHE ERM	94.960,44	100.627,89
651100 - CAFETERIA GETR/VERPF	10.409,63	10.533,19
2. Cafeteria Handelsware u. anderes	10.155,68	9.597,88
651000 - CAF GETR ALKO	7.628,28	5.693,04
652000 - CAF GETR ALKO FR	113,22	0,00
652100 - CAF KAFFEE/MILCH/ZUCKER ERM	1.361,26	1.353,61
653000 - CAF HANDELSW STFR	0,00	527,99
653100 - CAF HANDELSW STPFL	9,48	7,49
653200 - CAF HANDELSW ERM	1.043,44	2.015,75
654000 - CAF SUESSIGK STFR	0,00	0,00
654100 - CAF SUESSIGK STPFL	0,00	0,00
654200 - CAF SUESSIGK ERM	0,00	0,00
3. Wasser, Energie, Brennstoffe	132.556,19	127.799,64
671000 - WASSER	7.118,20	12.848,05
672000 - STROM	37.271,09	26.258,95

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
673000 - HEIZUNG	88.166,90	88.692,64
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen v.Dritten	68.067,38	64.568,60
682000 - WAESCHER FREMD BETR	33.443,98	30.290,91
682100 - HAUSR FREMD BETR	34.623,40	33.732,72
682200 - SCHAEDLINGSBEKAEMPF	0,00	544,97
682300 - GARTENPFL D FREMDE	0,00	0,00
5. Wirtschaftsbedarf	40.254,04	40.912,86
680000 - REINIGUNGSMITTEL	4.299,63	4.037,93
680100 - REINIGUNGSMITTEL GB	0,00	0,00
680400 - HAUSVERBRAUCHSMAT	18.245,47	12.411,68
680500 - MITT SCHAEDLINGSBEK	50,87	131,69
680600 - GESCHIRR BESTECK UA	2.168,30	2.500,46
681200 - DIENSTKLEIDUNG	2.669,86	3.616,90
681600 - WAESCHE TEXTILIEN	159,33	0,00
684300 - BETR.U.GESCHAFTSAUSS	12.660,58	18.214,20
6. Verwaltungsbedarf	117.757,62	103.331,05
684000 - SONST VERW AUFW	41.305,36	27.565,98
684100 - BEITR VERBAEND U ORG	32,10	32,10
684200 - BUEROMATERIAL	4.714,90	4.058,27
684400 - PORTO	4.015,57	4.572,69
684600 - TELEFON	16.727,63	17.182,22
684700 - INTERNET	27.213,73	26.899,99
685000 - ZEITSCHRIFTEN/BUECHER	1.221,70	1.933,02
685100 - BUECHER BIBLIOTHEK	0,00	0,00
686200 - EDV KOSTEN	7.205,38	12.952,76
686210 - EDV ZUBEHOER/KLEINTEILE.	0,00	0,00
686300 - EDV WARENEINKAUF	0,00	0,00
686400 - EDV TELEKOMMUNIKATION	0,00	0,00
686500 - BERATUNGSKOSTEN	5.122,45	1.103,04
686900 - BANKGEBUEHREN	7.568,09	1.251,72
687000 - OEFFENTLICHK ARB	1.994,09	5.629,19
688000 - BEWIRTUNGSKOSTEN	0,00	0,00
688200 - BEWIRTUNGSK N ABZ	0,00	0,00
688800 - REISEKOSTEN	636,62	150,07
7. Fahrzeugkosten	32.432,37	41.944,23
690000 - KFZ STEUER VERS TUEV	6.596,55	7.994,73
692500 - LEASINGFAHRZEUGE	16.657,84	22.329,69
692600 - KFZ BETRIEBSKOSTEN	4.486,08	6.553,41
693000 - KFZ REPARATUR	4.691,90	5.066,40
8. Aufwendungen f. Instandhaltung u. Wartung	206.670,12	261.597,85
696000 - INST BETRIEBBSG	53.873,82	29.544,58
696100 - INST WOHNGEB	0,00	0,00
697000 - INST AUSSENANL	24.557,82	92.216,78
698000 - INST BETRIEBSAUSST	24.804,06	21.167,34
698100 - INST BETRIEBSAUS GB	0,00	0,00
698200 - WARTUNG TELEFONANL	0,00	0,00
698500 - WARTUNG BETRIEBBSG	20.044,94	20.775,43

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
698600 - WARTUNG WOHNGBE	0,00	0,00
698700 - WART BETR- U. GESCHÄFTSAUSST	5.671,81	3.725,42
699000 - INST TECHN ANL	29.533,80	39.616,38
699100 - INST TECHN ANL GB	0,00	0,00
699200 - INST SANITAERANL	1.853,91	1.279,77
699400 - WART BUEROMASCH	743,82	612,35
699500 - WART TECHN ANL 1	45.586,14	52.659,80
8. Steuern, Abgaben u. Versicherungen	83.187,31	85.246,42
710200 - KAPITALERTRAGSSTEUER	0,00	0,00
710400 - ZINSABSCHLAGSTEUER	0,00	0,00
712000 - SONSTIGE STEUERN	0,00	0,00
713000 - GRUNDSTEUER	1.484,73	1.484,73
713100 - GRUNDSTEUER GB	0,00	0,00
715200 - STRASSENKAMINK GB	125,32	27,79
715400 - MUELLABFUHR UA GB	15.762,34	12.585,88
717000 - ABWASSER UA GB	11.149,92	22.039,03
718000 - VERSICHERUNGEN	54.665,00	49.108,99
SUMME AUFWENDUNGEN	2.216.805,15	2.463.841,57
D. Weitere Aufwendungen		
I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	82.203,75	87.538,94
722000 - ZINSEN LANGFR KRED	82.203,75	87.538,94
723000 - SONST ZINSEN	0,00	0,00
II. Abschreibungen	605.348,29	593.383,17
750000 - AFA IMM VERMOEGEN	34,00	735,00
751000 - AFA EINR AUSST	115.819,40	119.888,61
751200 - AFA TECHN ANLAGEN	53.229,70	53.212,00
751400 - AFA FAHRZEUGE	4.327,00	4.336,00
751500 - AFA GWG	20.521,02	4.635,35
751600 - SOFORT AFA GWG	0,00	0,00
752100 - AFA GEBAEUDE	355.835,17	354.994,21
752200 - AFA AUSSENANLAGEN	55.582,00	55.582,00
754000 - AFA FINANZANL	0,00	0,00
755000 - AFA FORD	0,00	0,00
III. Mieten, Pachten, Leasing	39.491,84	39.442,54
760000 - ERBBAUZINS GB	36.650,78	36.650,78
761000 - Sonst. Leasing	1.052,88	1.033,44
762000 - MIETEN PACT	1.788,18	1.758,32
763000 - BETR.-U.NEBENK.PACT	0,00	0,00
765000 - MIETE TELEFONANLAGE	0,00	0,00
765400 - MIETE FOTOKOPIERER	0,00	0,00
IV. Sonstige ordentliche betriebliche Aufwendungen	326,80	40,11

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
772800 - SKONTO	0,00	0,00
772900 - KASSENFEHLBETRAG	19,60	36,61
772910 - KASSENFEHLBETRAG WAREN	260,20	3,50
773000 - VERANST HAUS VILLIGS	0,00	0,00
780000 - AUFW ABG AV	47,00	0,00
V. Sonstige außerord. und periodenfremde Aufwendungen	17.917,87	18.167,29
781000 - PERIODENFR AUFW	4.100,75	4.487,41
782000 - SPENDEN U AND	0,00	0,00
784000 - Aufw. UST.-Servicepauschale	0,00	0,00
785000 - SONST AO AUFWEND	13.817,12	13.679,88
786000 - Aufwand Vorsteuer Anpassung	0,00	0,00
SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	745.288,55	738.572,05
ZUSAMMENFASSUNG :		
Summe Betriebliche Erträge	-2.759.156,61	-2.518.698,73
Summe Andere Erträge	-199.813,14	-360.200,83
Summe Aufwendungen	2.216.805,15	2.463.841,57
Summe Andere Aufwendungen	745.288,55	738.572,05
JAHRESERGEBNIS	3.123,95	323.514,06
Ergebnisverwendung		
Rücklagenzuführungen	256,94	186.252,01
740000 - EINST ZWECKG RL	256,94	186.252,01
Rücklagenentnahmen	-3.380,89	0,00
745000 - ENTN. ZWECKG. RL	-3.380,89	0,00
Bilanzergebnis	0,00	509.766,07
nicht zugeordnete Konten, sollte 0 sein, prüfen!!!!	0,00	-509.766,07
900000 - GUV ABSCHLUSS	0,00	0,00
910000 - GUV ERGEBNIS	0,00	-509.766,07

Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2022





Anlage

Kapitalflussplanung

Investitionsplanung



Kapitalflussplanung für
2023

19000 - Landeskirche

		Mittelfristige Finanzplanung					
		Vorjahresergebnis 2021 EUR	Ansatz des lfd. Jahres 2022 EUR	Ansatz d. Planjahres 2023 EUR	Ansatz d. Planjahres 2024 EUR	Ansatz d. Planjahres 2025 EUR	Ansatz d. Planjahres 2026 EUR
1	Jahresergebnis	0,00	-10.565.164,44	-1.851.409,39	-4.882.589,89	-8.907.340,57	-15.783.829,38
2a	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0,00	541.880,00	1.005.800,00	1.003.690,00	1.562.270,03	1.528.275,13
2b	- Wertaufh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	- Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	0,00	0,00	0,00	0,00	183.366,67	183.366,67
4a	+ Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	9.814.300,00	10.616.600,00	10.637.300,00	10.637.300,00	10.637.300,00
4b	- Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5a	+ sonstige zahlungsunw. Aufw.	0,00	0,00	515.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00
5b	- Sonstige zahlungsunw. Erträge	0,00	604.550,00	851.900,00	392.600,00	548.600,00	706.290,00
6a	+ Buchverlust Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6b	- Buchgewinn Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7a	+ Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	- Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8a	+ Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 6.), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8b	- Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 6.), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	0,00	248.000,00	328.197,65	358.243,35	869.235,94	891.319,44
10	Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,00	-1.061.534,44	9.105.892,96	6.197.556,76	1.881.026,85	-5.209.230,36
11	+ Erhaltene Inv.zusch. von Dritten (Passiva B III)	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	750.000,00	0,00
12	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	0,00	0,00	5.900.000,00	3.890.000,00	6.990.000,00	6.730.000,00
14a	+ Einzahlungen aus Verkauf Sonder- und Treuhandvermögen (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14b	- Investitionen in Sonder- und Treuhandvermögen (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15a	+ Einzahlungen aus Verkauf von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15b	- Investitionen in sonstige Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17a	+ Einz. aus Verkauf Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17b	- Ausz. aus Erwerb Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	+ Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	0,00	0,00	0,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00
19	Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	-4.900.000,00	-1.500.000,00	-350.000,00	0,00
20	Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	0,00	-1.061.534,44	4.205.892,96	4.697.556,76	1.531.026,85	-5.209.230,36

nachrichtlich

21	Finanzmittel zum 1.1.: Summe der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen (Aktiva A IV 1.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften (Konto 332000) abzüglich der in Geld vorhandenen Sonderposten, Treuhandgelder und Mietkautionen	25.937.965,03	25.937.965,03	24.876.430,59	29.082.323,55	33.779.880,31	35.310.907,16
22	+ Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	0,00	-1.061.534,44	4.205.892,96	4.697.556,76	1.531.026,85	-5.209.230,36
23	Finanzmittel zum 31.12.: Summe der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen (Aktiva A IV 1.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften (Konto 332000) abzüglich der in Geld vorhandenen Sonderposten, Treuhandgelder und Mietkautionen	25.937.965,03	24.876.430,59	29.082.323,55	33.779.880,31	35.310.907,16	30.101.676,80

* Stand 04.11.2022: Jahersabschlussbuchungen 2021 sind noch nicht abgeschlossen.

Investitionsplanung (AK > EUR 2.000,00)
 Turnhalle Espelkamp
 Abrechnungsobjekt (Zuordnung Abschreibungen)
 geplanter Anschaffungszeitpunkt 2025
 Nutzungsdauer (geplant) 30 Jahre

Investitionsplanung für 2023
 19000 - Landeskirche

Immat. VG und Sachanlagevermögen
 Investition 1

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr	Ansatz des Planjahres EUR	Mittelfristige Planung			Gesamtsummen je Zeile EUR
			Planjahr +1 EUR	Planjahr +2 EUR	Planjahr +3 EUR	
			2022	2023	2024	
1. Darlehensfinanzierte Maßnahmen (EUR > 2.000)						
Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen		1.000.000,00	1.000.000,00	750.000,00		2.750.000,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	750.000,00	0,00	2.750.000,00
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen						0,00
Baukonstruktion		4.750.000,00	2.500.000,00	1.100.000,00		8.350.000,00
Technische Anlagen						0,00
Außenanlagen						0,00
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	4.750.000,00	2.500.000,00	1.100.000,00	0,00	8.350.000,00
Saldo	0,00	-3.750.000,00	-1.500.000,00	-350.000,00	0,00	-5.600.000,00
Sonstige Investitionen (Immaterielle VG, Sach-AV)						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.600.000,00
2. nicht-darlehensfinanzierter Investitionen (EUR > 2.000)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	Sonstiges	0,00				0,00
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Summe Einzahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SALDO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsplanung (AK > EUR 2.000,00)

Hochschule für Kirchenmusik
 Abrechnungsobjekt (Zuordnung Abschreibungen)
 geplanter Anschaffungszeitpunkt 2026
 Nutzungsdauer (geplant) 50 Jahre

**Investitionsplanung für 2023
 19000 - Landeskirche**

Immat. VG und Sachanlagevermögen
 Investition 2

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des	Ansatz des	Mittelfristige Planung			Gesamtsummen je Zeile EUR
	lfd. Jahr	Planjahres EUR	Planjahr +1 EUR	Planjahr +2 EUR	Planjahr +3 EUR	
	2022	2023	2024	2025	2026	
1. Darlehensfinanzierte Maßnahmen (EUR > 2.000)						
Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme			1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	14.010.000,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	14.010.000,00
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen						0,00
Baukonstruktion			1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	14.010.000,00
Technische Anlagen						0,00
Außenanlagen						0,00
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten		190.000,00				190.000,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	190.000,00	1.390.000,00	5.890.000,00	6.730.000,00	14.200.000,00
Saldo	0,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	-190.000,00
Sonstige Investitionen (Immaterielle VG, Sach-AV)						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	-190.000,00
2. nicht-darlehensfinanzierter Investitionen (EUR > 2.000)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	Sonstiges					0,00

Investitionsplanung (AK > EUR 2.000,00)

Software und Server
 Abrechnungsobjekt (Zuordnung Abschreibungen) diverse
 geplanter Anschaffungszeitpunkt 2023
 Nutzungsdauer (geplant) 3 Jahre

Investitionsplanung für 2023
 19000 - Landeskirche

Immat. VG und Sachanlagevermögen
 Investition 3

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr	Ansatz des Planjahres EUR	Mittelfristige Planung			Gesamtsumme n je Zeile EUR
			Planjahr +1 EUR	Planjahr +2 EUR	Planjahr +3 EUR	
			2022	2023	2024	
1. Darlehensfinanzierte Maßnahmen (EUR > 2.000)						
Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grundstück (Aktiva A II 1.)						0,00
Herrichten und Erschließen						0,00
Baukonstruktion						0,00
Technische Anlagen						0,00
Außenanlagen						0,00
Ausstattung und Kunstwerke						0,00
Baunebenkosten						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Investitionen (Immaterielle VG, Sach-AV)						
Erlös aus Anlageverkäufen						0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen						0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen						0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen						0,00
Darlehensaufnahme						0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. nicht-darlehensfinanzierter Investitionen (EUR > 2.000)						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	Sonstiges		0,00			0,00